Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No. Ho 314



Bibl. Senk.
G. 33.

BIBL. SENCKENBERG. MS No: 288.

Acta Comitialia Ratisponensia
Anno MDCIII.
Quorum, ex veteri Codice a viro Per-Illustri
Dn. Phil. Henrico Ludovico à FLEISCHBEIN
Illustriss. Saxo-Gothani Ducis Consi-
liario ac Ministro Ffurti ut ajunt,
Residente Cognato Honoratiss.
benevolè sibi concesso, Z. C. ab Uffenbach
hanc sibi copiam per amanuen-
sem fieri jussit MDCCXV.
Collector omninò videtur ejusdem Dni Residentis
Agnatus Casparus Fleischbein I.U.L.
et Consiliarius Aulicus Moguntinus,
qui ut ex praefixo Indice initio
statim apparet, istis Comitijs
praesens interfuit.

Verzeichnuß

Derjenigen Reichs Ständ welche sich zu bevorstehender Reichs-Versamlung bey der Churfürstl. Mayntzischen Cantzeley biß an noch anmelden lassen und erschienen seynd Regenspurg Anno 1602. und 1603. &c.

Wegen Herrn Johann Adamen Ertzbischoffen zu Mayntz und Churfürsten.

Herr Johann Schwickard von Cronberg Dom Dechant zu Maintz und Probst zu S. Alban daselbsten.

Hanns Heinrich von Heußenstein Rath und Amtmann zu Amorbach, Buchen, Düren.

Jost Philipp von Bieken zum Hain Rath und Amtmann zu Steinheim.

Frantz Philipp Faust der Rechten Licentiat, vice Cantzler, und Rath.

Caspar Fleischbain der Rechten Licētiat und Hofrath.

Jacob Hensel Secretarius.

Wegen Herr Lotharien Ertzbischoffen zu Trier und Churfürsten.

Herr Philipp Christoph von Söter Archidiacon: S. Petri der Dom Kirchen zu Trier, Dan Herr zu Maintz und Speier und Dechant zu Bruchsaal.

Danman von der Leyen.

Hanns Jacob von der Felß Amtleuth respective zu Boxhart, Wesel, Welmich, auch Pfaltzel und Grünburg.

Pr-

Peter Schmid der Rechten Doctor.

Wegen des Hauses zu Österreich.

Herr Hanns Georg Graff zu Hohenzollern, Sigmaringen, Veringen, Herr zu Haigerlohe und Wehrstein, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cammerer.

Herr Johann Ludwig von Ulm zu Marbach und Wangen Röm: Kays: Maj: Reichs Hofrath.

Johann Achille Ilsung zu Ronsberg und Lindau.

Ball Hager der Rechten Doctor Röm: Kays: Maj: Rath. Hans Ulrich Ilsung zu Ronsberg Lindau

Wegen Herrn Julij Bischoffen zu Würtzburg.

Herr Erhart von Lichtenstain Vorsitzer und Custor des Stiffts Würtzburg und Landrichter.

Valentin Achter von ~~Ulmelbron~~ ~~Meßelbron~~ Meßelbron Amtmann zu Aschach.

Johann Servatius zum Diamantstain.

Caspar Mayer der Rechten Doctor, alle Räthe, und Johann Hirsch Secretarius.

Wegen Herrn Hanns Georgen Bischoffen zu Costentz und Herrn zu der Reichenaur.

Doctor Leonhard Götz, Costnitzischer Rath und Cantzler.

Wegen Herrn Christoffen Bischoffen zu Basel.

Haben sich bey der Maintzischen Cantzeley angegeben Herr Christoph von Stingelhaimb Domb Scholaster zu Regenspurg und Doctor Sigismund Kümmerle Regenspurgischer Secretarius beede Räthe.

Wegen Herrn Christoffen Bischoffen zu Brix und Gurch.

Doctor

Wegen des Domcapitels des Fretzstiffts Magdeburg: hat sich Matthaeus Freintz, Magdeb. Cantzley Verwalter bey d. Churfl. Mayntz. Cantzley angeben, mit Vermelden, daß die übrige abgeordnete in wenig tag folg würde.

Doctor Leonhard Götz Costantzischer Rath und Cantzler.

Wegen Herr Ernsten Ertzbischoffen zu Cölln und Churfürsten, als postulirten Administratorn des Stiffts Münster.

Herr Johann von Vehlen Dom Custor zu Münster.

Herr Arnold von Buholtz Domherr daselbsten, und Dom Probst zu Hildesheimb.

Johann Caspar von Plettenberg der Rechten Licentiat, Fürstl. Münsterische Hoffrichter, und Rath.

Wegen Herrn Ernsten, Ertzbischoffen zu Cöln und Churfl. als Bischoffen zu Lüttig.

Herr Arnold von Buholtz Domherr zu Münster, und Dom Probst zu Hildensheimb und Domherr.

Herr Arnold von Wachtendunck Domherr zu Lüttig und Probst zu Zontern.

Wegen Herrn ~~Ernsten~~ Ernsten, Ertzbischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Bischoffen zu Hildesheimb.

Herr Arnold von Buholtz Domprobst zu Hildesheimb, auch der beeden Stifft Lüttig und Münster Archidiaconus und Canonicus Churfürstl. Cölnischer Geheimer Rath, ~~erwartet noch ferner zur Ordnung~~ Dr. Petrus Christophorus Schlabatius, Freysingischer Cantzler.

Wegen Herrn Wolffgangen Bischoffen zu Regenspurg.

Quirinus Leonius Domprobst und Vicarius

Wil-

Wilhelm Weilheimer Domdechant beede der H: Schrifft Doctoren

Johann Friedrich von und zu Hennenberg Custor und Senior und Wilhelm Ranck der Rechten Doctor und Cantzler alle vier Räth.

Wegen Herr Axten zu Hirschfeltt.

Nicolaus seeligen der Rechten Doctor und Probst des Stifftes S. Petersberg und Bartholomaeus Wyrichius der Rechten Licentiat.

Wegen Herrn Probsten zu Elwanng.

Otheinrich Herr zu Graffeneck Herr zu Eglingen, und Osterhauen Marschall, Simbrecht Mertz, der Rechten Doctor Räthe.

Wegen Herrn Carln der H: Röm: Kirchen Cardinaln, Bischoffen zu Straßburg geborn Hertzogen zu Lothringen.

Johann Gleß von Igny der Rechten Doctor Ihr Fürstl. Gl. Rath.

Wegen ietzt Hochgedachts Herrn Carln Cardinaln alß Bischoffen zu Metz.

Idem Doctor Johan Igny von Gleß.

Wegen Philip Emanuels von Lothringen Hertzogen zu Mercuri und Marggraffen zu Nöemi hinterlassenen Wittiben in Vormundschafft nahmen Ihr: Fürstl. Gnl. hinterlassene einige Tochter Prinzeßin Francisca zu Lothringen Hertzogin zu Mercure und Marggrafin zu Nöemy.

Idem Doctor Gleß von Igny.

Wegen

Wegen thumprobst, dechant u. Senior auch Capitel des Stiffts Minden.

Johann von Wehlen thum Custor zu Münster.

Hanß Caspar von Plettenberg, Fürstl. Münsterscher Hofrichter, u. Räthe.

Wegen Hertzog Maximiliani in Bayern.

Marquard Freyherr zu Königseck und Aulendorff, Statthalter zu Ingolstatt Heinrich von Haslang zu Hohen Cammer Conrad von Bemelberg Herr zu Püstingen alle 3. Cammerer.

Johann Gabler Cantzler zu Straubingen, und Matthaeus Bitelmeyer beede der Rechten Doctorn Räthe.

Wegen Hertzog Johannsen zu Sachsen vor sich und in Vormundschafft Nahmen wegen weyland Friderich Wilhelms Hertzogen zu Sachsen seeligen nachgelassener Söhne.

Melchior von Wittern zu Wunderleben und Elias Förster der Rechten Doctor beede Räthe.

Wegen Herrn Ernsten Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg.

Eric Hedemann der Rechten Doctor und Fürl. Braunschweigischer Rath, welcher biß zu seiner Ankunfft seinen habenden Gewalt durch Bruchentt Herrn zu Schlotkoux einliefern lassen.

Wegen Herrn Ulrichen und Herrn Carln Hertzogen zu Mecklenburg, vor sich und in Vormundschafft wegen Dero jungen Vettern Adolphen Friderichen und Johann Alberten Gebrüdern, Hertzogen zu Mecklenburg.

Cuno Wolffrath Bessewitz zu Moslowo Bartholomaeus Elinge und Haio von Nessa der Rechten Doctores.

Wegen Behuslaffen, Hertzogen zu Stettin

Stettin Pommern vor sich und in Vormund-
schafft Nahmen Dero Vettern Philips Ju-
lij, Hertzogen zu Pommern.

Burckard Herr zu Schlotkauw Ihrl. Fr. Gr. Rath
und Cantzler biß zu Ankunfft Seins zugeor-
dneten Hanns Krakewitzen zu Postlitz.

Wegen Barnimbs Hertzogen zu Stettin
Pommern.

Jobst Bock zum Strannel, Egidius Blanneckensehe
zum Schlönen Werder gesessen, welche ih-
ren Gewalt biß zu deren Ankunfft durch Bru-
ckherden Herrn zu Schlatkouw einliefern las-
sen.

Wegen der sämbtlichen Einhaber der Graff-
schafft Henneberg.

Humpert von Langen, Amptmann zu Schleu-
sing hat sich ingleichen bey der Mayntzischen Cantze-
ley angegeben, Rudolff von Bönekouw.

Wegen des Herrn Probsten zu Odenheimb
Herr Philips Christoph von Sötern, Chorbischoff zu
Trier, Dombherr zu Maintz, und Dechant
zu Bruchsel.

Wegen Herrn Johann Apten zu S. Vlrich und
Afra in Augspurg.

Johann Schiller Secretarius des Gotteshauß zu S.
Heimeran in Regenspurg.

Wegen der Schwäbischen Prælaten.

Herr Hieronimus Apt des Gottes Hauses zu
S. Heimeran in Regenspurg.

Al-

Albrecht Eberhart Rath und Syndicus, Johann Heinrich Zettinger beede der Rechten Doctorn, so dann auch Hanns Schiller, ietzbemelts Gottes Hauses zu S. Hermeran Secretarius.

Wegen der Fürstin und Abtissin zu Quedlenburg

Melchior von Wittern zur Wunderleben, Elias Förster der Rechten Doctor beede Räthe.

Wegen des Stiffts Gandersheimb.

Georgius Koch, Churfürstl. Cölnischer Cammerdiener.

Wegen Frauen Leonora Abbatissin des Fl. Weltlichen Stiffts Buchow am Feldersee gebohrner Gräffin zu Montfort.

Doct: Leonhard Götz, Constantzischer Rath und Cantzler.

Wegen Frauwen Catarina Abbatissin des Kayserl. gefreyten Stiffts und Closters Niedermünsters in Regenspurg.

Sinbrecht Mertz der Rechten Doctor Ex. Regenspurgl. Rath und Gregorius Geil Probst Gerichtschreiber daselbsten.

Wegen Herr Walrabs, Philip Ernsten, und Johann Ludewigen Graffen zu Gleichen.

Laurentius Nörberger der Rechten Doctor Gräffl. Gleichischer Rath und Cantzler.

Wegen Hanns Wolffen und Hanns

Wil-

Wilhelmen Gebrüdern Freyherrn zu Alt und Neu Froneshöffen.

Caspar Stempe der Rechten Doctor und der Statt Regenspr. Syndicus.

Wegen Hanns Christen und Ferdinanden Freyherrn zu Hohenschwangouw, und Erbach.

Doct: Gall Nuckler Rath und Syndicus der Schwäbischen Graffen.

Wegen der sämtlichen Graffen zu Schwartzenburg und Stallberg.

Hat sich angegeben Andreas Kühne, Schwartzburgischer Rath der Rechten Doctor.

Wegen Herrn Carl Gunther Graffen zu Schwartzenb. als angebnen Administratoris des Stiffts Walckenrit.

Idem Andreas Kühn Schwartzenburgischer Rath

Wegen Graff Josten von Barby und Muchlingen.

Idem Doctor Andreas Kühn.

Wegen der Statt Speyer.

Caspar Stempe der Rechten Doctor und der Statt Regenspr. Syndicus auch Advocat

Wegen der Statt Dünckelspühl.

M. Johann Gernter Burgermeister Leonhard Koboldt, des Geheimen Raths und Gregorius Cauter der Rechten Doctor, und der Statt Dünckelspühl Advocat und Syndicus.

Wegen der Statt Regenspurg mit Befelch

Befelch der Stadt Mülhausen in Doringen.
Nicomed Schwebel, Hanns Nicus Fletacher beede Cammerer, und des Innern Casper Stemper, und Sebastian Faber, beede der Rechten Doctores und gemeiner Statt Advocaten.

Wegen Hertzog Heinrich Julij zu Braunschwig und Lüneburg.

Anthoni von Streithorst uff Schlietstadt, und Werner König der Rechte Doctor.

Wegen Hertzog Frantzen zu Sachsen.

Idem von Streithorst, und Doctor König.

Wegen Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg mit Befelch der Stadt Rotenburg auff der Tauber, Windelheimb, Schweinfurth, und Weissenburg am Norggau.

Georg Volckhamer und Wolff Löffelholtz, beede des innern Raths, Philip Cammermeister Camerarius genannt, der Rechten Doctor Rathgeber.

Wegen Hanns Adam, und Hanns Albrechten von Wolffenstain, Freyhern zu Obern Sultzburg, und Herr zu Bierbaumb.

Idem Philip Cammermeister.

Wegen Herrn Johann Casimir und Johann Ernsten Gebrüdern Hertzogen zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen, und Marggraffen zu Meissen.

Christoff Wulff der Rechten Lt. Rath.

Be-

Wegen Herrn Dieterichen Abten des Kayserl. freyen Stiffts Corvey.

Herr Arnolt von Bucholtz Domherr zu Hildesheim.

Wegen Herrn Hanns Georgen, Abten zu Murbach und Luders.

Doctor Hanns Heinrich Sechsheller Kemptischer Rath und Cantzler.

Wegen Herrn Johann Adamen Abten des Fürstl. Stiffts Kempten.

Idem Doctor Sechsheller.

Wegen Herr Johann Philipsen, Bischoffen zu Bamberg.

Johann Christoff Neustetter, genant Stürmer Dandechant zu Bamberg, Dombherr zu Maintz und Würtzburg.

Sebastian Schenk von Stauffen, Berg Danherr zu Bamberg, Würtzburg, Augspurg, und Constantz.

Oth von Vohenstein Oberster.

Pancratz Stüber Schulthaiß zu Forcheimb, und Amtmann zu Neudeckh.

Bernhard von und zu Bibra.

Hanns Jochim Stüber von Buttenheimb zu Aisch.

Doctor Achatius Hulß, Röm. Kayserl. Maj. Rath, Georg Maul Doctor und des Dan-Capitels zu Bamberg Syndicus.

Wegen Herrn Ernsten Ertzbischoffen zu Cöln, als Administratorn des Stiffts

Stiffts Freising.

Arnold von Bucholtz Dom Probst zu Hil-
desheimb, und Ludwig Schenck Vicarius in Spi-
ritualibus Generalis und Probst S. Andrae
Stiffts daselbst.

Petrus Christoff Sclabatius der Rechten Doctor
Freysinger Cantzler.

Wegen Herrn Ferdinandi Coadjutorn
des Ertz Stiffts Cöln, Pfaltzgraffen bey
Rein, als Administrator des Stiffts
Brechtersgaden.

Idem Marquard Freyherr zu Königseckh,
et alij ut supra.

Wegen Burgermeister und Rath der Statt
Augspl.

Hieronimus Im Hoff zu Solitzberg und
Obern Schwanbach, und Johann Raugniger,
zu Mittelnstet des Geheimen Raths Veit
Breitschwerdt und Leonhard Weinhardt bee-
de der Rechten Doctorn und der Statt Aug-
spurg Advocaten.

Wegen Herrn Christoff Fuggers Freyhl.
zu Kirchettberg und Weissenhorn.

Veit Breitschwerdt der Rechten Doctor und
der Statt Augspurg Advocat.

Wegen Herrn Marxen Fuggers Frey-
herrn zu Kirchberg und Weissenhorn.

Idem

Idem Veit Breitschwerdt.

Wegen Herrn Georgen als des alten Anthoni Marxen und Albrechten vor sich und in Vormundschafft Nahmen Marxen, wolseligen Angedenckens respective hinterlassener Erben aller Fugger Gebrüder und Vettern, Freyherrn zu Kirchberg.

Idem Veit Breitschwerdt.

Wegen Herrn Wolffen Dietrichen Ertzbischofen zu Saltzburg.

Albrecht Freyhl zu Wieringstein und Brechtenstein, des Ertzstifft Saltzburgs Danherr.

Johann Kurtz Protonotarius und

Wolff Kümmerlt beede der Rechten Doct:

Sodann Georg Caspar Pörtner wegen des Herrn Christoff Böttingers verordneten Administratorn des Stiffts Postau.

Herr Johann Reyer von Westernach.

Rudolff ~~Ludwig~~ Böttinger von Presting.

Erasmus Goltt zu obern Porschenborn.

Johann Lohnoth beede Rechten Doctorn.

Wegen Burgermeister und Rath der Stadt Nördlingen.

Johann Wilhelm Gundelfinger, Burgermaister, und Sebastian Rottinger der Rechten Doctor, und der Statt Nördlingen Advocat.

Wegen Burgermeister und Rat der Stadt Aalen.

Idem

Idem Doctor Sebastian Rottinger.

Wegen Burgermeister und Rath der Stadt Popfing.

Idem Doctor Sebastian Rottinger.

Wegen Herrn Heinrichen Bischoffen zu Augspurg.

Albrecht Faber der Rechten Doctor, Domherr zu Augspurg und Cantzler.

Hanns Diepoldt von Gemmingen zu Heimbstein und Dillingen Stadthalter Pfleger der Herrschafft Schoweg.

Paul zum Becker beeder Rechten Doctor.

All Augspurgische Räthe.

Wegen Herrn Carln Bischoffen zu Wient.

Albrecht Faber der Rechten Doctor, Domherr zu Augspurg und Cantzler.

Et alij ut supra.

Wegen Burgermeister und Rath der Statt Franckfurth.

Hieronimus zum Jungen, Rathsverwanter und Christoff Keller der Rechten Doctor, Advocat und Syndicus der Stadt Franckfurt.

Wegen Burgermeister und Rath der Statt Friedberg.

Idem Doctor Christoff Keller.

Wegen Burgermeister und Rath der Statt Göslar.

Johann Baptista Cæsar, und Christoff Keller, beeder

beede der Rechten Doctorn und der Stadt Franckfurt Advocaten und Syndici.

Wegen Herrn Christoff Fuggers im Nahmen der Herrschafft Mündelheimb.

Doct: Gall Müller der Schwäbischen Grafen Rath und Syndicus.

Wegen Herrn Sebastian Abten des Gotts Hauß Kayserheimb.

Georg Friderich Germanier Rath und Richter und Philips Weinhartt Cantzley Verwanter.

Wegen Herr Philipsen Bischöffen zu Wörmbs.

Balthasar Sylvius der Rechten Doctor Wormbischer Rath.

Wegen Herrn Pfaltzgraffen Churfürsten.

Fabian der Elter Burggraff und Herr von Dona Obrister, Ludwig Colman der Rechten Doctor Vice Cantzler zu Heidelberg.

Wolff Dietrich von Marlen, genant Behemb, Burggraff zu Starckenburg.

Michael Loxfenius der Rechten Doctor.

Johann Christoff Treiner Cantzler zu Amberg, Christoff von Brulleuritz Landrichter zu Amberg.

Dietrich von Winterfeldt Landrichter zu Neuburg vorm Waltt.

Lernhart Schuch und Ludwig Camerarius, beede der Rechten Doctor alle Räthe.

Wegen bemelts Churfl. zu Heidelberg, als Innhaber beeder Fürstenthumb Simmern und Lautern.

Die-

Dietrich von Winterfeld Landrichter zu Neuburg vorm Waltt.
Leonhardt Schuch und Ludwig Camerarius.
Wegen Herrn Ernsten Ertzbischoffen zu Cöln und Churfl.
Herr Arnold von Buchholtz Domprobst zu Hildesheimb auch der beeden Stifft Lüttig und Münster Archidiacon: nunc Canonicus Churfl. Geheimer Rath.
Hl. Caspar von Fürstenberg zur Watterlob,
Cros uff Billstein und Friedenberg,
Johann von Ludwighausen genant Wolff zur Feuchten und
Dietrich Pisterfeldt der Rechten Doctor, Cantzler.
Wegen Hl. Ludwigen des Jungen Landtgraffen zu Hessen und Ihrer Hl. Gnl. Herrn Brudern.
Johann Struph von Gelnhausen Rath.
Wegen Herrn Christian den Andern Hertzogen zu Sachsen und Churfl.
Herr Philips Ernst Graff und Herr zu Mansfeldt, Hauptmann zu Leipzig und Eilenberg.
Bernhard von Balnitz zu Schwartzbach, Neuwesorg und Linde Creutz Cantzler zu Dresden.
Caspar von Schoneberg zu Pulsnitz,
Johann von Pindeborn zu Nonstadt, und
David Horarius beede der Rechten Doctor.

Ve-

Wegen Burgermeister, Schöpffen und Rath des Königl. Stuels und Stadt Aach.

Michel Kloeker der Rechten Lt: und ermelter Stadt Syndicus.

Wegen Frauen Dorotheen des gefreyten Stiffts Obermünster in Regenspurgl. Abtissin.

Doctor Leonhard Weitwein Regenspurgischer Rath, und des Capitels Syndicus und Pflegs Verwalter zu Auffhausen.

Wegen Herrn Johann Heinrich Abten des Gottshaus Münster zu S. Gregorien Thal. Tr.

Idem Doctor Weitwein.

Wegen Herrn Ludwig von Mechselrein Freyherrn zu Waldeck auff Wollenburg.

Idem Doctor Treitwein.

Wegen Ertzhertzogen Albrecht zu Österreich, Hertzogen zu Burgund und Einhabern ander Nieder-Burgundischen Erblandt.

Graff Dieterich zu Manderscheidt von Plannekenheimb Herr zu Danckey und Falckenstein Ritter.

Peter von dem Busch der Rechten Doctor Praesident der Herrschafft Namur und Philips von Hatstein zu Born, alle Räthe.

Wegen Herrn Johann Conraden Bischoffen zu Aichstett.

Hans

Hanns Geörg von Wetterstein, Domh. zu Aigstein und Augspurg.

Veit von Rechberg und Hohenrechberg Domprobst zu Augspurg.

Andreas Schultes der Statt Lt. Cantzler und Rath.

Johannes Aulew der Rechten Doctor, Aichstettischer Rath, und hat bemelter D. Aulay in ihrer aller Nahmen Gewalt übergeben mit Vermelden, daß die übrige ihme zugeordnete bald hernach folgen werden.

Wegen Herrn Pfaltzgraff Philips Ludwig zu Neuburg.

Geörg Ludwig Frölig der Rechten Doctor, Cantzler. Wolff Heinrich Lenblin zu Reinhardts Häuen Landvoigt zur Neuburg.

Georg Silbermann, Johann Zöschlin und Caspar Heuchling alle der Rechten Respective Doctoren und Lt.

Wegen Pfaltzgraff Philips Ludwigs als Inhabern der Herrschafft Ehrenfels.

Idem ut supra wegen Pfaltzgraff Philips Ludwigen zu Neuburg.

Wegen Herrn Ertzbischoffs Maximilians als Administratorn und Meyster Teutschen Ordens.

Christoph Thumb von Neuburg Laut Commenthur der Polley Elsaß, und Burgund Commenthur zu Althausen.

Jo-

Johann Cunrad Schutzbahr genant Milchling,
Commenthur zu Plamen Thal.
Hanns Hercules Chur zue Bellosy Commenthur,
zue Regensb. alle 3. Teutschen Ordens, Sodann
Jacob Herold der Rechten Doct: Rath.
Wegen Herrn Georg Ludewigen Land-
graffen zue Leuchtenberg und Graffen
zue Hals.
Johann Federle auff Pruck der Rechten Doct:
Cantzler mit Substitution der Fürstl. Bayri-
schen anwesenden Räthen.
Wegen Herrn Jochim Friedrichen Marggraffen
zu Brandenburg Churfl.
Jochim von Winterfeldt auff Sandouar und
Frauwendorff.
Hanns von Schulenburg Werners seel. Sohn auff
Belitzendorff.
Ehrenfried Bruckmann der Rechten Doctor,
und Simon Ulrich Pistoris auff Senfelitz,
Wegen Herrn Georg Fridrichen Marggra-
fen zu Baden, und Hochberg.
Jacob Pistoris von Senfelitz und Johann Heller,
Ihrl. Fürstl. Gnl. Räthe.
Wegen Herrn Heinrichen und Georgen
des Eltern Graffen zu Ortenburg
Gevettern
Johann Feedel auff Pruck Landgräffischer Leuch-
tenbergischer Rath und Cantzler.
Wegen H. Moritzen Landgraffen zu Hessen
Otto

Otto von Starschedel auff Rodern, Albrecht von der Malpurg und Reinhard Schäffer alß Drey Ihr. Fürl. Gl. Räthe

Wegen Herrn Ludwigen des eltern Landgraffen zu Hessen.

Jacob Jungmann der Rechten Doctor Ihro F. X. Gl. Rath.

Wegen eines Erbahren Raths der Stadt Ulmb mit Befelch der Stadt Eßlingen, Schwäbischen Hall, Heilbrunn, Schwäbischen Wert Lindau, Kempten, Gengen Leutkirch, Wimpfen, Isenau, Reutlingen, Rauenspx Wangen, Weil die Stadt, Offenburg, Gengenbach, und Zell, Am Hamerspach, Gibrach, und Buchau am Feder See.

Herr Matthaeus Ohmb.

Conrad Krafft beede des Raths und

Leo Krafft beeder Rechten Doctor Advocat.

Wegen der Wetterowschen Graffen.

Johan Engelbrecht von Lautern, ~~burg~~ Burggraff zu Gelnhausen.

Hermann Schmidt der Rechten Doctor, und Nassau Catzenellenbogischer Rath und Amtman zu Dietz wie auch, ~~wie auch~~ Doct: Johann Ludwig von Cronberg Nassauer Sarbrückischer Rath samt und sonders.

Wegen der Schwäbischen Graffen.

Johann Graff zu Montfort Herr zue Bregant Tetwantz und Argen Röm: Kay: Maj: Rath.

Herr

Herr Heinrich des Heiligen Röm: Reichs Erb Truchseß.

Doctor Gall Müller und Abraham Heußlin

Wegen Herrn Georg Friderichen Marggraff zu Brandenburg.

Hanns Albrecht Freyherr zu Dollsenstein, Amtmann zu Crailstein und Lobenhausen.

Christoff von Wallenfells uff Lichtenberg Josua Püttig Cammer Obrister Leutenamt und Amtmann zu Wonsiedel.

Victorinus Streitberger, Johann Baptista Eisen, und Georg Schell alle 3. der Rechten Dort.

Wegen Herrn Ernst Friderichen Marggraffen zu Baden.

Carl Paul und Johann Ulrich Burriß, beede der Rechten Licentiat Räthe.

Wegen der sämtlichen Graffen zu Schwartzenburg und Stolberg, alß Inhabern der Graffschafft Hohnstein.

Wilhelm Fach der Rechten Dort: mit Substitution uff Herrn Andream Kühnen Gräfflichen, Schwartzburgischen Rath gerichtet.

Wegen der Herren Graffen von Hohenlohe.

Herr Georg Friderich Graff von Hohenloe wegen seim selbst und alß Angebener Gewalttrager seines Herrn Vettern, Johann Baptista Eysen der Rechten Doctor.

Wegen Herrn Friderichen Hertzogen zu Würtenberg und Teck, Graffen zu Mümpelgart.

Jo-

Johann Ulrich von Reinichingen, Ober-Vogt zu Blaubeuren, Jacob Haug der Rechten Doct: und Johann Kullmann.

Wegen Herrn Carln gefürsten Graffen zu Arburg.

Philips von Hatstein Lützelburgischer Rath.

Wegen Herrn Sebastian und Emichen Graffen zu Falkenstein, und dann gedachter Graff in angegebener Leumung Westerburgischer Vormundschafft.

Carl Paul Fürstl: Marggräffischer Badischer Geheimer Rath.

Wegen Herrn Gottfrieden Graffen zu Otting.

Jacob Hainer Cantzler und

Caspar Gleißner beede der Rechten Doctores und Räthe.

Wegen der sämbtlichen Herrn Reußen von Plauen.

Jacob Hainer der Rechten Doctor, Gräfflicher Ottingischer Rath, und Cantzler.

Wegen Herr Weiprecht Ritter S. Johanns Ordens Meister in Teutschen Landen.

Balthasar Sylvius der Rechten Doctor, Fürstl: Wormbischer Rath.

Wegen Frauen Annen Abtißin des Gotteshauß des Rotenmünster bey Rotweil gelegen.

Albrecht Eberhart der Rechten Doctor und der Schwäbischen Herrn Prælaten Rath und Syndicus.

Wegen Frauen Barbaren Abtißin des Gotts-

Hauß

Hauß zu Lindau.

Christoff Tumb und Neuburg Teutschen Ordens Land Commenthur zu Althausen, Römischer Kayserl. Maj. Rath.

Wegen Herrn Christoff Tumb von Neuburg, Teutschen Ordens Land Commenthur der Balley Elsaß und Burgund Commenthurn zu Altschaussen.

Albrecht Eberhart der Rechten Doctor und der Schwäbischen Herrn Prälaten Rath und Syndicus.

Wegen Burgermeister und Rath der Stadt Rotweil mit Befelch der Stätt Schwäbischen Gemund, Überligen, Buchen, Pfulendorff laut unterschiedlicher übergebner Gewalt.

Johann Finckh Kay: Hoffgths Assessor und Johann Baptista Sachsen ermelten Kayserl. Hoffgths Cantzeley Verwalter.

Wegen Herrn Enno Graffen zu Ostfriesland.

Doctor Thomas Franciu und Peter de Vischer Räthe.

Wegen weil. Graff Wilhelms zu Ottingen seeligen hinterlassene Kinder Vormunder Wilhelm Hammonius Rath und Cantzler Doct.

Wegen Herrn Ernst und Herrn Friderich Christoph Graffen zu Mannsfeldt.

Erich Hedemann der Rechten Doctor Fürstl. Lüneburgischer Rath.

Wegen Burgermeister und Rath der Stadt Straßburg.

Hanns Philips Böcklein Alter Stadt Meister,

Ja-

Jacob Kiß Ammeister, Steffen Bercholdt der Rechten Doctor und bestellter Advocat.

Wegen H. Wolffgang und Gottfried Grafen und Herrn zu Castell Gebrüdern.

Philips Cammermeister genant Camerarius der Rechten Doctor.

Wegen Herrn Johann Graffen von Oldenb. und Delmenhorst.

Heinrich von Rosenthal beeder Rechten Doctor.

Wegen Herrn Arnoldt Graffen zu Bentheimb.

Doctor Heinrich von Rosenthal Rath.

Wegen H. Christian des Vierten Königs zu Dennemarck und Herrn Johann Adolphen beeden Hertzogen zu Holstein.

Heinrich von Rosenthal beeder Rechten Doctor und Rath.

Wegen Dom Dechant, Senior und Capituls des Stiffts Lübeck.

Heinrich von Rosenthal beeder Rechten Doct: Rath.

Wegen der Statt Kauffbern.

Johann Georg Bonrieder, der Rechten Doct: und Advocat.

Wilhelm Schmidt Stadtschreiber.

Wegen Herrn Hanns Wilhelm Hertzogen zu Gülch, Cleve, und Berg.

Wilhelm von dem Bongart Herr zu Haiden Cammermeister.

Petrus Simonius genant Stritz und Adolph Auerdunckh beede der Rechten Licent: Räthe.

Wegen Herr Hanns Heinrich Abten der

Kay-

Kayserl. Abtey zu S. Carol Münster.

Petrus Simonius genant Stitz, der Rechten Licentiat: Churfürstl. Trierischer und Fürstlicher Gülchischer Geheimer Rath und ermeltes Gotteshauß Syndicus.

Wegen Herr Johann von Bröthorst Graffen zu Groesfellt.

Idem Petrus Simonius genant Stitz wegen Herrn Dieterichen Bischoffen zu Badelbern.

Petrus Simonius genant Stitz der Rechten Licentiat, Trierischer und Gülchischer Geheimer Rath, und Constantinus Francot des Niederländischen Craiß Secretarius.

Wegen Herrn Adolph von dem Bomgart Landt Commenthurn der Balley Coblentz Teutschen Ordens Rittern.

Wilhelm von dem Baumgart Herr zu Haiden, und Blit. Cammermeister, auch Fr. Gülchischer und Bergischer Geheimer Rath.

Wegen Herrn Balthasarn Abten des Stiffts Fulda.

Melchior von Dernbach Amtmann zu Rockenstuhl Marschalck.

Sebastian Neuffeßer und Bartholomaeus Wyrichius respective der Rechten Doctores und Licentiaten alle Räthe.

Wegen der Jehen Stette des Heiligen Reichs, Landvogtey Hagenauer, alß nehmlich, Colmar, Schlettstatt, Weißenburg, Landau, Obereichenheimb, Kayserßberg, Münster

in

in S. Gregorien Thal Roßheimb und Truckheimb.

Otth Heinrich Westermeyer der Rechten Licentiat, Schöffe, und Advocat der Stadt Hagenouw. Andreas Beck der Stadt Colmar Voigt zum Heiligen Creutz.

Wegen Frau Maria Magdalena Abbatissin des Fürstl. freyen weltlichen Stiffts Amdlauw und Administratorin zu Hugshauen.

Doctor Gall Müller des Schabischen Raths.

Wegen Herrn Hanns Georgen Fürsten zu Anhalt, alß Erb Schutz Voigten des Gefürsteten weltlichen Stiffts Gerenrode.

Ludwig Cammermeister.

Wegen H. Hanns Georgen Christian Augusten Adolphen und Ludwichen Gebrüdern Fürsten zu Anhalt.

Idem Ludwig Cammermeister.

Wegen Herrn Lotharien Ertzbischoffen zu Trier alß Administratorn des Stiffts Brun.

Herr Philips Christoph von Söetern &c

Et reliqui.

Wegen der Statt Lübeck.

Laurent: Vinckelthaus Doctor und Syndicus, und Hermann von Dorn Rathmann daselbst.

Wegen Herrn Johann Pfaltzgraffen bey Rein, Hertzogen zu Beyern, Graffen zu Feldens.

Carl

26.
1

Carl von Lenndeß, und Peter von Potter der Rechten Doctor: Räthe.

Wegen Burgermeister und Rath der Statt Cölln.

Adamus Heyls Doctor und Syndicus daselbst.

Wegen Herrn Gustavus Pfaltzgraffen bey Rein, Hertzogen zu Bayrn, Graffen zu Feldens.

David Schmalkaller der Rechten Doctor.

Kayserliche Proposition auff dem Reichs Tag zu Regenspurg Anno 1603. den 11/21. Martij publiciret.

(1.) Die Römische Kayß: c auch zu Hungern und Behemb Königl: Maj: unser allergnädigster Herr, haben dero freundlich geliebten Herrn Brudern, den Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Matthiam Ertz-Hertzogen zu Österreich, Hertzogen zu Burgundt, Steyer, Kernten, Crain und Würtemberg, Graffen zu Habsburg und Tyrol, zu dero fürtrefflichen, Hoch-Ansehnlichen Commissarium auff gegenwärtigen algemeinen Reichs Tag erhandelt, bevolmächtigt und abgefertigt und lassen drauff durch Ihre Ex: Dl: Krafft übergebenen sonderbahren Credentials und Gewalts des Heiligen Reichs erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Stenden oder auch der abwesenden Räthen,

Bott-

Bottschafften, und Gesanten Ihrer Maytt: Kay-
serlichen Gruß, Freundschafft, sondere Gnad, und
alles Guths, entbiethen, sodann dero Für- und
Anbringen, Als Ihre Kayserl. Maytt: bald zu
Eingang des 1601. Jahrs durch unterschiedliche Ge-
sante des Heiligen Reichs Churfürsten die unver-
meidenliche Hochwichtige Ursachen umb deren Willen (1.b.)
die Anstellung einer neuen Reichsversamlung
von nöthen were berichtet, auch hierzu wie gebräu-
chich und herkommen, Ihren der Churfürsten Con-
sens begehrt, so hätten Ihr Maj: schon domahlen auff
besorgtem fall zugleich die Andeutung gethan,
wann sie etwann wegen der noch vor Augen schwe-
benden angräntzenden Türckischen Gefahr, oder an-
derer fürstoßender Ungelegenheit aus dero Ton
Beheimb zu verrucken, und diese Reichsversamlung
in eigener Kayserl. Persohn zu besuchen verhin-
dert würden, daß sie alsdann an ihre Statt und
von ihrentwegen entweder dero geliebten Herrn
Bruder einen, oder sonst einen Fürnehmen
Reichs Fürsten deputiren, und verordnen wolten,
welches hernach wiederum in ofnem durchs gan-
tze Reich verschienen Jahrs, unterm Dato Prag
den 12. Augl. abgangnen Reichstags außschrei-
ben erholet, auch in specie von Höchsternanter Fürstl. (2.)
Dhlt: Ertzhertzogen Matthia Meldung
gethan worden; wann dann beedesmahls ver-
mu-

28.
2.b.

mutheter und angeregter ehehafften Verhinderung halb die Sachen noch also beschaffen, daß Ihr Kayserl. Maj: mehrgedachter vorstehender Reichstags Handlung ohne merckliche grosse Gefahr, dero obliegenden Teutschen Kriegs wesens Direction und anderer hochverhinderlichen Ursachen selbst der Zeit persöhnlich nicht abwartten mögen, derowegen, so versehen Ihre Kayserl. Maytt. sich zu Churfürsten, Fürsten und Standen oder auch von derselben wegen Ihren Räthen, Bottschafften und Gesanten, so werden auff dißmahl mit abuerstandener Hochansehnlicher Abordnung, und Bevollmächtigung zu frieden seyn, auch ein Weg alß den andern mit schleuniger fleißiger Berathschlagung und Verabscheidung und deren hiebeuor im Reichstags Ausschreiben eröffneter und in dieser Proposition begriffner gemeiner Notturfften gutwillig und treueyffrich fortfahren, damit Ihr F. G. mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder auch dero Räthen, Bottschafften und Gesanten, ieder Zeit, wann und so offt es begehret wird, nicht allein gebührende Unterred, und Handlung zu pflegen, sondern auch sich darüber, so viel müglich, fürderlich

Ihrer Maj: Räthe wegen vorgedachten wider
Ihrer Majestät Willen entstanden Verzugs
entschuldigen, und die ankommende Stände,
oder dero Gesante zur etwas Gedult ersuchen,
und vermahnen lassen, damit hierauff
nochmahls gegen denjenigen, welche dessen
bißhero gehorsamlich erwartet, sich in
Gnaden bedancken, an alle Churfürsten,
Fürsten und Stände aber insgemein freund
und gnädiglich gesinnen, sie wollen deß-
falls Ihre Majest: für entschuldiget neh-
men und mehr vorangeregte über Zuversicht
vorgangene Verlängerung keiner anderen als
ietzberührter Beschaffenheit zumessen.

Und damit nun fürderlich zum Hauptwerck ge-
griffen werde, so ist ohne Zweiffel Churfürsten,
Fürsten, und Stenden oder auch dero Räthen Bot-
schafften und Gesanten unentfallen, was mas-
sen Ihre Kay: Maj: die vorstehende Reichstags
Handelung nach benanter fünff gemeiner Ob-
liegen halb ausgeschrieben

Erstlich wegen des Türggen noch wehrenden
offenen Kriegs was zur fernern Auffhalt
und Widerstand desselben zu berathschlagen,
und zu schlüssen.

Zum

Zum andern wie die benachbarte langwieri-
ge höchstschädliche Niederländische Krieg entwe-
der zu einem Frieden zu bringen, oder doch zum
wenigsten inmittelst denen ie länger ie ge-
fährlicher dem Reich Teutscher Nation dar-
aus zu Wasser und Land anwachsenden Gefähr-
lichkeiten zu helffen, und Rath zu schaffen.

Zum Dritten was von wegen der Justitz
und Cammergerichts Ordnung.

Zum Vierten wieder die überhandnehmende
hochverderbliche Unrichtigkeiten im Müntz Wesen.

Zum Fünfften der noch schwebenden Moderations-
handlung und Ergäntzung des Reichs Matricul
zu thun, und anzustellen.

So viel dann erstlich den Türggischen Krieg be-
langet, So haben Ihre Kay: Maj: ietzt ins zwelff-
te Jahr auf einander des Heil. Reichs Chur-
fürsten, Fürsten, und Stände, ie weis durch un-
terschiedliche Schreiben und Schickungen, theils auch
selbst eigener Persohn, sowohl bey Dero Kayserl.
Hoff, als innen und ausserhalb hiezwischen
gehaltener Creiß, und Reichs Versamblungen
offtermahls berichten lassen, nicht allein was
massen Ihre Maytt: ohne alle Ihre und der Ih-
rigen Verursachung aus lauterm des feinds treu-
losen Eid: und Friedbruch Anno 1591. in
diesen beschwerlichen Zuestand gerathen, sondern

wie

wie daß Ihre Kay: Maytt auch noch vor ergrif-
fener Defension und Gegenwehr bey dem Tür-
ckischen Soldan die Wiederergäntzung ~~solches~~
solches auffgestossenen Frieden mannigfalt-
und sogar durch doppelte auff die Gräntz geschickte
ansehnliche Praesent gesucht aber doch nie erhal-
ten können. Item mit was embsiger Mühe
auch Fleiß, auch seithero albereit erhobenen offe-
nen Krieg nicht weniger Ihrer Kayserl.
Maj: solches angelegen gewesen, darvon sie in-
sonderheit Ao: 1601. des Heiligen Reichs Chur-
fürsten bey begehrtem obangedeutem ihren Con-
sens zur Publication gegenwärtiger Reichs-
Versamlung einen ausführlichen Bericht zu thun
verordenten und auff daß Churfürsten, Für-
sten, und Ständ insgemein nochmahls etzlicher
maßen ein glaubwürdige Information
deßhalb bekommen, so ist an deme, alß Anno
1599. alß des Türgen Obrister Vezier Ibr~~ian~~aim
Bassa, durch der Tartarn Chan (: der deswegen et-
lichmahl zu Ihrer Maytt: seine Leute abgesendet :)
eine Friedens Handlung angebotten, so haben Ihre
Maj: zur solcher Tractation Fürnehme
Commissarios, die sich zwischen Ofen und Gran in
einer Insul mit des Türcken deputirten zu-
sammen verfügt, abgefertigt. Es ist aber beym
Feind einige veranlässige Intention hiezu
mit dem weinigsten nicht vermercket, son-
dern

dern der Türcken barbarischen Trutz und Hoch-
muth noch neben ihrem verdrießlichen pravi-
ren von ihres Herrn unüberwindlichen Ge-
waldt, durch sie zuuorderst eine vollkommliche
Satisfaction aller in bißher verloffnen,
und noch wehrenden von ihnen den Türggen
selbst, wie obgehört, muthwillig erhobenem
Krieg empfangene Schäden, sodann Wiederge-
bung aller und ieder von Ihrer Maytt: hierzwi-
schen recuperirten Land, Leuth und Graintz-
Häußer, item Erstattung immittelst nachge-
bliebner, iährlicher praesent ohne Scheuch beharlich
begehrt, hingegen aber was Sie Ihrer Maij: und
Dero Christlichen Landen abgezwacht, da haben
Sie von keiner Restitution noch weniger Wie-
dergeltung deßen von Ihnen wieder aller
Völcker Recht auch eigene Schwur Brieff und
Siegel unzehlig begangnen Muthwillens,
und Landverheerens einig Wort nicht hören
wollen.

Zudem, so ist ihr Betrugk, Vortheil und fälsch-
lich angegebene Neigung zum Frieden noch mehr
in dem Herfur gebrochen, alß man sich zwi-
schen solcher Handlung eines Stillstandes al-
ler Gewaltthaten beederseits verglichen und
deßhalb Gaißel gegen einander geschicket, die
Kayserl. Commissarij auch solche Abred und
Zu-

Zusag festiglich gehalten, daß obernanter Obri-
ster Vezier Ibraim Bassa dessen durchaus
hindann gesetzet, ohne Auffkündigung ge-
dachts Stilstands und ohne Abforderung der
Geißel, mennigliche unverwarnet, wieder Hoch-
berührten Versprüch mit einer grossen Anzahl
Türcken und Tartarn, in Ihrer Maj: Christ:
Lanndt sonderlich für die Bergstädt gestraifft
dieselbe mit Mord und Brand angriffen über
m/20. Menschen Jung und alt, darunter viel A-
denliche Persohnen Mannß und Frauen Personen
gewesen, niedergehauwen, schändtlich und abscheu-
lich mit Ihnen gehaußet, theils auch gefänglich
hinweg geführet, auff welche Weiß alda die er-
ste Zusammenkunfft oder Unterredung vom
Frieden mit dem Feind seines Theils gegen der
Christenheit meineydig, Tyrannisch und elendig-
abgeloffen.

Ebener massen und nicht besser hat Ers Anno
1600. gemacht, dann nachdem mehr ge-
dachter Ibraim Bassa im Früeling erst be-
meltes Jahrs durch etliche Schreiben in seines
Herrn des Soldani Nahmen wiederum ein Frie-
dens Handlung fürgeschlagen und dabey daß
es auffrecht und ernstlich gemeinet seyn soll,
bey dem Gott Himmels und der Erden Schöffern,

dar-

darzu /: wider gewöhnlichen Türckischen Gebrauch :/
bey den Schrifften Moysis und Psalmen Davids,
und bey dem Heiligen Evangelio geschworen,
und neue gevollmächtigte gehn Ofen geschicket,
So hat Er diesem zuwider gleich als Ihr Kay:
Maj: Dero Commissarios absenden wollen,
anzuhören, und zuuernehmen, was doch vor ange-
regtes so hoch beturtes Werck mit sich guths brin-
gen werde, inmittelst nicht allein in der Vestung
Pappa, welche dem Österreichischen Boden gleich
zue nähet gelegen, gehabtes Kriegs Volck durch
Geldt zum Abfall gereitzt und bewegt, zu de-
ren Wiederbezwingung und Straff hernach
fast der gantze Sommer, und der beste Vorrath
Geldt und Munition gewendet, und verzeh-
ret werden müssen, sondern es ist vielgesagter
Vezier selbst auch mit Heeres Krafft /: ohne
einige weitere Meldung des Friedens :/ für
Babothsch, und nach Einnehmung desselben
Hauses gestracks vor Canischa gerucket, und
dieweil von Ihm und solcher Belägerung nichts
desto minder von Frieden durch den Bassa zue
Offen abermahls etwas Anregung ge-
schehen, So haben Ihre Kayß: Maj: damit
ie menniglich sehen müge daß Sie wo immer
müglich gerne Frieden haben und halten wol-
len, zue allem Überfluß noch eins im
Mo-

Monath Septembri mehr angeregten 1600.
Jahrs Commissarios gehn Gran verschafft, wel-
che sich zuer Friedens Tractation gefast zu
seyn beym Bassa zu Ofen angemeldet,
der sie schlecht ab, und auff den Obristen Ve-
zier gewiesen, und alß die Fr. Dhl: Ertz-
Hertzog zu Matthias gegen Ihme Ibraim ge-
andet, worumb Er wieder voriges Zusagen
die begerte Friedens Handlung zur rücke setzte,
und Canischa belegere, so hat Er in gegebener
Antwort alles mit lauter wißentlichen
Unwarheiten bementelt, und noch darbey aus-
drücklich unverschamt anhangen dörffen,
Er müße Canischa und dieselbe Grentze,
seinem Großmächtigen Herrn vorher einneh-
men, alßdann auff sein Abzug möge man
von Frieden handeln, welchem nach er dieselbe
gantze Revier mit Rauben, Morden, und Bren-
nen verwüstet, und endlich die Vestung Canischa
in sein Gewalt wieder gebracht, des Friedens
aber die geringste Anzeig weiter nicht ge-
than, sondern ist seithero das Landt-Volckh
daselbst herrumb zur Huldigung ersuchet,
und vermahnet, auch mit viel Straiff Zügen,
ein und überfällen iemmerlich beschediget
und verderbet worden.

Aus

Aus welchem ietzerzehlten Verlauff Clar genug erscheinet, daß unter gegenwärtiger Beschaffenheit beym Türcken sobald kein Frieden zu hoffen, das auch in massen die vorige Geschicht bezeugen, mit Ihme zum Frieden zu handeln gefährlich, und sich gar nichts, unangesehen Er dißmahl, |: welches Er vorhin nie gethan, :| selbsten Frieden vorgeschlagen, drauff zu verlassen.

Und ob gleichwohl hiegegen Ihrer Kayß: Maj: überaus schmertzlich und bekümmerlich fällt, viel gedachten Krieg länger zu führen, und zu unterhalten alß dessen schier unerbringliche Last niemahlen härter dann Ihr Maj: und deren Eigenthümbliche Güeter, Cammer Gefäll und Einkommen so wohl aus Ihr Majest: alß höchst erschöpffte Königreich und Erbland trücket und trifft. Jedoch sintemahl, wie obgehört, der Feind selbst das Schwerdt ergriffen, und dadurch Ihre Maj: zur Notwehr getrungen, welche Noth- und Gegenwehr ab- und beyzulegen, noch auff die Stunde, hievor verstandenen Bericht, nach in Ihrer Maj: Macht nicht stehe, da anderst neben den angefochtenen in höchster Gefahr schwebender Christlichen Graintzen, nicht zugleich auch des Heiligen Reichs Teutscher Nation in äußerstes Verderben gerathen soll,

wie

wie es dann des Heiligen Reichs Churfürsten in ihrem zu diesem Reichstage gegebenen Consens selbst erkennen, und erwegen, hierumb so kunnen Ihre Kayserl. Maytt: aus schuldiger Sorgfältigkeit für das geliebte Vaterland nicht umbgehen, Churfürsten, Fürsten, und Ständen oder auch Dero Räthen, Bottschafften, und Gesanten diesen Übelstand nochmahls proponiren, und fürtragen zu lassen, auch weil der Nothfall und daher antrohender Schad alle und iede des Heiligen Reichs Gliedere ingemein betrifft, mit Ihnen samt und sonders Rath zu halten, und zu schliessen was deßfalls ferner zu thun sich gebühre und vonnöthen sey.

Darauff lassen anfengl. Ihre Kayserl. Maj: des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Standen, sowoll auch Dero Räthen, Bottschafften und Gesanten gnedigst und wohlmeinend erinnern und zu Gemüth führen, welcher Gestalt albereit von 100. und mehr Jahren hero, dazu in solcher Zeit, da die alte herliche von Ungarn mit ihren angehörigen Königreichen und Landen noch fast allerdings beysammen gewest, und der Türck soviel Königreich und Land, wie ietzo unter seinem Joch nicht gehabt. Ja den

Christ-

Christlichen Graintzen viel weiter entsessen
~~seyn~~ war, nichts destominder die Löbliche Teut-
sche nation höheste Fürsorg getragen, auch
hochvernünfftig bedacht, wo diesem Feind nicht durch ge-
meine Zusammensetzung widerstrebet, und die ü-
brige Theil von Hungarn zur Vormaur erhalten wür-
de, daß es nachfolglich ie so leicht alß umb das Griechisch
Orientalisch Kayserthumb und andern von diesem
Feinde ausgestilgte Königreiche, Land und Völcker
gethan und verlohren seyn würde und zwar der
vorgehenden Christlichen Ausrüstungen und Feld-
zügen zu geschweigen; so geben solches fast alle
bißher publicirte Reichs Abschied buchstablich und
ausdrücklich zu erkennen. Alß Anno 1495.
auffm Reichstage zu Wormbs ist gegen den
Türcken alß einen Anfechter des Reichs Teutscher
Nation der gemeine Pfennig angelegt.
Anno 1500. zu Augspurg hat man aber-
mahls wider Ihn, damit Er nicht nach erlang-
ter Gelegenheit und Mehrung seines Gewalts den
Fuß ins Teutsche Reich zu setzen sich unterstehe.
Und auff daß des Reichs Stände und Unterthanen
bey ihren Ehren, Freyheiten, Herkommen, und
Rechten unverrückt bleiben, gleichmäßige
Hülff bewilliget.
Anno 1518. ist durch die Churfürsten alle
persönlich, desgleichen andere Fürsten und Stän-
de trefflicher Anzahl wider den Türcken, weil
seiner Benöthigung kein Auffhören ein Heer-
zug beschlussen.

Anno

Anno 1522. zu Nürnberg alß damahlß der Türck Griechisch Weissenburg /: welches man zu selben Zeit ein Port und Schildt gegen diesen Erb feind geachtet, :/ erobert, hat man Ihme zum Widerstand 4000. zu Roß, und 2000. zu fueß abzurüsten verabscheidet.

Anno 1526. Da unlangest zuvor König Ludwig in Hungern vom Türcken in der Feldt-Schlacht umkommen, und die Hauptstatt Offen samt der Statt Pest verloren, ist durch des Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände, in Betrachtunge, daß solcher der Türcken Sieg alß ein Werckzeug und Pforten Ihme zur Dero gleichen weiteren Wüten und Eindringen ritzen würde, eine Contribution eben so wohl wie die Wort des Abschieds Lauten umb der anstossender Orth Teutscher Nation alß der von Hungern Willen übernommen worden.

Anno 1527. zu Regenspurg haben gleichfalls des Reichs Stände die Feinds Gefahr vom Türcken, vor ein solche Sache, die nicht allein ein Fürstenthumb oder Landschafft des Reichs, sondern die gantze Teutsche Nation und den Christlichen Glauben auch eines iedenseel Leib und Guth belange, und wann länger mit dem Widerstand verzogen, daß zur letzt nichts anders, alß desto höhere Last, Unrath, Nachtheil, Hohn und Spott, alles zu grossen unwiederbringlichen Scha-

den

den und Beschwer Teutscher Nation erfolgen würde erwogen.

Anno 1530. wird unter andern im Abschied gemeldet, es sey im Werck erschienen, daß der Türck an der von Hungarn nicht ersättiget, sondern die Teutsche Nation zu überziehen begehre, wie dann zum selben End die Belägerung der Statt Wien Anno 1529. fürgenommen, darumb des Reichs aldort zu Augspurg beysammen gewesene Churfürsten, Fürsten und Stände sich wiederum in ein unvermeidenliche stattliche Kriegsrüstung gestellet.

Anno 1532. haben Churfürsten, Fürsten, und Stände die weil das Heilige Reich keinen gehässigern und Blut dürstigern Feind als den Türcken habe, aus unvermeidenlicher Noth, wider seinen Zwang und Trangsaal abermahls neue Versehung gethan;

Anno 1541. Zu Regenspurg ist des Türcken Gewalt als ein unerträglicher Last und höchstes Obliegen des Reichs Teutscher Nation betrachtet und wo deme mit tapfern zeitlichem Rath nicht ernster und ansehnlicher Widerstand beschehe, daß daraus des Heiligen Reichs Teutscher Nation unwiederbringlich Verderben, Zerstörung, und Zerrüttung zu besorgen, wie Er dann solches etlichmahl mit Gewalt versucht, auch für und für in embsiger Arbeit noch stehet.

Anno 1542. Zu Speyer und Nürnberg ist sol-

solches wiederum erfrischet, und der noch übrig
Theil der Cron Hungarn, alß ein Gegenwehr, de-
ren sich die Teutsche Nation wider den Türcken ge-
brauche, zu erhalten, in Schutz zu nehmen, beschlos-
sen.
Anno 1544. Wird die Türcken Hülff eine Ret-
tung und Behaltung unsers Vatterlands genannt.
Anno 1548. erinnert der Abschiedt, daß des
Reichs Teutscher Nation Notthurfft auch unterm
friedlichen Anstand erfordere, die Hungari-
schen Gräntzen verwehren zu helffen.
Anno 1566. Zu Augspurg haben Churfürsten,
Fürsten und Stände die Türcken Hülff alß eine
Nothwendige Hülff dardurch den Feind von
der Teutschen Nation abzuhalten, auch men-
niglich Hohes und niedriges Standes Obrigkeiten
und Unterthane zu befriedigen, und auch bey ihren
Landen, Leuthen, und Gütern handt zu haben,
übernommen welchen Verstandt es auff nachge-
folgten Reichstagen Anno 1567. 76. und 82.
sowohl seithero ebener maßen gehalten.
Und so dann bey solcher der alten Teutschen Christ-
lichen, Löblichen, Sorgfältigkeit, vor das gemei-
ne Vatterland und die Liebe Nachkommen ein
ieder billich betrachten und behertzigen soll;
Erstlich wofür unsere in Gott ruhende Vorfah-
ren iederzeit den Türcken und sein Vorhaben ge-
achtet und angesehen, nehmblich für gar keine
fremde oder ausländische Feindes Noth und
Ge-

gefahr, sondern wie des Heiligen Reichs eigenes
antröhendes letztes Unheil, Verderb, und Untergang,
so es im rechten Grund und Wahrheit auch ist.
Zum andern, daß man schon vor viel Jahren ge-
wiß geglaubet, und noch für unfehlbahr halten
mag, wann durch hievor erzehltem so eyffrigen
treuhertzigen hülflichen Beistandt nicht ohne Un-
terlaß fürgebauet were, daß ohne Zweiffel auch
der Türck auff dato neben dem übrigen Stuck der
Cron Hungarn albereit längest ein großen
Theil des Heiligen Reichs hinweg griessen, und
es mit Teutschland gar nicht anderst, als mit
anderen Königreichen gemacht haben würde, da
hingegen den noch vermittelst mehr angeregter
Christlicher Zusammensetzung, auch aus sonder-
bahrer Gnad, Schutz und Schirm des Allmächti-
gen ehr der Türck ietzo über 90. Jahr wieder
seinige und der seinigen geschöpffte Zuversicht
an der Cron Hungarn zu erbeiten gehabt, dar-
zu offt darinnen merklich geschwächt, und geschla-
gen worden, derowegen und dieweil solcher
gefährlicher Zustandt noch bißhero nicht gerin-
gert, sondern vielnäher kommen, auch wie her-
nach ferner Bericht beschehen wirdt, viel schreckli-
cher, dann bey unser Vorfahren Zeiten vor Augen
schwebet.
So ersuchen Ihr Kayser l. Majis. Churfür-
sten, Fürsten, und Stände, oder auch Dero Räthe

the, Bottschafften, und Gesante, weil billig nie-
mand eines anderen Gemüths seyn soll, denn
daß er die Erhaltung des geliebten Vatterlands
auch unseres Christlichen Nahmens und Glaubens
für das höchst Kleinoth auff der Weltachte,
welches zuuertheidigen und zu verfechten ein ie-
der ungesparts Bluts und Guts, auffs äusser-
ste ihme angelegen seyn zu lassen schuldig, Sie
wollen doch, weil Gott noch ettlicher massen
Frist und Raumb darzu verleyhen thut, wahr-
nehmen und bedencken, wie gar mit viel grösse-
rem Kummer wieder vielbesagtes ietzt auffs
höchst erbitterten Erbfeinds antringendem Ge-
walt, ehe und zuuor das Feuer folgendes gar her-
ein schlage, nunmehr die Teutsche Nation
zu wachen, und auff zu schauen habe.

Dann andere Anzeigungen von des Türcken
noch wehrender hochgestiegner Macht zu geschwei-
gen, so ist daselb allein dabey entsetzlich abzuse-
hen, daß Er von dem zuvor 9. Jahr geführ-
tem Persianischen Krieg sogar allerdings nicht
fertig worden, Er hat bald darauff wieder die Kay-
serl. Maj: gegenwärtigen Krieg aus lauterem
Hochmuth in Hungern und Crabaten angefan-
gen und alberit ins zwelffte Jahr continuiret,
zu deme, ob Ihm gleichwohl ienseit des Meers
auch eine gefährliche nicht schlechte Unruhe, von
seinen eigenen Leuthen und Landen auff

dem

dem Halse liegt, und dann die zwey Provintien
Siebenbürgen, und Walachey, /: daraus Er wie
man weiß, vor diesem, sonderlich Anno 1566.
der Christenheit gemeinlich den grösten Schaden,
und Abbruch zugefügt :/ bißhero abgestrickt
worden. So hat Er doch noch alle Jahr eine über-
aus grosse Menge Kriegs Volck einmahl in ei-
gener Persohn für Erla und sonsten durch seine
Obristen Nezier und Serdar in Hungarn ge-
bracht, Ihme nichts desto weniger wol gerüste Ar-
maden auffm Meer erhalten, bey denen schier
niemahls an Volck, Proviant, und anderen Krie-
ges Notthurfften einiger Abgang erschienen.
Solte dann, welches Gott gnediglich abwende,
aber in Mangel gebührlicher Gegenwehr bald er-
folgen kan, Hungern, Siebenbürgen, und
Wallachey vollends verloren, und ihme zu
Theil werden, so erweiterte sich seine Gewaldt
und Macht noch mehr, dann Er bekäme zugleich
hiedurch dieselbe gantze Mann- und gantze
Ritterschafft, welche nunmehr die Teutsche
Kriegs Anschläg und Rüstung kennen und
sich drein zu schicken gelernet, zu seinem
Behülff und Vortheil der Teutschen Nation aber
zu höchstem Verderb und Schaden, und möcht alß-
dann mit Teutschland eben, wie mit den Cra-
baten, welche durch die Griechen, und mit den
Hungarn, welche durch die Crabatten über-
wun-

wunden worden, zugehen.

Über dieß so führet Er der Türck den Krieg wider Ihr Kayserl. Maytt mit überaus großem unablässigem solchem Eyffer, daß Er seithero die seinigen nehest verflossenen Jahrs aus dem Feldt gezogen, nicht allein zu Ofen, Stuhlweissenburg, Canischa und anderswo heraus werts, über winter ein starcke Anzahl Krieges Volck zuuerharren verordent, und dann dieselb so viel Er will, ehe und zuuor der gantze Zwahll seines Türckischen, und Tartarischen Anhangs von Constantinopel heraus langet:) zusammen schaffen, und hinan zu bringen, sondern unterhalt und besoldet zuuor nicht baldt erhörter Weiß in Ungern biß auff gegenwärtige Stund viel Tausend Tartarn, welche albereit hin und wieder die Christliche Land und Leuth mit Feuer und Schwerdt angegriffen, verwüstet, und erst neulicher Zeit an unterschiedlichen Orthen auff denen Ober- und Nieder-Hungarischen, sowohl Crabatschen und Steuerschen Gräntzen ungelaublichen Schaden gethan, also wann Er der Feind auff schierst künfftigen Frueling und Sommer auff Ihrer Kayserl. Maj: und der Christenheit seiten nicht genugsahmen wiederstand findet, und antrifft, ietzt berührten und anderen wahrhafftig also beschaffenen

Um-

Umbständen nach in unzweifflicher Gewiß-
heit von Ihme kein anders zu gewarten, dann daß
die nahest anstossende Teutsche Kreiß, baldt, in
deste geschwinder drauff gehen müssen weil ü-
ber die Hungarische, ietzt auch die Speyersche, sowohl
Österreichische Landt neben dem Jährl. geleiste-
ten schweren Volck und Geldt Hülffen durch die am
meisten übertragene Muster Platz an Ab-
und Durchzug auch hierunter erlittene vielfältig-
e Beschedigung der Frucht und Leuthe, Theu-
rung und Mißwachs sowohl an Äcker als
Weingebäu und anderer unglückhaffter zu-
stande, dermaßen erseyget, auch wie es der Au-
genschein giebet durch hinwegfliehung vieles
armen Landt Volcks und Verlassunge ihrer Häu-
ser, und Hoff hin und wieder gleichsamb verödet
seyn, daß Ihnen unmüglich weit einen ge-
ringen zu geschweigen dergleichen schweren
Feindts und Kriegs Last nur ein kurtze Zeit
auffzuhalten.

Nun ist schier unglaublich, und unaussprech-
lich, was neben obgedachten des Heiligen Rei-
ches ansehnlichen auch ausländischer Christlicher
Potentaten mit leidenlichen Hülffen Ihre
Kayserl. Maj: und der Hochgeehrte Vorel-
tern allein seither weiland König
Ludwigs in Hungern Niederlag, sonderl.
Kay-

Kayser Carl der Fünfft Kayser Ferdinand
und Kayser Maximilian der ander Aller Christ-
mildesten Angedenckens gegen diesen Erbfeind
vor ein groß Guth, theils mit Angreiffungen ihrer ge-
treuen Königreichen, Erblanden und Unterthanen
theils mit Dargebung ihrer eigen Kayser: und Kö-
niglicher Schätz und Cammerguetter auffgewendet.
So viel aber ietz regierende Kayser E. Maytt. Herrn
Rudolphen, den Andern, Unseren Allergnädig-
sten Herren belangt, ist noch mehr Land- und welt-
kündig was bevorab die Zeit gegenwärtigen offenen
Krieges ietz ins zwölffte Jahr zuuorderst die Stände
der Cron Hungarn desgleichen das Königreich Bö-
heimb, samt Dero incorporirten, dann auch
im Ertz-Hertzogthum Österreich unter und Ob
der Embs Steyer Kärnten, sowohl theils in Ober und
Vorder Österreichischen Landen nicht allein insge-
mein, durch Belegung derselben Inwohner
Geistlichen und Weltlichen, sondern auch nach Aus-
weisung Dero Landtagschluß ein ieder hohes und
niedriges Standes ohne Unterschied aus eigenem Seckel
für schwere ordinari + contributiones geleistet,
und was man noch darzu zweiß durch die gemeine
Auffbott, Proviant, und Geschützführung an
Bauhülffen, Getraid, Weingeldt, an Lehrn, und
dergleichen, die, sofft die Feindes Macht überhand nimmt
stündlich auffbrachtet werden müssen übertra-
gen, und da hievon Churfürsten, Fürsten und
Stände des Reichs ein designationem begehren
und

+ und extra-ordinari

lein dieser Krieges Verlag nicht ein sogar schweres
unerzwingliches Werck wäre, daß ohne fürder-
lichen wohlerhiebigen ferneren neuen Beystand,
Je einmahl Ihr Mayttix unmuglich ist diesen
Last länger auszuhalten.
Dann es müssen Ihre Kay: Maytt ietzund ne-
ben der ordinari oder gewohnlichen nothwendigen
Verwahr und Besatzung der Graintzen so sich /: wie
vor diesem offters angezeiget worden :/ über 200.
Teutsche Meilerstrecken, an viel unterschiedlichen
Orthen, alß an Hangerischen, Windischen, und
Crabatischen Graintzen, Item gegen Canischa,
sodann in gantz Nieder Hungarn, desgleichen in
Ober-Hungern, wie auch in Siebenbürgen, und
gar in Dero Walachey, fast ohne Unterlaß durchs
gantze Jahr mit Krieges Heeren in Bereitschafft
stehen und gefast seyn, und kunnen Churfür-
sten, Fürsten, und Stende leichtlich berechnen was
bey ietzigen Lauffen auff die Kriegs Gewerbe gehet,
wie hoch die Reuter und Knechte Bestallungen, Vor-
theil und anders gesteyert, auch wie solches von Tag
zu Tage ie länger ie mehr wächst und zunimt,
vieles anderen schier unzehligen Unkostens, alß
des General Feldtstatts der hohen Ämter Be-
soldung, des Proviant Wesens, Artollerey
Schiff und Brucken, Arsenals, Galeen, Tscheicke,
Muster und Gleitungs Commissionen Kund-
schaff-

schafften, Currier, Boten, Bauverlags, Legatio-
nen, Bottschafften und dergleichen unauff-
hörlichen Geldt Nottürfften zue geschweigen.
Derowegen und dieweil es zumahl auch ietzund nicht
etwann wie vor diesem allein drumb zuthun wie
und welcher Gestalt man gegen dem Turggen von
weitem gesichert, oder unter friedlichem Anstand
die Graintzen vorn Straiff Zügen und Einfäl-
len verwaret bleiben mögen, sondern es dahin
gerathen und kommen, daß Ihr Maytt: wie obge-
melt, schon ins zwölffte Jahr wieder diesen mäch-
tigen Feind nottrungenlich in offner Krieges-
Rüstung und offner Gefahr stehen müßen,
ehe der Türck auch keinen billigen Frieden oder
friedlichen Anstand eingehen will, und an des
Teutschland bißher gehabten Vormaur der Cron Hun-
garn, weinig mehr drauff man sich sonderl. zuuer-
laßen hätte, übrig, also, daß Er der Türck,
woferne man die Gräntze und Häußer, welche
Ihre Maj: in Hungaren, und Siebenbürgen
inne haben, nicht gebührlich versucht, und ver-
sorget, noch auch Ihme im Feldt starck genung
unter Augen zeucht, stündlich seinen Fuß auff
Teutschen Boden setzen kan, und darzu ietz
mehr als zuuor iehmahls neue Mittel und
Pöß genung hat, bevorab seider erlangten
beeden Vestungen Eta und Canischa umb Dero

wil-

Willen |: soviel Erla belangt :| der gantze Ober-
Hungarische Craiß, sodann die Merische, Schle-
sische, Marggräffliche, Brandenburgische, und an-
dere nachfolgende Land im Reich, unverhindert ei-
nicher ~~ein~~ sonderen Vestung, gemös oder Gebirg in
stetter Unsicherheit hafften.

Von Canischa aus aber, da Er der Feind die Schiffahr-
ten auff der Saw und trach und dann die ansehenliche
nehest gelegene Vestungen Funff Kirchen und
Sigeth mit proviant und Munition zue ei-
nem starcken Vortheil hat so offt Er will, gegen
der Steyermarck, oder auch auff Wien, oder ande-
re Österreichische Land sonderlich ob und unter der
Ems, und alsofort weiter ins Reich seine Macht wen-
den mag, und da Er eins, oder des anderen Orths
ichts bekäme, sich hernach dermaßen daselbst
beuestigen würde, daß man Ihne mit dem
aller grösten Gewalt zue rück zu treiben nicht
vermögt. Zue dem alß viel die Wallachey
und Siebenbürgen betrifft, |: deren Herbeybrin-
gung des Heiligen Reiches Ständt vor diesem selbst
gerathen :| die Erfarunge selbst gelehret hat,
wie unstandhafftig daselbe wesen sey, sintemahl
Ihre Maytt: solche Leuth bißhero fast nichts ge-
noßen, sondern sie schon etlichmahl durch offe-
ne Feldt Schlachten und Vergießung vieles Bluts
zuem Gehorsamb bringen und bezwingen

müs-

müssen, welche Vnruhe auch biß dato noch nicht
gedempfft ist. Vnd da solche ihrer selbst Natur
vnd Eigenschafft nach, zimlich beschlossene veste
Orth zum Türcken wiederkommen solten,
erst der Verlust mit Schaden zu erkennen ge-
ben würde, was man auff vnser der Chri-
stenheit Seiten verwahrloset hätte.
Weil es dennoch bißhero die Gelegenheit gehabt,
daß man daselbst etlicher maßen den Feind
von denen herausgelegenen Graintzen abhal-
ten, den Tartarn ihren freyen Außfall
wöhren, die zuuor dem Proviand vnd anders
verhindern, auch Ihne den Türcken seine eige-
ne confinia zu beschützen nöthigen können.
Was aber Nieder Hungarn anbelangt, war
man dieselbe Steuer gleichfalls anschauwet,
die Gefahr, vnd Noth eben so groß, als an-
ders wo ist. Dann obgleichwohl Gott der
Allmächtige durch seine sonderbahre Gnad
die Fürnehme Vestung Rab Ihrer Kayßerl.
Maytt: wiederumb gegeben; So hat iedoch
der Feind ehest im verschienen Herbst die
Stadt Stuelweißenburg welche das Christli-
che Kriegs Volck des andern vorgehenden Jahres
mit sturmender Hand erobert von neuwen übel-
weltiget, vnd dermaßen starck besetzet, daß er so-
wohl deßhalb, als auch wegen neulich erlittenen
Ver-

Verlusts der Vestung Pest, allen Einkommen
Kundschafften nach das ietzig Jahr seine äusserste
Macht dahin anzu spannen, und zuuersuchen
entschlossen, wie Er nicht allein Stuel Weissen-
burg erhalten, und ehe gemelte Vestung Pest wie-
der an sich bringen möge, und da Er, welches
Gott verhüete alsdann am Thonau Strom ein
mehres überkant, Teutschland gleichwohl gar zu
spet balde empfinden und sehen würde, wie
hoch die bißhero gethane Hülffen gegen den
Türcken das Reich bedurfft und wie trefflich dessen
Landern und Gliedern samt und sonders solcher
Widerstand zu Nutz und frommen gelanget,
in welchem so hoch betrübten Zustand nun
Ihre Kayserl. Maytt zu Churfürsten, Fürsten,
und Ständen des Reiches billig kein ander Vertrau-
en schöpffen können noch sollen, denn Sie wer-
den nicht weniger als Ihre Kayserl. Maytt:
nochmahls geneiget seyn, und vor ein unumb-
gängliche Notthurfft von vielbesagter unver-
meidenlicher defension gegen gemeinen Erb-
feind den Türcken biß es Gott erträglicher und
besser schicke, nicht abzulassen.

Und obgleichwohl Ihr Kayserl. Maytt: be-
denken, wie schwer es mit den bißhero aus dem
Reich erhebten zwar starcken und ansehnlichen
Hülffen /: davor sich dann Ihr Maytt: gegen
Chur-

Churfürsten, Fürsten und Ständ nochmahls
in Freundschafft und Kayserlichen Gnaden be-
dancken: zue gangen, auch dahero leichtlich abzu-
nehmen haben, was etwann ferner vor Ent-
schuldigunge eingewendet werden möge; Jedoch
weil clar und unwidersprechlich erscheinet, daß
Ihr Maytt: dißfalls kein Privat Gewin oder
Nutzen, sondern mit obange zeigeten ihren
eignen, sowohl Dero Königreichen und Erblan-
den, auch ihres Hochlöblichen Hauß des Österreich grö-
sten unstädten bißhero mehr, dann zue viel
zu thun und abzuwehren gehabt, in wie gehört,
noch stündlich in der aller äußersten Gefahr schwe-
ben, daß nicht balde alles vollends verlohren, und
dem Türckischen Joch zu theil werde, deßen Unfalls
Abwendung aller anderen difficultäten, wie die
Nahmen haben, viel für zu setzen ist.

Und da die auff jüngest gehaltenen Reichs und
Craißtagen bewilligte Türcken Hülffen nicht
allein schon längest auffgehört, sondern auch we-
gen vieler Stände seumiger und hinderstelliger
Zahlung, ungeachtet allerhand güetlicher und recht-
licher deßhalb von Ihrer Maytt: angeordenter und ver-
suchter Mittel, bey weiten nicht dasienige einkom-
men, wessen Ihre Kayser: Maytt: und die
gehorsame Stände sich versehen offt hoch von
nö-

nöthen gewesen und da die Zahlung verabscheideter
massen ergangen, vielmahls dem Feind mehr
Abbruch und Widerstand begegnet wäre.
Hierumb und damit demnach neben Ihrer Kay:
Maytt: eigenen Vermögen auch aus Dero Königrei-
chen und Erblanden wiederum erhandelten, so-
wohl von ettlichen Christlichen ausländischen Po-
tentaten /: die aber ihr Aug gemeinlich auff das
Reich Teutscher Nation wenden, und nach Befin-
dung desselben Exempels sich anzugreiffen, und
zu erzeigen pflegen :/ erwartenden Hülff ge-
gen schierst angehenden Frühling und Sommer,
sodann weiter bey noch wehrendem ietzigen Krieg,
den Türcken gesteuret entgegen gezogen und ab-
gewehret werde; So lassen Ihre Kayser: C. Maytt:
an des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und
Ständen oder Dero Räthen, Bottschafften und
Gesanten gnädiglich gesinnen und begehren, Sie wol-
len Ihre Maytt: mit einer neuen wohlergiebigen,
mitleidenlichen, und solcher beharlichen Hülff
Handreichung thun, damit obangeregte höheste
Feindes Gefahr und noth ersprießlich geholffen
seyn möge.
Nun befinden Ihre Kayser: C. Maytt: auff
drüber mit Kriegserfahrnen gepflogene Be-
rathschlagung, da anders diesem Wesen recht Rath
geschafft werden soll /: daß man fürhin
nicht

erhalten werden, das brächte zum vorigen zu-
reiten Fehndhalb Monath: Also das Fuess
Volcks halben kommen die Regiment mit dem
Lauff-Fanengeldt zu buss, Commissari Fehrung,
Schiff kosten, und dem Abzug zum wenigsten
auch auff Achthalb Monath, dagegen, wann oben-
geregte Continuatio angerichtet würde und sich hier-
unter das Volckh nicht alle Jahr wie bisher von neuen
staffiren und ausrüsten, dann auch das Fuess Volck
vor die Rüstung und Wehr nicht ieder Zeit ein
Monath dahinden lassen ~~da~~ dorfften, und noch
darzu bey ietziger Gestallt im Winter sich schwerlicher-
halten und hinausbringen kunnen, so wäre es ins-
gemein vor Reuter und Knechte nützlicher und besser,
zu geschweigen wie Ihre Kayser C. Maytt: bey nechst
fürgangenen Reichstags Proposition Anno 1598
auch anzeigen lassen, dass man dardurch ein wohl
geübtes Kriegs Volck behielte, welches des Landes und
Lufftes, sowohl die untereinander, selbst gewohnet,
der Weg, Staig, Päss und halten, wie auch des Feinds
Vortheil und Anschlag erfahren, und darunter viel-
mehr mit einem Fehndlin auszurichten seyn
würde, als bey bisshero gebrauchten Verendrungen
mit noch soviel der anderen:
Es seind dazu die Hungarische Vestungen ihrer Situati-
on und Gelegenheit, sonderlich des Genoss halben also
beschaffen, dass man an viel Orten mehr im
Win-

Winter als Sommers Zeiten nützliche Imprese
fürnehmen, auch zum wenigsten das Land an de-
nen Enden, wo sonst der Feind seinen Vortheil an
Victualien, und Zufuhren zu erholen pfleget,
durchstreiffen, verhergen, und verödten kan.
Neben deme so künte man auff die Weiß der
so vielfeltigen ierlichen Muster- Abdanck- Platz
An- und Durchzüg, welche sonsten die offt ge-
wechselte Werbungen und Wiederannehmungen
mit sich bringen, und wie oben gemeldet Ihrer
Kayser: Matt: Königreichen und Erblanden
schier mehr als die Contributiones schaden, auch an
Hülffen, Proviand, Geschütz- Führung und an-
dern Kriegs Notthurfften grossen Abbruch ver-
ursachen, geübrigt seyn.
Wan aber zur Erschwingunge eines solchen
hochnöthigen, heilsahmen Werckes zum wenigsten
auff 5. Jahr sonderlich des Geldts Verlags halben
gebührliche Versehung gemacht werden muss,
darunter Ihr Kayser: Maytt: gleichsfalls für sich,
wie auch mit ihren Königreichen und Erblanden
beydenen es nicht erwinden wird, nochmahls ihr eu-
serstes daran wagen wolten, iedoch weil Sie sich
ohne des Heiligen Reichs: welches deßfalls ob-
verstandener massen so hoch interessiret ist, Christ-

liche

liche mitleidenliche Zusammensetzung zu schwach
hierzu befinden.
So gesinnen und begehren Ihre Kayserl. Maytt: an
Churfürsten, Fürsten, und Ständen, oder auch de-
re Räthe, Bottschafften, und Gesanten hiemit freund-
und gnädiglich, Sie wollen Ihr Kay: Maytt: zur Er-
hebung offtgemeltes schweren Kriegs Lastes wie-
der den Turggen als eine Christliche gutwillige,
treuhertzige Hülff die nähest folgende 5. Jahr, ent-
~~tt~~ weder 16 m. wohlgerüster Mann zu Fuß,
und 5000. zu Roß, iedes Jahrs im Feld besolden,
zahlen, und unterhalten, oder aber wann solche
Volck Hülff /: welche doch Ihrer Kayserl. Maytt:
am Liebsten wäre :/ des Heiligen Reichs Ständen
nicht gelegenlich auffzubringen, sondern Sie etwa
auff ~~tt~~ ein Bewilligung an Geldt geben wolten,
iedoch daselbig Hülff Geldt so hoch übernehmen,
und anlegen, damit Ihre Majest: erstgedachte
16 m. Mann zu Fuß, und 5000. zu Roß 5. Jahr,
iedes Jahr continue davon haben und auszahlen
mögen: Item daß solche Geldt Hülff, iährlich auff
dergleichen Termin, und in iedes Craiß und Standes
gewöhnlichen Lag gestatten an ganghaffter grober Müntz
ohne Abgang und also erfolge, damit daselbe in
rechter Zeit zu dem Effect und End, wie obste-
het nehmlich zur ordentlicher Auszahlung dessen

wie-

wider gemeinen Erbfeind dienenden Kriegsvol-
ks gebraucht werde.

Vom modo contribuendi, der dißfalls im Reich
am füglichsten vorgenommen werden möchte,
haben Ihre Kayserl. Maytt: gleichwohl bey vorgehen-
den Reichstagen allerhant gut gemeinte Erinne-
rung gethan, und insonderheit Churfürsten, Für-
sten und Ständen zu Gemüth geführet, worumb Ih-
rer Maytt: ermessens der gemein Pfennig das al-
ler austräglichst, gewissest, gleichmässigst, und
solch Mittel wäre, so niemand über sein Vermögen
beschweret were, und vor diesem auch beym heil. Reich
in dergleichen Nothfällen gebraucht worden, dahin
es dann Ihre Kayserl. Maytt: wo immer müglich
nochmahls gerne befördert, und also angestellet
sehe, daß erst angedeute Anlag des gemeinen Pfen-
nings auff nechst kommende 5. Jahr ins Werck ge-
setzet, vollkömlich und unstumblich geliefert würde.
Zum fall es aber der Zeit nicht zu erlangen sondern
die Stände bey dem Anschlag des Rombzugs zu ver-
harren bedacht weren, so versehen Ihre Maytt: sich
und begehren gnädiglich man wolle dennoch dar-
bey wie auff vorigen Reichstägen offt Erinne-
rung geschehen, in acht nehmen, daß ietzund der
Rom zug bey weitem nicht so viel erträgt, als
für Jahren, sintemahlen schon eine gute Zeit

des

des Heiligen Reichs Matricul in merklichen Abgang kommen, dadurch viel Anschläg, deren man nicht mehr habich seyn kan geringert, und gefallen, und würde drumb von nöthen seyn kan daß man die Bewilligung dem Rom zug nach so vielmehr und dergestalt erhöhete, daß ein Weg alß den anderen Ihrer Maytt wieder den Türcken die ob specificirte Volckh oder Geldt Hülff vollkömlich wiederfahre.

Wann solches beschicht und Ihr Kayser Maytt: das Reich mit verhoffender offt angedeuter Volck oder Geldt Bewilligung zu Hülff komt, so sin Ihr Kay: Mayt: vorbiethig, mit Zuethuung der Königreichen, und Erblanden auch ungesparth eigenen äußersten Vermögens darzu neben nochmahliger Ersuchung, Christlicher außländischer Potentaten mitleidenliche Handreichung gegen dem Türcken im Sommer ein wohl gerüstes Krieges Volckh, und im Winther gleiches falls eine starcke Macht zur Roß und Fuß zu unterhalten, und dadurch vermittelst göttlichen Beystandes nicht allein die Christliche Landt und Graintzen, für des Feindes Eintringen ferner zu beschützen, sondern auch soviel immer müglich, zur erweitern und etwas nützlichs und namb hafftes zu verrichten.

Und alß auch Jahrs 1598. unter andern verabschei-

det,

Anno 1598.

chen die damahls das Reich zue erst berührten Schluß
beweget, noch alle weil ie mehr, als weiniger ver-
handen, Ihr Kayserl. Mayt: auch in dero Königreichen
und Landen, so starck es immer seyn
mögen albereit etlicher maßen dergleichen De-
fensions Ordnung in Bereitschafft gestellet, der-
wegen so ersuchen Ihre Kayserl. Maytt: Churfür-
sten, Fürsten, und Stände, sie wollen gleichfalls
diesem Werckh von neuen nachsinnen, und sich sol-
cher Mittel und Wege vergleichen, damit gemei-
nes Vaterland auff zue tragenden Nothfall be-
schützet, und ungefähret bleibe.

Von wegen der Almusenkasten, welche alle Zeit un-
ter offnen Kriegen wider unsers Christlichen Nah-
mens und Glaubens Erbfeind dem Türcken
bey iedes Stands, Landt, und Gebieth, vor der Pfar-
kirchen in Stätten und auff dem Lande aus-
gesetzet, und deßhalb das Volckh alle Sonn: Feier:
und andere Tag durch die Pfarherr und Prediger
ersuchet, und ermahnet zu werden pfleget, ihre Ga-
ben und Allmußen vor die verwundet, Kranck
und Spittaler, so unterm Christlichen Kriegsvolck be-
schädiget werden aus Christlicher brüderlicher Liebe
dazureichen, können Ihr Kayserliche Maytt: nit
umbgehen, hiemit auch ein Anregung zu thun,
und gesinnen darauff an Churfürsten, Fürsten,
und Stände, sie wollen ehist angezogene in Liebe

vori-

vorigen Alten und iüngsten Reichs Abschieden,
bgesetzte, Gottgefällige, Löbliche Ordnunge und
Ermahnung wiederholen, oder daß es durchs gantze
Reich in gutem lang befürdert und erhalten
werde, ernstlich daran sein helffen; Und diß so-
viel den Krieg wieder den Türcken belanget.
Neben ietzerzehlter vom Erb Feind unsers
Christlichen Nahmens und Glaubens herrüh-
renden grossen Gefahr, und Noth lassen die Kay-
serl. Maytt: zum anderen des Heiligen Reichs
Churfürsten, Fürsten und Stände, oder auch Der
Räthe, Bottschafften, und Gesanten, gnädigst er-
inneren, was Ihre Kayserl. Maytt: über vorige
deßhalb offtmahls beschehene Propositions und
Fürträg, sonderlich Anno 1582. zu Augspurg,
so wohl Anno 94. zu Regenspurg wegen
der benachbarten Niederländischen Hochschädli-
chen Krieg ausführlich und weitleufftig den Stän-
den vorhalten, auch dabey wohlmeinend berichten
und anzeigen lassen, was hieraus für ein gemein
Verderben und Unruhe dem gantzen Reich zu
Landt und Wasser entstehe, und obgleich wohl ge-
dachts 94. Jahrs für ein Mittel angesehen, auch
verhofft worden, wann die Kayserl. Maytt:
nicht allein für sich sondern zugleich auch im Nah-
men und von wegen des gantzen Reichs die
zwischen beeden im Niederland kriegenden Thei-
len offt ersuchte Friedens Handlung wie-
der

66.

der unternehmen, und mit Zuthuung ettli-
cher Churfürsten, Fürsten, und Stende beeder
Religionen zuer Sachen greiffen, daß alsdann
hiedurch denen im Reich so offt und viel deßhalb
geclagten Beschwerungen geholffen wie auch
die Herliche Niederland zu ihrer selbst Wohl-
farth in Ruhe und Friede ~~setzen~~ kommen
solten. Darauff dann damahls Chur-
fürsten, Fürsten, und Stände sich mit ihr Mayt
und Sie hinwieder mit Ihnen verglichen, daß
Ihre Maytt: ettliche aus des Reichs Churfür-
sten, Fürsten, und Ständen, gleicher Anzahl
von beeden der Catholischen Religion und Augs-
purgischen Confession zu sich ziehen und mit den-
selben eine ansehnliche Schickung zue ehergemel-
ten kriegenden Theilen dero gestalt, wie im
Reichs Abschied Anno 94. begriffen, fürneh-
men, und im Fall es nicht verfinge, alsdann
das Reich dasenige anordnen, und ins Werck
richten solle, was auff solchem zuetragenden wie-
derigen Fall, Churfürsten, Fürsten und Stende,
samt dero abwesende Räthe Bottschafften und
Gesanten schon zuer selben Zeit in ihren deß-
halb bey gemeiner Reichs Versamblung ge-
fasten, und Ihrer Kayser: Maytt: überreich-
tem Bedancken erwogen, und beschlossen, solchem

noch

regierender Herr und Vormünder Herrn Albrechten
Leopolden Erzherzogen zu Österreich, Herzogen zu
Burgund, Grafen zu Habspurg, Tyrol, etc. unsers
gnädigsten Herrn, Gebrüder, Vetter, Schwäger und
Freunden, Ihrer Königlichen Majestät zu Hungarn
und Böheim, Ihrer Durchlaucht Erzherzogen Ferdi-
nanden zu Österreich, Herzogen zu Burgund, Steyer,
Kärndten und Crain, Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer
Durchlaucht Erzherzogen Maximilian Ernsten zu
Österreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten
und Crain, Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer Durchlaucht
Erzherzogen Matthiasen zu Österreich, Herzogen zu
Burgund, Steyer, Kärndten und Crain, Grafen zu
Tyrol, etc. Ihrer Durchlaucht Erzherzogen Maximi-
lian zu Österreich, Herzogen zu Burgund, Steyer,
Kärndten und Crain, Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer
Durchlaucht Erzherzogen Leopolden zu Österreich,
Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten und Crain,
Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer Durchlaucht Erzherzogen
Carln zu Österreich, Herzogen zu Burgund, Steyer,
Kärndten und Crain, Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer
Durchlaucht Erzherzogen Leopolden Wilhelmen zu
Österreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten
und Crain, Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer Durchlaucht
Erzherzogen Sigmunden Franzen zu Österreich, Her-
zogen zu Burgund, Steyer, Kärndten und Crain,
Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer Durchlaucht Erzherzogen
Ferdinanden Carln zu Österreich, Herzogen zu Bur-
gund, Steyer, Kärndten und Crain, Grafen zu Tyrol,
etc. Ihrer Durchlaucht Erzherzogen Maximilian
Hainrichen zu Österreich, Herzogen zu Burgund,
Steyer, Kärndten und Crain, Grafen zu Tyrol, etc.
Ihrer Durchlaucht Erzherzogen Johann Albrechten zu
Österreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten
und Crain, Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer Durchlaucht
Erzherzogen Albrechten zu Österreich, Herzogen zu
Burgund, Steyer, Kärndten und Crain, Grafen zu
Tyrol, etc. Ihrer Durchlaucht Erzherzogen Ferdi-
nanden zu Österreich, Herzogen zu Burgund, Steyer,
Kärndten und Crain, Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer
Durchlaucht Erzherzogen Maximilian Ernsten zu
Österreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten
und Crain, Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer Durchlaucht
Erzherzogen Albrechten zu Österreich, Herzogen zu
Burgund, Steyer, Kärndten und Crain, Grafen zu
Tyrol, etc. alle Ihrer Gebrüder, Vetter, Schwäger und
Freunden, Ihrer Königlichen Majestät zu Hungarn
und Böheim, Ihrer Durchlaucht Erzherzogen Ferdi-
nanden zu Österreich, Herzogen zu Burgund, Steyer,
Kärndten und Crain, Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer
Durchlaucht Erzherzogen Maximilian Ernsten zu
Österreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten
und Crain, Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer Durchlaucht
Erzherzogen Matthiasen zu Österreich, Herzogen zu
Burgund, Steyer, Kärndten und Crain, Grafen zu
Tyrol, etc. Ihrer Durchlaucht Erzherzogen Maximi-
lian zu Österreich, Herzogen zu Burgund, Steyer,
Kärndten und Crain, Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer
Durchlaucht Erzherzogen Leopolden zu Österreich,
Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten und Crain,
Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer Durchlaucht Erzherzogen
Carln zu Österreich, Herzogen zu Burgund, Steyer,
Kärndten und Crain, Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer
Durchlaucht Erzherzogen Leopolden Wilhelmen zu
Österreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten
und Crain, Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer Durchlaucht
Erzherzogen Sigmunden Franzen zu Österreich, Her-
zogen zu Burgund, Steyer, Kärndten und Crain,
Grafen zu Tyrol, etc. Ihrer Durchlaucht Erzherzogen
Ferdinanden Carln zu Österreich, Herzogen zu Bur-
gund, Steyer, Kärndten und Crain, Grafen zu Tyrol,
etc. Ihrer Durchlaucht Erzherzogen Maximilian
Hainrichen zu Österreich, Herzogen zu Burgund,
Steyer, Kärndten und Crain, Grafen zu Tyrol, etc.
Ihrer Durchlaucht Erzherzogen Johann Albrech

Hertzog Albrecht dieselbige notthurfftig gehöret,
und mit gueten Bescheid von sich gelassen, hinge-
gen aber obgedachte unirte Staaden Ihnen erst an-
geregten Kayserlichen Gesanten nicht allein den
Pass und Zutritt abgeschlagen, sondern auch
wegen der Handlung des Friedens gleichsahm
alle Hoffnung auffgehebet, und abgekundet.
Und so man den nun unterdessen immerdar ein
Weg als den andern fortfehret, das heilige Reich
und dessen angehörige so offt sich nur einige Gelegen-
heit oder Vortheil hierzu erzeiget, unschuldig zu be-
leidigen, also, dass nicht allein die auff des
Reichs Boden, bey vielgedachtem Niederländi-
schen Krieg eigentlich wieder alle Recht und
rechtmässige Ursachen occupirte Städt, Örter,
Plätz, Vestungen, und auffgeworffene Schan-
tzen nicht restituiret und abgetretten, noch auch
die betrangete Navigation und Schiffahrten an
der offnen Teutschen See sowohl auffm Rein,
an der Mosel, Weser, Embs, und fast allen
andern fürnehmbsten durchs Reich fliesse-
nen Wasserströmen, zu höchsten Schaden,
Schimpff, und Spott des Reichs und dessen
Mitgliedern, hindangesetzt aller Ihrer Kayserl.
Maytt: Gueter und ernster Abmahnung,

Sich-

Schickung, Gebott und Verbott nicht befreyet seyn,
sondern über diß alles neben fast täglichen Gewalt-
thätigen Straiffzugen, Einfällen, Rantzionen,
und Brandt Schatzungen deren die Zeithero samt den
Gülchischen, Cleuischen, Colnischen, Münstrischen,
Luttichschen, und andern des Westphälischen Crai-
ses zugethanen Landen, zum Theil auch ettli-
che Ständ und Städt des Churfürstlichen Reinischen,
und nieder Sächsischen Craysses, samt der Uhralten
fürtrefflichen Handels Societät und Gesellschaff-
ten der Hanse Städt offt genug dannenhero er-
litten und geklaget haben auch noch klagen
beuorab auff vorgenanten See und Wasser-
Strömen die eigenthätlich auffgesetzte Li-
centen, Im Posten, Zollen, und anderen
unbilligen Exactionen, nicht auffhören,
Ja das noch mehr, damit Ihr Kayser C. Maj:
durch gar zu weitleufftige Erzehlung vor be-
rührter Reichs, Craiß, Hanse und anderer
Städt ohne diß genung umb erkanten trang-
saal Churfürsten, Fürsten und Ständ oder De-
ro Räth Bottschafften, und Gesanten nicht
gar zu lang auffhalten, So kunnen Ihr
Maytt: unter andern itzund in Specie an-
zu-

zu regen nicht umbgehen; Als erst kurtz ver-
schiener Zeit in der Graffschafft Ostfriesland
wie nunmehr allen des Heiligen Reichs Chur-
fürsten, Fürsten und Ständen, ohne Zweiffel
erschollen die Stadt Embden über hievorige
bey nahest verstorbenen Graff Ezhard erhobenen
Tutmult und Empörung sich wiederumb, von
neuwen gelusten lassen gegen ihren Erb
und Landherrn dem ietzt regierenden
Graff Enno zu Ost-Friesland abermahls
zur rebellion und in solchen Sachen, darinnen ge-
dachte Stadt vor diesem Ihrer Maj: Jurisdiction
angeruffen, ~~sich derselben angeruffen~~ sich dero-
selben ohne Mittel submittirt, auch den End und
Ausspruch mit grossem Danck acceptirt dar-
zu so offt zwischen dem Grauen und Ihnen hierüber
einige Misshelligung oder zweifenlicher Verstand
fürfiele, nirgend anders wo, dann bey Ihrer Mtt:
und am Derselben Kayser l: Hoff Recht und
Entscheid zu empfangen sich bey Verwürckung hö-
hester Straff verbunden, aber dessen ungeachtet
mit spetlicher Verwerffung aller hierunter vom
Graffen selbst sowohl durch andere fürge-
schlagener güttlicher Mittel auch hindan gesetzt der

Kay:

Kayser E. Maytt: angeordenter Commissionen, recht-
mäßige Befehliche und hochverpönten Mandat
zu vielbesagten in Niederlandt unirten Staden einen
Absprung genohmen, so haben ermelte Staden
Ihnen denen von Embden wie vor etlich Jahren
bey obgenants Graff Ethard-Lebzeiten auch beschehen
zu großem Schaden und Verderb der gantzen Christen-
heit der Graffschafft Ost-Friesland, wie auch mit
nicht schlechter Gefahr anderer an des Heiligen Reichs
Gräntzen diß Orts zu Wasser und Land gesessener
Reichsstände ietzt abermahl eine starcke Anzahl
Kriegs Volck zu Roß und Fuß zugeschickt, und
erzeigen nicht allein zu hochnachtheiligen unleidenli-
chen Eingriff und Abbruch Ihrer Kayser E. Maytt.
und des Reichs deßfalls unwidersprechlich und wis-
sentlich habender Jurisdiction und Gebieth und mehr ge-
dachten Landen dardurch wider ihre Erbherrschafft
armata manu ungerechten Vorschub, sondern es hat
daselbe Kriegs Volck auch schon hin und wieder im
Lande geraubt, und geplündert, etliche deme Gra-
fen zugehörige Schlösser und Dörffer belägert,
mit gewalt angegriffen und bezwungen und läst
biß auff heut nicht nach, vielgedachten Graffen zu
Ost-Friesland feindlich anzufallen und zuver-
folgen.

Derowegen und dieweil ietzverstandener Verlauff
Bund und Beschaffenheit nicht für die geringste Be-

Beschwör des Heiligen Reichs zu achten, und da diesem
bösen ergerlichen Eingang und daraus antrohender
mehr schetlicher Consequentz und Nachfolg nicht ie ehe
ie besser unverzüglich und ernstlich gesteuret, und abge-
wehret wird, unschwer zu ermessen, wie hoch in kurtzen
nach und nach das gantze Reich und dessen angehörige
Ständt Glieder, und Unterthanen darüber leiden
werden müssen.
So gesinnen Ihr Kayserl. Matt: hiermit an Chur-
fürsten, Fürsten, und Ständ oder auch Dero Räth,
Bottschafften, und Gesamten, Sie wollen unvermei-
denlicher erheischender Notthurfft nach bey wehrender
gegenwärtiger Reichsversamlung das alles, so obste-
het in treuw eiffrige fürderliche Berathschlagung
ziehen, auch Dero Bedencken Ihrer Maytt: ge-
horsahmblich mittheilen, welcher Gestalt diesem
Unwesen und unverschulter Zuenöthigung auch
Verderbung, Schmälerung und Unterdrückung des
Heiligen Reichs Ansehenlicher Ständ und Glie-
deren mit Ihrer Kayserl. Maytt: und des
Reichs Authorithat ersprießlich zu helffen,
ob nehmblich entweder die bißhero gleichwohl
vergebenlich versuchte Ihrer Kayserl. Maytt:
und des Reichs Legationes sowohl deren anhan-
gende Friedens Handlung zwischen beeden krie-
genden Theilen im Niederland wiederumb
und auff was weiß anzustellen, oder da
be-

besorglich dieselbe gar nicht zu erheben oder sich zer-
schlagen oder auch zu lange verweilen möcht,
was alsdann deßfalls zur nothwendigem ge-
bürenden Schutz und Beschirmung des Reichs
fürzunehmen und anzuordnen, sonderlich was
maß ein Weg alß den anderen auch ohne oder
neben vor angeregten Legationen und Tracta-
tibus nichts destominder die vielfälltige feind-
liche Außfälle Strayffungen, Plackereyen,
Brandt " ~~und~~ Schatzungen newerlich und eigenthetlich
auffgesetzte Licenten, Zoll, Verhinderung, Sper-
rung und Abstrickung des Reichs freyer Navi-
gation und Schiffarth auff offner Teutscher
See, und Waßerströmen, so dann in specie
oberzehlte, Ost-Frießlandische Beschwerun-
gen und Dero Stadt Emb den Auffruhr und
Abfall samt darauff beruhenden gewaltthä-
tigen Einziehung und Hinwegreyßung des Reichs
Landt, Leut, und Gerechtsahme würcklich und
beharlich abzuschaffen.

Item Welcher Gestalt der Kayßer E. Mayst: und des Re-
ichs hohe Obrigkeit hierunter handt zu haben auch
wo nöthig anderen zum Spiegel und Abscheuch die
gegen vielbesagten von Embden erkante rechtli-
che Process mit schleuniger Execution zu
bestettigen und zu erhalten, darauß Ihr
Majest: alßdann nach Befindung der

Stand

Stand rathsamen Willens und Meinung an ih-
rer Kayserl. guthertzigen Zuthuung kein Mü-
he, Sorge oder Fleiß erspahren wollen

Zum Dritten so haben Ihre Kayser. Mayt:
in Dero Kayserlichen Reichstags Ausschrei-
ben vom Justici und Cammergerichts wegen,
wie auch denen noch unerledigten zu vieler
Leuth Hohen und niedrigs Standes unertreglicher
Beschwer sich schier täglich häuffenden Revisionen
Meldung thun lassen.

Wann dan Inhalt nehesten Anno 1598. publicirten
Reichs Abschieds solch hochnothwendig Werck auff
ein Deputation Tagk gehn Speyer remittirt und
neben andern daselbst hinverschobenen ge-
meinen Obliegen das Justici wesen fürnehmblich
auff nachfolgende 7. Punct gestellet und gerich-
tet worden.

Erstlich auff Entscheidung des Kayserlichen Cam-
mer Gerichts vorhin angebrachter und noch vor-
handener Dubien.

Zum andern Erörterungen der Revisionen
und wie ein Mittel zu finden, daß hinfüro die
Justici und deroselben Execution durch sogar viel-
faltige indifferenter offt unerheblich gesuchte Re-
visiones nicht weiter gehindert noch gesperret wer-
de.

Zum ~~Vierten~~ Drit auff ein fleißige Berathschla-
gung, Setzung und Ordnung, wie den Thet-
lig-

ligkeiten deren man sich ein Zeithero im Reich
sogar leichtlich ~~sich~~ unterstehet mit würcklichem
Ernst abgewöhret und ersteuret werde.
Zum Vierten Visitation des Kayserlichen
Cammergerichts.
Zum Fünfften Abhelffung ermeltes
Cammergerichts Beschwerungen ihre
Besoldung und anders belangend.
Zum Sechsten Erneuerung und Verbesse-
rung der Cammergerichts Ordnung.
Zum Siebenden Befürderungen der Proces
in Fiscalischen Sachen auch Ersehung des Kayser-
lichen Cammer Procurator Fiscals memorial
und Bedencken, darauff gleichwohl Jahrs 1600
Ihre Kayser. Mayt: ettliche ansehenliche Com-
missarien, sodann die Churfürsten, deputirte Für-
sten und Stand auch ihre fürtreffliche Räthe
und Gesante in obgemelte Reichsstadt Speyer
zusammen geschicket, die vor angeregte Cam-
mergerichts dubia mesten Theils erlediget, auch
die Visitation des Kayser. Cammergerichts für-
genommen sowohl sonsten über ettliche
Puncten, deren man sich sonsten zu mehrer Be-
fürderung der Justici gebrauchen, und darnach
richten solle eines Bedenckens und Schlusses
verglichen, den Ihre Kayser. Mayt: ihr ge-
fallen auch als ihren und gemeiner Stende Ab-
schied

schied schrifftlich begreiffen und unterm dato Speyer den 30. Octobr: obgemeltes 1600. Jahrs publiciren lassen, iedoch weil nach Einhalt und Ausweisung solches Abschieds nicht allein in denen vom Kayserlichen Cammergericht überreichten Dubien bey dem 8. 12. und 32. puncten zwischen der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständ Räthen und Gesanten unterschiedliche Meinungen und Bedencken fürgefallen, drüber man keine schlüssliche Erledigung erlangen mögen, und es an Deme verblieben daß Ihr Kayserl. Maytt: bey künfftiger + Versamblung den Standen solches wieder fürzutragen verordnen wolten, sondern auch fürter bey wehrender ehr gedachter Deputations Handlung Cammerrichter und Beysitzere noch andere acht dubia übergeben, welche gleicher gestalt unerledigt hangen, und bey gegenwärtiger Reichs Versamblung neben Ersehung des Cammergerichtes hiezwischen zusammen getragenen Bedencken zu gemeiner Ihrer Kayser. Mat: und der Stände Decision kommen sollen, wie bißher so gar ohn Unterschied offt frivole zu sonderer Elusion und Verachtung der Justicien gedachte Revisiones zugelassen werden ettliche vernünfftige Bedencken und Wolmeinungen zu Speyr fürgebracht und zu Ihrer Kayserl. Maytt: und Ve-

+ Reichs

ro

vor Stande gemeiner Decision ausgestellet seyn,
über welches alles auch noch ferner die noch schwe-
bende Revisionen durch unversehene den Churfür-
sten, Fürsten und Standen verhinderungen gestecket
und gesperret worden. Und dann letzlich auch zu no-
wendiger billiger Befürderung der Fiscalischen
Sachen keine genugsahme Versehung beschehen, ja
eine Zeithero von einstheils Standen die der Kayserl.
Cammergerichts Procurator Fiscal zu Bezahlung
der verabschiedeten Türcken Hülffen durch gebüh-
rende auff solche Fäll in Reichs Ordnungen be-
stimte Process mit Recht besprochen vielerley
hochnachtheilige zuvor nie erhörte Neuwerungen
und Ausflucht angemasset + werden, und was mehr
in viel besagtem Justici Wesen für Notthurfften
vorhanden, die man wie obbesagter Deputations
Abschied ausweiset, entweder übergangen oder
doch in suspenso gelassen.

Derowegen, und dieweil unmüglich, daß einig
+ auff der Welt Reich + friedlich und in Wolfahrt erhalten werden
könne, wo nicht das Justici Werck ordentlich bestellet,
und richtigen gestracken Lauff hat, so ersuchen Ihr
Kayserl. Maytt Churfürsten, Fürsten, und Stand,
sowohl Dero Räth, Bottschafften, und Gesandten
Sie wollen erheischender hoher Notthurfft nach obfür
gezeigete Puncten, wie dieselbe den Rechten,
und Reichs Constitutionibus gemäß, zu erörtern

auch

+ Reichs

Münz.

Reichs Teutscher Nation selbst Wohlfahrt
ein gehorsahmes Benügen thun, und gegen den
Verbrechern mit unnachläßlicher Straff
eyffrig und ernstlich verfahren werden solle
iedoch weil auch denselben weinig, auch fast
keine Folge geschicht, sondern der überaus gros-
se unvermeidenliche und unzählige Schäden
so durch vortheilhafftige, fürsetzliche Bre-
chung mehr berührter hoch verpönter Reichs
Müntz Ordnung nicht allein Ihr Kayserl.
Maytt: und dem Reich an gemeinen Notthurff-
ten, sondern auch täglich in Kauffen und Ver-
kauffen aller Wahren iederman Hohen und niedern
Standes begegnet, dero maßen handgreifflich
daß davon weitere Ausführung zu thun
unnöthig.

Und dann Ihr Kayserl. Mayt: bey nehest verga-
genen Reichs und Deputation Tagen den Stände
noch längst fürtragen und erzehlen laßen
mit was Vätterlichem angelegenen Fleiß
und Sorgfälltigkeit darzu auf embsiges An-
ruffen vieler ansehnlicher Kreyß und Ständ Ihr
Mayt: sich die zeithero bemuhet und bear-
beytet hätte, obangedeuteten Übertretungen und so-
gar ohne einige Scheuch schier unglaublich wach-
senden unziemblichen Steigerungen und an-
dern

dern im Müntz Edict auch darauff nach vnd
nach gefolgten Reichs Abschieden hoch verbotte-
nen Stücken zu steuren zu wöhren, vnd woran,
sowohl bey wenn sich solche Reformation
dero Zeit fürnehmblich stosse; alles mehrern
vnd weitleufftigeren Inhalts ehe berührter
Kayserlicher Verträg, vnd sonderlich deren im
verschienen 1598. Jahr den 26. Februarij
alhie auff damahligen Reichs Tag zu Regen-
spurg der Ständ Gesanten zugestelten Replic.

Derowegen so ersuchen Ihre Kayser: C.
Mayt: Churfürsten, Fürsten, vnd Stände,
der Dero Räthe, Bottschafften vnd Gesanten
nedigst vnd alles fleisses, Sie wollen Ihnen
treulich angelegen seyn lassen vnd alle mög-
liche Befürderung thun, damit diß Werck nicht
ersitze, oder /: Immassen dann aus dem Vorzugk
nichts anders zu gewartten :/ zu äusserstem
Verderb vnd Vntergang der heilsamen noth-
wendigen Commercien sowohl Verlust vnd
Abbruch, anderer mehr ~~mehr~~ gemeiner vnd
privat Nützbarkeiten in grossere Zerrüttung
vnd Verwirrung gerathe.

Darüber Ihr Kayser: C. Mayt: nun also der
Churfürsten, Fürsten, vnd Ständ oder Dero

Räth

Räth, Bottschafften und Gesanten rathsah-
mes wohlerwogenes gutachten erwarten, und
nochmahls gantz gnädigst begehren dran zu sein
daß bey ietziger Reichs Versamblung hierinnen
ein entlicher Schluß und Richtigkeit gemachet
werde.

Moderations-Handlungen.

Zum Fünfften können Ihre Kayserl. Maytt: nicht
umbgehen Churfürsten, Fürsten und Ständt,
oder aber Dero Räthe, Bottschafften, und Ge-
santen wiederumb gnädigst anzumahnen,
wie hoch von nöthen sey, daß man einsmahls
zu Erledigung und Entscheidung deren so lang
außehenden Moderations-Handlung so wohl
Richtigmachung des Reichs Matricul, daran Ihr
Kay: Maytt: und den Ständen soviel gelegen, ent-
lich komme und gelange.

Dann worumb man bey jüngst offtgemel-
tern Deputation Tag damit nicht verfahren
kunnen und wohin es im selben Abschien
verschoben werden müßen, das ist den Chur-
fürsten, deputirten Fürsten und Standen unver-
borgen. Wann aber nochmahls sich gebühren will
diß Wesen nicht alle Weil vort Dero gestal-
stecken zu laßen, so gesinnet Ihr Kayser Ihr
Maytt: ahn Churfürsten, Fürsten, und Stände
oder auch Dero Räthe, Bottschafften und Ge-
santen, sie wollen auff erspriesliche Mittel
und Wege bedacht seyn, auch Ihrer Maytt: die
sel-

selbe unbeschwert eröffnen, wodurch vor allen
Dingen die zu der Moderation gehörige, biß-
her in den Kraißen noch gebliebene vorbe-
raitliche Inquisition fürderlich erhebet, auch
alsdann beedes die Moderations Handlung
und Matricul zur entlicher Richtigkeit haupt-
sächlich gebracht werden möge.
Zum Beschluß dieser Proposition er-
bieten Ihre Kayser. Maytt sich Dero strei-
tigen Session halben dahin, daß es Ihre Kaiser-
liche Maytt. bey zuvor deßwegen verfasten
Processen und Austrägen, auch in verschienen
Reichstagen Jahrs 1576. 1582. 1594. und
1598. beschehenen Erbiethen nehmblich, daß
nach complicten Actis Ihr Kayser. Maytt.
samt etlichen aus dem Mittel des Heiligen Reichs
Churfürsten, Fürsten und Stand Räthen hier-
zu deputirten Personen Ihr was hierunder von
den Partheyen einkommen, referiren, auch alsdann,
was recht seyn wird erkennen, und aussprechen wol-
len, allerdings beruhen laßen.
Ermahnen derowegen inmittelst diejenigen
Stand, wie auch die Räth, Bottschafften und Ge-
santen, so deßfalls strittig, sie wollen sich biß
zu Austrag ihrer Mißverstand bey ietziger
Reichsversamblunge in Sessionen und Vo-
tiren anderst nicht, als freundt- Nachtbahr-
und schiedtlich gegeneinander erzeigen, damit

nicht

nicht etwann dieser privat Irsaln halben die ge-
meine Obliegen verhindert, oder unnöthiger
weiß auffgehalten werden, dargegen soll einem
iedem dieses Reichs Tags ungeuörliche Session und
Stimb, alß auch die subscription des Abschieds an
seinen Rechten, Gerechtigkeiten und Herobrin-
gen ohne Nachtheil, und unuorgreifflich seyn.
Und diß seind die Articul und Punct welche Ihr Kayser
Mas: p. durch mehr höchst ernanten ihren fur-
trefflichen, hochansehnlichen Commissarium und
freundlich geliebten Herren Brudern Matthi-
am Ertzhertzogen zu Österreich p. für dieß-
mahl Churfürsten, Fürsten und Ständen,
oder auch Dero Räthen, Bottschafften und Gesan-
ten proponiren und fürtragen zu lassen für
nöthig befunden, und darauff Ihr Maytt.
Ihr F. X. Dhl. mit den Ständen zu handeln sich
zu vergleichen und zu schließen, Gewalt und
auch Macht auffgetragen.
Dieweil aber zuuorderst an der Hülffleistung
gegen gemeinen Erbfeind dem Türcken, wie
hernach unterandern, sonderlich auch an Abwen-
dung und Fürkommung fernern Schadens und Nachtheil
von Niederländischen Krieg desgleichen Rich-
tigmachung der Justici und Cammergerichts Or-
dnung, ietziger Zeit der geringesten Verzug entwe-
der die eusserste Gefahr, oder doch Verlierung gu-
ter Gelegenheit auff sich trägt.

So ge-

gen Churfürsten, Fürsten, mit Freundschafft und den anderen Stenden, sowohl Dero Räthen, Bottschafften und Gesanten mit Kayserlichen Gnaden und allem gueten zu erkennen geneiget und noch hinführo alle das ienige, so zu des Heiligen Reichs und desselben Mitgliedern Ehr Nutz und Aufnehmen immer gedeylich seyn mag, vätterlich, gnedig, und getreulich, vortzustellen, und in Acht zu nehmen erbiethig seyn.

Ihre Fürstl. Dl. Ertzhertzog Matthias aber thut zum fürderlichsten als immer müglich gewierig wilfähriger Erclärung hierüber gewarten, und bleiben dabey Churfürsten, und Fürsten mit freundlichen Diensten, und was Ihr Durchl. mehr Liebes und guetes vermögen, sowohl den anderen Ständen auch Dero Räthen, Bottschafften, und Gesanten mit gnädigen Willen und allem Guth iederzeit wohl beygethan.

Actum in des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg den 21. Tag des Monaths Martij Anno 1603.

Der Churfürsten und Stände abgeordenter Räthe und Gesanten erstes Bedencken über den ersten Haupt-Puncten Kayserlicher Proposition die Hülff wider den Türcken belangendt. Lectum 16/26 April:

Expedirt Ihro Dlt durch den Ausschuss aller dreyen Räthe, Samstags den 16/26 April 1603.

Was die Römische Kay: auch zur Hungarn und Böhemb Königl. Majest: Unser Allergnedigster Herr

Herr durch Dero freundlichen geliebten Herren
Brudern und zue gegenwärtigem Reichs Tage
Hochansehenlichen verordenten Commissarien, den
Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und
Herrn, Herrn Matthiassen Ertzhertzogen zu
Österreich, Hertzog zu Burgund, Stier, Kärn-
en, Krain, und Würtenberg & Grauen zue
Habsburg und Tyrol & Unsern gnedigsten Für-
sten und Herrn, den anwehsenden Churfürstli-
chen, Fürstlichen auch anderer Stände Räthen,
Bothschafften und Gesanten den 21. Martij jüngst-
hin so schrifft, so mündlich proponiren, und vor-
tragen lassen das haben ermelte Räthe, Bott-
schafften und Gesanten in unterthänigsten Be-
horsahmb angehöret, und darauff so fürderlich es
immer seyn können nicht unterlassen dasel-
be in nothwendige Berathschlagung zu ziehen,
sonderlich aber Vermög ihrer mit einander ge-
troffener Vergleichung, den ersten punct die zue
Fortsetzung des beschwerlichen Hungarischen Krie-
es Wesens anbegehrte Hülff wider den Erbfeind
Christliches Nahmens den Türcken betreffend
vor, und an die Hand zu nehmen daraus sie dann
in aller Unterthänigkeit verstanden, aus was
hochnothwendigen Ursachen Ihrer Maytt: neben ge-
hanen allergnädigsten Zueentbiethung, und
Danckhsagung der Stände Abordnung, und
der Gesanten Erscheinens, an Churfürsten, Für-
sten

sten und Stände, oder deroselben abgeordnete
allergnädigst begehrt auff eine nochmahlige Thätig-
liche, Gutwillige treuhertzige Hülff zur ferner Be-
wendung, dern in bemelter Ihrer Majestaet pro-
sition deducirten höchsten Feindes Gefahr und Ne-
zu gedencken, zu welchem Ende Ihre Maytt. al-
lergnädigst begehren auff nachfolgende Mittel in
Specie gestellt zu seyn vermercket wird, daß nehm-
lich Churfürsten, Fürsten und Stände des Heili-
gen Reichs zur Erhebung des höchst beschwerlichen Tür-
ckischen Kriegs Lasts die nechstfolgende 5. Jahr
entweder $\frac{m}{10}$. wohlgerüster Mann zur Fuß, und
5000. zur Roß iedes Jahrs im Felde besolden, zah-
len, und unterhalten, oder aber wenn solche Volck-
hülff den Standen nicht gelegenlich auffzubringen
sondern sie etwan auff eine Bewilligung anhal-
gehen wolten, iedoch daselbig Hülff Geldt so hoch in-
bernehmen und anlegen, damit Ihre Maytt. erstgen-
dachte $\frac{m}{10}$. Mann zur Fuß und 5000. zur Roß
5. Jahr lang iedes Jahr lang continue davon ha-
ben und auszahlen mögen. Item daß solche Geld-
hülff iährlich auff dergleichen termin und in
iedes Creiß und Stands gewöhnlichen Leg Stätten
an ganghaffter grober Reichs Müntz ohne Abgang,
und also erfolge, damit daselbe in rechter Zeit zu
dem Effect und End wie obstehet, nehmblich zur
ordentlicher Auszahlung dessen wieder gemeinen
Erbfeind dienenden Kriegsvolck gebraucht werde.
Was auch Ihr Kayserl. Maytt. x eines eilenden

Nach

Nachzugs halb gegen den Türcken, das die Gefahr
also erfordern solte, allergnädigst ferner gesin-
nen thun mit angehefftem allergnedigsten Kay-
serlichem Erbiethen ferner mit Zuethuung Ihrer
Kayserl. Maytt: Königreichen und Erblanden,
auch ungespart eignen eusersten Vermögens, darzu
neben nochmahliger Ersuchung ausländischer Po-
tentaten, mitleidenlicher Handreichung gegen dem
Sommer ein wolgerüstes Krieges Heer, und im
Winter gleichesfalls ein starcke Macht zu Ross und
Fuss zur unterhalten, alles mehren Inhalts Ihrer
Kayserl. Mayt: publiciten, und den Stenden in
Schrifften zugestellte Proposition.
Soviel nun anfänglich Ihrer Maytt: allergnedigst
zu anbieten, auch Bedanckung Dero Stende und
ihrer abgeordenten Erscheinens belanget, thun
die verordente Dero 3. Löblichen Reichs Räthe sich
in Nahmen und von wegen Ihrer gnedigsten,
und gnedigen, Churfürsten, Fürsten, Herren,
und Obern angemeltes allergnedigsten zuem-
bietens allerunterthenigst bedancken, und erach-
ten der aller gnedigsten Danksagung ihres ietzi-
gen erscheinens unnöthig seyn: Sintemahl die Stände
des Reichs sich insgemein ihres schuldigen Gehorsahmbs
auff beschehnes allergnädigstes Ausschreiben in al-
ler Unterthänigkeit zu erinnern gewust, und darumb
in gebührender Abordnung billich ihres theils kei-
nen Mangel erscheinen lassen sollen.
Und demnach Sie allerseits aus Verlesung Ihrer
Maytt:

Maÿtt: Proposition und deren darin beschenen
Ausspürung anderst nicht abnehmen können, dan
daß Ihre Kay: Maÿtt: es mit dem Ungarischen und
andern der Türckischen Gefahr nehest anreinenden
benachbahrten Christlichen Land, insonderheit a-
ber dem Heiligen Römischen Reich unserem geliebten
Vaterlande Teutscher Nation gantz vätterlich,
treulich und wollgemeint und Ihr die Wolfahrt ge-
meiner Christenheit, gegen dem Barbarischen
Erbfeind Christlichst Nahmens dem Türcken
mit Kayserl. treuhertziger Sorgfältigkeit wohl
angelegen seyn lassen, alß würdet Ihrer Kayserl.
Maÿtt: nicht alleine auch deßwegen unterth-
nigst Danck gesagt, sondern daneben gehorsam
in ebenmäßiger Unterthenigkeit gebethen, Ihr Mag-
wollen, wie biß anhero rühmblich beschehen, solch
gegen gemeiner Christenheit, und unserm geliebten
Vaterland Teutscher Nation gefaste allergnedi-
geste Vetterliche Affection und Wolmeinung al-
so fortsetzen, continuiren, und Ihr derselben
Heill und Wollstand noch lenger zuem besten an-
befohlen seyn lassen.

Ob dann wol tröstlich zuuerhoffen auch von Gott dem
Allmächtigen Pöchlich zue bitten und zue wünschen
gewesen, daß die Sachen des Ungarischen Krieges We-
sens vermittelst dern, sowohl von Churfürsten und
Standen des Reichs in anno 94. und 98. gewillig-
ten, alß auch ander ausländischen Christlichen Po-
tentaten und Communen ihrer Maÿtt: geleisten an-
se-

ehenlichen Hülffen dem Erbfeind soviel Abbruchs
geschehen, und dadurch das Hungarisch Kriegs We-
sen dergestalt erleichtert werden mögen, damit
neben Ihrer Maytt: Königreichen und Erblanden,
auch Churfürsten, Fürsten, und Stende und deren
Ihrem höchsten erösste und ausgemergelte Untertha-
nen, alsbey denen die in Annis 94. und 98. Ihrer
Kayser Maytt: allerunterthenigst vorbrachte und
beklagte hohe Beschwernussen darin sie durch
die beharliche missewachsende Jahr, Teurung unauff-
hörliche verderbliche, Niederländische und andere
Kriege, auch durch die Einlegerungen und Muste-
rungen gerathen, immittelst nicht nachgelassen,
sondern merklich aufgewachsen und zugenohmen,
wie solches in allen Räthen unterschiedlich und mit
vielen Umbständen beweglich erinnert, und ausge-
führt worden, dieses schweren Lasts dermahleins
erhebt seyn, und bleiben möchten. So hat man
doch auch mit Bekümmernuss aus Verlesung
Dero Kayserlichen proposition vernommen,
dass sichs nicht durchaus und an allen Orthen dero-
massen, wie es Ihr Maytt: am liebsten gewöllt,
und man allertheils von Gott dem Almächtigen ge-
bethen, gewünscht, und verhofft, mit dem Ungari-
schen Kriegs Wesen darnach angelassen, und geschickt,
sondern die Sachen ferner zu dem betrübten Stande
gerathen, dass sie sich wegen erfolgter Eroberung

der

der Vestung Canischa ie länger, ie gefährlicher und beschwerlicher beschaffen befindet. Derowegen dan ihre Gnedigste gnedige Churfürsten, Fürsten, Herrn und Obern sowohl Sie die abgeordente selbst mit Ihrer Kayserl. Maytt: auch Dero Christlichen Königreichen, Landt und gehorsamen Unterthanen allerunterthenigst, treulichst, und Christliches Mitleiden tragen, und wollen zu dem Allmechtigen Gott verhoffen, seine Allmacht werde auf fleissige embsige Anruffung und Hülff und Beystand ins künfftig mehr gnade verleyhen, die wohlverdiente Straff und durch unsere Unbußfertigkeit erweckten Zorn auff verbesserten Wandel sinken, und fallen lassen, und seine arme Christenheit wider den Gewalt des Barbarischen Erbfeinds Christlichen Nahmens des Türcken noch länger vätterlich schützen und erhalten.

Und demnach die Gefahr auff den Hungarischen Graintzen aus ietzt erzehltem und der Kayserl. Proposition mit mehrem einverleibten Verlauff ja dermassen hocherheblich befunden werden, daß wofern dem ie länger ie mehr einbrechenden Türckischen Gewalt bey Zeiten nicht entgegen gesteuret und vorgebauet werden solte, man sich hernacher weniger nicht, in unserm geliebten Vaterland Teutscher Nation solcher viehischen und unmenschlichen Tyranney, und allerhand verderblichen Unheil zu befahren würde haben: Als

ist

zu achten und zu halten sey Andeutung gethan.
So hat man sich hiedach hieiegen auch erinnert, wie
bey hievorigen gehaltenen Reichstägen solches gemeinen
Pfennings halben vor andere Difficultaeten fürge-
fallen und wie übel sich deroselbige an vielen Or-
then und Enden werde anrichten lassen, und haben
sich derowegen aus bedachten wolerwogenen Ursachen
ingemein mit einander vereinbahrt, daß solche
Geldt Hülffe vielmehr auff dem Römer Zug,
alß dem bißhero am meisten gebräuchlichen
Weg zu dirigiren und richten.
Wie aber, und auff was Anzahl der Monath
dem Römer Zug solche Hülff zu stellen, auch in
wieviel Jahren und zu was unterschiedlichen Term-
nen, in was Sorten, Valor und Werth und Mü-
dieselbige auszurichten, und zu bezahlen seye
soll, indem wie sich nicht allein die beschwe-
rungen, bey Churfürsten, Fürsten und Sten-
den, an einem Orth höher und beschwerlicher
befunden, sondern auch die Befehliche ungleich
ausgeben worden, also ist auch die Beneh-
mung und Anschlag solcher Hülff dem
einen höher, dem andern geringer gestellet,
und dahero erfolgt, daß man sich auff unter-
schiedliche Bedencken und Meinungen reso-
viret, und obwohl im Churfürstl. Rath die
vorangeregte Beschwerungen die eins theil-
ich-

ihren gnädigsten Herrn und deren getreuwen,
doch gantz verarmbten Unterthanen Obliegen aus-
führlich erzehlt, sonderlich aber die Churfürstl.
Trierische und Cölnische sich auff die offenbahre
notorietaet und Unvermögens /: darein sie durch die
täglich Einfäll der beeder kriegenden Theil in Nieder
Burgund Kriegsvolck gerathen daher sie nicht allein vor
weinig Wochen, gantz beschwerlicher erfolgter Schäden
berichtet, sondern deren Jernehest fast alle Tag und
stündlich noch weiter gewarten müssen :/ gezogen,
in Ansehung dessen, bevorab die Churfürstl. Cöl-
nische gebethen, daß Ihre Kayserl. Maytt: ihre Com-
missarien in das Ertzstifft Cölln abordnen, und
sich der Leuthe Vermögen selbst erkündigen wol-
len, mit Erbiethen des Ertzstiffts angehörigen mit
allem Ernst anzuweisen daß sie ihre äusserste Ver-
mögen wieder algemeine Noth getreulich anwen-
den sollen, darüber ihre gnädigste Herrn ir nicht
verhofften ferner beschwert zu werden.
Andere haben auch dafür gehalten, wann der Stän-
de Beschwerungen sonderlich derjenigen so in ihrer
Maytt: Händen stünden, zuvorderst abgeholffen,
gut vertrauen unter denselben gepflantzt und
nenniglich bey gleich und Recht erhalten, daß die
Hülff auch etwann ergiebiger erfolgen möchte.
So haben sich doch die Churfürstliche Räthe schließ-
lich miteinander auff 40. Monath den einfachen Rö-
mer Zug noch Ihr Maytt: zu willen verglichen
/: in-

/: Indem gleichwohl der weiniger Theil itzgedachter Chur-
fürst: Raths sich erklärt, daß sie über 30. 35. oder
ie zum höchsten 36 Monath nicht befehliget, das übrige
aber biß auff 40. der Sachen zum besten auff sich neh-
men wolten, in Hoffnung ihre Gnädigste Her-
ren deren Befehl sie drüber zu gewarten hätten,
daßelbige ratificiren würden :/ Dergestalt daß
berührte 40 Monath an guter gangbahrer Reichs-
anderer grober Müntz in dem Werth und Valor
wie die nehest vorige Reichs Steuer erlegt, und von
Ihrer Maytt: Reichs Pfennig Meister zu gemei-
gen angenommen worden, hinführo den nähest
auffeinander folgenden Jahren iedes Jahrs zu zwey-
en Zielen, 10. Monath oder zu iedem einem Ziel
5. Monath auff hernacher benante Termin
nehmblich Nativitatis Christi nechst vor den ersten
und Johannis Baptistæ schierst künfftig 1604 Jahr
vor den andern wieder uff Nativitatis Xsti des
ben Jahrs der Dritt, und also in den folgenden Ja-
ren auff obgenante beede termin Johannis Bapt.
und Nativitatis Christi biß zu entlicher Bezahlung
mehr genanter 40. Monath in den ordentlichen
und gewöhnlichen Legstädten als Franckfurth,
Nürnberg, Regenspurg, Augspurg und Leipzig
bezahlt und richtig gemacht werden sollen, der
trösten Zuversicht Ihr Kayserl. Maytt. werden mit
solcher ansehnlichen Hülff nach Gestalt mehr ange-
regter der armen Unterthanen Beschwerung al-
gnä

digst zur frieden seyn.

In dem Löblichen Fürsten Rath aber ob sich gleich die Räthe, Bottschafften und Gesante desselbigen Raths nicht weniger bey Berathschlagung solches Puncktes allerhandt beschwernussen, Obliegen, und Bedrangnussen in was Armuth auch und Unvermügen der Stände getreuwe Unterthanen hin und wieder im Reich bey diesen so schweren teuren, und schier unerschwinglichen Jahren gerathen mit Schmertzen zu erinneren gehabt, also dass sie dafür gehalten genugsahme erhebliche Ursachen zu haben, wie Ihre Röm: Kay: Maytt: für diese gesuchte Hülff allerunterthenigst zu bitten ‡ were, so haben sie doch nichts destoweniger und ungeachtet aller vielfältigen Beschwerungen in gleichmässiger Erwegung, was daran gelegen, dass solcher ie länger ie mehr einbrechender Türckischen Macht soviel menschlich und müglich entgegen gebauwet, und getrachtet werde, durch das mehrer geschlossen, dass die Hülff auff 54. Monath einfachen Römerzugs /: ohngeachtet ettliche weinige desselben Raths sich noch zur Zeit wegen Mangel befehliges, sogar eigentlich nicht entschliessen können :/ nach iedem Stands Anschlag gestellet, welche 54. Monath in die 3. Jahr, als dies gegenwärtig 1603. und nehest volgende 2. Jahr 1604. und 1605. Jedes Jahrs 18. Monath zu zweyen unterschiedlichen Terminen als nächst kommenden Johannis Baptistæ, für den ersten /: bey welchem

ge-

gleichwohl für dieß erste mahl wegen Kürtz der Zeit kein Standt da die angebühr in 2. oder 3. Wochen was spater erleget würde, zu befahren, und Nativitatis Christi für den andern in einer der obgenanten 5. gewöhnlichen Legstetten in guter grober, oder gangbahrer Reichs Müntz zu erlegen ausgetheilet werden sollen, doch mit dieser allerunterthenigsten des Löblichen Fürsten Raths abgeordenten Räthen Bottschafften und Gesanten Bitt und Erinnerung daß Ihr Kayserl. Maytt fürs erst in Ansehung und Betrachtung dieser obgedachter gutwilligen und mitleidenlichen Hülff der Ständen vorthin mit Ansuchung ferner particular oder extraordinari Hülffen allergnedigst verschonen.

Zum andern daß die Restanten der hievor eingewilligten Hülff, sowohl alte als neuwen wie vor diesem auch verabschiedet worden, eingebracht, ein durchgehende Gleichheit der Contribution halben nach iedes Standes Anschlag gehalten werde.

Und demnach bey jüngstem Reichstag alhie in des Reichs Pfenningmeisters Instruction verordent, daß ehr den Standen des Reichs seines Amts halben gebührliche und ordentliche Rechnung zu thun schuldig, und verbunden, daß Ihr Kayserl. Maytt gedachtem Reichs Pfenningmeister allergnedigst zur würcklicher Vollnziehung desselben, noch bey wehren-

kenden Reichstag vermögen wollen, damit man
daraus zu ersehen, was für Restanten vorhanden,
und dann dieselbe desto zeitlicher eingebracht mö-
gen werden.

Immaßen dann auch die Erb- Frey- und Reichs-
Städt bey diesem ersten puncto der Proposition,
so viel die quotam der 40. Monath betrifft, dem
Churfürstl. Rath, dero Ihar halben aber dem
Fürsten Rath und in gemein beeden Räthen wegen
der Ziel so viel Beyfalls gethan, daß dieselbe gleichwohl
außerhalb des ersten Ziels auff Nativitatis
Christi und Johannis Baptistae die künfftige Jahr
angeordnet und gehalten, das bemelt erst Ziel aber
nechst künfftigen Jacobi erleget werden soll.

Und wird sonsten die Direction solcher itzo be-
melter Hülff Ihrer Kayserl. Maytt: als de-
ren die Noth und alle Gelegenheit des Kriegs
wesens einig und am besten bekand allerdings an-
vertraut, und heimbgestellt, dero geschöpfften un-
terthänigsten Hoffnung, Ihre Maytt: dero zu
gemeiner Churfürstl. bißhero vielfältig gespühr-
ten treuhertzigen und treulichen Wohlmeinung
nach, Ihro allergnedigst werden angelegen seyn
laßen, und ernstlich verfügen, damit solche Hülff
zum gleichmäßigsten ausgetheilt, alle schädliche
Unordnungen und Mängel, so bey dem Hungari-
schen Kriegswesen bißhero gespühret, und hiebe-
vor

vor mit mehrem specificirt und geclagt worden, oder
inskünfftig dabey verlauffen und sich zutragen
würden, abgeschafft, gut Regement und Ordnung
gehalten, das Kriegsvolck an denen Sorten und Va-
lor der Müntz wie sie von den Stenden erlegt wür-
de, auszahlen, bey gutem Willen erhalten und
also durch beständige Einmüthigkeit gemeiner Chri-
stenheit Erbfeind dem Türcken desto mannhaffti-
ger begegnet werden möge.

Daneben haben Ihre Kayserl. Maytt: auch der Chur-
fürsten und Ständ anwesende Räthe Bottschafften
und Gesanten zu erinnern nicht vor undienstlich
erachtet, sie wollen allergnädigst geruhen, sowohl
der Catholischen, als Augspurgischen Confessions Ver-
wanten hiebevor vielmahls geklagten gravamina
eingedenck zu bleiben dieselbe soviel immer mög-
miltern, und Ihnen dermahleins mit bequeme-
ster Gelegenheit ihre abhelffliche Maß zugeben
und sonsten die geliebte Justitiam, damit men-
niglich im Heil. Reich gleich Recht und Gerechtigkeit
administriret werde zu befürdern nicht unter-
lassen.

Insonderheit aber dieses Ihrer Kayserl. Maytt: aus-
sonderbahrem Befehlich gantz gehorsahmblich und mit
höchstem Fleiß allerunterthenigst zu bitten,
|: dannach die Erfahrung eine Zeithero gegeben
das uber der Stende in Anno 98. bey Ihrer Maj:
allerunterthenigst beschehen Ansuchen, und bit-
ten

en, auch Ihrer Maytt: darauff erfolgte allergnä-
digste Vertröstung, die Musterplätz, Durchzüge,
und Einlegerungen im Heiligen Reich ie länger
e mehr gemein werden wollen, auch das Krieges
Volck durch solche fremde ausländische Obristen
erworben, welche zu keiner Caution zu bringen,
und bey denen man sich wegen erlittenen Schadens
nicht erholen kan, wie dann insonderheit bey
etziger vorgangener Berathschlagung dieses Pun-
ctens und andern vorkommen, und was bewegl.
geklagt worden, wie hoch des Churfürstlichen Rei-
nischen Craiß, und anderer benachbarter Stän-
de Unterthanen durch das im Nahmen Ihrer Kay:
Mtt: eine zeithero geworbenes Wallonisch Krie-
ges Volck, sonderlich aber in den Ertzstifften Trier,
Cölln da und anderen Örtern, da sie sich ge-
samblet und Muster Plätz gehalten beschwert,
und geschediget worden, indem bemeltes Krie-
ges Volck sant dessen Obristen und Befelchs ha-
beren, nicht allein mit der Commiss so Ihnen
hin und wieder mit grossen Uncosten veror-
dent gewesen sich nicht wollen genügen lassen,
sondern über dasselbe mit Rauben, Plündern
Rantzionen der armen Unterthanen, der maß-
sen feindlich und übel gehaußet, daß der Schad
sich auff ein merckliche hohe Summa Gelds belof-
fen thut, also daß denienigen, so es betroffen,
viel träglicher gewesen, Ihrer Maytt: doppel-
te Steuer zu erlegen, dann solchen Schaden aus-
zu-

zu stehen:) der Stände mit dergleichen Durchzü-
gen und Musterplätzen hinführo zu verschonen
und da es ie die unumbgängliche Notthurfft er-
fordern solte, an solchen Orthen ein Kriegsvolck
zu werben, jedoch es dahin allergnädigst dirigiren
und richten zu lassen, daß die Stände nicht allein
dessen bey rechter Zeit avisiret, und nicht zu gewarten
daß wieder ihren Willen und selbst angeführte ge-
nugsahme Anordnung Ihnen mit dem Volck
fast vor die Thor Ihrer Residentz unge warnter Ding
gerückt, und anderen Muthwillen getrieben, son-
dern auch bekante Befelchs Leuth darzu bestellet,
die vermög der Reichs Constitution im Reich genug-
sahme Versicherung vor sich oder andere darein ge-
sessene leisten können und hernach solch Kriegsvolck
vermög des Heiligen Reichs Ordnung eintzlich fort-
ziehen, die Stände aber und ihre Unterthanen der
Musterplätz und Einlegerung, insonderheit auch
der obangezogenen Ein- und Überfällen des Nie-
der Burgundischen Kriegsvolcks gäntzlich enthebet
und geübrigt bleiben mögen, in Erwegung, daß
ia bey denen nun von so vielen Jahren hero gewehr-
ten beharrlichen, Reichs, Craiß und anderen freywil-
ligen Hülffen unmüglich, dergleichen hochbeschwer-
liche verderbliche Musterplätz, Durchzüge, und
Einlegerungen, auszustehen, und es lestlich ie da-
hin gerathen müste, daß sie die Stände durch sol-
che Erschöpffung weder sich, noch ihre Unterthanen
in zu fallenden Nöthen bequemlich retten

noch

Durch auch Ihr Kayser: C. Maytt: ferner Hülff lei-
sten möchten, bey welchen Puncten auch dieses unter-
thänigst gebethen wird, daß in Austheilung der
hohen Befelch die Teutsche so im Reich gesessen, auch
darzu qualificirt und tauglich neben anderen,
auch allergnädigst bedacht und befürdert werden möch-
te. Damit dann auch der Widerstand gegen den
Erbfeind desto würcklicher durch diese des Heili-
gen Reichs Stände eingewilligte Hülff zu ~~rückge~~
Werck gerichtet werden könne, ist man dero un-
terthänigsten guten Zuuersicht, gestalt man auch
gehorsamst darumb bitten thut, sintemahl Ihr
Kayser: C. Maytt: in obberührte Proposition unter
andern sich selbst allergnädigst erbieten, obange-
regte ausländische Christliche Potentaten und
Communen umb gleichmäßige Hülff und Bey-
stand gegen ~~gegen~~ vielgemeltem Türckischen Ge-
walt nochmahls anzulangen und zu ersuchen,
Ihr Kay: Maytt: werden demselbigen Ihrem
Hochrühmblichen Vorhaben also fürderlichst anhan-
gen, und im Werckh nachsetzen, insonderlicher Be-
trachtung, daß ohne solche allgemeine Zusam-
mensetzung in der übrigen des Heiligen
Reichs Stände Vermögen nicht seyn möge,
immerdar solchen schweren Last und Bürden
zu tragen, wie dann auch ihre alleinige Hülff
ge-

gegen solchen mächtigen Feind in die Harr nicht
genugsamb noch erklecklich seyn würde.
Was dann Ihre Kayß: Mayt: bey Churfür-
sten, Fürsten und Ständen wegen eines Nach-
zugs allergnedigst Erinnerung in mehrgedachter
Ihrer Proposition dero Gestalt thun lassen, daß
man gleicher Gestalt auff den unversehenden
Nothfall sich einer sonderbahren Darlegung ver-
gleichen wolten, haben sich die Bedencken in die-
sem Puncten nicht allerdings vergleichen mögen
und ist zwar in dem Churfürsten Rath soviel
funden worden, daß der mehrer Theil der abgeor-
denten auff solchen Puncten mit genugsahm be-
fehlchen nicht versehen, und sich derenhalb in Specie
darüber nicht schließlich erklären können, nichts
desto weniger, doch haben die Churfürst: Räthe
sich hiebey erinnert, was in anno 98. auff damahls
alhie gehaltenem Reichstag auch deßwegen vorgan-
gen, ebenmeßig gesuchet, und verabschiedet worden
daß aber daßelb hernacher schwerlich in effectum
bracht werden können.
Dieweil man dann nochmahls in dero guten
zuversichtlichen Hoffnung stehet der Allmächtig
werde die Gefahr bey solchem Kriegswesen von sei-
ner Christenheit mildiglich abwenden, Ihrer Kay:
Mayt: soviel Gnad verleyhen, damit vermit-
telst Ihrer bißhero geführten Vätterlichen Sorg-
fältigkeit und derselben an itzo von neuem
be

bewilligten ansehnlichen Geltthülff dem Erb-
feind der Muth soviel gebrochen und seinem Tyran-
nischen Vorbrechen gesteuret werde, daß also des
begehrten Nachzugs umb soviel weiniger nöthigk
seyn möge.

Alß werden Ihre Kayserl. Maytt: der Churfür-
sten Räthe, theils im Nahmen Ihrer gnedigsten
Herrn allerunterthenigst gehorsamblich gebethen,
dieweil ohne das in des Heiligen Reichs Abschie-
den, albereit genugsahme Versehung beschehen, wie
es in dergleichen unverhofften Nothfellen des
Zuzugs halb mit den nächst angesessenen be-
nachbahrten Craißen zue halten, daß die Stände
vor dißmahl solches Nachzugs halben mit fernern
unerschwinglichen Darlegen verschonet, und ver-
mög erst berührter Verabscheidung die gute Ver-
sehung beschehen möge, daß man sich nicht allein in
solchen benachbahrten, sondern auch in allen Crais-
sen und weinger nicht, ingemein ein ieder Stand
vor sich selbsten auff den unverhofften Nothfall
in nothwendiger Verfassung und guter Bereit-
schafft halten soll, wie dann Ihnen den Chur-
fürstl. Räthen auch nicht entgegen, daß dißfalls
der vorige Abschied hiezue wiederholt und mit
angezogen werde.

Daneben setzt man auch außer Zweiffel, dieweil
die obgemelte ietzo von neuen eingewilligte
Steu-

Steuer nicht gering es werde mit derselbigen Über-
ordnung also beschehen mögen, daß man auch zu
einer unverhofften zufallender Noth zur An-
stellung eines eilfertigen notthürfftigen Nach-
zuegs, derselben etwas geniessen kunne.
Die verordnete zum Fürsten Rath aber haben
diesen Puncten dahin ermessen, daß in diesem
Fall die Versehung und Ordnung, so auff dem
jüngsten Reichstag Anno 98. alhier gemacht und
verabscheidet worden, nicht zuuerbessern sonde-
ren anietzo allerdings anhero wiederumb zu
erholen und ins Werck zu richten sey denen
dann der Erbahrn Stadt Rath in diesem Pun-
cten auch einen Beyfall gethan.
Was noch ferner den ersten Punct der Kayser-
Proposition wegen Abstellung der frembden
Kriegs Werbungen im heiligen Reich, auch wieder-
erholung der Almusen Casten Verordnung
für das beschädigte Christliche Kriegs Volckh angehen
wird, dieweil man nicht vor unbillich gehalten
daß die ienige, so im heiligen Reich gesessen, und
zur Kriegsübungen Lust haben, viel eher zu ei-
nem solchen algemeinen Christlichen Krieg
da man zur Rettung des Christlichen Nahmens
und Glaubens und ein ieder vor die Sicherung seiner
eigenen Nahrung streitet: An: und hergegen
den innerlichen des Reichs Kriegen oder auch an-
deren Potentaten Zuezügen abzuhelffen, als
dardurch man nun umb die beste Leuth und offt
umb

umb groß Geldt und Guth vergeblich kommt und her-
nach zu gemeinem Nothfall sich sehr übel gefast
befindet, und dann ohne das in Anno 1598. &c
auff alhie gehalten Reichstag verabschiedet, daß bey
jetzigem offnen Krieg wider gemeinen Erbfeind
den Türcken alle fremde Kriegs Werbung im Hei-
ligen Römischen Reich weder heimblich noch offentl.
gestattet, sondern sowohl die Befelchhabere, als auch
diejenige welche sich wider solch Verbott zu fremden
ausländischen Kriegen bestellen lassen ernstl.
gestrafft werden sollen, daß es bey gemeltem
Reichs Beschluß billig gelassen, und drüber e-
nstlich gehalten und solches alles jetzigem Reichs
Abschied wiederumb eingerucket werden möge.
Wie auch Ihrer Kayserl. Mayt: Erinnerung der
Almosen Stöck und Truhen nit vor undienstlich an-
gesehen würd, sondern lassen Ihnen der Stände
Anwesende Räthe, Bottschafften, und Gesandten
insgemein gefallen, (: obwohl Ihnen anderst
nicht bewust, dann daß die vor diesem gethane
Anordnung noch also continuirt, :) dieweil sol-
ches der brüderlichen Lieb in allewege gemeß,
daß Ihr Mayt: allergnädigstem Begehren
mit Erneuerung der vorigen Reichs Verab-
schiedung in diesem puncten nicht allein zu
willfahren, sondern auch das Volck Son- und Feyer-
tag von den Cantzeln durch die Pfarherren und
Prediger ihre Gaben und Almusen vor die ver-
wundte

...

en habe, wie auch Ihro Mayt: gegen denjenigen
an Erlegung der bewilligten Hülff säumig
und ungehorsahmb befunden, zu procediren, und zu
verfahren befugt sein solten, welche disposition
auch bey dem im nechst vergangenen 98. Jahre
alhie auffgerichtetem Reichs Abschied wiederum
repetirt worden; Alß wird vor ein Notturfft
erachtet, dieselbe gleicher gestallt anhero von Wort
zu Wort zu wiederholen, und dem künfftigen Ab-
schied einzuverleiben.

Wobey sonderlich der Löbliche Fürsten Rath noch die-
ses wegen denen in den Österreichischen Lan-
den begüteten Stände aller unterthenigst zu bit-
ten nicht umbgehen mögen, daß deren Stände hal-
ben, die bey nehest gemeltem 98. Jahr, und an-
dern vorhergehenden Reichstägen gethane Für-
sehung anhero gleichfalls respetirt und erholet, son-
derlich aber ietzigem Reichs Abschied einverleibt
werden möchte, daß die Stände, so in besagtem
Österreichischen Landen begütet, und ohnerachtet
Kayser Ferdinandi Lobseeligster Gedächtnuß
Verschreibung de Anno 1542. mit doppel-
ter Steuer belegt seyn, bey ihren alten wolhero-
brachten Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten,
derselben Orthen gelassen, und gehandhabet
werden.

Welches alles der Churfürstl: Fürsten und Stände
Räthe

Räthe, Bottschafften und Gesante Höchstgedachtem Kayserlichem, Hochansehnlichem Herrn Commissario zu ihrer Gemüths Erklärung über den ersten Puncten Kayserlicher Proposition unterthänigst nicht verhalten wollen. Und thun sich daneben Ihre Fr. X. Dhlo: samt und sonders in Unterthänigkeit empfehlend.

Der Kayserlichen Maytt: Resolution auf der Chur-Fürsten und Stende erstes Bedencken über den ersten Puncten Kayserlicher Proposition das Ungarisch Kriegs Wesen und Hülff contra den Türcken belangend &c.

Lectum in pleno 16. Maij Ao: 603.

Praesentiit Regensp. im Bischöff. Hoff 16. May

Der Römischen Kayserl. Matt: unsers Allergnädigsten Herrn freundlicher, geliebter H. Bruder und zu gegenwärtigen Reichstag bevolmächtigter, Hochansehnlicher Commissarius der Durchleuchtigst Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Matthias Ertz-Hertzog zu Österreich &c. lest des Heiligen Reichs Churfürsten auch anderer Stende alhero verordneten Rhäten Bottschafften und Gesanten (: neben Entbiethung Ihrer Dhlo: wohlgewogenen, günstigen Willens:) auff die den 26. Aprilis jüngst

hin

hin übergebene Erklerung des ersten Arti-
culs höchst gedachter Kayser: Maytt: Reichs-
tags Proposition nehmblich den ferrn Wie-
derstand gegen Unsers Christlichen Glaubens
und Nahmens Erbfeinds des Türcken noch
wehrenden offnem Krieg anlangend, in Ant-
wort vermelden, es theten Ihre Ohl: an statt
Ihrer Kayser: Maytt sich bedancken,
daß wohlgemelte Chur- und Fürsten auch
Dero andern Stände Gesante nicht allein ehr ge-
rührts gemein nützlichs Werck fürderlich in
Christliche Treuhertzige Berathschlagung ge-
zogen, sondern weil auch vieler in Dero em-
pfangener Erklärung x. befundener + und Ursachen + bedancken
halben Ihr Ohl: nicht umbgehen können mit Ihrer
Kayser: Maytt: darauß zu communiciren, daß der
Reichs Stand Gesante auff Ihrer Ohl: Ersuchen, dieses
weitern Fürtrags gutwillig beysammen erwartet.
Darauff aus sonderbahrer hierüber neulich empfan-
gener Kayserlicher Verordnung acceptiren und neh-
men Ihr Ohl: zuvorderst des Heiligen Reichs, Chur-
fürsten, Fürsten und Stand Dero Kayser: x. May:
ethane Danckhsagung vor die in obangeregtem
Türcken Krieg bißhero getragene Kayserliche Vätter-
liche Sorgfältigkeit zur sonderer Freundschafft, Gnaden,
und Gefallen an, ungezweiffelt, weil in der Reichs-
tags Proposition nach längst demonstrirt worden wie
weit menniglich in dieser erschrecklichen Feindes
Noth der Zeit interessirt sey, es werden sammt Ihrer Kay:
Mayt.

112.

Mayt: Chur-Fürsten und Stende ie deßfalls er-
clertes beherliches Mitleiden und Guthertzigkeit
vor unsers geliebten Vaterlandes Ruhe Sicherheit
und Wohlfahrt nochmahls also im Werck erweisen,
damit die zu Abwendung mehr besagter wisse-
licher Gefahr anerbottene freywillige neue Hul-
reichung, das End, darumb sie fürgenommen
und welches die Stende in ietziger Antwort
Ihrer Mayt: fleißig bitten /: das ist das antro-
hende erschreckliche Unheil bestendiglich vom Reich Teut-
scher Nation auffzuhalten und abzutreiben /
fruchtbahrlich erschwingen und erreichen möge.
Dann wie sonsten außer dieses hohen Nothfalls
Ihrer Kayserl: Mayt: das heilig Reich viel lieber mit
vorstehender abermahliger, Christlicher und guttwilli-
ger Hulff verschonen wolten, in Betrachtung, daß
Ihre Mayt: die dawider angezogene Entschuldigung
genugsamb bekand, auch solche Beschwerligkeit in al-
len ihren Königreichen, eigenen Erblanden, und Cam-
mer Wesen ie lenger ie mehr selbst empfinden,
alß künten Ihre Mayt: nicht vermuten, daß ie-
mand der Intention sey unter gegenwärtiger Reich
Versamblung, darauff so viel Zeit, Mühe und Uncosten
laufft etwas solchs zu rathen oder zu schließen, dar-
durch in Dero Kayserlichen Proposition eröffneten
weltkündigen Noth nicht genugsamb geholffen,
sondern nur ein solche geringe Handreichung gethan
werde, darbey man das Feuer nicht dempfen, ia en-
lich samt dem Verlag, den Ihre Mayt: vor sich, wie auch
aus ihren Königreichen und Erblanden noch alle

ohnaufhörlich auff diesem Krieg wagen, zugleich
das ietzige neuwe Reichs Hülff Geldt, vergeben-
lich dargestreckt, und angelegt seyn mögte.
Nun haben zur Verhütung und Vorkommung
desselben Ihre Kayser E. Maytt: gleichwoll in viel
besagter Reichs Proposition clar und lauter speci-
ficiren lassen, was nach Gestalt und Gelegenheit
ietziger Läuff zur offt gedachtem Türcken Kriegs-
Volck und Geldt von nöthen, auch warumb man
wie es die Erfahrenheit täglich lehrt, und bezeugt
ohne starcke Continuation durchs gantze Jahr gegen
diesen Feind nichts nambhaffts verrichten kunne,
aber, weil mehr angedeute der Reichsstände Er-
cklärung zur erst angeregtem Intent und Vorhaben,
noch gar zu schwach und unerklecklich: So habe Ihr
Maytt: x Ihrer Obl: x von neuwen Commis-
sion genugsahmen Gewalt und Vollmacht auffge-
tragen mit den Chur und Fürstlichen sowohl der
andern Stand hierzu abgefertigten Räthen, Bott-
schafften und Gesanten fernere Tractation und
Handlung zu pflegen.
Und were zwar Ihrer Kayser E. Maytt: in viel Weg
lieber gewesen, da Chur, Fürsten, und Stand Ihrer
Maytt: mit Volck zu helffen, auch solches durch taugli-
che Obriste /: darzu Ihrer Maytt: erachtenes Mittel
im Reich nicht mangeln :/ selbst werben und füh-
ren zu lassen, hetten übernehmen wollen, oder da
die Volckhülff ie sogar unbequemlich zur seyn
rachtet, daß man doch zu desto erschwinglichern
Ver-

Verlag, dieses Christlichen Defension und Kriegs Wesens den gemeinen Pfennig auff ettlich Jahr bewilligen und also auch dadurch der Unterthanen und gemeinen Volcks geklagte Armuth vielleicht desto mehr remediren und übertragen mögen, iedoch nachdem per majora geschlossen, daß der modus contribuendi auff den Anschlag des Rohm Zugs ergehen solle. So stellens Ihre Kayserl. Maytt. auch dahin, allein befinden Sie aus obgemelter Erklärung: Erstlich daß sowohl in quantitate der Hülff, als auch in Bestimmung der Jahr Zahl, Termin, Müntz Sorten und andere so hierzugehörig, zwischen den Churfürsten, Fürsten, und Städt Rath ein nicht schlechte discrepantz seye. Zum andern, daß wie erst kurtz zuvor vermeldet worden, diese Bewilligung von deme zu Ihrer Maytt: proposition begriffenen und ausführlich behaupten Begehren sehr weit gesetzt sey. Herumb und daß nuhn in einen und den andern die Sach zu endtlicher Richtigkeit und Vergleichung komme, so ermahnen Ihr Kay: Maytt: vor allen dingen die Churfürsten, Fürsten, und der andern Stände Gesandte gnädigst, Sie wolten Ihnen angelegen seyn lassen, damit ohne weitere Mißhelligkeit der Dreyen Reichs Räthe Entschluß forthin sampt lichen und einträgtig erfolge, für eins.

Fürs Andere: Was die anerbottene noch unterschiedliche quotam des Hülff Gelds anlangt, wollen Ihr Maytt: des Orts, der weinigern Summen

zu

zu geschweigen, und allein von des Fürsten Raths
als welcher der Zeit am weitisten gangen aner-
bottenen 54. Monathen in 3. Jahren zu erlegen die
Erinnerung thun, wann wie billig erwogen und
gedacht wird, welcher gestallt und warumb Ihre
Kayserl. Maytt: ohne ein solche Hülff aus dem
Heiligen Reich, davon man nechst folgende 5. Jahr,
jedes Jahrs Winter und Sommer 5000. Pferd und
$\frac{m}{16}$. Knecht besolden, und unterhalten mögen des Erb-
feinds antringende Tyranney länger abzuwen-
den, ie nicht wohl getrauen, auch daß Ihr Mati
dessen Ursachen in Dero Proposition mehr dann
überflüssig deduciren, hingegen aber nach Gelen-
genheit der hochgestiegenen Bestallungen auch
anderer Kriegs Notthurfften /: welche, wie aus
den Muster Registern und Rechnungen zu se-
hen allein seithero Anno 1598. umb ein merck-
lichs gewachsen :/ dazu nach gestallt eines Monaths
des einfachen Römer zugs als viel Deroselb
itzund Ihrer Maytt: vor gewiß und richtig er-
regt, /: so sich über $\frac{m}{160}$. fl. nicht belaufft :/ ange-
sehen und in acht genommen wird, daß vor-
genante 54. Monath ob man schon dieselbe alle
zusammen auff einmahl gebrauchen künte,
kaum vor ein Jahr der Bezahlung der begehr-
ten 5000. Pferd und $\frac{m}{16}$. Knecht erckleckten
So ist leichtlich zu ermessen, und zu finden,
wie schwach und unerspriesslich Ihrer Kayserl. Maytt:
und dem gantzen Wesen damit geholffen seyn
würde.

Und

Und sodann auch über diß des Heiligen Reichs Stenden
unverborgen, was der Zeit vor Abgang bey dem
Ramzug vorhanden, ja was bey unterschiedlichen
Craißen und Stenden Ihrer Maytt: hierunter für
Mängel, und daß ietziger Zeit monathlich ein Regi-
ment Knecht von 3000. Mann ohne Lauffgeld
Musterplätz, und andere darzu gehörige Ausgaben
in die 40.m fl. so dann 1000. Pferd, ohne den Werb
Anrit, und Zug Gulden, und was des Dinge
mehr, auch ieden Monath über 20.m fl. gestehet,
alß ist daraus abermahl unschwer abzunehmen
was von oben gedeuten 54. zue geschweigen 40. Mo-
nathen in 3. oder 4. Jahren für ein Volckh, dadurch den
Türcken Macht Widerstand gethan werden soll zu er-
langen, und continue zu besolden were, zu deme
so hat die verschiene Jahre das Werk bezeugt,
wie unmüglich Ihrer Maytt gewesen, von denen
in nächst vergangenen beeden Reichstägen, ver-
abschiedeten, gleichwohl ansehnlichen Hülffen,
diesen erschrecklichen Feinds Last, /: ungeachtet wie
man weis, Ihre Maytt: Dero Königreich und
Erbland allemahl die Bürde am härtisten, und sie
dieselbe noch derogestalt empfinden, und füh-
len :/ zue erheben, und zue ertragen, also wo nicht
Ihrer Maytt: aus ettlichen Craißen extraordina-
rie, fernere, freywillige, eilende Handreichung an
Volck und Geldt erfolgt were, /: dafür Ihr Kayser
Maytt: sich nochmahls gantz gnedigklich bedancken :/
ohne Zweiffel längst der Feind herein auff Teu-
schen Boden vortgerückt seyn würde.

Dero

Derowegen ersuchen Ihre Fürstl. Durchl. im Nah-
men und von wegen Ihrer Kayserlichen Mayt:
der Chur- und Fürsten, auch anderer Stände Räthe,
Bottschafften, und Gesanten gantz gnedig-
lich, sintemahl die übergewaltige Türckische Gefahr
vor sich selbst einem ieden bekand, auch daneben bil-
lich zu betrachten, daß Ihrer Mayt: ietziger Zeit
nicht allein die offne Feld Zug, sondern zugleich
die Besatzung der Christlichen Graintzen und ver-
lag vieler unterschiedlicher Gebäu alles mit ein-
ander, so ein lange Zeit obliegt, sie wolten doch
ehertzigen, wie viel Rathsahmer und nützlicher
sey, sich auff einmahl recht anzugreiffen, als im-
mer dar nach und nach durch unergiebige Hülffen
sich zu consumiren, dem Feind mehr Lufft zu
lassen, oder weil auch hernach /: welches Gott verhüe-
te, und do der Türck seine in Asia derzeit habenden
Rebellionen und Auffruhr (wie es denn allen
einkommenden Kundschafften nach ietz gewiß dar-
auff stehen soll, :/ stillete, leicht beschehen mögte
seines gantzen Schwalß heraus ins Teutschland zu
erwarten.

Solchem nach obwohl Ihr Kayserliche Mayt: mit
noch mehrer deduction und Ausspruch stattlich be-
scheinigen lassen können, daß Dero ob-
verstandenes in der Reichstags Proposition be-
griffnes Begehren, nach Gestallt viel angezogener
äusserster Gefahr und ietzigem schweren Kriegs Ver-
lags gar nicht übermessig. Jedoch in Erwe-
gung

gung daß die Armuth und Unvermügen in der
sogar hoch geklagt wird, und daß Ihre Kayserl.
Matt: Churfürsten, Fürsten, und Stenden, als
viel immer müglich, gern auch deßfalls bey guten
willen behalten und verschonen wolten, so lassen
Ihre Ehl. im Nahmen und Verordnung Ihrer
Kayserl. Maytt: an die Chur- und Fürsten, so-
wol auch der andern Stend, Räthen, Bottschaf-
ten und Gesanten wegen gemeiner Christenheit
des geliebten Vaterlandes und eines ieden selbst
Wohlfahrth gantz gnedig gesinnen und begehren,
Sie wolten in nochmahliger Erwegung der
wißentlichen großen Noth auch von Ihrer
Kayserl. Maytt: schon mehr dann ge-
nugsahmer verstandener hochbeweglicher Ur-
sachen und Unvermeidlichkeit, zum weinig-
sten auff nächst folgende 3. Jahr dem Rom.
Zug nach ein hundert Monath die erste zwey
Jahr iedes 35. und dann das dritte Jahr
30. wieder obgemelten Unsern allgemeinen
Erbfeind den Türcken bewilligen, auch die
Zaal Termin also anstellen, damit noch in
diesem Jahr auff Johannis Baptistæ ein Ziel
das ander auff Jacobi und das dritte auff
Michaëlis, die künfftige 2. Jahr aber, alle
Zeit auff Georgi, Jacobi und Michaëlis erstat-
tet und entrichtet werden. Bey welchen Ter-
minen Ihr Kayserl. Maytt: zu den Wer-
bungen auch soviel von nöthen, den Abden

Nun-

kungen, oder das Volck in die Winter Quartier
zu bringen, desto besser geuolgen zu hoffen. Zu
dem, so seind diese Termine der Franckfurter Messen
und Leipziger Märckt halb die aller bequemste, und
thun nunmehr Ihr Kayserl. Maytt: sich hierauff
gäntzlich versehen und getrösten, es werden Chur-
fürsten, Fürsten, und Stände, weil ie weiter mit den
Werbungen zur Widerstand des Türcken nicht zu
feyren, auch von erst specificirter Summa nicht woll
9000. zu Fuess und 3000. Pferd Jahr und Tag er-
halten werden können, solche 100. Monath auff
Maass wie hieuor gemeldt zu übernehmen,
und zu bewilligen kein ferner Bedencken haben,
sondern die Chur- und Fürstliche sowohl der andern Reichs
Stände Gesante, im Nahmen Gottes in allen Drey-
en Reichs Räthen darauff einhellig und freywil-
lig ohne einig defalcation oder Abzug voriger Creyss,
oder dergleichen Hülffen, auch ohne längere Cunctati-
on damit man durch triplicien, und sonsten nicht
noch mehr Zeit und Uncosten verlieren dürffe,
dazu vollends zu den übrigen Puncten schreiten
könne, sich entschliessen und ercleren.

Mit den benanten fünff Legstetten, hat es
zwar seine Wege, es gesinnen aber Ihre Kayserl.
Maytt: den Abschied dahin zu verfassen, oder
zu erläutern, dass ein iedweder Standt umb mehrer
Richtigkeit willen seine Zahlung thue in der Legstatt
dahin er gehöre.

Der Müntz Sorten halben begehren Ihre Kayserl.
Maytt: nochmahls, dass man die Zahlung auff
gute

gute grobe Reichs Müntz richten, und die einige Stä-
de, welche etwa bißhero die Sorten der jüngsten Zu-
in ungleichem Valor, wie auch aus des Reichs Pfen-
ningmeisters Rechnung erscheinen wird, erlegt
zur Erhaltung einer billigen durchgehenden Gleich-
sich den andern accommodiren wollen.

Die von Ständen begehrte Anno 1598 verabschiedete
Rechnung des Reichs Pfenningmeisters sein Ihr
Kayserl. Maytt: Befürdern zu helffen im Werck
wie sie dann unter andern insonderheit auch des-
halb den Reichs Pfennigmeister alhero erfordert
auch die Rechnungen mit deren Zugehör schon
allhier verhanden allein sehen Ihr Maytt: für
gut an und begehren gnediglich, daß neben dero
hiezu schon deputirten Kayserlichen Commissarijs, so-
dann den beeden von Ihrer Maytt: deßfalls zu
sich gezogenen Fürsten, benantlich Herrn Pfal-
graff Philips Ludewigen und Herrn Georg Lud-
wigen Landtgraffen zu Leuchtenberg, noch fer-
ner alßbaldt etlich gewisse Ständt zwar nicht von
den Bäncken, sondern aus den Craißen erkiesset
und gevollmechtiget werden, ehe berührtem Werck
beyzuwohnen, damit also ein ieder Craiß deßwe-
gen zuverläßige Nachrichtung empfangen; So
wird auch eben aus solchen Rechnungen zu sehen
seyn, wie unergiebig die damahls bewilligte 60 Mo-
nat zum Türcken Krieg gewesen; daß dann
die Disposition und Direction der ietzigen Reich
Hülff der Kayserl. Maytt: alß deren die Noth und
alle Gelegenheit des Kriegs ainich und am besten

be-

bekandt allerdings anuertrauwet und heimgestellet
wird, das nehmen Ihr Kayser Mayttt: und an Stadt
derselben Ihre Frey: Dhl: zum gnedigsten Danck
und Gefallen an, wollen auch darauff sehen, da-
mit das Kriegs Volck zu rechter gebührender Zeit be-
zahlt, und das Hülff Geldt nicht anderst, wohin ver-
wendet werde.

Den Unordnungen im Kriegs Wesen haben Ihre
Mayttt: bißhero soviel müglich remediirt, und
wollens nicht weiniger künfftig zu thun Ihr an-
gelegen seyn lassen, dann auch zu den Sohn und
andern Kriegs Befelchen viel lieber Teutsche als
Fremde gebrauchen.

Was die Musterplätz, Durchzüg und Einlagerun-
gen bevorab des fremden Kriegs Volcks belanget, ha-
ben Ihr Mayttt: bey fürgehenden Reichs und Crayß
Tägen gnugsahme Anzeig thun lassen, warumb
man dern bey gegenwärtigem Krieg nicht gentz-
lich überhaben seyn künne, nichts desto minder, so
seynd von Ihrer Mayttt: ausser ettlicher Jahr weinig
alle Musterplätz mit höchster untreglichen Be-
schwer, Verderb und Untergang der Landtsassen und
Unterthanen, auch mit nicht geringem Abbruch
der Proviand allein des Heiligen Reichs Ständt da-
mit zuuerschonen in Ihrer Mayttt: Königreich und
Erbland bißhero gelegt, und soll hinführo, wo es ie
nicht umbgangen werden kan, nochmahls durch
taugliche bescheidene Commissarios, sowohl in andere
Wege, alle mügliche Versehung beschehen, daß
man sich der ietzgeklagten Inconvenientien
und Verordnungen, hoffentlich mit Fug nicht zu be-
schwe-

schweren haben wird.

Die Hülffsuchung bey andern fremden Potentaten haben Ihre Maytt: noch kein Jahr unterlassen, auch auff merckliche grosse Legationen und andere Uncosten gewendet, und ob es wohl bey ettlichen zu denen man ein sonderliche Hoffnung gesetzt wenig oder gar nichts verfangen, so mangelt doch an Ihrer Maytt: ferner Bemühung nicht allein, weil dieselbe König, Potentaten, Fürsten, und Communen insgemein auffs Reich Teutscher Nation ihr Aug wenden, als welchs die Türckische Gefahr ietzund am nähesten berühret; So ersuchen Ihr Maytt: Chur-Fürsten, und Stende, sie wollen sich zu fodern, ihrs theils mit der Türcken Hülff also angreiffen damit die benachbarte, und Ausländische hievon ein gutes Exempel schöpffen und bekommen mögen.

Über der Reichsstände angegebenen Gravaminibus, sind theils absonderlich, theils insgemein von Ihrer Maytt: schon zu unterschiedlichen mahlen solche Bescheidt erfolgt, die des Reichs Rechten und Constitutionibus recht gemäss seyn, wollen auch künfftig das jenige so Ihrem Kayserlichen Amt gebührt, und nach Befindung verantwortlich ist, befürdern, wie nicht weniger die administration der geliebten Justitia männiglich gern ertheilen, und eben umb desswillen haben Ihr Maytt: bey dero Reichstags Proposition den Articulum Justitiae und Richtigmachung des Kayser: Cammergerichts Beschwer so hoch urgiret, ungezweiffelt, die Stände werden gleichfalls zu Erledigung desselben Werckes sich willfährig und treu-

eifrig

iffrig erweisen.

Die Proposition wegen eines eilenden Nachzugs halten Ihr Kayser. Maytt: wie es auch der Fürsten und Städt Rath wohl erwogen für ein hohe Nothurfft, und begehren denselben, wo immer müglich auff 20. Monath zuerichten allein weil in solchem Nothfall der geringste Verzug zuuerhüten, und man den aus dern vor diesen zue folg Reichs Abschieds Anno 98. zue Nürnberg deshalb angestellten Handlung sich zu entsinnen, was für difficultaeten damahlen hierüber vorgelauffen, und wie weiing dem Wesen, wo nicht andere Fürsehung beschiehet, auff solche Weg geholffen seyn würde; So ersuchen Ihr Kayser. Maytt: der Chur- und Fürsten sowohl der andern Stänndt Gesandten, sie wollen die hierunter vorhin eingefallene Verhinderungen auffsuchen erwegen und zuegleich bedencken, wie denselben zu helffen, oder aber die Haupt Bewilligung desto stärcker anstellen, damit es des Nachzugs (: der sonst in eilenden Nothfällen leichtlich zu spät kommen möcht:) desto weniger bedürffen: daneben es dennoch ein weg alß den andern gut, und ietzigem Reichsabschied billig einzuuerleiben, daß die Crauß und ein ieder Stand gegen des Erbfeinds mächtigen Fürbrechen welches der Allmächtig gnädig und ewig verhüten wolle, sich in guter Bereitschafft gefast halten, die Abschaffung fremder Kriegs Gewerb, sie geschehen heimlich oder offentlich und insonderheit die würckliche Execution und Handhabung deßen Anno 98. ins Reich publicirten

Ab-

Provision

Abschieds ist in alle weg billich, heilsahmb und
hoch vonnöthen aber wie wenig bißhero dem selb-
ben gelebt, und nachgesetzt worden, das giebt die Ex-
perientz und Erfahrenheit genungsahmb zu erkennen.
Also ist die Ermahnung des Volcks von den Cantzeln
des Leuten der Türcken Glocken, dem Allmäch-
tigen umb Verleyhung des Siegs zu bitten, ein
nothwendigs und Christlichs, wie dann die Samb-
lung des Almusen für die beschädigte und Kran-
cke, ein werck der Barmhertzigkeit, darumb es
Ihr Maytt: gleichsfalls in dem ietzigen Abschied
zu repetiren begehren.

Was dann die würckliche Erlangung und Ein-
bringung der Türcken Hülff so wohl die Bele-
gung der Ständt, Geist- und Weltlichen Unterthe-
nen alß auch welcher Gestallt gegen den resti-
renden säumigen und ungehorsahmen zu procedi-
ren seyn anlangen thut, inmaßen erst berührte Be-
legung der Unterthanen vor sich selbst billig, und
in dergleichen Fällen alle zeit beym Reich bräuch-
lich herkommen und zugelassen, also, weil ein
hero mehr alß vor diesem iemahl die Erfahrung
geben, welcher gestalt gegen die säumige und un-
gehorsame der Kayßerliche Cammer Procurator Fis-
cal Process weinig frucht schaffen, sondern wann
schon Ihr Maytt: lang gnug sich gedulden, die resti-
rende durch gnädigste Schreiben von Hoff aus oder
durch andere Mittel der Gebühr erinnern und
mahnen, ia wohl auch vermittelst des Fiscals
Paritions Urthel am Cammer Gericht erhalten, da-

man sich doch dawider allerley schrifftliche Excepti-
ones und bißhero nie erhörte Außflucht einzuwen-
den anmaßet dadurch die verabschiedete Hülffen ge-
schwecht gesteckt, und gesperret werden, hierumb
auff daß nun Ihr Mayt: der Stände selbst ietzigen
Meldung und Andeutung nach, vorthin der
eingewilligten Hülff gesichert seyn, das Geldt davon
das Kriegs Volckh wider den Türcken zu bezahlen
zu rechter Zeit einbracht, auch ein billiche Gleichheit
zwischen den Standen gehalten, und einer vor dem
andern nicht gravirt oder beschwert werde.

So ersuchen Ihr Kayser X. Mayt: der Chur und Für-
sten sowohl der andern Stand, Rhäte, Bottschafften,
und Gesandten, Sie wollen (wie den Anno 98. von Ihrer
Mayt: auch begehrt worden) nunmehr neben der
angedeuteten Repetition voriger auff solche
Fäll gesetzte Reichs Ordnung, und Verabschie-
dungen in specie ferner dem ietzigen Reichsabschied
einverleiben, es solle hinführo keinem Standt,
einige obberührte oder andere gleichen Excepti-
ons wider die Türcken Hülff und neuwerlich an-
gemaßete Absprung von des Cammergericht
fürn Fiscal erkanten parition Urtel gestattet oder
angenommen werden.

Zu dem so wollen Ihre Kayserliche Mayt: auch bey
noch wehrendem Reichs Tag den Ständen ein
Außzug der Restanten zuestellen laßen, was
man Ihrer Mayt: von beeden Anno 1594. und
8. bewilligten Hülffen außstendig mit ange-
heff-

dermaßen anmutig fürdersahmb vnd schleunig
erklären, damit also zue der Reichstags Proposi-
tion übrigen Puncten auch fortgeschritten, vnd
endlich diese Reichsversamlung tractation gewieri-
gem, wilfarigem solchem Schluß vnd verabschieden
gebracht werde, wie Ihrer Kayserl. Maytt: Ver-
trauen zue Ihnen gestellt ist, vnd die gemeine
augenscheinliche Notthurfft erfodert, das seynd
Ihr Kayserl. Maytt: sowohl Ihre Fl. Dl: gegen
Chur-Fürsten vnd Ständen, oder auch derosel-
ben Räthen, Bottschafften vnd Gesanten sambt
sich vnd einem ieden insonderheit, mit Kayserli-
chem Gnaden, Freundschafft, auch freundlichen Dien-
sten, Gnaden, vnd allem guten zu erkennen, vnd
zu beschulden gantz geneigt vnd gutwillig Da-
tum Regenspurg den 15. Maji Anno 1603.

Der Churfürsten vnd Ständ anwesender Räthe
Bottschafften, vnd Gesanten, anderwerts schließliche
Erklärung auff diesem 16. Maji in puncto
Contributionis eingekommene Replic.

Præsentirt dem Herrn Kayserl. Commissarien
25. Maji Ao: 1603.

Was im Nahmen der Römischen Kayserli-
chen Maytt: Vnsers Allergnedigsten Herrn
derselbigen vielgeliebten Herrn Bruder vnd
Neue dieser allgemeinen Reichs Versamlung ver-
ordenter Hochansehnlicher Kayserlicher Commissarius
auff der Chur-Fürsten, auch anderer Stände, Rhäten,
Bott-

samleten Chur- und Fürstlichen als auch der Erb-
städt Räthen noch ferner erwogen und berathschlagt
worden, und wiewohl Räthe, Bottschafften, und Ge-
sandten, in guter Hoffnung gestanden, als würden
Allerhöchstgenannte Kayserl: Maytt: oder anstatt
derselben Ihr F. X. Dhl: in Ansehung der für-
gewanten hohen Beschwernussen und Ungelegenhei-
ten, darin sich Ihre Herrschafften und deren An-
gehörige Unterthanen befinden, die albereith
gethane Erklärung und anerbottene mitleiden-
liche Hülff zuegenügen allergnedigst und gnädigst
vermerckt haben, beuorab dieweil dieselbige in
Warheit also beschaffen, menniglich bekant und
klar am Tag seyn, Ihr Maytt: selbst auch sich genug-
sahmb, und im gnedigsten Mitleiden erinnern,
jedoch dieweil die Türckische Gefahr so groß, und dar-
auff beruhende algemeine Nothwendigkeit so groß,
daß in deren von Ihr F. X. Dhl: erinnerter
Umbständ willen, solcher weltkündiger Noth, durch
das vorig Erbiethen nicht genugsahmb geholffen, und
es dabey bestehen solte nicht allein dieselbige
Hülff gar unerklecklich, sondern auch alles übri-
ge, so Ihr Maytt: ferner dabey anwenden möch-
ten, allerdings vergeblich seyn würde, und dann
die anwesende Räthe, Bottschafften und Gesan-
ten Ihrer Gnädigsten und gnedigen Churfürsten,
Fürsten, Herrn, und Obern, mitleidenliche
Neigung zu diesem Türckischen Kriegswe-
sen also gerichtet wissen, wie hoch Ihnen Ih-

rer

und an solcher Summa das erste Ziel auff nächst künff-
tigen Jacobi das ander auff Nativitatis Christi
dieses Jahrs, fürter auff Johannis Baptistæ und
abermahls Nativitatis Christi des 1604. Jahrs
zu beeden Zielen noch 20. dergleichen, im
1605. Jahr auch souiel und die andern übrige
20. Monath des 1606ten Jahrs auff eben solche
Ziel und also 80. Monath in allen ohne defal-
cation und Abzug voriger Craiß Hülff alles
in gangbahren Reichs und andern groben Müntz
Sorten, in dem Werth und Valor, wie die nechst
vorige Reichs Steuer entfangen worden, für voll
und richtig erstattet, und erlegt werden sollen, in
welchem Puncten der Löblich Fürsten Rhat, soviel
die Jahr und Termin belangt, sich mit obgemel-
ten beeden dem Churfürsten und Statt Raths
conformiren, aber die quotam der Hülff durch das
mehrer auff 90. Monath dergestallt zu stellen,
vermeßen thut, das in den 2. ersten Jahren
jedes Jahr zu den beeden Terminen 25. Monath
die zwe letzte Jahr aber zu gemelten Zielen 20.
Monath und also solche 90. Monath auch vor voll
abgerichtet werden sollen, und würdet gleichwohl
in allen Räthen Ihrer Gnädigsten und Gnä-
digen Chur-Fürsten, Herrn, und Obern vor-
behalten, demnach sich dieses Reichstags Beschluß
ungewiß fuegen und also was alhie eigentlich be-
schlossen, späth zuerück berichtet werden ~~werden~~
möchte, zum fall man eins oder andern Orts

zur

articular, neben oder Craiß Hülffen gäntzlich
unverschonen, inmaßen dann auch die Abge-
sandten der Erbstädt sich wohl getrösten thun,
und außer Zweiffel setzen Ihr Maÿtt: werden in de-
r übergebnen Replic die defalcation dern bißhe-
r gethanen Vorleÿhung und Anticipirung Ihren O-
ern zue benehmen nicht gemeint seÿn.
Laßen es sonsten der Direction halben beÿ vo-
riger Erklerung, daß Ihrer Kaÿserlichen Maÿtt:
dieselbige lediglich heimbgestellt, und anuer-
trauet werde, ohngezweiffelt, Ihr Kaÿserl.
Maÿtt: werden dern allergnedigsten Erbie-
rung nach die gute Versehung zu thun wißen,
daß die obgedachte Hülff gleichmäßig ausgetheilt,
alle Unordnung im Kriegswesen abgestellet,
auch die Einlägerungen und Musterplätz frem-
den Kriegsvolcks im Reich allerdings verhütet
bleiben, und da iemand der Stände derentwegen
beschwert würde, daß es den Obristen abgezogen,
den Ständen wieder guth gemacht, und Ihnen da-
durch alle Ursach benommen werden möge, sol-
ben ausgestandenen Schaden an der Contribution
einzuhalten oder wieder einzubringen, und wird
hiebeÿ abermahls die vorige Bitt wiederholet, daß
Ihre Maÿ des Heiligen Reichs Teutschen Adell,
Hohen und Niedrigen Stands in allergnedig-
ster Consideration und also die Befelch demselben
nur dem Teutschen Kriegsvolck für andern be-
stellen wollen.
Daß sich auch die Kaÿserl. Maÿtt nochmahls
al-

allergnädigst erbiethen andere ausländische Potentaten zue desto beständigern und trächtigeren Widerstand gegen dem Erb-feind umb gleichmäßige Hülff anzulangen, deßen Thun sich die anwesende Räthe Bottschafften und Gesanten, gehorsahmst bedancken, seind guter Hoffnung, so dieselbe ia sich nach der Stand des Heiligen Reichs Erzeigung in diesem Werck zue richten gemeint, sie werden aus dieser Bewilligung darzu guten Anlaß gewinnen, mit ebenmäßiger unterthänigsten Danckhsagung, vernehmen Sie, daß Ihr Maytt: erbiethig seyn, der Stand ingemein beuor unterschiedlich geclagten gravaminibus noch ferner abzuschaffen, welches Sie dann sonderlich in denen befürdert zue werden sich wol getrösten, auch gehorsahmst bitten thun, die ohne das lediglich in Ihrer Maytt: Hand stehen, und daß sonsten im Heiligen Reich Ruhe und gute Vertraulichkeit, zwischen den Ständen erhalten werde.

So viel des Pfenningmeisters Rechnung belangen thut, dieweil man Ihrer Maytt: die gantze Direction über diese Hülff lediglich heimbgeben, ohn daß auch solcher Rechnung halben weinigen Theil befelcht ist, stellen Sie die abgeordnete dieselbe allerseits an ihre Orth, und können beschehen laßen, wann Ihr Kayßer: Maytt: dergnedigen Andeutung nach beede Fürstliche Personen Hertzog Philips Ludewig, Pfaltzgraffen bey Rhein, und den Herrn Landtgraffen zue Leuchtenberg darzu vormeinen zue deputiren, daß von

dem

[illegible]selben oder wen Ihre Maytt: mehr dazu zie-
[illegible]en, vor nothwendig ermessen solche Rechnungen
[illegible]rgenommen und was die Notthurfft dabey
[illegible]ey möchte verordnet werde.
Ob dann wohl an Statt des Nachzugs die obgemel-
[illegible] Hülff desto stercker benahmt, und bewilligt wor-
[illegible]n, so halten sie doch daneben für ein unumb-
[illegible]ängliche Notthurfft, damit man sich auff ei-
nem unvorsehenden Notfall nicht allerdings
bloß und ungefast befinde, nach Ihrer Kayserl.
Maytt: allergnedigsten Wolmeinung dieses
Reichstags Abschied einzuverleiben daß
die Craiß und ein iederstandt sich gegen des Erb-
feinds mächtigen Vorbrechen auff des Reichs Bo-
den in guter Bereitschafft gefast halten.
Wegen fremder Bestallungen im Reich, auch
Ermahnung des Volcks, und Leutung der Glocken
den Allmächtigen Gott umb Steurung des Tür-
cken Übermuth anzuruffen, Erneuwerung der
Allmosen Stöcken, dieweil man befindet, daß
Ihrer Maytt: der Rhäte, Bottschafften, und Ge-
santen eröffnete unterthänigste Meinung al-
lergnädigst gefällig, wirdt es in allen Räthen da-
bey gelassen, daß die vorige Reichs Abschiedt in
denselbigen Puncten dißmahls wiederholet
und angezogen werden, wie auch zur würckli-
cher Einbringung dero bewilligten Hülff wie-
der die säumigen, die vorige in gemein noch-
mahls erlerte Meinung wiederholet würdet,
daß nehmblich die in beeden Jahren Anno 94.
und

und 98. deßwegen gethane Versehung gleich in vor-
gem Bedencken angedeutet, in ietzigem Reichs-
Abschied von Worten zu Worten erholet werde, wie
daß auff Anruffung des Kayserlichen Fis-
cals in dergleichen fällen keinen vergebli-
chen oder irrelevantibus Exceptionibus statt geben
werden sollen, denn man sich ie versehen wolle
es werde niemand seyn, der die eingewilligte
Hülff zu diesem hochnothwendigen Werckhen
allein gutwillig und ohne Auffziehung nicht
zu erlegen, sondern da Er auch an vorigen Hül-
fen noch etwas hinterstellig blieben, sich deßfalls
gegen Ihrer Maytt: gebührlich zu stellen, und
mit derselben abzufinden gemeint seye.
Es ist auch bey Berathschlagung dero Kayser-
lichen Replic bedacht worden, was hie bevor bey Nie-
landt Hochlöblichster Gedechtnuß Kayser Maxi-
miani des Andern wegen Anstellung eines Ei-
ter Ordens in dero Cron Hungarn für Vor-
schlag geschehen, und nicht für undienstlich er-
achtet worden, wenn es sich ie mit dem Türck-
schen Kriegs Wesen so weit verlauffen wolte,
daß durch ein solchs Mittel auff ein solchs pe-
pertuum præsidium gedacht werden möcht,
welches Sie doch allein aus unterthänigst gehor-
sahmster Wolmeinung angeregt und es sonst
zu viel Höchst genanter Kayserl. Maytt: und
Ihrer Dhl: mehr und hochverständigen Nach-
dencken gestellt haben wollen.
Schließlich ist in dem Churfürstlichen Rath noch
dieses zu erinnern für ein Notthurfft ange-
sehen worden, demnach Allerhöchstgedacht
Kayserl. Mayt: sich auff hievor nottrung-
lich

gem Reichs Abschied insonderheit inseriren zu
lassen.

Welches abermahls Höchsternanter Frl. Dt.
zu schliesslicher unterthenigster Erclerung
über den ersten Puncten Kayserl. Proposi-
tion im Nahmen aller dreyer Reichs
Räthe nicht verhalten werden sollen. Zu
ro bestendigen Gnaden sich Räthe, Bottschaft
und Gesanten gehorsahmst befehlen thun.
Signatum Regenspurg den 25. Maji Ao. 160

Maintzische Cantzley

Ferner und endliche Erclärung der Churfür-
sten, Fürsten und Stende zu dieser Reichs Ver-
samblung abgeordenter Räthe, Bottschaf-
ten und Gesanten in dem ersten Haupt-
Puncten Kayserlicher Propo-
sition

Lectum 30. Maji Anno 1603.

Uff abermahls und ferner übergebene Ersuchs
Schrifft und gnedigstes Begehren, des Durchleuch-
sten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn
Matthiassen Ertz-Hertzogen zu Österreich Ver-
samblung zu dieser Reichs verordenten, für-
trefflichen und Hochansehnlichen Kayserlichen Com-
missarien, Unsers Gnedigsten Herrn an Churfürst-
Fürstlich und anderer Stende anhero abgeordente Räthe
Bottschafften und Gesanten, daß anfangs die Chur-
fürstliche Räthe, und der Erb-Städt Gesante in
quota der hiebevor erclerten Hülff zu nothwen-
digem Widerstand gegen des Erb Feinds vorbre-
chenden Gewalts über Ihr vorigs Anerbieten

so

wohl umb itzo angedeuter Nothwendigkeit gemei-
ner Christenheit, und des gemeinen Vaterlands willen,
ß insonderheit auch der Kayserlichen Mayt:
Unserm Allergnedigsten Herrn, zu unterthe-
nigsten gehorsambsten und Ihrer F. X. Dl. wohlge-
fälligen Ehren ein mehres auff sich nehmen, inge-
mein aber der Zahl Termin halben, damit dieselb
was bequemer und Ihrer Mayt gedeylicher vorge-
kommen werden möchten andere Vergleichung treffen
wolten, und was dabey mehr von Ihrer Fürstl. Dl.
erklärt und erinnert worden.
Haben ermelte abgeordente nicht unterlassen, auch
dieselbe Schrifft weiter zu bedencken, und obwohl son-
derlich die Churfürstliche Räthe mehr als genugsahme
und erhebliche Ursachen hetten, es der Quota derer vorer-
derter Hülff, wie auch der Terminen, und alles anders
halben vornehmblich umb Ihrer allergnedigsten
Herrn in dem Heiligen Reich wohl hergebrachter
praeminentz willen, beynächst ihres theils unterthe-
nigst eröffneter Meinung allerdings ungeendert
verbleiben zu lassen, dessen auch der Erbstädt Ab-
sante umb Ihrer angezogenen Beschwerung wil-
len gleichmässige Bewegungen zu haben erachtet,
wie sie dann allerseits in beständiger Warheit,
einigen weitern Befelich darüber nicht haben, nichts
destoweniger, dieweil gleichwohl die von Ihnen den Chur-
fürstl. Räthen mit Beyfall des Stadt Raths hie-
vor an Statt Ihrer gnädigsten Herrn eingewil-
lte Hülff der 80. Monath gnedigst acceptirt,
und daneben erinnert worden, daß Ihrer Mayt:

Last

nterthanen, alß von denen solche Hülff wieder
einzubringen stehet, vieler Orten fast unerträglich
fallet: dahin bedacht, daß Ihre Frl. Dhl. gnä-
digster Meinung nach die vorbenante Ziel Jaco-
bi und Nativitatis Christi dieses Jars bleiben,
die übrige drey Jahr aber auff Lætare und Na-
tivitatis Mariæ, doch mit der zuvor angedeuten
Salvation, daß man diß ersten Jars biß an
die nehest künfftige Franckfurter Herbst Meß,
wie auch die andere Jahr biß auff einem ie-
den Termin nächst anstehende Franckfurter Meß
nicht gefährt sey, bestimt, und erstes Jars auff
beede Ziel 20. Monat vor iedes 10. gerechnet, das
ankommende 1604. Jar aber auff beede Ziel
12. Monath, wie auch des 1605. Jars soviel, und
dermahl im 1606. Jar 22. Monath also die gan-
ze Summa der 86. Monath richtig und für voll
ohne Defalcation und Abzug voriger Craiß
Hülff, in massen in nächst vorigen Beden-
ken erklärt abgestattet, und ausgezalt wer-
den sollen, ungezweiffelt Ihr: Kay: Maytt: werden
Dero Abgesanten bey der bewilligten Hülff
hievor allenthalben gethanen Unterthenigster
Erinnerung und eingewenter Bitt gethaner
Vertröstung nach allerdingk eingedenck blei-
ben, und sonderlich dero geklagten einlegrun-
gen, Muster-Plätz und durchzügen halben al-
lhand Kriegsvolck genugsame und nothwendi-
ge

142.

befehlen thun. Signatum Regenspurg den 30. May Anno 1603.

Maintzische Cantzeley.

Beschwer vnd Bedencken des Niederländischen Westphälischen Craiß die langwehrende der Orthen beswerliche Kriegs Empörungen belangend.

Lectum 28. April: hora prima.

Daß die Römische Kayserl. Maytt: vnser Allergnädigster Herr den andern Punct Ihrer Kayserl. Proposition auff Mittel, wie dem vnaufhörlichen Vorderben vnd Elend, des hochbetrangten Niederländischen Craißes zu helffen allergnedigst gerichtet, daß auch der Hoch- vnd löblichen Churfursten vnd Stenden ansehenliche Gesante der Berathschlagung desselben Puncts zuschreiben, vnd zuvorderst ietzberürter Clagenden Craiß Gesanten Beschwer vnd Bedencken abzuhören sich mitleidenlich erklert, deßen thun dieselbe sich allerunterthänigst, vnterthenig, dienst vnd freundlich bedancken, wollen es nicht allein bey Ihren gnädigsten vnd gnädigen Churfürsten, Herren vnd Obern vnterthänigst vnd vnterthänig rühmen, sondern der Allmechtig Gott wird ohn Zweiffel den beladenen vnd

ver-

144.

Liebhalben der Kürtz, auch zur Verhüetung Verdruß,
Verbitterung und Ungedult der Hoch-Löbl. Stand
abgeordneten bey vorhien biß ins Jahr 98.
einschließlich verschiedenlich übergebenen gra-
vaminibus bewenden.

Dieweil aber wider von angeregtem Jahr 98.
biß auff gegenwärtige Stund zuvor unerhör-
ter weis, die ausgemattete Craiß Glieder
mit gantzen Lins und andern theils mächtigen
Kriegs Herrn überfallen, Städt, Schlösser, Fle-
cken, Stifft, Clöster, Adenliche, und andere Häuser
feindlicher weis eingenohmen, geplündert, ranti-
nirt, gebrant, und auffs äuserste dermaßen
verhergt, daß die dergestalt beängstigte, auch
fürnehme, Gräffliche, Adenliche, und andere
Standts Personen, arme Leuth, schwangere Weiber,
kleine Kinder, und alle unvermögene, theils
jämmerlich vermordet, auch theils in heimbliche
verborgene Orth, theils in Büschen, und under
die Erden umb der grauwsamen Tyranney sol-
cher wütenden Leuth zu entfliehen, sich verste-
cken, und mehren theils ihr Leben darin laßen, und
endlich aus dem Lande zu verlaßen müßen,
auch folgends von dem täglichen Streiffen,
vielen Einfällen, und Trangsaalen, solang
nicht respirien können, daß sie mit ihrer
Ackergewinnung und Handt-Arbeit zur

Sto-

ugenscheinlichen Jammer, Angst und Be-
kümmernüß die geringste Steuer oder Collecta-
tion von ihnen zu erzwingen unterstanden
worden wolle, daß sie wie vor und nach verlau-
t, die Waffen an die Hand nehmen, gegen ihre
natürliche Obrigkeit sich aufflehnen, oder sich
nen, durch welche die Stände beschedigt wer-
in, zugesellen möchten, daraus dann erfol-
gen müste, sintemahl die armen Leuth in
ines und andern Kriegenden Theils Contribution
reimblich gebracht, dem auch die Obrigkeit per
onvenientiam zu sehen muß, daß die für-
nehme Stände, die bey ruhenden Zeiten dem
Heiligen Reich treulich beygestanden, Leib, gut,
und Blut dabey aufgesetzt von dem ansehenli-
chen Haupt des Teutschen Reichs /: dergleichen Frey-
heiten auswendige Stände sich zu erfreuen :/ ab-
gezwackt, in fremde Gewalt und Eigenthum
gezogen, zuletzt an die Örter Sedes Belli ge-
bracht, und also wann die rechte Vormauer des
hochberühmten Teutschen Lands niedergezogen,
der Weg zum offnen Paß und Zug durch gantz
Germanien ungesperret bleiben muß, dafür
doch der Allmechtige Gott gebeten seyn will.
Von diesem und dergleichen grausamen er-
schröcklichen, ungebührlichen Händlen, seind in
ines und andern Stands Cantzeleyen unterschied-
liche große Volumina /: darin tang, maal, platz,
Be-

150.

Lit: A.

Vorfang eines oder andern Theils Religion
die geringste punct nicht gesetzt, sondern hierin nichts
anders, als innerliche Ruhe, Wolstant und Ret-
tung des ausgeösten Craises gewünscht, und ge-
sucht werde.

Nun haben Allerhöchstgedachte Kayser Ch. Maj:
den zweiten Proposition punct in zweyerley Be-
dencken gefast, nemblich, ob zu Berathschlagung
der Anno 94. beschlossenen Friedens tractati-
on zwischen beeden Kriegenden Theilen, diß-
mahl ferner fort zu schreiten, oder zum andern,
dieweil bißher über viel des Heiligen Reichs
Hochlöb. Churfürsten und Stend Bemü-
hung damit nicht gelangen mögen, eine
Ersprießliche Defension Hülff zu Erleich-
terung des vergewaltigten Niederländischen
Craises zu Bedencken.

Wie viel dann das erste Mittel des Friedens be-
trifft, wollen wir von Gott dem Allmech-
tigsten der Römischen Kayserl. Maj: Chur Für-
sten und Stenden so wohl für uns als der Nie-
derlandischen Craises Churfürsten, und Obern,
wie wir zu diesem Reichstag befelcht und
bezeugt haben, daß nach so viel jährlichen Elent,
Jammer und Betrübniß keine höhere Zeitli-
che Freudt in dieser Welt denselben wieder-
bringen könte, als zu sehen, daß durch ei-
nen bestendigen, beharligen Frieden der an-
se-

[illegible]selben, iedoch daß alle Hohe und niedre Be-
[illegible]lich Haber, Soldaten insgemein und alle an-
[illegible]r, welche zu solcher Defension auff und anzu-
[illegible]hmen, in Ihrer Maj: und des Heiligen Reichs
[illegible]ydt und Pflicht zur bestellen und zur ver-
[illegible]inden laut des Heiligen Reichs Verordnung) zu-
[illegible]ssen, mit Erbieten davon auffrichtige Redt
[illegible]nd Antwort zu thun, welche Hülff neben
[illegible] innerlichen defension an den Orten zur Er-
[illegible]altung Dero Vormauer also angewendet wer-
[illegible]en solle, daß vorhoffentlich solches nicht allein
[illegible]n beschwerten Craiß, sondern auch andern be-
[illegible]achbahrten Reichsständen zur gutem er-
[illegible]riessen könte. Damit aber an würcklicher
[illegible]rlegung nicht ermangele, so bitten der gra-
[illegible]ter Stände Gesandte entweder dem gemeinen
[illegible]eichs oder einem absonderlichen Abschiedt ein-
[illegible]uverleiben, daß ieder Stand an dem ge-
[illegible]ingsten Auszug Exemption oder tergiversa-
[illegible]on, seinen gebürenden Tax auff fürderliche
[illegible]chere termin in einem im Abschiedt 94.
[illegible]nante Legstadt, oder darzu auff Anruffen
[illegible]s Niederlandischen Craißes von Ihrer Mayst:
[illegible]onsten von Kayserl. Fiscal mit den ge-
[illegible]wöhnlichen Pönen wie bey andern Reichs Hülf-
[illegible]en beschicht, vergnüget werden sollen.
Und zur Hinnemung alles Verdachts bit-
[illegible]n die beschwärte Stände, daß im Nahmen Ih-
rer

156.

Zum dritten Ihre Maÿtt: allerunterthä-
nigst zu bitten, gebührliche Mandata gegen
die einigen welche dem Reich zugehörige Ör-
ter thätlich occupirt, und noch vorhalten, auch
andern in ihren unzweifelten Jurisdiction
eingreiffen, obgedachte See und Wasserströme
wie auch die Landtstraßen und Päß in Unfreÿheit
stellen, allergnädigst zuuerfassen und dieselbe
auff dem Fall auff einer sichern Zeit die Ihre
Maÿtt: und des Heiligen Reichs Stände beÿwe-
senden Reichstag zu bestimmen mit erfolg-
ter Restitution und Freÿhung publiciren, und
darauff ernstlich verfahren lassen, daneben
und auff oberzehltem Fall in Heiligem Reich
keine Werbung noch Versamblung einichen
Kriegs Volckes (: deßen man ohne das selbst
bey dem beharlichen Krieg gegen den Erbfeind
vonnöthen :) zu gestatten, sondern Manda-
ta avocatoria unter Pön des Banns gegen
die einige, welche sich in solchem Krieg dar-
durch des Heiligen Reichs neutral Ständt wie-
der den hochbeteurten Landtfrieden täglichs
beleidigt worden, gebrauchen lassen, zu er-
kennen, und zu publiciren.

Gleichfalls, daß auff mehr angedeutem
Fall die Hantierungen zur Wasser und Landt
in des Heiligen Reichs Stedten und Flecken mit

dem

dem Friedbrechenden Theil, wie auch die Zuf-
rung der Nottürfft an Wehren, Waffen, Kri-
Munition, Holtz, Eisen, Steinen, und andere
materialien zu verbieten.
Stellen hieneben in der Hoch- und Löblichen
Stende fürtrefflichen Abgesanten bedancken
vorgesetzter Massen zuuerfahren für ra-
sahmb erachtet würde, ob nicht zuuor mit e-
vorgehenden Schickung beede Kriegende Theil a-
des Heiligen Reichs Kosten alsbald von hie au-
umb Restitution oder Einhändigung dem
Reich zuegehörige Örter, und daß sie dern
hinforter keine, alß mit iedem Orts gebü-
lichen Rechten angreiffen wolle, Erstattung
des zuegelegten unbegreifflichen Schadens, F-
hung der Strömen, Abschaffung der Unt-
lichen ungewöhnlichen Zölln und Impo-
zur Wasser und Lande, Einziehung der a-
mirten Schiff auff vor angesetzten Strömen
Leistung gebührlicher Caution de non offend-
do in posterum und dergleichen Schuldigkeiten
tern Nahmen Ihrer Maytt: und der gesamb-
Stände, zu ersuchen, und im Fall der Verweig-
rung oder dunckler, conditionaler Erklärun-
obgesetzten des Heiligen Reichs einmütigen Be-
schluß Ihnen anzuemelden, ob vielleicht

durch die verhärte Gemüter einmahl bewegt
werden Künten, des Heiligen Reichs Kostbahre,
sorgfältige Bemühung anzunehmen,
und sich zuer Gebühr zuschicken.
Wolte dann übergeschöpfte Hoffnung kein
Bewegnuß noch Abstellung der Landfried-
brüchigen Einfäll und thätlicher Occupation,
Entfreyhung der Ström und Landtstraßen
gespüret werden, alsdann mit Declaration
der comminirten Pönen, wann mann sich zuuor
mit der Execution, dieweil in Mangel dern
Ihre Maytt: Mandata für und nach verhö-
ret, und nichts geachtet: geuast gemacht, unauff-
hörlich zuuersahren, auch darüber mit einer Schi-
kung zur Königl. Würden in Dennemarck,
als einem des Heiligen Reichs fürnehmen
Standt, und Gliedt, wie gleichsfalls zu den Han-
se Stedten, welchen allen an Befreyhungen
des Landes und Wasserströmen merklich
gelegen, den gantzen Verlauff, was sich des
Niederländischen Kriegs wesenshalben zu
tragen fürbringen und begeren lassen, dieweil
des Heilig Reich hierunter nichts anders als wie
der Mittglieder einmahl in vorige Freyheit
bracht, und von beeden Kriegenden Theilen
sichert werden können gehandelt noch ge-
sucht

sucht wird, daß sich Ihre Königl. Würden
Sie die Löbliche Hansche Städte zur Effectua-
on des hierüber gemachten Reichs Beschlu-
mit dem Heiligen Reich verglichen, un-
denselben mit einmüthiger Zusammen-
tzung vollenziehen wollen.
Gleichfalls könte solches Suchen nach Gu-
finden der Löblichen Versamblung hie-
an benachbarte andere Potentaten ge-
tet werden, damit meiniglich offenba-
und kunt werde wie unbillig bißhero die
schuldige des Heiligen Reichs Glieder nic-
anders alß von offnen abgesagten Feinde
verhänget, und mit allen bittlichen Suchen
Flehen und Clagen, auch vermittelst Ihrer
Majestaet und der Reichs Chur- und Fürs-
interponirter Authoritaet gar nichts erhalten
künden.
In allen aber wollen die beschwerte Stände
mit der Hoch- und Löbl. Stände Abge-
denten, was zur Wiederbringung der ho-
rühmter Alter, Teutscher Freyheiten und
sicherung der bedrengten auch würcklicher Ha-
habung der Heilsamen des Heyligen Rei-
Constitutionen und vhralten Execution Ord-
nung ersprießlich, gern vergleichen, un-
sich deren Gutachten untergeben.
Und ist derowegen der höchst bedrengten Stä-

all

llerunterthanigst, unterthänig und freund-
lich bitten, Sie mit begehrter Defension
Hülff nicht zuuerlassen, sondern dasjenige
was ihnen selbst und consequenter dem
heiligen Reich vor Gefahr aus diesem Un-
wesen zustehen kan, innerlich behertzen und
wie ein Glied dem andern zu thun schuldig
die hülffliche Handt bieten.
Sintemahl auch die Vnuermögenheit vieler
des Niederländischen Crayß des armen Unter-
thanen aus oberzehlter Beschaffenheit
handgreifflich abzunehmen und endlich
also beschaffen, daß denselben ohne des
Auffstands und Dismembration /: welche
aus desperation fürgenommen werden
mögte :/ keine Steuren erfordert, vielweni-
ger erzwungen werden könten Ihrer dis-
mahl mit Belegung einiger Reichs-
Contribution zuuerschonen, wie wir von
ihrem wegen aus sonderlichem Befelch uns
hiemit bezeugen müssen, daß wir aus
oberzehlter Erheblichkeit und Vnuermögen-
heit unsre gnädigste und gnädige, Chur
Fürsten Herrn und Obern soviel de-
ren auffs höchst beschädigt, zu der Reichs-
hülff dißmahl nicht verbinden kön-
nen, mit Erbiethen, daß gleichwohl die
un-

162. unverdorbene und nicht auffs höchst beschä-
digte Ständt ihre quotas gutwillig erle-
gen, auch die andern, sobald sie von obli-
gendem höchstem Elend erledigt, bey
deren heiligen Röm. Reich die Schuldigk.
wie bey guten Zeiten rühmlich beschehen
erweisen sollen.

Solches &c.

Des Niederländischen
Westphälischen Craiß Stän-
de abgeordnete Gesante.

A.

Des Niederländischen Westphä-
lischen Craiß Stände
Vollmacht.

Wir des Niederländischen Westphälischen
Craiß Churfürsten und Stände, anietzo hie-
selbst, aus Ihrer Chur- und Fürst. L. G. Ehr.
G. und Achtbahrkeiten der Ort Verordnung
Befelch versamlete Räthe, Bottschafften und
Gesanten thun kunt hiermit vor iedermen-
niglich, daß wir auff vorgangene de-
beration und Beratschlagung beeder die-
ses Craiß ausschreibender Chur- und Für-
sten der Hochwürdigst, Durchleuchtigst, Du-
leuchtig und Hochgebohrnen Fürsten, un-
rer Gnädigsten Herrn, Herrn Ernsten Er-

Bischoffen zu Cölln und Churfürsten &c.
als Administratorn des Stiffts Münster &c.
und Herren Johann Wilhelmen, Hertzogen
zu Gülich, Cleve und Berg &c. Grafen zu Ravens-
berg Herren zu Ravenstein, Marggraven des
Heiligen Reichs, auch Erb-Cämmerern und
Churfürsten &c. Unsern gnädigen Herren
und Freunden, Unsere gantz willige Dienste
zuvor, Hochgeborne Churfürstliche Gnaden
und Gnädige Herren, Ewer Churfürstliche
Gnaden haben Uns gnädigst zu gemüth
geführet, was massen Ewer Churfürstliche
Gnaden Uns vor diesem, wegen der Ihro
Churfürstlichen Gnaden zu Cölln &c. &c.
Unserm gnädigen Herren, Ihro Churfürstlichen
Gnaden Unterthanen, und Unsern Bürgern
und Verwandten, zugefügten Gewaltthätig-
keiten, Ewer Churfürstliche Gnaden Unsere
Nothdurfft, und was Wir Uns zu Ewer
Churfürstlichen Gnaden, als Unserm gnädigen
Churfürsten und Herren, zu getrösten, gnä-
digst zu erkennen gegeben, Wir haben auch
Ewer Churfürstlichen Gnaden gnädigstes
Schreiben, darauf Wir Unsere Gesandten
an Ewer Churfürstliche Gnaden abgefertiget,
und Ihnen Unsere Nothdurfft, und was
Wir Uns zu Ewer Churfürstlichen Gnaden
zu getrösten, gnädigst zu erkennen gegeben,
Wir haben auch Ewer Churfürstlichen Gnaden
gnädigstes Schreiben, darauf Wir Unsere
Gesandten an Ewer Churfürstliche Gnaden
abgefertiget, und Ihnen Unsere Nothdurfft,
und was Wir Uns zu Ewer Churfürstlichen
Gnaden zu getrösten, gnädigst zu erkennen
gegeben, Wir haben auch Ewer Churfürst-
lichen Gnaden gnädigstes Schreiben, darauf
Wir Unsere Gesandten an Ewer Churfürst-
liche Gnaden abgefertiget, und Ihnen Unsere
Nothdurfft, und was Wir Uns zu Ewer
Churfürstlichen Gnaden

Fürsten und Stände Nothurfft wie in gleichen Fällen Anno 94. beschehen verwahren und alles anders thun, handeln und lassen sollen, was sie zu Nutz und Wohlfarth dieses Creiß gut und nöthig, und obgedachter unserer Instruction gemäß befinden werden, Gereden und versprechen, auch an Stadt unserer Obern, alles obgedachts, daß durch ermelte Räthe und Gesante also verhandelt, wir genehmb und Vest zu halten, auch sie sam und sonders dieserhalb gäntzlich zu entheben. Deßen zu Urkund ist dieß mit etlichen unsern Pittschafften versiegelt, und gegeben zu Lippe am 15. Maji Anno 1602.

O O O O O O

Locus sex sigillorum

Aus wohlgedachter Herrn Räthe und Gesanten Befehl

Constantinus Francot.

Bedencken

Der Churfürsten und Stände Räthe, Pittschafften und Gesanten auff den andern Kayserlicher Proposition einverleibten Haupt-Puncten das Niederländisch Kriegs Wesen betreffent.

Le-

Lectum 7/17. Maji Anno 603.

Was im Nahmen der Römischen Kayserl. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn, durch den zu dieser Reichsversamblung verordneten, hochansehnlichen Herrn Commissarium, den Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Matthiam, Ertz Hertzogen zu Österreich, Hertzogen zu Burgundi &c. unsern gnedigsten Herrn Chur-Fürsten und Stände alhier versambleten Räthen, Bottschafften, und Gesanten, vor den andern Haupt-Puncten in offner Kayserl. Proposition, das Niederländisch Kriegs Wesen, und dahero dem Heiligen Reich und dessen angehörigen vielen Fürnehmen Stenden zuwachsenden Beschwerungen betreffent proponiren lassen, das haben die verordnete aller dreyer Löblichen Chur- und Fürstlichen auch der Erbaren Städt Räthe gleicher gestallt wie dieselbe Sachen Ihrer Kayserl. Maj: allergnädigsten Intention gemäss auff ein gewisses Bedencken zu resolviren seyn möchte, auch in Berathschlagung gezogen, alles was dabey den Churfürsten und Stenden, oder der Räthen Bottschafften und Gesanten allergnädigst zu erkennen geben, eingeführt, berichtet, und schliesslich begehrt worden mit angelegnem Fleiss erwogen.

Und

Und nachdem Sie nicht weniger bey ietzge-
meltem Puncten alß dem nechst vorigen
im Werck befunden, wie getreu und vätter
Ihre Kayser E. Maytt: Ihre sowohl die par-
ticular Beschwerungen der Stund, alß die gem-
ne Protection und Beschirmung der
gantzen Christenheit, und Wolfarth des Zei-
Reichs angelegen sein lassen, thun sich
abgeordnete Räthe, Bottschafften und
Gesante dessen nicht allein an Stadt ihrer
Gnädigsten Churfür~~fürsten~~, Gnädigsten
und gnädigen Fürsten, und Herrn unterth-
nigst, und höchstes Fleißes bedancken, sondern
bitten gleichfalls unterthänigsten Fleißes
Ihre Kayser E. Maytt: wollen derselben Sor-
fältigkeit hinfüro also continuiren, und
Heiligen Reichs Stände und Glieder, so bey
ietzt angeregten Nieder-Burgundischen
Kriegen in so unverschuldete Betrangnus
und Belestigung gerathen, ferner in aller
gnädigste Protection, Schutz und Versprich-
nuß haben und halten, und ihr also, den
gemeinen Wohlstand des Heiligen Reichs zu
besten anbefohlen sein lassen.

Demnach dann die Chur- und Fürstliche Räth-
te sowohl aus dero Kayser E. Proposi-
tion alß des Westphälischen Craißes in-
bergebenen sonderbahren Beschwerungen
zu

nun theil auch zuuor aus dem bewusten Ver-
lauff und Stand der Niederländischen Krieg
und denen angesessenen oder benachbarten
Ständen hoher Betrangnuß genugsamb ab-
nehmen mögen, dieweil solche Niederlän-
dische Unruhen in das Heilige Reich vortgepflantzt
so viel fürnehme Chur- Fürsten und Stände,
auch fast den gantzen Craiß nicht allein ergrif-
fen, sondern schon albereit durch deßelben Kriegs-
volcks täglich und unauffhörlich, straiffen, plün-
dern, rauben, verhergen, und viel andere höchste
schädliche Beschwerungen gesetzt, haben die Sachen
anderst nicht erwegen künnen, alß daß es ein
andere hohe auch eilfordernde Noth sey, wolle man
nicht zusehen, daß ein Standt, ia ein Craiß
nach dem andern dem Reich entzogen auff
Mittel und wege zu trachten, dadurch die so lang
beschwärte Ständt aus ihren Drangsaalen ge-
rettet, und künfftig dauor versichert, alß auch
das Heilig Reich ingemein zu fernern Nach-
theil, und solcher Krieg halben bey seinen wohl-
hergebrachten Ehren, Reputation und Hoch-
heit erhalten, auch dasienige, was Ihme albe-
reit entzogen, wieder beygebracht werden möge.
Und dieweil Höchstgemelter Ihrer Kayser Ex.
Matt: allergnädigstes Gesinnen an die
anwesende Räthe, Bottschafften und Ge-
sandten bey diesem zweiten Haupt Puncten auff

Drey

die zur Restitution derjenigen Ort und
Plätzt, so ein und ander Theil dem Reich abgezogen,
und gewalthätig eingenommen, desgleichen
zur Abstellung der Gewaltsamen Über-
und Einfäll der Stände des Reichs ersucht, die-
selbige aber nicht ohne grosse Verringerung Ihrer
Maytt: und des Reichs gar ausgeschlagen und
nicht zugelassen, und also in nicht weinigen
Zweiffel gesetzt worden, ob rathsahmer seyn
solte damit ferner Schimpf und Verkleinerung
des Reichs verhütet, von solchen Legationen
nunmehr gar abzusetzen, und stracks zu
denen Mitteln zu schreiten, wie man die-
ser zu den abgenommen und durch die Krie-
gende Theil occupirten Plätzen und Orthen
gelangen, auch alle Thätlichkeit und Beschwe-
rungen, so dem Reich und dessen Standen
in Zeit hero zugestanden, von denselben
abwenden mögte, so ist doch ingemein in
allen Dreyen Räthen nicht undienlich
erachtet, solche Legation nicht allerdings
von Handen zu stellen, sondern dieselbe noch-
mahlen im Nahmen Ihrer Kayserl.
Maytt: und des Reichs durch die hievor im
Jahr 94. deputirte Churfürsten, und Sten-
de oder wofern bey denselben wegen im-
mittelst veränderten Standes erhebliche Ent-

schul-

schuldigungen vorfielen mit Zuziehung
anderer Stände von beeden Religionen, welche
von Ihrer Maytt: nützlich darzu befunden
fortzusetzen, doch, wie es in beeden Chur
und Fürstl. Räthen sonderlich erklert worden
dergestalt, daß Ihre Kayserl. Maytt: sich
mit denselben deputirten Ständen, und
welchen die hiebevor im Löblichen Fürstenthum
ernante Stände der Herr Bischoff zu Saltz
burg, und Hertzog Philips Ludwig Pfaltz
graff bey Reyn, noch unverändert bleibt
eine ansehenliche Schickung zu beeden Theil
len also vergleichen solten, daß darzu qual
ficirte Personen verordnet, und solche Ab
ordnung und Schickung zugleich und zu
einer Zeit, auch in gleicher Anzahl Perso
nen fürgenommen, deren eins Theils an die
Frl. Dhl. Ertz-Hertzog Albertum zu Oe
sterreich, als ietzigen regierenden Herrn
der Nieder-Burgundischen Erblanden
anders ~~eins~~ Theils an die Staaden in Holl. und Ser
landt, und der unirten Provincien abgefer
tiget würden, welche Befelch haben solten
so wohl von einem Theil als von dem an
deren fürnehmlich und zum fürdersten
mit Ernst zu begeren, von denen dem
Reich zugehörigen, und durch sie occupirten

Stä

Städten, Örtern und Plätzen, nicht allein
abzustehen und solche demjenigen, welchem
sie gehörig, wieder zu restituiren, und einzue
antworten, sondern auch desselben beeden Sten-
de und Unterthanen, mit Einlägerungen, Aus-
fällen, Rantzionen, fangen und andern der-
gleichen Thätligkeiten unbeleidigt zu lassen,
sowohl die beschwerliche neuwerliche Imposten,
Licenten, Zöll, und dergleichen, die Verhinde-
rungen des Reichs freyer Navigation und
Schiffarten auff offner Teutscher See und Was-
ser Strömen, auch andere unträgliche Beschwe-
rungen abzuschaffen, nicht weniger, die von
einem und dem andern Theil dem Reich und
dessen Standen und Unterthanen biß hiehero zu-
gefügte Schäden nach zimblichen Dingen ab-
zutragen, und darbey de amplius non offenden-
do genugsahme Caution zu thun.
Wann nhun darauff beede Theile sich hierüber
willfährig, benebens auch zuer Friedens Hande-
lung zwischen ihnen fürzunehmen etwas An-
laß geben und sich dazue geneigt erzeigten,
daß alsdann auch und sonsten nicht die Le-
gati und Abgesandte gegen Ihnen zuer
Friedens Handlung anerbiethens thun, und
sie vertrösten solte daß Ihre Kayser. C. Mayt:
und neben derselben auch Churfürsten, Für-
sten

sten und Stände des Reichs und derselben
Subdelegirte auff die ersprießliche Mittel
und Weg gedencken und an äussersten mensch-
gen mühlichen Fleiß nichts erwinden, und
abgehen lassen wöllen, wie die bißanhero
zwischen Ihnen mit ihrem selbst und des
Reichs höchstem Schaden gewerte Kriegs Em-
pörung zur gütlicher Hinlegung und Verg-
chung zu bringen seyn ~~möchte~~ möchte.
Do dann auff solchs beede Kriegende Theil
sich zur Friedens Tractation, dieselbige
auch Ihrer Kayser. E. Maytt: und dem Hei-
gen Reich einzuräumen sich erclären sol-
te, würdt in beeden Chur- und Fürstl. Rhä-
ten dauor gehalten, daß die Anstellung
und Tractation zur solcher Friedens Hand-
lung, wie auch Beratschlagung des Frie-
dens puncten, und was zur fruchtbahrlich
und würcklicher Hinlegung solchs beschwerli-
chen Kriegs dienen kan und mag, nicht we-
niger soviel die hiebeuorige zur nächst bede-
ter Legation schon albereit gefertigte Instruc-
tion, Credentzial und andere dazu gemach-
Praeparation nach dieser Erclärung zu
ändern vonnöthen seyn wirdt, derselben
Verfassung Ihrer Kayser. E. May: und obge-
melter deputirten Ständen vollenkommen-
lich und lediglich anuertrauet werden so-

Be-

Bey welcher Legation gleichwohl der Fürsten
Rath nicht undienstlich zu seyn erachtet, aus
des Orts, auch aus dem Westphälischen Craiß
in Person, nicht als Gesanten, sondern nur
Bericht zu geben, der Legation beyzuor-
dnen, welches iedoch auff Seiten der Churfürstl.
Räthe, ob es eben die Notthurfft also erfor-
dern möchte Ihrer Maytt. und den deputi-
ten Standen heimbgeben, und wo es nothürff-
ig ermessen, daß es auff desselben Craißes
sonderbahren Kosten geschehe, wie man auch
in allen Räthen des Legation Kostens hal-
ben sich souiel different erkleret, daß es die
Churfürstliche Abgeordnete Vermög des 94.
jährigen Abschieds bey dem verordneten Hal-
ben Monath zu der ersten Legation bewen-
den lassen, - - - - - - - - - - - - - - - - -
den Fürsten und Städt Rath aber noch einen
halben, und also einen gantzen Monath
hierzu in die verordnete Leg. Städt, auch
nechst künfftigen Jacobi zu erlegen für
nothwendig ermessen, indem noch bey
dem Chur- und Fürsten Rath nicht für
unbillig gehalten wirt, wann die Legatio-
nen, und was denselben anhängig, ihre
Landschafften erreicht, do sich befinden sol-
le, daß die Abgeordnete ein mehres ange-
wen-

176.

Indem dann die Löblichen Chur und Fürsten
Räthe mehrerm Gutachten nach, auch die
bey dieser Berathschlagung vorgeloffne Bedenck-
en und angedeute Mittel in acht genommen
insonderheit aber ob und was dem Westphälischen
Craiß, und andern betrangten Ständen über
die bey dieser Versamblung bewilligte Hernach
benante für weitere Hülff zu leisten nöthig
zum fleißigsten erwogen, und verabschiedet
werden und alle dasjenig was bey solchem De-
putation Tag bedacht und beschlossen vollendt
bestendig und nicht weniger alß wann es bey
der Reichs Versamblung geschehe kräfftig, und ver-
bündtlich seyn solle, umb deßwillen die Kayser
Maytt: gehorsamblich zu bitten, damit die
deputirte Stände die ihrige hernächst zu dem
bedachten Deputations Versamblung deste
ser, und mit vollenkomblicherm Gewalt, abfer-
tigen möchten die Relation der Gesandten
ieden Craiß ~~und~~ aus geschreibenden Fürsten allerge-
digst zu communiciren, und notificiren.
Soviel dann Ihrer Kayser E. Maytt: alle
gnädigstes Begehren bey diesem zweiten
Puncten Ihrer Kayser E. Majestät Pro-
sition was nehml: neben angeregten Lega-
nibus zur nothwendiger Beschützung des
Gliedern insonderheit der Stände, und Unterthä-
nen des Westphälischen Craißes auch Abschaf-
fung und Verhütung der geklagten Beschwe-
rungen und Thätligkeiten für zunehmen

und

danzuordnen seyn möchte belangen thut, ha-
ben die abgeordnete beeder Löblicher Chur und
Fürst. Räthe zu Gemüth geführet, dieweil
die itzo bedachte Legationes und Tractatus sich
noch wohl etwas lang verweilen, auch die ver-
derbliche Ausfälle, Straiff und andere in
der Kayserl. Proposition erzehlte Beschwe-
rungen immittelst nicht auffhören möchten,
und in deren Betrachtung in solchen beeden
Rhäten durch das mehrere sich dessen ent-
schlossen daß die Westphälische und andere
mit den Burgundischen Landen benach-
barte Stände inzwischen in solcher Betrang-
nuß nicht Hülffloß zu stellen, son-
dern Ihnen biß bey vorgedachtem Deputation
ein weitere Versehung geschehe, die Hülff E. Handt
vorgestalt zu bieten sey, daß die in Anno 94. her-
bewilligte 3. monatliche Hülff in ihren
Kräfften verbleiben und was daran noch aus-
stehet, unsaumblich und würcklich zu Cölln, Franck-
furth und Leipzig erlegt, und dann von neu-
en noch 3. Monath nach den einfachen Römer
Zeug zu rechnen, der einer auff Nativita-
tis Mariæ, der ander auff Nativitatis Christi,
und dann der dritt auff Lætare alß nächst
künfftig in den obgemelten Lag-Stätten rich-
tig, und zwar bey denen Pönen und Straffen,

wie

182

Lect. 13. Maji

Des Kayserl. Commissarij Ertz-Hertzog Ma[illegible]
zu Österreich Antwort auff der Churfürsten
und Stände abgeordneter Räthe und Bott-
schafften erstes Bedencken das Nie-
derländische Kriegswesen
belangend.

Praesentiert Regens[illegible]
im Bischöfl. Hoff 22.
Ao: 1603.

Der Römischen Kayser Ex. Maytt: unsers al-
gnädigsten Herrn freundlicher geliebter Bru[illegible]
und zu gegenwärtigem Reichstag beuolmäch-
ter, hochansehenlicher, Kayserlicher Commissarius
der Durchleuchtigst Hochgebohren Fürst und Her[illegible]
Herr Matthias, Ertz-Hertzog zu Österreich [illegible]
angehöret, und eingenohmen, was massen
des Heiligen Reichs Chur- und Fürstliche, w[illegible]
auch der andern Stände Räth, Bottschafften un[illegible]
Gesanten, den andern Haupt Puncten Kay[illegible]
licher Proposition, nehmlich die Trangsa[illegible]
und Beschwerungen, so vom Niederländische[illegible]
Kriegswesen herrüret, und was deme [illegible]
ner anhängt, nunmehr auch in Berathschlagun[illegible]
gezogen, und worauff die hiebeuor eröffnete, [illegible]
meinende Bedencken allerseits gestell[illegible]
worden.

Und sodann Ihr Hl. nicht allein gern ver[illegible]
men, daß zuerst von dero Reichs Stä[illegible]

Gesanten sammentlich Ihrer Kayser: Maytt
sfalls beharlige Väter: Sorgfältigkeit, danckbahr-
erkent, und gerühmbt wirdt, sondern daß zu
mich auch das Werck selbst, nothdurfftlich, reiff-
lich und stattlich erwogen worden.
Alß nehmen Ihr Ehl: eins und das ander
mit von dawegen der Kayser: Maytt: zu
danck und gefallen an, lassen es erstlich souil
die bedachte Reassumtion deren Anno 1594.
zu beeden im Niederland kriegenden Thei-
len verabschiedte Legationen belangt, daß die
Alb wiederumb im Nahmen der Kayser: Maytt:
und des Reichs durch die Sechs hievor deputirte
Churfürsten, Fürsten, und Städt, oder zum
Fall bey iemandt erhebl: Entschuldigungen
erwider fürfielen, mit Zuziehung an-
dere, welche Ihre Mayt: nützlich darzu be-
funden, von neuwen versucht, fürgenom-
men und fortgesetzt werden, 4 dabey be-
suchen.
Der angedeuter Inhalt was solcher Schickung
Patent und Werbung seyn solle, ist an sich
selbst erstgemeltem Reichstags Schluß
Anno 94. gemäß, so müssen in alle-
weg die hierzu gehörige schon vorhin verfaßte

Cre-

184.

Credentz und Instructiones ersehen, auch w
nach Gestalt ietziger Erklärung etwas d
innen zu ändern, solches in acht genomm
werden.

Allein thun Ihre Durchl. darbey die
Erinnerung, indem der Reichs Stän
Gesante das Anerbieten zur Pacification
so gar eng restringiren, daß die Kayser
und des Reichs Legati sonst ehe und zuvo
nicht die weinigste Anregung von d
Friedens Handlung thun sollen, es gesch
dann vorhin von beyden Theilen auff
begehrte Restitution und Caution willf
rige Erzeigung, sintemahl die Erfarung al
reit gegeben, daß man zuer Einred fürh
den pflegt, es künten die benachbarten vo
gleichen Ungelegenheiten nicht fügliger al
durch Erhandlung eines annehmblichen
ständigen Friedens diß Orts gesichert seyn
So ist derwegen Rathsahmer und beßer vo
geregte zimblich genauwe Restriction etw
zu milter, und hierunter den ordinem et
dum in utroq sive cumulative, sive distin
ctive proponendi et tractandi Ihrer Mayt
und des Reichs Gesanten an zuvertrauwen;
welche in Loco nach Befindung der Person
Läuff und Zeit, darein die Handlung an

ellen am besten spüren und vermercken
ünnen, was allerseits erheblich, dienlich und
ützlich.
er Zuordnung und an iedes Ort dahin die
hickungen abgehen, sonder sollen einer Person
us dem Westphälischen Craiß, zwar nicht dar-
urch die Legation zuerweitern, sondern nur
mb eigentlichen bessern Befrichts willen,
agen Ihr Dh: kein Bedenckens, iedoch wie es
e Churfürstliche auch davor halten auffehe-
mants Craiß es sonderbahren Verlaßg.
Zum Legation Kosten wird man wie es
n Fürsten und Städt Rath erwogen, die An-
g eins gantzen Monaths nach dem einfachen
Röm. Zug bey so weitem weg, und gegenwärti-
r grossen Theurung, auch da man nicht weiß,
ie lang die Legation wehren möchte, woll
dürffen, und ist nichts desto minder daneben
llig, weil dieß Werck von der Kayser. Maytt:
d von den deputirten Stenden selbst dem
ntzen Reich zur Nutz und Frommen über-
ommen wirdt, wofern die abgeordente ein
ehres auffwenden müsten, das bey angedeu-
n Deputation Tag gebürliche Refusion
und Erstattung beschehe.
in Reichs Deputations Versamblung zu dem
Ef-

Effect und End, wie es dero Churfürsten, Fürs
und Stand Gesante einhellig vor gut ansehen
auszuschreiben, wird Ihrer Kayserl. Maytt.
nicht zuwidern seyn, beuorab weil die Mei
nung damit hat, daß alles was bey solcher De
putations Handlung beschlossen wirdt, ohne
neuwes zuerück bringen, nicht weiniger kräf
tig und verbindlich bleiben soll, als wann es
bey gegenwärtiger Reichs-Versamblung fürs
gangen wäre, ohngezweiffelt es werden die
fürsten, wie auch deputirte Fürsten, und
Stände dem gemäß, die Ihrige zue instruiren
und zue beuollmächtigen angedenck seyn.

Desgleichen wirdt die Kayserliche Maytt.
Ihrer Seiten alldasjenige, so Ihr wegen ietzt
zehlten Niederländischen Kriegen Legation
auch was sonsten diesem ferner anhängig, zur
Fortsetzung und Vollziehung des vorhabenden
Schlusses obliegt, und zuestehet, väterlich
gnädigst zue befürdern nicht unterlassen
Bey dem bewilligten mitleydenlichem Zu
Geldt, so Ihm Chur- und Fürsten Rath zur
Beschützung des Westphälischen, und anderer
den Niederländischen Landen angraintzender
Reichsständt bestimbt worden, das ist, das
nen biß bey vorberührtem Deputation Tag
weitere Fürsehung beschehe, die Anno 94. hier

ordente 3. monatliche Hülff nochmahls ver-
bleiben, und was daran aussteht, unsaumblich
zu Cölln, Franckfurth, und Leipzig erlegt, so-
nn darüber von neuwen noch 3. Monath nach
dem einfachen Römer Zug zu rechnen, auff
in dero Stand Bedencken benante Termin,
auch mit der dabey statuirten und gesetzten gewis-
sen Maass, Direction, Commission, und Inspection,
der Kayser Ihr Maytt: contribuirt werde, lassen
Ihr Dhr: als vernünfftig und wohlberath-
schlaget, deßo Zeit an Stadt Ihro Kayser Ihr Maytt:
durchaus bewenden, mit angehengter gnädigster
Ersuch- und Ermahnung, es wollen die Erb- Reichs-
Städte sich hierunn nicht absondern.
Wegen des Ost-Frießlandt Beschwer gegen seiner
Frührischen Stadt Embden, sowohl dero behar-
lichen Helffern, oder Anhängern, acceptiren
Ihr Dhr: des Chur- und Fürsten- Raths über sol-
chen Puncten dero Kayserlichen gegebnes Gutach-
ten und Antwort der unzweifflichen Zuversicht,
da Ihr Kayser Ihr Maytt: in dieser Sachen eine würck-
liche Execution fürnehmen müste, es werden
einige Stände, welchen es in solchen Fällen, ver-
mög der Reichs Constitutionen gebühret, an ihrer
Guethuung und Handreichung nichts ermange-
len lassen. Von keiner neuwen Vergleichung
Vertrag deßfalls haben Ihre Dhr: nach dero

Zeit

Zeit einig wissen, dieß aber woll, daß unt
Dato Prag den 23 Aprilis jüngsthin Ihre Ke
Maytt: an die General Staden und mit Ihnen
uniertte Niederländische Provincien zwen Com
sarios abgefertigt mit Credentz und Instructi
ermelte Staaden der Sachen Beschaffenhei
ausführlich zuerinnern, auch zugleich zu beg
ihre in vorbesagte Stadt Embden gelegte deputi
und dahin verschafftes Kriegsvolck zu Land
und Wasser von des Reichs Boden abzuführen
occupata et oblata zur restituiren, oder da
deme nicht folge thun würden, sowohl Ihnen
den Staaden, als Ihnen von Embden, und
der Graffschafft Ost-Frieslandt vorhandenen
deputirten Obristen und Kriegsvolck offen
data avocatoria gegen demjenigen, so
Reich unterworffen, sub pœna banni, gegen
Außländischen aber, bey Leibs Straff zu
nuiren neben entlicher Verwarung da solches Ke
Stadt fünde, daß Ihre Maj: nicht umgehen
ten, mit Hülff und Zuthuung des Hei. Ch
Chur-Fürsten, und Stände Mittel und Weg
zu nehmen, Crafft dern das Reich und dessen
glieder bey gebührender Hochheit und Jurisdictio
erhalten, auch künfftig solcher zur nöthigung
Drangsal möge überhebt und entladen
Sonsten haben Ihre Maytt: noch vor diesem zu
mahlen, beurab durch dero in Ost-Frieslan
geschickte Kayser Ch. Räthe und Commissario

Ernfried von Münckwitz Freyherrn v. und Carll
Rützell von Sandersbühl allerhandt Mittel zur
gütlicher Tractation und Handlung zwischen den
Theilen tentiren, und fürschlagen lassen. Es hat
der die Stadt Embden im wenigsten nicht re-
spectiret, sondern seind noch hierüber im Nahmen
Burgermeister, Rath, Vierziger, Gilden, und gan-
ter Burgerey zur Embden underschiedliche und
sonderheit zwo schändtliche famos und schmähe
schrifften sub Titulo eines Vorlauffs, item ei-
ner Apologie, das ist vollenkommene Verant-
wortung in offnem Druck und Hochteutscher
Sprach durchs Reich spargiret worden, umb des-
willen Ihr Kayser Mayttt: bewegt seyn, an dato
15. Maji in alle Craiß und ettliche 20.
Chur-Fürsten und Stände schreiben ausfertigen las-
sen und zu begeren auff diese in des Heiligen
Reichs Policey und anderen offt wiederholten,
und geschärfften Constitutionen und Ordnungen
verbottene Schmähe Schrifften bey fürnehmen
Druckereyen und Buchhandlungen auff acht
geben, auch neben Confiscirung der Exemplar
Verkauffer, Kauffer, und Ausbreiter ernst-
lich zu straffen.
Derowegen wofern die von Embden gleichwohl
noch in sich selbst gehen und Gnad bey der
Kay-

190.

Lect. 17. Maji.

Erinnerung

Herrn Kayser C. Commissarij, des Calenders halben.

Der Römischen Kayserlichen Maytt: unsers allergnädigsten Herrn freundlicher geliebter Bruder, und zur gegenwärtigem Reichstag hochansehnlicher verordneter Kayser C. Commissarius, der Durchleuchtigst Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Matthias Ertz-Hertzog zu Österreich, läst des heiligen Reichs Chur-Fürsten, und Standen alhe verordneten Räthen, Bottschafften, und Gesandten aus sonderbahrer wolbedachter, gutherziger Wollmeinung hiemit gnädigst erinnern, die Würden bey bißher gehaltener allgemeiner Löblicher Reichs Versamblung selbst erspürt haben, was wol vor diesem als ietzt in Berathschlagung und Erledigung dieser gemeinen Reichs Notdorfft die Ungleichheit des Calenders vor Nachtheil, Schaden, und Versäumbnuß verursachet, und sodann Ihre Kayser C. Maytt: allbereit zu unterschiedlichen mahlen inner- und außerhalb hiezwischen vorgangnen Reichs und Deputation Tag des heiligen Reichs Ständen zu Gemüth führen lassen, was aus ehe berührter Mißhelligung im gantzen Reich täglich ie länger ie mehr für incovenientia, Unrath, und Ungelegenheit erwachsen, und was massen (: zwar der Fäll zu geschweigen :) allein in Befürde-

hero fast allezeit auff ferners Nachdencken bey
ihrer allgemeinen Reichs Versamblung verscho-
n und ersitzen bleiben.
Hierumb und dieweil solchem abzuhelffen
nochmahls des Allgemeinen Nutzes Wolfarth
ehlich erheischt, ob es gleichwohl noch ohne diß an
ihm selbst ein solch Werck ist, so dem Kayser-
chen Schreiben, insonderheit dem Justiciaw-
en, auch dessen Beförderung und Verbesserung
ist ohne Mittel anhängig, und welchs wie
gehört nicht allein schon vorhin bey ettlichen
Reichs und Deputation Tägen fürkommen, son-
dern deshalb sogar Anno 1595. auff dem Cali-
ten Deputation Tag zu Speyr schon durch
ile Vota offtbesagter Calender Discrepantz
offzuheben: vor gut angesehen ist.
Alß lassen Ihre Frl. Gnd: und obuer standener
und anderer gnugsam bekanter erheblicher ge-
mein nutziger Bedencken und Ursach willen
nutz gnediglich gesinnen und begeren, es wolten
Churfürsten, Fürsten, und Stände Räthe,
Gottschafften und Gesanten gegenwärtigem,
gemeinten Vortrag nach seinen und sint-
mahl es eigentlich es ein solchs Wesen ist, davon
propter bonum publicum auß hieoben an-
zogenen Profan und Politischen nottrüngli-
chen Umbständen und Ursachen keiner füglich ab-
son-

sondern mag, auch unverletzt der Religion
angenommen, und gehalten werden kan, mehr
angeregte Ungleichheit des Calenders forthin
zu stellen; so dann dem Reichs Abschied solch
ein zuverleiben, bevor ab weil nunmehr
über dieß auch albereit /: wie glaubwürdiger Be-
richt fürkombt :/ neben gantz Italia die Königl.
reich Spanien, Franckreich, Engellandt, Schi-
landt, Polen, Holland, Seelandt und fas-
le Provincien in Niederlandt die Cron Ze-
gern, und Behemb mit der incorporirten
Landen, und in summa der gröste Craiß der
Christenheit dem neuwen Calender sich com-
mittet haben, darumb dann die noch übrige Di-
ferentz in Teutschland dem Heiligen Reich
schwer und schedtlicher fällt.

Wolten Ihr Frl. Dhr: den Chur- und Fürst-
so wohl der anderer Stende, Rhäten, Bottschaf-
und Gesantten, nicht bergen, und inmassen es
an ihm selbst augenscheinlich gemeinem
zur Fürstand und Wolfarth geraicht, also thu
sich Ihro Dhl. hierüber unzweifenlich willfäh-
ger Anzeigung getrösten; bleiben dannen
auch den Gesanten sambt und sonders mit Gnä-
den und allem guten vorters wol gewogen.

Actum zu Regenspr. den 22. Maji Ao: 1[illegible]

Schlußercklärung

Lect. 20. Maji

Der anwesenden Räthen, Bottschafften

und

d Gesandten zu Herrnhuth Zweyte Puncte

Kayß. Commissions Proposition:

Dann auch

verantwortliche Resolution die Irrung Ei-

genen Calenders betreffend.

Der Königlichen Kayß. Mayst: Unsers Allergnädigsten Herren Gebiethende Ehrenbund zu gegenwärtiger Reichstag Versammlung Hoch- Landesherrlicher Kayß. Commissarium Dero Herrn Matthiassen Hübnern Ihr: Kayß: Mayst: übergebene Schreiben auch der Churfürsten und Stände allerunterthänigste Gutachten über die Sechs- über die streitige Puncta Kayß. Commission des Niederländischen Creyß Abschied

durch den Religions Frieden Ihro Churfürstlichen Gnaden Churfürsten Churfürstlichen Gnaden Churfürsten Gnaden Churfürsten Gnaden Churfürsten

Meinung in etlichen und fast den meisten
Articuln als nehmlich die Reassumption
deren in Anno 94. zu beeden in den Nied
den Kriegenden Theilen verabschiedete Le
tionen Verabscheidung, und Besserung der
beuor dazu verfaster Institutionen die fü
schlagene Zuordnung aus dem Westphäl
Craiß, iedoch auff desselben Verlag die
Westphälischen Craiß bewilligte mitleid
liche Geltzhülff, Ausschreibung eines D
tation Tags und was dem mehr anhängig
außerhalb weniger dabey beschehenen Er
nerungen gnedigst gefallen lassen, und
sich darneben zur möglicher Befürderung
mit all das ienig so Ihro Kayserl. Matt.
erzehlten Niederländischen Legationen
ben obliegt, würcklich vorfortgesetzt und
zogen werden möge, gnädigst erbiethen,
lassen es auch nochmahls bey denen in so
chen Puncten ihres theils verfasten Bedenk
und zuesoderst dieser Ihrer Fr. Chr: da
auff erfolgten gnädigsten abrogation
auch das, was derentwegen bedacht, dem künf
gen Reichs Abschied einverleibt werde, be
den.
Soviel aber Ihrer Fr. Chr: wegen der fr
dens Handlung beschehene Erinnerung belan
die weil der Churfürsten und Stände
an wesende Räthe Bottschafften und Gesandte

Sachen nicht abwegig, sondern derselben Dienst-
und fürträglich befinden, als lassen Sie Ihnen
Ihrer Fr. X. Dhr: angedeutte gnädigste Meinung
in dem gantz wohl gefallen, daß der Kayserl.
Maytt: und des Reichs Gesantten die Discretion
anvertrauwet werde, nach gestallten Sachen auch
Fürter qualitat der Zeit, der Personen und Ge-
müther, und allem Anlaß nicht allein das
Anerbieten zur Pacification Handlung zu
thun, sondern auch alle Befürderung darzu im
Nahmen der Kayserl. Maytt: und der de-
putirten Chur-Fürsten und Stände zu dem be-
ten zu vertrösten.

Gleicher Gestalt lassen es auch die anwesende Ge-
sandten Ihrer Fr. X. Dhr: gnädigsten Voll-
meinung nach des Legation Kostens halben
bey ihrer unterthänigsten Erklärung bewenden,
daß auf die hiebevor benante Termin ein gan-
tzer Monath nach dem einfachen Römer-
ung zu solchem Legation Costen erlegt, und
etwas mehres darüber bey diesem Werck auffge-
wendet werden möchte bey künfftiger Depu-
tations Versamlung deswegen gebührliche
Versehung, Refusion und Erstattung beschehe,
damit sich dann die Churfürst X. Räthe aus
Ihrer Fr. X. Dhr: bey diesem Puncten ange-
legen und sonsten andern beweglichen

Ver-

derer dem Reich zuegewanter Unterthanen,
gemein, und in sonderheit ferner nicht anzu
nehmen, sondern dieselbe bey Ihrer Kayserl. Maj:
und dem Heiligen Reich bleiben, auch in vorfallen-
den Missuerständen derselben, als Ihrer ordentli-
chen rechten Obrigkeit Entscheidt und Verordnung
erwarten zu lassen.

Alsdann auch die anwesende Räthe, Bottschaff-
ten und Gesante nicht unterlassen Ihrer Frl. Ohr:
gemeinende gnädigste Erinnerung die Verglei-
chung des Calenders belangend zuerwegen, haben
sich dabey allerseits genugsahmlich erinnert,
was sowohl dem Heilsamen Justitz wesen, als auch
den Commerciis und sonsten in viel andere Weg
dem Heiligen Reich und sonderlich dem armen
Landt Menschen und gemeinen Unterthanen
solche Ungleichheit des Calenders vor Nachtheil
und Versaumbnuss eine zeither verursachet, und
sie hoch daran gelegen, dass solcher Unordnung
geholffen, und remediirt werden möchte.

Dieweil aber dieser Punct dem Kayserl. Aus-
schreiben, noch auch Ihrer Maj: publicirten
Proposition nicht einverleibt gewesen, und
so sonderl. die Stände der Augspurgischen Con-
fession aus Mangel nothwendiger Instruction
der Befelch sich vor diesmahl darunter nicht
erklären können, nichts desto weniger soviel dabey

Item:

Ferner Erinnerung wegen Vergleichung des Calen-
ders.

Præsentirt Regenspurg im
Bischöfflichen Hoff den 3. 24 Maj.
Junij Anno 1603.

Was der Fr. X. Dhr Herrn Matthiæ, Ertz-Her-
gen zu Österreich, Unsern Gnädigsten Herrn,
ß Hochansehnlichem Kayser X. Commissario bey
gegenwärtiger Reichs Versamblung des Heiligen
Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständ anwe-
rende Räthe, Bottschafften und Gesandten an
to den 27. und 30. Maji in 2. unterschiedlichen
Schrifften über der Kayser X. Maytt: Reichstags
Proposition ersten und andern Haupt Punct
e entlicher, schließlicher Erclerung geant-
wortet, daß haben Ihre Dhl. woll angehöret und
verstanden, thun sich darauff an Stadt und von
wegen der Kayserl. Maytt: gegen Chur- und Für-
sten freundlich, sodann auch gegen den andern
Ständen, auch ihren Räthen, Bottschafften und
Gesandten gnädigst bedancken, erstl. daß nunmehr
die Hülff wider den Turcken in allen Dreyen
Reichs-Räthen nach dem einfachen Römer Zug
auff 86. Monath bestimt, daß auch der Zahl Ter-
min der nächstkünfftigen 3. Jahren auff Læ-
tare und Nativitatis Mariæ gerichtet seyn,
gleichen, daß solche gantze Summa ehegemel-

ter

ter 86. Monath vor voll ohne defalcation
Abzug voriger Craiß-Hülffen erlegt werden
solle.

Belangend den andern Haupt Articul Kayser
Proposition nehmlich die Niederländische
ges Beschwerungen und was deme wegen
Friesland und Embden oder auch sonsten
anhängig, weil hierin gleichsfalls Ihre Gl.
der Stände Gesandte durchaus einig, so bleibts
bey und mag demnach im Nahmen Gottes
ietzangezeigten zweyen Puncten der Reichs Ab-
schied verfasset werde.

Daß denn wegen Verglichung des Calenders
Gesandte sonderlich der Ständt Augspurgischer
fession Ihrer Gl. beschehene Vortrag und Er-
nerung der gnädigsten Churfürsten, gnä-
gen Fürsten, Herrn und Obern referiret, und
Befelchs darauff erholet, auch urbiethig seyn,
ietzigem dritten Haupt Punct Kayser C. P.
position des Justici wesens vor angeregten
Calenders Vereinbahrung ferner zu gedenck
dazu nach allenthalben einkommenen Befe-
chen was hierunter bequemlich zu thun, und
einander zu entschliessen, das nehmen Ihre
zu sondern Gefallen an, mit nochmahligen
gnedigsten Gesinnen, und Begehren, sintmal
Ihr Kayser C. Maytt: neulich in zween unter-
schiedlichen Brieffen Ihrer Gl. gar hoch bew-

die

se Sache alß ein nothwendiges gemein nutziges
wesen zur vorhoffender Richtigkeit zur befürdern re-
commendirt, in deswegen beyliegendes Creditiff an
des Heiligen Reichs Churfürsten, und Stand oder der
hie versamlete Räthe, Bottschafften und Ge-
sandte herauß geschickt, es wollen mehr wohlgedachter
und Gesandte, solch Kayser Schreiben eröffnen, ab-
ren, auch Ihrer Mayt: tragenden unzweiffli-
gen guten Vertrauwen, desgleichen obangedeuter
Ihrer Matt: Proposition gemäß, sich ehest müg-
lich, willfärig und also erzeigen, damit denen da-
mit länger ie mehr wachsenden Beschwerligkei-
ten, ohne weitern Vorschub abgeholfen werde, da-
durch wirdt des gantzen Heiligen Reichs Wolfarth merck-
lich befürdert, und vermehret, und bleiben Ihr Dhl.
Chur- und Fürsten wie auch der andern Ständt
Gesandten samt und sonders mit geneigtem Willen
gnaden und allem guten wollgewogen. Signa-
tum Regensb. den 2. Junij Anno 1603.

Credentz:

Der Kayser Ihr Maytt: auff Ertz-Hertzog
Matthias zu Österreich gestellet, die Ver-
gleichung des Calenders belangendt.

Leef. 25. Maji.

Wir Rudolff der Ander Römischer Kayser ent-
ten den Hoch- und Ehrwürdigen, auch Hochge-
nen, unsern und des Heiligen Reichs Chur

und

Besinnen und begehren demnach an E. Liebden
und Euch freund und gnediglich, Sie wollen nicht
allein Seiner Liebden dißfalls vollkommen
glauben zu stellen, sondern auch sich selbst un-
ereinander also vergleichen damit einsmahls
angezogener Differentz ins künfftig al-
enthalben durchs gantze Reich vorkommen,
und dißmahls ein Calender gebraucht und ge-
halten werde, davon thun E. Liebden an-
macht und Ihr ein gut gemein nutziges
Werckh daneben auch uns angenehmens
freundligs und gehorsahmbs gefallen in
freundschafft, Gnaden und allen guten Hin-
derumb anderwerts zuerkennen, Geben
auff unserm Königlichen Schloß Pragen
9. Maji Anno 1603. Unser Reich des Rö-
mischen im 28. den Hungarisch 31. und des
und des Behembischen auch im 28.

Rudolff.

R. Conradus

Ad mandatum Caes:
Mtis: proprium.
Albrecht Mecht.

Herrn Kayser E. Commissarij der Frx.
Dhl.

206.

Dhl. Ertz-Hertzog Matthiae zu Österreich
Erinnerung an die Räthe, Bottschafften
und Gesanten biß zur Erholung Kay-
serlicher Resolution über den Pun-
ctum Justitiae im andern Pun-
cten Kayserl. Proposi-
tion zu procediren.

31. Maj
Lectum 10. Junij Hora 2.

Der Römischen Kayserl. Maytt. unsers Alle-
digsten Herrn freundlicher lieber Hl. Bruder und
zur gegenwärtigen Reichstag beuolmächtigt
Hochansehenlicher Kayserlicher Commissarius,
Durchleuchtigst, Hochgeborne Fürst und Herr
Herr Matthias Ertz-Hertzog zu Österreich, lass
des Heiligen Reichs Chur- und Fürstlichen, wie an-
der andern Stände Räthen, Bottschafften und Ge-
santen hiemit anzeigen, Es komme Ihre Lieb.
in Erfahrung, was massen im dritten Punct
Kayserl. Reichstags Proposition nehmlich de
Justitia wesens alhie Difficultäten zwischen beeden
der Catholischen Religion und Augspurgischen
Confession Ständen vorfielen, darob seind ihre Lieb.
bekümmert und dieweil weder Ihr Kayserl. Maytt.
noch auch Ihr Frl. Dhl. dergleichen Incident
muthen können.
So haben Ihr Dhl. Höchsternanter Kay. Maytt.
Reichs Hofrath Hanns Ludewigen von Ulm
nach Prag zu Ihrer Maytt geschickt, sich darüber

scheidts der bald folgen wird, zu erholen.
Auff daß aber des Heiligen Reichs allgemeine Not-
durfft nichts desto minder befürdert werde, So las-
sen Ihre Frl. Dhl. im Nahmen Ihrer Kayserl. Matt:
wohl für sich an die Chur- und Fürsten, wie auch
andern Stände, Räthe, Bottschafften und Gesan-
ten gesinnen, Sie wolten im übrigen Ihrer Kayserl.
Maytt: x. Reichstags Proposition einverleibten
Articuln, desgleichen wegen Vergleichung des Ca-
ders zur Consultation vortschreiten, in alle-
ge aber über denen schon resolvirten 2. Haupt-
nacten, so die Hülff wider den Türcken und die
niederländische Kriegs Beschwer betrifft den
nichts Abschied verfassen lassen.
Das haben Ihre Dhl. den Chur- und Fürsten
wohl dern andern Reichs Stände Gesanten für- und
bringen zu lassen nicht umbgehen können,
und bleiben Ihnen sambt und sonders mit ge-
neigtem Willen, Gnaden, und allem guten
Wol gewogen.
Datum zur Regenspurg in der Kayserl.
Ihrer verordneten Reichs Hoff- Cantzeley x den
Junij Anno 1603.

Erklärung der Churfürsten Fürsten und
Stand abgeordneter Räthe, Bottschafften und
Gesanten auff des Herrn Kayser x. Commis-
sarij beschene Erinnerung über den 4.
und 5. Kayser x. Proposition

ein-

einverleibte Puncten des Müntz und Moderation Wesens, Item der stre-
gen Session und Vergleichung des Cal-
ders halben.

Lectum 16. Junij Anno 1603.

Auff der Römisch. Kayserl. Maytt: zu gegen-
wärtigem Reichs-Tag verordneten, hochansehn-
lichen Commissarien, Ertz-Hertzog Matthiassen
Österreich, unsers gnädigsten Herrn, der Chur-
sten, Fürsten, und Stände, anwesenden Räth,
Bottschafften und Gesanten, unlängst beschehe-
ne, gnädigste Erinnerung haben sie nicht
unterlassen, den 4. und nachfolgende Puncten
Kayserl. Proposition des Müntz- und Mo-
deration Wesens, wie nicht weniger die noch
unerörtert schwebende Session Stritt und
ihre Frl. + daneben wegen Vergleichung des Cal-
ders ferner proponiren, und erinnern lassen
in nothwendiger Berathschlagung zu ziehen
und nachfolgender Gestalt sich ihres Bedencken
darauff zu entschliessen.

+ dhl.

Nemblich und soviel anfänglich das Müntz-
sen und die dabey eingerissene hochschädliche
Unordnung belangt, obwohl die Räthe, Bottschaf-
ten und Gesanten sich gueter maß zu erinnern
wissen, was nun ein Zeit hero auff underschied-
liche, sonderl. aber denen in Annis 1594. und
alhie und zu Speyer Anno 1600. gehalten Rath
und Deputations Abschieden vorgangen und
nicht

nicht lieber sehen mögen, dann daß Vermög,
und in Crafft ietzbemelter Reichs und Deputations-
Verabschiedungen, dißmahls auff die Mittel und
Weg zu gelangen gewesen, dadurch denen Hoch-
schädlichen, verderblichen bey angeregtem Müntz-
wesen erzeugenden Verordnungen und sträfflichen
Mißbräuchen in Grundt abgeholffen, vorkommen,
und begegnet werden möge, so hat sich iedoch gleich
zu Anfang der Beratschlagung befunden,
daß die darzu gehörige, und in bemeltem 94-
jährigen Abschiedt bedachte praeparatoria
wie es der Sachen notturfft, und Richtigkeit er-
fordert, nicht vorhergangen, indem aller Creiß
Bedencken zu Verbesserung derselben Unrich-
tigkeit im Müntz-Werck noch zur Zeit nicht ein-
kommen, und dann auch aus den Creißen
keine qualificirte Müntzverständige Personen
verabschiedter Maßen zuer Handt gebracht wor-
den, also daß man wegen solcher befundner
Defect und Mangel zur hauptsächlicher Con-
stitution dieses Puncten für dißmahl nicht
gelangen künden.

Damit aber ie derselbig, als daran dem Heili-
gen Reich und allen dessen angesessenen
merklich und viel gelegen, nicht immerdar
in solchem Verderblichen, und ie länger ie mehr
auffwachsender Unordnung stecken bleibe, und
von einem Tag zum andern dergestalt, wie biß-
hero geschehen, verschoben werde, ist in allen
Drey-

210.

-stalt daselbst nach solcher vorgangner Communi-
cation dieser Sachen Nothwendigkeit zu beden-
cken, darbey dann auch ihres Ermessens der
Sachen nicht undienlich seyn solte, in berühr-
tem Ausschreiben bey den unterschiedlichen
Craißen die Andeutung zu thun, daß in
einem ieden derselben diejenige Stände, so in ih-
rem Lande Bergwerck haben, und also Müntz-
und Bergwerck erfahren und verständigen Per-
sonen vor andern gefast und versahen, hierun-
der zu Rath gezogen, auch soviel die Gelegen-
heit iedes Craißes erdulden mag, dieselbe ne-
ben andern Müntz-Verständigen, und wie
nicht undienstlich durch der Erbstädt Gesanten
erinnert worden: | die bestallten Craiß Guar-
dinen zu dem bestimten Tag verordnet wer-
den mögten, dabey sonderlich ietzgemelte Craiß
Guardin allerhand von ettlichen Jahren
her befundene und noch vorhandene und künf-
tige ungerechte Sorten sambt ihren Proben für-
zubringen, und derselben Mängel auff-
zuweisen hätten.

Welches Ihr Bedencken hernach der Kayser Ex.
Maytt: fürderlich zu dem End zuegeschickt
werden soll, woferne eine Reichs, oder Depu-
tations Versamblung nahe anstünde, daß
solch verfastes Gutachten demselben alsobaldt
zu fernern Erwegen, oder gäntzlicher Appro-
ba-

bation und verabschiedung anbefohlen, und
aber, wo keine sonderbahre Versamblung der
Stände fürstünde, andere fürderliche Deput-
tion-Täge, und zusammenkünfften an Or-
die allen Craißen am gelegensten seyn kun-
ten darzu bestimt, und angeordnet werden
möchten, damit also mit desto mehrer Er-
spriesligkeit das ienig gehandelt und berathsch-
get werden künne, was zu Handhabung der v-
gen so stattlich erwogenen Müntzordnungen
und sonsten die Notthurfft erfordern würde.

Dieweil auch bey unterschiedlichen Reichs und
dern Tägen bißherwiederzeit vorkommen, und
klaget worden, daß diese hochschädliche Unor-
dnung in dem Müntzwesen aus den Ni-
der Burgundischen Erblanden fürnehmlich
ihren Ursprung haben, und da dieselb dann
Edict sich zu conformiren nicht solten ve-
mögt werden, den benachbahrten nächst an-
graintzenden Reichs Städten daßelb zu hal-
fast unmüglich fallen wolle, würdet vor ein
sondere Notthurfft gehalten, denselben, wie m-
weiniger auch dem Österreichischen Craiß eben-
maßen umb Einschickung ihres Bedenckens und
sonsten mit den andern Reichs Craißen
zu conformiren, zu ersuchen, und da daß-
be auff andere fürderliche weeg von Ihrer Kayß.
Maytt: nicht geschehen könte, daß es zum we-
nigsten durch Mittel der Kayßer C. Maytt.
und

und des Reichs albereit bey dem zweiten Pun-
cten Kayser E. Proposition verglichener
Legation in die Niederlande, sowohl bey der
Erl. Dhl. Ertz-Hertzogen Albrechten zu Öster-
reich wegen Ober- und Nieder Burgundt,
als auch den unierten Staaden in Holland an-
zubringen, solches neben andern verglichenen
Puncten der Instruction einzuverleiben
sein solte.

Wie dann auch nicht vor überflüssig zu
seyn erachtet würde den Hertzogen von Lothrin-
gen zur gleicher conformitaet anzuelangen.
Damit aber immittelst und ehe solcher tag seinen
Fortgang erreichen würde, dieses Werckes Un-
richtigkeit nicht zue gar verlauffe ist insgemein
auch soviel bedacht, daß hiezwischen diesem so
wichtigen Werck sein entlicher Außschlag gegeben
nicht allein die im Jahr 1559. publicirte, heil-
same Müntz-Ordnung und darauff erfolgte un-
verschiedlich sonderlich aber in Anno 1594. alhie
aufgerichte Reichsverabschiedungen in Guthe
Auffacht genommen und denselben würck-
lich nachgesetzt. Sondern auch dieweil greiffl.
zu spüren, daß nicht allein umb Verbleibung
der schuldigen Execution dergleichen Über-
fahrungen nur desto mehr erfolgen, viel
höchstgedachte Kayserl. Maytt: aller- un-
terthänigst gebetten werden soll, gegen den-
ie-

n einem Probation Tag zum andern solcher
ringen Sorten (: doch daß sie der Müntz-Or-
nung gemäß seyn :) passiren solten, nam-
ftig machen und darüber keinen Standt
der deßen Guardin und Müntzmeistern das
wenigst nachsehen, sondern im fall sich in Em-
findung ihrer Probier- und Müntz-Büchsen,
die sie in den gewöhnlichen probation Tägen
unerbleiblich einzubringen angewiesen wer-
en sollen :) befunden würde, daß über die be-
nante Anzahl weiter geschritten, oder auch
nst den Reichs Constitutionen in andere
weg zuwider gehandelt, alsdann gegen
n Müntzmeistern und Müntzer Gesel-
n mit Leibs, Lebens, und andern in des
eiligen Reichs Constitutionen benanten
traffen nach Gestalt ihrer befundenen
berfahrung unnachläßlich und ernstlich
ue procediren, und verfahren sollen
Souiel dann den fünfften Puncten Kay-
erlicher Proposition das Moderation
werck belangen thuet, befinden zwar der
hur-Fürsten, und Stand Räthe, Bottschaff-
en, und Gesante, denselbigen nicht wei-

niger

chen nach nicht abgeholffen, und wann gleich
einem die Moderation zu bitten erheblich
funden, daß hergegen solcher Abgang bey einem
andern dem ein mehres zugangen, wider ein-
zubringen vonnöthen, und ohne daßelbig die
Matricul nicht richtig gemacht werden künte.
alten derowegen dauor, daß neben Erholung
hiervor erhalten Abschiedungen in diesem
uncten die Kayserl. Maytt: unterthänigst
ersuchen und zu erbitten seyn soll, an alle
aiß nochmahls ernstlich zuschreiben, und sie
ermahnen, da in einem oder dem andern
denen in bemelten Jahren verabschiedten
raparatorio noch etwas Mangels bevor den-
ben zu ergentzen und die angedeute Inquisitio-
Erkündigungen und andere Nothwendigkei-
n, in allermaßen, wie dieselbige in be-
melten Abschieden vorgeschrieben, fürderlich
zu stellen, und nicht allein über den Abgang
den sich einer oder mehr Stände zur Erhaltung
lligmäßiger Moderation beklagen möchte,
ndern auch wem daßelbige in andere Weg zu-
ngen, eigentlich zu inquiriren, und solcher
oceß oder examina zu einer gewißen be-
inten Zeit zur Maintzischen Cantzeley ein-
schicken, damit hernacher zur entlicher rich-
igmachung des Reichs Matricul, als auch
schleu-

schleuniger Abhelffung dern noch unerörtert
hangenden Moderations Handlungen zu n
vorfallenden gemeinen zusammenkünfft
der Stände oder ander fürderlichen Tägen, welch
Ihre Kayserl. Maytt: nachdem sie die praepo
toria allerdings vollnzogen befinden, werden
hierunter desto ersprießlichere Verordnung g
hen möge.

Daß denn Ihre Kayserl. Maytt: zur End
Proposition sich dern noch unerledigten
sion Stritt halben dahin allergnädigst erb
ten, nach complicten actis, mit Zuziehung
ettlicher des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fü
sten und Stende, auch denselben ihre Erledig
und abhelffliche Maaß zu geben, da würde
insgemein davor gehalten, daß Ihre Kayserl.
Maytt: solchs Erbietens halben, billig unterthä
ster Danck zu sagen, daneben auch Ihre Ma
zu bitten, dieweil die Erfahrung sowohl bey
gem, als auch ettlichen zuvor gehaltenen
und andern Tägen, bißher gegeben, was besch
liche Verlängerung dieser Session Stritt ie
weils in dem Hauptwerck verursacht, daß Ihr
Maytt: derselben Erörterung länger nicht
stellen, sondern soviel immer müglich, d
gemeinen Wesen zu gutem befürdern, und
dieweil ebener Gestalt diese etwas unterschied
befunden werden, in denen Sachen, darin

Act

Acta albereit complirt, vermög des Reichs Verabschie-
dungen auff das fürderligst einen Ausschlag ge-
ben, im übrigen aber, darin die Acta aller-
dings noch nicht complirt, dem säumigen Theil
ad procedendum gewisse Zeit und Termin al-
ergnädigst ansetzen, und mit allem Ernst auff-
legen wollen, damit also die Notthurfft al-
lerseits vorgenommen, vollführet, und was recht
seyn würdet, darüber erkant und ausgesprochen
möge werden. Und da sich auch bey diesem Punct
befindet, daß etliche Stände so der Session hal-
ben gegeneinander strittig, bey der Kayserl.
Maytt: ihre Notthurfft und Prætensiones
noch nicht anbracht, auch einzubringen, und
Läger zu seyn, ein Bedencken tragen, so ach-
tet man doch gleichwohl durch das mehrer vor rath-
sam, daß Ihre Kayserl. Maytt: ebenmäßig
desgleichen strittigen Stände, ein gewisse Zeit
und Ziel, darin beede Theil zugleich ihre Not-
thurfft und Jura deduciren, und einbringen,
sich iedem Theil an seinem hergebrachten Pos-
session unnachtheilig bestimmen, und ansetzen
wolten.

Und damit immittelst biß zur Erledigung
der Sachen niemant etwas præjudicirt wird
nicht vor undienstlich ermessen, so bey diesem
Puncten in der Kayserl. Proposition ange-

deute

deute Clausula salvatoria, daß nehmlich
Sessiones wie auch Subscriptiones der Stände in ie
bevorstehenden Reichs Abschiedt dißmahls nie
mand verfänglich oder praejudicirlich gemein
seyn sollen, itzo vorstehendem Abschiedt ein
rückt werde.

Schlüßl. hat man auch in diesem Churfürst
und Fürstl. Rath nicht unterlaßen das ienig
bedencken, so der Z. E. Kayserl. Commissarius
gen Vergleichung des Calenders durch eine sam
bahre Schrifft, und aus ferner einkommen Kays.
Befelchs vortragen und proponiren laßen,
weil man aber der Stände augspurgischer Confes
on, Räthe, Bottschafften und Gesandten, bey
ses Puncti Berathschlagung dahin verstanden
daß dern eins theils auff solcher Frl. Dtl.
schehen Begeren, noch mit keinem genugs
men Befelch versehen, theils aber ihre Befelch da
eröffnet, daß ihren gnädigsten und gnädig
Herrn aus allerhand Ursachen bedencklich fal
wolte, zu dem neuwen Calender zuverste
alß hat man sich hierüber dißmahls nicht
wißes entschließen mögen.

Und ist dieses was die Drey Löbl. Reichs Rä
the auff die obbemelt unterschiedliche Puncte
bedacht, und dem Herrn Kayserl. Commissa
rien, Ertz-Hertzogen Matthiassen zu Öst
reich

ich zu ihrem Gutachten zu referiren vor gut
angesehen, Ihrer Fr. E. Dhl. sich daneben zu be-
sonderlichen Gnaden unterthänigst empfehlend.
Signatum Regenspurg den 14. Junij Anno 1603.

Mayntzische Cantzeley.

Fr. E. Dhr. Conclusion und Schlußschrifft über
den 4ten und 5ten Punct Kayser E.
Reichs-Tags Proposition in Ver-
gleichung der Session und Ca-
lender Stritts halben.

Lectum 2. Junij Anno 1603. Lect. 7/17 Jun.

Was der Römischen Kayser E. Maytt: unsers
Allergnädigsten Herrn geliebter H. E. Bruder
und bey gegenwärtigem Reichstag Hoch-ansehnli-
chen Commissario der Fr. E. Dhr: H. E. Matthiae
Ertz-Hertzogen zu Österreich, unsern gnädigsten
Herrn, des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten,
und Stände, Räthe Bottschafften, und Gesanten,
über der Kayserl. Proposition 4ten und 5ten
Haupt-Puncten belangend das Müntz und
Moderation Wesen, wie nicht weniger die
Wittige Sessions, so dann Vergleichung des Calen-
ders unterm dato den 14. dieß schrifftl. durch
Ihr 3. Räthe hiezu verordnete Ausschuß
antwortten, und zu stellen lassen, das ha-
ben Ihre Dhl. seines Inhalts ersehen und
er-

Die Vergleichung des Calenders wäre Ihrer
Kayserl. Maytt: aus hievor angezogenem gelie-
ten Vaterland & Teutscher Nation zu gemei-
nen Nutz, und frommen angesehnen, hochbe-
rglichen Ursachen nochmahls sehr lieb. Der-
wegen da die Stände Augspurgischer Confession,
welche sich aus Mangel genugsamen Befelchs
ischer nicht erkleren kunnen etwa hiezwischen
mehr Gewalt empfangen hätten, oder noch be-
kommen würden.
gesinnen Ihre Ehr: an dieselben abermahls
gnediglich, sie wolten zur ehebrührtes Calenders
ingedeuter heilsamen Vergleichung verstehen,
einstimmen und verwilligen, das haben Ihre
Kayserl. Ehr. also mehr gemelten Chur- und Fürstli-
chen wie auch der andern Reichs Stendt Rhä-
nen Bottschafften, und Gesanten, zur gegen-
antwort und entlicher Nachrichtung für- und
anzubringen befohlen, Signatum Regens &c.
in der anhero verordenten Kayserl. Reichs-
hoff-Cantzeley den 16. Junij Ao: 1603.
Fürstl. Ehr. Ermanung an die Reichs
Stendt mit Berathschlagung des Ju-
stici wesens vortzufahren.

Lectum 11. Junij Anno 1603. Lect. 7/17 Jun.

Als der Römisch. Kayserl. Maytt: un-
sers

iglich die wollen nunmehr besagten Arti-
ll der Justitz wiederum in fleissiger
Berathschlagung ziehen, der wolmein-
liche Bedencken wie und welcher Gestalt
lichem Werck zu helffen zusammen
rage Ihrer Hl. unbeschwert eröffnen, auch
intemahl es schon hoch an der Zeit, in
dem man des Türcken albereit herfür-
brechenden feindlichen Anzug und
Gewalt, im Feldt begegnen, und steu-
en soll, sich also in Sachen bezeigen da-
mit vollends ohne weitere Verlänge-
rung der Schluss und publication des
Reichs Abschieds ergehen, und erfolgen
möge.

In dem beschicht was die augenscheinli-
che gemeine Nothurfft erfordert, und blei-
ben Ihre Hl. den Churn und Fürsten, so-
wohl der andern Stand Räthen, Bottschaff-
en, und Gesanten mit geneigtem Willen
und Gnaden wolgewogen.

Signatum zur Regenspurg in der alhero
verordneten Kays. Vrl. Hoff-Cantzley
am 16. Junij Anno 1603.

Abermahlige Erinnerung des Herrn

Kay-

Kayserlichen Commissarij der Stände Gesanten in puncto Justiciae beschehen.

Lectum 15/25. Junij Anno 160

Der Römischen Kayserl. Maytt. Unsers Allergnädigsten Herrn Geliebten Herr Bruder, und zue gegenwärtigen Reichstag beuolmächtigter Commissarius der Durchleuchtigst, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Matthias Ertz-Hertzog zu Österreich, unser gnädigster Herr, läst des Reichs anwesende Chur- und Fürsten, wie auch der andern Stände Räthe, Bottschafften, und Gesanten hiemit vermeldt, Ihre Uhl. vermerckten und spüreten wol, massen bey Berathschlagung der Kayserlichen Proposition dritten Haupt Punctens des Justici Wesens die bewuste eingefallene Irrung und Streit ie weniger ie weitleufftiger, ia dergestalt sich erzeigten daß die Gesanten allerseits itziger Zeit angezogenen Instruction und Befelchen noch deßfalls die Hiezwischen verhoffte, auch etlicher massen ersuchte zu Zusammenstimmung ohne andere mehrere praeparation, sowohl Erholung neuwen Gewalts vor dißmahl nicht zu erheben, [illegible]

wie

wegen müssen Ihre Fr. Dl. es auch nothwendig /: wie gern die Kayserl. Maytt: und Ihr Dl. es lieber anders gesehen :/ dabey bewenden lassen, und begeren in Krafft Ihrer Kay: Maytt: auff solchem widrigem fall entfangenen Resolution hiemit gnedigst, es wollen die Chur- und Fürsten, sowohl der andern Stäudt, Räthe, Bottschafften und Gesandte, der angeregten gantzen punctum Justiciæ an den Standt, wie er ietzund ist beruhen lassen, zu fürderlicher Reassumirung aber wiederum auff eine allgemeine Reichs oder andere Versamblung entweder ~~entweder~~ alsgleich gedenken, oder Ihrer Kayserl. Matt: dieselbe ausschreiben anvertrauwen und dann in übrigen schon erledigten 4. Haupt-Puncten nehmblich der Hülff wieder den Türcken also wegen der Niederländischen, wie auch wegen Müntz und Moderation Wesens fürsehung thun, daß des Reichs Abschiedt ohne weitere Verlängerung /: wie es beuorab die herannahende Erbfeinds Gefahr, höchlich erhaischt :/ allends gefertigt, und ehest müglich publicirt werde. Solchnach sein Ihre Kayserl. Maytt: erbietig und willig, mehr besagts Justici wesen, auch was deßhalben alhie vorge-

gelauffen unsaumblich in reiffe Berat-
schlagung zu ziehen, welcher gestallt dasse
werck künfftig fruchtbahrlich von neuwen
zu greiffen und zu erheben, väterlich na-
zusinnen und alles dabey zu handlen und
thun was ihr tragenden Kayserlichen Am-
halben obliegt, so dann iemsgemein ge-
bten Vaterlandt Teutscher Nation zu
und Wohlstandt gereicht das haben Ihre
Dhl. obbemelte Reichs Ständ Gesanten a-
zu bringen, der unvermeidlichen Notthur
befunden, des unzweifflichen Versehens
sie werden sich in einem und andern
rinnen unverlengt willfärig erweisen,
auch ehe und zuvor von dannen nicht ver-
sen, denen Ihre Dhl. samt und sonders m-
gl. und allem gueten nochmahls vorters w-
gewogen. Signatum zu Regensb. in d-
Kayserl. alhero verordneten Reichs Hoff
Cantzeley den 24. Junij Anno 1603.

Unterthänigste Erklärung der Churf-
sten und Stände Abgesanten auff des
Herrn Kayserl. Commissarij
abermalige Erinnerung
in pto Justitiae.

Lectum 26. Junij Anno 1603.

Was

Was der Römischen Kayserlichen Majest:
ers allergnädigsten Herrn zur dieser Reichs-
Versamblung beuolmächtigter, Hochansehn-
licher Kayserl. Commissarius, die F. X. Dl. H.
Matthias Ertz-Hertzog zu Österreich, Unser
gnädigster H. abermahls wegen des Dritten
in der Kayser X. Proposition begriffenen
Puncten das Justici wesen belangendt, bey
den anwesenden Chur- und Fürstl. auch an-
der Stände, Räthen, Bottschafften und Ge-
sandten gnädig erinnern und ersuchen lassen,
es haben sie in pleno ablesen hören, und her-
nacher in ihren abgesonderten Räthen ferner
rathschlaget. ~~Ob~~
Ob sie dann wohl der guten Hoffnung
gewesen, auch liebers nicht gesehen, und ge-
wünscht hätten, als das angeregtes Justici
wesen bey dieser Gelegenheit und Reichs
Versamblung seine gewünschte Richtigkeit
erlangen möge. Jedoch dieweil aus vorge-
hellenen Hindrungen dißmahls nicht da-
zu kommen, so lassen sie es auff Ihrer
X. Dl. gnädigste Andeutung dahin
gestellet sein, daß solcher gantzer punctum
Justitiae für dießmahl in dem Stande
hietzund ist sine praejudicio cujusdam partis,
biß

langen mögen, biß dahin die sich auch bey
nander zugedulden und derselben zu erwar-
en sich gehorsahmst erbiethen thun.
Das haben viel Höchstgedachter Frl. Dl.
Chur-Fürsten und Ständ Räthe, Bott-
schafften und Gesanten, auff dero aber-
malige Erinnerung gehorsahmst nicht ver-
halten sollen, und thun sich derselben
nochmahls zu gl. unterthenigst entpfeh-
len. Signatum Regenspurg den 25. Junij
Anno 1603.

Maintzische Cantzeley.

Endliche Schluß-Schrifft Herrn Kayser R.
Commissarij in pō Justitiæ neben ange-
hefter Erinnerung die Sachen in ü-
brigen Puncten zum Abschied
zu befordern.

Lectum 28. Junij Anno 1603.

Was dero Frl. Dl. Herrn Matthiæ Ertz-
Hertzogen zu Österreich, unsern gnädigsten
Herrn, des Heiligen Reichs anwesende Chur-
und Fürst R. so auch andern Ständ Gesante auff Ihrer
Dl. gestern zu Churfürstl. Maintzischer
Cantzeley übergeschickten Schrifft, wegen noth-
dürfftige Verschiffbung des Justici Wesen
be-

berathschlaget und Erledigung auch Reas-
ption desselben, wie nicht weniger Ver-
fung und publicirung des Reichs Abschi-
in denen bißhero abgehandelten und erör-
ten Puncten Kayserl. Proposition heut
geantwortet, daß haben Ihre Durchläuchti-
seines Einhalts vernommen, lassen es allen-
dings darbey bewenden, demnach gnädigst
begehren das Concept vorangeregts Reichs Ab-
schieds auffs fürderligst möglich zur begre-
auch wann es fertig Ihrer Hl. damit dies-
be, wie herkommen und gebräuchlich an S.
der Kayserl. Maytt: die Irige zur Abh-
rung desselben deputiren mögen, solches
wissen machen.

Bedancken sich schließlich auch gnädigst,
die Chur und Fürstliche, sowohl der andern
Räthe, Bottschafften und Gesante bis
vorhabender publication mehr gedachts
Abschieds alhie beysammen bleiben wol
und seind denselben nochmahls mit gn
wolgewogen. Signatum zur Regens-
in der Kayserlichen alhero verordneten
Reichs Hoff-Cantzeley den 25. Junij Anno

ACTA.

Des Fürstl. Hauses Mecklenburg Session
con

ontra die vier Fürstl. Häuser, Hessen,
Würtemberg, Pommern und Baden.

Lectum 7. Aprilis hora 6. Aº: 603.

COPIA.

Des Heiligen Reichs Chur- und Fürsten,
dis Orts versamleten Ansehenlichen
Räthen, Bottschafften und Ge-
santen fürzubringen.

Der Römischen Kayser Ex. Majestät Unsers
Allergnädigsten Herrn geliebter Herr
Bruder und zu gegenwärtigem Reichs-
tag Bevollmächtigster Kayser Ex. Commissarius,
der Durchleuchtigst, Hochgebohrner Fürst und
Herr, Herr Matthias Ertz-Hertzog zu Öster-
reich Unser Gnädigster Herr, läst des Heiligen
Reichs anwesende Chur- und Fürstl. Räthe,
Bottschafften und Gesante hiemit erinneren, Sie
würden sich ohne Zweiffel zum Theil selbst,
zum Theil aus den Actis des den Jars 1594.
hie gehaltenen Reichstags zu berichten wis-
sen, was damahls wegen des Fürstl. Hau-
ses Mecklenburg durch etliche Fürsten und
Fürstl. Gesanten, benamtlich Hessen,
Würtemberg, Pommern und Baden be-
rittener Session fürgangen, und wel-

cher

her gestallt im Nahmen, und an Statt ie-
gemelter Vier Fürsten, auch den Vertrag den
er Kayser E. Maytt zwischen beeden Gu-
schen und ~~Niederländischen~~ Gesandten Meckle-
burgischen biß zur rechtlichen Austrag des
für Ihrer Maytt: deßhalb anhängigen Pro-
den 30. Junij obangeregts 94. Jahrs erhan-
impugnirt, und angefochten werden wollen
Darauff Ihre Kayserl. Maytt: verursachet
worden den 2. Augusti vollgendes sich en-
wolmeinlichen Bedenckens vom Reichs Chur-
Fürsten Rath zu erholen, wie dann gleichwol
den 16. Augusti hernach die verordnete Chur-
Fürstl. Räth ihre Meinung darüber schrift-
erklärt haben, weil aber ballt zur selben
Zeit der Reichstag zur End geloffen, und da-
die Sache im vorigen Standt unverrichtet al-
blieben; So interpretiren und verstehen nun
des Churfürsten Collegij ~~im~~ hievor angezogen
Gutachten, die Fürstl. Mecklenburgische Ge-
für ihre Herrschafften und für sich, bitten
Ihr E. Hl. auch als Kayserl. Commissarius
umb Handhabung wie aus der Copey No.
so wol den Beylagen No. 2. 3. und 4. zu
sehen, solches ist von Ihrer Hl. nicht alle-
diß Orts in Berathschlagung gezogen,
dern zugleich Ihrer Kayserl. Maytt: da-

le Nottrufft zuschreiben.
und so dann nochmahls von nöthen zu seyn
gefunden wirdt, hieher berührte Beschaffen-
heit beeder der Chur- und Fürsten Räth, von
neuem fürzutragen, Als gesinnen Ihre
Fr. Dhl. an Stadt und von wegen der Kayserl.
Maytt: hiemit gnädigl. es wollen derjenigen
Chur- und Fürsten, welche in diesem Stritt
nicht stehen, alhier versamblete Räthe, Bott-
schafften und Gesante unbeschwert Ihrer Kay:
Maytt: zu sondern Gefallen und Ehren
angedeute Schrifften ablesen, wo nöthig der
Herrn Gegentheil Gesante gleichsfalls darüber
fürtzl. hören, und alsdann ie ehe ie besser
wie gemelt: in beeden Räthen ein Umb-
ung umbgehen lassen, was gestalten Dingen
nach Ihrer der Herrn Chur- und Fürsten Ge-
santen rathsahmen Ermessens die Kayserl.
Maytt: vielbesagter Irrungen halb anitzo
thun und verfügen möchten, auch solches Be-
dencken in Schrifften verfast, Ihrer Fr.
Dhl. unverzüglich mittheilen.
Das seind Ihr Kayserl. Maytt: sowohl Ihre
Fr. Dhl. gegen der Chur- und Fürstl.
Gesanten samt und sonders mit gnaden und
allem guten zu erkennen erbietig und ge-
zeigt, Signatum Regenspurg in der Kay-

serl.

ser E. alhero verordenten Reichs Hoff-Cantzley den 1. Aprilis Anno 1603.

Copia.

Der Frl. Dhl. Ertz-Hertz Matthiae Österreich von den Meclenburgischen Gesanten, übergebenen Memorials die Session betreffend.

No. 1.

Der Römischen Kayserl. Maytt: Unser Allergnädigsten Herrn geliebter Herr Bruder und zue gegenwärtigem Reichstag Ansehnlicher, verordenter Kayser Commissarius, gnädigster Herr, E. Frl. Dhlr: ist gezweiffelt gnädigst bewust, welcher gestalt das Fürstl. Hauß Mecklenburg der Session ober von ettlichen Ständen, doch mit Unfug angefochten werden.

Dann obwohl Mecklenburg vor dem Herzogen zu Gülch zuem Fürsten Standt erhöhet und daher auch alle weg in des Reichs Versamblung vor Gülch die Session und Vo gehabt, daß doch Gülch dem Fürstl. Hauß Mecklenburg Streit movirt, daraus erfolgt, daß Anno 1576. im gehaltenen Reichstage Kayserl. Maytt: Vice-Cantzler in Fürsten Rath, doch ohne alle fürgehende Sae cognition abgesagt, daß Mecklenburg sich des ~~Fürstenthumb~~ Vorstimmens vor Gülch solte enthalten.

Weil dann die Mecklenburgische Gesante
im Nahmen Ihres Gnädigen Herrn sich
hierdurch zum höchsten beschwert befunden,
haben sie von solchem Decreto nicht allein
gesent E. protestiret, sondern es haben auch die
Hertzogen zu Mecklenburg verlanget unlängst
hernach am Kayser E. Hoff Clag super turba-
ta possessione wieder Gülich angestellet, alda
itzt noch Lis pendens ist.
Nachdem auch hochermelte Hertzogen zu
Mecklenburg es davor gehalten, daß Ihre Fl.
Gl. aus ihrer Session oberwehnter Gestallt
nicht solten entsetzt seyn oder bleiben, haben
dieselbige Ihre Fl. Gl. auff dem Anno 94.
gehaltenen Reichstag ihren Gesanten in Be-
lich gethan, die gebührende Session vor Gülich
anzunehmen und zu halten, inmassen
Ihre Fl. Gl. damahls auch an die Kayserl.
Maytt: allerunterthänigst geschrieben,
und pendente lite gebeten, sie bey der berichte-
ten Session allergnädigst zu behalten.
Derowegen haben Ihre Kayser E. Maytt. Wei-
terung zuverhüten, Ihrer Majestät Fürneh-
me Hoffräthe nehm E. Herrn Hans Dietri-
ch von Hohen Landenberg Teutschen Ordens
Landt Commenthurn der Palley Elsaß und
Burgundt, und H. E. Rudolff Coraduz
der Kayser E. Maytt: Vice-Cantz-
lern

n, mit dem Erbieten, bey der Kayserl.
Maytt: allerunter unterthänigst zu befördern,
ß den Sachen solt ein Ausschlag gegeben
werden und dabey gewisse Zusage gethan,
ß es den Hertzogen von Mecklenburg zu
keinem præjudicio gereichen solte, derohal-
n die Mecklenburgische Gesante sich bewe-
en lassen, und der Kayserl. Maytt: aller-
unterthänigst sich vertrauwet und cum solem-
i protestatione des Votierens ettlich Tag
thalten, der Zuversicht, die Kayserl. Maytt:
würde bald den Sachen ihre richtige Maaß ge-
n.
Als sich aber daselbig in etwas verweilet, und
e Mecklenburgische Gesante mit aller un-
terthänigster Supplication Ihr Kayserl. Maytt:
sucht, haben dieselben Ihre Maytt: den Herrn
Administratorn der Chur Sachsen, und Hoch-
melten Herrn Philips Ludewigen Verhör
r Sachen fürzunehmen allergnädigst de-
putirt deren F. F. G. G. durch ihre sub-
delegierten die Mecklenburgische Gesanten
ue ettlichen unterschiedlichen mahlen die Par-
teyen vor sich beschieden, und Causæ cognitio-
m angestellet, vor welchen subdelegierten
e Mecklenburgische Gesanten nicht allein
er Gnädigen Herrn Jus, und in specie, daß
Mecklenburg allewey vor den nachsitzen-
n 4. Ständen, die Session auff gehaltenen

Reichs-

Copey N. 2. dadurch gleich der Kayserl.
Maytt. an die Hand gegeben, daß Mecklen-
burg vor den Gegentheilen bey der Session
billig zu lassen.
Ob auch wohl die Kayserl. Maytt. Anno
1595. ein Schreiben an Hertzog Ulrichen zu
Mecklenburg abgehen lassen, welches Seiner
Fl. Gl. den Gegentheilen ihre Antwort ein-
zubringen, zuschicken solte; so haben doch
Ihre Fl. Gl. dessen Hoch Bedenckens gehabt,
und fürnehmbl. darumb, daß Ihre Fl. Gl.
sich dadurch zum Clägere machen, und
mit demselben in ein weitläufftig Recht
brathen, und sich auch an Ihrer Fl. Gl. wi-
der Gülch mercklich praejudicium wür-
den, derohalben Ihre Fl. Gl. es bey der vor-
dachten Kayserl. Commissarien Anno
1594. gehaltenen Erkundigung billig ge-
lassen.
Wann dann aus ietzerzehlten Hell und Clar
scheinet, auch sonsten männlich bekant,
daß Mecklenburg vor den mehr gedachten 4.
nachsitzenden Ständen auff allen Reichs-
tagen die Session gehabt, und gehalten,
wie dann in specie Hertzog Ulrich zu Meck-
lenburg Anno 1566. vor Pommern, Wür-
tenberg und Baden, Item Anno 1570.
Hertzog Hanns Albrecht zu Mecklenburg
vor

befehlen. Signatum Regenspurg den
Februarij Anno 1603.

E. Frl. Dhl.
Unterthänigste,
Fürstl. Mecklen-
gische Gesanten.

Copia No 2.

Nachdem die Rönische Kayser Ex. auch
Hungern und Böheimb Königl. Ma
Unser Allergnädigster Herr berichtet
den, was sich zwischen des Durchläuchtig
Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Hr
Hanns Wilhelmen Hertzogen zu Gülch
ue und Berg, Grauen zu der Marck u
Rauenspurg, Herrn zu Rauenstein
Seiner Frl. Gl. Räthen und auffgegen
wärtigem Reichstag anwesenden Gesan
den Edlen Gestrengen und Hochgelehrten Herrn Nemanden
Leonroth Cammermeister und Ampt
zu Radroth und Bernhardenzum
der Rechten Licentiaten, der Gülchen
Bergischen Cantzeley Verwaltern an
nem, und dann des auch Durchleucht
Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Hr
Ulrichen Hertzogen zu Mecklenburg
sten zu Wende, Grafen zu Schwerin

g einen Vorsitz, doch nur auff dem andern
g, dann den ersten Tag die Gulchischen Vorsi-
n dergestalt haben sollen, daß hinfüro sowohl
ff diesem als künfftigen andern Reichs-
ägen biß zur entlichen Austrag der Sachen,
e und alle andere Mecklenburgische Gesante Ih-
n oder Ihren ff E. und Herren Gulchischen Ge-
ten ie und alle wege nur nachsitzen und vo-
en, aber die Mecklenburgische in Subscriptio-
der Abschieden vorgemelt werden sollen.
dann und vors ander seind sie die obgemel-
Gesanten ferner auch verglichen worden, daß
ij der ersten Session die Mecklenburgische mit
d neben ihrer Protestation, die sie wegen
Vorsitz thun werden wollen, beneben auch die
Verglichs Meldung thun wollen, entgegen
d darauff die Gulchischen sagen und vermel-
sollen, daß sie es bey solchem Vergleich pen-
te Lite verbleiben, und beruhen lassen, wel-
die Mecklenburgische auch also angenommen,
d sich obstehender massen dagegen obligirt,
d demnach dißalles blößig nur Ihrer
ijserl. Maytt: zu unterthänigster gehor-
mster Ehren auff derselben gnädigste
rdnung und Ersuchung geschehen, dannenher
ch solches wie billig beeden Theilen gantz
praejudiciliß und ihren habenden Rechten
und

und Gerechtigkeit, wie die seyn oder Nahmen haben mögen, auch besitzlichen Herbringen, und schwebenden Process, sonderlich denen Gülchischen Ihrem habenden Decret durchaus unschädlich unvergriffen, und alles zu rechtlichem Austrag gestellet seyn soll.

So haben hierauff und darumb wolernante beyderseits Herrn Gesante, die hie oben ermelte Herren Kayserl. Commissarien gebethen, daß Ihnen zu ihrer mehrer Erledigung bey ihrer ggl. ff. E. und Herren, und sonsten wie Kayserl. Maytt: sie eins solchen gnädigst vertrösten lassen. Diesen Schrifftl. Schein Urkund unter ihren Handschrifften und Pittschaften ertheilt. Actum Regenspurg am Montag den 30. Tag Junij der Weniger Zahl 94. Jahr.

(Loc. Sigilli)

Haug Dieterich von Hohenlandenberg Teutschen Ordens Landt-Commenthur in Elsaß und Burgundi.

(Loc. Sigilli)

Rudolff Cor[illegible] duz manpr[illegible]

DECRETUM der Churfürstlichen Räthe in pro Mecklenburgischer Session.

No. 3.

Auff der Römischen Kayserl. Maytt: [illegible]

allergnädigsten Herrn, an die anwesende Chur-
und Fürsten, wie auch der abwesende Räthe, Bott-
schafften, und Gesanten ergangenes Decret, darin
allergnädigst gesinnen, daß Höchst und Hoch-
gemelte Chur- und Fx. in Ihren Räthen auff
Fürstl. Mecklenburgischen Räthe und we-
gen Ihres Herrn durchettliche Fürstl. Häuser,
daß benantlich Würtenberg, Pommern, Hessen
und Baden angefochtener Session geführte Cla-
gen denselbigen Sachen zuem besten nachsinnen,
und Allerhöchstgedachter Kayserl. Maytt: ihre
Gedachten, welcher Gestalt nehmlich solchem ein-
fallenem Mißverstandt der Gebühr abzuhelf-
fen, eröffnen und zukommen lassen wollen,
wenn die verordnete Churfürstl. Räthe dar-
gehalten, dieweil man der Sachen eins und des
andern Theils nicht notthürfftig berichtet, über das
auch bey Ablesung obgemelts Kayserl. De-
crets vernohmen, daß an Stadt Hochermelter
Fürstl. Häuser solcher Session halb aus-
drückl. protestirt worden, daß ietzmahls denen
Mißverständen füglich nicht abzuhelffen
werde, sondern daß Allerhöchst gedachte
Kayserl. Maytt: vielleicht zur bequemer
Zeit auff gelegene und eins Theils die vor an-
deutete, auch dem Kayserl. Decret in
gelegten Actis inverleibte Mittel

und

und verfängliche gütliche Handlung zwischen den fürstlichen Partheyen anordnen, und also solcher Sachen bequeme Erledigung gewinnen mögte, indem gleichwohl erachtet wird in Erledigung bey ettlichen Reichsversamblung gefundener Session oder anderer im Reich gehaltener Visitation, Designation, und gehaltener Ordnung des Frl. Hauß Mecklenburg in gebührendem Respect wohl gehalten werden. Kan. Sigtum Regenspurg den 16. Augl. Aõ: 94

Mayntzische Cantzeley.
Jacob Hensel Mayntz
Secretarius.

Copia.

Memorials, daß das Fürstl. Hauß Mecklenburg Vermög des Heiligen Reichs Ordnungen und Abschieden von Alters Herr zu der Session befugt vor Hessen, Würtemberg, Pommern und Baden.

No. 4.

Extract

Aus den Reichs Abschieden wie Mecklenburg in der Ordnung gesetzt, und die Session gehalten.

Anno 1595. als zu Wormbs der Königl. Landtfried auffgerichtet, sub Titulo: Verpflichtung

ung der Stände zur Handhabung des Friedens
und Rechtens, ist Hertzog Magnus zu Mecklen-
burg vor Gülch, Würtemberg und Lantgraffen
setzt, welches ein certissimum argumentum præ-
mentiæ ist.

Eodem Anno sub Titulo von dem gemeinen
Penning stehet abermahl Hertzog Magnus vor Gülch,
Würtemberg und Hessen.

Anno 1500. Als die Ordnung des Regiments
zu Augspurg auffgerichtet, und sechs Räthe ge-
macht ist Mecklenburg in dem Sechsten Rath
Pommern gesessen.

Eodem Anno hat Hertzog Heinrich zu Mecklenburg
wegen seiner Fürstl. Gl. Herrn Vatters Hertzog
Magnussen die Regiments Ordnung mit
siegelt negst dem Marggraffen zur Branden-
burg.

Eodem Anno ist in der Subscription des zu Aug-
spurg gehaltenen Reichstags Hertzog Heinrich von
Mecklenburg vor Hertzog Wilhelm zu Gülch und
Hertzog Johansen zu Cleve gesetzt.

Anno 1507. auff dem Reichstag zu Costantz hat
Hertzog Erich zu Mecklenburg vor Hertzog Ulrichen
zu Würtemberg gesessen.

Anno 1521. in der zu Wormbs auffgerich-
ten Regiments Ordnung ist Mecklenburg
Pommern in den Sechsten Craiß gesetzt.

Eodem Anno in der Subscription des Regiments
Or-

Ordnung ist Hertzog Heinrich und Hertzog Al-
brecht zu Mecklenburg vor Landtgraff Phi-
lippen von Hessen, und Marggraff Philip und Mar-
graff Ernsten von Baden gesetzt.
Eodem Anno in Benennung Cammerrichter
und Beysitzers ist Mecklenburg im Sechsten
Crais vor Stettin Pommern gesetzt.
Eodem im Abschied des Reichstags zu Wormbs
Hertzog Heinrich zu Mecklenburg vor Marggraff
Philip von Baden gesetzt.
Eodem Anno in der Subscription des Reich-
tags zu Wormbs ist Hertzog Heinrich und Hertzog
Albrecht zu Mecklenburg vor Landtgraff Phi-
lippen von Hessen, Marggraff Philippen und
Marggraff Ernsten von Baden gesetzt.
Obwohl 1524. in der Subscription des Reich-
tags zu Nürnberg Gülch und Hessen vor Meck-
lenburg gesetzt, so erscheinet doch aus derselben Sub-
scription clärlich, daß damahls keine
Ordnung gehalten, dann Gülch auch vor den
Hertzogen zu Braunschweig, item vor den Pfalz-
graffen bey Rein, item für dem Hertzogen zu
Bayern gesetzt, so doch unzweiffenlich Gülch
nach Braunschweig, Pfaltz und Bayern die-
sion hat, und kan also dieselbe Subscription
so wenig Mecklenburg, als Braunschweig,
Pfaltz und Bayern praejudicium.
Anno 1526. in der Subscription zu Speyer

haltenen Reichstags ist Mecklenburg für Gülch
setzt.

Eodem Anno auff dem Reichstage zu Eßlin-
en, hat Hertzog Heinrich zu Mecklenburg ge-
schickt, Gülch aber und die andern auch durchaus
nicht, wie ex subscriptione zu sehen.

Anno 1527. in der subscription des zu Regen-
burg gehaltenen Reichstags seind die Mecklen-
burgische Gesante vor Gülch, Pommern und
Baden gesetzt.

Anno 1529. In der subscription des Reichstags
Speyer, ist Mecklenburg, wie zuvor alle we-
geschehen, vor Würtemberg und Baden ge-
setzt, und obwohl Pommern und Gülch in der
subscription vor Mecklenburg stehen, so ist doch
dem Abschied des Reichstags im 8. Item
daß sich im Anfang p. zu ersehen, daß die Umb-
ung und Session ungefehrlich beschehen und
die End des Abschieds gesetzt, daß die subscri-
ption keinem Theil an seinem hergebrachten
Brauch und Gerechtigkeit in einigem weg nicht
nachtheilig, schedlich und vergreifflich seyn soll

Anno 1530. Auff dem Reichstag zu Aug-
burg seind Hertzog Albrecht, und Hertzog Ma-
ges zu Mecklenburg, Ernst Marggraff zu
Baden, Geörgen und Barnim, Hertzogen zu Barnim
Pommern in der Person zu gegen gewesen

aber

aber Mecklenburg das Vorsitzen gehabt, wie
die Subscription ausweiset.
Anno 1532. ist Mecklenburg vor Gülch, Pom-
mern und Baden, nach Ausweisung der
Subscription gesessen.
Den Reichstag zu Regenspurg Anno 1541
halten, hat Mecklenburg nit beschickt.
Anno 1542. Auff dem Reichstag zu Speyer
Hertzog Albrecht zu Mecklenburg in der Per-
son vor Ernst Marggrafen zu Baaden ge-
sessen, wie aus der Subscription zu ersehen.
Anno 1544. auff dem Reichstag zu Speyer
hat Hertzog Albrecht zu Mecklenburg vor Gülch
und Hessen in der Person gesessen.
Anno 1545. auff dem Reichstag zu Worm
hat Mecklenburg nicht geschickt.
Anno 1548. auff dem Reichstag zu Aug-
spurg ist Hertzog Johann Albrecht zu Meck-
lenburg und Hertzog Wilhelm zu Gülch in der Person
zu gegen gewesen. Und obwohl in der Subscri-
ption damahlen Gülch vor Mecklenburg ge-
sessen, doch Hertzog Heinrichs zu Mecklen-
burg Gesanten vor Ernst Philiberten und
Christoff von Baaden, wie sonst iedesmahl
beschehen, und sonsten vermög der Abschied in
d. Als sich auch e. daß die Fürsten auff dem
Reichstag ihrer Session geselliglich und unge-
fehrlich ohne alle Ordnung gehalten.
Anno 1551. Obwohl auff dem Reichstag

...
...
...

der vorgreifflich seyn solle.

Anno 1567. zu Erfordt, obwohl in der Subscription Pommern und Gülch vor Mecklenburg befunden wird, so erscheint doch aus deßelben Reichstags Abschied, daß die Stände von Fürsten, Stetten, und Craißen gantz confuse, durcheinander wunderlich und das unterste oben gesetzt, wie augenscheinlich zu ersehen, derhalben auff jede Subscription nicht zu bauen.

Anno 1570. Auff dem Reichstag zu Speyr, ist wol Gülch, Würtenberg, Pommern und Hessen vor, und Baden nach Mecklenburg in der Subscription gesetzt, aber doch in dem Abschied im §. Aber immittelst x. ist versehen, daß durch des Reichstag Session auch bekehener Subscription niemant an seinem vorgebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einigem Nachtheil oder in etwas præjudiciert seyn soll.

Anno 1576. In dem Reichstage zu Regenspx. ist Marggraff Philip von Baden in der Person zugegen gewesen, und obwohl damahls der Stände Gülch, Pommern, Würtenberg Hessische Gesanten vor Hertzog Ulrich zu Mecklenburg Gesanten, wegen des Vorstimmens getut, und von dem Kayser X. Vice-Cancellario doch citra causæ cognitionem abgeregt, daß Mecklenburg sich des Votirens vor Gülch enthalten solte, das Mecklenburgische Ge-

Gesanten interposita protestatione abgezogen, und darnach die andern die Subscription nach ihrem Gefallen gemacht. Es hat aber Mecklenburg wie gemelt, nicht allein protestiret, sondern auch wieder Gülch, an dem Kayserl. Hoff Actionem super turbata possessione pro conservando suo Iure angestellet.

Anno 1582. Auff dem Reichstag zu Augspurg ist Hertzog Ulrich zu Mecklenburg in Person vor Ludewigen Hertzogen zu Würtemberg notorie gesessen, wie mennigl. so auff dem Reichstag gewesen, und mehrtheils Gott Lob, noch leben, bewust, und angenscheinlich gesehen, dennoch ist in der Subscription Würtemberg vor Mecklenburg wieder rechtlicher Weis gesetzt, darüber sich Hertzog Ulrich gegen Churfürstl. Gn. zu Mayntz beschweret, und daher solche Erklärung bekommen, daß es ex errore geschehen, und wann die Abschied ungedruckt würden, solte es verändert, und zu recht gesetzt werden. Auf diesen hat man zuuerstehen, wie es mit etlichen vorigen Reichstägen in Subscriptionibus ergangen.

Anno 1594. Ist Mecklenburg mit Gülich durch Kayserl. Vornehme Commissarien

ein auff ein Interim vertragen, es ha-
ben auch die Mecklenburgische Gesante
nächst Gülch die Session eingenommen.
Nachdem aber die noch sitzende Stände
doch mit Unfug auffgestanden, so hat der
Ertzbischoff zu Saltzburg, und Pfaltzgraff
Philips Ludwig mit den Mecklenbur-
gischen soviel gehandelt, und gebethen,
daß Sie der Kayser E. Maytt. zu Ehren
auff einem Tag drey oder vier sich der
Session enthalten wolten, und solte sol-
ches dem Hause Mecklenburg zu keinem
Præjudicio gereichen, damit die Consul-
tation nicht mögte verhindert werden.
Also haben Sie die Mecklenburgische Ge-
sante doch cum solenni protestatione
etlig Tag der Kayser E. Maytt. zur
unterthänigsten Ehren abgewartet und
sich ihrer Majestät vertrauwet. Wie
dann auch Ihr Majestät den Herrn Ad-
ministratorn der Chur Sachsen und
Hochermelter Pfaltzgraff Philips Lu-
dwigen zur Commissarien verordnet,
welche durch Ihre FFl. GGl. ansehenliche
Substituirte zur Unterhandlern zwischen

Meck-

Mecklenburg und den 4. nachsitzenden
Ständen Handlung fürgenommen vor
welchen die Mecklenburgische Gesanten
Ihres Gnädigen Herrn Altherkommen
klärl. deduciret, dagegen die Wied-
theil das geringst mit Bestandt nicht
auffbringen kunnen.

Nachdem auch die Herrn Commissarij
begehrt, die mündtlichen Deductio
in scriptis zu übergeben, damit der
Kayserl. Maytt: plene künte re-
ferirt werden, haben sie solche auch ge-
than, doch cum protestatione sich
durch in keinen schrifftlichen Proc
einzulassen.

Volgends ist solche Delatio cum denunciatio
von der Kayserl. Maytt: dem Hochlöblichen
Churfürstl. Collegio ihr Bedencken darüber mit
zutheilen, übergeben, welches auch geschehen,
~~welches geschehen~~ und dieselbe publice dictiert
worden, des Inhalts, daß Mecklenburg in
Erwegung beyettlichen Reichshandlungen
befundener Session und anderer im Reich gehal-
tener Visitation, designation, und gehaltener
Ordnung in gebührendem Respect woll gehal-
ten werden künne damit ie ex allegatis
nitentibus causis der Kayserl. Maytt: an die

Land

undt gegeben, daß Mecklenburg den andern wie-
dertheilen billig vorzuziehen und in der Ehrhalten
Session zu erhalten. Es hat sich auch gleichwohl
in demselben Reichstag befunden, obwohl Meck-
lenburg dasmahl keine Session gehalten,
daß doch die Gegentheil in der Subscription Meck-
lenburg nach sich gefährlicher Weiß gesetzt, und
dieselbige Subscription in die Mayntzische Can-
tzeley übergeben; Alß aber solchs Mecklenburgi-
sche befunden, haben sie davon protestirt und ih-
ren Nahmen außthun laßen, wie der
Churfürstl. Mayntzischen Cantzeley bewußt,
daraus abermahl zu ersehen wie es mit den
etlichen Reichstägen gemachten Subscriptioni-
bus zugegangen.

Aus diesem allen erscheinet nunfell und
klar, daß Mecklenburg in allen alten Reichs
Ordnungen, wie auch in den Subscriptionibus
den andern wiederwärtigen Ständen vorgesetzt,
und daher zu dem Vorsitzen, und Vorstim-
men befugt.

Und obwohl von dem Reichstag 1548. die
wiedrigen Stände bißweilen in der Sub-
scription vorgesetzt befunden werden, daß
sich doch nullo Jure, sondern errore und
in solcher Gelegenheit beschehen, wann die
Mecklenburger etwa zur End des Reichstags

nicht

nicht zuegetzen gewesen, daß also die andern
Stände die Subscription nach ihrem Gefallen
der ehr alten Ordnung zuewieder gemacht
Solches kan an aber Mecklenburg Vermöge d
Abschiedt, durchaus nicht praejudiciren, ob
dieweil denselbigen Reichs Abschieden all
weg einverleibt, daß die Subscriptiones, nie
manden an seinem Gebrauch, und Gerech
keit nicht nachtheilig seyn sollen. Derwe
gen auch solche subscriptiones dem Fr. Z.
Mecklenburg nichts praejudiciren, und kön
nen die Gegentheil Ihnen auch daher kei
nes machen.

Zu dem ist nicht zuuerweisen wenn Meck
burg mit den Gegentheilen in der Perso
auff Reichstägen gewesen, daß sie die Gegen
theil iemahls das Vorsitzen und Vorstimmen
sollen gehabt haben. Sondern es ist vielmehr
torium daß Mecklenburg allweg vorge
sessen, welches die gehaltene protocolla wol
ausweisen.

So ist auch unlaugbahr, daß in dem Passau
wischen auffgerichtem Vertrag Herr Johann
Albrecht zu Mecklenburg in subscriptione den
Herrn Landtgraffen zu Hessen vorgesetzt
Quae sane evidentissima est probatio.

Gedencken der beeden Chur- und Fürst
Räthe auff der Fürst X. Chr: Ertz-

tzog Matthias zu Österreich ꝛc. übergebene schrifftliche Erinnerung die strittige Session zwischen dem Fürst ꝛc. Hauß Mecklenburg an einem, und dann Hessen, Würtemberg, Pommern und Baden betreffendt.

Dem Kayserl. Commissarien übergeben den 9. April. 1603.

Lectum hora 7. 10 April.

Was der Römischen Kayser ꝛc. Maytt: ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn hochansehnlicher Commissarius der Durchleuchtigst Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Matthias Ertzhertzog zu Österreich ꝛc. Hertzog zu ~~Österreich~~ Burgund, Unsers gnädigster Herr, wegen des zwischen dem Fürstlichen Mecklenburgischen und etlicher andrer Fürstlicher Häuser, alß benantlich Hessen, Würtemberg, Pommern und Baden abgesanten, versirenden Session Stritt des heiligen Reichs Churfürsten Fürsten und Stände abgeordnete Räthe, Bottschafften und Gesandten, in Schrifften gnädigst erinnern, und demnach solcher Stritt bey ernanten Mißverständigen Fürstlichen Partheyen oder deren abgeordneten bißher nicht hingelegt werden mögen, gnädigst begehren lassen, daß der ieden Chur- und Fürsten (: welche in solchem Stritt nicht stünden :) alhie versamlete Räthe,

Bot-

rschoben, und ausgesetzt blieben.
Hierumb haben die Churfürstlichen Räthe
des Theils vor nothwendig und ihnen am mei-
nen verantwortlich ermessen, sich auff ihrer
gl. Herren und anderer Churfürstl. Räthe,
in, vor, und nach benantem 94. Jahr in die-
sen Puncten eröffnetes Bedencken zu referiren
und dasselb bey Ihrer F. G. Dl. unterthä-
nigst zu erholen. Daneben aber in dem
löblichen Fürsten Rath nit für unrathsahmb
halten, damit dannoch umb dieses Stritts
willen das Haupt Werck nit sogar in un-
leimbliche Verlängerung gestellet, die an-
wesende Räthe, Bottschafften und Gesante auch
ingemein und insonderheit des grossen Un-
kostens enthebt, dass Ihrer F. G. Dl. die
Andeutung zu thun, auch unterthenigst zu
bitten, noch ferner Versuch mit allen Theilen
zu deutlicher Vergleichung vorzunehmen ob
sie auff eine unuorfängliche Abwechslung Abwechslung
der sonst andre gütliche Vereinbahrung zum
wenigsten bey dieser noch wehrender Reichs-
versamlung zu gewinnen, sintemahl
die Churfürstl. Räthe der guten Hoffnung
sein, dieweil die Vergleichung beeder Fürstl.
Häuser Gülch und Mecklenburg Anno 94.
durch der Kayserl. Maytt. allergnädigst
geordnete Unterhandlung biss zur Erle-
di-

digung der Haupt Sachen erhalten worden,
mögten auch die übrige Partheyen die Sachen
nicht gar zum höchsten stellen, sondern sich
terimo weiß auff ein unpraejudiciliche gü-
tliche Mittel bewegen lassen.
Da aber solche güetliche Pflegung über alle
Zuversicht unfruchtbahr abgehen solte, wi-
de in beeden dem Chur- und Fürstl. Rath
ermessen, demnach die Entschiedung solcher
Stritt einmahl alß obgemelt der Kayser-
lichen Majestät heimbgegeben, dieweil
an Befürderung der Haupt-Consultation
die gemeine Wohlfarth bestehet, und
längere Außstellung derselben hergegen
hoch vernachtheilt werden kan, daß Ihro
Maytt. oder an Stadt dern Ihre Fr. Dl.
sehenlicher Commissarius wol gegen einen
oder andern Theil decretiren, und mit Vor-
halt eines jeden Rechten den Außschlag geben
möge, wie sie sich der Session halb bey diesen
oder andern Reichs Versamblungen, biß
die Sachen hernach durch ordentlich Recht
andere abhelffliche Mittel erledigt würde
zu bequemen.
Bey welchem Puncten gleichwohl beede Rä-
the sich etwas unterschiedlich vernehmen las-
sen, und zwar die Churfürstl. der Mei-
nung gewesen, daß Ihrer Frl. Dl.

solche

lche Entschiedung zum Fall unverfängli-
r Güete in genere heimbzustellen seyn, als
elche, nachdem sie der Parteyen Prætensio-
es und hergegen die Gefahr längern Aufzugs
der Haupt Sachen befinden solche Entschei-
ung ex æquo et bono oder sonsten nach gestal-
en Sachen selbst vorzunehmen, und zur
irigiren woll wissen werden.
Auff Seiten des Fürsten Raths aber, ist solche
gedeute Entschiedung dergestallt erklä-
t worden, daß gleichwohl dieselbig Ihrer
X. Dhl. nachdem die güetliche Unter-
handlung vergeblich abgehen würde, solte
nimbgegeben seyn, dieweil sie aber nit
rquemlich ohne alle Cognition der Sa-
en geschehen künte, sintemahl dann auff
Seiten Mecklenburg schon etlicher Maßen
in information geschehen, daß auch von
den andern Theilen soviel nöthig ein infor-
matio gefodert, und solche zu thun ihnen
auff 3. oder ie zum längsten 4. Wochen Zeit
angesetzt werde, worauff alsdann Ihre
X. Dhl. diese Sachen super momentanea
possessione also decidiren und decretiren
möchten wie es bey dieser, oder andern Reichs
versamlungen biß ad ordinariam cogni-
tionem und so lang, als obgemelt solcher
Streitt auff andere Mittel und weeg rechtlich

oder

...
...
...

[illegible]derselben zue Gnaden unterthänigst em-
[illegible]fehlen. Signatum Regenspurg 8: Apri-
[illegible] Anno 1603.

DECRETUM

Den Fürstlichen Hessischen, Württembergi-
schen, Pommerischen, und Badischen
zue gegenwärtigem Reichstag al-
her verordenten Abgesanten
sambt und sonders zue
zu stellen.

Auff der von Kayserl. Maytt: Unsers Aller-
gnädigsten Herrn sonderbahre Verordnung
[illegible] die Fürstl. Ohl. Herr Matthias
[illegible]rtz-Hertzog zu Österreich, Unser auch Gnädig-
[illegible]er Herr, als zue gegenwärtigem Reichs-
[illegible] Bevollmächtigter, Hochansehnlicher Com-
[illegible]issarius, den Fürstl. Hessischen, Wür-
[illegible]mbergischen, Pommerschen, und Badischen
Abgesanten beyliegende Fl. Mecklenburgi-
[illegible]er Räthe und Gesanten übergebene Ihrer
[illegible]l. Herrschafft Reichs Fürsten Raths
[illegible]ssion und Stimb belangendt Fl. Informa-
[illegible]on und Deduction Schrifft zue stellen
[illegible]it angehefften Ihrer Kayserl. Maytt:
[illegible]ädigsten Befelch und Vermahnen. Sin-
[illegible]mahl dis Wesen schon etliche mahl
[illegible] diesem fürkommen, es wollen vorge-
melter

uff das Fürstl. Mecklenburgische Gutachten
mit der Clausuln suo loco et ordine anhänge
und eröffne daran erstatten alle Theil Ihrer
Kayser. Maytt: entlicher Wille und Mei-
nung. So thun sich auch Ihre Fr. Dhl. keins
andern gnedigst veranlässig und unzweiffen-
lich versehen, und bleiben mehr angeregte
Fr. Gesandte samt und sonders mit gl. wol
geneigt. Signatum zu Regenspr. in der
Ihrer verordenten Kayser. Reichs Hoff
Cantzeley unter Ihrer Fr. Dhl. fürge-
druckten Secret Insiegell den 11ten A-
pilis Anno 1603.

Locus Sigilli

SUPPLICATION,

gegen des Hertzogthumbs Holstein Session
der Römischen Kayser. Maytt: Unsers
allergnädigsten Herrns Hochansehen-
lichen Commissarium Ertz-Hertzo-
gen Matthiassen zu Öster-
reich.

Der Römischen Kayser. Maytt: Un-
sers allergnädigsten Herrn Hochansehen-
lichen Commissarien. Durchleuchtig-
ster Fürst, Gnadiger Herr, Es haben die
Durchleuchtigst, Grossmächtig, Hochwürdig,
Durch-

ndguts unterthänigst anzuemelden mir
nädigst und gnädig befohlen.
Ob nun wohl die weil die Prorogation die-
s Reichstags etwas Verzug verursachet, ich am
4 Monaths Aprilis mich erst in des H. Reichs
Maintzische Cantzeley legitimiret, und alß eines
Zuestands und Ehehaffter Verhinderung hal-
en nicht in der Persohn in den Rath habe ge-
kommen, des Durchleuchtigen, Hochgebohr-
en Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten,
Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg,
her abgeordneten Rath, /: in mehrer Er-
wegung, daß auff desselben F. G. an-
ro verordneten Gesanten, auch mit denselben
viel fügl. und thunlich in votiren zu ver-
einigen, angewiesen worden :/ meine Vota
ch zu repetiren, und anzubringen, auff-
geben, und mich nicht versehen, daß andere
Fürstl. Häuser mir an diesem votiren
Eintrag anzufügen, oder zu contradici-
en unterstehen würden. So hat sich doch
nzugegen gedachter Lüneburgischer Ge-
ter den 16/6 dieses meine Vota sobald
ch den seinigen (und ist Mecklenburg
d Gülch nicht hie gewesen) eröffnet,
ß die Fürstl. Pommersche, Landtgräff-
liche

liche Hessische und Marggräfische Badnische
zu diesem Reichstag abgesandte darwider
vermeint x. protestiret; Alß ob mir ge-
bühren solte meine Vota vor Ihnen zu
geben, dessen gleichwohl ungeachtet ermel-
ter Lüneburgischer meinen Votis inhaeri-
und angezeigt, ob Er wohl deßhalb nicht son-
derlich instruirt, doch die protestation
(zwar recht und wohl) durch gemeine Lin-
den wiedersprochen, und die Vota repe-
tirt. Ob dann auch wohl die Fx. Wür-
tembergische am bemelten 6. ist den 16.
es Calenders nichts dagegen eingewendet
Alß meinen Gnädigsten und Gnädigen
Herrn, die Stell und Votum passiren
sen, wie billig, eingeräumbt, solches
mir auch utiliter acceptirt. So haben
doch dieselbig alß ich folgenden 7/17. darnach
bermahl gehörter maßen votiren las-
solches zu sonnbt obberührten andern Ge-
ten wiedersprochen, darwider der Fürstl.
Württembergische sein voriges auch mit
Anzeig ihres großen Unfugs erholet.
Ob auch wohl die Directores im Fürsten-
Rath hernach zu unterschiedlichen ma-
len an den Lüneburgischen begehrt, so
Vota dieweil die andere Fürstl. Häu-

h darwieder setzen, und nicht allein ver-
ust, und Verzug der Zeit verursachet, son-
dern auch sonsten eine Sperrung der gan-
en Handlung zue befahren mit diesem
ursatz suo Loco et ordine geben, und daß
lches sine ullo praejudicio per omnia seyn
lle, x Ehr auch doch anders nicht, denn
ofern ichs ratificiren würde, also etliche
mahl die Vota hernacher und dergestalt ge-
ben; So haben doch solchs noch nicht (dessen
ich auch hiebey ausdrück x erklere) ratifi-
ret, ja daß nicht weniger mein gnä-
ste und und gnädige Herren noch be-
werlicher vorkomt, und nicht weinig Nach-
ncken verursachen wirdt, komt diß da-
e, daß des Reichs Marschalck dem Kay-
x. Ausschreiben gerade zuwieder mir
der zue Rath angesagt, noch auch mei-
r gnädigsten Herren meine Vota nicht
Fürsten Rath in der Umbfrag gefordert,
und als Ihme diß vorgehalten, und sich hier-
anders zu erzeigen erinnert, Er mir
Antwort gegeben, Es seye Ihme ein
ttel zue gestellet, deme Er sich gemäß
lle verhalten, darin befinde Ehr höchst
d Hochgedachte meine Gnädigste und
ädige Herren nicht, müste bey Frl.

Dhl.

Gl. ich solches suchen.

Dieweil aber nun ich diesem unverhoff-
ten vermeinten protestiren und wider-
fechten nach zu suchen, verursacht, befinde
ich, daß höchst gedachter meinen gnädigst
und gnädigen Herrn hochlöblichste und
löbliche Vorfahren darauff gangen, und
halten, daß denselben als Hertzogen zu
Holstein in Reichs Räthen und Geschafften
Ihrer Session, Orth und Stimmen (: wie-
fern wegen des Königlichen Hauses und
Stammens Praeminentz wieder zuver-
sicht, ia kein mehres zu erhalten seyn
te, dennoch unzweiffenlich vor allen
und Marggrafen (außerhalb des
leuchtigsten Churfürstlichen Bran-
burgischen Hauses :) wegen der Pra-
gativ der Hertzogen vor und Fürsten der
Hertzogen seyn, so dem für allen andern Hertzo-
gen, welcher Landt nach Erhöhung des Hertzog-
Holstein zu Hertzoglichen würden und Hertz-
thumben erhoben nicht zu hindern, noch
Eintrag zu thun, sondern ungesperret zu
sen und vergünnet werden solten daß Ihr
Königl. Maytt: und Fürstl. Gl. auff ermelten
Fall, daß denselbigen ie ob eminentiam et
dorem Regij sanguinis, dignitatis, domus in

Im Fall nicht solte können noch wollen
ein grosser Vortheil und mehrer Respect getragen
und gestattet werden, auff solchem Fall dennoch
auch Ihr Königl. Maytt: und Fr. gl. gedacht
völlig vernehmen, ie zum weinigsten durch
andere nicht difficultiet solte noch könte werden.
Wann dann solche Ihrer Königl. Maytt: und
Fr. Gl. Intent, und Meinung als Recht und
Gestalt gegründet, zu ermessen, und mir dar-
festiglich zu verharren gebühren und obliegen
thut, und in warheit es hierumb also beschaffen
als weiland Herr Christian dieses Nahmens
Erst zu Dennemarck, Norwegen, Schweden,
Wenden, und Gothen König, Hertzog zur Schles-
Hochlöbligster Gedächtnuss meinen gnä-
sten und gnädigen Herrn communis stipes und
Author, Kayser Friderichen den dritten Al-
höchstmilter Gedächtnuss, auch zur fernern
aufnehmen und gedeien Ihrer Kayserl.
Maytt: Hochlöbl. Hauses Inrichtung
Krieges, den weiland Hertzog Carl von Bur-
und wider das Reich Teutscher Nation und
Stadt Neuss fürgenommen viel nützl.
Dienst erzeigt, sich auch derowegen in eigener

Her-

Person zur Unterhandlung und Pacificatio
(die auch zur sonder E. Ehren und Nutzen
der Kayserl. Maytt: und ihrer Höchstlöblichen
Nachkommen erwolgt:) aus seiner König. M.
Reichen in Teutschland begeben, daß Ihre Kays.
Maytt: die Graffschafften und Landen, so
König im Reich Teutscher Nation besessen
als Holstein, Stormarn, und Ditmarschen
zum Hertzogthumben auffgerichtet, uniert
conferirt gegeben und vereinigt worden, i
Titul, alle Recht, Ehren, Würden, Gerechtig
ten, Vortheilen, und Herligkeiten, die einige a
re Hertzog- und Fürstenthumben des H. Reich
von Rechts, Gewohnheit, oder Gnaden wegen
ten gegeben, ferner Inhalts einer darüber
gebenen güldinen Bulla zur Rotenburg
der Tauber Anno 1474. datirt, davor auff
Reichstag Anno 1570. zu Speyer gehalten
liche, warhaffte Abschrifft Churfürsten, Fürst
und Standen des H. Reichs ist übergeben worden
und dann zur Zeit solcher Erhöhung hernacher
nig Reichstag gehalten, auch etwann nicht
schrieben worden. Zudem höchstgedachts Kön
Christian des ersten Sohn und Successor Kön
Johannes wegen der Schweden Rebellion
se Krieg geführt, auch nicht lang gelebt und

g Christiern minderjährigen Hinder sich im Le-
- verlassen, bey beeden Königen Christian des
ersten und Johannsen Lebzeiten nach dem Jahr
474. woll gar kein Reichstag gehalten, aber Chri-
an der ander auch weinig Zeit regiret, und mit
n Schweden immittelst immer gekrieget, ent-
auß allen Reichen vertrieben, derohalben Den-
mark und deßelben König Friderich der Erst,
auch vorige Hertzog gewesen, mit weilandt Kay-
Carln Allerhöchstlöblichen Andencken,
Jahr 1523. in Mißverstand und Vneinig-
t gestanden, biß solchs im Jahr 1544. vertra-
und hingelegt ist worden, immittelst zur
Reichstägen nicht beschrieben noch auch erscheinen
gen noch sollen. Obdann wohl folgend et-
weinig Beschreibungen, auch etliche Beschi-
ung auff die Reichstäg mögen sein vorgan-
, und die Gesandten auch etlich weinig mah-
ihre Vollmachten und Befelchen in die Reichs
Mayntzische Cantzeley geliefert, so seynd dieselben
n doch, wann Ihnen auff ihr Begehren die
sion nicht sobaldt angewiesen worden, so-
lich befinden kan, wieder davon gereist,
Endts und Beschließung des Abschiedts nicht
wartet. Dahero dann auch geursacht, daß Sie
gar nicht, oder ie nicht an gebührende Orth

in

in deren Abschieden eingeschrieben, gleichwohl
no. 70. in dem Reichs Abschied eine Clausula ge-
setzt, daß den Ständen die noch zur Zeit zu kei-
ner Session kommen, daß mit denselben
billige Verordnung geschehen solle, in propositio-
nibus allemahlen etwas auch in den Abschie-
cavit, daß die Subscriptiones unnachtheilig
sollen.

Es aber gnädiger Fürst und Herr an dem ist,
die Hertzogen wegen Hertzoglichen Dignitæ
vor Fürsten, die keine Hertzogen, also auch von
und Marggraffen, so unter den Fürsten
griffen, die Prærogatif des Vorgang: Vorsitz
und vorschreibens in und außerhalb Teutsch
Nation von viel hundert Jahren, und bis
er haben, und also herkommen, gestalt auch
vielen unterschiedlichen Hohen Häusern,
Österreich, Sachsen, Brandenburg, Mecklenb
Pommern wollbekanten Titulen geschehen wi
daß dieselbe ie und alle weg die Titulen ihre
Fürstenthümben, Marg- und Landtgraff
ten, Ihren Hertzogthümben nach, und doch
Graffschafften vorsetzen. Ja auch /: pro ter
solche Prærogatif erofenbahren und bekan
Rechtens ist, und von desselben Lehrern ein
lig bestettigt wirdt, Et sic major aut uberior
sine quo ad quid et sine dubio, quoad ordinem
præcedentiam, sit et habeatur dignitas Ducali

Jura ducalia quam simplex Principatus, Marchi-
atus, Landgraviatus, ein Hertzog auch wohl ein
Fürst ist und genennet; Aber hingegen der an-
dern Fürsten der Hertzogen Nahmb und Digni-
tat nicht zuegelegt wird, immassen dann, /: wel-
ches zum 4ten diese Meinung bekräfftigt :/ in
dem außerhalb Teutscher Nation viel exempla
vorhanden, daß Marggrauen sich zue Hertzogen
und ihre Marggrafschafften in Hertzogthum-
en, durch die regirende Römische Kayser haben
haben lassen, als etwa der Marggrauen zue
Milch und Mantua allererst Anno 1532. und
ferrer mehr die Historien auch Kayserlichen Ih-
ren darüber gegebenen Bullen bezeugen, /: in
welchen auch diese Formalia zue befinden, daß
dieselben aus Marggrauen zue Hertzogen er-
hebet, und erhoben :/ Niemand aber wird ex digni-
tate pari sed inferiore zur andern gewürdigt, er-
hebet und erhoben, wie nicht weniger in dem Hoch-
löblichen Fürsten Rath Vorsitzen und votiren,
viel exempla offentlich weisen, da die Hertzogen,
doch neulig zum Hertzogen und Fürsten Standt
von den regierenden Kaysern erhöhet, andern
Fürsten „Landt„ und Marggraffen /: die nicht zue
solch Hertzogen :/ vorgesetzt seyn worden, vor-
kommen, und vorsitzen, und nehmblich Mei-

nes

erwiesen wird.
dann klar und rechtgründig, quod qui prior est
pore potior sit jure et dignitate ad minus
ltem ordine et praecedentia auch Mein gnä-
gster König und gnädiger Fürst und Herr, es
notori und unlaugbar achten, und halten,
s das Landt zu Holstein zum Hertzogthum
Erhöhung des hochlöblichen Landes und
uß des zu Würtemberg ettlig viel Jahr lang
ben und also dannenhero zugleich erscheinet,
s aus vernünfftigen orden und Ursachen
eine gnädigste und gnädige Herren als
rtzogen zu Holstein, wann auch andere
eeminentz des König. Hauß des (: die
auch nicht aus der Acht zu lassen :) diß
ts umb nichts, dessen sich doch nicht zu versehen,
te, noch künte attendiret werden, in Reichs Rä-
und Geschäfften, Hochgedachten Fürsten, Marg-
ffen, und Lantgrauen, auch Würtemberg,
lches alles Crafft tragenden Pflichten, Be-
h, und Obliegen nach Beschaffenheit dieser
ten nothwendig anregen und vorhandlen
uß: Derhalben meiner tröstlichen Hoff-
ng, Recht und Billigkeit nach, bey Ihren Ffl.
dern vor meine Person in unterthänig zu
n willig, gnädiglich entschuldigt unterthenig

ver-

häuser vorsitzen, und zum Fürsitz kommen solte,
die wieder Zuversicht meinen gnädigsten Kö-
nig, Fürsten und Herrn Respectu Domus Regiae
des Orths von Recht und Ehren wegen umb nichts
ferirt werden solte noch künte, sich mit demsel-
ben leichtlich, gütlich, gebührlich verglichen, aber die-
weil Pommern mit hochgemelten andern Häu-
sern in einem täglichen Umbwechsel mit der Sessi-
on und Stimb sich eingelassen, also und bestän-
der Session etlicher massen begeben, Als
hatte solches Ihrer Königl. Maytt: und Fl. Gl.
zu Holstein nichts praejudiciren mich also umb
nichts zu begeben noch begeben haben will.
Gelanget und ist an E. Fx. Dhl. Crafft von
meinem gnädigsten König, Fürsten und Herrn,
des Hertzogen zu Holstein tragenden Befelchs
meine gantz unterthänigste, hoch fleissigste
Bitt und Begern, |: doch also anderer Gestallt
nicht, als von Ihrer ~~Kayserl.~~ Königl. Maytt: und
Fl. Gl. wegen am verständigsten, erspriess-
lichsten, gesucht werden, geschehen soll, kan, oder
mag, sonderlich aber in einigen Process oder
nöthige Weitleufftigkeit nicht einzulassen,
Ob souiel mehr dann diss Orts mit niemand
specie Process oder Stritt, sondern vornehmlich
einige suchen, was ipso Iure ratione Ducalis
Unitatis gebühret und derselben immediate
an-

n Herrn Landt- und Marggrauen, auch vor
meinigen, so nach Holstein zum Hertzog-
umb erhöhet, gebührlich angewiesen, und
nn Ihre Königl. Maytt: und Fürstl.
l. Vota ich habe geben, und von Würtem-
rg an gedachtem 16. neuwen, und 6. al-
n Calenders Monaths Aprilis dieselben
nicht widersprochen, Crafft Höchsten
ayserl. Amts anbestimbt, dabey unge-
et gelassen, gehandhabt und meine gnä-
ste und gnädige Herrn, nicht allein als
neigte, gehorsahme, willige des H.
Reichs Hertzogen, und Ständt, die allen
bührenden Respect ihrer Kayserl.
Majestt: und dero Hochlöbligsten Hauses
eissig in acht genommen, und getra-
n, sondern das auch Ihre Königl. Maytt:
Dennemarck, wegen sonderlich ge-
eigter Affection, und tragenden Freund-
fft gegen das H. Reich Teutscher Na-
n und desselben Glieder gleichfalls in
bührl. Auffacht und Respect diss-
als genommen, kein Nachtheil bege-
e, auch auffgeladen viel weniger an

des

290.

An Herrn Kayser Commissarium Herrn
Ertz-Hertzogen Matthiassen zu Österreich
unterthänigste Bitte und Contradiction-
Schrifft, der Dreyer Fl. Häuser Würtem-
berg, Hessen, und Baden anhero verordneter
Räthe auff des Holsteinischen Gesanten längst
übergebene Schrifft die von Ihm neuwgesuch-
te vermeinte Session betreffend.

Der Römischen Kayserl. Maytt: Unsers Aller-
gnädigsten Herrn Hochansehenlicher Commissa-
rius, Durchleuchtigster, Hochgebohrner Fürst, und Herr.
nachdem Ewl. Fl. Gl. des Hertzogen zu Holstein
Gesanter zu gegenwärtigen Reichstag eine
mitleufftige, und einstheils zimb Ex. gespitzte und
scherpffte Session-Schrifft wieder Pommern,
der Ex. aber die Drey Fürst Ex. Häuser Würtemberg,
Hessen, und Baden, kurtz verschiener Zeit unter-
thänigst übergeben, die auch hernacher im gesambten
Publichen Chur- und Fürsten Rath publice abgele-
ben worden.

Ob dann woll wir der ietzt Hochermelter Dreyer
Ex: Häuser anhero verordnete Räthe und Abge-
ten diese Schrifft auff ihrem selbst eignen schein-
en und Reichs-kündigen Ungrundt beruhen
ben, auch von unsern gnädigen Fürsten und
Herrn nicht befelcht uns mit ihme dem Holstei-
ni-

gegebenen Ursachen erst petiit und bittet, dar-
ub wir dann auch dieselbe nichtige und mehr
ff scholastische hieher undienliche Consideratio-
, dann auff gegenwärtigen des H. Reichs
d dessen Gliedmaßen Verfassung statt wür-
, und Sessions observantz gerichte und übel
commodirte Ursachen auff ihrer selbst nichtig und
erheblichkeit ersitzen lassen, unnöthig solche Nich-
keiten noch zur Zeit in specie wie sonsten mit
tem satten Grundt und Bestandt leichtlich ge-
chen könte zu deduciren.
Daß aber Er der Holsteinische unter andern in
cie anziehen dörff alß ob wir die Fürstl. Wür-
bergische im löblichen Reichs Fürsten Rath den
Aprilis jüngst verschinen dem Lüneburgi-
n Gesandten alß Holsteinischen Substituto
Vorstimme mit Stillschweigen und ohne Con-
diction nachgegeben haben solten, solches
niemahls in unsere Gedancken gestiegen, kün-
es auch bey unserm gnädigen Fürsten und
rn nicht verantworten, referiren und de con-
rio auff die Protocolla und daß dem Hol-
nischen Substituto nicht allein von uns den
ürtembergischen, sondern den andern dreyen
it der Sessions alternation und wechslung
wanten Fürstl. Häusern Hessen und Baden

auß-

Hoheit halben schimpfflich angegriffen, und
der Stand
der Stadt der Landt- und Marggrafschafft, etwa
näherlich zur rugkh gesetzt werden will, der Ge-
bühr zur anden, wie auch in gemeine Ihrer
Fürst. Gl. Kuntliche possession und alle rechtli-
che Notthurfft fürbehalten, und uns deswegen
zum besten bedingt haben.

Gelanget darauff an E. Gl. unsere unter-
thänigste, hochfleissige bitt, weil viel Hochgedach-
ten unsern allerseits gnädigen Fürsten und
Herrn an gebührender Contradiction und
behalt, auch dass dieselben in beeden Chur und
Fr. Räthen fürters publice, und weiniger
nicht dann aus die Holsteinische vermeint
Schrifft verlesen werde, gelegen, E. Fr. Gl.
wollen gnädigst geruhen, nicht allein diese
Contradiction und Reservation Schrifft gnä-
digst auff und anzunehmen, sondern die Ver-
ordnung gnädigst zu thun, dass dieselbe
wohlermelten beeden Löb. E. Reichs Räthen
offentl. abgelesen, fürters auch der Holstein-
nisch Gesanter mit beschehenem seinem un-
gründten und vergeblichen Suchen, ab- und
sintemahl seiner selbst confession nach Holst.
niemahls in possessione des Oberstimmens
und Votirens gewesen, sondern dasselb erst

ichsahm auffs neuwe anmaßentlichen bitten
ll zur gebührlichen ordentlichen Austrag
rechtens angewiesen werde. Das thun zu E.
Dl. wir uns unterthenig getrösten, auch
derselben uns unterthenigst gehorsahmbst hie-
mit befehlen. Signl. Regenspurg am 8. Junij
ano 1603.

E. F. Dl.

Unterthänigste und gehorsamste,

Der dreyer Löblichen
Fürst. Häuser Würtem-
berg, Hessen und Baden
anhero verordnete Räthe Gott-
schafften und Abgesante.

Der Stand Bedencken über die von der Fürst.
Ertz-Hertzog Matthiassen zur Mayntzi-
schen Cantzeley eingegebene Supplication
des Hertzogthumbs Holsteins Session
belangendt.

Aus Befelch der Kayserl. Maytt. zur ge-
wärtigen Reichstag verordneten Hochan-
nlichen Commissarien, Ertz-Hertzogen Mat-
thiassen zu Österreich haben die anwesende Rä-
beede Chur- und Fürst. Raths nicht
verlassen können, dasienig, so aus Vor-
ung Ihrer Fl. Dl. des Holsteinischen Ses-
sion

sion Stritts halben zur Mayntzischen Cantzel
übergeben worden, in nothwendige Berathschla-
gung zu ziehen und sich darauff ihres Bedan-
ckens nachfolgender massen zu entschliessen, da-
weil diese und dergl. Sessions-Stritt nicht allein
vermög dessen in anno 70. zu Speyer publi-
ten Reichs Abschieds der Kayserl. Maytt.
unsern Allergnädigsten Herrn, von Chur-
fürsten, Fürsten, und Ständen allerdings
heimbgestellet, und auertrauwet worden, sondern
auch noch darüber bey ietzt wehrenden
Reichstag in dem Ihre Fl. Dhl. den 15. d.
über den 4. und andere nachfolgende Punct
Kayserl. Proposition überreichten Schrift
die anwesende Räthe, Botschafften und Gesandten
ihre Bedencken eröffnet, wie sie vermeinen
in denen Sessions-Irrungen, so noch zur Zeit
vor Ihrer Maytt: nicht anhängig gemacht, wie
gegenwärtigem Fall vermerckt wird, procedi-
ret, und verfahren werden soll, daß es bey
ihrer unterthänigster Heimstellung, und eröffne-
tem Bedencken zu lassen, und Ihre Kayserl.
Maytt: nochmahls unterthänig zu bitten
were, daß sie dahin allergnädigst wollen
dacht seyn, damit denselben Sessions-Stritten
hist müglich ihre abhelffliche Maaß gegeben
man dern bey künfftigen Zusammenkunfft

zur Vorkommung vieler Beschwerligkeit,
Costschlickung geübriget seyn und bleiben mö-
signatum Regensp. 25. Junij Anno 1603.

Mayntzische Cantzeley

SUPPLICATIO

An der Römischen Kayserl. Maytt.
Unsers Allergnädigsten Herrn Hoch-Ansehen-
den Commissarium den Durchlauchtigsten Hoch-
gebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Matthi-
Ertz-Hertzogen zu Österreich, wie auch
Heil. Römisch. Reich Churfürsten, Fürsten
und Stände fürtreffliche Abgesanten der
bey dieser Reichs Versamblung Erb- frey-
und Reichs Städt abgeordenten Ge-
santen und Bottschafften.

Der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn
Böheimb Königl. Maytt. Unsers Aller-
gnädigsten Herrn Hoch-Ansehnlicher Commis-
sarius, Durchlauchtigster, Hochgebohrner Fürst,
auch des Hl. Röml. Reichs Churfürsten,
Fürsten und Ständt, fürtreffliche Abgesante,
Räthe, und Bottschafften, Erwürdige, Wol-
gebohrne, Edle, Gestrenge Veste, Hochgelehrte
Gnädigster, Gnädige, und Großgünstige Herrn,
Hl. Gl. Gl. Herrn und ggl. ist sonder
Zweif-

Der Stände Bedencken wegen des Wollen-
Kauffs.

Der Römisch Kayserl. Maytt: Unsers Allergnä-
sten Herrn zu gegenwärtigem Reichstag veror-
nten, Hochansehnlichen Commissarien, Ertz-
ertzogen Matthiassen zu Österreich Unsern Gnä-
sten Herrn, thun der Churfürsten und Stände
wesende Räthe Bottschafften und Gesandte hie-
it in Unterthänigkeit überreichen, was an sie der
befrey und Reichs Städt Abgesandten wegen
rführung der Wollen aus dem Heiligen Reich
angen lassen.

Dieweil sich nun bemelte Räthe, Bottschafften
Gesandte guter Massen zu erinnern gewust,
des Wollenkauffs und derselben Verführung hal-
aus dem Reich in annis 66. und 77. der
niger Zahl auff damahls gehaltenen Reichs
Deputation Tägen vor nützliche und heilsa-
Vorsehungen geschehen, und was dem Reich
an gelegen das denienigen, so ietzt berührter
alt aus wohl erwegenen Ursachen verabschiedet, so-
l immer müglich nachgesetzt werde, als lassen
Ihnen nicht zu gegen seyn, das solche beede Reichs
Deputations Abschied, so viel dieselbe vom
len Kauff und derselben Verführung aus dem
ich betreffen in itzigen Reichs Abschiedt von
ten zu worten repetirt und erholet werde.
an wesende Räthe, Bottschafften und Gesandte
Ihrer

Ihrer Frx. Dhr. zu Ihrem Bedencken dessen
seuß zu haben und im gleichen darauff sich
gnädigst erklären, in Unterthänigkeit nicht ver-
halten wollen, derselben sich zu gl. unterthä-
nigst empfehlend. Signatum Regenspx. den
Junij Anno 1603.

Maintzischer

SUPRICTIO,

An die Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle,
strenge, Ehrenveste, und Hochgelahrte des
Römischen Reichs Churfürstlicher, Fürst-
licher und Ständen Fürtreffliche Ab-
gesante Räth und Bottschafften, der
bey dieser Reichs Versamblung Erb-
und Frey- und Reichs-Stätt abge-
ordenten Gesanten und
Bottschafften.

Wegen der Wüllin Tücher und Seyden Wahren.

Praesentiert 17. Anno 603.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürst-
und Ständ vortreffliche Abgesante, Räthe und
Bottschafften, Ehrwürdige, Wolgebohrne, Gestrenge,
Edle, Veste, Hochgelehrte gnädige und Großgünstige
Herren.

Obwohl bey hievorigen auffgerichten Reichs
Abschieden und Policey Ordnungen heilsamb
und wohl versehen, daß die Seiden Wahr, wie auch
die Wullentücher, nicht mit böser unnützer,
fressender, sondern guter, und bey den Erb-
Reichs-Stätten approbirten Farb und Materi-
en gefärbt und zubereit, auch darauff zu ver-
meiden

...ndung merklichen Verlusts sowohl an dem
...icht, als an der Substantz selbst mit gebührli-
...Straff bey Verwirckung des Guts und anderen
...en gegen die übertreter unnachläßig ver-
...ren solle werden. So befindet sich doch gleich-
...l, daß die Erb-Städt bißhero nach Vermögen
...auff erhalten, hingegen aber denselben
...anderen Orthen des Reichs nicht allein nicht
...chkommen, sondern daß die Beschwer- und
...derbung der Seyden wahr fürnehmlich daher-
...springet, daß die ienigen, so ohne das mit
...den handlen, zugleich auch ihre Farb-Kessel
...ten, und die Seiden nach ihrem Gewin und
...ieben selbsten mit der Farben beschwären,
...gleichen auch die wullen Tücher nicht durch
...tze, sondern zur Ersparung des Waits und
...fälschung der Tücher mit halben Stahlen Fär-
...und halten dadurch ervolgt, daß die ienige
...ich solches schädlichen Färbens gebrauchen,
...denen Orten in welchen es verbotten, aus,
...in andere da es gestattet ~~richten~~ und sich da-
...bst auffhalten.

...weil aber durch solche Bereitung die Wahr
...rck E. verderbt und also dem Kauffer ein
...pfindtlicher Verlust, dem Verkauffer aber
...t geringer Fortheil zugefügt, und ietzo un-
...gesehen hievoriger Reichsverabschiedung an

...ieden

vielen Orten ungescheucht, verhütet wi[illegible]
So hätten gleichwohl die Erb- frey- und Reichst[illegible]
gerne sehen mögen, daß zu gemeiner [illegible]
Wohlfahrt obangeregte Constitutiones mit [illegible]
gehender observantz, alldieweil ausser dem [illegible]
ben hierin nichts beständigs gehalten, und der
bißhero befundener Nachtheil verhindert bl[illegible]
ben wäre. Demnach aber es fürnehmbl[illegible]
an deme, wie Num: 1. und 2. notirt, hafft[illegible]
und an Abstellung dern darunter verlauffen[illegible]
der Ungebühr, desgleichen Befürderung [illegible]
Mittel, so zu solchem Werck merckl. dien[illegible]
sonderbahr gelegen, und das ienig, was einm[illegible]
statuiret, insgemein und durchgehends im [illegible]
Römischen Reich billig im gleichen ~~[illegible]~~ Ernst [illegible]
Nachdruck vollenzogen werden soll.
Alß wollen der Erbaren frey und Reichs [illegible]
abgeordneten Räthe und Abgesante [illegible]
G. Erz. gest. Herrn und gst. unterthänig [illegible]
und freuntlich gebethen haben, neben Ihnen [illegible]
hin bedacht zu seyn, daß nit allein die vor [illegible]
hierüber verfaste, und ins Reich publicirte Satz[illegible]
gen, nochmahls erfrischt, sondern auch zu [illegible]
beßer und beständiger Nachfolg obangedeut[illegible]
Numeris 1. und 2. notierte deductiones [illegible]
und dißmahl im H. Römischen Reich mit [illegible]
gehender Gleichheit und bey vorigen hierauf [illegible]
setzten Pönen zu halten verabschiedet [illegible]

...de. Solches ist dem Reich dienlich, und an
selbst nothwendig, und thun sich die Erb:
...dt E. Gl. gesr. Hrtz. und gsr. unterthä-
..., dienst- und freundlich befehlen.

E. Gl. gesr. Hrx. und gsr.

Unterthänige, dienstw:
die Erb: Frey- und Reichs-Städt
zu gegenwärtigem Reichstag
abgeordnete Räthe und Gesante.

...infältig Bedencken wie das falsch-fär-
ben und schwären der Seyden in
Teutschland gantz und gar
auszurotten.

No. 1.

...rstlich, nachdem die Seiden ein edel und
...ne Gabe Gottes ist, so solte billig mit allem
...eiß dahin gearbeitet werden, daß dieselbige
...ihrer natürl. Aufrichtigkeit und Stärcke
...aßen, und durch das ietzo allenthalben im
...wang gehende zu färben und zu schwären,
...urch die gemeine Wohlfarth zerrüttet, und
...r ettlicher Vortheilhafftiger Kauffleuth pri-
...t Gewinn befürdert wirdt (wie biß anhe-
...mit unseglichem Betrug und unendlicher
...fortheilung beschicht,) gefälscht und ver-
...ben werde.

Dann

Dann es ist gewiß und zu beweisen, durch ietzt berührtes Seyden schwären aus einem Pfund roher Stöp- und nehe Seyden, 2. 2½ 3. Pfund gemacht, und dieselbe dadurch so zu verdorben geschwächet, und faul wirdt, daß man beständigs damit genähet, oder davon gemacht werden kan, ia daß sie schier sobald verschließen, als verarbeitet ist.

Daher beschichts daß man ietzo 3. oder mehr Ballen Seyden haben und aus Italia in Teutschlandt bringen muß, als sonst zu thun nöthig wäre, wann die schwartze Seyden aufrecht gefärbet, und bey ihrer Stärcke gelassen werde. Man will schweigen, daß die falsche schwärte Seiden, und Seiden Schnür, so aus derselben gemachet werden bey weitem nicht so schön von Glantz und zierlich seyn, als diejenige, so aus aufrecht und ungeschwärter Seyden zugerichtet werden.

Aus welchem abzunehmen, was für ein lediger Schaden und Nachtheil der Teutschen Nation durch diese Falschheit zugefügt wird, dem nicht allein ein ieder besonder der solchen Seidin gebraucht, damit schändlich angeführet und betrogen, sondern auch insgemein die Seiden hiedurch in Auffschlag und Theurung gerathen

n Teutschland an Gelde erschöpfft, und das-
ob den Italianern heuffig zugeführt, und
umbgeschoben wird.
Darauff ist Anno 94 zur Regenspx. in ge-
ttenem Reichstag durch die Kay: Maytt:
it wissen Churfürsten, Fürsten, und Stän-
des Reichswohl und nütz X. statuiret und
ordnet, daß solchem gemeinem Betrug
wehrt, und das gemelt schwären der Sey-
n gäntz X. abgeschafft, und verbotten
n solle.
Dieweil nun zu hoffen gewesen, es solle
se Falschheit allenthalben durchgehent und
reichmäßig abgeschafft seyn worden.
spürt man doch im Werck daß solches nicht
schehen, sondern das hochschädliche zu fär-
n und schwären der Seyden noch an vielen
then noch wie vorhin vielfältig geübt
gebraucht wirdt.
Daher höchlich vonnöthen seyn will daß ein
rffes Einsehen hierunder vorgenommen
rde und halten wir unsers Theils davor daß
chfolgender Vorschlag dazu eine guthe An-
tung geben möchte.
stlich dieweil die eintzige Ursach obbemel-
Betrugs daher entsprungen, daß die Kauff-
th ihre eigene Seyden selbst gefärbet,
und

Und demnach ein ieder gesuchet hat, wie er
seine schwär machen, und also desto mehr ge-
winnen, oder grösser Handlung an sich bre-
gen, besser kauff als ein ander geben mö-
ge, so künte verabschiedet, und allen Stä-
den des H. Reichs bey einer nahmbhafften
schweren Pön aufferlegt, und anbefohlen
werden, daß ein ieder alsbaldt nach gen-
digtem Reichstag in seinem Gebieth die
albereit Seyden bereit und gefärbet wi-
oder künfftiglich werden möchte, aus den
Seyden bereiten und färben zwey unter-
schiedliche Handtwercker mache, also
derienige, so seine oder anderer Leuthe
den bereitet, oder bereiten läßet, derselb nicht
be, hingegen, wer Seiden färbt, daß derselb
ne Seyden bereite noch mit Seiden handele al-
auff Verwirckung des Guets.

Es muste aber zu dessen mehrer Beständig-
keit eine iede Obrigkeit ein gewisse Anzahl
Seiden färber nach Notthurfft und Gelegen-
der Handlung, auffnehmen und dieselb
~~reiten~~ eyden.

Erstl. daß sie die Seyden so schwartz gefärbet wer-
den sollten, nicht schwären, das ist, aus einem
~~Punct~~ Pfundt roher bereiter nicht mehr als ein ℔. schwar-
tzer Seyden färben. Zum andern, daß al-
solche Seyden nicht mehr dann einmahl gall-

um dritten daß sie umb einen gebührlichen
In dem einen Kauffmann alß dem andern
richtig färben, und darunter keinen Betrug,
noch Behendigkeit üben, und zum vierten, daß
selbst keine Seyden bereiten, auch nicht mit
den handlen, noch mit einigem andern, so von
Seyden Bereitung und Handlung sich ernähren,
ietaet, Gemeinschafft, oder Antheil des Gewins
en sollen. Alles auff Confiscation der
den mit welcher dieser Ordnung contraveni-
, und zu wiedergehandelt würde und andre
affen an Leib und Gut nach Ermessigung
Obrigkeit, und Beschaffenheit der Übersach-
ung.

eben dem müsten an iedem Orth da dis
en bereiten und färben gebraucht wird sonderli-
Inspectores und Schauwmeister verordnet,
d beeydet werden, die Seyden-Händler offt
zum weinigsten einmahl zu einem
onath visitiren, fleißig zu vernehmen,
he gemelter Ordnung gelebt werde und die
erfahrer derselben getreuwlich und ohne An-
n der Persohnen ihrer Obrigkeit anzue-
en.

eil aber die Falschheit durch die abgesetzte Or-
ung schwerlich würde ausgerottet werden, wan
ht auch zugleich die Versehung geschicht, daß
keine

keine der falschen Seiden und seyden Schnür, so
geschwärtzter Seiden gemacht worden aus an-
Orthen in Reich Teutscher Nation eingeführ-
et werden.
So künte solch Einführen von der Kayserl. Ma-
Churfürsten und Ständen des Heiligen Reichs
bey Pöen, daß die einigen so darwider handlen
den, die eingeführte Wahren verwürckt ha-
und daneben andere zum Exempel am Ce-
gestraffet werden sollen, ernstlich verbotten
werden.
Und damit niemand sich der Unwissenheit
zu entschuldigen, so könte einer ieden Ob-
keit auferleget werden. Diese Ordnung
Seyden bereitens und Färben, wie auch Ein-
rung der geschwärten Seiden und Seyden
ren, durch offentliche Mandata allenthal-
in ihren Gebiethen, ie stracks nach geendigt
Reichstag zu verkündigen.
Und dieweil es an der Execution wohl
ter Satz- und Verordnungen vornehmblich ge-
gen, so würde zu bedencken, ob nicht dem
serl. Fiscali zu befehlen, gegen die Stände
das falsch Seiden Färben und Verkauffen in
rem Gebieth gestatten und nicht abschaffen
auff eine nahmhaffte Pön zu procedi-
Kurtzer Bericht der Schwartzen Far-

damit die Englische Lacken insgemein
in nachgesetzten Städten gefärbt worden.

No. 2

Demnach mehr als notori kundig, daß nun
der geraume Zeit her von Jahren zu Bremen,
Emden, Embden, und andern Ostländischen
Städten Englische Lacken auff halb stahlen ge-
bt, und gemachet, da dennoch alhie inner
Stahlen die Lacken insgemein auff gantze
Stahlen, zu welchen noch soviel ~~wirdt~~ weit als
den andern halben Stahlen nötig gracht,
und gefärbt werden müssen.
Ist nicht ohne sintemahl das weit schwartze
Lacken zu machen, das fundament und princi-
prund ist, das einieder leichtlich bey sich abneh-
men und ermessen kan, im fall dem Lacken
den halben Theil die gebührende materialia
gezogen werden soll, daß alsdann der
actus mit Zuethuung falscher Materiali-
adimplirt, und ersetzet werden müsset.
Darauß der dann folgt, daß die Lacken, so auff
halbe Stahlen gefärbet, und in Jahres frist nicht
gekaufft, oder an den Mann bracht werden
können, in sich selbst verderben und die Haar,
von darzue falscher gebrauchter materia, ab-
gehen und kaal werden, welches alles zu dem
Ende gerichtet, damit der gemeine Mann, wel-
ch in diesem Werck nicht erfahren, merklich

ver-

verwerffen, und auch sein Gold mit sol
Waffen betrogen worden.

Ferdinandus der Ander etc. Erwöhlter Römischer Kayser etc. Unsere Freundliche Dienst zuvor. Hochgeborner Fürst, Lieber Oheim und Bruder. Als Wir jüngsthin auf Ansuchen der Stadt Cöln, Unsere Commissarien, Ritter, Doctorn und Secretarien, Unsere Räthe, an Euch abgefertiget, und durch dieselbe Unsere Meinung, wegen Abstellung der Mängel, so sich bey der Cölnischen Münz, und Münzhandlung, in Unserm Heiligen Römischen Reich, eine Zeithero eingeschlichen, und gehäuft haben, Euch Unsere Gedanken, und Gutachten, die Euch, und Unsere Räthe, auf Unsere Abgeordnete, wegen der Münz, und Münzhandlung, nechst einmig andere Verfassung, der Sorten, und Materialien, damit die Münzen, und Münzhandlung, gehalten werden sollen, eröffnet, und

he Versehungen geschehen, daß solche Reichs Ver-
schiedungen in ietzigem Reichs Abschiedt ih-
Inhalts wiederumb repetiret und wiederho-
auch daneben den Ständen des H. Reichs
neuen auffgelegt werden solle, nicht allei-
ernstlich darüber zu halten, sondern auch
von den Erb- Frey- und Reichs Städt Abge-
ten neben ihrer Supplication übergebene
schläg, und Bedencken zu erwegen, und
selbe souiel sich nach eines ieden Orts und
ndtschafft Gelegenheit nunmehr thun lassen
ll ins Werck zu richten, und insgemein mit
gelegenem Ernst daran zu seyn, da-
it solchem ie länger ie mehr, zu nehmen-
Betrug und Verfälschung der schwartzen
en bey Färbung der Seyden Wahren, und Wul-
Tüchern vorkommen, und gäntzlich abgestellt
den möge, welches der Churfl. Fürsten und
ie anwesende Räthe, Bottschafften, und Ge-
ten, dem H. Kayser X. Commissario auff
elte Supplication zu ihrem Bedencken
öffnet nicht lassen sollen, und thun darauff
H. Dl. fürderlicher gnädigster Resolution
Begreiff- und Ausfertigung des Abschiedts
darnach zu gerichten haben erwarten und sich
selben daneben zu Gl. unterthänigst em-
end. Signatum Regenspl. 25. Junij Año 603.

Maintzische Cantzley.

De-

DEDUCTIO

Facti et Iurium Illustrissimi Domini Dux CLIVIÆ contra Nassau &c. in causa Mörs Freymaertsheimb Cracou, Creuel, Weilerhoffs.

Erzehlung und Deduction wie es mit der Graffschafft Mörs und Herrschafften Freymersheimb, Cracou Creuel, sambt dem Weilerhoff und derwegen ingefallnen Stritt eigentlich ein Beschaffenheit hab.

Die Herren und Grauen zue Mörs haben die Graffschafft, Schloß, und Stadt Mörs von 300. mehr Jahren zu Lehen getragen, und seind mit den Graffen und folgendes Hertzogen zu Cleve tanquam de Feudo Ligio belehnet worden. Da aber immittelst der Stamm und Nahm der Grauen zue Mörs verstorben, also, daß keine Hauß Mörs Mannlichen Geschlechts vorhanden gewesen, ist im Jahr 1541. zwischen Weil dem Durchleuchtigen, Hoch-gebohrnen Herrn Herrn Wilhelm, Hertzogen zu Cleve, und Wohlgebohrnen Wilhelmen Grauen zu Nassau, auch desselben + Hauß Frau, Ann Grauinnen zue Wiet, Grafen Friedrich zu

+ mit seiner

Mörß, Neple ex filia gezielten Sohn Grauen
Hermann von Newenar vertragen, daß wollerwelte Grauen zu Newenar ꝛc. und ihre Erben
Schloß, Stadt, und Graffschafft Mörß, mit
ihren Dörffern und Zugehör, zu einem rechtgewissen Erb-Lehen vor sich und ihre Erben
männlichen und in Mangel derselben frawen
Geschlechts von Hochgemeltem Hertzogen zu
Cleve und dessen Erben und Nachkommen
fangen, und halten, und forter mehr, die
Mann- und Ledige Lehenschafft ob sein soll,
Darauff auch wohlermelte Grauen der Vater vor,
und der Sohn nach also mit der Graffschafft Mörß,
mit dem Schloß, Stadt und Landtlein,
Cracau und Creuel besonders vor sich und
Erben belehnet worden, Innhalt der Be-
nungs Brieff und Reuersaln hiebey literis
B. C. D. E. F. distinguiret.
Wie nun Graff Hermann zu Newenar und
Mörß in dem Jahr 1578. ohne Leibs Erben
verfahren, ist zwischen desselben nachgelaßen
Schwester, Frawen Walburg und derselben
ehemahl Graff Adolphen von Newenar
Erben, und den Hochernanten Hertzogen zu
Cleve am andern Theil wegen berührter Graff-
schafft, vornehmblich aber der Herrschafft Frey-
ersheimb Cracou und Crevel auch anderer Stü-

cken

ken disputation vorgefallen, derowegen
ermelter Graff und Gräuin Adolph und
burg, neben ihrem Taghalter Herrn Georgen
Sein, Grauen zu Witchenstein, und Herrn
richen von Duhm Grafen zu Falckenstein
wie auch Wernern Schenck und Adrian
stein, der Rechten Doctor als Räthen
sammt Ihrer Gl. Trossen zu Mörs und
len andern adenlichen und unadenlichen
Beamten, Lehen-Leuthen, Hoff-Juncken
Secretarien, und Dienern, in der Stadt
ue zu gütlicher Verhör und Handelung ersch
nen, daselbst auff dem Fürstl. Schloss los
und nach beyderseits angehörtem Bericht und
Gegen-bericht, aller Missuerstandt den
Maji Anno 79. lieblich und freundlich
legt, und verglichen, dergestalt, daß Ihr
Adolph von Neuenar als Mann und M
bar seiner Gemahlin Frauen Walburg ohne
Leibs Erben aus ihrem Leib geschaffen, mit
abgehen würde, daß alsdann bemelte
schafft, Schloss und Stadt Mörs mit aller
rung des Lehens von Stund und ohne alle M
Hochermeltem Fürsten, dessen Erben und
Nachkommen, Hertzogen zu Cleve heim
gefallen, und Ihrer Fr. Gl. dieselbe männ
lichen unverhindert, |: iedoch Ihm Grauen

ßen empfangen, und Hochbemelter Her-
zu Cleve den folgenden 7. Augusti eodem
1579. in eigener Person zu Mörs und Frey-
marsheimb gehuldiget, und die Mörsische und
Freymarsheimbsische Officier von Adel Ma-
trat, Burger und Unterthanen Ihrer Fr.
beydet worden weitern Innhalts beyge-
ter Vertrags Reversal und Huldigungs Brie-
ge G.H. I.K. gezeichnet.
haben auch Ihre Fr. Gl. volgends den 13. Au-
ti die würckliche Possession das Haus und
Herrschafft Freymarsheimb durch Ihre Fr. Gl.
zu committirte Laut des Vertrags annehmen
den, wie solches alles die davon auffgerichte
cumenta Literis L. M. signirt, nachwei-
nachdem dann nach dem willen Gottes mehr
gemelter Graff Adolph für etlichen Jaren,
dennach desselben Gemahlin Frau Wal-
den 25. Maji des Jahrs 1600. beyde
Leibs Erben mit Todt abgangen, als hat
durchleuchtiger Hochgebohrner Herr Johanns
Wilhelm Hertzog zu Cleve, des folgenden Ca-
nehmblich den 26. ernelten Monaths die
Herrschafft, Stadt und Schloß Mörs, wie auch die
Herrschafft Freymarsheimb durch Ihre Fr. G. dazu
fertigte Befehlshaber mit gutem willen

der

...ierten Provincien in Niederlanden
...eral, Seiner Excellentz Ritmeister Pabst
...rich Cluit abgefertigt, so den 2. Junij des-
...ben Jahrs 1600. zu Mörs eine Missiv
...n Magistrat überantwortet, in Meinung
...Besitz der Graffschafft von Seiner Excel-
...tz wegen anzufangen, als aber derselb
...ch die Anwesende Cleuensche Räthe
...e auch der Magistrat dazu nicht gestattet,
...dern mit guter Bescheidenheit neben
...Magistrats schrifftl. Antwort remitti-
...worden, haben seine Excellentz folgends am
...n Junij zween Schreiben, eins an Hochgedachten
...zogen, das ander an Ihr Fürstl. Gn. Cleuische Rä-
...abgehen, und am Leuthen desselben Monaths
...en einer Protestation in die Cleuische Can-
...ij einantworten, und sich darein vornehmen
...en, welcher Gestalt Gräuin zu Mörtz seiner Ex-
...entz die Graffschafft Mörs, Herrschafft Frey-
...sheimb Cracou und Creuel mit aller Zugehör
...änglich per testamentariam dispositionem und
...nds per donationem inter vivos solenniter do-
...cedirt, transportirt davon auch alle munimen-
...brieff und Siegel so bey Landen gewesen über-

liefert

liefert, und daneben ausdrücklich bewilligt hatte
daß seiner Excellentz zu derselben guten Gelegen-
heit und Wohlgefallen actualem possessionem vorge-
melter Stücken eigener Authoritæt solche ein-
nemen und angreiffen möge, welchem zu folge
ne Excellentz mit Behulff der Herren Staaten
Kriegsvolck, die Graffschafft, Schloß und Stadt Mörs
wie auch ein Theil berührter Herrschafften aus der
Spanischen Gewalt gefreyet und eingenommen
auch ein Zeitlang mit Guarnison bewaren lassen
immittelst auch animum possidendi durch Schreiben
ettlicher Räthe auff Mörs unterschiedene Actur
insonderheit aber durch eine dem Beamten ver-
lesene schrifftliche Erklärung soviel zu erkennen
geben hätten, als die Gelegenheit der Zeit und
der Unterthanen Wohlfahrt erleiden könte, da
auch volgends die Guarnison aus der Stadt genom-
men, und seine Excellentz der Grauinnen zu
Newenar bewilligt, und für rathsahmer erachtet
daß zur mehrer Ruhe und Wohlfarth der Unter-
thanen die Grauin unter dem Schein Ihrer gl.
Leben lang gestattem gebrauchs, die Stadt, Graff-
schafft und Schloß Mörs die Zeit ihres Lebens ad-
nistriren regiren und also seiner Excellentz pos-
sion betretten und auff seiner Excellentz Co-

beschen: continuiren solle, daß darauff wohl-
elte Graum vor ihrem Abzug nach Mörs sich
enniter erklärt, daß alle Actus possessoris so
ch Ihre gl. oder derselben Diener geübet
den, obangeregter Donation transportation
d darauff eingenommener Possession
in Nachtheil geberen, sondern alle Sa-
zu Conservation seiner Excellentz Ha-
nder Gerechtigkeit verrichtet werden sol-
n in aller maßen als wann Seine
cellentz solche Possession eigener Per-
betretten, und alles selbst verrichtet
tten.

rauff dann seine Excellentz begehrt
gesunnen, sintemahl sich nicht gebühret
anden in seiner tauglichen Possession
tlich zu turbiren und die Cleuische Rä-
alle Thätligkeit vermeiden und was für
o zu Nachtheil seiner Excellentz habend
er recht und besitzt attendirt und unver-
lich abthun und reparirn und Seine
cellentz mit ordentlichen Rechten be-

spre-

sprechen wolle damit kein ferner Miß-
standt oder Thätligkeit, verursacht würde.
Alß nun dagegen an Seiten des Hertzogen
zu Cleve allerhandt beständiger Gegenbe-
richt gethan und derowegen viele Wechsel-
schreiben ergangen, darin Sein Fr. Gn.
sich zur ferner gütlichen Communicatio
beruffen, so ist darauf erfolgt, daß beyder-
seits verordnete Rhäte im Octobri des
1600. Jahrs in der Stadt Emmerich zu-
sammen getretten, daselbst dann das
Werck vermög habender Instruction wie-
leufftig depariret, und sich befunden, daß
die Nassauwischen verordnete Ihres Herrn ver-
meinet Recht alnach auff obangeregte dispositio
und donation und Crafft derselben eingenommen
nen Besitz fundirt und darauff fürnehmlich
standen, daß Hochermelter Hertzog zur Cleve
ne Excellentz berührte Graff- und Herrschaffen
für allen Dingen wieder einräume und al-
selbe in vorigen Standt redintegriren sollen.
Und obwohl des Hertzogen verordnete dagegen
gewendet, daß Frau Walpurg Ihr F. G. beim
Va

Ma über die Graffschafft Märs als ein ungezwei-
l Lehn der Hertzogen zu Cleve Berg, wie
ichsfalls über die Herrschafft Freymarshaimb
mit J. Fr. Gr. von dem Abten des Stiffts Wer-
von dem Jahr 79. zu Mann Lehens Rechten be-
net gestanden, die Frau Walpurg aber dero-
ben Herrschafft wie auch das Schloss Cracou und
dlins Creuel aus Vergünstigung Crafft obgemel-
ter träg nur ihr Leben lang ein Usufructuaria
besen, vermög kuntbahren Rechtens ohne des Le-
und Eigenthumbs Herrn Consens nicht disponiren,
durch Überlieferung der Brieff und Siegel
oben Stück der Possession deficiente nimirum
tima Titulo nicht transportiren können, Licet
per traditionem Instrumentorum prout etiam
usus fructus retentionem regulariter possessio
fferatur. Constat tamen tales modos trans-
ndi possessiones fictas et civiles appellari. Ti-
de Iur: Const: poss: par: 3. lim: 7. n. 14. An-
: Gorn. ad L. Tauri: 17. n. 15. Atqui per
n traditionem quæ fit per traditionem in-
ventorum vel usus fructus retentionem in vim
ractus invalidi ne quidem possessio transit Tiraq.
n: 7. nu: 14. et seq. Bapt: de Plot: in Tract:

de

de in lit: jur: §. 6. n. 19. id quod in Terminis [illegible]
di sine consensu Domini venditi et civiliter vel [illegible]
de traditi docent post alios, quos allegant Chassan[illegible]
Cons: 7. n. 35. Schrad: de Feud: Par: 3. c. 1. n. 3[illegible]
et seq:

Haben doch die Nassowische dagegen replicirt, [illegible]
wohl die Herren und Grauen zu Mörs von dem [illegible]
1284. durch die Grauen zu Cleve mit der Gra[illegible]
schafft Mörs successive tanquam de feudo Ligio
investirt worden, das dennoch im folgenden Jahr
1361. Graff Johann von Cleve die Lehens Gewehr
nachgelassen, und vermittelst eines derwegen
von seines Quit Brieffes bekant hatte, daß die
Grauen zu Mörs das Lehen fort mehr vor ein
Mannlehen zu empfangen mit schuldig, daß
dann die folgende Grafen zu Mörs von der
an biß zu dem Jahr 1541. die Hertzogen zu Cleve
vor ihre Lehen Herren zu erkennen sich beharlich
weigert, und also die Graffschafft 180. Jahr
pro allodio besessen.

Und da gleich im Jahr 1541. zwischen Weiland [illegible]
Wilhelm Hertzogen zu Cleve und Graff Herm[illegible]
und Wilhelmen zu Newenar ein Vertrag [illegible]
gerichtet, auff welches beyde Graffen Vater und
durch Ihr Fr. Gl. mit der Graffschafft Mörs [illegible]
und ihre Erben Mannlichen und weiblichen Gesch[illegible]

der belehnet worden, wer doch dazumahl die
ge Mannschafft abgethan, Ihme Graff Wilhelmen
in selbigen Vortrage von dem Hertzogen zu Cleve
tz und Schirm zue gesagt. Es hätte aber Her-
dem zue wiedern nach tödtlichem Abfall Graff
mannß von Neuwenar, deßen Schwester Frau
lxung die gebetene investitur der Graffschafft
Mörs, unterm prætext einer darzu impertinen-
allegirten Regul Rechtens. Quod foemi-
semel per Masculum exclusa perpetuo maneat
usa verwayert, auch an statt des versprochenen
tz und Schirms bey den Abten zu werden
wege gebragt daß seine Fx. Gx. mit der Herr-
ft Fraymersheimb damit die Grauen zue
rs alß mit einem Krummen Staabs Wei-
chen von uhralten Zeiten belehnet gewe-
selbst investirt und alß die Grauen davon
geschlossen worden.

Daß auch darneben der Hertzog zu Cleve
Grauen von Bisserschaidt (Reichter) wehrenden Streitt
an der Herrschafft Bethbür (Padburg) der Gräuinnen zue
theil allerhandt Vorschub gethan, Ihr der Gräuin
zu wiedererlangung durch die Hispanische
cupirte Graffschafft Mörs solchen Verstand
Beförderung, alß ein Lehen Herr seinem

Va-

330.

Vasallo schuldig nicht geleistet hätte, wie dann
der Vertrag de Anno 79. sub prætextu Regula
dictæ et sic ex falsa causa et de re plane certa
auffgericht und sie die Grauen darzu per
nas potentiam et impressionem genöthigt, dan
selben Vertrag auch Clausulæ insolitæ einvorleibt
wären, nehmblich: ~~Nehmlich~~ daß die Mörsische
Ambtleuth und Unterthanen albereit bey Leben
der Grauinnen dem Hertzogen zu Cleve Huldigung
und schweren sollen, Ihr F. G. nach Absterben
der Grauinnen die Graffschafft einzuräumen
und denselben zum Erbherrn exclusis o
bus Collateralibus anzunehmen. Dem
der Hertzog zu Cleve sich auff dem Vertrag A
no 1541. aus Ursach dem zuwieder gehandelt,
als auch die zweyte transaction propter falsam
causam et metum adhibitum sich nicht fundiren
könte, und hätte sonsten der Hertzog zu Cleve
aus obangezogenen Ursachen sein Lehens Gerechtigkeit
wehr und directum Dominium verwirckt.
Darauff dann bemelte Grafin, den Hertzogen
zu Cleve vor ihren Lehen Herrn zu erkennen
nicht schuldig, sondern wohl befugt gewesen
Graffschafft Mörs, als allodium, sodann
Herrschafft Freymarsheimb als ein Krum

berlehen, sonsten auch Cracou und Creuel ver-
begangener Vorwürckung auff seine Graff
oritzen Person zu transferiren und daß
umb dem Hertzogen zu Cleue nicht gebühret,
ie Excellentz in dero mit Heeres Crafft und
ußschaffung der Hispanischen mit großer Mühe
prehendirter und continuirter possession durch
klagte thätliche und heimbliche Leinnahmb
ührter Graff- und Herrschafften zu turbiren
dero entlich zu entsetzen.
Dargegen dann Hochermeltes Hertzogs zu Cle-
committirte Räthe ihnen den Nassowischen
angebenen Contravention, Nöthigung, Ver-
rückung, und turbation mit nichten gestan-
, sondern dagegen den beständigen Bericht ge-
, daß der angezogener Quitt-Brieff Graff
nus von Cleue de Anno 1361. allerdings
üchtig er practiciret, und untaug X. gewesen;
wegen nicht allein Graff Friderich von Mörs,
en Quitt-Brieff unangesehen nach dato
elben ebener gestallt, wie die vordern die
ffschafft Mörs von damahligem Hertzogen
leue zu Lehen empfangen, sondern auch
e Graff Friderichs geavittibte Gemahlin
n ~~[illegible]~~ Walburg Grauin Scharaverden Con-
fir-

firmation der Leibzucht so ihr Gemahl daran
ordnet von seiner F. G. gebethen und erhalten
beygefügten Documenten mit O. und
Und obgleich nachfolgend Graff Fridrich, so des Her-
tzogen zu Cleve Schwester zu der Ehe gehabt,
und ettliche daraus erspro[s]ene Erben das Lehen
vor ein Mann Lehen zu empfangen, sich
weigert; hatten es doch die Hertzogen zu Cleve
dabey stillschweigend nicht bleiben lassen, sondern
dagegen verschiedene Renthen und Gefälle
der Grauen zu Mörs ein, und angehalten
und waren solch hinc inde sich erhaltende Geb-
chen Fürderungen und gegenfürderungen
zwischen den Hertzogen zu Cleve und Grauen
zu Mörs als bey nahe Verwanten zu ver-
denen mahlen beede zur Streit strittige Herr-
Leben lang ausgestellet und suspendiit mit
dem ausdrücklichen Bescheidt, daß solche Sus-
pension keinem Theil an seinen Rechten
nachtheilig, dann nach Ausgang derselben
dem Hertzogen zu Cleve seiner Forderung a-
gen des Gräfflichen Lehens dem Grauen a-
der eingehaltener Rente und Gefällen halber
habende Action vorbehalten seyn soll.

...rauff dann im dem Jahr 1541. alle beyder-
...ts Mängel und Gebrechen zwischen ~~zwischen~~
...n Hertzogen zu Cleve eins, und Grave Wil-
...men, und Hermann von Newenar anders
...ils nach gepflogener vier jähren Handlung
...tlich durch zwischensprechung vieler ansehnli-
...r Herrn, und in specie eins Grauen zu Nas-
...u vertragen, der untüchtig Quitt" Brieff
...hiert, und heraus gehen, und unter andern ver-
...chen, daß beeden Graffen zu Newenar
...er und Sohn mit der Graffschafft Mörs
...d daneben iedoch besonders mit Cracau und
...uel zu belehnen, mit dem Beschaidt, daß Sei-
...f. g. dem von Hanseln den Pfandtschilling
...r Cracau und Graff Christoffen zu Mörs
...n dran habend Recht erlegen und ab willi-
...soll.

...arbey auch den Nassowischen Clärlich ange-
...t, daß der Hertzog zu Cleve dem Vortrag de
...no 1541. niehmahlen zu wider gele-
...daß auch Frau Walburgen die Belehnung
...raffschafft nicht verweigert, dann vielmehr
...o 79. ebener Gestalt wie ihren Herrn Vat-
...und Brudern geschen nehml. vor sich und
...n ehelichen Leibs Erben vorstattet, mit den

Klär-

klärlichen Andeutungen, daß nach Abster-
ben Graff Hermanns Newenar mit derselben
Schwester der Streit vernehmblich gewesen wegen
der Herrschafft Freimarsheimb Cracou, Creuel
des Weilerhoffs und andern Jährlichen Renten
Sintemahl die Herrschafft Freymarsheimb vermöge
ausdrücklichen Einhalts der Alten und neuen
Belehnungs Brieffen ein Werdens Mann Lehen
damit niemahls einig Weibs Bildt, sondern
Graff Wilhelm und Hermann von Neuberg
in ihrem eigen Nahmen zur Mannlehns und
Pfacht Rechten belehnet gewesen, Inhalt der
Lehnung hiemit mit Q. und R. wie dann
ohn das die Geistliche und die Krumbstabs
als auch den Pfacht Lehen, wann der wegen
Vasall dem Lehen Herrn gewöhnlichen Eid
in diesem fall zu leisten schuldig: nach gemeiner
Wohn der Rechts Gelehrten im Heiligen Reich
Mann Lehen gehalten werden, Octav: Cacher
cis: Pedemont: 97. n. 9. Schrad: de Feud: p. 7
4. n. 36. et 56. Rorenth: de Feud: Concl: 31.
6. et Concl: 32. n. 9. es wäre dann an einem
ein anders von Alters herbracht und ob-
virt, wie alhie bey dem Stifft werden nicht
dern das Contrarium nehmblich daß solch

defectum lineæ masculinæ dem Lehen Herrn
Tisch gefallen, gehalten worden, derowegen
in seine des Hertzogen F. G. in deme nicht zue-
iel oder unziehmblich gethan, daß dieselbe
ihne das von alter Zeit Herr des Stiffts werden,
d Herrschafft Freymarsheimb Advocatus und
igt gewesen, sich mit derselben Herrschafft
ymersheimb alß mit einem auffgestor-
nem Lehen, dessen die Frau Walpurg sonsten
ht fähig, und damit sie alß ein Weibs Bildt,
dem Abten, wann der schon gewölt, zue
achtheil des Stiffts zue rechte nicht belehnet
den können, investirn lassen. Cum Præ-
s foeminam de Feudo masculino in præ-
icium Ecclesiæ investire non possit. Mins:
rvat: 88. Cent: 4 Tiraquell. ad finem Tit:
Retract: convent: n. 116.
ie dann Cracau und Crevel alß auch der Wey-
hoff, damit Graff Wilhelm und Hermann
Newenar besonders von Weiland dem Her-
en zue Cleve belehnet und disputirliche Man-
n, und also durch tödtlichen Abfall Graff
manns ohne Leibs Erben Ihrer F. G. ohne
iffel heimb gefallen gewesen. Daher
n leichtsahmb zu ermessen, daß der Vertrag
de

de anno 78 nicht ex falsa causa oder an Seiten
der Gräuinnen nicht de re certa, dann viel
mehr zu derselben grösten Unheil über die Stück
auffgerichtet darzu sie sonsten kein Recht ge-
habt in Erwegung der Gräuinnen zu solchem
Vertrag die Leibzucht der Herrschafft Frey-
marsheimb ihrem Gemäll Graff Adolphen
aber auff ihr Erbiethen und Begehren neue
Belehnung an Cracou, Creul und dem Weyler-
hoff und darüber in der Gräuinnen, da
Gemahl vor absterben würde, der Nießbrauch
gratiose gestattet worden, da sonsten in
fall der Vertrag mit eingangen Weyler
der Hertzog zu Cleve mit gutem Rechten
Fugen die Herrschafft Freymarsheimb, Crac-
Creul und den Weylerhoff alsbalden nach
sterben Graff Hermanns von Newenar zu
sich nehmen können. In dubio enim Feud-
praesumitur masculinum et in materia Feud-
appellatione haeredum soli masculi descendentes
niunt. Ideoq in tali Feudo foeminae non suc-
dunt c. 13. D. etsi clientibus, de alien. Feud.
a Valle c. 67. Volum. 2. Scrad. de Feud: part.
C. 4. n. 2. Rosenth: de Feud: C. 2. Concl: 7. c.
7. Concl: 31. n. 4.
Ob dann wohl seyn möchte, daß in der Handlung
vorgetroffenen Vertrag an Seiten des Hertzogs
zu Cleve die Regul Lehen Rechtens: Quod

mina semel exclusa perpetuo maneat exclusa
er andern mit allegiret, ist doch nicht al-
n dabey beharret, sondern in demselben aus-
ndlich verabschiedet, daß Frau Walpurg mit
Graffschafft Mörs für sich und ihre eheliche
Erben wieder ~~bel~~ belehnet werden soll,
die auch dergestalt wieder belehnet wor-
ist.
en auch die Clevischen Räthe weiters demon-
et, daß in angeregtem Vertrag de Anno
kein novæ vel insolitæ clausulæ zu be-
den da nun daselb exprimiret worden,
ehe ohne das in Lehens Rechten klerlich ver-
et ist, nehmlich daß nach tödtlichem Ab-
Frau wen Walpurg ohne eheliche Leibs Er-
nach zu lassen die Graffschafft dem Her-
en zu Cleve heimbfallen solle.
Erwegung Graff Wilhellms von Neve-
wie auch sein Sohn Graff Hermann (so beede
bgestorbenen Nahmens und Stammens
Mörs nicht gewesen, gleichwohl mit der Graff-
ft so Feudum Ligium et masculinum
ft des Vertrags de Anno 41. für sich und
Erben mannlichen und weiblichen Ge-
chts belehnet und also die Graffschafft

Mörs

Mörs in seiner Graff Wilhelms Persohn ein
neuwe Lehen worden.
Nun wurden aber die Wort der investitur für
seine Erben in materia Feudali allein von
den descendenten desselben Graff Wilhelm
davon Frau Walpurg die Letzte gewesen zu
verstanden, dieweil die Frau Walpurg keine
Leibs Erben verlassen, daß durch derselben
Absterben, sintemahl keine descendenten
aus Graff Wilhelmen mehr vorhanden, die
Graffschafft dem Lehen Herrn heimlich ge-
len, wann solches schon in dem Vertrag de
no 79. nicht befürwardet wäre.
Da auch die Graffschafft Mörs in persona
Wilhelmi Comitis zum newen Lehen
gemacht, auch noch einige des Mörsischen
mens, oder so sonsten in solchen Lehen
cediren, einiger massen befugt, im Leben
seyn möchten |: wie dann deren überall
ne mehr vorhanden :| hätten Ihr F.X.G. doch
wegen mit seiner Graff Moritzen Excell.
der sich keines Tituli successionis ab intestato
allein der testamentarischer disposition und don-
tion anmaßen thäte, nit zu disputiren. Kan
auch S. Excellentz dißfalls sus tertiorum nutzbar
nicht allegiren.
Daß aber Anno 79. bethedingt, daß der Hertzog
Cleve alßbaldt nach bethaner Belehnung

örs gehuldet, und die Unterthanen Ihr F. gl.
it Eydt verstricket werden sollen, wann sich
fall zugetragen, daß Frau Walpurg ohne Lei-
Erben abstürbe, daß sie alsdann dem Her-
gen zur Cleve Schloß Statt und Graffschafft
örs, und Herrschafft Freymarsheimb einräu-
ten, denselben auch und niemanden anders
ihrem Erbherren annehmen, und halten
en, damit wer noch die Frau Walpurg, in
m Jure Vasallagij auch vollenkommener ad-
istration und Nießung der Graffschafft
ht gehindert, noch sonsten iemand anderst
nachtheilet, den allein dem Hertzogen zu
e die Securitet geworben, daß Ihr F. g. auff
getragenem Fall die Thür und Pforten
der rechtlich und aus Mißverstand nicht
sperret, auch alle andere Mittel die possessi-
zu praeoccupiren genommen seyn sollen.
diesem ist Ihnen den Nassowischen ver-
ten genugsahm angedeutet, daß weiland
Wilhelm Hertzog zu Cleve Hochlöblicher Ge-
tnus der Naturen nicht gewesen, hat auch
Lob den Nahmen nicht gehabt, daß seine
nach eines andern güeter, dazu dieselb nicht
rdings wol befugt gewesen, iehmahls getrach-
andern wären bey der gantzen Zeit der
Christ-

Christlichen Regierung vor ein auffrechten, Ehe-
benden, friedsahmen Fürsten gehalten, so mit
iedermenniglich in friedfertiger Einigkeit ge-
bet, insonderheit aber den Häusern Nassau
Mörs und Neuenar mit verwandtlicher
Neigung und Freundschafft zue gethan
wohl erwogen gewesen. Wie dann
beuor in der Sachen mit der Graffschafft
Catzenellenbogen genugsahm erzeigt
da ein Hertzog zu Cleue sein dazu habend
guth Recht dem Hause Nassau
verwandtlicher Zuneigung umb ein ge-
ringen Pfenning überlassen dou-
al noch 9000. Goldt Gulden Haupt geld
und von 31. Jahren erschienene possessiones
unverrichtet ausstunden.
Dass auch die Frau Walpurg zue d
Vertrag de Anno 79. per minas vel im-
pressionem (: wie zue mitt angegeben) mit
gezwungen, sondern mit derselben all
in Anwesen, und mit Zuthuung ihr
Ehegemahls und andern Gräfflichen
standt den 27. Maji Anno 79. lieblich

lich abgeredt, und zu ihrem Nutz verglichen,
Fürst und Grafliche Personen auch bey wei-
der transaction auff dem Schloß Cleve mit
ander freudig und guter Ding gewesen, und
er lang nach getroffenem Vertrage die Huldi-
ung den 7. Augusti Graff Adolph von Newe-
r dem Hertzogen den Tag selbst zu ge-
ieben Seine F. Gl. auch selbst biß gen Or-
zu gegen geritten, dieselb auch eingeholet,
Huldung und Beeidung der Beamten und
terthanen beygewohnet, auch folgends Ihr Fr. Gl.
Tisch mit dem ersten Trunck darzu glück
wünschet.
weil dann dem also, und die Gräuin in
Vertrag, mit einigen ungewöhnlichen
seln oder sonst nit vernachtheilt, der vorigen
leichung de Anno 41. auch durch angegebene
eigerung der Belehnung und Belangung
vestitur von dem Abten zu werden
contraveniet, so müste dasienig was auff
r in facto praesupponiete und doch uner-
liche fundamenta gebauwet, nempe quod
traveniens actioni juratae omne ejus com-
um amittat, Item quod transactio cum su-
ri metu inita praesumatur si appareat de
ni laesione, allerdings zu boden fal-

Über

daß dem Hertzogen zu Cleve nit zu
[illegible]ssen werden kunte, daß seiner f. g. der
[illegible]rochener Schutz und Schirm nicht geleistet,
[illegible] dem Vortrag de Anno 41. nicht nachkommen
[illegible] solle.
[illegible]tte auch der Hertzog von Cleve sowohl in der
[illegible]ittigen Betbersischen, als auch in einigen
[illegible]ern Sachen gegen Frauen Walburg oder
[illegible] Gemahl, nichtmahls ichtwas wiederrecht-
[illegible] vorgenommen, vielweiniger ein solches be-
[illegible]gen, dadurch ein Lehenherr sein Lehens ge-
[illegible]r verwürcken mögen, dann were der
[illegible]ngel vielmehr bey Ihnen gespüret worden,
[illegible] wegen auch als Graff Adolph zu Neve-
[illegible] an Kayserl. Cammergericht Processum
[illegible]er commisso fürmeintlich vorgenommen,
[illegible]r Er daselbst durch Ihr f. g. reconvenirt,
[illegible]also begegnet worden, daß Er solchen Pro-
[illegible] unverfolget ersitzen, und den Hertzogen
[illegible] Cleve von ausgangener Ladung absolvi-
[illegible] lassen.
[illegible] nun die klagende Graff und Fräuin der
[illegible]n vertrauwet hätten, solt Ihr f. g. den
[illegible]t angefangenen Process nicht haben sol-
[illegible] lassen, welches Sie gleichwohl nicht allein

ge-

gethan, sondern haben von dem Jahr Anno 8[illegible]
alß die Sententia absolutoria ergangen das
angemast Commissum bey dem Hertzogen zu Cl[illegible]
angeregt. Denn zuegegen aber hat Frau [illegible]
burg den Hertzogen zu Cleve zue vielmahlen
vor ihren Lehen Herrn erkant, indem Ihr [illegible]
Anno 94. bey Ihr f. g. durch weiland den Grau[illegible]
von Brügk umb neuwe Belehnung mit [illegible]
Graffschafft Mörs ansuchen und sich davon
schrifftlichen Schein mittheilen laßen [illegible]
gend auch Ihr fl. gl. umb Reconciliation [illegible]
Befürderung bey den Gubernatorn bey [illegible]
Niederlanden, damit sie in die Graff[illegible]
Herschafft wieder instituiret werden möge [illegible]
ruffen. Darumb auch ein dero am Phal[illegible]
nischen Hoff durch die Herren von Nassau
Sarbrug reassumirter und wegen der Graff[illegible]
Mörs rechtstrittiger Sachen gesambter Hand mit
Hertzogen zu Cleve alß dem Lehen Herrn [illegible]
thädigen und die Notthurfft communicat[illegible]
consilio bedencken und fertigen thun. ------
Ebener gestalt Graff Hermann zue Nen[illegible]
nar bey sein Zeit auch gethan, und die Frau
burg, vermöge des Vertrags de Anno 79. zu
schuldig gewesen, und konte mit Ihrer g. [illegible]
ner Hand erwiesen werden, daß sie dazumal

Hertzogen zu Cleve ihren wahren und gnä-
en Lehen Herren genant, alß den Ihr g. von
Cleuischen Räthen begehret, ihr Verzeichnuß
der Graffschafft Mörs gehöriger Stuck mit zu thei-
, addita causa daß Ihr g. bedacht zur Able-
ung ihrer Schulden ettliche allodial güeter abzue-
stehen, und darumb zur Verhüetung Miß-
standts die allodial von den Lehen güteren ger-
arirt sehe, dadurch dann das angemast Comis-
im Fall einig begangen, wie doch in
ewigkeit nicht dargethan werden soll genugsamb
nachgelassen und remittirt worden .....
ut enim is qui longo tempore commissi
troversiam non movet, eadem tacite remit-
censetur, praesertim alijs conjecturis con-
rentibus. Car. Ruin: Cons: 44. n. 4. Vol: 1. Ce
l: Consil: 151. n. 44. vol: 2. Joseph: Mascar.
: 3. de probat: tom: 3. in verbo remissio. Schrad:
Feud: par: 2. non princ. Sect: 14. n. 25. Ita
m is, qui post commissam Feloniam inve-
ram, servitia defensionem, vel quid aliud,
od quis ratione Feudi tenetur requirit aut
stat. Alex: cons: 79. n. 11. Vol: 1. Molin. ad
et: Paris. tit: 1. §. 14. n. 4. Schrad: de Feud:
sect: 14. n. 23. versu: Quin imo & Im-
ssen dann das Commissum wann es schon
er ve-

vativa ad esse et ad substantiam requiritur,
a sufficit facti notorietas. Alvarot et Præpos
d: c. 1. de Feud: sine culpa non admittit. Schurph:
cons: 10. n. 22. Cent: 3. Scrad. de Feud: par: 2.
n princ: sect: 8. n. 46. maxime vero procedit
culpa â Domino contra Vasallum commissa.
enim non privatur suo directo Dominio
o jure, etiam si culpa sit notoria. Afflict:
C. 1. n. 9. Qual. dom: propr: privet. Quamvis
m in aliquibus casibus, ut puta propter
en læsæ Majestatis proditionis, ob crimi-
atrocitatem Vasallus feudum ipso jure amit-
. Adhuc tamen ad executionem et evocan-
possessionem requiritur judicis sententia de
ratoria facti, per quam Reo citato decla-
admissum esse factum, propter quod Feu-
in commissum reciderit. Alvarot: et Præ-
d. c. 1. de Feud: sin: culp: non amit. Gail. obs:
Lib: 2. Schrad: de Feud. par: 2. non prin.
t: 8. n. 47. Pereg: de Jure Fisci L. 1. c. 3. n. 52.
mittelst aber muste sein f. 9. bey der Re-
nition so die Grauen zur Mörs vor undenck-
heit, auch Graff Wilhelm Hermann und
Walpurg von Newenahr selbst gethan,
bey Possession vel quasi omnium Jurium
inicalium, ohne Eintrag gelassen werden,
dente enim quæstione super commisso,

Reus

Reus manuteneri debet in jure suo et quasi possessione Schrad: de Feud: part: 10. Sect: 1. n. 117. et sect: 7. n. 156. ubi late declarat, quod per sententiam privandus pendente lite bonorum administrationem, jurisdictionem, dignitatem, et omnia jura retineat, und daß darumben Frau von Walpurg alß der vereideten Vasallin mit nichten gebühret, deß Lehenherrn in Rechten unerhört, die Urtel über die angemaßte Verwirkung selbst zu sprechen, und zugleich zu exequiren. Und demnach die ungezweifelte Lehen Stück per testamentum aut donationem heimblich an einen andern zu bringen, und also de facto zu unterstehen, dem Hertzogen in seinem Jure dominicali und deßen Possession zu turbiren und dieselbe eigenwillens zu intervertiren, sondern wäre Frau Walpurg in alle wege schuldig gewesen des Lehenherrns Consens salvo jure commissi prætensi zu werben, Non aliter atq; Dominus Feudi, qui Vasallo petenti investituram excusationem commissæ Feloniæ objicit, eundem inter investire tenetur, salvo Jure suo, Sylv: de Feud: cognosc: quæst: 29. Lim: 2. Molin: ad Cons: Paris d: §. 30. n. 129. Schrad: de Feud: d: par: 2. non princ: sect: 11. n. 30. et seq.

Weil aber solches nicht beschehen, ist ‡ den Nas

Ihm aus den Rechten klärlich dargethan, daß
Frau in Walpurg per notoriam hanc aliena-
nem ihr utile Dominium, sowohl an der Graff-
fft Mörs, als auch Ihre Leibzucht, an der
rschafft, Freymarsheimb, Cracou, Crevel,
dem Weylerhoff ipso Iure verwirket, und
darumb dem Hertzogen als Lehenherrn
nög rechtlicher Verordnung in hoc casu noto-
alienationis et deficientis lineæ, (Sintemahl
zu Walpurg ohne Leibes Erben verstorben,
also utile Dominium, et naturalis posses-
ejusdem ipso Iure cum directo Dominio et
lis possessione Domini Feudi consolidiret
rden, die eröffnete Lehen Stück propria autho-
te, possessore expulso nulla citatione aut sen-
ia etiam facti declaratoria prævia, zur
pirn, und daß absq omni vitio, violentiæ,
landestinitatis beuorab, weil beede Frau Wal-
g und Seine Graff Moritzen Excellentz den
rgen zu Cleve entlich vor ihren Lehen Herrn
erkennen wollen, und nicht allein durch
genommene alienation, sondern auch
die berühmte gewaltige Einnahmb der
rschafft Mörs Seiner F. G. in dero undis-
lichen Civil possession, so bey Lebzeiten Frau
lpurg und ihrer Authorn bey einem Her-
n zu Cleve als Lehen-Herrn ungezwei-
felt

possessionem ingreditur, et defendit, dejectus
iam non dicatur vel repulsus, qui iure deji-
vel repelli potuit, wie solches hierunter wei-
soll ausgeführet werden.

Es ist auch von den Cleuischen Räthen vermeint,
von den Nassowischen nit dargethan wor-
, daß Sein Graff Moritzen Excellentz anno 97.
in Zeit gewaltthätiger Einnahm der Graff-
ft Mörs die Herrschafft Freymarsheimb Cra-
und Creuel sammt dem Weylerhoff, so besonder
en Stück und zu der Graffschafft Mörs nicht
rig seyn, mit occupiret, oder auch folgends
weder selbst oder durch die seinige derselben
ück possession apprehendiren, oder betretten
en, also daß Seine Excellentz solcher Stück
hmahls einige possession erlangt, und
umb des Hertzogen zu Cleue Eintritt dar-
nicht turbiret werden können, wie dann
r, daß der Wohlgebohrne H. Valentin
ff zur Isenburg das Schloß Cracau, aber
t und Ländlein Creuel etl. viel Jahren bey
Zeiten Frau Walpurgin seinem Gewalt
lt, deren, wie auch des Weilerhoffs possession
Hertzog zu Cleue demnach alsobald nach
lichem Abgang Frau Walpurgen ohne
ands Widersetzen in Recht zuegelassener

weiß

Weiß würcklich annehmen laßen und
alnach continuiren thäten.
Denn obwohl ex adverso wirdt angeben,
solte Seine Excellentz und Frau Walpurg
Anno 98. vor der Abzug aus Holland nach
Mörs 2. Räthe Warenstein und Hesse
auff Mörs abgefertiget und daselbst zu
gleich animo continuandi possessionem
etliche Güeter verkaufft, und sonsten in
der Policey Ordnung stellen laßen, so
ihnen doch darauff begegnet, was deß
geschen seyn möchte, denn auch Ihrer f.
nichts bewust, daß solches allein in der
Gräuinnen Nahmen verrichtet, desto
daß der Magistrat zu Mörs aus de
Mittel etliche bey solcher Verrichtung
wesen, sich im Junio nähest gegen Seine
Excellentz durch deßen Rittmeister
eten schrifftl. erklärt, daß ihnen von
Gräuinnen Testament oder Donation
bey derselben Leben, sodann noch die
Graffschafft vor ihrem Absterben ein
te Weil wieder eingehabt, und alles
ihrem eigen Nahmen administriret, ie
mahlß etwas vorkommen wäre.

Wann aber diesem allen unuerwogen,
die Nassowische verordnete bey ihrer in-
tion und beuorab in possessorio darauff
arret, daß seine Excellentz zuuorderst
voriger possession zu redintegriren,
und die durch den Hertzogen zu Cleve dage-
n /: a vie sie angeben :/ vorgenommene tur-
tions abzuschaffen, und zu repariren, und
nach die Sache auff gutwillige Verglei-
ung, oder gebührende, rechtliche Entschei-
ung zu richten; Alß haben die Cleui-
che verordnete Räthe folgenden schleuni-
n austräg E. Weg Rechtens und interim vorge-
hagen, daß sein Graff Moritz Excellentz dero
derung entweder im Petitorio oder Possessorio
ario vel summario so viel seine Excellentz dar-
befuget am Kay: Cammergericht alß vor den
sten Justitien im Reich, da man sich Kei-
partialitet zu befahren, mit gedoppelten
ichen vorbringen, und seines des Hertzogen
Cleue F. g. alßbaldt nach erlangter Copey
iurisdictionem consentiren, und folgends
termino vermög der Ordnung ihre Antwort,
ension und Gegennotthurfft zu der Haupt sa-
Einwendung auch also fort beede Partey
licher Gebühr ohne gesuchten Auffent-
halt,

halt /: iedoch notthürfftiger dilation vorbehal-
procediren, und vorfahren sollen, mit dem
Bescheidt, daß Jenngende Rechtfertigung der
Possession und administratio wie auch die
Einnahmb und Ausgab deren Früchten und
Aufkünfften der Graffschafft zur Unterhaltung
nothwendiger Guarnisons Besoldung der Be-
ten Räthen, Diener, auch Vertheidigung sol-
cher Graffschafft gegen die Graffen zu Nas-
sau, Sarbrucken, Schleunig Berg und von Gö-
und andern so sich darzu albereit Gerechtigkeit an-
gemaßet, und weiters anmaßen mochten
sodann zur Ablegung der Lästen und Be-
schwerunßen, so viel seine des Hertzogen zu
Cleve Fr. Gl. darzu verglich durch dieses
seine Fr. Gl. iedoch Seine Excellentz zu Nas-
an ihrem berühmten Besitz, im fall die
der Sachen im Recht obliegen wurden ohne
allem Nachtheil) verwaltet, vertreten, und
verrichtet worden, aber die Herrschafft Freymar
Heimb, Cracou, Creuel, und den Weylerhoff be-
langend, daß ob derselben Stücken Possession
und Nießunge bey den Hertzogen zu Cleve
bleiben solle, biß Ihro Fr. Gr. deren durch
rechtliche Erkantnuß entsetzt wurden.
Im fall auch Seine Graff Moritzen Exce-
lentz

it gutem fugen erlangete natural Possessi-
- die Graff- und Herrschafft abzutretten und
selbe Seiner Excellentz wieder einzuraum-
en, solches aber bey dem anderen Kriegenden
Theil seltzam verstanden, und daher leichtlich
auch zur schädlicher Weiterung genommen
werden könte daneben auch gäntzlich zu besor-
gen, daß sich Seine Excellentz einiger Administra-
tion oder Nießung der Früchten in der Graff-
und Herrschafft unterziehen thäte, daß die Hiess-
nische dem nicht zusehen, dann nicht al-
lein das platte Landt verdorben, und wie-
derumb verwüsten, sondern auch darnach trach-
ten würden, wie sie schloß und Stadt
nebst so der gantzen Graff- und Herrschafft
wieder in ihren Gewalt bringen möchten,
so seint beederseits verordnete unverglichener
Sachen und mit dem Beschaidt daß ein ie-
der Theil seinem Herrn des Verlauffs ge-
ne Relation thun solle von ein-
ander geschieden.

Als dann folgends auff empfangene
sehr scharffe und fast betrachtliche Schreiben
hermelter Hertzog zu Cleve auff sein
Rest, auch ettlicher verwandter Fürsten und
Herrn

Herrn schrifftlich begehren nochmahls ein
gütlichen Communication Tag in der Stadt
ue erhalten, haben Ihr fr. gr. umb deßwil-
len derselben an die Röm: Kayser Mayt
Unsern Allergnädigsten der Mörsischen Sa-
chen halber abgefertigter Gesanten noch nicht
wieder angelanget ehe nicht ausschreiben kün-
nen, dann eben zur der Zeit, alß seine Gn.
Moritzen Excellentz da beuor das Hauß Cra-
cou sammt dem Städtlin Creuel durch et
zu Fuß und Roß einnehmen lassen,
mit einem ansehnlichen der uniertenstat-
den Lieger die Stadt Reinberg zu belägern
albereit im Anzug gewesen; Alß nun
bey wehrender solcher der Stadt Berg Belä-
gerung, Seine Printz Moritzen Excellentz
drey seiner zu solcher Communication abge-
ordneter Räthe den 22. Junij Anno 1601
in der Stadt Creuel ankommen, haben die-
selbe wie zuuor drauff feste gehalten, und
gezwungen, daß nit allein der in Gott ver-
storbener Herr Wilhelm Hertzog zu Cleu
Dominium directum der Graffen und Herr-
schafft Mörs, Freymarßheimb, Cracou und
Creuel verwürcket, sondern auch civilem pos-
sessionem per occupationem et decennalem

ntionem Comitatus ab Hispanis factam
loren, der ietzige Hertzog auch solche Civil pos-
sion à morte patris, niemahls animo
facto apprehendirt, noch derwegen einichen
tum possessorium exerciret, sondern stillschwei-
d zugesehen, daß Seyn Printz Moritz Ex-
lentz die Graffschafft mit Heeres Krafft ein-
ommen, und mit Krieges Volck besetzet, und
daß darum Frau Walburg letz abgestorbene
Fürstin zu Mörs nicht schuldig gewesen, den
Hertzogen zu Cleve für ihren Lehen Herrn
erkennen, sondern guten Fug gehabt, die
ihm Stück auff Seine Excellentz zu transfe-
ren, daß auch dem Hertzogen zu Cleve nicht
gebührt habe, die Graffen und Herrschafften
nach tödtlichem Abgang wolermelter Gräuin-
en zu occupiren, und dadurch seine Excel-
lentz in derselben durch transportation
der Brieff und Siegeln, auch mit grosser
Mühe und Costen, auch Gefahr per violen-
ta ejectionem Hispanorum würckl. ap-
prehendirter possession zu turbiren, und de-
selben zu entsetzen, sondern daß Ihr Fr. Gl.
soviel gethan und schuldig weren, solche tur-
ba-

bation abzuschaffen, und seine Excellentz
vorigen Besitz zu redintegriren, darüber
daß solches also Rechtens were, Ihre Excellentz
verschiedene Doctorn und Universitäten
consuliren lassen.

Darauff dann an Seiten des Hertzogen zu
Cleve seiner H. Gl. Räthe für erst der an-
gegebenen Verwürckung directi dominij, wie auch
durch den alten Hertzogen zu Cleve per occu-
pationem Hispanorum verlorn, und durch
den ietzigen Hertzogen mit apprehendirter
Civil possession keinesweges gestanden, son-
dern dabey den Nassowischen genugsam
angedeuteten daß die Sachen weit an-
ders beschaffen.

Dann wie wohl in facto wahr, daß der
wesene General Gubernator der Niederlan-
den, Hertzog zu Parma in dem Jahr 86 die
Graffschafft Mörs aus vorgerührten Ur-
sachen, daß Graff Adolph von Newen-
sich in der Herrn Staaden der unierten Provin-
cien Kriegs Bestallung ergeben, eingenommen und mit Kriegs Volck besetzt
biß daselb Anno 99. durch der Staaden Krie-
ges Heer unter Printz Moritzen Gubernamen

dann

ausgeschafft, hätte doch der Hertzog zu Cleve
durch sein Civil Possession die Ihm, alß dem
Ihm Herrn und Respective Eigenthumbs Herrn
beständig gewesen nit verlorn, in Erwegung,
unvermeinliche Warheit were, daß der
Hertzog zu Parma wie auch die folgende Guber-
torn ietzt eingenommen Bericht, wie
umb die Graff- und Herrschafft gestallt,
wohl vor, und nach der Einnahmb, ia auch
in der Capitulation, darauff die Bür-
zu Mörs sich ergeben, ausdrücklich, so wohl
schrifft- alß mündlich sich erklärt, daß
nicht bedacht dem Hertzogen zu Cleve
directum dominium und Civil Possession
benehmen. Is autem, qui solum natura-
m possessionem intendit, civilem possessio-
non acquirit, Anton: Gomez ad L. tau-
45. n. 44. et Vasallo vel Usufructuario
recto dominus proprietatis civilem pos-
sionem retinet, l. si 15. quod §. uti fruc:
de acquir: poss: gloss: in L. 3. ff. §. de vi et vi
n: Carl: Molin. ad consvet: Paris. §. 35.
14. Menoch: de recup: poss: rem: ~~rem~~: 9. n.
6. Ad quemcunq enim transit possessio
na-

naturalis Vasalli vel Usufructuarij civilis se-
per manet apud Dominum Feudi et Proprieta-
rium. Chas: ad consvet: Burgund: Tit: de suc-
cess: §. 9. n. 7. versu scito plus Tirag: in Tra-
le mor sassay declarat 1. part: 3. n. 8. et decl.
2. Es hätten auch die Hispanische den
Hertzogen zu Cleve seiner Civil Possession zu pri-
vien kein Ursach noch fug gehabt, Siquidem pro-
pter factum Vasalli Dominus Feudi Civili sua
possessione destitui non debet c. excommu-
nicamus §. Si vero de Haeret: Ang: Aritis
Cons: 14. n. 5. et seq: diese Civil possession
weiland des alten Hertzogen zu Cleve hat
nach seiner fx. gl. tödtlichen Abfall der
ietzige Hertzog per varios actus appraehen-
dirt und erlangt, Erstlich damit seine f.
alsbald nach Absterben des Herrn Vaters die
Possession des Fürstenthumbs Cleve, (: die
von die Graffschafft Mörs zue Lehen rühren
durch darzu sonderl. committirte würckl.
anfangen lassen, und von der Zeit an in
demselben Fürstenthumb alle Actus der
Hoch- und Gerichtbarkeit et Iurium Domini-
lium sowohl selbst als durch S. F. G. Räthe

und

Diener offentlich exerciret, wie noch. Ca-
vero apprehenso acquiritur possessio omni-
Jurium â Castro dependentium, Zas: L.
Respons: c: 31. n. 1. Anton Gomez ad d. l.
uri 45 n. 42. Gail: observ: 129. n. 7.
2. Natta cons: 446. n. 2. ubi dicit
d omnia Jura, omnes agri, villæ, oppida,
nines proprij transeant cum Castro, cui adhæ-
t, sic vendita Baronia, transferuntur quoq
alli et Jura Vasallorum quæ ab illa depen-
t.+ de Affl. in c: 1. n. 3. et 9. vers: si quis
dendo de capit: qui cur. vendid: Crauet.
hil: 71. n. 45. Prun: de augment et dimi-
: cons. 5. n. 29. ubi, quod transeant cum
tro omnia corporalia et incorporalia
pprehensa Civitate, quæ caput est Pro-
ciæ, tota Provincia censetur acquisita.
ol: de Milit. in suo repert: in verbo vel qua-
possessio. Anton: capit: decis: 1. n. 9.
Nun künte durch weilant Graff Hermans
Newenar eigne Handt und Siegel erwiesen
den, daß seine Gl. dem Hertzogen zu
eue nicht allein vor seinen Lehen Herrn,
dern auch vor seinen Landt-Herrn erkant,
auch Ihr Fr. Gl. die Graffschafft Mörs

+ Matt:

als

alß ein pertinent Stück des Fürstenthums
Cleve biß auff heutigen Tag gegen den
Kayserl. Fiscal vertheidigt.
Zum andern hätten Ihr F. Gl. alß der Chur
her verschiedene Actus possessorios in spe-
cie die Graffschafft Mörs betreffend exerci-
ret indem ihr F. G. für und für so beeden
Gubernatorn der Niederlanden, alß auch
auff Reichs und Craiß-Tägen durch mah-
mahlige Schickungen allen müglichen
Fleiß angewandt damit Ihr F. Gl. Va-
salla frau Walpurg zur Gebrauch der
Graff- und Herrschafften wiederumb kom-
men möchte.
Zum dritten, daß, wie von Alters bräuch-
Ihr F. Gl. zu denen in den Jahren 94 und
98. gehaltenen Reichstägen durch die Römisch
Kayserl. Maytt in specie wegen der Graff-
schafft Mörs verschrieben, und dieselbe Graffschafft
durch Ihre F. Gl. Gesanten auch vertreten
Zum Vierten hatten Ihr F. G. die Graffschafft
Mörs von denen auff ietztgemelten Reichs-
tägen eingewilligten Türcken Steuer gegen
den Kayserl. Fiscal am Kayserl. Cammer-
Gericht eximiret, auch gerichtlich gefreyet

iget

Im fünfften wären Ihre fürstl. Gl. als
Lehenherr und Frauwe Walpurg als Vasalla
Anhalten der Grauen zu Nassau, Sar-
ck an das Pfaltzgräfisch Hoffgericht wegen
Graffschafft Mörs, ad reassumendam litem
causam citirt worden, daselbst dann Ihr
Gl. auch per Procuratorem erschienen
die Notthurfft schrifftlich vorbringen
en.

Im sechsten wären Ihr Fl. Gl. von derselben
Vasallin Frau Walpurg vor Ihr gl. Le-
herrn, wie oblauth erkent und angesuchet
den.

Im siebenden wären Ihre Fl. Gl. nach Absterben
Herrn Vaters mit der Herrschafft Freymers-
ub von dem Abten zu Werden wieder beleh-
worden.

Im Achten als die Herren Staaden Anno
die Stadt Berg belegert und die Sprachen
gen, daß sie Vorhabens, Schloß, und Stadt
rs aus der Hispanischen Händen an sich
bringen hätten Ihre Fl. Gl. durch der-
en ansehnliche Räthe und Amtleuthe,
rschall, Lanttroß und Waldtgraff Sein
itz Moritz Excellentz Ihre Fl. Gl. zu
der

forte Utrecht

mischen, und folgends des Teutschen Krie-
volcks sich zugetragen, dabey auch die ge-
lichen Sterbläuffen allenthalben einge-
len, also, daß Ihr Fr. gl. bey solcher Unge-
nheit zur der investitur selbst bequem
nicht gefurdert werden können noch sol-
das auch ohne das in der Person zu fürdern
unnöthen, sondern Ihre gl. schuldig gewe-
die investitur selbst, beuorab auff Ihr
gl. derwegen offentlich ausgegangenen
catum zu bitten, dabey den Nassowischen
angedeutet, daß es zwar keine gut conse-
ns wäre, der Hertzog zu Cleve hat seine
allen davon sein Fr. gl. wie ob deduciret,
an andern Weg genugsahm recognoscirt,
der Renovation der Investitur nicht ge-
dert, ergo hätten Ihre Fr. gl. Civilem
ssionem Feudi verloren.
daß nun die Frau Walpurg sich erklärt
n solle, daß Ihr gl. in dem End des Her-
en zu Cleve nicht stunden, solches wäre
Fr. gl. und derselben Räthen bey Le-
der Grauen niemahl vorkommen, wäre
zu Rechte nicht vermuthlich, eo, quod non-
um recognitio prior continuata praesu-
ur verum etiam per actus saepe enume-
ra-

ratos continuatio satis probata sit,
Und nachdem aus solchem allen genung-
sam am Tag, daß Viel-Hochermelter Her-
tzog zu Cleve die ungezweiffelte Civil Pos-
session die seiner fr. g. Herr Vater als Do-
minus Feudi und respective Proprietarius
biß in den Sterbtag gehabt durch darzu ge-
nende actus apprehendiret, und ieder-
continuiret, alß wer daraus vors erste ab-
zunehmen, daß sowoll seine Printz Mo-
ritzen Excellentz alß auch die Doctorn
und Universitaeten, so seine Excellentz con-
sulirt in facto übel berichtet indem sie
gemeint, und supponiret, daß der Hertzog
zu Cleve Civilem possessionem der Graff-
Mörs und Herrschafft Freymersheim
mahlen erlanget hätte und daß darumb
der Doctorn und Universitaeten Consil
auff ein unbeständig Fundament gegrün-
det wären. Befinde sich auch mit nichten
daß wie die Nassawischen allegiren, in
1. §. Si quis, si de investitura int: dom: et Va-
sal: lis oriat. statuiret wäre, quod Domi-
nus permittendo Vasallum non investitu-
per annum possidere civilem suam pos-
sionem amittat.
Zum andern wurde hieraus inferiret, daß
Printz Moritzen Excellentz per ejectio-
Hispanorum et occupationem Comitat
Mo

Mörsensis ie nicht mehr als naturalem
ossessionem so bey den Hispanischen ge-
sen, mit nichten aber die Civil possession des
Hertzogen zu Cleve an sich bringen können,
in ut supra demonstratum est naturalem pos-
ssionem dejiciens civilem possessionem quam
ctus non habuit non acquirat.

Und wie Ihre Fr. gl. durch Occupation der Graff-
ffts Mörs Civilem possessionem nicht verloren,
sup: allegata, so hätten dieselben auch animum
viliter possidendi niemahls deponirt, damahls
Hertzog zu Cleve vor solcher occupation seine
gl. zu der Graffschafft habend Recht obberührter
ssen seiner Excellentz vorbringen und be-
ren lassen dem zue Nachtheil nit atten-
en haben Ihr Fr. gl. genugsahm angedeu-
, daß sie nicht bedacht durch vorstehende oc-
pation der Graff- und Herrschafften sich
habenden Rechtens und Civil possession
begeben Weil aber Sein Printz Moritzen
cellentz sich darauff im geringsten nicht
mercken lassen, daß sie bedacht in Crafft
mer donation oder Testaments die Graff-
fft vor sich selbst einzunehmen, und
ht allein die Hispanische auszuschaffen,
dern auch den Hertzogen zu Cleve der

Ci-

Civil possession Lehen Gewehr zu entsetzen,
So hätten Ihr Fr. gl. nicht anders vermuthen
können, noch sollen, dann daß die ejectio
Hispanorum et occupatio Comitatus der Gra-
uinnen zu gute, und in Meinung dieselbe
big in vorigen Stand zu restituiren fürge-
nommen gewesen und desto mehr daß vnd
hernach die Herren Staaden in einem Frank
Walburgen mitgetheiltem Patent sich erklärt
daß Ihr gl. die Graffschafft in neutra-
tæt besitzen sollen, darauff auch Ihr gl. Ihre
Hoffhaltung in der Graffschafft wieder ange-
stellet, und biß in ihrem Vertrag alles unter
Ihrer gl. Nahmen, und alß die recht Tuch-
frau regiret, disponiret und verrichtet, als
daß Ihr gl. eigene Officier Bürger und Un-
terthanen sich offentlich erklärt, daß sie die
gantze Zeit aus, da Ihr gl. wieder in der
Graffschafft gewesen, niehmahls ein an-
ders vermercket, mögen darumb die Ne-
ten, so an Seiten Printz Moritzen die Con-
lenten allegiret, quod nimirum Dux Clivi-
taciturnitate sua, et quia putaverit, se posse
repelli et sic animum possidendi se posuerit

in Platz greiffen, in Ansehung daß Sein
gl. nicht gewust, ia auch nicht vermuthen
können, daß man bedacht gewesen, Seine
x. gl. in Vergelben Lehen Gewehr und Ci-
vil possession zu verhindern, oder einzutra-
gen, würden sonsten nicht unterlassen
Ihr Fx. gl. Gemüth durch offene Protesta-
tion weiter zu erklären.
Weil dann der Hertzog zu Cleve als der Lehen
respective Eigenthumbs Herr sowohl di-
rectum Dominium, als die Civil possession
in den Graff- und Herrschafften ieder Zeit
continuirt, und behalten, so folget daraus
daß durch tödtlichen Abgang ihrer Frau Walpurg
als Vasallin und Leebzüchterin utile domi-
nium cum directo et naturalis possessio cum
civili ipso jure consolidirt worden. Finito e-
nim feudo per temporis lapsum vel lineæ de-
fectum Civilis possessio, quæ est penes domini-
um trahit ad se naturalem possessionem, quæ
erat apud Vasallum ipso jure Zas: in l. clam
possidere §. qui ad nundinas n. 173. ff. de
acquir: poss: Bald: in l. 1. n. 41. ff. de rer. cli-
ca: et in C. quæ in Ecclesiarum n. 31.
extra de constit: pulchre Carol. Molin.
in consuet. Paris. tit. 1. §. 30. n. 273. et non-

solum

solum utile Dominium verum etiam natu-
lis possessio ipso jure consolidatur cum directo
Dominio et civili possessione Dni Feudi Bal.
in d: l. i. Gozad: Consil: 10. n. 14. et 47. Rol. à
Valle cons: 100. n. 15. vol: 4. Schrad: de Feu.
par: 2. non princ sect: 8. n. 22. Idem quoq
obtinet in usufructu per mortem usufructu-
arij semel extincto § Fundi instituti de usu-
fruct: Molin. ad consvet. Paris. d. § 30.
174 Tiraq: in tract: le mor. sa say le fisse
clarat. 1. Mortuo enim usufructuario pe-
rit cum illo naturalis possessio quam habu-
it, et ipso jure redit ad proprietarium etiam
ignorantem. Bart: in l. si arrogatus
vers: sed hodie, ff. de adopt: Chassan. Cons.
36. Tiraquel. in d. tractatu le mor sa say.
part: 3. declar: 1. Feudum enim censetur
se concessum, quamdiu ipse Vasallus et hære-
des ejus Feudi capaces vivunt. c: i. si de Feu-
do int: Vasal: et domin. controversia est
Schrad. de Feud: part: 2. non princ: sect.
8. n. 22. unde concessio temporalis expirat
tempore lapso. Castrens: Consil. 68. vol 2. Ex-
tincto enim tempore quod erat causa juris
ipsum Jus censetur esse extinctum, elegant.
Ludou. ab Assisio. decis. Perus 17. Ideoq habe-

vilem possessionem, si naturalem occupet,
non dicitur de novo illam acquirere, sed potius
eam, qua ipso jure consolidata est continuare.
Molin. d. §. 30. n. 173. et 176. Hinc est
quod communiter DD: et uno veluti ore conclu-
dunt, quando feudum vel Emphyteusis expirat
et ad Dominum revertitur, propter finitam
generationem, quod tunc Domino permissum sit
de facto feudum occupare propria authoritate.
Molin. d. §. 30. n. 171. Tiraqu. in l. si un-
quam in verb: revertatur, n. 340. de revocan.
donat. decis. Perus. 17. Laur. Sylva. cons: 26.
n. 5. et possessorem expellere, Gozad. commu-
niter enunciat cons: 30. n. 25. Cravet: cons:
202. n. 4. Menoch: Remed: 1. recuper: poss:
n. 79. Idq; multo Judice adhibito, vel sententia
declaratoria previa. Bald: in c: qui in
ecclesiarum n. 35. extra de constitut: Sylu.
cons: 26. n. 5. Affl: in c: 1. §. fin. n.
2. Quo tempore miles. Schrad: de Feud: par: 2.
cap. princ: sect. 8. n. 47. et par. 10. sect: 6.
n. 120. Atq; hic casibus possessor expulsus resti-
tui non debet tanquam spoliatus, Gozad. d. cons:
9. n. 26. Menoch: d. Remed: recup: poss:
n. 79. in fine. Spoliatus non dicitur, qui ju-

ste

ste spoliari potuit. Afflict: decis: 292. n. 7.
Cephal: Cons: 272. n. 68. Menoch: d. Remed.
recuper poss: remed: 1. n. 261.
Simili ratione usufructu per mortem usufructuarij finito potest Dominus directus naturalem possessionem propria authoritate occupare. Molin. d: §. 30. n. 174. Tiraquel. d: declarat: 1. et 2. in tract: le mor. Cussan. ad
Chussan: Consvet: Burgund: tit: de Success: §. 1. n. 7. vel limitat: 40. Quibus non obstat l. uti fruiff. si ususfr. quæ loquitur in usufructu finito Usufructuario vivente. Molin. Tyraquel. locis proxime citatis.

Welche Rechte dann desto mehr Platz hätten in diesem fall soviel die Herrschafft Cracou und Creuel betrifft, dann biß daran im geringsten nicht erwiesen, daß Printz Moritz die Possession der Herrschafft Freymersheimb beym Leben Frau Walburgs entweder selbst, oder durch iemand von den seinen hat apprehendiren oder betretten lassen. Und obwohl Frau Walburg mit der berühmten Donation die Brieff und Siegel von der Herrschafft Freymersheimb sprechend, seiner Excellentz (: wie geben :) in Handen gestellet haben möchte

wäre doch rechtens, quod per traditionem instru-
entorum non transferatur possessio, nisi præ-
dat titulus de jure validus, late, Tiraquell:
e Constit: Possess: par: 3. limit: 7. n. 14. et seq:
Bapt: de Plot: de jure jur: in L. 1. §. 6. n. 19.
t seq. Daß aber Titulus Testamenti vel
onationis über Lehen und Leibzüchtige Gü-
ter unbeständig und nichtig wäre, oben dedu-
cit, et in terminis quod de Feudo vendito vel
onato possessio non transferatur per instru-
entorum traditionem vel alium modum
ictum, sed quod requiratur actus natura-
is et facti post alios decidunt, Chasan. Cons: 7.
: 37. Schrad: de Feud: par: 9. c: 1. n. 26.
acou und Creuel belangend, wer allerding
Pfenbach, und notorium, daß Printz Moritzen
Excellentz davon bey Leben Frau Walburgs
eine Possession gehabt, in Erwegung sein
Excellentz in dem Mittel so zu Immerich
vorgeschlagen, sich vorbehalten, davon die na-
ural possession von dem Grauen von Isen-
burg, so dieselbe Orter bey Leben und nach
tlichem Abgange Frau Walburgen viel
ahren ingehabtt, an sich zu erlangen, daraus
nn immer erfolgen muste, nachdem
Graff Adolph von Newenar soviel Cracou
und

schafft, und doch durch seine Excellentz zu-
gleich mit der Graffschafft nicht occupirt
seyn, nicht betreffen thäten, und daß solch
natural Possession durch tödtlichen Abfall
Frau Walpurgen ohne Leibs Erben nicht
fultirt, und exspiriret wäre, hätte doch
darumb seiner Excellentz, wie auch Frau
Walpurgen mit nichten gebühret den
Hertzogen zur Cleve vor den Lehen Herrn
Jünger nicht zu erkennen und ohne vorge-
hende Erkandtnuß Rechtens der Graffschafft
unter praetext angegebener Verwürkung
zur allodial zu halten auch die Graffschafft
des Lehenherrn unersucht zu alieniren, und
so das Urthel in eigener Sachen selbst zu spre-
chen und zugleich zu exequiren und durch
solches alles den Hertzogen zur Cleve in sein
gl. Civil possession zu turbiren.

Item et solus civilis Possessor manu teneri debe-
tur et turbatus ab aliquo se tueri possit, ne dejici-
tur, dejectus vero possessionem recuperare
[illegible] §. dejicitur et §. Cum igitur, ff. de Vi et Vi arm.

Me-

Menoch de retin: possess. remed. 3 n. 28. Idem
receptum est, quod eo casu, quo Vasallus vel Em-
phyteuta Domino civilem possessionem interver-
tere conatur (quod fit, si vel dominum non re-
cognoscat, vel rem pro allodio possidere intend
vel etiam si feudum irrequisito Domino alien
Bald: in l. 1. ff. de rer: divis: Schrad: de feud.
par: 2. non princip: Sect: 9. n. 47. Dicat
mino pro sua conservatione sua civilis posses
mis Vasallum vel Emphiteutam propria auc-
ritate expellere. Part: in l. Creditores n.
C. de pign: Immola in C. potuit. n. 32 ff. de
cat Cas. in l. 2. n. 129. C. de Jur: Emphyteut.
cin. cons: 167. n. 16. Vol: 1. Menoch. Remed.
adipisc: possess. n. 82. Aurel: Cor: in suo trac
Jure Emphyteutico c. 13. quæst: 13. Col: 2. Schrad
de feud: p: 2. non princip: Sect: 9. n. 8. Vers: Ha
concl. Id quod etiam procedit in tertio in quem
Vasallus Emphiteuta vel usufructuarius fe-
dum Emphiteusin vel agrum fructilem transf
lit. Is enim si eo animo ingrediatur quod
minium directum amplius recognoscere no
potest ab eodem Domino licite ejici. Socin.
in l. 2. n. 16. ff. de except: rei jud. Immola in
potuit n. 31. Sylva de feudo recognos: qu
23. n. 48. et seq. pulchre Philip. Corneus

39. vol. 3. per tot. Cassan. ad Consuet: Burgund.
t: de Succession. §. 1. part: 1. n. 7. vers. scito
us.

Daraus dann mit gutem Rechten zu con-
cludiren dieweil sein Excellentz die Graff-
schafft Mörs angenommen, in Meinung
dem Hertzogen zu Cleve für den Lehen Herrn
und Civil Possessorn nicht zu erkennen, daß
sein Excellentz dadurch den Hertzogen zu
Cleve in Civili possessione turbiret, und dar-
umb sein fr. gl. zur Recht befugt gewesen, eti-
am ex hoc solo capite, sein Excellentz der
berühmter Natural Possession zu privirn
und soviel zu mehr die natural Possession der
Graffschafft Mörs ohne iemandes Opposition
nach tödtlichem Abfall Frau Walpurg zu
apprehendiren und zu continuiren und daß
hiero sein Excellentz nicht verursachet, sich ü-
ber den Hertzogen zu Cleve einiger turbation
oder Entsetzung zu beklagen.
Diesem nach die Cleuischen Räthe die vorige
Emmerich an seiten ihres Gnädigsten
Fürsten und Herrn vorgeschlagene Mittel
beträglichen Rechtens und interims erwie-
sen und sich dabey erklärt, damit man ie

nicht

nicht sorgen dörffe, daß die vorgeschla-
ne administratio possessionis Einnahm
und Ausgab der Früchten und Außkün-
ften, Seiner Printz Moritzen Excellentz
an dero berümbten Besaltzen nachtheilig
seyn soll, kunte abgeredt und verglichen
werden, daß solche administratio und
stellung der Diener und Officier Ihr
Fl. gl. mehr mit alß die ietzt hätten
geben Seiner Excellentz auch an demsel-
ben tam in petitorio, quam possessorio
zuestünde nichts nehmen, oder abbe-
chen sollen, alles, biß die Haupt Sach in
der fügliche Wege entlich verglichen oder
mit Recht entscheiden würde mit dem
fernern Zusatz, wann Ihr Fl. gl. der
halb Theil der Costen, so albereit an Be-
satzung und Bewohnung der Graff-
schafft angewandt, wie billig, erstatte
daß Ihr Fl. gl. alßdann nit unge-
neigt, sich mit ihren Vettern und Na-
sau eines Sequestri biß zu Erörterung

des

Possessorij sich zuuergleichen, derogen
alt, daß die Römische Kayser Cl. Maytt:
Unser Allergnädigster Herr mit Hinzie-
hung 2. oder 3. Chur- oder Fürsten des Heili-
gen Reichs, |: deren ieder Theil einen zu
nennen :| darzue eine bequeme Per-
son anordnen thäte, welche zue Behülff
einigen, so im Rechten obliegen wür-
de die Possession und Administration
der Graffschafft Mörs und Herrschafft Frey-
marshaimb Cracou und Crevel zuuer-
walten, zuuertreten, und zuuerrich-
ten.

Da auch sein Printz Moritzen Excellentz vor diesem
Thanen andeuten nach, bey beeden Herrn Albrech-
ten Ertz-Hertzogen zu Osterreich und Seiner
Fürstl. Gemahlin Hertzogen und Hertzogin zue
Burgund durch fügliche Mittel erhalten wür-
den, daß Seine Excellentz die Graffschafft Mörs,
Cracou und Creul in rechter neutralitaet aber hal-
ten und besitzen möchten daß alsdann ihre
Hertzogen zu Cleue Fr. gn. Ihres theils
nicht ungeneigt | iedoch mit Bewilligung der
Röm:

1382

Röm: Kayserl. Maytt: auch gedachtem gu-
achten Ihr Ex. Gl. verwanten Freunden, so-
wohl solches al noch nicht rathsahmb befunden
sondern es davor hielten, daß Ihr Ex. Gl. sich in
vorigen mitt genug erbotten) sich mit sei-
nem Vettern Graff Moritzen von Nassau zu
einer entlichen Vergleichung aller Gebühr ein-
zu lassen und zu Erhaltung friedlichen
Wesens solche billigmäßige Mittel darzu
vorzuschlagen, die verhoffentlich von allen
unpartheyischen für annehmblich solten
gehalten werden.

Darauff die Nassauwische abgeordnete sehr
effectu erklärt, daß sie nicht befelcht in ein-
ge Sequestration zu willigen sondern auff
die Redintegration possessionis zu halten
und zu begehren, Ihren gnädigsten Fürsten
und Herrn Printz Moritzen in vorige natu-
ral possession zu redintegriren, cum spoliatus
ante omnia restitui debeat wann solches be-
würen sein Excellentz sich dem Kayserl. Cam-
mergericht oder in andere Wege zu rechtlicher Er-
örterung zu submittiren, wie auch sonst zu
fernerer Vergleichung, wie Anno 41. auch

schen

en einzue lassen, wäre erbiethig den Her-
gen zu Cleue bey der Possession directi domi-
ij verbleiben zue lassen, Ihre Fr. gr. auch
on assecuta possessione libertatis pro domi-
o feudi zue erkennen. Und da Ihr Fr. gr.
gefallen liesse, Seine Excellentz vor einen
hallen auffzunehmen, solches vor eine Wohl-
at zue acceptiren und zue halten, die die abge-
denten könten weiter nicht gehen, müssen
le ferner disposition bey seiten stellen.
Was aber Sein Excellentz redintegriret wären,
wollen sie auff alle argumenta solchen Be-
richt geben, daß man spüren solte, daß die
che an seiner Excellentz seiten allerdings
quida wäre. Wann nun an Cleuischen Sei-
n gesehen, daß alle vorerzehlte Motiuen,
Mittel und Bewegnüssen, unangesehen
Nassowischen auff die Redintegration
rühmter Possession beharlich bestanden,
und daher nicht unzeitlich die Fürsorg getra-
en, es möchten Sein Printz Moritzen Excel-
ntz nach Einnehmung der Stadt Reinberg
mit der Staaden ansehenlichem Krieges Heer
st hart belägert und benahet und vor nicht

weit

weit davon gelegne Schloss und Stadt Mörs-
Brücken, dieselbe mit dem groben Geschütz
und Heeres Crafft /: dern man Widerstand
zu thun in Eil sich nicht gefast machen kön-
nen/ erobern, als ist ein solches und daraus
ferners besorgtes gefährlicher Weiterung fürzu-
kommen, für ein Nothwendigkeit erachtet,
nachfolgende Mittel, iedoch auff ratificatio
Allerhöchst gedachter Kayserl. Maytt: auch
Gutachten Ihr Fr. gl. verwanter Fürsten und
Freunden den Nassowischen am letzten
Junij ermeltes Jahrs zu eröffnen.
Im Fall und wann nun Seine Graff Moritz
Excellentz bey Herrn Albrechten Ertzhertzen
zur Österreich und Seiner Hl. Gemahlin Ertz-
gen zur Burgundt mit gütigem mittel
Bewilligung erhalten, und davon genugsa-
men Schein aufflegen würde, daß Seine Ex-
cellentz die Graffschafft Mörs in rechter non-
tractatt behalten und besitzen möge, also, daß
dieselbe Graffschafft samt dero Officiren,
nern, und Unterthanen derwegen kein-
feindlichen Überfallens und Beschädigen
von der Burgundischen und Spanischen zu
befahren, daß Sein Fr. gl. also dann iedoch

nich

ht anders dann auff Bewilligung und mit
achten der Kayser Matt: und Ihr fürstl.
geneigt wären, seiner Excellentz von Nassau
mit dem Schloß, Stadt und Graffschafft Mörs
it einem rechten gewissen neuen Mann-
en und zur Ofen aus vor sich und seine Leibs
lich gebohrne Erben Mannlichen Geschlechts
e belehnen, alles auff fernere Condition,
ding und Fürwardten, wie die der Nasso-
che verordenten in Schrifften zugestellt.
Darauff die Nassowische Räthe den folgen-
n erstl. Julij sich in Antwort erklerten,
e befunden die vorgeschlagene Mittel
s beschaffen, daß sie Bedenckens hätten,
selbige Ihre Excellentz hin reportiren wür-
zur Verschlagung der zwischen beeden Häu-
n Cleve und Nassau continuirte Freund-
fft gereichen, und seiner Excellentz bey der
sterität unverantwortl. seyn, sich da-
it contentiren zu lassen, begehrten man
lle solche conditiones vorschlagen, die fürstl.
lich und beeden Häusern nit verkleinerlich
ren, wonit alsdann seine Excellentz in
ger possession zu redintegriren, wüsten
sich allhie länger nicht auff zu halten,
dern müsten, sich der endt begeben dahin
Sie

(Laut beyliegender Copeyen signirt Q.)
[illegible] abfordern, und den andern 23. Fän-
lin Fuß-Volck 18. Corneten Reuter v. 12.
Stuck, grob Geschütz dafür gerücket, und also dieselb,
sint dem Schloß zur dedition und die Burger-
schafft zu seiner Huldigung gezwungen.
Und hat sich daneben zugetragen, dieweil der
Weyler Hoff im Amt Lühn, Ertzstifftes Cöllen
legen ein besonder Cleuisch Lehen, und in der
Graffschafft Mörs Herrschafft Frayhmarsheimb
Lacai und Crevel nicht gehörig ist, so die Grauen
von Mörs von den Hertzogen zu Cleue Iure Feudi
Masculini zu Lehen getragen und darumb
durch tödtlichen Abfall Hermanns von Newenahr
im Lehen Herrn heimbgefallen gewesen, ie-
hauff flehenlich bitten Frauwen Walpurg
von Newenahr, derselben Ehemann Graff
Adolph von Newenahr damit aus sondern
Gnaden alß mit einem neuen gewissen
Mannlehen belehnet worden, mit dem
Bescheid im fall wohlgemelter Graff A-
dolph ohne eheliche Leibes Erben Mannlichen
Schlechts nachzulassen abgehen würde, daß
dann berührter Hoff dem Hertzogen zu
Cleue wiederum heimbfallen soll, iedoch Frau
Wal-

Walpurg wider dißfalls ihre Leibzucht
an fürbehalten seyn soll, daß seine Frl.
Sintemahl Graff Adolph vor ohne Leibs
Erben Todts verfahren, alßbaldt nach tödt-
lichem Abgang Frauen Walpurgen die
würckliche Possession deßelben Hoffs wie auch
oben angeregt, zum Überfluß apprehendiren
auch die Fruchten des Jahrs 1601. einneh-
men laßen.

Wiewohl nun berührten Hoff ein abgesonder-
ter und zu den Graff und Herrschafften nicht
gehöriges Lehen Stück ist, derowegen in bedeu-
gehalten communicationibus von den Nas-
wischen keine Anregung beschehen, derselbe
Hoff auch in solchem Testament und donation
alß Frau Walpurg über die Graffschafft
Mörs, Herrschafften Freymarsheymb, Cracow
und Creuel auffzurichten vermeintlich unter-
standen, nit einmahl genant, weniger dess-
sen Possession zu apprehendiren durch seine
Excellentz unterstanden worden, haben doch
unlängst viel von wegen Printz Moritzen
auff dem Hauß Cracow liegende Reut-
dem Pachter berührtes Hauß des 3. Roß auf
Pflug gespannen, und Ihme dabey angehe-

Jus

Jus quaesitum Ihr Fr. gl. ohne gebührliche, rechtliche Erkantnuß abzuestricken nimmermehr ihrer Macht nicht stünde, Hochgemelten Fürsten als belehnten Vasallen ohne rechter Erkantnuß zu privieren, und andere ferner, den ad effectum agendi zu belehnen, und daneben zu Eröffnung des Rechtens und seiner Würden Mann Cammer, wie auch etwann dem Grafen zu Mannsfeldt wiederfahren, sich erbotten, mit Begern, darüber dieselbe als einen unerlaubten Standt des Heiligen Reichs wieder desselben Reichs abscheiden und ohne gebührende Rechtserkantnuß nicht zu beschweren haben, dieniegen mit seiner Excellentz von Nassau Oberen, zu Mörs alle ermeltes Herrn Abbten Gefällen, und Renten in der Graffschafft Mörs und Herrschafft Freymarsheimb in Zuschlag gelegt, und thun die nach seiner Würden vorenthalten, gestalt als die investitur von der Graffschafft Freymarsheim uff gedachter Excellentz Personen zu erzeugen.

Copia

Cleuischer Instruction ettlicher von den Staadischen in Holland eingezogner Örter.

B.

Neben Instruction was von unser Johanns
Wilhelmen, Hertzogen zu Cleve, Gülch und
Berg, Graffen zu der Marck Ravensberg und
Mörs, Herrn zu Ravenstein ꝛc. unsere abgesan-
te Räthe, und Liebe getreuwen die Ehrnveste
und Hochgelehrte Wilhelm von dem Baumgart
zu Heiden, Petrus Simonius und Adolff Au-
dunck beede der Rechten Licentiaten auff bevor-
stehenden Reichstag bey der Römischen Kayserl.
Majest: und denen Ständen des Heiligen Römischen
Reichs oder deren Bottschafften werben und ver-
richten.

Es sollen gemelte unsere Räthe neben demie-
nigen was wir ihnen Lauth der Haupt Instruction
auffgeben, der Röm: Kayserl. Maytt: unsern
Allergnädigsten Herrn, im gleichen Reich des
Heiligen Reichs anwesende Chur- Fürstl. und Stände
von unserntwegen unterthänigst- dienst- und
freundlich vertragen, Ihre Maytt: und die wür-
den Allergnädigst wissen tragen, als es auch
bussen im Heiligen Reich genugsahm erschollen
was gestalt hiebevor im Jahr 86. durch den Obristen
Martin Schencken, auff unsern Grauen Wört,
da sich der Rein theilet eine Schantz zu bauwen
angefangen; Nun ist es an deme, daß von we-

gen

Und obwohl ermelte Herren Staaden allererst im
Jahr 99. bey Churfürsten, Fürsten und Ständen
des Heiligen Reichs auff dem Deputation Tag
in Frannghfurdtt fürgeben lassen, dieser
Grauenwort solte ein Stück des Amptts Du-
yffel, so mit aller Proprietaet und Juris-
diction ein pertinentz unsers Fürsten-
thumbs Cleve ist, dessen unsere Vorfahren
in unverdencklicher Zeit her und wir noch
zum heutigen Stunden in undisputirlicher,
wohlhergebrachten Possession seyn ohne dass
sich nunmehr erfinden wirdt, dass gedachter
Grauenwort iemahls zu Duyffel, sondern
ehe und allewege derselbe in rerum natu-
ra gewesen, und von etlichen 100. Jahren
her nit anders dann ein besonder Eigen-
zubehörung und Pertinentz unsers Für-
stenthumbs Cleve cum omni jure Superio-
ritatis, Jurisdictionis, directi et utilis do-
minij gewesen, dessen unsere Vorherren
Grauen, hernach Hertzogen zu Cleve bey
stättiger Succession Übung, Gebrauch und
Exer-

Exercitio aller Hoheit und Nießung ohne
Einred und Contradiction männiglich ge-
wesen. Von dem Geldrischen aber, niemahl
daselbsten der geringste Actus Jurisdicti-
nis exercirt worden, wie wir solches alles
mit gutem claren Beweiß-Stücken in
die Mayntzische Cantzeley Anno 94. einlieffe-
ren lassen, und zu unterschiedlichen mahlen
dermaßen eigentlich und handgreifflich den
Herrn Staaden General so gar und offtmahl
durch unterschiedliche Schickungen gesuchte re-
stitution oder Redintegration unsers turbirten
Besitzes nit allein nit zu langen wolte, son-
dern wäre vor und vor dieselbe Schantz derin-
gen erbauwet, und gestärckt, daß sie zu nit einer
geringen Vöstung erwachsen, dabey ferner zu
wißen, obwohl berührte Schantz auff berühr-
ten unserm Wört gelegen und zu einer an-
sehenlichen Vöstung gerathen, daß gleichwohl
auff solchem Wört, als unserm Cleuischen Grund
und Boden, die gantze Zeit über niemahl-
nige contributiones von den Geldrischen
fodert worden ist, daran ernante Geldrische
innerhalb Jahres frist ihre Limites zu exten-
ren nicht allein unsern Gräuen wört, sondern

auch unsere Herrligkeit Huylshausen, un-
sern Steinwört, Cronstein und andere Orter und
Contribution zu bringen, und von unsern ange-
richten gesessenen Unterthanen Horngeldt, Mor-
genthal consumptien, und andere Schatzung mit
Bedrohung zu fodern unterstanden.
Und als wir dagegen durch unsere Räthe, unsere
Pfalte, von unerdencklichen Jaren wohl herge-
brachte und biß auff heutige Stunde continuirte
mehr denn notori und Landkündige possession,
daß nehmblich dieselbige unsere Unterthanen in
allen Reichs- und Landt-Steuren nit mit dem
Fürstenthumb Geldern, sondern mit, und zu un-
sern Fürstenthumb Cleve stets hin angeschla-
gen und collectirt, und daß gegen unsere solche
welt kündige Possession, Hoch- und Gerechtigkeit
bey allen deßen Niederländischen Kriegs-Em-
pörungen und vielfeltig aufgehobenen Steuer
und Schatzungen noch niehmahl das geringste
attentirt worden genugsahmb angeben und da-
bey begehren laßen, der vorhabenden Neurung
und turbation sich zu enthalten, und uns
bey unserer sogar kundigen Possession ruhig ver-
bleiben zu laßen, hätte doch bey ihnen solches
nit zu langen wollen, sondern wären unsere

Rä-

Räthe zu einem gemeinen Geldrischen Land-
hingewisen, dohin wir auch die unserige abgefer-
tigt, welche nur einmahl zur Audientz verstan-
tet, auch kein Antwort, dann allein ein schrif-
lich Erklärung nach Abzug berührter Geldrisch-
Land Stände bekommen, Inhalts, daß wir den
Beweisthum von unserer gesetzten Possession
dem Geldrischen Cantzler und Räthen solten
schicken, und was das beschehe, mögte man sich
nes Platzes und Zeit vergleichen nicht allein die
se streitige Contribution Sachen, sondern auch an-
dere Punckten, so das Fürstenthum Geldern wie-
der unsere Fürstenthum Cleve und Gülch hätte
zu prætendiren, vermittelst einer gütlichen
Communication zu tractiren, und hinzuwe-
gen, und da die nit also gefunden werden kön-
ten, daß alsdann in conformitæt (von den
Concordaten) zwischen weiland dem Aller-
durchleuchtigesten Fürsten und Herrn Herrn
Carln dem fünfften Römischen Kayser und
Hertzogen von Brabandt und Geldern und wohl-
dachtem unsern Lieben Herrn Vatern, Hertzogen
zu Cleve, Gülch und Berg höchst und löblichen
Andenckens im Jahr 1544. aufgerichtet zu
cediren, immittelst aber solte die Contri-
tion Sach in suspenso gehalten werden, wie sol-

aus der Copey signirt Lit: A. mit mehrem zu ersehen. Nachdem aber unsern Verordneten solche Resolution gantz frembd vorkommen, und wie die Geldrischen Landstände schon abgereyst, kein Mittel gehabt dagegen zu replicieren oder andere Notthurfft fürzuwenden, hatten sie dieselbe weiters nit, dann allein ad referendum und soviel uns die zum Fortheil mocht gereichen, unser zierlicher protestation angenommen.

Ob nun wohl unsere Possession an den benannten Orten dermassen notori und landkuntlich, daß die von iemanden in auch von den Geldrischen selbst keinesweges verläugnet werden kan, und derwegen einigen Beweiß von uns mit fügen zu fordern, sondern vor allen dingen, bey solchem Besitz billig gelassen werden sollen, daß ein anders in contrarium vorbracht, oder sonst in der güte oder in Rechten gefunden, desto weniger nit, damit sie inner spühren möchten, daß wir zu aller Billigkeit geneigt, und keinen Abscheuch tragen unser Recht anzuneben, so haben wir etliche Extracten aus unseren Schatzbüchern und Rollen zur Bewerung unsers Besitzes in angeregten Contribution Sachen

den

klärung de facto zur exequiren vorgenommen
und zuletzt den 22. Octobris gedachten von Cronstein,
Stein wördt ihre Pferdt und Viehe täglich abgeholet.
Unsere Unterthanen aber von Gräuen wört gefeng-
lich eingezogen und daselbst auch noch alnach ange-
halten werden. Nun haben wir wohl den Geldri-
schen Räthen darauff zu Gemüth führen lassen
daß uns ein solches mit grosser Befremdung
fürkeme. Insonderheit, damit man sich zu der
gütlichen Communication iederzeit willig er-
kläret und noch und zu dem Ende einiche Be-
weißstück oder extracten schon übersendet, da
doch ihrerseits nichts derowegen geschen und
begehret, die gefangnen vor allen Dingen zu
relaxiren, und über gelegene Zeit und Platz
zur gütlichen Communication sich zu erklä-
ren, und daß alsdann von den anderen Pun-
cten als Goch, Lobick, Gerzenaw und Dueffel
solcher Bericht gethan werden solte, daß sie weiters
uns nit wurden zu setzen.
Haben aber dieselbe sich drauff in Antwort
vernehmen lassen, daß sie aus solchem un-
sern Schreiben nicht gräntlich vernehmen kün-
ten, ob die Communication auff ermelten Stü-
cken fallen solte, sondern im fall wir resol-
virt

vnt alle quæstionen zwischen beeden Fürsten-
thumben Geldern vnd Cleve in die fürhe-
bende Communication vnd gütliche Handlung
kommen zue lassen, daß sie alßdann die ge-
fangenen bey provision, Kost, vnd schadloß,
wolten relaxiren, fürter erledigen, vnd vor-
behalten der Caution die Verzehrung vnd Vnkosten
auff widrigen fall zue bezahlen. Da es nach
der Hand also befunden wurde, zue behören.

Dargegen wir durch vnsere Räthe das vorigen
nahlß erwiedern lassen, mit ferner Erklä-
rung vnd Begehren, dieweil man noch vorbie-
tig bey berührter güttlicher Communication
ihre prætensiones anzuhören, vnd auff bemer-
ten Gegenbericht zue thun, daran sie billich
ersättiget seyn sollen, die wolten die ver-
hafften vor allen dingen relaxiren vnd
weiters in præjuditz vnserer einhabenden
possession nichts attentiren.

Darauff sie bey den vorigen Puncten
noch andere, alß die Hochheit vber Rein
nähest vnserem Amt Senffenaw, in
gleichen die Hochheit im Rein Waill vnd
Isselströmen in quæstionen vnd Streit

zu

ziehen wollen reservirende. Die andere dif-
ferentien, die sie noch vermeinen zu ha-
ben, gegen unsern Fürstenthumb Gülch
und Cleve, biß zu anderer Gelegenheit
mit fernerer Außweisung ihres Schrei-
bens notirt mit B.
Wann sich nun in Recht keines weges ge-
führet will, iemanden in seiner haben-
den Wahlen und sogar kundigen Possession
zu beeinträchtigen und zu molestiren,
ohne daß auch mit angedeutem der Herrn
Staaten General beschehenen Erbiethen, und
nützlichen Begehren, nehmblich daß wir
ein Zeit Christlichen Gedult haben sol-
len, sich gar übel vergleichen und reimen
wolte, da man uns dann zuwieder itzo ferner
wolte bei beeinträchtigen, allerhand Schatzungen
und Contributiones auff unsern Cleuischen
Grundt und Boden einführen und successive ie
länger ie mehr quaestiones herfür bringen und
machen also ihren Fuß auff unsern Fürs-
tenthumb und des heiligen Reichs Boden einse-
en, und den verderblichen Krieg fortpflantzen,
nemaßen dann solche Newerungen turbati-
ones, extensiones, thätliche Handlungen, und
her-

gene vollenkomlich und pure relaxiret, hinfüh-
ro weiters nichts attentiret, insonderheit die herfür-
gesuchte disputata von den fürnehmen Stücken,
den wir und unsere Vorherren, Hertzogen zu Cleve
von unverdencklichen Jahren in ruhsamen Be-
sitz gewesen und noch, beurab bey hohester Unge-
legenheit und betrübten Kriegs-Lauffen einge-
stellet und also zu weitern inconvenientien und
Untergang unser Land und Unterthanen kein
Ursach oder Anbietung geben und bey demjeni-
gen anietzo gelassen werde wie es bey dem ge-
wesenen Erbherren selbst in vorigen Zeiten,
und ihrem Leben damit gehalten, wie solches an
Ihm selbsten billig und zu Erhaltung aller
Nachbarlichen Beywonung thäte gereichen.
Wir thäten uns desto weniger nit zu allen
austräglichen wegen Rechtens an gebürenden
Orten arbeiten, demselbigen wir im Fall
sie uns über alle zuversicht derowegen spruchs
nit wolten erlassen, nit würden für seyn.
Und ob wir nun wol nachgehends aus unsers
Obgeordneten und Agenten ins Gräuenhage
schreiben bericht welchermassen sie bereit so ei-
nige Schreibens von Staaden General an den
Hoff von Geldern erlangt haben solten, dass
er-

ermelte Geldrische wieder uns mit keinem
Beschwere ichtes attentiren, sondern ihr Vorneh-
men durch gütliche Handlung oder Mittel
Rechtens ablegen wollen, dieweil wir den
noch die Fürsorg trügen, in Ansehung der
ein Provintz über die andere nicht zu gebieten
ermelte Geldrische deme also nit pariren
noch einvolgen möchten, daß derhalben
die Staaden Generaal zu ersuchen und die
Geldrische zu ermahnen, dabey respective zu be-
harren, und nicht gestatten noch attentiren
wollen daß Wir uns also vorgesetzet stets hin
und nach zur ordenlichen Rechten Vermög des
Heiligen Reichs Constitutionen und Abschied
erbotten, weiters drüber nit beschweret werden
mögen.

Was nun obgedachte unsere Abgeordnete
so verrichten und erhalten werden, davon sind
wir ihr schrifft- oder mündliche Relation ge-
wärtig.

Urkund unsers gewöhnlichen Handtzailhaus
und uffgedruckten Secret Insiegel. Geben in un-
ser Stadt Düsseldorff d. 14 Decēb: Aō: 160[illegible]

Johann Wilhelm Hertzog zu
Cleve, Gülch mpr.

Johann Wilhelm von
Wachtendunck mpr.

Engelbrecht Bögel
bex.

Etliche der Abgesanten des Herrn Hertzogen zu Gülch Cleve und Berg gravamina particularia.

Im Jahr 99. im Augusto ist in Ihr Fr. Gn. Fürstenthumb Cleve, Graffschafft Marck und andern des Niederländischen Craiß Ortern, eben der Zeit, Alß der Ertz-Hertzog Albrecht aus den Niederlanden in Hispanien gezogen, ein gantzes Kriegs Heer eingeführt, welches beynahe alle Ihr Fr. Gl. Städt und Häuser mit Gewalt und äußersten Krieges Macht, auch bey sich gehabten großem Geschütz eröffnet, alle Bürger und gemeine Unterthanen durch Contribution und Erhaltung des Kriegs Volcks bezwungen, dasselbe also den gantzen Vintert continuiret, unerhörte Schaden in diesem Craiß und eine große namhaffte commotion im Heiligen Reich verursachet, dadurch der Edle Reinstromb und andere Hantierungen im Landt mit einem offenem ausgekundigtem Edict wider des H. Reichs Teutscher Nation freyheiten bestrickt Ihr Fr. Gn. eigner provision und Güter nit verschonet. Volgens der Zeit mutinirte in den Guarnisonen zu Duist und Haumant versamblet, im Jahr 1600 im Sommer in und durchs Fürstenthum Gülch in verschiedenen Durchzügen eigens Gefal-

fallens mit grosser Kriegs Macht gezogen
Adeliche Häuser und Schlösser auch flecken
gefallens feindlich eingenommen, der Häuser
aber, welche sich zur natürlichen defension
len wolten, in Brandt gesteckt, und also das
gantze Landt bey nahe zu ihrem Willen gen
tigt.

Darauff unlängst die Reinbergische Belege
rung zu Wasser und Landt erfolget und Ihr
Gl. Fürstenthumb und Landen an beiden
Seiten des Reins mit Auffatzung der
Leuth Vorraths im Veld in den Grundt
dorben.

Gestracks nach Eroberung der Stadt Reinb
und mit demselben Kriegs Volck und bey
habtem grossen Geschütz in Ihr Fr. Gl.
liche zum Reich und zu Ihrer Fr. Gl. Fürs
thumb Cleve gehörige Stadt Graff und
schafft Mörs zur dedition gebracht und nicht
allein dieselb, sondern auch die Stadt und
Herrligkeit Cracou, Crevel, Freymarsheim
lerhoff und andere Stücken occupirt, und
annoch vorenthalten, wie die ware Besch
fenheit und aus beygefügter und zu dem
Ende zugeschickter weitläufftiger Deduction
ferner zu ersehen.

Wie gleichsfalls das wieder alt Herkommen
von Ihr Fr. Gl. verschiedenen, stattlichen

Am

Ambtern und Stücken des Fürstenthums Cle-
ve als Grauen wördt, Huylshausen, Kron-
stein, Steinwordt und andern eigenthumbli-
chen Güthern in der Graffschafft Mörs belegen
und zum Lehen nicht gehörige stercke Contribu-
tiones erfordert, dazu man sich des dominij und
Superioritatis der Stadt und Ämter Goch,
Duyffel, Löbick und Nergenaw vermeintlich
als Hertzogen zu Geldern anmaßet, da
doch vor der Zeit solche Prætensiones von den
Hertzogen von Geldern selbst vor unverdenck-
lichen niemahls moviret, welches aus Ab-
schrifft darauff gerichter Instruction sub lra
B. zu ersehen.

Folgends ist die Reuterey welche zu Bewah-
rung der Stadt Reinberg ein Zeitlang verlas-
sen, ins Fürstenthum Berg eingefallen, und
mit vielen armirten Kriegs-Schiffen alle
Futterey und Notthurfft aus Dörffern und
Flecken abgeholet.

Darnach haben ietzige mutinirte zu Hochstras-
sen mit unterschiednen ausgelossnen brandt
und Drohe-Schreiben Ihr Fr. Gl. dieweil dieselbe
von andern benachbarten die angesuchte defen-
sion Hülff nicht erlangt und derwegen auff
ihren Kosten mit höhesten Beschwer zu dem

Und

Und geworbene Reuter und Knecht aus Man-
gell Beystandes abdancken müssen; daß
dieselbe abkunden müssen.
Uber solches alles ist die zu Anfang No-
vembris verwichenen 1602. Jahrs eine gro-
mächtige Anzahl Krieges Volcks eigenes Wil-
lens ins Fürstenthum gerücket, ihres Gefal-
lens Quartier genommen, die Unterthanen ge-
schätz das ihr abgenöthigt, und unsäglichen
Schaden und Muthwillen in Ein- und Aus-
hen angerichtet.
Dergleichen Einlagerung, ab- und Anzug
in der guten Wochen vor Ostern mit eigen-
thätlicher Quartirung vorgenommen, gesch-
gen des thätlichen Streiffens und Einfallens,
welches Gott weis in Ihr Fr. gl. Landen
von einem und andern den Kriegenden
Theilen hin und wieder aus den benachbar-
ten Besatzungen geschicket.
Seind also gefast mit gutem Schein der Ge-
thuen und denen welche in partibus zu
Commissarien und Einnehmung des Bew-
da dieses Angeben in Zweiffel gestellet
den möchte angeordnet und ihrer Fr. gl.
zeley bewerlich aufzulegen, daß sich solche
Schäden welche Ihre Fr. Gl. vom lesten
tag Anno 98. ist auff gegenwärtige Stund

ne die abgenöthigte Graffschafft Mörs und andere Stück über sechzig mahl Hundert Tausend Thaler ertragen.

Unterthänige dienst x. Anzeig erlittener und unsäglicher Schäden durch die Niederländische und daher entstandener Unvermögenheit auch Erklärung wegen Anlagen und embsige Bitte umb defension und Rettung an gemeine des H. Reichs Abgesante.

Herrn Grauen zu Bentheimb Teckenbx. Steinfurt, Limburg Gewalttragers, Crafft Special Befelchs.

Der Chur- und Fürsten und gemeiner des H. Reichs Ständen zu dieser und des H. Reichs Versamlung Abgeordnete Räthe, Bottschafften und Gesante, Ehrwürdige, Wolgebohrne, Edle, Gestrenge, Ehrnveste, und Hochgelehrte, Gnädige, Großgünstige, günstige Herrn, Demnach der auch Wohlgebohrner Herr, Herr Arnold Graff zu Bentheimb, Teckelnburg, Steinfurt und Limburg mein gnädiger Herr von der Römischen Kayß. Maytt: unserm allergnädigsten Herrn zu dieses Reichs Berathschlagung und Befindung Mitteln, wie dem Erbfeind der Christenheit den Türcken und seinem Gewalt

Wann nun wohlgedachtem meinem Gnädi-
gen Herrn in diesem Reichstag keine sonder-
bahre Session und Stimb zuegelassen, und
also Ihrer Gl. Beschwär, und höchstes Unver-
mögen und daß in Macht mit nichten stun-
de, bey angeregtem greulichem verderblichem Un-
wesen, was andere Reichsstände bewilligen,
pro quota sua zu erlegen, noch bezahlen.
Derowegen Ihrer gl. äuserstes Unvermögen und
aus höchster Noth ausgepreßete Erklärung zu thun
schriftl. und supplicando anzubringen mir befohlen,
auch die Notthurfft erfodert, so kan denselben ge-
bührl. nachzusetzen nicht umbgehen, und ist leyder
die unvermeinliche warheit auch von meinem gl.
Herrn und derselben Vorfahren nun in die 36. Jahr
hero beynahe auff allen und jeden des Heiligen Reichs
Kraißen, gemeinen, auch Deputation Versamb-
lungen, gesambter und sonderbahrer Kraiß und
anderer Tägen, und beykumpsten das langwiri-
ge verderbliche, ungeheurige benachbahrte Krieges
wesen beklagt, und die weil seiner gl. Land theils
immediate, theils auch aller nöchst mit den Nie-
derburgundischen Landen und dem eingerissenen
und immerfort brennenden Krieges feuer Graintzen
anstossen, der Päß, Straßen, und Wegfarten
aus dem Niederlanden in Westphalen, Münster,
Paderborn, und andere Orth, und hinwieder, dann
auch

forte Mark.

lich nicht gewesen seyn würdt, noch im Recht
Grundt haben künte, die unvermögliche und
also verderbte Stände wieder der Vermögen durch
ihre Bewilligung zur Contribution zur obstrin-
gien und zuverpflichten, vielwehniger ihnen ei-
ne impossibilitat auffzutringen.
Ablebt auch Mein Gnädiger Hr. der Unterthänigsten
Zuversicht, und Hoffnung, daß die Römische
Kayserl. Maytt: Unser Allergnädigster Herr,
dieweil diese Anzeig und Erklärung von Ihnen
den Graffen, als einem gehorsamen Standt,
der nichts Liebers wünschen möcht, dann daß
Er und seine arme Unterthanen dermaßen
nicht zu äußerstem verderben, und Unvermö-
gen gerichtet, und alsdann nicht allein diß,
sondern auch wohl ein viel größers zu thun,
unterthänigst willig wären, wegen höchster
Noth und Unvermögenheit heraus gezwungen wird,
werde solches in Kayserlicher Gnade vermercken,
auch allergnädigst zu Kayserl. Gemüth füh-
ren, quod impossibilium nulla possit esse obli-
gatio, und daß supplicirender Graff durch sol-
chen jämmerlichen Zustandt und gäntzl. Ver-
derben Landt und Leuth dawieder zuviel un-
gedruckt, zuviel hochbetrengt, bekümmert, und
unmertzlich angefochten, und auch die natürli-
che Billigkeit erfordert, quod tam vehementer

afflicto

afflicto et oppresso non sit addendum aliud gra-
men aut afflictio.

und zuethun, auch insgemein bey dieser Reichs-
versamlung auff solche ersprießliche durchtrin-
gende Mittel und Weg zuetrachten, zue schlüs-
sen und in Würckligkeit zue bringen, dadurch
die noch immerwehrende Durchzüg, Schäden und
Beschwerden, beeder kriegenden Theil gäntzl.
abgeschafft, die vhralte des H. Reichs Teut-
scher Nation Sicher- und Freyheit dermahleins
wiedergebracht, erhalten, die verhergte, verderb-
te Land und Leuth wiederum zur rechte kommen,
den Commercien Ihr Lauff wiedergeöffnet, und
der ein mit dem andern zu etwas Kräfften
wiederum kunnen gebracht, auch die Beschä-
diger können angehalten und bezwungen ver-
in den beschädigten, sonderl. die hohe unermeß-
liche zugefuegte damna zu restituiren und zu
erstatten und ist wohl gemelter Mein gn.
Herr und Seiner gn. verarmbte und verdorbene
Unterthanen des Allerunterthänigsten Er-
bietens, wann die lang gewünschte Besse-
rung durch Gottes Gnad dermahleins erwol-
gen mögte, und wieder zue besserem Vermö-
gen gerathen, daß derselb und die Unterthanen
alsdann als geringer doch gehorsahmer
Stand und Unterthanen an Ihrer gn. und Ge-
nuhr nichts wollen ersitzen noch ermang-

len

len lassen.

Solches ist offtwohlgemelter, meine Gnädi-
ger Herr, und die Churf. Fürsten gl. gemeine
Stände E. Chrwürden gl. Herrn und gstr.
unterthänigst unterthänig äussersten Vermö-
gens, auch dienst- freundlich und günstig hin-
verdienen, zuerwiedern, zuuerschulden und
zu erkennen, ungesparten Fleisses willig, ge-
flissen, erbietig und geneigt, wie nichtweni-
ger die armen Leuth gegen Gott dem Allge-
mächtigen umb dero Heil und Wohlfahrt zu
erbitten, pflichtschuldig, gnädiger, günstiger
zuuersichtlichen Resolution erwartend.

E. Ehr. gl. Herr. und gstr.
unterthänig dienstwil-
liger.

Herrn Brau zu Beuthen
Abgesandter.

SUPPLICATIO

Der Fürstenthum Gülch und Bergen zum
Landtag verschriebene Räthe, Ritterschafft
und Städte an die Römische Kayserl.
Maytt. und Allgemeine Reichs
Versamblung

Hochwürdigste, Durchleuchtigste, Hochwürdig-
Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürsten, auch Chr.

allein fürderlichst daran seyn, sondern auch
bey Ihrer Maytt: und deren zu bevorstehen-
den Reichstag verordentem Kayserl. Comissari-
en ersprüßlich befürderen, daß unserm hoch-
thigen Bitten, flehen und Anruffen Stadt
geben, und wir also von Ihrer Maytt: auch E.
Chur: und FFL. ggl. ggl. E. Erw: ggen. H.
und ggstl. Allergnädigsten und gnädigen,
auch vorträgl. Schutz, Schirm und Beystand ein-
mahl empfinden mögen.

Daran beschiehet, was an sich billig und zur Er-
haltung dieser Fürstenthumben dienlich, wel-
ches umb E. Chur und FFL. ggl. E. Erw. ggl.
H. Hrtl. und ggl. die der Allmächtig in al-
lem glückseeligen Wohlstand, Regierung und
gedeilichem Wesen längst gefristen wolle,
unterthänigst und unterthänig, auch gantz dienst
und fleißig zuverdienen und zuverschulden
geflissen. Geschrieben im Octobri Anno 1600.

E. Chur: und FFL. ggl.
E. Erwd. ggl. H. Hrtl. und ggstl.
Unterthänigste, unterthänige, auch
dienst: und gantzwillige.

Der Fürstenthumb Gülich
und Bergen zum Land-
verschriebene Räthe, Ritter-
schafft und Städte.

Al-

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster Römi-
scher Kayser, Allergnädigster Herr.
Ihr Kayserl. Mayestät: seind meine allerun-
terthänigste, gehorsambste Dienste zuvor,
Allergnädigster Herr.
Ihr Kayserl. Mayestät: nach dem mir Ihro Kayserl.
Mayestät neuwerlichen gnädigst anbefohlen, die
zwischen denen Hochlöblichen, Hochgebornen, Hochwürdigen
und Edlen, Unsern lieben und getreuen, denen
Churfürsten, Geistlichen und Weltlichen Churfürsten zu Cöln,
Churfürsten zu Trier, Churfürsten zu Pfaltz,
ungütlichen Irrungen, so wegen gelegerter
Einquartierung, auch derselben mitgebrachten
Winter-Contributionen, Verpflegung, Marter, Heu, Hafer, Stroh, Brod,
Fleisch, Getränck, Holtz, Kertzen, Salz, allen
Churfürstlichen Hofen, sonderlich denen
Hochlöblichen Kayserlichen Gerichten, Churfürstlichen,
und immediate Ihro Kayserl. Mayestät unmittelbahren, Hohen
Stifft auffm Hohen gemeinschaftlichen Churtag, Churfürstl.
Collegio und Churfürstlichen Gesandten, Churfürstlichen
Stifft Cöln, Churfürstl. Pfaltz und Churfürstl.
Stifft Trier

424.

unablässig gebethen.

So ruffen wir nochmahls E. K. Maytt. hu-
flehligsten an, und bitten unterthänigst, so
wollen Ihre Kayserl. milde Augen, auff den
unaussprechlichen geschwinden, und immer
wehrenden Jammer, damit wir und gemein
dieser Landen Unterthanen so hart gedruckt
werden, allergnädigst wenden, die Gelegen-
heit unsers unsichern und erbarmlichen Lebens
und unermeßl. zugefügten Schadens, Schmerz
und Wiederwertung, auch abgetrungenen
Landtschatzung, Kantzion, und andere Geld-
summen, zu dem, Vertringung von Land
und Leuthen, neben täglicher Verhergung und
Verderbung der Städt, Clöster, Dörffer und
allen Adenlichen und unadenlichen Un-
terthanen, samt der schweren biß anher er-
tragenen inländischen Kriegs Unkosten an
dem Grund mitleidenlich behertzigen, und
bey ietzt vorstehender Reichs Versamlung dieser
Landen hochbeschwerl. Anliegen, der Churfl.
Fl. und Ständen des Heiligen Reichs bewegen
vortragen lassen, auch bey denen und
sich selbsten von Hoher Obrigkeit und Kay-
Amt wegen, wie sie vor sich selbst ungezwe-

gesinnet seyn, die allergnädigste Verfügung
thun, daß diesen Graintz Örtern dannoch zu-
letzt einmahl in ihrem Leydt, und Wehe-
stand die Hülff Christ gebotten eine beharli-
che Rettung und Defension an Geldt ohne ei-
nige disputirliche Anhäng oder Conditiones pure,
simpliciter und aus wolgemeinter Affection
bewilliget, in der That geleiste, und also die
Fürstenthumben und Länder neben uns
und andern darin gesessenen E. Kayserl. Mayst:
und des H. Reichs getreuwesten Unterthanen,
beygleich und Recht vor fremden unbilli-
gen Gewalt, und Eintrag, der Schuldigkeit
nach beschützet, + beneben auch biß die Lande
was zur Ruhe und Frieden kommen, und
erholet, mit neuwen Reichs-Steuren
und Contributionen, die zwar diß Orths
Durchaus nicht zuerzwingen, gnädigst ver-
schonen zur deme die gewisse Mittel und
Weg bedacht, und vorgenommen worden, da-
durch man zur Erstattung der vielfältigen
Schäden und abgezwungener unerhörter
meiner Admirantischen Contribution und
Schatzung dem sopft und viel beschenen
verbündtlichen Erbiethen und Versprechen
ge-

+ und beschirmet,

gemäß, würcklich erfolgen und also durch
schuldige Vertheidigung der Glieder, der gantze
Leib friedsahm, beständig und wohl verwahrt
durch gnädige Schickung des Allmächtigen lang
erhalten werden möge. An dem erzeigen
Ihr Maytt: ein Gott gefälliges Werck, welches
derselben zu ewigen Ruhm, dem H. Ch.
Römisch. Reich zur immerwerenden
Forth und Gedeyen, und viel Tausend betrü-
beten Hertzen zur sonderlichen Trost und
Erleichterung wird gereichen.

Wie auch umb E. Kayserl. Maytt: in
dem unterthänigsten Gehorsahmb zuver-
dienen, immer werden und lassen
E. Kayserl. Maytt: dem Allmächtigen
in langwierigen Kayserlicher wohlfahrt
glückseliger Regierung und Siegfaffter
Überwindung des wütenden Erbfeinds
allerunterthänigst befehlend. Datum den
25. Octobr: Anno 602.

E. Kayserl. Maytt:

Allerunterthänigste, gehorsam
Der Fürstenthumb Gülch und Ber-
gen zum Landtag vorschriebene Räthe

GRA

GRAVAMINA und Beschwernüssen Herrn Baumgarts und Landt-Commenthu-ren der Balley Coblentz.

Des Ehrwürdigen, Wohl Edlen und gestren-gen H. Adolphen von dem Baumgarth Landt-Commenthur der Balley Coblentz Teutschen Or-dens H. X. zu Elsen X. Gewalttrager, Lauth in die Churfürstl. Maintzische Cantzeley ein-gelieferten Gewalts, der auch Wohl Edell Wil-helm von dem Baumgartt, Herr zu der Hei-den und Blytt, Fürstl. Gülchischer Cammermei-ster, und Geheimer Rath, giebt der Hoch-Löbl. Churf. und Städte zu gegenwärtigem Reichstag abgeordneten vortrefflichen Räthen, Rottschafften und Gesanten hierbey vor Beschwer-nüsse unterthänig, und dienstlich vor und zuvernehmen.

Alß bey langwierigen der Niederlanden ge-schwinden Empörungen, die benachbahrte anse-nliche Fürstenthumben, Graff- und Herr-schafften samt dero unschuldigen Unterthanen unaufhörlich überfallen, beträngt und verher-ret seyn, und werden, ist nicht ohne daß darüber auch berührter Balley Coblentz anreinende Güter und Güter bißdahero zum äußersten

und

Wie dann solche hochbeschwerliche Gelegenheit
dern Örter in umbliegenden Chur- und
Fürstenthumben allenthalben mehr als
notori kund und offenbahr, und sonst durch
eine in die Mayntzische Cantzeley Anno
1595. 3. Junij übergeschickten Rotul genu-
sahm beschienen

Und nachdem nun vor bestimte Kriegs-
Lauffte Hülff die folgende nächste Jahre hero im-
mer zu geschwinder, und gefährlicher
sich zugetragen, als daß Vielerwan-
ter Landt Commenthur, und deßen Ge-
dens angehörige weinige Unterthanen
durch die stetige Excursiones, Einläge-
rungen, Rauben, Plündern, Brandschat-
zungen, Rantzionen, und sonsten
vergleichen unermeßlich unwiederbrin-
lichen Schaden gelitten, und ausgestan-
den in gestalt demselben unmensch-
lich und unmüglich noch zur Zeit einiche
Contribution auffzubringen, zu er-
zwingen und dem Reich zu leisten,
will gedachter Abgeordneter der tröstl.
Zuversicht stehen, auch mit Unterthan
und dienstlich gebethen haben, wohlgedach-
ter H. Landt-Commenthur dißfalls
dißmahl allergnädigst und gnädig-
schon

von Ihrl. Fr. gl. verschiedenen stattlichen Ämtern und Stücken des Fürstenthumbs Cleve, als Grauenwört, Huilshausen Cronstein Steinwerth und andern eigenthumblichen Gütern in der Graffschafft Mörs gelegen, und zum Lehen nicht gehörig starcke Contributionen erfordert, dadurch man sich des Dominij und Superioritatis der Städt und Ämter Goch, Duevil, Lobick, und Nergenau vermeintl. als Hertzogen zu Geldern anmassen, da doch vor der Zeit solche prætensiones von dem Hertzogen von Geldern selbst, von unverdencklichen Jahren niemahls movirt, welchs Abschrifft darauff gerichten Instruction sub Lit. B. zu ersehen.

Schreiben an die Vnierte Staaden der Niederländischen Provincien.

Vnsere freundliche und gantz willige Dienst zuvorahn, Ehrwürdige, auch wohlgebohrne, Edle, Vöst und Ersame, gnädige auch günstige Liebe Herren und Freund, Vnter andern des Heiligen Reichs Obliegen, ist bey dieser Reichsversamlung von den Gülchischen und Cleuischen alhie anwesenden Räthen und Gesandten gantz beweglich geklagt worden, was massen durch E. Fr. gl. Liebd. gstl.

und

und Buch nicht allein vor, und nach dem Fürstenthum Cleve angehörige stattl. pertinentien, vor diesem eingezogen und ihrem Fürsten und Herrn dem Herrn Hertzogen von Gülch biß noch uff diese Stund gewaltsamlich vorenthalten werden, sondern daß man auch darüber noch ferner greiffen, und zur unbefugten Neuerung in verschiednen ansehenlichen Ämbtern des gemelten Fürstenthumbs Cleve, als Grauenwört, Hüssen, Cronstein, Steinwerth und andern eigenthumblichen Güetern, in der Grafschaft Mörs gelegen, so dem Lehen nicht zugehörig des Juris collectandi, wie nicht weniger in der Stadt und Ambter Goch, Duyffel, Löbich und Nergenau von wegen des Hertzogthumbs Geldern des Dominij und superioritatis vermeintlich anmaßen sollen, zu Erzwingung dessen alles allerhand gefährliche Mittel gegen dem Fürstenthumb Cleve und dessen angewanten und Unterthanen vornehmen sollen.

Dieweil uns nun von gedachten Räthen daneben auch dieser Bericht beschehen, daß bemelte unterschiedliche Ämter, Stein und Örter, sowohl ratione Domini

t superioritatis, alß auch des Juris collectan-
li zum fürstenthum Cleve von unverdenck-
lichen Jahren her iederzeit gehörig gewesen, und
noch, und sich darin die Hertzogen zu Geldern
sonderl. aber bey ietztwehrenden Niederlandi-
schen Krieges Empörungen die daselbst ge-
wesene Regierung niehmahls einiger dergleichen
Gerechtsamen angemast haben, und gleich-
wohl den Ständen des Reichs fast fründ zu
vernehmen vorkommen, und zu allerhand
ungleich Gedancken Ursach geben wolte, da man
dergestalt eine Herrschafft Statt und Amt
nach der anderen dem Heiligen Römischen
Reich entziehen, und desselben vornehme
Stand und Glieder, mit dergleichen
herkommen Aufflagen beschwert werden sol-
len, alß haben wir nicht unterlassen sol-
len noch mögen, E. Fr. gl. Liebd. gl. und
sich mit diesem unsern Schreiben zu be-
suchen und zu begehren, Ihr wollet bey der
Regierung in Geldern diese gewisse Veror-
nung thun, damit solche geklagte merckl.
Beschwerungen, an den ob specificirten
Stern abgeschafft, und Hochgedachter Hertzog
die Gülch auff des H. Reichs unzweifflichem
Grund

Grundt und Boden dergleichen thätlichen
Beeintrechtigungen hinfüro geübriget und
überhaben bleiben möge.

Daß neben deme es E. Fr. gl. Liebd. gst.
und gstr. und Euren hiebevor zu vier-
schiedlichen mahlen gegen der Kay. Mt.
und den Ständen des Reichs beschehenen Erbie-
ten gemäß beschicht an ihm selbsten es bei-
lig, werden dadurch allerhand ungleiche
dancken auffgehoben, und wir haben es
Fr. gl. Liebd. gl. gstr. und Euch erheischen
der Notthurfft nach nicht verhalten sollen.
Datum Regenspurg den 26. Junij Anno
1603.

Der Chur- Fürsten
Stände des Heiligen Reichs
anwesende Räthe, Bott-
schafften und Gesandte da-
selbst.

Clage und Supplication Frauen Ge-
trauden, Witwen von Brankhorst und
Patenburg wegen von den Staaden
in Gellerlandt auff angeregter
Freyherrlichkeit Anholt erfoder-
ter Contribution und
Imposten.
Lectum 9ten Junij Anno 1603.

Hoch-

Hochwürdigste, Hochgeborne, Edle, Veste, Hochgelahrte, Ehrwürdige, Wolgebohrne, Gestrenge, Fromme und Ehrn, Veste, Achtbahre, Hochgelahrte, Achtbahre, Hochgelahrte, Fürsichtige, Ehrsame, Fürsichtige, Ehrsame, Weise, Fürsichtige und Ehrsame, Unsere Räthe, Diener, Burgermeister, Rathsverwandte, Gemeinde und Unterthanen, Geistliche und Weltliche, Unsere Lieben Getreue.

Nachdem Unsere und Unserer mitverwandten Churfürsten, Fürsten und Stände, Unterthanen, Diener und Verwandte, in Unserm und des H. Römischen Reichs Churfürstenthum, Fürstenthum, Landen und Gebieten, auch in andern Unsern und des H. Römischen Reichs Landen, Fürstenthumen und Gebieten, auch in Unsern Königreichen, Landen und Gebieten, in Hispanien, Italien, Burgund, Niederland, und an andern Orten, Unsere Churfürstliche, Fürstliche, Landesherrliche, Obrigkeitliche, Gerichtliche, Lehenherrliche, Vogteiliche, Grundherrliche, Gerechtigkeiten, Gefälle, Zinse, Renten, Zehenden, Güter, Lehen, Leibeigenschaften, Frohnden, Dienste, Gülten, Gerechtigkeiten, Ehehaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Freiheiten, Gewohnheiten, Herkommen, Gerichtszwang und Bann, Wildbahnen, Fischereien, Jagden, Forsten, Hölzern, Wasserflüssen, Wasserläufen, Weiden, Triften, Wegen, Stegen, Weg- und Steggerechtigkeiten, Wasser- und Wasserrinnen, Mühlen, Mühlstätten, Mühlgerechtigkeiten, Fischereien, Gemeinschaften, Hirtungen, Hutungen, Trieb und Tratt, Wun und Weide, Steinbrüchen, Bergwerken, Metallen, Mineralien, Schätzen, Gold- und Silberbergwerken, Münzstätten, Münzgerechtigkeiten, Geleit, Zöllen, Weggeldern, Brücken, Pflastern, Brückengeldern, Pflastergeldern, Ungeldern, Umgeldern, Accisen, Steuern, Beeden, Anlagen, Contributionen, Türkenhilfen, Reichs- und Kreishilfen, Römermonaten, Reichs- und Kreisanlagen, Reichs- und Kreisanschlägen, Reichs- und Kreisabschieden, Reichs- und Kreisordnungen, Reichs- und Kreisgesetzen, Reichs- und Kreisconstitutionen, Reichs- und Kreisexecutionen, Reichs- und Kreisgerichten, Reichs- und Kreisgerichtsbarkeiten, Reichs- und Kreisgerichtsordnungen, Reichs- und Kreisgerichtsgesetzen, Reichs- und Kreisgerichtsconstitutionen, Reichs- und Kreisgerichtsexecutionen

Sonderl. auch von der Zeit wieder die Freyherr-
ligkeit Anholt niehmahlen gebraucht wor-
den, in gestalt als etwas Anno 47. unterstan-
den derselben Herrlichkeit etwas ansteuren,
und Ungeld auff zu legen, ist dasselbige in
Macht der Kayserl. obgemelten Cassation
nachgelassen, wie aus des Landrentmei-
ters Grammay Rechnung und Apostillen
No: 50. abzunehmen, also dass meiner
Kinder Vorfahren und ich in ruhigem Besitz
libertatis geblieben, und daher wann gleich
die Freyherrlichkeit Anholt dem Land Geldern
in etwas zuvor verpflichtet gewesen, mit
Verlauff solanger Jahren und solcher guter Titul
die Freyheit vollen kommen praescribiret,
und ersessen hätten.

Wiewohl nun des Niederländischen Westphä-
lischen Craisses Stände, dieses den Deputirten
des Quartiers Zütphen auch Cantzler und
Räthe in Arnem zugeschrieben, und sie er-
sucht, mich wegen gemelts Reichs Lehen und
Freyherrlichkeit Anholt unbetrübt zu las-
sen, ich auch gemelten deputirten Cantzler
und Räthen, auch Staaden in Gellerlandt
ausführlich und mit gutem Bestand der
Rechten dasselbig fürbragt, auch alles

mein

mein Angeben zu beweisen genugst. So trage
ich doch die Fürsorg man solle mich und meine
unmündige Kinder vielleicht aus bösem Be-
richt über Recht beschweren wollen.
Wann aber nicht allein mir, und meinen
unmündigen sondern auch wohlermelten
Löbl. Westphälischen Creiß und dem Heiligen
Reich zu Nachtheil, Abbruch und Schmel-
rung habender Hoch- ober- und Gerechtigkeit
augenscheinlich gerichtet, und ich auff Ew.
keine Zuflucht mehr weiß, als zu des
Heil. Reichs Stände, ohne deren Zuthun
ich gemelte Herligkeit von dem Heil. Reich
abzwacken, unter fremde Jurisdiction
gen, und mir und meinen Kindern, in
fremde Dienstbarkeit aufftringen lassen
müßen.
Als Ruffe Chur- und Fr. gl. Erw. gl.
Hrx. und gstx. wegen meiner minderjähri-
gen Kinder ich diemütiglich an, Sie wollen
zu Erhaltung des Heiligen Reichs Rechten
Reputation auch Beschützung meiner be-
beten Wittiben, und meiner unmündigen
Kinder des Heil. Reichs Vasallen /: deren Vor-
ren aus Ursachen daß Sie dem Reich treulich
dienet, in diese Wiederwärtigkeit mit

gedachten Hertzog Carolen erst gekommen, sich
gnädigst, gnädig und günstig unser annehmen,
und nicht allein gemelten Staaden, auch Cantz-
ler und Räthen in Gelderland und Züt-
phen, sondern auch den Staaden General der
unierten Provincien beweglich schreiben,
dem H. Römisch. Reich deßfalls ferner
kein Eintrag zu thun, sondern daßelbig
bey seiner Hochheit und Rechten, mich aber und
meine Kinder bey der Althergebrachten frey-
herrlichkeit anholtt mit keinen Contributio-
nen, Steuren, Ungeldt oder in einige an-
der weg zu beschweren, auch dabey die
Mittel bedencken, und mich dern ver-
tröstlich verständigen, wie im fall
der unverfehenen widerwärtigen
Resolution ich mich, und meine Kin-
der bey dem Heiligen Reich halten soll.
Daßelb umb E. Chur- und Fürstl.
Gn. Chrwx. Gl. Herl. und
Gnstx. diemüthig unterthänig und
Gnstx. zu verdienen, soll ich und mei-
ne Kinder alle Tag unsers Lebens
unversaumt und unvergessen
blei-

bleiben,

E. Chur- und Fürstl. gl. Erwx. gl.
Herrx. und gstx.

Diemüthige Unterthänige und
in Ehren Dienst und Freundwil-
ge,

Bertraudt gebohrne Tochter zu
Müllendonck, Witbin zu
Bronchorst und Patenberg.

Copia der Kayserl. Belehnung an-
holt. No. 1.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Rön-
scher Königx. bekennen offentlich mit di-
sem Brieff, und thun kund allermän-
nigl. daß für uns kommen seyn die Edl.
Unser, und des Reichs lieben getreu-
Dietrich von Bronckorst und Patenberg
zu Stein und Dietrich Herr von Bronchorst
und Patenberg, Herrott zu Stein, Geuetter
und gebend uns zu erkennen wie nach ab-
sterben Weiland Giesbert von Bronckhorst
Hx. zu Patenberg und Anholt, ihres Vat-
tern, die hernach beschrieben Lehen und
Güeter, so von uns und dem Heiligen
Reich zu Lehen rühren, und vormahls
ehegemelts Giesberts von Bronckhorst
in seinem Abwesen uff einem genug-
men Gewalt von bemelts ihres Vattern

Auch thun wir von sondern Unsern Königl.
Gl. bemelten beeden Dietrichen diese, beson-
dere Gnade, gunnen und erlauben Ihnen
auch mit diesem Brieff, daß sie solche
Lehen eins Theils oder gar, den, so ihres genos-
ses seyn versetzen, und verpfänden sollen
und mögen, doch, der solche Lehen also verpfänden,
oder verkauffen würde, uns und dem H.
Reich verbunden seyn, gleich die obbemelt
ten Dietriche uns und dem Heiligen
Reich solcher Lehen wegen verbunden seyn
ungefährlich behalten, und doch hierein, un-
ser und des Reichs und mennigl. Rech-
ens beuor. und seind diß die Lehen-
stück und Güeter davon oben Meldung
geschicht, nehmlich die Schlösser und Städt
mit den Herrligkeiten, zu Padenberg
und zu Anholt Hoch- und Nieder mit
allen Ihren Zugehörungen, alß hier nach
geschrieben stehet, mit Mannschafften, Leu-
ten, Freyheiten, Gerichten, Hoch und nie-
dern, mit dem Marstromb so fern
und lang alß die Herrligkeit von Paden-
berg zu Lande gehet, wie diesein Vor-
ehr und Er gehabt, und noch von dem
Heiligen Römisch. Reich zu Lehen be-
sessen,

Geburth 1531. Unsers Reichs des Römischen
im Ersten und der andern im 5. Jahre.

Ferdinandi

Admandatum

Padenburgische Müntz Extension
auff die Herrschafft Anholtt

Anno 1570.

Wir Maximilian der Ander von Got-
tes Gl. Erwehlter Römischer Kayßer, zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs, Bekan-
nen und thunkund allermenniglich mit
diesem Brieff, Demnach beede Herrschaff-
ten Patenberg und Anholt mit der Herr-
lichkeit Hoch- und Nieder und derselben
zugehörigen samt einer freyen Müntz
und anderen freyen Stücken von Uns und
dem Hl. Reich zue Lehen rühren,
und gehen, dieselb auch dem Stammen von
Bronckhorst und Padenberg von Weiland Un-
sern Vorfahren am Reich, Römischen Kay-
sern und Königen und insonderheit letzl.
von Unserm geliebten Herrn und Vättern
Kayßer Ferdinandt Miltseeligster Gedecht-
nuß, den Edlen, Unsern und des Reichs
lieben getreuaven, Dietrich von Bronck-
horst

Anholt, Silbern, und gülden Müntz im
Reich geschlagen hätten, wie Sie wolten gnä-
diglich nachgegeben und erklären, daß ermel-
te insgemein auff beede Herrschafften samt-
lich verlehente Müntz-Freiheiten ietzo
nach deren Vertheilung auch auff die berührte
Herrschafft Anholt abgesandt verstanden, und ex
endiret und Er und sein Nachfahr Innhaber der
Herrligkeit Anholt sich dero nicht weniger
als der ander Stamb zum Hauß und Herr-
schafft Patenberg frey unverhindert und un-
geirret gebrauchen sole und möchte, mit dem
angehefftem Erbiethen sich darunter Unser und
des Heil. Reichs Müntz-Edict und Ordnung
allerdings gemäß zuverhalten, daß wir
hierumb angesehen solches sein diemüthiges
Bitten, und Flehen, auch die fleißige interces-
sion, so deswegen durch des vermelten Nie-
derländischen Westphälischen Craiß Stände
bey Uns von Ihnen beschehen, insonderheit aber
die treuwe, gehorsahme und willigliche Dienste
weilandt bemelts Dieterich von Brenckhorst
Eltern und Er uns und den unsern verfor-
dert, und dem Reich in viel weeg unver-
laßlich erzeigt, und Er und seine Erben uns und
dem Heil. Reich, auch unserm Hochlöbl. Hauße
Öster-

keit unsonst meinlich an seinen Rechten
und Gerechtigkeit und vergriffen und un-
schedlich zue seyn. Aber also, daß gemelter
Dietrig von Bronckhorst und Padenberg
Herr zue Anholt und seine Nachkommen solche
freye Müntz, neben andern Stücken, so sie
uns und dem Heiligen Reich inhaben, von
uns und unsern Nachkommen am Reich,
sofft es zu fällen kommt, zu Lehen erkennen em-
langen, auch mit der Müntze in all ~~[illegible]~~
weg getreulich in unser und des Reichs Anno 59.
zue Augspurg und Anno 16. der ringer Zahl
verbesserten Müntzordnung gemäß verhalten,
auch alle und iede guldiene und silberne Müntz,
sie iederzeit müntzen lassen werden an
Werth Schrot Korn, nach dem Ipfhalt, Grad und
Gewicht anderer unserer und des Heil. Reichs Chur-
fürsten, Fürsten und Ständen, wehrhaffte gu-
ter Müntzen gleich und nicht geringere, des-
wegen auch den ordentlichen Creiß Proben
unterwürffligen seyn, und ob wir über
kurtz oder lang, der güldin und silbern
Müntzen halb einige Veränderung und
Ordnung dann obstehet fürnehmen, und
machen würden, derselben sich gemelter
Dietrich von Bronckhorst, von Padenberg

und

den sey Unser und des Reichs schwere Ungnad
und Straff, und dazu ein Pöen nehmbl.
50. Marck löthigs Golds zuuermeiden, die
ein ieder, so offt er freuent x. hierwieder thäte,
uns halb in Unser und des Reichs Cammer und
den andern halben Theil offtgenant Dietri-
chen von Bronckhorst und Patenberg und
und Ihre Nachkommen unnachläßig zue
bezahlen, verfallen seyn soll.
Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit
unserm anhängenden Kayserl. Insiegel
gegeben ist auff unserm Königl. Schloß
zu Prag, den 16. Tag des Monaths Aprilis
nach Christi Unsers Lieben Herrn Geburth 1570.
unser Reiche des Römischen im 8. des Hunga-
rischen im 7. und des Behembschen im
2. Jahre.

Maximilian x

Ad mandatum
Andreas Erfenberg.

No: 3.

Ich Dietrich von Bronckhorst und Paten-
berg Hr. zue Anholt, bekenne alß der Durch-
leuchtig Hochgebohrne Fürst mein Gnädiger
Herr, Hertzog Carll von Geldern und Gülch,

und

Wir Hanns, Graf zu Görz, Herr zu Mitterburg, Fiume und Reifenberg, Landgraf in Crain, Marggraf zu Sachsenfeld, Herr auf der Windischen Mark, Portenau und Salins, Thun kund und bekennen offentlich mit diesem Brief, für uns, unser Erben und Nachkommen, gegen jedermänniglich, Als wir unserm lieben getreuen Hannsen Khisl, unserm Rath und Hofmeister, auf sein unterthänig Ansuchen, Ime zu seinen Diensten, und Verrichtung seiner Ehehaften Sachen, Ein Jahr lang, Urlaub gegeben haben, Also das er sich in solcher Zeit, gegen niemand, Er sey wer er wolle, Unserm Dienst zuwider gebrauchen lassen soll, Sondern sich, wie sich ein frommer Diener gegen seinem Herrn gebührt, Erbarlich halten, und verhalten soll. Doch mit dem Beding, das er sich in solcher Zeit, Unserer Ehehaften Sachen, Nutz und Frommen, nach seinem Vermögen, Treulich und Ungefährlich annehmen und befördern soll. Und Wir Ime solches Urlaubs, Unserm Rath und Hofmeister, Ehehaften Sachen halber, Ein Jahr lang, Urlaub gegeben haben wollen, Also und dergestalt,

Conventionis initæ inter quondam Carolum de Egmonda Detentorem Geldriæ et Theodoricum de Bronchorst, super Feudum Anholt in præjudicium Rom: Imp: No: 4.

Wir Carl der Fünfft von Gottes Gnaden Römischer Kayser, bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermenniglich, Nachdem wir in glaubwürdiger Erfahrung kommen, daß weiland Carl Egmont, Inhaber Unsers Hertzogthums zu Geldern an einem, und Dietrich von Bronckhorst und Patenberg Herrn zu Anholt anders Theils, von wegen der bemelten Herrschafft, Schloß, und Stadt Anholt, so von Uns und dem Heiligen Reich zu Lehen rühren, einen vermeinten Vertrag gemachet und auffgerichtet, nemblich unter andern des Innhalts, daß der gedachte weiland von Bronckhorst, und Patenberg und seine Erben und Nachkommen, Einhaber der gedachten Herrschafft, Schloß und Stadt Anholt hinfüro dem gemelten Unserm Fürstenthumb Geldern und Unser Graffschafft Zutpha zu ewigen Zeiten warnt und zu gethan, und dem gemelten Carl von Egmont und seinen Nachkommen eine ewige Öffnung zu der berührten Herrschafft, Schloß und Stadt Anholt vorbehalten

[illegible]würden seyn, bleiben, und von men-
[illegible]iglich also innerhalb und außerhalb Richts
[illegible]rachtet und gehalten werden sollen. Mit
[illegible]rkund dieß Brieffs mit unserm Kayßer-
[illegible]lichen Insiegel anhangenden besiegelt.
[illegible]eben in unser Stadt Brüssel am 28. Tag
Octobris nach Christi unsers Lieben Herrn
[illegible]eburth 1540. unsers Kayßerthumbs
[illegible]m 21. und unserer Reich im 25. Jahren.

Carolus V.

Ad Mandatum
Johann Oberburg.

An die Vnierten Staaden der Niederlän-
dischen Provincien in simili muta-
tis mutandis an Cantzler und
Räthen in Geldern und Lüt-
phen.

Vnser freundlich, auch unterthänige, wil-
lige Dienst zuuor, Ehrwürdige, Hoch-
und Wohlgebohrne, auch Edel, Vest und
[illegible]same, Gnädige, auch Günstige, Liebe
Herrn und Freund. Beigefügte Abschrifft
weiset mit mehrem aus, was gestalt sich
[illegible] ietziger Reichs Versamblung, Frau
[illegible]ut gebohrne von Mülendenck, wit-
tib

tib von Bronchorst, und Patenberg, gegen
der Regierung in Gellerlandt und Zut-
phen neben Beilagung etlicher schrif-
lichen Documenten und Urkunden
supplicando demüthiglich beschweren
thuet, daß ihre und ihrer Kinder dem
Heiligen Reich eigenthumblich zugehö-
rige Freyherrligkeit Anhollt mit al-
lerhand unherkommen Aufflagen
alß Contributionen, Accisen, und
Ungelten, gleichalß wann dieselbige
zue dem Fürstenthumb Geldern ge-
hörig, belegt, und zuer Neuwerung
angefochten will werden

Dieweil dann aus den vorbrachten
Documenten clärl. abzunehmen,
daß bemelte Herrschafft Anhollt des
Heil. Römischen Reichs unzweiffen-
lich Eigenthum. Und obwohl derso-
ben vorige Inhaber mit weiland
Hx. Carln von Egmont Hertzogen
zue Geldern, solcher Herrschafft halb
sich in Verbündniß eingelassen

...en mögen, daß iedoch den hernachfol-
genden Hertzogen zu Geldern von weiland
Kayser Carln dem V. solche Bündtniß
in Anno 1540. wiederum cassirt, und
die Innhaber bemelter Freyherrligkeit
unmittelst und nunmehr über die
60. Jahr in possessione libertatis gewe-
sen, und mit einiger Contribution o-
der anderer Auffleg von dem Hertzog-
thumb Geldern außerhalb der gecklag-
ten Neuwerungen nicht beschwert wer-
den; Alß hatt man zwar anders nicht
gemessen können, denn daß bemel-
te Wittib sich ~~sich~~ solcher ihrer beschehenen neu-
werlichen Zuemuthung zu beschweren mehr dann
erhebliche Ursachen habe, und darumb sowohl
Alß auch wegen des Heiligen Römischen Reichs
bey mit umlauffendem Interesse nicht
unterlassen können, E. Frl. Gl. e. Liebd.
Ehr. und gstl. und Euch mit diesem Unserm
Schreiben zu ersuchen, und daneben ven-
rothenig, dienstlich, und fleißig zu gesun-
nen, bey gemelter Regierung in Gellerlandt
zu ernste, billigmäßige Anordnung und
Verfügung zu thun, damit die Clagende

Wit-

472.

der dieser Reichs Versammlung Abgesandte Rä-
te und Volckhaften, Wolgebornen, Gestrengen,
Edlen, Ernvesten, Fürsichtigen, Fürsichtigen und
Hochgelehrten und Gelehrten.

Nachgehalt Erbieten und Wolgebornen
Herrn, Herrn Conraden Grafen zu Tockenburg
Herrn zu Lichtenau, und Rheda, in Anno-
ny. Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Carls des V. Römi-
schen Hochmächtigsten Königs Obristen, und
Obristen Hauptmann der Teutschen Nation, zu
Hungarn und Behaim, etc. Königl. Majestät
Rath, Burggrafen zu Dürnstein
und Hauptmann der Herrschaft Tockenburg, als dem Fürstl. Reich
Mittel Ritterschaftlichen Landsch, Teutsch und
Fürstl. Hochlöblichen Landtgrafen Conrad und Herrn Adelbert
Gebrüdern der uralten Fürstl. Grafen zu Tockenburg
Herrn, Herrn Rudolphen Grafen zu Sulz
Landgrafen im Clettgau, Herrn zu Vaduz und Schellenberg
Herrn, Herrn Hugo Graf zu Montfort und Bregenz
Herrn zu Tettnang und Argen, Herrn Wilhelm Grafen zu Fürstenberg
Herrn zu Heiligenberg, Herrn Johann Jacob Grafen zu Hohenems
Herrn zu Vaduz und Schellenberg, Herrn Wolfgang

[illegible]ndlichen Schaden, auch des Heiligen Reichs grossem
Interesse und Nachtheil unrestituirt auffgehal-
ten und umbgetrieben worden, solches alles haben
E. g. E. Erwerx. Hoch und gstx. auff beygefügter
kurtz Deduction mit No: 5. gemercket, und dar-
ein angezogenen, warhafften Beylagen mit A.
usq. L. inclusive notthufftiger massen gnädig,
günstig und freundlich zuuernehmen.
Dieweil aber wohlgedachtem meinem Gnädigen
Herrn nicht unbillig zum höchsten angelegen,
[illegible] die Römische Kayserl. Maytt. unser Aller-
gnädigster Herr, Chur und Fürsten und gemeines
Reich, das obberührt Herrschafft und Dörffer resti-
tuirt und zu dem Heil. Reich wiederum gebracht
worden, mercklich interesse haben, und mein Gnädi-
ger Herr nicht allein baaren abgedrungenen Geldes,
sondern auch berührter Herrschafft und Kerspelen und
derselben stattlichen Zollen und Abnutzung
[illegible]um in das 56. Jahr zu unwiederbringlichem
Schaden wider alle Billigkeit und Recht ent-
[illegible]then müssen und in Mangel stehen, doch
[illegible]em und animum recuperandi niehmahls
[illegible]llen noch fahren lassen, sondern immerdar
[illegible]ff die Recuperation und Wiederlangung
[illegible]trachtet, so hat und will Seiner gl. nicht ge-
[illegible]hren einige dazu verhoffentlich ersprießliche

Oc-

Occasion, Mittel und Weg fürüber zugehen
und auch derhalben als die Herren Staaden der unge-
ten Niederlanden im Jahr 97. ermelte Herrschaft
Stadt, Schloss und Kerspeln durch Kriegs Ge-
walt aus den Hispanischen in Ihre Handt ge-
bragt, nicht unterlassen, bey denselben zu
unterschiedlichen mahlen der Sachen gantze Be-
schaffenheit zu Gemüth zu führen, und
umb Restitution, Abtretung und Einräu-
mung fleissig anzusuchen, solches aber
falls ohne Frucht und Würckligkeit abgangen
und gemelter General Staaden Resolutiones
hiebey mit Ih 15. 6. und 7. gezeichnet, nicht
allein Verlängerung, sondern auch zu etwa-
cher Bescheinigung der Intention ermelte
schafft gerechtt e. Gleichwohl die darin ge-
meinte praetensiones der Herren General Staaden
leichtlich abgelehnet, und wiederlegt werden
können dann aus eingeführten ermelten
Beilagen und unterschiedlichen der regieren
der Kayser, auch Chur- und Fürsten Decreti
derselbigen und anderen vor- und Interces
Schreiben in allen andern notorischen Verlauf
ist hell und klar am Tag, dass nicht allein Ver-
land der Graff von Beurn malo initio und
durch ungebührlichen, nichtigen, in keinem

titul noch Ankomst sondern vitiose, wider Recht
und Billigkeit hinein kommen, und durch angebrach-
ten gantz ungegründeten und in Ewigkeit nicht
erweislichen Bericht das sub et obreptitium Re-
scriptum Herrn Caroli V. Imperatoris zuwegen
gebracht, und violentam invasionem et occupati-
onem gebraucht. Und alß wohlgemelter Graff
von Beuren im Decembri des 48. Jahrs mit
Todt abgangen, ein einige Tochter verlassen, unter
derselben Vormunder, darunter auch Graff Wil-
hem Printz zu Vranien einer gewesen, dieselb
auch unlängst hernacher zur Gemahlin genommen)
sich der Ankunfft und Beschaffenheit dieser Sachen
genugsahmb zu erinnern gewust, und leicht
die Rechnung machen können, daß sie solche
Landt und Leuth mit Recht nicht würden ein-
behalten können, derhalben dieselbigen Wei-
land Königin Maria, alß gewesener Stadthal-
ter Allerhöchst gedachten Carl ß Kayßer in
den Niederlanden vermeint E. verkaufft und
eingeraumt ist, solches alles nicht allein viel-
fältig widersprochen, sowohl Kayßer Carll
alß der König in Hispanien, und die Gubernan-
tin dieses alles überflüßig und genugsahmb
berichtet mit Einführung validissimarum
rationum Iuris die Restitution gefordert, auch
durch

durch mehr bedachte Vor- und Intercession Schreiben die Verlauffenheit genugsahmb zu erkennen geben, daß also nicht allein initium vitiosum et violentum, derowegen keine Zeit abloffen können, sondern dieselb auch genugsahm unterbrochen wäre, dann auch mala fides und wissenschafft der Sachen Beschaffenheit, sondern bey ermeltem Printzen Wilhelm zu dem quod non valenti agere nullum possit currere tempus nec ulla imputari negligentia. Dann das Orths nicht allein darum daß die wollen Königl. Wdt zu Hispanien als die General Staaden einigen superiorem, davor dieselbig gebührlich besprochen hätten werden können nicht recognoscieren, noch erkennen wollen, sondern auch die perpetui bellici tumultus an hinderlich gewesen, zu geschweigen, daß ermelten Graffen Conradts, obwohl gedachter eine Zeitlang post mortem patris, wie nicht weniger auch mein gnädiger Graff zu Bentheimb ab obitu Parentum minorennis gewesen und das noch mehr ist, ermelte Stadt und Herrschafft Lingen, und ermelte 4. Tecklenburgische Kerspelen mit allem An- und Eingehörigen gezweiffelt pertinentia Stück und zugehörigen Heiligen Reichs Teutscher Nation gewesen und

noch seind, daß sich darwider niemand durch einige
Verrührung, wie lang auch dieselbe seyn möchte,
schützen, noch auffhalten könte, sowohl der Regi-
renden Kayser, Chur- und Fürsten, und ge-
meine Reichs-Stände, als auch wohlgedachten
Graff Conrads Meines Gnädigen Herrn und
selben Frau Mutter durch die immerwährende
ihr Allerseits beschehene Gemüths Erklärun-
gen, und anhalten umb Abtretung und stetti-
ge Nachtrachtung gelegener billiger Recupera-
tion animo retinendi civilem et data com-
moditate recuperandi naturalem possessionem,
hell und klar zu Tag setzen, und erklären, so ist es
gleich und ungegründet, daß gegen das Heili-
Reich oder auch gegen meinen gn. Herrn eini-
ge friedsame, oder ruhige Possession, oder auch
einiger Titul oder Ankunfft prætendiret, oder
mit einigem Beystande vorgezogen können
werden.

Dieses aber alles ungeachtet bleibt mehr gedach-
ter Mein Gnädiger H. zuvor derst aber das Heili-
Reich über obangezogene abgedrungene
000. Reichsthaler, offtgedachter Herrschafft
ungen und den 4 Tecklenburgischen Ker-
lln, zu höchstem Schaden, Nachtheil und re-
spective Verkleinerung entsetzt und müssen
Sei-

hin auch geschehen, gnädig, iünstig, mitley-
denlich, freundtlich mit ernst anzuneh-
men, und auff rechtschaffene durchdringende
und ersprießliche Mittel und Weeg, wie
dieselbige am besten und beständigsten für-
zunehmen wißen werden, fürderlichst, gnä-
digst, und freundtlich zuegedencken und würcklich
zuestellen, damit gedachte Herrschafft Lingen
mit Ein- und Zuegehör, und den 4. Tecklenbur-
schen Kerspelen dem Heil. Reich und Seiner Gr.
würckl. abgetretten, und restituirt, dem Reich und
seinem gl. Herrn nicht ewig, noch länger entzo-
gen, und vorenthalten bleiben, damit auch also
seine gl. von wegen der Graffschafft Tecklenburg
und Herrschafft Lingen zuegleich obliegende Reichs-
Bürden und Beschwerden hinführo tragen kün-
nen, welches sonst dergestalt nicht geschehen kün-
nen noch müglich, auch denen Reichs Constitutio-
nibus zuewiedern wäre, daß Ihr Gr. das onus
aber nicht das commodum haben solte.
Gereicht solches Chur- Fürsten und gemeinen
Ständen zue sonder E. Ruhmb, Reputation
und Ehr, ist auch der löblichen Gerechtigkeit und
Billigkeit gemäß, und umb Chur- und Fürstl.
und gemeine Stände des Reichs und einem ieden
nach

anachronismus!

dieselbige vor, und noch biß auff den ietzigen
Gubernatorn und Possessoren der Niederland,
Ertzhertzogen Albrechten &c. gewesen und noch
ist unauffhörlich geklagt und umb Restituti-
on alles, so obberührtermaßen mit Gewalt
abgezwackt, angesucht und erlanget, daß Ihr
Kayser Ferdinand und Maximilian Höchst
milter Gedächtnuß, auch ietzt regierende Röm.
Kayserl. Maytt: auff Gutachten Chur- und
Fürsten, zu samt Churf. &c. und Ständen des
Reichs selbst sich Ihrer der gerechten Sachen mit
Kayserl. Königl. Chur und Fürstl. &c.
angenommen und vielfältig zu unter-
schiedlichen mahlen bey der Königl. Würden
zu Hispanien, alß gewesenen Innhaber und
Besitzer angeregter Herrschafft Lingen und
Mecklenburgischen Kerspeln, der gesuchten Resti-
tution halben, mit Fleiß, getrewen Ernst,
und gutem beweglichem Grundt, durch stattliche
Vorschreiben angehalten, davon beygefügter
Copeyen mit B. C. D. E. F. G. H. I. K. und L.
zu ersehen, so seynd Sie doch von Ihrer Königl.
Wrd. seithero in den Burgundischen Nie-
derlanden gewesener Gubernantin und
Gubernatorn, damit daß man Ihrer Königl.
Wrd. persönlicher Ankunfft der Örter ge-
wärtig, vermög beygefügter Copey mit K.

und

und L. und sonst mit ausflüchtigen Vorwen-
dungen auffgehalten biß entlichen die ietz-
ge Kriegs Empörung in den Niederlanden
eingefallen, daher die biß zu dieser Zeit zu
der Sachen Endschafft und Restitution nicht
gelangen können, sondern haben über die
abgetrungenen $\frac{m}{40}$. Reichsthaler baares Geld
welche ie einen Grauen mehr, als hin-
auch ihrer abgetrungenen Herrschafft Lingen
und 4. Tecklenburgische Kerspeln nun
55. Jahr mit unüberwindlichem Ihrer gn.
selbst und derselben Lieben Voreltern Nachtheil
und Schaden bißhero entrathen, und dieselben
von Außen und vor der Thür mit immer
wehemüthigem, schmertzlichem und
trübtem Augenschein vorbey gehen mü-
ssen.

Copia
Revers und Recognition der Kriegs Ob-
sten wegen wieder-Einant-
wortung des Hauses Lingen post
impletum Contractum sub
dato im Feldtlager Len-
gewickel und Tecklen-
burg den 27. Junij
Aō: 1547.

Wie der Römisch. Kayserl. Maytt. Vns

Allergnädigsten Herrn dieses Landt-Orths
verordents Kriegsvolckts, Jost, Herr zu Grö-
ningen, Burggraff zu Seelandt, bestimbter
Gubernator Christoph von Gißberg Obrister,
Philips Graff zu Eberstein, Herbert von Lann-
ten, Friderich Spet und Georg von Eßelbach
Commissarien, Kriegsräth, Obristen, Lieu-
tenant und Ritmeister, thun kund in und
mit diesem Brieff in Crafft habenden Key-
serlichen Befehls offentlich, gegen allermenig-
lich bekennend, daß nachdem sich Conrad Graff
und Herr Er zu Tecklenburg, Lingen, und
Rheda an höchst gedachte Kayserl. Maytt:
mit Landt und Leuthen ergeben und wir, we-
gen Ihrer Majest: Ihme auff eingenommen
Inhalt und Vermög auffgerichter Articul dern
wir eins und Er Graff Conrad das ander gleich-
lautende haben.

Demnach gereden und geloben wir bey un-
ren Ehren treuwen und glauben, wann Er
Graff Conrad bey Kayserl. Matt: alles
berichtet und ausbracht, und uns des glaub-
würdigen Schein schrifftlichen, oder müntli-
chen Bericht zugebragt, und überantwortet
mit Inhalts obgemelts Contracts, alsdann
wollen wir Ihme das Hauß Lingen mit aller

Zuge-

zugehör, wie wir das eingenommen, oder wie
Er Graff Conradt dahin verordnen wird, als-
baldt wiederum überantworten und zu stel-
len, diß alles zu wahrer Vrkund haben wir
obgedachter Kay: Maytt: Gubernator, Obri-
ster Commissarius, Kriegs Räthe, Obrister
Lieutenamt, und Rittmeister, uns mit eigne-
ner Hanndt unterschrieben, und unser In-
gel und Ring-Pitschier zu Endt vor und
auffdrucken lassen und daneben mehre-
cherheit halben wir nachfolgende Graff, Ban-
del, uns auch also gethan haben, bekennen und
gleicher Gestalt wie obgemelt, unser ver-
ordente Seiner Kayserl. Maytt: Gubernator
Obrister, Commissarij Kriegs Räth, Obrister
Lieutenam und Ritmeister hiemit verpflich-
ten und zu thun geredt, und versprechen, als
nehmblich, Felices Graff zu Hohenzol-
lern, des Heiligen Römischen Reichs Erb-
Cämmerer und Dieterich von Dunkelhan
und uns ebenmäßig mit eignen Hand
unterschrieben, und unsern Pitschiern ver-
fertigt. Datum In Kayserl. Maytt.
verordentem Kriegs u. Volcks Feldt
Langereckel und Tecklenburg den 2
Januarij Anno 1547.

Er-

Erbietung eines Promotorial-Schreibens aus der Meyntzischen Cantzeley.

Was dann der wohlgebohrne Herr Conradt, Graff und Herr zu Teckelburg sich bey der Kayserl. Maytt: Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, der entwenten Herrschafft Lingen, und 4. Carspeln dazu gehörigen Dörffern halben supplicirend geklagt und darauff bitten thut, S. g. E. bey der Kayserl. Maytt: zu bitten, und sonsten im besten zu verfügen, damit Sein g. E. einmahl wiederum zu gemeltem alten Tecklenburgischen Schloß, Flecken und Herrschafft Lingen mit den 4. Tecklenburgischen Dörffern und Kerspeln mit Erstattung schadtes kommen und restituiret und also vor endlichem Verderb, und Unfall gerettet, auch Dero Kayserl. Maytt: und dem Heil. Reich gebührliche Pflicht, Dienst, und Anlag leiden, und ausrichten möge, das ist durch der Churf. Fürstl. und Stände der Abwesende Räthe, Bottschafften und Gesanten nach längst verlesen und darauff bedacht, daß hochgemeltes Grauen Bitt sofern statt zu geben, daß dero wegen die Kayserl. Maytt: Er unterthänigst anzulangen, ietzt bemel-

tem

Pflicht und Anlagen, wie hiebevor dem
ligen Reich geleistet, nochmahls entrichte
vollen zogen und die lang herkommende Graff
schafft Tecklenburg bey dem Reich unzertrin
net erhalten, und dieser Graff alß der zu sol
cher Handlung keine Ursach gegeben, mit Gnä
den, gnädigst bedacht werden möge. So haben
wir uns souil desto weniger gedachtem Graf
aus allerhand Ursachen die begehrte Vorsch
nicht abschlagen, oder verweigern wollen
Und ist dem allen nach an E. Königl. Wn
unsere gantz freundliche, hochfleißige und un
terthänigste Bitte, die wolten ermelten Graff
Eberwein, alß ein successoren weiland Graf
Conrads von Tecklenburg und dann alß
Mitglied des Heil. Reichs in Betrachtung
Er dieser Sachen unschuldig, hierein gnädigst
gütl. bedencken und die Verfügung thun, daß
gedachte Herrschafft Lingen sammt den 4 Teckl
burgischen Dörffern, alß die zu dem Heili
gen Reich gehörig, wiederum zu der Graffschafft
Tecklenburg gebragt vielberührtem Succes
eingeraumt und das Heilige Reich des Orth
seiner Gerechtigkeit nicht geschmälert, oder ver
theilet, sondern wie oben gemeldet, denselben
gebührl. Dienstbarkeit unwegen und an
dieser Graffschafft geleistet werde. Ex. Kön

Wir

Wrd. wollen sich auch auff diß unser freundlichs
und unterthänigstes Vorschreiben gegen offtge-
melten Graff Eberwein also gnädigst und will-
fährigst erzeigen, damit Er würckl. Genoß dieser
unser Vorschrifft empfinden möge, wie wir
dann in keinen Zweiffel setzen, E. Königl.
Wrd. solches ohne das dero Billigkeit nach zu
thun unbeschwert seyn werden.

Das seind umb E. Königl. Wrd. wir gantz
freundlich und unterthänigst zu beschulden
geneigt, so wird es auch gemelter Graff Eber-
wein insonderheit gegen E. Königl. Wrd. zuuer-
dienen, in kein Vergeß stellen. Datum Augspr.
am letzten Maji Anno 1559.

Churfl. Fürstl. und Stände des
Reichs an die Königl. Würd.
zu Hispanien.

Copia Kayßers Ferdinandi Verschreibnuß an
den König von Hispanien vor Grauinnen
Annen zu Tecklenburg. D.

Wir Ferdinand p. erbiethen dem Durchleuchtig-
sten Fürsten Herrn Philipsen, Königen zu
Hispanien, unserem lieben Vetteren und Bru-
den unsere Freundschafft, und was wir E. Liebd.
Ehrenor der Edlen, unser lieben andächtigen
Anna Gräuin zu Tecklenburg und Bentheimb
Wittib, von wegen der Restitution der Herrschafft
Lin-

berührter Herrschafft Lingen und der dazu
gehörigen Dörffern belangend dermaßen,
bezeigen und beweisen, damit obgemelte un-
sere und des Reichs Churfürsten spüren und
befinden mögen, daß unsere Befürde-
rung bey E. Liebden nicht weinig ansehen ge-
habt, sondern gemelter Gräuinnen zu gue-
ten erspraßen, und nicht unfruchtbahr gewe-
sen seye. Das gereicht uns von E. Liebd. zu
andern, freundlichem, gnädigen Gefallen
und gegen E. Liebd. hinwiederum mit freund-
lichem willen zuuergleichen. Datum in
Unser und des Reichs Stadt Franckfort den
7. Novembr. Anno 1562.

Ferdinand

An den König von
Hispanien.

Copia

Der sämtlichen Churf. Vorschreiben an die
Königl. Würd. zu Hispanien vor Grä-
uin Annen zu Tecklenburg.

Durchleuchtiger, Großmächtiger König,
Hochgebohrner Fürst. E. Königl. Wurd. sein un-
sere freundlich und gutwillige Dienst zuuor,
besonder Lieber H. Freund und Ohemb. Die
Wohlgebohrne Unsere Liebe besondere Anna
Grä-

Dieser Brief vorschrifft genüg[sam] anzeigen, und den Heiligen Knechten auch nicht entzogen werden.

Das sind unser König. Würd. Wir gnädig[lich] freundlich hierbey gefallen, und thun gegen selbem Ehrerbietung und angeborn Fürstlicher gnädig[ster] nachbarlicher Willfahrung allzeit geneigt.

Datum Frauenkirch am Mayn den November: Anno 1502.

Alle Churfürsten samt den

An die König. Würd. Fürsten

Copia Kayß. Mayt. Maximiliani Vorschreiben an König. Heiligen zur Besamung der Gemeinden zu Erckenbrecht.

F.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian &c. Wir mind und der Heiligen Römer Kayser Unsern Gruß zuvor Hochwürdig Fürsten Lieben Andächtig Getreuen und Fürsten Lieben Andächtig Getreuen und Fürsten Lieben Andächtig Getreuen und

und noch in E. Liebd. Burgundischen Regierung
Hand und Gewalt seyn sollen wiederum re-
stituirt und habhafftig werden, möcht angelanget
und gebethen werden.
Dieweil wir denn solches von wegen dero statt-
lichen Vorbitt ihrenthalben an uns beschehen und
inn auch daß wir glaubwürdig berichtet, wie an-
gezogte Herrschafft Tecklenburg allso ohne Mit-
tel zu dem Heiligen Reich gehörig, derowegen
sich durch die Römische Kayserl. Maytt. unsern
gnädigst geliebten Herrn und Vattern E. Liebden
geschrieben worden seyn solle mit fug nit haben
weigern können
So ist an E. Liebden unser gantz freundlich, fleis-
und brüderlich gesinnen, sie wolten sie die Grä-
in und ihren Sohn dißfalls mit Gnaden
dencken und mit fürderlicher Abtretung und Re-
stitution mehrberührter Herrschafft Lingen und
zugehörigen Dörfferen nochmahlen die ge-
ehrliche Versehung und Anordnung thun, da-
mit also die gedachte Wittib und Ihr Sohn von
ihrer erlittener Entsetzung ferner nicht in Ver-
ben oder Schaden geführet werde, noch sich auch die
vorgemelten Ständen des Reichs zur beckla-
Ursach haben mögen, das wirdt Ew: Liebd.
ohn

[illegible] Reichs Stenden [illegible]
[illegible] mit [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

E. König X. Maytt: auff Anhalten Graff
Eberweins von Tecklenburg der Herrschafft Lin-
ge und zugehörigen 4. Dörffer halber, so ohne Mit-
heldem heil: Röm: Reich und mit den Contributio-
nen und andern verwandt geschrieben, gesucht,
und gebethen, weil gedachter Graff Eberwein als
Successorn derselben nach seines Vattern
Graff Conrad seel: Todt unhäbich, und an
Verwürckung seines Vattern seel: unschuldig
wesen, gnädigst behertzigen und bedencken wol-
len, Ihne wiederumb in seiner Herrschafft Lin-
ge und den 4. Dörffern, als den rechten
Successorn kommen und restituiren las-
sen wolten, alles Crafft dieses der Stände Schrei-
ben.

Nun werden Wir aber von der Wohlgebohrnen
unser lieben, günstigen Anna, Gräuin zu
Tecklenburg, Bentheimb, und Steinfurth,
Frauen zu Rheda x. Wittib und seiner Grauen
Eberweins Frauwen, als unser Verwantin a-
nmahls angehalten, und gebethen, deshalben,
weil solche Restitution bißhero ihre würck-
lichkeit nicht erlangt, an E. König X. Maytt:
Sie und Ihrem Sohne Graff Arnolden zu
treiben und zu bitten, daß Sie solcher Herr-
schafft Lingen, obangeregts der Gemei-
nen

Maytt: keines Abschlagens versehen, ver-
warten wir doch E. König E. Maytt: will-
ichrige Antwort, und seyn derselben nach
unserm Vermögen freundliche, und fleißige
Dienst zu erzeigen iederzeit willig und geneigt,
Datum Wolffenbüttel den 16. Julij Anno 62.

Heinrich Hertzog zu Braun-
schweig.

An den König zu Hispanien.

Copia Fürst E. Vorschrifft Johanns Bi-
schoffs zu Münster und Osnabrügk, an
den König zu Hispanien, vor die Grä-
uin Annen zu Teckelburg
und Ihrem Sohn.

Durchleuchtigster, Großmächtigster
König, E. König E. Würd. seyn unsere
willige Dienste, und was wir mehr Liebs
und Guths Vermögen iederzeit zuuor, besonder
Ihr E. Königl. Maytt: mögen wir
dienstlicher Wollmeinung nicht verhalten,
Was die Wohlgebohrne unsere Liebe Muhm
Anna zu Tecklenburg und Bentheimb, wit-
dermüthig und mit Beschwerden Ihr An-
gen zu erkennen geben, auch ihre Notturfft
schrifft E. überreichen lassen, wie E. Königl.
Würd.

Königl. Würd. aus bey verwahrtem ihrem Original Schreiben sich ferner vorlesen, und berichten zu lassen geruhen wollen.

Wiewohl wir nun uns keinen Zweiffel machen, E. Königl. Würd. vor dieser Zeit aus dem angezogenen Promotorial weiland Hochlöblicher Gedächtnuß Kayßers Ferdinand, am Churn und Fürsten des Heil. Römischen Reichs nach der Gebühr und genugsahmb erinnert werden, was gedachter Wittib flehliges Anlangen, Förderung und Bitte sey, auch E. Königl. Würd. darauf Allergnädigster Gebühr für sich selbst zuentschließen geneigt seynt werden; So haben wir dennoch und ie der Witben demüthigs Ansuchen und der nahe besibtschafft haben damit sie und ihre Kinder uns verwandt und zugethan, keinen Ungang nehmen, diß unser Vorschreiben an Ew. Königl. Würd. derselben mit zu theilen.

Und wann nun uns von der geklagten Gelegenheit zuenntheil selber bewust, und wohl gantz beschwerl. wäre, wann gleich, weil Graff Conrad von Teckelburg gegen E. Königl. Würd. Herrn Vattern, weiland Kayßer Carln Höchstseel. Gedächtnuß in der vermelter Kriegs Empörung sich eingelassen gehabt, daß Ihme über

die

erste Äusserung der $\frac{m}{15}$ und dann darnächst
folgter Erlegung der $\frac{m}{25}$ X. damit er auff
ein Fall seines Verbrechens, wie E. König. Maytt:
Schuernünfftiglich zuuermercken zimblicher mas-
sen bewust: auch die Herrschafft Lingen und
andere Dörffer entzogen seyn und bleiben, solten,
dann obwohl gleich weil. der von Beuren ge-
melte Herrschafften und Dörffer in der Zeit
bestehenden Kriegs Zugs angefochten, und ein-
genommen, daß dennoch zuuermuthen, solchs
auff Anstifftung Graff Conraden, Miß-
nunnungen und aus Mißuorstandt, auch
ausstrücklichem Befelch und Vollmacht E.
König. Würd. Herrn Vatters geschehen seyn;
dann Ihre Maytt: ie die gantze Zeit ihres Le-
bens nicht allein der unuerwürckten Unter-
thanen, sondern auch Seiner Maytt: höchsten
Wiederwärtigen ein günstiger und gnädiger
Kayser gewesen.
So erkennen und wissen wir gleichfalls
E. König. Würd. des gnädigen, milten
Gemüths, daß Sie ein besonder Auffseher,
Annehmer, Vorschreiber, Beschützer, und Be-
schirmer der Witben, und Vaterlosen Waysen
seyn, auch derselben Sachen mit allen Gna-
den

S. Königl. Würden iederzeit mit höchstem
Fleiß zuuordienen geflissen. Wie auch die
Wittib und ihre Kinder mit ihrem innigen Ge-
beth und unterthänigsten Diensten zur vorfal-
lenden Gelegenheiten sich darstellen werden.
Was wir nun dieser unser wohlmeinigli-
chen Vorschrifft zu geniessen, und zu erfreu-
en haben sollen, bitten Wir S. Königl. Würd.
Euuerläßige Antwort.
Geben zu Fürstenaw den 9. Decembr. Ao: 68.

Johann von Gottes Gn. Bischoff
zu Münster und Oßna-
brugk.

Decretum

der Churfürsten wegen Restitution der
Stadt Schloß und Herrschafft Linan
gen Lit: I.

Der Römischen König. Maytt: unserm Gnä-
digsten Herrn thun die anwesende Churfürsten
und Stände und Dero Abwesende Räthe Bot-
schafften und Gesanten hiemit in Unterthänig-
keit überreichen, was im Nahmen und von
wegen des wohlgebohrnen Herrn Arnolden
Graff zu Bentheimb, Tecklenburg und Stein-
furth an die umb deren Intercession bey

Ihrer

Maÿtt: an dero geliebten Herrn Bruder,
Herrn Ernsten Hertzogen zu Österreich, der Nie-
der Burgundischen Erblanden Gubernatoren
General vorschreiben worden, damit Er wie-
der zu solchem Schloß Lingen, und dem zu-
gehörigen kommen, und also auch dieselbige
Stück dem Heil. Reich nicht entzogen wer-
den möchten.

Als bitten nochmahls Churfürsten, Fürsten,
und Stände Ihr Kayserl. Maÿtt: in un-
thänigstem Gehorsahmb, es wolle Ihre Kay:
Maÿtt: aus Kayserl. Miltigkeit und gl. geru-
hen, Ihr den Grauen zu Bentheimb noch fer-
ros an die Königl. Wrd. zu Hispanien
Obsten zu dem Endt zuvor schreiben und zu
bitten, daß Er obberührter maßen seiner
altvätterlichen Herrschafft Lingen sammt
Zugehörungen restituirt, oder da es ie bey
höchstgedachter Ihrer Königl. Wrd. über geschöpff-
ter Vertröst. Hoffnung dergestalt also baldt
nicht zu erhalten, daß auffs weinigst Ihre Kö-
nigl. Würd. ie nicht zu wieder seyn lassen
wolten, solche Handlung zu gütlicher Tractati-
kommen zu lassen, zu dem Endt ne-
ben Ihrer Kayserl. Maÿtt: auch Ihre Königl.
Wrd. derselben ansehenliche Commissarios
zu-

zuuerordnen, welche allen nothwendigen
richt und Gelegenheit der Sachen gründlich ein
nehmen, und ferner durch trägliche Mittel
zur gütlicher Vergleichung bringen möchten,
versehenlich, Ihre Königl. Wrd. nach befin
denen und gestalten Sachen nicht ungemein
seyn werden, auff solchs Ersuchen sich auff
einem oder andern Weg willfährig zu erkle
ren. Daran erweisen Königl. Maj: ein
Löblich, rühmlich Werckh und was an Ihm
Recht und billig ist, und seynd es die anwesen
de Churfürsten, und Stände, und der abwe
senden Räthe Bottschafften und Gesanten
umb Ihre Kayser. Majest: Der Sie
zu Kayserl. Gnaden gehorsahmblich befe
len thun überschuldige Pflicht zuuerdie
nen in aller Unterthänigkeit bereyt und wil
lig. Signatum Regenspurg den 1sten Aug.
Anno 1594.

Mayntzische Churfürstl. Cam
leyer

Margareta Hertzogin zue Parma Gube
nantin der Niederlandt an eine,
Contra
Annam Frauen zu Tecklenburg und Bem
heimb. Wittib.

K.

Margareta von Gottes Gnaden Hertzogin
zu Parma, Gubernantin der Niederlanden
Wohlgebohrne Liebe, besondere etc. Was in itzund
von wegen lang gesuchter, vermeinter Resti-
tution der Herrschafft Lingen und 4. Teckelb.
Dörffer neben Erzählung der Antwort,
Euren Verordenten auff jüngst gehaltenen
Reichstag zu Augspurg von Königl. Maytt:
zu Hispanien Unsers gnädigen Lieben Herrn
selbst hin verordente Gesante, erfolgt seyn
Ihr, abermahls geschrieben und gebethen, seind
wir seines Einhalts notthurfftigl. berichtet wor-
den und können auch wohlmeinend nicht ber-
ten, wie nicht ohne, daß wir hiebevor Ihr Kay: Kön.
Majest: umb Resolution dieser langwirigen
Gebrechen mit allem Fleiß geschrieben, aber
nachdem Ihr Königl. Maytt: fast von Ein-
gang dieses Jahrs eine gute Zeit, mit Aus-
rüstung derselben Armada wider die
Unglaubige größl. beladen gewest, und dan
mithero ietzt wehrende hohe beschwerliche Neuwe-
rungen und Empörungen, leyder vor die Hand
gestossen, habet Ihr bey Euch verständiglich zu erach-
ten, daß Ihre Königl. Maytt: bey solchem ih-
ren trefflichen Obligen dieses neben mehr

an-

andern Sachen nothwendiglich ausgestellet haben müssen, und bedeucht Uns derohalben unnothwendiglich und unfruchtbahr zu seyn bey Ihrer Königl. Maytt: dieser Sachen haben ferner Annahnung zu thun, in betrachtung dass Wir für gewiss und sicher halten, Ihre Königl. Maytt: werden vermittelst Gött. Gnaden diese Ihre Niederlande in kurtz selbst persöhnlich besuchen alsdann wirdt in diesen Sachen mit besserer Euwerer Gelegenheit, und geringer Mühe und Costen bey Ihrer Königl. Maj: selbst verfolgen lassen mögen, Wie Wir dann solches der Römischen Kayser E. Maytt: Unserm Allergnädigsten Herrn fast ebenmässiger Meinung zu geschrieben haben der Zuversicht Ihr werdet auch aus Ursachen wie oberzählt mit dieser Unser Antwort für dissmahl gütl. zufrieden seyn, und Wir seind auch sonst in andere Weeg angenehmen günstigen Willen zu erzeigen wol geneigt. Act: Brüssel 16. Septembr: Anno 66.

Margareta von Schorberg

An Meine Gnädige Frau zu Teckelburg und Bentheimb Wittwe

Margareta Hertzogin zu Parma an die

die Wohlgebohrne Frau zur Teckelburg,
Bentheimb und Steinfurth Witbin

L.

Margareta von Gottes Gnaden Hertzogin
zu Parma und Placentz.

Wohlgebohrne, besonders Liebe, was Ihr Uns
wegen Königl. Majestät zu Hispanien, Un-
ses Gnädigen, Lieben Herrn Liebevor gütli-
ge gesuchte Resolution und Erklärung in
Sachen der Herrschafft Lingen, und vier Teck-
lburgischen Dörffer belangend abermahls
geschrieben, solches seind wir fernern Einhalts
ungerührts Euwres Schreibens nottürfftig be-
richtet worden, und wissen Uns wohl zu erin-
nern, daß wir in dem verschienen 66sten
Jahr, der Römischen Kayserl. Maytt: und
Ehrlicher Chur- und Fürsten vor euch dißhalb
Ihnen vorbittlichen Schreiben, Hochermelte
Königl. Maytt: der Sachen Gelegenheit verstän-
dt, darauff Uns aber biß anhero keine Ant-
wort erwolgt, ohne Zweiffel durch Verhinderung
anderer Ihrer Königl. Majest: obliegenden,
Schwichtigen Geschäfften, auch Unsers
Achtens von deßwegen, daß Ihre Königl.
Majest: entschlossen gewesen, und noch
erhabens ist, sich selbst in diese Nie-
der-

derlande zuuerfügen; dieweil es nun
mehr an dem, daß E. Königl. Maytt: selbst
bedacht seyn sich mit dem fürderlichsten hie-
her zu begeben, wie Wir dann derselben
Auffbruchs halben aus Hispania tägl.
Zeitung gewärtig seyn;
So ist nochmahls unser gütliche Begehren
Ihr wollet Ihrer Maytt: glück X. Herrn
Kunfft mit Gedult erwarten, so wollen
Wir dann, so viel an Uns, mit allem Fle-
gern befürdern helffen, daß sich Ihre Maytt:
nach Gelegenheit der Sachen einer entlichen
Antwort entschlüssen, den Euch günstigen
guten Willen zu erzeigen seint wir wol
gemeint. Actum Antorff 3. Junij Ao.

Margareta von Scharbergen

Copia

Recessus der Herrn Staaden General die
Herrschafft Lingen belangend.

No: 6.

Die General Staaden der Vereinigten Nie-
derlanden haben examiniert und reifflich er-
wogen die Proposition in Ihrer gl. Consilio
geschehen den 25. dieses, wegen des wohlge-
nen Herrn, Herrn Arnoldt Grauen zu

Bent

Burkhard Truchsess von Rheinfelden, Ritter, Obervogt zu Ensisheim, Landvogt im Elsass, Rath und Hofmeister, und Hans Jacob Truchsess von Rheinfelden, Ritter, Landvogt im Elsass, Rath und Kammerer, Gebrüder, Grafen zu Waldburg, Herren zu Zeil und Wurzach, Erbtruchsessen des Heiligen Römischen Reichs, Landgrafen in Elsass, Herren zu Rheinfelden, Schwarzenberg und Hohenlandsberg, Ritter des Goldenen Vliesses, Obristen über ein Regiment zu Fuss in Kayserlichen Diensten, Ihrer Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Rath und Obristen, Lieutenant, Obristen Wachtmeister, Hauptleuten, Fähnrichen, Feldscherern, Profossen, Gemeinen Soldaten und Verwandten, Unsern Gruss und Dienst zuvor, Edle, Ehrenveste, Fürsichtige, Ehrsame, Weise, Gnädige, Liebe Herren und Freunde!

Demnach Ihr Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, Ihre Kayserliche Commissarien, Herrn Johann Ludwigen, Grafen zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beilstein, Ihrer Kayserlichen Majestät

Copia
Recess der Herrn General Staaden, wegen der Herrschafft Lingen.
No: 7.

Die General Staaden der Vereinigten Niderlandt haben die, wegen des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Arnoldt Grauen zu Bentheimb Proposition den ersten dieses von dem auch Wohlgebohrnen Herrn Arnoldt Jobsten dem Jüngern Grauen zu Bentheimb, Wohlermeltes Grauen Sohn, und Edlen, Ehrenvesten und Hochgelahrten Bertramb von Lützelrath zu Mehren Herrn zu Toluse und Marnix und Johann Binau der Rechten Licentiaten geschehen Crafft Ihrer Liebd. und gst. Ertheilten Brieff de dato 8. Aprill gegeben, geschehen erklären sich, daß seithero der nähesten Erklärung im Februario des 98. Jahres wegen der Restitution der Herrligkeit Lingen und deren 4. Kerspelen in friedsamer Possession gewesen, dieselbe aber inhalten der Herrn General Staaden kommen und haben die Herrn General Staaden gemelte Herrligkeit Lingen und Kerspelen Ihrer Excellentz von Vranien Höchlöblichen Gedächtnuß gegeben und transportirt, als

zu

ue Recompens etlicher Restanten, so Ihre Excellentz
in Niederlanden prætendiret, gleich einer Verehrung
und Recognition der guten und getreuen Dienst
den Niederlanden bewiesen, welcher dannoch über be-
melte Herrlichkeit und Kerspeln disponiret, und ietzi-
gem Printzen von Vranien Seiner Excellentz Hoch-
löblicher Gedächtnuß nach gelassener Sohn die-
selbe verlassen, also, daß in vermittelst dessen
und gegenwärtigem Kriegswesen diese Sache nicht
in terminis auffersuchte Restitution nä-
ren Erklärung zu thun, derhalben wohlge-
melter H. Graff Ihme wolle lassen gefal-
len dieselbe zu besser Gelegenheit beruhen zu
lassen.

Was anlangt die fürbrachte Clagen, die tägliche
Durchzüge und Einlägerung des Kriegs Volcks,
in Diensten der Niederlanden ist, wollen
der bemelte Herrn Staaden müglichen Fleiß an-
wenden und scharffe Mandata ergehen lassen,
daß die Durchzüge und Einlägerungen, des-
gleichen die Schäden und Ungelegenheiten, so dar-
aus herrühren abzuschaffen und die Unterthanen
Wohlermelten H. Grauen verschonet bleiben, Ge-
schehen im Haag 8. Maji 1601.

Vidit

Aronß.

Clag

Clag des Herrn Grauen von Bronßfeldt wegen eins aus ihrer gl. Gebiethe flüchtig und in der Stadt Mastrig aufgenommen Unterthanen.

Der Hoch und Löblichen des Heil. Reichs Steeden deputirte, ansehenliche Bottschafften und Gesanten, haben noch im frischen ungesuncken Angedencken, was der wohlgebohrner mein Gnädiger Herr, Herr Johann von Bronckhorst, Graff zu Bronßfeldt etc. über einen Ihrer in die Stadt Mastrich entwichenen Unterthanen Johann Meuß aus hoher betrungenen unvermeidenlicher Noth alhier für, und anbringen lassen.

Ob nun wohl ic klagender Graff die zuversichtige Hoffnung gehabt, weil die geklagte Auffwieglung Ihrer gl. Unterthanen, Sperrung der Lieben Justitien und verbottene, gewaltthätige Handlungen, sonderlich bey diesen zerrütten, zumahl sorgsahmen Läuffen weitläuftig es werden wollgedachte Herren Räthe, Bottschafften und Gesanten diesen beschwerlichen Handel der Notthurfft nach seinem Ausschlag wohl zugeben wissen.

Jedoch weil der Verzug wohlermeltem Gau-

Brauen ie länger ie beschwerlicher, auch
wohl Geist- als Welt- Stands Partheij-
en durch geklagte Versperrung der Gerichts
Secreten und Acten, die er alle auff
Seiten gestellet unwiederbringend versaumt
werden neben dem nicht weniger der Be-
klagt, sein Freuelmuth ie länger ie mehr
ad malum exemplum indulgiit, inmas-
sen derselbig den 22. nächst verschienen
Monaths Martij etliche Unterthanen,
aus Ursachen sich dieselbe in vorigen Ge-
vorsahmb wiederum begeben wollen) mit
einer Seiten wöhr überfallen, und übel
tractiren wollen, wann sein Vorneh-
men nicht durch andere Zufälligkeit wie-
der seinen willen verhindert, und sich
den obgesetzten 22. Martij in dem Fle-
cken Cronspellt, daselbst in dem freyen
Gastgeb, wol mit grossem Trutz und rund er-
klärt, Er seye gemeinet die ienige Unterthanen,
welche von Ihme ab, und ihrem Landtherren
hiermeltem Grauen wiederumb zufallen

wür-

...
...
...

uen zue Gronspelt belangend einen
aus Ihrer gl. Gebiethe flüchtig gewor-
denen und in der Stadt Mastrich un-
terschrifften Unterthanen Johann Meus-
sen genant.

Es Heil. Römischen Reichs Hoch- und Löblicher
Ständen abgeordneten ansehenlichen Gesandten
hat der Wohlgebohrn Hr. Johann von Branchorst
Graff zue Gronspelt seine treue Dienste und
alles guths vermelden, und daneben aus Hoch-
verursachten nottringligen Bewegnüssen
für- und anbringen.

Obwohl den Kayserl. geschriebenen Rechten,
Reichs-Constitutionen und Ordnungen, auch
allen vernünfftigen Reden ex diametro
Rechts zugegen und zuwider, die offenbah-
re Übelthäter, Auffrührer, und Beleydiger ge-
meinen Nutzen und Wohlstandes zue ge-
lden zue Haussen, oder in andere Weeg Unter-
schlaiff und Vorstand zue leisten, unter was
Praetex und Schein das auch geschehen möchte.

Das und gleichwohl dessen allen ungeachtet,
die Stadt Mastrich sich gelüsten lassen, wohl-
meltes Grauen Unterthanen einen Johann Meuss
genant, damit dass derselb seiner begangnen
Straff verdienten Excessen wegen durch
ihre

Ihre gl. angenommen, und jüngst in dieses
noch lauffenden 1602. Jahrs im Majo, da man
sich dessen im wenigsten nicht versehen, unver-
warnter Dinge aus der Stadt Mastrich in berü-
ttes Dorff Zögen sich begeben, und am streitigen
Orth ein Zaun, den Ihre gl. daselbst mit großen
Uncosten auffrichten lassen mit eigener Hand
de facto zerbrochen und umbgeworffen, und
sobald Er solche Gewalt that ausgerichtet, und
solches ad notitiam und an Ihre gl. gebracht,
sein refugium eilends wiederum hinter sich
in bemelte Stadt Mastrich genommen.
An welchen Er noch unersättiget gewesen,
sondern in jüngsthin im Septembri, da Ihrer Gn.
Amtmann, und die Gerichts Leuth etlicher in
Augenschein befundener Excession in
berührtem Dorff Zögen nach altem und unver-
denklichen Jahren geübter Gewohnheit, ein ge-
mein Inquisition und Umbfrag, nach Aus-
weisung der Policey der Örther rings umbher
allenthalben im Schwang gehenden Löblichen
Land-Rechten) ordentlich zu halten angefan-
gen, und es an deme gewesen daß die Unter-
thanen auff denjenigen durch den Amtmann
vorgelesenen gewöhnlichen Eydt die Finger
einmüthiglich gereicht zum Schweren, ist der
außgestandener Johann Meuß Herfür-

530.

Mittelen die güldine Bull in Weg geschoben
wird, die sich doch seines Trachtens dahero und
auff diesen Fall keines weges erstrecken mag,
sondern vermuthlich ist, daß in diesen Sachen,
weil der ausgetretener unter der Stadt Raths-
freunden, wie er sich berühmt, seine Verwandten
hat, große partheiliche Affection unterlaufft,
als ist hierumb klagenden Grauens fleißig
bitten, es wollen wohlgemelte Herren Ge-
senten, wegen der bösen Consequentz (: die bey
anderer Herren Unterthanen hiedurch einen An-
laß nehmen möchten) sich klagenden Ga-
uenens und dieser Sachen gutwillig annehmen,
und Ihrer Frl. Drl. Ertzhertzogen Al-
berten als Hertzogen zu Braband, und den
Herren Churfürsten zu Cölln, als Bischoff
zu Lüttig denen die Stadt Mastrich in Ge-
meinschafft zuständig dahin behandeln, daß
vermittelst ihrer Fürstl. Drl. und Churfürstl.
Gnädigster Ordnung die Restitution
des entführten Gerichts Archivi fürderlichst
folgen möge, dann auch der gefährlich aus-
sichener Unterthan Johann Meuß auff des
Reichs Boden, unangesehen der in contemptu
Imperij obgesagter gestalt auswendigen
Ge-

gesuchter Freyheit, ad locum delicti commi[illegible]
wiederum geleistet werden möge, und daselbst
wieder ihn ergehen zu lassen, was sich nach Ab-
weisung der beschriebenen Kayserl. Rechten
und Halsgerichts Ordnung gebührt, auch da-
neben die Stadt Mastrich dahin berichten
und zuuermögen, sich dieser Sachen zu Aus-
enthaltung und Verhinderung der Justici
Gewalt noch in andere Weg nicht anzu-
nehmen, sondern dem Rechten seinen Ge-
ungesperret zu lassen, oder sonsten das ie-
nig hierein zu befürdern, was zu Erhal-
tung der Heiligen Reichs Recht und löbl.
Freyheit, auch Abwendung ferneren Un-
raths nütz- und ersprießlich erachtet werden
mag.

Intercession zum Besten

Des Grauen von Kranzfeldt an Herrn Chur-
fürsten zu Köln in simili mutatis
mutandis an Hertzog Albrecht
zu Österreich.

Hochwürdigster, Durchleuchtigster und Hoch-
gebohrner Fürst, E. Churfl. g. E. sein un-
sere Unterthänigste und gantz willigste
Dienste beuorahn, Gnädigster Churfürst
und Herr, was gestalt der itzigen Reichs-

Unserer intercession bey E. Churfürstl. gl.
zuegenießen, in geschöpffter, tröstlicher Zu-
uersicht stehet, wir auch sonsten die von er-
meltem Herrn Grauen gegen seine Unterth-
anen geklagte Excess dermaßen hochärger-
lich und sträfflich befunden, daß wofern es
darumb angebner maßen bewandt und be-
schaffen, Er sich dern nicht unbillig zu be-
schweren Ursach hätte.
So haben Wir Ihne als ein Mitglied des
Reichs die gebethene Intercession nicht
zuerweigern gewust, und gelanget demnach
an E. Churfl. gl. Unsere Unterthänigste
fleißigste Bitt, Sie wollen auff solchem Fall
gnädigst geruhen, nicht allein bemelten
Ihrer gl. Mißthätigen Unterthanen zu ver-
uerwirckter Straff, sondern auch zu der
stitution des aus dem Flecken Gronsfeldt
und Högelen entführten Gerichts Archivi
anzuhalten, und Ihren gl. zur sistiren,
und sich in dem also gegen wohlermelten Herrn
Grauen bezeigen, damit Ihre gl. dieser Ihrer
besten wolgemeinten intercession würckl.
Genoß entfinden möge.
Daran thun E. Churfürstl. gl. zur Be-
straffung des Übels ein Löbl. Werck der Iusti-
tien so umb dieselbe in gebührender Unter-

hänigkeit zu verdienen, gedachter ~~Straff~~ Graff
wird angelegen seyn lassen, und E. Churfr.
Gn. haben Wir es unterthänigst nicht verhal-
ten wollen, derselben uns zu Gnaden em-
pfehlend. Datum Regenspurg den 25. Junij
Anno 603.

E. Churfürstl. gl.

Unterthänigste,
willige,
Der Churfürsten und Stände
des Heil. Reichs alhie anwe-
sende Räthe, Bottschafften
und Gesante.

Martin Haller von Hallerstein,
contra
Die Reichs-Ständt wegen einer ansehenlichen
Rest so Sie weiland seinem Schwäher und Vater
Wolffgang, tempore Imperatoris Caroli V.
schuldig verblieben, welchs auch Kayser Ferdi-
nand etlichmahl urgirt, petit, Ihr Ehr wollen
ihne zur Zahlung helffen, oder daß sich die
Stände mit Ihme gütlich vergleichen, oder
in schleunigen rechtlichen Compromiss ein-
lassen, schlägt das Cammer Gericht vor et ap-
ponit Documenta seiner Anforderung.
Durchleuchtigster, Hochgebohrner Fürst E.
Gn. seind meine allezeit unterthänig-
ste, gehorsamste, schuldige, willigste Dienst
ir-

wegen der Reichs Creditorn gegen denen Er
sich verschrieben gehabt pro Resto noch aus dem
Prath bahr heraus zugeben gestehen 49209. fl.
34½. kr. solcher Erstattung und Anwei-
sung zur Salvirung gethaner Rechnung dazu
in allewege beederseits Restitutio reliquorum
erfordert wird, Er sich unaufhältlich versehen
gehabt, so wäre Er aber mit dem Bescheid biß
auf den letzten Tag des Reichstags aufgezo-
gen, und Ihme den wider alle menschliche
Gedancken allererst neuwe, schädliche pacta
aller vorigen Handlung ie stracks zuwie-
der und die nirgend keinen modum solutionis
geben möchten, zugemuthet worden, nehm-
lich Ihme vor alles 36. Tausend fl. bezahlet
werden solten, darinnen man Ihme doch
zum theil etliche Reichs Stände mit der Be-
schlung anteponirt und vorgesetzt, aus deme
effectu wohl zu mercken gewesen, daß
man Ihme erstl. über $\frac{m}{13}$. Gulden abkürtzen,
und dann mit den $\frac{m}{36}$. fl. auff weite unge-
wisse Zeit und Summen weisen wollen
und daß man sich der ersten Handlung und
pacti, auch Kayserl. Obligation gar nicht
erinnert, sondern diß alles in Eil Ca prorsus
incognita aus großem Irthumb hergeflos-

i.e. Causâ

flossen, welchen sich dann Pfenningmeister
alsobald gegen den abgeordneten Höchlich beschwe-
ret, und wie hoch Er vor das Heil. Reich ver-
schrieben, und Er zur Zahlung allerseits hef-
tig getrieben wird, auch daran sein entlich Ver-
derben stünde, wo er mit Gelde gesäumt wer-
den solte, weitläufftig entdeckt, darauff Ihme
nun diese Antwort gefallen: Er müs-
ste diß also annehmen, wo nicht, würde
mit seiner gantzen Forderung an Spanien
wiesen werden, mit Neben Andeutung
Er würde doch einer Jahrs Frist der $\frac{m}{36}$ fl. Be-
zahlung erlangen, dann stünde Ihme seine
Notthurfft der $\frac{m}{13}$ fl. halben beuor, wel-
ches Er damahls mit Unwillen, und unbe-
ben seines Rechtens, denn man aller Orth
Auffbruch gewesen, und mit mehr Rath geh-
ten worden seine fernere Notthurfft einzu-
wenden, also geschehen lassen müssen.
Jedoch zue noch mehrer Anzeig seines Dis-
sens hat Er alsbald folgenden 60. Jahrs
und dann bey allen nachgehenden Reichs Con-
venten hinwieder auff sein zeitl. Absterb-
ie und abermahl fl. suppliciert, sein äuserst
Verderben, so Ihme drauff zuem eiffrigsten
angezogen, und seine völlige Bezahlung
(: Ausweiß der Rechnung:) zuem hefftigst

flagitiret, zu welches mehrern Effect S.
Frx. Chr. H. Hr. Großvater, weil der auch al-
lerdurchleuchtigst, großmächtigst Fürst und
Herr, H. Ferdinand Hochlöbligster Gedächt-
nuß im Jahr 64. Ihme selbst an die Reichs-
Stände allergnädigst Vorschrifften mitge-
theilt, und solch Vornehmen vor einem ge-
rechten Diener nicht vor billig erkennen
können, sondern die Status Imperij dahin ver-
mahnet, auff Mittel und Weg bedacht zu
seyn, dadurch Ihme Pfenningmeistern zur Ent-
richtung seines Außstandes unverzügl.
verholffen werden möchte, darauff Er mit
sein Begehren auff künfftige Reichs-Versam-
lung wie hernacher iedesmahls verwiesen
worden.

Durch welchs stetig und vielfältig interpellirn
die Löbliche Reichs Stände sonder allen Zweiffel
nach rechtlicher disposition in mora consti-
tuit, daß auff solche vor und nach alle In-
teresse, Kosten und Schäden, so ex tali mora
nothwendig erspro[illegible]en, gelofften, darumb in
Ansehung Haller aus solcher langen prote-
ction und täglicher Auffwachsung verschrie-
nen höchstes Interesse leicht zu schließen
habt, daß Ihme dadurch sein verderbli-
chen Last, gar in nichten geringert, sondern

nur

5 87.

stellet, da man abermahl viel und mercklich
nachgebüßet, aus welchen sogar übermäßi-
gen großen Schäden, und Schmelerungen
Hallerischen Patrimonij unser der Hallerischen
Armuth und nothleydende Dürfftigkeit, die
Lust ohne Ruhmb zu melden, auch ein ehrl.
Auskommen, ihrem geringen Stande nach ha-
ben können, unvermeidlich erwolgen müssen,
in welcher wir also noch stecken, und allein von
des Pfenningmeisters getreuwen Dienst we-
gen dem Heiligen Reich erzeiget, darein gar
unschuldig gestürtzet worden.

Daß aber wir, als deme diese Schuldt nu-
mehr einig und allein zugewachsen, mit
meinen vielen Kinderlein also länger zu
Ankommen gantz und gar unträglich und aller-
dings unerschwinglich seyn will.

Dieweil dann kein Zweiffel die Löbliche
Reichs Stände wann sie ihres ersten Decrets
und hohen Kayserl. Verpflichtung auch
des Pfenningmeister vor Augen schwebende
Unglück verhütet, und solche Geldt utiliter
vor daselb erogiret worden, und daß Sie von
den säumigen keinen Nutz gehabt, sondern
wir ihrentwegen große Mühe, Schaden und
Ehre ausgestanden, recht erinnert, die wer-

den

den alß Löbl. Hochberühmte Obrigkeiten und
Liebhaber der Gerechtigkeit gar nicht gewöllt seyn
was hernacher re amplius non integra et alte-
ra parte invita et absenti auß übereiltem
Irsaal geschlossen, propter manifestam ipsius
iniquitatem zue beharren, sondern viel-
mehr Ihnen vor rechtmäßig gefallen lassen
und Verordnung thun, daß mir, alß Hall-
rischen Erben der Nachstand, weil auch die
Rechnung die monatlich bewilligte m/c fl
nicht erloffen, an Haupt Summa und Zin-
sen ohne weitere Sperrung künfftig Schäden
und Interesse abzukürtzen, baar alsobald
abgelegt, und guet gethan werden möchten,
alß erstlich Haupt Summa 13209. fl
14. ½ kr. sammt iährlichem Interesse die
von Rechnung gethan, wie es Pfenning-
meister bezahlen müssen Acht pro Cento
dato 59. biß dato. Item die Zinß von den
36. Tausend Gulden nach Gelegenheit Sinn
nahmb auch erlegten Posten, und dann
was wir Hallerischen deßwegen seither noch
weiter vor Kosten, Schäden, und andere Ein-
buß erlitten, wie das alles der Calculo
geben und mit sich bringen wirdt, und die
E. Fr. Dhl. bey dieser Reichs Versamblung
die Kayserl. Mayt. Unserm Allergnädigsten

Herrn

Herrn, als Ihrer Maytt: geuolmächtigster,
Fürtrefflicher Commissarius repraesentiu,
und vertreten, diese Schuldt auch vom Kayser-
lichen Befelch herrühret .....
Diesem allen nach, so gelanget an E. F.
Dhl. hiemit meine unterthänigste, fleis-
sigste Bitt, die geruhen mit der Churfürsten,
Fürsten und Ständ anietzo Anwesenden Löb-
lichen Herren Räthen, Bottschafften, und
Gesanten gnädigste Handlung dahin pfle-
gen zu lassen, daß mir ohn weitere Verschie-
bung einst baar Bezahlung alles obberühr-
ten, wie es die Rechnung mit sich bringen
wird, im Werckh erfolge.
Wo aber Ihr gl. und gst. aus Ursach daß es
noch eine ziemlich Summa wegen Länge
der Zeit austragen, mit mir selbst gütl.
Handlung darob gnädig und günstig pfle-
gen wolten, bin ich erbiethig wann mir
es angekündet, entweder selbst, oder durch ei-
nen Anwalt zur Regenspurg zu erschei-
nen, und auch mit der Forderung so ziembl.
zu erzeigen, daß verhoffentlich man mit
mir gar ein guet, satt begnügen tragen
Ꝛc.
Im Fall aber ie kein Willfährigkeit zu er-
langen, daß E. Fr. Dhl. doch auffs äusserst

des Reichs Abgesante dahin gütlich vermögen
auff daß sie Ihnen Rechts Cognition, so
niemands zu weigern oder abzuschlagen,
durch einen schleunigen Process auch be-
lieben lassen, und mir darzu vom
Reichs wegen annehmen, unverdächti-
ge Schirds Richter geben, auch aus der Mit-
tel verordnet werden, die nun von des
Heil. Reichs wegen in Recht antworten
sollen, darinnen Ihr Kayserl. Maytt.
der hochlöbl. Kayserl. Cammergericht zu
Compromissarien in gewisse Anzahl
Schrifften zu handeln, allerunterthänigst
ich gar wohl dulden und leyden kan, wie
dann also vor rechtmässig erkant, oder en-
lich decernirt wird, so dem bin ich gehor-
same Volg zu leisten und mich daran
begnügen zu lassen, durchaus unter-
thänigst willig und erbiethig.

decernirt

Hierinnen geschicht der lieben Justicien
annehmblich, hochlöblichs Werck, so bin ich
vorderst umb Ihr Kayserl. Maytt. und
dann auch E. Frl. Dhl. solche höheste
äussersten Vermögens noch an Leib und
Guth allerunterthänigst zuverdienen
ich

ich allezeit höchster Begierd zue beschulden
bereit und geflissen. Der Allmächti-
ge barmhertzige Gott wolle Ihre Kayserl.
Maytt: wie auch Ihre Frl. Dhl. gemei-
nem Vaterland Teutscher Nation zue
Trost, und immer auffwachsender Wohl-
fahrt, noch viel Jahr bey langer Gesund-
heit, glückl. Regierung, und allem Wohl-
stand gnädiglich erhalten, auch mit Obsieg wie-
der Ihre Feind, sonderlich aber der Türcken allezeit,
mildiglich begnaden, deren Kayss: und E. Fr.
Dhl. gl. Schutz und Schirm in allen meinen
beschwerden, Ich mich hiemit allerunterthä-
nigst und demüthigst befehlen und unterwerf-
en. Datum Nürnberg Mitwochens den
3. Martij Anno 1603.

E. Fr. Dhl.

Unterthänigster gehorsam-
ster Diener

Martin Zaller von
Zallerstein.

An der Römischl. Kayserl. Maytt: Unsers
allergnädigsten Herrn, zue dieser Reichs Ver-
sambluug Verordenten, Hochansehnlichen Herrn
Kayserl. Commissarien, den Durch-
leuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn,
Herrn

Herrn Matthiassen, Hertzogen zu Österreich
Unsern Gnädigen Herrn, und des Heiligen Reichs
Churfürsten, Fürsten und Stände, abgesandte
vornehme Räthe und Gesante unterthänigste
und Unterthänige Supplication und dienst-
liche Bittschrifft Herrn Wetterowschen
Correspondentz Grauen zu diesem Reichs-
tag abgeordenter Räthe und
Gesanten und Zulas-
sung zu den Reichs
Deputation
Tägen.

Der Römischen Kayserl. auch zu Hun-
garn und Behemb Königl. Maytt: Unsers Allg.
gnädigsten Herrn, zu dieser gegenwärtigen
Reichs Versamblung verordenster, Hochansehn-
licher Kayserl. Commissarius, Durchleuch-
tigster, und Hochgebohrner Fürst, Gnädiger
Herr, auch der Hochwürdigsten, Durchleuchtig-
sten, Hochwürdigen, Durchleuchtigen, und
Hochgebohrnen, Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen
Fürsichtigen, und Weisen, des Heil. Reichs Chur-
fürsten, Fürsten, und Standen, abgesante vor-
treffliche Räthe und Gesanten, Ehrwürdige
Wolgebohrne, Gestrenge, Edel, Trueste und
Hoch-

Hochgelahrte, Gnädige Großgünstige Herrn.
E. Ex. Dl. auch gl. Herrn. und gstr. ist Gnädigst,
gnädig, und großgünstig bewust, welcher Gestalt
zwischen denen Wohlgebohrnen Grauen und
Herrn beeds der Wetterauwischen und Schwä-
bischen Correspondentz Unsern gl. Herrn, in
allen vorgefallenen Reichs Sachen und
derselben Berathschlagungen, sowohl auff
Reichstägen als Visitationen, Revisionen
und anderen Reichs-Versamlungen ie und al-
wegen eine Gleichheit gehalten, und beederseits ses-
siones und Vota im Löblichen Fürsten Rath
vorgebracht, Ihre gl. auch biß anhero niehmahls
darin gehindert worden.
Wiewohl nun wohlermelte Unsere gl. Herrn
Wetterauwischen Correspondentz iederzeit
köstlicher Hoffnung gewesen, es solten E. gl.
solcher Gleichheit zur Folge auch weniger nicht
zu denen Reichs Deputation Tägen, als
auff welchen neben denen im Reichs Ab-
schied de Anno 55. angedeuten puncten, auch
andere gemeine Reichs Sachen verhandelt wür-
den, als denen gemeinen Reichs-Versamlun-
gen gleichwohlermelten, Unsern gl. Herrn
Schwäbischen Grauen, iedesmahls be-
schrie-

schrieben und erfordert worden seyn, immassen dann nicht allein Ihro gl. bey der Liebeuor Anno 77. zu Franckfurth gehabter Deputation, sondern auch denen Anno 82. 94. und 98. zu Augspurg und alhie zu Regenspurg gehaltenen Reichstägen, und sonsten gantz inständig darumb angehalten, und anhalten lassen; so hat aber doch gleichwohl wieder alle geschöpffte gute Zuuorsicht nichts ersprießlich oder zuuerlässigs bißhero darüber resolvirt werden mögen.

Wann aber wohlgedachten Unsern gnädigen Herrn der Wetterawischen Correspondentz vorein hochbeschwerlich vorfelt von angeregten Deputations-Tägen bey welchen vermerckter maß von vornehmen Reichs Sachen bey gemeinen Reichs Versamlungen selbsten nunmehr tractirt und gehandelt wird dieser Gestalt abgesondert und ausgeschlossen zu seyn.

Alß haben wohlermelte Ihro gl. uns in gnädigem Befelch gegeben, Ihrer gl. wegen der bey jetziger Reichs-Versamblung derenthalben abermahl unterthänigste, unterthänige und gebührliche Ansuchung zu thun.

Gelangt demnach an E. Fx. Dl. auch gl. Herrl. und gst. von wegen mehr gedachter unsern gnä-

gnädigen Herrn der Wetterowischen Grauen,
Unsere unterthänigste unterthänige, und dienstl.
bitt C. Fr. Dhl. im Nahmen der Röm:
Kayserl. Maytt: Unsers Allergnädigsten
Herrn, allerhöchst gedacht, gnädigst, geruhen,
auch C. Chrwd: gl. Herr. und gstr. wegen dero
gnädigsten, gnädigen Churfürsten, Fürsten,
und Ständen sich gnädig und großgünstig gefal-
len lassen wollen, dieses an sich selbsten
allgemäßigs und unnachtheiliges Suchen und
Begehren gnädigst, gnädig und günstig zu Ge-
müth zu führen, und sich einer solchen gewie-
gen Resolution gnädigst, gnädig, und groß-
günstig bey ietziger Gelegenheit zu entschließen,
mit wohlgedachte, Unsere gnädige Herrn der
Wetterauwischen Einigung sich derselben zu
freuen haben, und hinführo inskünfftig gleich
auch mehr wohlgedachten Unsern gl. Herrn de-
ren Schwäbischen Grauen und Herren, zu ange-
stellten Deputations Tagen und dabey vorfal-
lender Sachen Consultation beschrieben, und zu
lassen werden mögen, das thun zu C. Frl.
Frl. gl. Herr. und gstr. an statt viel wohl-
gedachten Wetterauwischen Grauen Unsere gnä-
dige Herren uns unterthänigst, unterthänig und
gün-

günstig vertrösten.

Seind es auch gegen E. Frl. Dhl. gl. Frl. und gstr. Wohlermelte Unsere Gnädige Herrn, und Wir unterthänigst, unterthänig und dienstlich zuuerschulden und zuuerdienen iederzeit bereitschuldig geflissen.

E. Fr. Dhl. gl. Herr. und gstr.

Unterthänigste Unterthänige bereit und dienstwillige.

Gemeiner Wetterwischen Grauen und Herrn zu dieser Reichs Versamblung abgeordente Rhäte, und Gesanten.

Memorial:

An die Fürstl. Würd. Ertz-Hertzogen Massen zu Österreich der Römischen Kayserlichen Maytt: Deputirten Ansehenlichen Herrn Commissarien auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm: Reichs zu gegenwärtigem Reichstag abgeordente Bottschafften und Räthe.

Wegen Fürstlichen Lothringischen feindlichen Durchzügen und erlittenen Beschwerungen.

Der Römischen Kay: Maytt: Unsers Allergnädigsten Herrn Hochansehnlicher Verordenter

...en, verordnet, aus welcher eingenommener
Information und Erkundigung sich
lauter und iklar befindet, daß derselb
sich weit über fünfftehalb Million Lo-
thringischer Francken verlaufft. Und ob-
wohl Ihre Fr. Dl. bißhero vielfältig
umb die gebührende Ersetzung und Er-
stattung mit allem Fleiß, und stattl.
angehalten, so bleiben doch die Acta in-
visitionis bey der Churfr. Mayntzischen
und Frx. Wormbischen Cantzeleyen un-
erledigt liegen und folget darauff nichts
weiters.

Bithero und nach obbemelter Erkun-
digung und information ist noch der Hertzog
von Boullion im Jahr 1587. und Fürst Christian
von Anhollt im Jahr 1591. feindlicher weiß
auch ihre Frl. Dl. Landt mehrentheils mit Teut-
schem Kriegsvolck mit fliegender auffgereckten
Fahnen zu Roß und Fuß in wolbestelter Schlacht-
ordnung mit gewaltiger starcker Hand hin und
wider gezogen, eingelägert und sich aller Feindlig-
keit, Grausamkeit und Tiranney befließen, ihre

arme

...en weit übertrifft: nicht bescheinen können;
...ist zu geschweigen noch anderer newer vorge-
...tandenen Beschwerungen, Überfälle und Krie-
...s Empörungen darein Ihre Frl. Dhl. gerathen,
...und zu nothwendiger defension abermahl getrun-
...en worden.

Über dieses alles hat in Anno 1595. Marg-
...graff Ernst Friedrich zu Baden und Hoch-
...berg, in wehrendem Stiffts Straßburgischen
...riegs, Obwohl Ihre Frl. Dhl. sich dessen
...icht angenommen, in dero Landt den Leber-
...al einen Einfall mit seiner Fl. gr. ge-
...an, daselbst allerhand Feindschafft mit Brandt,
...rhergung, und Verderbens gebraucht, und ihren
...nen Unterthanen unleidlichen, großen, un-
...berwindlichen Schaden unverschuldeter Sachen
...ugefüget.

...n gleicher und ebener Gestallt ist auch Ihrer Frl.
...Dhl. Unterthan von Weiland des Durchleuchti-
...en, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn
...hilip Emanuel Hertzog zu Mercure und
...Marggraff zu Nomenij, wie ingleichen Ih-
...re Fl. gr. H. Bruders des Herrn Grauen zu
...attignij beede Hochlöblicher Gedächtnuß
...er Kayserl. Maytt. bestelten Obristen,
...anderheit Reingraff Philipsen noch ~~jüng~~
jüng-

jüngster Zeit mit ihren diß Orts gewor-
nen Reuthern und Kriegs Leuthen, merckli-
cher grosser Schade wiederfahren, welches auch
nicht mit 100. Tausend Cronen erstattet, und
kan gut gemachet werden.

Aus denen und anderen erheblichen Ursachen
mehr Ihrer Frl. Dhl. bedencklich und gantz be-
schwerlich fürfällt, halten sich auch Recht
und Billigkeit wegen nicht schuldig, ienni-
Contribution wie auch dieselben Nahmen h-
möchten, Ihrer Kayserl. Maytt: und dem
Reich noch zuerzeit zu entrichten und das
aus mehren folgenden Motiven und Ur-
sachen.

Und obwohl dagegen angezogen werden mö-
te, daß Ihre Frstl. Dhl. vermög einer zwi-
der Römischen Kayserlichen May: Churfl. Fü-
sten und Ständen des H. Reichs an einem und
Ihren in Gott ruhenden Ahnherrn, Hertzogen
Anthonien zu Lothringen Christmilder Ge-
dächtnuß anders Theils auff dem Reichstag zu
Nürnberg in dem Jahre 1542. uffgerichter
vergleichung zu der gemeinen Reichs Contri-
bution verbunden wäre, so muß iedoch dage-
gen auch Ihre Kayserl. Maytt: und das Hei-
lige Römische Reich bedencken, daß Sie rec-
pr

proce Ihre Frl. Dl. und ihre gehorsahmen Unter-
thanen wider und vor dergl. Schaden, Gewalt,
unschuldigen, feindlichen Übertrang und Ver-
derb, wie vor in specie angezogen, zu schü-
tzen, und zu retten helffen, obligatorie ver-
bunden, und verpflichtiget seyn, Lauth und Ein-
halt angezogenen Vertrags.
Nun ist aber gantz kundbahr, und gewiß, daß
Stadt solches Schutzes und Schirmbs, so vom
heiligen Reich Ihrer Dl. mitgetheilet wor-
den seyn solte, sich gegen niemands anders
zu beklagen alß eben dem Römischen Reich
Teutscher Nation, aus dem derselben nur
laden und verderben alß keiner anderen
Ueberfahren ist; Und wann man die Sachen
mehr erwegen wird, wird sich mit aller Billig-
keit befinden, daß das heilige Reich schuldig und
verbunden ist, Höchstgedachte Ihre Frstl. Dl.
Stadloß zu halten, und derselbigen zu
den ihrigen zu verhelffen, ehe dann von
derselben etwas begehrt, oder erfordert werden
mag.
Es kan auch diese Ihre Frl. Dl. Ihn nichts
verbinden, im Fall /: wie dann mehrmahls
geschehen, dahin per majora geschlossen wür-
de

de, daß alle diejenige Stände, so moderation begehret, und noch begehren möchten bey währenden, und noch unerörterten moderation sachen Ihre Kayserl. Maytt: die würckliche Entrichtung völlig bezahlen sollten sub comminatione poenæ dupli.

Darauff wird vorgebracht und beständig angezogen, daß Ihre Frl. Dl. in ein solches eventual decret nicht gerechnet, noch gezogen werden können dieweil sie sich mit ein gewilligten Contributionen und Reichs Steuren zu viel belegt zu seyn, noch hinzeit so hoch nicht beschweren, viel weniger derentwegen moderation begehren, sondern um Wiederstattung und Abtrag des feindlichen unwiederbringlichen Schadens, Brands und Raubens, so zu Ihrer Frl. Dl. und derselben und Leuthe großen Verderb und Untergang, wie oben gemeldet, unmenschlich geübet worden: auch alten und also sowohl der verfallenen Reichs Constitution (: deren doch keine oder gar weinig seyn werden :) als noch etliche folgende Jahr derselben und allen anderen Reichs Anlagen billich überhoben zu seyn verhoffen.

Bitte ich demnach an Stadt Ihrer Fr. Dl. zu Lothringen, meines gnädigsten Fürsten

und

sige Resolution bittend. Signatum Regenspurg den 22. Aprilis Anno 1603.

E. Frl. Dhr. auch
Der anwesenden Bottschafften,
Abgesanten und Räthe,
Unterthänigster, gehorsamster,
und bereitwilligster,
Der Frl. Dhl. zu Lothringen
Abgesanter und Rath
Johann Glesse von Ignij, D.

Unterthänigste und Unterthänige Supplication verhafften und bedrangten Philip Thomas, des Heil. Römischen Reichs Erbmarschall und Herrn zu Pappenheimb.

Der Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten, Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebohrnen, Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Gestrengen, Edlen, Vesten, und Ehrnvesten, Hochgelehrten, Fürsichtigen, Ersahmen, und Weisen, des Heiligen Römischen Reichs Chur- und Fürsten auch anderer Stände Meiner Gnädigsten und Gnädigen Chur- Fürsten und Stände, gnädige, auch Liebe Herren und Freund, zur gegenwärtiger Reichs-Versammlung abgeordnete Gesanten, Befelch und Gewalt

...
...
...

ermelte meine Creditores selbst am liebsten
sehen, daß ich meiner Verhafftung entledigt
werde, in maßen sie dann dadurch ehe zur
Bezahlung gereichen möchten, weil ich stan-
tibus sic rebus ex carcere meinen Sachen
nicht abwarten kan, sondern von meinen
Unterthanen allerley ungehorsahme, und
unziembliche detractiones der Schuldigkeit
täglich empfinden muß.
So dann vor das ander die vorgewente Excess
belangend, mit welchem meine Herren Ge-
teren zu mild beschweret, und bereichet wor-
den, und darauf Ihnen allerhand uner-
fintliche Sachen einbilden laßen, sondern
aber in mea tenera pueritia et adolescen-
bey den Schulen beschuldigte erratula und
fürnehmlich zuletz ein gegen einen Fuhr-
mann zu Dumstorff, wegen einer vor-
sprochenen, aber doch nicht gehaltene Bürg-
schafft, auff vorhergegangene abgeschlage-
ne Amts-Hülff der Herrschafft Diener
vorgenommen, arrest eines faß Wein
angezogen, seind dieselbige allzumal
der qualitaet und importantz nit, wann sie
gleich in den angegebnen circumstantien
verificiret wären, deren ich doch beschuldig-

maßen keines weges gestendig, bißhero auch
darüber zur defension nie gelaßen worden,
daß gegen mir ob angedeuter Gestallt mit
ein verantwortlichen Process zur procedi-
ren gewesen, viel weniger solche Process
zur beharren wären. Ja da gleich unver-
greiflich citra veritatis præjudicium
und ungestanden zur præsupponiren, ein
der mehr punct, so correctione dignus, auff
mich beschuldigter Gestalt verificiret, so
wäre doch selbigs alles durch die bißhero mit
großem Schmertzen, Leyd und Zoher Be-
trangnuß meines unschuldigen, lieben
Weibs und Kinder ausgestandene quin-
quennal incarceration, quæ gravi corpo-
ris afflictioni æquiparatur, imo eam superat,
verhoffentlich genugsahmb, wo nicht allzu
überflüßig an meiner Person (: die oh-
ne das ehere mitigation dann infimæ et
plebejæ sortis homines erlangen solten :)
ausgebüßet, ja es hätte dißfalls alle
Unsere der Erbmarschalen und Herren zur
Pappenheimb in Anno 1534. verein-
ehrter, und aufgerichter, auch in Anno
1580. erleuterter, vermehrter und ben-
ttigter Burg-Frieden observiret und
acticiret werden sollen.

Und

Und damit ich aber einsten meiner lang ausgestandener unschuldigen Gefängnuß einmahl erlediget, und zu gebührlichem rechtlichen Antrag gelangen möchte, alß will ich mich nochmahls zum Überfluß und categorice auffs folgende der Natur, und allen Rechten gemessen Mitteln anerbotten haben.

Erstlich ich mich mehrmahls angebotten thue es auch in Crafft dieses offeriren bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter gegenwärtiger und Künfftiger, auch aller meiner mithabenden Regalien und Herligkeiten, und noch dazu fide jussorie durch Adels und im Reich gesessene Personen non tantum de judicio sisti, et judicatum sol sed etiam de neminem offendendo zu cavien und solche Caution pie et religiose zu observiren.

Soviel dann meine Creditorn und Gläubiger betrifft, ist mir zwar bey ietzigem meinem leydigen Zustand und schweren Unkosten so mir diese fünff Jahr ist auff und über die Sachen gangen, so sich auff ettl. Tausend Gülden, wie beweißlich erstrecken thue die Hant die also bahr zu bezahlen, ohne Veränderung meiner Güter dißmahls zu kurtz

Da-

damit Sie aber dennoch sehen, und erkennen
mögen, daß ich ehrlich zu bezahlen geneigt,
alß will ich hiemit vermög unser der Reichs-
Erbmarschallen Burgfrieden offt ehe ge-
melten meinem Herrn Vettern alle mei-
ne Lehen und eigene Güeter freywilliglich an-
botten haben, ob Sie mir ein solch Summa
Quiel sich in ordentlicher Abrechnung liqui-
dirt befinden würde, darauff leyhen, dargegen
die Renth und Zinß durch einen verorden-
ten Diener einnehmen, jährlichen verrechen,
und davon das interesse von dem Capital, so
Sie mir leyhen würden, betrifft, zu sich
nehmen, das übrige mit meinem lieben
Weib und Kind zu unserer geringen Unter-
haltung reichen und liefern lassen, so lang biß
mir etwann durch die Gnade Gottes meine Hand
gemiltert, und solche Haupt Summa wieder-
ein ablösen möchtet.
Soll dann dieser Vorschlag keinen Fortgang
haben, alß verhoffe ich, meine Herrn Vet-
tern würden nie keines weges ferners verhin-
derlich seyn können, nach erlangter aller-
gnädigsten Relaxation meiner Güeter, auch
ausgebrachten gnädigsten Consens des Lehen-
herrns dieselben in andere werts zuuersetzen
und

und besonders als Impetranten, in die gebetene
Relaxation auff anerbottene Caution und
fürgeschlagene Mittel /: welche nach gestalt
dieser Sachen zu zu lassen :/ der schuldigen Ge-
führ nach ein zuwilligen vermittelst einer
Unterhandlung alsobald vermögt. Und aber
auff ihr ferner unverhofft verwiedern oder Auff-
zugk, solche relaxatio durch Ihre Maytt: selbst
förderlichst, allergnädigst decretiret, und
Rectiuiret werde.

Hierin erzeigen Ihre gl. gstl. und Ihr ein guth
Christlich und löbl. Justici werck insonderheit
mir, meinem lieben geängstigten Weib und
Kindern ein sondere gl. Gunst und Freundschafft,
Wir die Zeit unsers Lebens mit unaufhör-
lichem Danck berühmen, auch äusserstem ver-
mögen nach, insonderheit mit besondern vorbittli-
chem Gebeth gegen Gott dem Allmächtigen
für Dero allerseits glücklichen, langwirigen,
wohl und zuestand zeitliche und ewige Wohl-
orth unterthänigst, unterthänig, Dienst- freund-
lich und guthwillig beschulden wollen hierüber
gnädigster, gnädiger, günstiger, und freundlicher
Willfahrung bittlich erwartend
E. gl. gstl. Freundschafft und der Herrn unter-
thäniger, Dienst und gutwilliger.

Phi-

P. Philipp Thomas Reichs Erbmarschalck und H. zu Pappenheimb.

Intercession

An die Römische, Kayserl. Maytt: für Philipp Thomas Erbmarschallen zu Pappenheimb.

Allergnädigster Kayser, E. Kays: Maytt: geruhen Ihr hiebeygefügt allergnädigst verlesen zu lassen, was an uns der Wohlgeboren Hr. Philipp Thomas des Heil. Reichs Erbmarschall und Herr zu Pappenheimb supplicirend gelangen lassen, Ihnen bey Ihr Kayserl. Maytt: unterthänigst zu verschreiben, damit Er seiner 5. Jährigen Gefängnuß auff angebottene Caution wiederumb ledig lassen werden möge.

Ob uns nun wol von des Supplicanten Verwürckung, dadurch Er zu dieser Gefängnuß gerathen, sonderlich nicht bewust, wir auch ausser allem Zweiffel setzen, E. Kayserl. Maytt: als ein gerechter, milder Kayser und sonderlicher Liebhaber der Justicien, werden sich diesfalls gegen Ihme, als einen vornehmen Stand und Mitglied des H. Reichs zu einer solchen langwirigen Gefängnuß, und ohne befugte genugsahme Ursach nicht haben bewegen lassen

doch dieweil Er dannoch allerhand zue seiner
gemasten Entschuldigung, sonderlich aber, daß
wegen obliegenden Schulden Lasts nun ein
geraume Zeit vornehmlich in der Gefängnuß
enthalten werde, vorgiebt, und sich daneben zue
mugsahmer fidejussorischen Caution durch a-
liche und andere im Reich gesessene Personen
wohl de judicio sisti, et judicatum solvi, alß
ch de non offendendo anerbiethen und offeriren
uet, und wir gleichwohl nicht befinden können,
es darumb angebener massen gewant und
schaffen, mit was Fug Er über angebotte-
Caution in causa civili der Gestalt länger
ch seine Creditores und befreundten mit
Gefängnuß beschwert werden sollte.
lß haben wir so gestalten Sachen nach, wohl-
meltem Herrn von Pappenheimb, alß mit
wir seiner Verwandnuß nach, damit
dem Reich zuegethan, wegen dieses be-
ter E. Zuestands ein getreuwes Mitleiden
gen, die gebethene intercession nicht fügl-
weigern können, gantz unterthänigst bit-
de E. Kayserl. Maytt: wollen Ihr wohl-
meltem Herrn von Pappenheimb mit Kayserl.
mil-

wilchen Gnaden allergnädigst [illegible]
zeigen, und dessen zu der Gebührlichen
Versicherung bestes mehrern Lasten, dann
Ihro gegen mehrbesagten Caution der
Ihnen gegebenen Gerechtigkeit abtreten und relas-
sen, und alles zu thun schuldig
thun möge.

Dessen zu wahrer E. Kay. Mayst. Ihro
Ihrer Statt der Burgermeister und
Gemeinde hiesiger Kayserl. freyen
Stadt und Landgericht Landsberg
Recht und E. Kayserl. Mayst. Ihrer
Thaten, Ihnen Höchst zu gnädigen seyn
wird.

Und dessen haben die E. Kayserl. Mayst.
mehr seine Ingesiegel allergehorsamst nicht
verschonen sollen, welches Ihro zu
besonderlichen gl. allergehorsamst unterthänigst
de. Datum Regensburg den 25. Junii Anno 1603.

E. Kay: Mayst:

allergehorsamst unterthänigste
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Ursachen warum Herr Conrad von Pappen-
heim, des H. Reichs Erbmarschall seiner
hochbeschwerlichen 13-jährigen Gefäng-
nuß einst zuerlassen.
Es hat sich der wohlgebohrne Herr Conrad, des
Reichs Erbmarschall und Herr zu Pap-
penheimb wieder alle zuelagen, verursachter
Custodi und Kayserl. Ungnad bey gemeiner
Regenspurgischen Versamblung verschienen
Anno 94. gegen allen Ständen, und zu
Endest Ihrer Maytt: dermaßen schrifftl. pur-
gat, daß seines Ermeßens seithero mit Be-
stand das wenigst nicht wieder Ihm aufge-
bracht werden können.
Wofern aber ie an genugsahmer exculpati-
on nicht was ermangelen solte, das ist Er ohne
einigen Aufschub, und in continenti, testi-
bus omni exceptione majoribus, instrumentis
rei evidentia, ungeachtet, daß eine Clag
wieder Ihn noch nicht angestellt über-
flüssig zu erstatten unterthänigst, wil-
und bereit.
Also mit den Actis beweißlich und
unüberwindliche Wahrheit selbst das
gewaltthätige Abführungen und
lange Einsperrung ohne Ihrer Maytt:
Wis-

Wissen und willen, insonderheit aber
ohne einige gegebene Ursach, weiniger
vorgehender Anhörung seiner Herrn von
Pappenheimb defension durch die Fürst
Würtembergische subdelegirte vorgenom-
men.

4. Die Ratification aber durch Grund
Vertruckung und Auffrichtung viel
gehessigen iedoch minner erweislichen
Thaten erpracticirt, und sowohl Ihre Ex. gl.
Hochlöblicher Gedächtnuss, als von der Hoch-
dachte Ihre Maytt: per sinistras relationes et fal-
sas suggestiones sub et obreptitie hintergangen
worden.

5. Dahero und weil am 5ten durch solche
falsissima præsupposita ratification Ihm
Herrn von Pappenheimb ungehört, und unver-
nommen an Leib, Guth, Gesundheit und sei-
ner unschädbahren Freyheit, unüberwindlich
Schaden, zugefügt, erfolgt, quod ejus modi pe-
niciosum rescriptum veluti à Principe de re-
gesta non instructo male emanatum, cum in-
captura ipso jure nullum, tantoq æquior
laxatio, quanto custodia iniquior ejusq causa
nior.

6. Besonders weil am sechsten sowohl in cri-
mine læsæ Majestatis als anderen mißthä-
thig

...igen Verbrechen nach der Kayserl. Halsge-
...ichts Ordnung und aller Rechten klarer
Disposition certitudo delicti der Beyfahung
...sach geben solle, in Pappenheimbischer Ab-
...führung und Gefängnuß aber, ist pro certitu-
...ine illa allein die nichtige gestümmelte und
...ngleiche Relation zu seinem so hohen præ-
...udicio angenommen und demnach nulli-
...er procediert worden.

...Zur Behauptung ferner Custodi,
...am dieß Orths kein delictum præ-
...endiert worden, weil die Relaxatio hie-
...euor, zeitlich bey Ihme gestanden, da Er
...lein den unnöthigen Kriegs Costen
...ber sich nehmen wollen quæ causa
...ivilis est.

...Ebenmäßig haben sich Ihre Maytt:
...Anno 91. gegen die Chur Sachsen
...und ietzo in formula cautionis wiederum
...uffs neue erkläret, den peinlichen Pro-
...ess wider Herrn von Pappenheimb ein-
...zustellen, und sich an Civil forderungen
...ach Ausweisung der gemeinen und Le-
...n Rechten genügen zu lassen. De-
...wegen nunmehr in causa civili vermög
al-

aller Rechte auff welche ihre Majestaet das Mittel lobwürdigst setzen, die incarceration abzuschaffen, siquidem haec criminalis est, nec aliter quam in crimine decerni solet, debet, aut potest.

9. Sintemahl am Neunten ihrer Majest: Resolution und hochlöblich intention auff der Welt nichts, dann ferner Behauptung Pappenheimbschen Custodi wiedriger und nicht criminaliter verfahren wollen und noch in custodia behalten kuntlich incompatibilia seyn, cum incarceratio notissima jure pars sit criminalis processus.

10) In civilibus ist die Execution in personam allein, post rem judicatam in supplemento zuegelassen, aber dißfalls hat Herr von Pappenheimb über die empfangene und deteriorirte Reichs-Lehen nahmbhaffte immobilia auch Ihre Majest: mehr dann $\frac{m}{200}$ fl seines Vermögens allbereit in Händen.

11. Dennoch und zum Überfluß soll ihme in omnem eventum aller Forderung halben de judicio sisti et judicatum solvi mit Verpfändung alles Pappenheimbschen eigenvermögens, seinem Herrn von

Pap

Pappenheimb erbiethen nach genugsahme
Versicherung durch stattliche Caution vier
ebohrner Graff- und Freyherrlichen Personen,
wie auch seines Bruders und zweyer Vettern
unterthänigst widerfahren.
Hingegen aber aus solche tapfere Versicherung
alle thätliche Verhafft und Arrestatio personae
tiam in criminalibus ubi non venit corpo-
is afflictiva poena imponenda, von Rechtswe-
gen billig abgestellet werden
3. Denn nicht allein in solchen Fällen
mine imperatoris in camera etwa ver-
affter leydiger Juden halben propter facti ex-
orbitantiam poenal mandata stetig erkent,
Darunter auch weder Chur- noch Fürsten, Geist-
lichen, oder weltlichen Standes verschonet, son-
dern in casu contumaciae vi ac manu milita-
ri auff des detinirenden Theils Uncosten,
vermög der Rechten darzu gezwungen wer-
den können und mögen.
4. In terminis terminantibus findt sich ein
praejudicium in causa Pappenheimbschen
Amptschreibers in der Herrschafft Hohen Ul-
lichen Kellers contra Würtemberg, so mit
ihme Herrn von Pappenheimb auff einerley
angeben in die Custodi gehn Tübingen
und Stuttgart abgeführt, nichts desto wei-
niger

niger aber mit Abtrag Costen und Schaden
dern gegen gewöhnlicher Verpfendt zu erle-
digen den 4. Novembris Anno 94. und fer-
ners die Restitutio aller abgenommen
Güeter in Camera den 9. Junij Anno 1602
mit Urthel und Recht erkant worden, an
ergo /: uti apud Ciceronem :/ Aliud Romae a-
quum ac in Sicilia?

15. Wie nun ferner zur Behauptung der
gefährlichen Verstrickung keine contumacia
und Rechts Anziehung zu praetendiren
sonder Er Herr von Pappenheimb das Recht
allbereit tam quoad sistendum judicio, quam
judicatum solvendum stattlich verbirget,
offtmahls angeschrien und dessen begehrt

16. Also mag auch dieselbige custodiae vi-
mento /: siquidem hic finis alter est carcer
keines weges bescheinet werden, weil Er viel
Jahr her ohne einige Auffsicht in gan-
tzer Tübinger Marckung freye Wandel und
Gelegenheit zu entweichen gehabt, und noch
Herr von Würtemberg allein seiner blossen
Verpflichtung committirt.

17. Gleicher massen Ihne Ihre Maytt: selb-
sten in formula cautionis zur Besuchung
der bewilligten Commissions Handlung frey
en Pass öffnen, und hauptsächlich seiner
Offli

pflicht vertrauen, sogar daß Er auch ein
zimblich fernen Weeg über Landt zu rey-
sen, und da Er alleine dessen gesinnet, Ihne
zur Erweckung allerhandt Weitleufftigkeit,
Unruhe, und anderst angewünschter Gelegen-
heit nichts ermangelen thäte.

18. Dieweil aber bey bißheriger guten
Commoditaet keine Thätligkeit noch offension
der Abfall weder bey Ihme noch bey den
einigen im geringsten erspühret worden

19. Darzue in so ungebührlicher, langwi-
riger Custodi über die Schuldigkeit gedultig und
ohne einig Aussetzen verharret, also ist der glei-
chen Erzeigen noch nicht zue befahren, weini-
er aber Er Herr von Pappenheimb hierumb
in carcere ferners auffgehalten, sondern wo
biß die Ursach vielmehr längst besser ver-
wahrt werden sollen.

20: Und erscheinet zwar nicht allein aus
Anerbietung des Kayserl. Hoffs, so von
Pappenheimb hiebevor per decretum wie-
derfahren, daß Ihre Maytt: damahlen und
nunmehr vor viel Jahren zue ferner Continu-
tion der Verstrickung nit gesinnet gewe-
sen, dann sonsten solchs Decreti nicht be-
dürfft so langwirigen und hochbeschwerli-
chen Gefengnuß, Quae veluti ex falsa cau-

sa

584.

sa instituta et per sufficientem cautionem sublata non juris sed atrocissimae injuriae speciem habet bey dieser Kayserl. Lobwürdigsten Resolution bestehen, und stort haben.

21. Sonder Ihr Maytt. haben sich offt und zu Vierten mahl allergnädigst dahin erklärt Ihne Herrn von Pappenheimb wieder die gemeine beschriebene und Kayserl. Lehen Rechte mit nichten zu beschweren, wie kan denn ferner Continuation etc.

22. Neben dem nun die vorgeschriebene Wiederstellung ad carcerem tam iniquum, etiamsi jurata esset, Ihne nullo civili, divino, aut Canonico jure binden kan.

23. So wird bey angestellter tractation mit Ihme, als einem der Wiederstellung halber obligirten und verstrickten Personen propemetum sive durioris, sive diuturnioris carceris mit Bestand nichts fruchtbarlichs zu handlen sein, schwerlich oder bey männiglich solche gezwungene güte ohne ein sonderbahres Andencken abgehen.

24. Weinigers mag die fernere Verstrickung darzu sich Herr von Pappenheimb zum fall entstehender Güete obligiren soll, für rechtmäßig auferlegte Straff |: quae pro altero fine habetur incarcerationis :| passiret werden, gleich dißfalls alles ins

thät-

thätlich verbrechen weder bekantlich noch über-
wißlich, noch kein ordentlicher Process an-
gestellet, dazu seine defensiones, quæ ne dia-
bolo denegandæ et pro qua quilibet Judex ex of-
ficio laborare debet, noch nicht angehöret, oder
mit ordentlichen Rechten zu Ihme gerichtet
worden.

5. Derowegen vielmehr vor ein thätliche
Entsetzung und privirung seiner liberali-
et von Rechtswegen zu achten.

6. Das Wiederspiel aber der Warheit ohne
schaden gesetzt, so wäre iedoch solch delictum
durch die 13. Jährige Gefängnuß albereit wohl
ausgebüst, cum ejusmodi custodia mor-
tem ipsam et quodvis ultim supplicium adæ-
ret.

7. Welchs doch dißfalls gar kein Stadt haben
kan, weil sich ihre Majestæt der unver-
denten peinlichen persecution längst be-
geben, und allein an Civil-Forderung wollen
genügen lassen.

Bantz nothwendig und getrünglich Anbrin-
gen, Supplicien und Bitten Maximiliani,
des H. Rom: Reichs Erbmarschallen Herrn
zu Pappenheimb, umb Erledi-
gung seines nun in das 13te
Jahr zu Tübingen im Land
Württemberg verstickten
Herrn Vatters.

Der

Der Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten
Hochwürdigen Durchleuchtigen, Hochgebohr-
nen, auch Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Edl-
len, Gestrengen, Vesten, Fürsichtigen, Ersa-
men und Weisen, des Heiligen Römische
Reichs Geistlich und Weltlich Churfürsten,
Fürsten, meiner Gnädigst, und Gnädigen
Herrn, auch gemeiner Stände zu dieser Löbl.
Reichs Versamblung abgeordnete Räthe,
Bottschafften, und Gesante, Ehrwürdig,
Wohlgebohrn, Edel, Gestreng, Vest, Hoch-
lehrt, Ehrenvest, Fürsichtig, Ehrsamb, und
Weise, Günstige, Liebe Herrn, und besonder
gute Freund.

Welcher Gestallt Kayser Maximilian
Ander Hochlöblichster Gedächtnuß den Wohl-
gebohrnen meinen freundlichen lieben
Herrn Vettern Conraden, des Heil. Röm.
Reichs Erbmarschallen, Innhalt Kayserl.
verschriebener Exspectans begnadigt, der
auff auch vor Kauffs Vergleichung baare
Auszahlung, laut Kayserl. Hoff. Zahlmei-
sters Quittung, Belehnung, Reversi-
rung hochbeschriebener, offt anbefohlner
decretirter gegen Ihne und forderst etlichen
Churfürsten, etlich vielmahl resolvirter

wür-

würcklicher, schleuniger Immission in die Reichs
Lehen, nach Inhallt getroffner, besiegelter,
und unterschriebener Contract, Rechnungen,
und Recess, darüber will ich mich kürtz halben
in die hiebevor und sonderl. Anno 94. an
diesem Orthe eingebrachte Acta referirt,
und ietzo zur augenscheinlicher Unterhandelung
nur etlicher fürnehmsten Stück, Copeyen
sub AA. und dessen literirten Inschlüs-
sen von A. biß auffs R. hiemit beygelegt ha-
ben.

Was hernach dem allen und Ihr Kayserl.
Maytt willen zuwider, neben Anstel-
lung vieler unfruchtbahren Commissionen,
mit Auffrichtung des Schmittauwischen
Vertrags, gegen den Eigens Erben umb Le-
ens und eigens.

Derselben detentation und Eingriffs,
Betrahirung der Lupfischen Verlassenschafft
und documenten ungebührlicher Einhändi-
gung mehr Eigenthumbs, dann die Ihnen
Obrist zuegeschätzt, und fernerhin Auff-
richtung des sequestri, oder vielmehr gemei-
nen Interims Verwaltung derselben Güe-
ter, so Ihne von Rechtswegen billig ein-
geantwortet werden sollen.

Darein an Statt schuldiger tradition die
ersten, und mehrentheils allen Umbständen

nach

und Rath Titulo, Verwehrung Kayserl.
Hoffs, und consequenter auch seines Erbmar-
schallen Amts verfahren, bit ich dienst- und
freundlich die Beylagen sub D.D. mit ih-
ren Numeris vom Ersten biß auff 12.
zu ersehen.

Desgleichen, wie sich ermelte Eigenthumbs
Erben an denen eingeraumten Reichs Lehn
zu merklicher Verschimpfung für Hochmüthi-
ge, trutzliche Eingriff und Gewaltthaten
sich unterstanden, Meinen Herrn Vettern,
mit das Wesen fürsetzlich zu erleiden,
müd zu machen, und zu exturbiren, wird
erzehlet sub E.E.

Daß ferners mein H. Vetter zur Kei-
ser Erledigung kommen können, weini-
ger die im Jahr gar viel Jahren lange Kün-
digte Process von den paribus Curiae den
Herrn Schwäbischen Grauen und Herren,
zu gebührender Richtigkeit und Erledigung
dieser Sachen zur Werck gezogen, giebt der
ungewirige Zuestandt an den Tag.
Daß Er aber solcher Hochbeschwerlicher Ver-
hofft, billig zu erlassen, bitt ich fer-
ners sub F.F. verfaßete rechtmäßige Ur-
sachen gnädiglich, und umbständlich zu
erwegen.

Der-

590.

der Chur Sachsen gewesenen Administratorn all-
bereit verwilliget, weil seine Fr. gr. darunter all-
bereit Todt abgangen, fürders auff meine gnä-
digste, gnädige Herren die Chur Sachsen und
Pfaltz Neuburg aller gnädigest, und fürder-
ligst fürgehen zu lassen.

Oder wo ie Ihr Maytt: vom vorhabenden Pro-
ceß nicht abfallen, so ~~lahen~~ neben der Haupt Sachen
praetendirter Straffen und Execution Uncor-
ums halben ohne Weitläufftigkeit von den
partibus Curiae einist im Gang richten.
Vorderst aber meinem Herrn Vatern mit
ungeschwindter Handt selbigem abwarten
lassen.

In massen Er erbiethig in allen sich nicht al-
lein bey ihrer Maytt: alle Chur- und Für-
sten der Aufflagen halben genugsahm zu
surgiren, sondern an obgedachtem Orth Cau-
tionem de judicio sisti et judicatum solvi unter-
thänigst zu leisten, in massen dann auch
gegen Ihrer Maytt: in mehr weg allbereit
würcklich geschehen.

Daß neben dem es zur Erhaltung des Heiligen
Reichs wohlhergebrachten, löblichen Constitu-
tionen, Freyheiten, und heilsamen, übli-
chen

chen Gewohnheiten gereichen thut, auch hier
ein die Gerechtigkeit befürdert, und ein Christl.
Werck geschicht, bin ich und zuuorderst mein
Herr Vater samt den Unsrigen gegen E. gst.
und Freundschafft samt und sonders nach iedes
Gebühr dienst- und freundlich zuuerdienen,
und zu beschulden, alles Vermögens in der
Zeit beflissen, und bereit, mich darmit gar
dienst und freundlich zu gönstiger, guter
Beförderung befehlende.

E. gst. und Freundschf.

Dienst- und Freundwilliger
Maximilian des Heiligen
Reichs Erbmarschall zu
Pappenheim

An die Römische Kayserl.
Maytt:

Allergnädigster Kayser und Herr, wir
seind unter wehrender dieser Reichs Versam-
lung von dem Herrn Erbmarschalln, Herrn
Conraden und Maximilian Vettern und
Herrn zu Pappenheimb unsere fernere Vorb.
und ittt intercession bey E. Kayserl. Maytt.
zur würcklicher Erlangung der bemeltem
Conraden von Pappenheimb in E. Kayserl.
Maytt.

Maytt: Reichs-Hoffrath jüngst verschienen Mo-
raths Januarij gegenwärtigen Jahrs, auff erstat-
tende Caution zur erkanter Relaxation seiner nu-
mehr ins 13. Jahr ausgestandener Gefängnuß
und Verhafftung und dann, daß der Haupt Sa-
men belangend die seines theils geklagte und
gesuchte immission in die Landgraffschafft
Stülingen und Herrschafft Hoben als
E. Kay: Maytt: und dem Heiligen Reich
öffnete, ihme aber anderwerts von neu-
angesetzte Lupfische Lehen, wie auch die
Absonderung ietztermelter Reichs Lehen vom
Lupfischen Eigenthumb, und was weiter
nach Absterben weiland Graff Heinrichen
von Lupfen, des letzten seines Gräfflichen
Nann-Stammens und Nahmens allerseits
darunter vorgelauffen, entweder durch
gütliche Weg, und austrägl. Mittel, wie
Ihr E. Kayserl. Maytt: dieselbe nach
Ausweisung seiner an E. Kay: Maytt: ge-
richten und von uns copeylich beygeschlos-
sen Supplication albereit neulich selbst
Schrifften zu erkennen geben haben, oder
nächst in aller-unterthänigstem Ge-

hor

mügl. in der güte auff billige erträgl. Mit-
tel, darzu dann der supplicirend Herr von Pappen-
heim sich anerbeuth oder zur Rechte an gebüh-
rende Örter, abgeholffen werde und er die-
ser unser allerunterthänigsten Vorbitt an-
pfindlich sich zuerfreuen haben möge.
E. Kayserl. Maytt: zur beharrlichen Kay-
serlichen wohlstand und stets obsiegender lan-
wiriger glücklicher Regierung und Schutz des Al-
mächtigen in unterthänigstem, treuwillig-
bereitem Gehorsamb uns hiemit fleissig an-
pfehlend. Datum Regenspurg 25. Junij
Anno 1603.

An der Churfürsten und Ständ zur gegenwär-
tigem Reichstag abgeordneten Herrn Räth
Bottschafften und Gesanten unterthänigst
und Anruffen des Kreihingischen Be-
fehlshabers und Vorschreiben an
der Kayserl. Maytt: contra den
Grauen zur Lehenstein.

Der Hochwürdigsten, Durchleuchtigen, Hochwür-
digen, Durchleuchtigen, Ehrwürdigen, Wolle-
bohrnen, Vorsichtigen, und Weisen des Heiligen
Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Vor-
treffliche Räthe, Bottschaffte und Gesan-
te Gnädige und Großgünstige Herrn.
E. Gl. gs. Hoch und gstr. ist sonder zweiffel
mehr

...

als Kayserl. Administratorn des Stiffts
Fulda belehnen, und realiter in Fulda
immittiren, und also billig verhoffen sollen
es würden Seinigl. darbey richtig und gehin-
dert lassen worden seyn.
So ist doch erfolgt, daß Weilandt Frau Cath-
rein Gräuin und Wittib von Eberstein, ge-
bohrne Gräuin von Stollberg und Hel-
nigstein, im Jahr 98 ohne einige Leibs Lei-
ben Tods verfahren, und die einige Ämter
so die von dem Stifft Würtzburg zu Lehen
getragen, auff ihre Schwester, mehrwohlge-
meltes Herrn von Reichingen Gemahlin
Vermög ihres Herrn Vaters als primi acqu-
rentis mit dem Stifft Würtzburg Anno
1559. getroffner und seithero mit unterschied-
lichen Lehenbrieffen, und Reversaln, confirmir-
ter geschworner Verträg einig und allein gefal-
len, als hat sich wohlgedachter Herr von Reichingen
mit denselben vom Stifft Würtzburg gebührlich
lehnen, und folgends würcklich immittiren
lassen.
Dannenhero und dieweil Lehenstein von sol-
chen Würtzburgischen Lehen als plane extra-

ausgeschlossen, auch daher im Jahr Anno 99.
Ursachen genommen in Abwesen des Herrn
von Krichingen die Graffschafft Wertheimb thätlich
occupiren, das Hauß und Stadt Wertheimb
mit Soldaten zu besetzen, und daselb mit al-
lem Zubehör der Graffschafft in Regierung, Ren-
ten und Gefällen, gäntzl. vorzuhalten.
Und obwohl damahl die Kayserl. Maytt. Ihm
die 20. Marck löthiges Goldes erstl. per man-
tum sine clausula non impediendo und sol-
ches auff sein excipiren zum zweiten und drit-
tenmahl sub eventuali comminatione die Resti-
tution zu thun, und sich der vorgemelten
Würtzburgischen Lehen halben an ordentli-
chen Rechten sättigen und vielwohlgemelten
Herrn von Krichingen immittelst dabey ru-
higlich verbleiben zu lassen auffertlegt, In-
halt der Beylagen sub Numeris 3. 4. 5.
hat er gleichwohl darauff das Schloß und Stadt
Wertheimb wiederumb geöffnet, und theils dessel-
ben Einkommen, dem Herrn von Krichingen
erfolgen lassen, das übrige aber zusamt der
Regierung nochmahls unnachläßig vorenthal-
ten, welches doch bey Ihme auch nicht lange be-
standt gehabt, sondern als Er sich bey der Cron
Wertheimb ein Anhang gemachet, und daselbst
an-

en 1602. Jahres decidirt und denen von Löwen-
stein restitutionem aller Reichs Beheimschen und
Ulldischen Lehen, samt den eigenthumblichen
Güetern, deren Regierung, Obrigkeit, Fron, Dienst,
Renthen und Gefäll ermäßlich auferlegt, seine
vermeinte Zuesprüch aber, zue dem Würtzburgi-
schen Lehen zue ihrem ordentlichen Austrag noch-
mahls verwiesen, und also alle vorige Kayser-
und Königl. Mandata, Rescripta und Be-
lich nochmahls executive confirmirt, und bestet-
tet, wie No: 6. mit mehren zu ersehehen.
Ist auch nicht weniger solche verwiesene Haupt-
sache der Würtzburgischen Lehen immittelst
am Kayserl. Cammergericht decidirt, und Ihme
von Löwenstein sich derselben allerdings zu ent-
halten und abzutreten, definitive auferlegt
worden, laut der Urtel No: 7. und also davor ge-
standen zu gewesen, weil Ihme sein einiger Be-
lich der Würtzburgischen Lehen definitive ab-
sprochen und darzu noch angedeute Restitutio al-
ler Wertheimbischen Lehenbahren und eigenthumb-
lichen Güetern am Kayserl. Hoff zue unter-
siedlichen mahlen zwar nicht ad frivolas suppli-
tiones unius partis tantum causa summa-
saltem re cognita, sondern auditis hinc in-
partibus post plenissimam causae cognitionem
cio judicis mercenario endlich mandirt worden,

So

So hat Er doch zur schuldiger parition biß auff
diese Stunde noch nicht gescheucht den Kayserl.
Hoff Cammerbotten welcher diß Mandatum
Executivum Ihme insinuirt, dermaßen schimpf-
lich und ad internecionem usq; excipiren, und trac-
ten, auch aus dem Land iagen zu laßen, dergl.
gleichen auch im Heiligen Reich bißher nie ge-
hört worden und des Hoffbotten Relation
No: 8. selbsten mit mehrem ausweiset, dann
Er gleichsahm der Sachen gar Recht geschehen
von Exceptiones, obreptiones, causa jam final-
ter decisa contra jura et naturam omnium pro-
cessuum der Kayserl. Maytt: übergeben, und
dadurch die execution rei judicatae auffzuhal-
ten sich unterstanden.

Wiewohl nun solchs ein gantz unformblicher
Process und vielwohlgedachter Herr von Krichin-
gen derentwegen seine Einreden nothwendig
einbringen, und pro arctioribus anhalten
müßen und nunmehro zu der Kayserl. Ma-
ytt. ferneren entscheidt gestellet, so will iedoch die Sach
zu des Spoliten Herrn von Krichingen un-
wiederbringlichen Nachtheil in die Läng verzogen
und auffgehalten werden, also, daß Er sich
auff längern Anstand so offt auffgelegter
rition an seinem Gegentheil beschwerlich

rumb zu erholen, und seines bekanten Rech-
ens zur erfreuaten weiß.
Hierumb so ist an Stadt seiner gl. mein Crafft
empfangenen Befelchs an E. gl. gstl. Herr.
und gstl. unterthänig und dienstlich bitten, die ge-
ruchen seine gl. gegen allerhöchst gedachte Kayser-
liche Maytt: zu verschreiben, und dieselbe aller-
unterthänigst zu bitten, weil res toties judica-
ta proveritate zu halten, und executio sub præ-
tu exceptionis et obreptionis nicht zu sus-
pendiren, vielweniger zu retractiren, noch
solche hohe despecten, so dem Kayserl. Botten
und also der Kayserlichen Maytt: selbsten offent-
lich formiren bewiesen ungestraft zu passi-
ren, es geruhen Ihre Maytt: sich die Sachen in
Kayserlichen gl. befohlen seyn und darauff was
sich nach gestallt derselben und darüber fürgelof-
fenen enormitaeten executive zu thun gebührt
fürderligst ergehen zu lassen, damit seine
gl. auch dermaleins zu demjenigen so de-
selben vor Gott und der Welt zuständig
gelangen, und solche erwiesene Verschimpfung
gebührlich vindicirt werden möchten.
Welches ist den Rechten gemäß und an Ihme
selbst billig werden es auch Ihre gl. umb E.
Herrl. und gstl. nach möglichen Dingen
wie-

wiederumb zue beschulden, und zue erkennen
unvergessen bleiben,

E. gl. gst. Herrl. und gste.

Unterthäniger Dienstwilliger
Kriechingischer Befelchshaber

Intercession an die Römische Kayserl. Maj.
für Herrn Wilhelm Freyherrn von
Kriechingen.

Allergnädigster Kayser und Herr E.
Kay: Majest: haben Ihr beygefügt allergnä-
digst verlesen zue lassen, was gestalt Ihr
bey ietziger Reichs Versamlung von dem wohl
gebohrnen Herrn Wilhelmen Freyherrn zue
Kriechingen umb unsere unterthänige inter-
cession und Fürderungs Schreiben an E. Kay:
Majestæt supplicando angelanget worden
damit Ihme in seiner wider Graff Ludwi-
gen zue Löwenstein an E. Kay: Majest: Hof
in puncto Executionis noch unerörtert schwe-
bende Rechtfertigungs Sach zue schleuniger
Erledigung und execution verholffen werden
möge.

Ob wir nun wohl ausser allem zweiffel sey-
tzen, da bey E. Kayserl. Maytt: gedachter Herr
von Kriechingen seine Notturfft selbsten
vorbragt, sie würden auch ohne unser Erin-
nern Ihme das ienige haben gedeyen und

Werckh, so umb dieselbe in unterthänigsten Gehorsamb zuuerdienen gedachter Herr von Kriehingen Ihme die Tag seines Lebens wird angelegen seyn lassen. Und E. Kay: Mayt thun wir daneben Gott dem Allmächtigen zur beständiger Leibs Gesundheit und sieghafften Kayserlicher Regierung, uns aber derselben zur beharlichen Kayserl. Hulden und gl. unterthänigst empfehlend. Datum Regenspurg den 25. Junij Anno 1603.

E. Kayserl. Maytt.

Allerunterthänigste,
Gehorsahmste,
Der Chur: Fr. und Stände auff ietzigem Reichstag alhie versamlete Rath Bottschafften und Gesandte.

Supplication

An der Chur-Fürsten und anderer Stände Räthe, Bottschafften, und Gesandte, der Flödischen Erben zu Nürnberg wegen ihres Auffstands in Brabandt.

Erwürdig, Wolgebohren, Gestreng, Edle, Ehrenveste und Hochgelehrte E. gl. gstl. und Hochgeehrten unsere unterthänige, und willige mit Fleiß bereit, iederzeit beuor, Gnädige

...ünftiger Herren, Herr N. der Hochwürdigsten, Durch-
...lauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Fürsten,
...auch der Ehrwürdigen Herren Prälaten, auch
...Hochgebohrnen Herren Grafen und Herren, auch
...der Heiligen Römischen Reichs Städte auch der Abge-
...ordneten Hochlöblichen und Gesandten Amb-
...ünftigen, Gnädigen und günstigen Herren,
...Herrn Churfürsten, Fürsten, Grafen,
...auch der sämtlichen hohen Gesandten und Ab-
...geordneten Anwesenden, Anwesende, und
...gnädige Herren, Herren, gnädige Herren,
...gnädigen Herren, Herren und gnädige promotorial und
...Commissarien, Herren und gnädige Anwesende,
...Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht,
...Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Herrn,
...Herrn Herrn Herrn Herrn Herrn Herrn Herrn

no 82. zu Augspurg, und 94. zu Regen-
spurg gehaltenen Reichstägen gnädigst, gnädig
und günstig mitgetheilet, dessen hat Er Plöd
sich in seinem Leben hoch berühmt und sich er-
freuwet, und nicht gezweiffelt, die Wunden
Ihne nichts weniger verträg- und ersprießl.
gewesen seyn, wann höchst gedachte H. Dh.
Ertz-Hertzog Ernestus ~~ferner~~ längern im Leben verblie-
ben, und nicht sobaldt darauff Zeit X. Todts
nach Gottes gnädigen Willen verschieden.
Dieweil dann wir alß obgenants seither
auch verstorbenen Plöd seeligen Bluts-
freund und Erben der gnädigen Hoffnung
und Zuversicht seyn, der auch Durchleuch-
und Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Alb.
Ertz-Hertzog zu Österreich, alß derselben
Nieder-Burgundischen Landen ietzigen
Innhaber, unser gnädigster Herr werde E. gl.
Strl. und Hrl. alß der Hoch-Löblichsten Chur-
Fürsten und Stände des Heil. Röm: Reichs
zu dieser ietzigen Reichs-Versamlung ab-
ordenten, Löblichen Herrn Räthen und
Bottschafften, gnädige, und günstige pro-
motoriales und Vorschrifften, und auch
wohl empfindlich und ersprießlich in un-
serm ohne das billigen Suchens und begehren
gnä-

gnädigst genießen lassen; So ist solchem nach
E. Gl. Strl. und Hrrl. unsere unterthäni-
ge hochfleißige, dienstliche Bitte, Sie wollen
uns dergleichen ansehenliche Promotorial Schrei-
ben nicht allein an Höchstgedachte ietzregieren-
de fürstl. Dhrl. sondern auch an Herrn Cantz-
ler und Räthe des Hohen Raths in Braband sol-
ch solang verzogene Bezahlung ernst und
förderlich zu mandiren und zu verschaffen,
meliori forma gnädigst und günstig mit-
theilen, auch obwohl gedachte Herrn Prælaten,
Adlen, und Städte des Lands und Hertzog-
thumbs Braband als Unsere unwiderspreche-
ne debitores /: deren von sich gegebenen Origi-
nal obligationes und Recht-Brieff als un-
gelöset, wie als Plödische Erben noch in
Händen haben :/ in einem absonderlichen Schrei-
ben, welches in ihrem Abwesen, die weil
sich gar selten zu Hoff versamblen, ihre
da residirende Deputirte, eröffnen und er-
suchen mögen, und sollen, ersuchen, und er-
suchen, uns die nunmehr in das 28. Jahr ver-
lebene noch unbezahlte Renten und Pen-
nen, jährlich 500. Carol. gl. ohne längeren
Verzug der Gebühr nach zu bezahlen und richtig

zu

dachten Allmussen alsdann wie billig,
Gebühr nach auch gern guth thun wollen,
so daß hierinnen auch favor legati ad pi-
causas zu consideriren, und wir daher
desto weniger in Unterthänigkeit zweifeln wol-
len, E. gl. gstr. und Hrl. werden uns die obge-
thene promotorialen desto willigen mit-
theilen unbeschwert seyn, solcher umb
selben zuvorderst aber umb Dero und Un-
gnädigste Churfürsten, gnädigste Fürsten
Herrn, äusserstes unsers Vermögens un-
thänigst, unterthänig und gehorsamblich
zuerdienen, erkennen wir uns schuldig,
auch darzu geflissen, und thun den-
ben uns unterthänig empfehlen. Datum
Nürnberg den 1. Martij Ao: 1603.

E. gl. gestr. Hrl. und gstl.
Unterthänige und dienst-
geflissene,
Christoff Andreas Gugel D.
Hanns Jacob Muffel von und
zur Eschenauer Hieronimus Im Hoff

Intercession-Schrifft
an Ertz-Hertzog Albrecht zu Österreich,
simili mutatis mutandis an Cantzler
und Räthe des Hohen Raths von Brabandt,

Item

Item: An Prælaten, Edlen und Städt des Hertzogthumbs Brabandt oder Derselben deputirter Ausschuß.

Durchleuchtigster, Hochgebohrner Fürst, E. Fl. Dl. seyn unsere unterthänige, bereitwillige Dienste beuor an. Gnädigster Herr, E. Frl. Dl. finden hiebeygefügt mit mehrem zuuerlessen, was gestalt wir beywahrender dieser Reichs Versamblung von Christoff Andreas Guglen et Consort: alß weiland Lucas Plöden, gewesenen Burgers zu Nürnberg nachgelassenen Erben supplicirend ersucht, und gebethen worden, Ihnen mit unseren Vorschrifften an E. Fl. Dl. befürderlich zu erscheinen, damit sie zu denen Ihnen nunmehro souil Jahr hero in Braband ohne eine erhebliche Ursach vorenthaltenen Renthen, dermahl eins ersprießliche und gedeyliche Hülff erlangen mögen.

Nun hätten wir gleichwohl an statt unserer Gnädigsten und Gnädigen Churfl. Herrn und Obern vorhofft gehabt. Demnach bemelter Lucas Plöd dieser seiner bekandtlichen und liquidirten richtigen Forderung halben sowohl an die Inwerts an den Nieder-Burgundischen Erblanden gewesene Gubernatores, alß auch an euch und die gemeine

meine Landt-Stände des Hertzogthumbs
Brabandt zue unterschiedlichen mahlen
wohlmeinend verschrieben worden, es sol-
le diese Sache dermaleins zue gebührender
Richtigkeit und den Effect gebragt wor-
den seyn, damit es unnöthig gewesen, die
Stände des Reichs weiter zu molestiren und
zu beunruhigen.

Dieweil wir aber aus itziger supplica-
tion soviel befunden, daß die supplican-
ten noch einen Weeg alß den andern,
des Ihrigen noch biß auff diese Stund
Mangel stehen: und wir gleichwohl
nicht hoffen wollen, daß es die Mei-
nung haben werde, diese und andere des
heiligen Reichs zuegewante Unterthe-
nen in dergleichen claren, richtigen, und
praedicten fordrungen der Gestalt län-
ger Hülff- und trostloß zue laßen, eben
wenig alß sie es im Gegenfall gegen
den Ihrigen gern sehen, und es also ge-
ten haben wollen; Alß haben wir

auffs

614. auffs gedachts D. Bügels und seiner Consorten unnachläßig Anruffen und Bitten nicht geübrigt seyn können, auch mit diesem unserm abermahligen Schreiben gebührlich zuersuchen und zugesinnen, sie wollen an gehörigen Orthen die Ernste, und billigmeßige Verfügung thun, damit die Supplicanten in tam Justa causa länger nicht hülffloß gelaßen, sondern des ihrigen, deßen sie zuhöhester ihrer Beschwerung nun solange Zeit entbehren müßen, dermahleins habhafftigk werden ~~werden~~ mögen. Deßen thun wir uns an Statt wie obgemelt, zuuerläßig getrösten und wir habens auch nicht verhalten sollen, uns damit unterthänigst zu gl. empfehlend. Datum Regenspurg den 25. Junij Aō: 603.

E. F. Dl.

Unterthänigste gantz willige
der Chur Fr. und Stende des
Reichs alhie anwesende Räthe
und Bottschafften.

Supplicatio:

An die Fürstl. Dl. Ertz-Hertzogen
Matthiaßen zu Österreich p. der Röm.
Kay:

Kayserl. Maytt: deputirten, Ansehen-
lichen Commissarium, auch der Churfürsten,
Fürsten und Stände, des Heiligen Römi-
schen Reichs zue gegenwärtiger Reichs Ver-
samlung abgeordnete Bottschafften und
Räthe, wegen promotorialn an das Hoch-
löblichst Kay: Cammergericht:

Der Römischen Kayserl. Maj: Unsers Aller-
gnädigsten Herrn Hochansehenlicher veror-
denter Commissari, Durchleuchtigster, Hochge-
bohrner Fürst, Gnädigster Herr, auch Erwürdi-
ge, Wohlgebohrne, Gestrenge, Edle, Veste, Hoch-
gelehrte, Erbare und Wolweise, der Chur-Fürsten
und Stände des Heiligen Römischen Reichs zue
dieser Reichs Versamblung abgesante, Bott-
schaffte und Räthe, Gnädigste, und Günstige
Herrn.

Ex. Dl. gl. und gstl. thue ich hiemit unterthä-
nigst, unterthänig, und dienstlich berichten, wel-
ler Gestallt ich nun ein geraume Zeit anhero
am Hochlöblichen Kay: Cammergericht zue Speyer
zur Rechtfertigung gegen und wider Heinrich
Erleberg, Burgern zue Hameln, wegen ver-
mutten auch gleich baar geliehenen Geldts,

wel-

welche summa in liquido debito /: ohne die auffge-
schobene Zinse, erlittene Schäden und Interesse
weit über 1200. Sonnen Cronen sich belaufft,
gehabt, und noch habe, beruhet dieselbe in pō
Executionis. Und weyl in dieser Sachen vor 11.
Jahren hinc inde judicialiter geschlossen, man-
gelt nunmehr nichts anders, dann daß ein ge-
richtlicher Bescheid darinnen gesprochen werde.
Ob ich wohl darumb vielfältig sowohl per in-
tercessionem des Durchleuchtigsten, Hochgebo-
hnen Fürsten und Herrn, Herrn Carls, Hertzo-
gen zu Calabrien, Lotringen, Boar, und Gel-
dern, Marchise zu Pontomosen, Grauen zu
Preuningen, Vademont, Planckenberg und
Zutphen, Meines Gnädigsten Fürsten und
Herrn, bey dem Hochwürdigen in Gott Für-
sten und Herrn, Herrn Eberhartten Bischoffen
zu Speyer, Probsten zu Weissenburg Kayserl.
Cammerrichter, wie im gleichen Praesidenten und As-
sessorn desselben zu unterschiedlichen mahlen
mich verbitten lassen, ich auch selbst münd-
lich bey Ihrer F. G. darumb unterthenigst
sollicitirt, vielfältige Memorial, durch mei-
nen constituirten Procuratorn judicialiter et
extra judicialiter übergeben lassen und instan-
tis-

[illegible] dahero [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

618.

nig und dienstlich abermahlen vorbringen muß.
Auch unterthänigster, unterthäniger, und dienstlicher Bitt Ihre Fr. Gl. dem H. Cammerrichter, Praesidenten und Assessorn des Hochlöblichen Kayserlichen Cammergerichts auffs new zu mandiren, und auff zu erlegen, daß der Referent, der diese meine Acta (: darinnen Er sich nun fast in das ii. Jahr der Gelegenheit wohl ersehen wird haben, ohne einigen Auffschub und Auffenthalt referiren muß, und darauff der lang erwarter Bescheidt dermahl eins erfolgen möge.
Das geschicht zu vortsetzung der heilsamen Justicien und ist meines Erachtens in sich billig und bins die Zeit meines Lebens schuldigs Gehorsamb umb E. F. Gl. Thorw. gl. und gstl. und thänig unterthänig und dienstlich zuuerdienen und zu verschulden willig.
Signatum Regenspurg den 22. April Ao: 1603

E. Fl. Gl.
Thorw. gl. und gst.
Unterthenigster, Unterthenigster
und dienstwilliger,
Johann Gloße von Ignis
Fr. Gl. zu Lothringen Rath
Sup.

Supplicatio

Herren Grafen zu Oldenburg.

Hochwürdigste, Hochwürdige, Durchlauchtigste, Durchlauchtige, Hoch- und Wohlgeborne, Hochwürdige, Fürstliche, Fürsten, Grafen, und Herren Herren, Hochwürdigste, Hoch- und Wohlgelehrte, Rechtsbeflissene, der heiligen Röm: Reichs allgemeine Reichs Räthe, und der oberbenachbarten Räthe Collegiorum, Hochgebietende hochlöbliche Versammlung, Gnädigste, gnädige, gnädige Herren und gute Freunde, und liebe besondere, Ehr- und Kunstbegierige, und Euch allen und jeden insonderheit, Unterthänig, dienstl- schuldigst, und gantz gehorsamste Dero Rathschlags noch supplicirend bitten und flehen, und für zu tragen, Demnach Ihro Hochgräfl. Excellence Herr Graf Anton Günther zu Oldenburg, und Delmenhorst, mit Assistenz, Hülff und Beyschub der Herren und Herren Ihro Excellence Herr Graf Anton Günther zu Oldenburg, und Delmenhorst, meinen gnädigen Herrn, Herrn Vormund, Curatore, und Administratore, Ihro Hochgräfl.

stoffen und Duncker, Weiland die Edle und
wohlgebohrne Maria, Frewlin zu Geuert
wegen Ihrer Frau Mutter, Frawen Hedwig
Gräuin zu Oldenburg, Meines Großvatters Gra-
uen Johanns zu Oldenburg, Schwester, nahe
vielmehr dann 100. Jahr von dem Hauß und
Herrschafft Knixhaußen in Frießland gelegen
mit Gewalt vertrieben, und daßelbe vorgehal-
ten, darüber dann dieselben vielfältige Cla-
gen bey Römischen Kayßern und Königen,
sonderlich auch bey Weiland Kayßer Carll dem
V. Römischen Kayßer Allerhöchst Löblichster
Gedächtnuß unauffhörlich gefuret, und von
wegen der Gegentheil, und ihrer Patronen
großen Gewalt und Vorflüchtigkeit, zu kei-
nem fürglichem, gedeylichem Austrag Rech-
tens nicht gelangen mögen, biß daß endlich
diese Irrung und Spän durch Allerhöchst ge-
dachten Kayßer Carll V. an Ihrer Maytt: und
des Heiligen Reichs Kayßerlichem Kammer ge-
richt auszutragen allergnädigst im Jahr 1540
remittirt, verwisen, und da ermelter Streit
biß auff das letzte Fräuwlin von Geuert des-
selben Stammens verfolgt, endlich auff mich
ex testamento erblich devolvirt, und so lang

ge-

[illegible]trieben worden, daß mir den 20ten Tag Mo-
[illegible]aths Octobris in verflossenem 92. Jahr, durch
[illegible]hochermelts Cammergerichte bedachte Herrschafft
[illegible]nd Schloß Kniphausen samt Ein- und Zuge-
[illegible], cum fructibus perceptis et percipiendis von
[illegible]ast 100. Jahren hero und des offenbahren ex ad-
[illegible]verso verübten Gewalts und Unrechts willen,
[illegible]chtmäßiglich adjudiciret, und zugesprochen ist
[illegible]orden.

Wiewohl ich nun der gäntzlichen Zuversicht ge-
[illegible]bet, es sollten mein Gegentheiln in ihre Ge-
[illegible]wißen gangen, und der Sachen Unrichtigkeit ihrer
[illegible]eits erwogen und mir das einige was mir der-
[illegible]ssen durch solch unparteilich wol bestelt
[illegible]richt Recht zuerkant, nach solang gehabter
[illegible]dult abgetreten, und ohne fernere Sperrung
[illegible]ingeraumbt haben: So ist doch demselben das
[illegible]ctum: Gaudeant possidentes sive aequi, sive
[illegible]iqui mehr als die Gerechtigkeit zu Hertzen
[illegible]ngen und haben mit Zuziehung der Grauen
[illegible]n Ost-Friesland und zusamt denselben
[illegible]lerley Außflüchte gesucht. Und zu
[illegible]hrerer Verlängerung der Sachen die Revisi-
[illegible]- mutwillig an die Hand genommen, und
[illegible]dt dazu ohne Zweiffell umb so viel mehr
be-

bewogen worden daß sie ungezweiffelt gespüret
und gemerckt, dieweil in vielen Jahren keine
Revisiones nicht expedirt, noch erörtert worden
daß auch dieselben, hinfürter nicht sobaldt fürge-
nommen und erörtert worden möchten, in
massen dann solche ihre Meinung Ihnen
nicht gefehlet.

Dann obwohl auff dem in Anno 1594. all-
hie gehaltenem Reichstag verabschiedet, daß den
Revisionibus auff einem Deputation Tag
nächst Jahres hernach zu Speyer abgeholffen wer-
den sollte. und in Verbleibung solchs im
Jahr 98. alhie erwiedert und darauff endlich
in dem Jahr 1600. zu Speyer gehaltenen De-
putation Tag so weit verfahren, daß beede
Theil ihre Schrifften eingebracht, auch den ver-
ordenten eingeschriebnen und bey dem Kay-
serlichen Cammergericht bewilligten Revision
das gewöhnliche Revision Geldt ist eingelie-
fert worden.

Und ob ich nun wohl und andere mehr in der
gäntzl. Hoffnung gestanden, dieweil der Re-
vision Process daselbmahl also ist einge-
fädmet, daß die Revision Richter Krafft vo-
riger beeder Reichs Abschied bevollmächtigt,
das Kay: Cammergerichts Collegio nahmhafft
ge-

macht und von demselben bewilligt worden, auch die Process so weit ausgeführet, daß
[illegible]rem beschlossen zur Urtheil gesetzt, und
durch die deputirte und zugelassene Revi-
sores mit der Römischen Kayserl. Maytt:
Meines Allergnädigsten Herrn Aller-
gnädigste Bewilligung dahin verabschei-
det, daß der Kayserl. Commissarij und andere
deputirte Revisoren den Ersten darauff gefolg-
ten Maji Anno 1601 zur Speier wiederum einkom-
men, die Sachen fürnehmen, darinnen urtheilen,
und sprechen solten, was recht ist, alle der Gerechtig-
keit liebhabende auch der Hoffnung gelebet, daß
ihnen also Crafft gegeben, und also fürderlichst
[illegible]te nachgesetzt seyn worden.

[illegible]o ist doch dieselbige abermahlige Zusammenkunfft
unversehenlich zerschlagen, und ein ieder seines
Weges wiederum gereyst und zwar solchs unter
[illegible]n Vorwenden, (: wie ich berichtet :) daß ettliche Re-
visions Sachen, als dem Religion frieden, auch
[illegible]nigig von ettlichen zur Revision unzuläßig
[illegible]len geachtet seyn worden, und dadurch auch die-
[illegible]nige, welche an ihr selbst unstrittig und aller
[illegible]il Bekandtnuß nach billig expedirt und ver-
[illegible]chtet worden sollen. Und also auch diese
[illegible]eine gerechte Sache zu meinem und meiner
lie-

lieben posterität unwiederbringlichen Schaden
und Nachtheil gesperret und hindangesetzt werden
Inmaßen solches Allerhöchstgedachter Kayserl.
Maytt. ich verschienen Jahrs unterm dato den
28. Augusti mit mehrem allerunterthänig
klagend zu erkennen geben.
Wann aber nun nicht allein billich sich zum
höchsten darüber zu beschweren und zu beklagen,
daß bey dieser löblichen Teutschen Nation ich und
meine Vorfahren wegen unser eigenthumb-
lich zugehörigen und vor Gott und der Welt ge-
bührendem angeerbten Güetern nicht allein
in die 100. Jahr ehe und zuvor wir rechtlichen
Außschlag erlangen können, umbtrieb haben
leyden, und das unsere mit schmertzlichem Ge-
müth von außen ansehen müßen umbge-
sprengt, und auffgehalten, sondern auch
nachdem wir mit Gedult über so lange Zeit
zugesehen, und mir endlich post seculum durch
Hochermelt unpartheiisch Kayserlich Cammer-
Gericht eine rechtmäßige Urtel mitgetheilet,
nun nach so viel Jahr hero unter dem Schein
der Revision von dem meinigen noch so un-
rechtmäßig abgehalten und gehindert werden
soll, und solchs nicht allein dem natürli-
gen, allen Völcker, auch Göttlichen und welt-
li-

ichen Rechten, indeme biß anhero und so lange
von Weiland Kayßers Maximiliani des Ersten
Hochlöblichster Gedächtnuß Zeiten an, das
Kayßerlich Cammergericht gestanden, gehalte-
nem Löblichem Gebrauch und observantz zuwie-
ren und entgegen, sondern auch mit aller Ver-
nunfft der Billigkeit selbst, und der heilsamen
Justitiae (die da ist constans et perpetua volun-
tas suum cuiq tribuendi,) è diametro streitet,
neben auch bey mir unglaublich, daß in ei-
nigem Reich der gantzen Welt, (: der Christenheit
geschweigen :) dergleichen erhört seyn mag,
auch wann die Justitiae administratio dergestalt
versperret werden und bleiben solte, ie ver-
nünfftiglich zu ermessen ist, daß dadurch nicht
allein der greuliche und brennende Zorn Gottes
über das liebe Vatterland gemeiner Teutschen
Nation angezündet, sondern auch gäntzlicher
Cammer und Untergang zu befürchten, ia ge-
wißlich eine Zerrüttung zu gewarten ist,
inselben aber E. Chur- und Fürst. X. Gl. Liebden
und Ihr, insonderheit auff der Römischen Kay-
serlichen Maytt: am 22. Januarij und 7. No-
vembris Anno 97. auch 15. Martij Anno 1602.
E. Churfürsten Fx. Gl. Liebden und Euch den

17. Martij Anno 98. mir beschene Vertröstungen
ia itweder auffrichtiger Teutscher gnädigst,
gnädig, und gebührlich vor zu bauwen wissen
billig gewogen und äussersten Vermögens,
ungesparts Fleisses beyräthlich und behülff-
lich werden seyn, ich auch vor meine Person
und meiner Einfalt nach auff redlich alt Teutsch
anders nicht ermessen, noch erachten kan.
Dann wann solcher Steckung und Sperrung
der Gerechtigkeit, bey dieser hochlöblichen Reichs-
Versamblung nicht sollte abgeholffen wer-
den, dass dem befuegten und beschwerten
Theil nicht könte verbotten seyn, noch zu
einigem Nachtheil gereichen sich dem seinigen
durch die in der natürlichen Billigkeit erlaub-
te Mittel zu nehren, in mehrer Erwegung
dass aller Völcker Recht zu lassen, auch die
Kayserliche Gesetz nicht verbiethen, sondern
vielmehr gestatten, dass derjenige, welcher kein
Recht erlangen kan, sich aller zuträglichen
Mittel zu gebrauchen habe.
Und ~~[illegible]~~ zwar wann der Revisionen Justitz gesteckt
und gesperret werden, und gleichwohl von dem
Kayserlichen Cammergericht Urtheilen
die Revisionen erlaubt bleiben und wann

die

Remissionen etwann in 10. 20. 15. 20. auch
wohl mehr Jahren oder nimmermehr erörtert
würden, auch nicht vollstreckt werden sollten,
wäre es eben dafür zu achten, und man in
dem Stand, als ob die Römische Kayserl.
Maytt. und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht
und dißfalls keine justitia nicht vorhanden
noch zu erlangen, und man gar Rechtloß
wäre.

Und haben zwar die Gottseelige Vorfahren diß
ne Zweiffel wohl gesehen, und derowegen
heilsamblich statuirt, und verordent, daß die
Revisiones inwendig eines Jahrs gesuchet, vorge-
nommen, und erörtert werden sollten. Und ob-
wohl vermög der gemeinen beschriebenen Rech-
te, wann wieder ein Urtheil suppliciret wird,
durch die Execution nicht gehemmet, noch
aufgehalten werden soll: So wäre doch wohl
zu gedulden, und zu leiden, daß auff gebethe-
ne Revisionen die Execution und Vollzie-
hung gesprochener Urtel ein Jahr lang eingesel-
let bleibe, ferner aber auch nicht. Im mas-
sen ich auch anders bey mir nicht befinden kan,
gleich der Abschied und Ordnung auff ob-
berührten deputation Tag dahin erkläret,

ret, daß nach gebetener Revision die Execution des Cammer Gerichts Urtheilen, eingestellt werden soll, dann, daß die Herrn Constituenten, so fern sie dieser Meinung gewesen wären, solches anders nicht gemeint und verstanden haben, also daß es nun ein Jahr, und also eine geringe Zeit geschehen sollte. Wann aber dieselbigen bey Aufrichtung solcher Ordnung gefragt wären worden, ob die Execution auch verhindert werden sollte, wann die Revision ohne des gewinnenden Theils Versaumbnuß, 7. 8. 9. 10. 12. oder mehr Jahr oder gäntzlich ersitzen bliebe, daß sie solches keines weges würden guth geheißen haben.

Alsdann diesen also und da die heilsame Justitia dermaßen gelegt ist, kein friedlich, ruhig, wohlbestellt wesen lang noch beharlich bleiben noch diß bey einander bestehen kan, daß sich selbsten zu helffen bey Herrn und Freunde Hülff und Rettung zu suchen verbotten und gehalten werde und doch keine gebührliche rechtliche Hülff gedeien solle noch möge und beuorab unserer Löblichen in Teutscher Nation, dannenhero in die-

diesem gantz gefährlichen Zeiten geschwinden
Kriegs Läuffen und dem gantzen lieben Vat-
erland Teutscher Nation gefährliche Weiterun-
gen leichtlich und unversehens erfolgen, und
entstehen künte.
Hingegen aber die Administration der heilsa-
men Justitz zu Ehre Gottes, zur Stillung sei-
nes anscheinenden Zorns und gerechten Straff,
auch Erlangung Friedts, Segens, Gedeyens und
Aufnahms, Fortpflantzung der Christlichen
Liebe, Erhaltung Ruhe, Fried, und Einigkeit,
und Vorbiegung vieler, sonst aus Unterlas-
sung und daher anwachsender Unruhe und
mit sich ziehenden Jammers, Verderbens, E-
lends, und Noth gelangen und gereichen thuet,
auch an ihm selbst gantz löblich, rühmblich,
bar, und billig ist, und viel gemein und
privat Stände mit äusserstem Verlangen
warten, daß doch dermahleins einem ie-
den und also auch mir, als einem gehorsah-
men Standt des Heiligen Reichs gleichmässig
Recht, ~~bi~~ Billig und Gerechtigkeit gedeyen,
und begegnen, und dasselbe nicht in Secu-
ren verzogen werde /: dann Justitiæ admini-
stra-

strationem non consequi, praesertim nicht zu rechter Zeit, und gebührlich post tot et tanta tempora et adhibitam omnem possibilem diligentiam, meines Wissens in Recht vor eins gehalten wird: daran Gott und alle Ehr und Gerechtigkeit liebende Menschen einen Lust, und wohlgefallen haben. Wie dann auch den gemeinen Ständen des Heiligen Reichs an Gottes deß Allmächtigen Stadt, deßen Befürderung und Handhabung obliegt und befohlen ist.

So gelanget an dieselben meine unterthänigste, unterthänige, flehenliche, dienstfreundliche Bitt, und gebührlich Begehren, Suchen und Erinnerung, Anstellung, Verfügung, Hülff, Berathschlagung, und Befürderung zu thun, anzuwenden und zu gebrauchen, daß mir in berührter meiner gerechter zur Revision längst beschloßener Sachen fürderligst gebührliche Mittheilung Rechtens und Gerechtigkeit geöffnet, administrirt, und mitgetheilt, und noch so außer der weiß langer Zeit einmahl zu dem meinen geholffen, und davon länger nicht gesperret

noch

noch auffgehalten werde.

Und diß alles in mehrer Erwegung wann schon
ettliche Sachen, ob dieselbigen zur Revision
zu gestatten oder nicht, streitig erachtet werden
sollten, daß doch diese meine Sache deren keine
nicht ist, oder ich sie nicht recht oder billig erach-
ten kan, daß das unstreitige mit dem strei-
tigen auffgehalten, gesteckt, und verhindert
werden sollte.

Und weil zwar auch dieselbe meine Sache die äl-
te und schon processus revisorios ad conclusio-
nem gebracht, ferner die zuerkante Abnutzun-
gen vom Jahr 1596. so groß und schwer seyn,
daß mich derselbigen an meinem Gegentheil
verholen nicht weiß, mir auch darumb, wie
schwol gebühren wollte, post sententiam Ca-
ra nicht ist, idonea cautio geleistet, also be-
sonderlich umb solche Abnutzungen (: deß gros-
sen Interesse daß die Inhaußen des mei-
nigen ietzo über die 100. Jahr genossen, zur
Schweigen :) kommen, und zur lest nun
[illegible]anem actionem und das vergeblich Nachse-
hen haben und behalten würde; So ist auch ie
[illegible] meine Sache destomehr befürderung

be-

bedürfftig -
Und da vielleicht solchs alles Chur und Fürstl. Gn.
Liebden und auch ie noch nicht genug permovirn,
und zur schuldiger Abhelffung dieser Sachen rei-
tzen künte, oder möchte; so wollen doch dieselbige
nun diß allein gnädigst, gnädig, günstig und
mit getreuwen, reiffen Nachdencken behertzi-
gen und erwegen, daß ich nicht allein bißhero ge-
leisteter und vor genugsahmb angenommenen
Caution ungeachtet meinem Gegentheil
in denen mir von Gottes und Rechtswegen
zu gehörigen, auch demnach billig zu erkanten
Gütern geduldet und dieselbe seines Gefallens
gebrauchen, veröden, mit Beschwerungen,
Schatzungen, und Collecten belegen, zuletzt
auch durch Einlägerung vieler Ost-Friesi-
schen Soldaten, auffs äusserst verarmen,
und aussaugen lassen müssen, sondern,
daß ich auch gleich ietzt die unfehlbahre Ge-
fahr vor Augen sehe, sintemahl mein
Vetter und Nachbahr, der wohlgebohrn Herr
Herr Enno, Herr und Graff zu Ost-Friesz-
landt mit seiner Liebden Stadt Emden ei-
nen offenbahren Krieg angefangen, und bee-
de Theil gegen einander mit Heeres Krafft
zu Felde gezogen, darüber seiner Liebden Schlo-
ser,

ser, Städt, flecken, Dörffer und fast das
gantze Land eingenommen, belägert, be-
schossen, und verhergt worden, daß das Em-
bisch Krieges Volck beschehener ausdrücklicher
Bedrohung, auch gleicher Gestalt mit deme
mir zuerkanten und mit meiner Herrschafft
Stuart ringst umbfangen und bezirckten
Hauß und Herrligkeit Knipens feindlich
behren und solches alles zu meinem
höchsten Nachtheil und unwiederbringlichem
Schaden in Grund verderben und vernichtigen
werden, welches aber E. Churfl. Gl. Ten
und Ihr billig mit allem Ernst zu wenden
und zu remediren.

Oder aber im fall über alle bessere geschöpffte
Hoffnung dieser Revision diß Jar noch
nicht abgeholffen werden solte, alß dann Hoch-
meltem Kayßerlichem Cammergericht die
Execution der Vothel, auch geungsame Cauti-
on, wie schon von mir geleistet, und ich
dazu noch ferner erbiethig bin, interim gnä-
digst gnädig und gebührlich anzuebefehlen
und dahin diß Werck im Churfürstli-
chem

lichem, fürstlichem g. E. gst. E. und sonst
gebührlich zu moderiren und die Constitu-
tionen zur ihrem rechten Verstande, daß
daraus Justitiæ elusio nicht erwolge zu erkla-
ren, damit ich wegen freuelmüetig gebe-
tener Revision an billigmäßiger Volln-
streckung von dem meinem, beuorab ge-
gen dieß billige Anerbiethen länger und
über die nach erhaltener Urtheil schon ver-
floßene 20. Jahr nicht abgehalten und un-
gebührlich umb das meinige ohne Hoff-
nung würcklicher Erstattung unverschul-
deter Sachen kommen.

Und zwar auff dem dazumahl unverhoff-
tem Fall, daß mir in diesem gantz billigem
rechtmäßigem begeren nicht sollte würcklich
geholffen, sondern ich ohne rechtliche Hülff
länger gelaßen werden: So trage ich die gantz
unterthänigste unterthänige, und zuuerläß-
liche Hoffnung, es werden E. Chur- und fr.
gr. Liebden und Ihr mich in Ungnaden oder
Ungutem nicht verdencken, so ich solcher ver-
zuegerung halben und was daraus ferner er-
uolgen möcht, für Gott dem Allmächtigen

zu

uuoderst, und dieser gantzen Reichs Versam-
lung nicht allein mein vorige, deßhalben
ingewante hohe Entschuldigungen, Protesta-
ones und Verwahrung anhero repetire, und
wiederhole, sondern auch nochmahls davon an
erligsten protestire, und mich bedinge,
daß ich nichts, was zur Erlangung des mei-
nigen in rechtliche Weeg mir mensch-
lich und müglich ist gewesen, unterlassen,
noch unersuchet gelassen, und mir pro-
ter evidens moræ periculum alle ersprieß-
liche Mittel von Recht und billigkeit wegen
nicht zu verargen, sondern vorbehalten
und deßhalb ungleich nicht zu verdencken
seye.

Dieß neben denne es zur Ehre Gottes, Handt-
habung Rechtens, Verhüetung Weiterung
gereicht und an Ihm selbst rühmlich, recht,
und billig ist, bin umb E. Churf. X. gl.
Lieben, Euch und das Heilige Reich Teut-
scher Nation, Ihre zusamt meiner
lieben posterität in Unterthanigkeit
äußersten Vermögens Leibs und Bluths
ungesparten Fleißes gehorsahmblich und
ge-

gebührlich zu verdienen und zu erwiedern
Pflichschuldig, geflissen, und geneigt.
E. Churfl. und Frstl. Gn. Liebd. und
Euch dem Schutz Gottes des Allmächtigen
hiemit unterthänigst-dienst und getreu-
lich empfehlend. Datum Oldenburg
am 1 Decembris Anno 1602.

E. Churfl. und Fl. ggl. und
Llbl.
Unterthänigster und
dienstwilliger
Johann Graff zu Oldenburg
und Delmenhorst Herr zu
Beuer und Knipphausen.

SUPPLICATIO

An die Frstl. Dhrl. Ertz-Hertzogen
Matthiassen und der übrigen Churfür-
sten und Fürsten Abgesante, Räthe, Bot-
schafften und Gesandte wegen der von der
Stadt Lübeck begerter Moderation
des Ihnen Anno 1521 in
dero damahls auffge-
richten Matricul
gesetzten
Anschlags.

Der

Der Römischen Kayser E. in Ger-
manien, zu Hungern und Behemb
Königl. Maytt: Unsers Allergnä-
digsten Herrn Hochansehnlicher Commis-
sarius, auch der Churf. E. Fr. und Stän-
des Heiligen Reichs wohlverordnete,
fürnehme Herren Räthe und Abgesan-
Erwürdige, gnädige, großgünstige
Herren. Wir machen uns keinen
Zweiffel es werden E. Fürst. E. Dhl. gl.
Hr. und gst. gnädigste, gnädige, und
großgünstige Wissenschafft tragen, welcher
gestallt Ein Erbahr Rath der Stadt Lü-
ck unsern Herren und Obern in ver-
schienen Jahren auff unterschiedlich ge-
haltenen Reichs- und Deputation-Tä-
ten entstandenen langwierigen Empörung
Königliche Maytt: in Schweden sowohl
Abgangs der Commercien und Han-
lung beeds in der Ost- und West-See
schandern vielfältigen, erheblichen gra-
minum halben umb Ringerung Ih-
Anno 1521. zu Wormbs gemach-
ordinari Anschlags, nehmblich 21.

Zu

zur Roß schrifft, und mündtlichen durch ihre
abgeordnete suchen und bitten lassen, auch
endlich Anno 67. die moderation auff einen
dritten Theil 40. Jahr lang halten. Alß
aber nach Verfließung 10. Jahr nicht
allein kein bessere Zeit in welcher sie
sich erholen und in vorigen Standt gera-
then künnen, eingefallen, sondern auch
die alten und neuen beschwerungen
iemehr und mehr von Jahren zu Jah-
ren gehäufft, so seind sie genoth trängt
worden vermög des Anno 76. alhie ge-
willigten Reichs Abschieds im fol-
genden 77. Jahr den subdelegirten
Inquisitorn des Niedersächsischen
Craiß ihre beständige gravamina zu ü-
berreichen, darauff Erkundigung thun
zu lassen, und umb fernere Modera-
tion deßhalben theilß ihres ordinar-
ren Anschlags, wo nicht in perpetu-
um iedoch auff eine geraume Zeit und
Jahr anzuhalten inmassen dann die-
selbe auff Vorbitt aller Stände im
hei-

heiligen Reich Anno 70. noch auff 15.
Jahr prorogiret, und von Ihrer Kayserl.
Maytt: auff dem Anno 75. alhie gehal-
tenem Waaltag confirmiret worden,
Auor gegen Ihre Kayserliche Maytt:
Churfürsten und Stände des Heiligen
Reichs, die allerunterthänigst, dienst
und freundlich nochmahls danckbahr.
Dieweil aber Ihnen mit so geringer Zeit we-
nig geholffen, in Betrachtung daß die
angezogene gravamina mehrentheils perpe-
tua, oder in dermaßen erheblich und groß,
daß sie in so kurtzer frist nicht gelindert,
vielweniger abgeschafft werden können.
Als haben sie damit ihr Stillschweigen nicht
vor consent auffgenommen würde, dawie-
der protestiret, und nach Außgang der 15. Jahr
die wehrende gravamina zu deduciren ih-
nen fürgenommen, und hätten wohl ver-
mehrt, sie würden auff die eingenomme-
ne Erkündigung und beschehene Vorstel-
lung der Zeugen darzu sie ihre gravamina
erweisen in ungezweiffelter Zuversicht
ge-

gestanden, besseren Bescheid ex aequo et bono erlangt haben; Alß ist aber viel ein anders und gleich das contrarium von denen verordenten Herrn Moderatorn auff dem damahls in Franckfurth gehaltenen Moderation Tag den 7. Julij Anno 77. decretirt und gesprochen worden, daß nehmblich ihre angegebene gravamina zue abermahls gesuchter Moderation und Ringerung nicht genugsahmb. Derowegen sie aus bewegenden Ursachen bey ihrem Anno 21. zue Wormbs gemachten Anschlag gelassen werden sollen.

Dieweil sie dann dadurch ihrer Stadt Gelegenheit nach sich zum hefftigsten beschwert gefunden und hinfürder mehr beschwert zue werden in Sorg und Gefahr stehen müssen wo keine Linderung und Moderation erfolgen würde. So haben aus Zulassung der Rechten, Reichs Ordnungen und Abschieden in gebührender frist à tempore scientiae vel intimationis decreti an Ihrer Kayserl. Maytt: Chur- Fürsten und

Stände

stand zu dieser Sachen auff deme Anno
8. prorogirten Reichs-Deputation-Tag
zu Wormbs abgeschickte Commissarios und
Moderatorn oder wohin sich sonsten Vermög
der Reichs-Abschieden zu thun gebühret, von
ebenmeltem widrigem Decreto coram
Notario et Testibus nothwendig appelliret,
mit des darüber auffgerichteten Instrumen-
ti appellationis und mit übergebene summa-
rische petition und conclusion loco libelli
appellatorij, so hernach Ihrer Churfürstl. C.
zu Maintz überschicket, bey die Modera-
tion acta gelegt und registriret worden, da-
ß sie es dennoch nicht bewenden, noch beru-
hen lassen, sondern Anno 82. auff dem
zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag, wie
sich volgends in vielen Reichs-Deputa-
tionen und Kreiß-Tägen nunmehr in das
[illegible] Jahr unablässig angesucht, und gebethen,
den ietzigen Zustand in mitleidenliche
Hülff und Auffacht zu nehmen, und
sollicitirte Moderation auff den hal-
ben Theil ihres al zu hohen ordinari Anschla-
ges

642.

welches einiges Mittel die Bürgerschafft
ihr Brodt suchen, und dem Heiligen Reich
die angelegte Steuren entrichten muß.
Nun bezeugt die tägliche Erfahrung, und
ist leyder mehr, dann genugsahm am
Tag daß gemelte Schiffarth eine gerau-
me Zeit hero von Jahren zu Jahren nicht
allein augenscheinlich abgenommen,
sondern auch vast gantz und gar in
äußersten Verderb und Untergang gera-
then.
Dann in specie hievon kürtzlich iedoch
gründliche Andeuthung zu thun, so hat
man hiebevor große navigationes und
Handelungen auff die Königreiche Por-
tugal, Hispanien und Engelland getrie-
ben und daher allerhand nützliche commo-
ditäten und kostbahre Wahren dem
gantzen Heiligen Reich zum besten über-
bracht ietzo aber und etzliche Jahr her, seyn
nicht allein die Lübische Bürger und
auff Portugal und Hispanien hantie-
rende Kauffleuth bey Übung und Con-
ti-

inuirung solcher Jure Gentium erlau-
beten Schiffarth von dem Engelländischen
Außlägern in der West-See fast an
allen Örthern mit Gewalt überfallen,
jämmerlich beschossen, und beede an
Schiff und Güetern erbarmlich und der-
gestalt daß die zugefügte Schäden und Ver-
lust etliche Tonnen Golds austragen, be-
raubt und geplündert worden, sondern es
hat auch die Königliche Maytt: zu En-
gelland nunmehr hochlöblichster Gedächt-
niß, auff ungegründete Clag und Be-
schuldigung der mercans Aventurierer
rer, der von Lübeck und anderer Han-
see Städte gantz teuer mit Guth und Bluth
worbene und von 14. Königen zu En-
gelland continua, non interrupta serie
bestättigte Privilegia Ihnen ohne Ursach
entzogen und der Teutschen Hanse zu
Landen vhralte stattliche Residentz, Cuntor,
und Behausung der Stallhoff genannt,
bey 100. tausend Thaler würdig de facto
ein-

eingenommen, die Hispanische mit Ge-
walt daraus verstossen und also allen
Handel und Wandel des Orths nieder gelegt
und auffgehoben. Ferner und über diß
so hat es in Portugal und Hispanien nu-
mehr auch diese Gelegenheit, wann der
Städt, Burger und Kauffleuth mit ihren
Schiffen und Güteren den Engelländi-
schen entrunnen und zu Lisabon, Sevil-
lien und andern Orten wol angelangen,
und sie über aller Gnad und Beförde-
rung zu folg der Königlichen Maytt: zu
Hispanien vielfältig gethaner Zusage
getrösten was sie dannoch von den Ade-
landt thaden und andern Königlichen Offi-
cieren mit unleidenlichem Arrest
beleget, und zu des Königes Diensten
gezwungen, darinnen offtermahls
sie 1. 2. auch wohl 3. gantze Jahr ver-
harren müssen, darüber dann die Schif-
fe zu Grund verderben. Und ob man
Ihnen wohl anfangs grosse Besol-
dung versprochen und zugesagt, so ob
lan-

langen die doch nicht allein nichts, son-
dern wann die darumb mahnen, in die
Thürme und harte Gefängnüß geworf-
fen, gestöcket und geblöcket, jämmerlich
und tyrannisch tractiret, und hierüber
noch hoch rantzioniret, bißweilen wer-
den ihnen Schiff und Güter auß keinen oder
gar geringen Ursachen, so doch zur Recht
seiner Straff auff sich trägt unbarmher-
ziger Weiß abgenöthiget, also, daß die
Schäden, so die Lübischen Bürger inner-
halb 10. Jahren zugestanden, auff ein ho-
ß sich belauff. Ob auch wohl unsere
Herren und Obern niemahls einem o-
der dem anderen Kriegenden Theil in Nie-
derlande sich anhängig gemacht, sondern
allezeit in terminis neutralibus bestan-
den: So haben doch die Vnirte Stände
der Niederländischen Provincien zu
unterschiedlichen mahlen sich unter-
hangen, nicht allein den Lübeckischen
Bürgern und Vnterthanen die vor un-
denklichen Jahren dahin gepflogene

Schif-

Schiffarth und Handlung auff das Cuntor
zue Anttorff durch Tuentliche von
Jahren zu Jahren ersteigende, hohe Licen-
ten, Kostungen und Imposten gäntz-
lich zu verderben, sondern auch in offner
See dieselbe mit Gewalt zu überfa-
len und Ihnen Schiff und Güter ab-
zunehmen.

Wie nun durch obbemelte Entziehung
der Gewerb, Verhinderung der Schiffarth,
Schwächung und Unterdrückung der Privi-
legien die Löbliche, alte Cuntor zue Landen
in Engelland und zue Bruck in Flan-
dern, und nunmehr zue Anttorff in
Brabandt in grosse Beschwer, und Unter-
gang zue der Stadt Lübeck und anderer Han-
see Städte, auch in consequentiam zue
des Heiligen Reichs unüberwindlichen
Schaden und Nachtheil seyn gestürtzt
worden. Also ist E. Fr. Dhl. gl. Hrl.
und gl. aus vorigen querimoniis, so deßhal-
ben den sämtlichen Reichs-Ständen be-
weglich vorbracht, sonder Zweiffel mehr
dann genungsam bekant, welcher mas-
sen

[illegible] das Neugardische Cuntor in Ruß-
[illegible]landt, daraus die anderen Cuntor ihren Ve-
[illegible]rung genommen, auff ünngst Anno 95.
[illegible]wischen der Königlichen Maytt zu Po-
[illegible]en und Schweden und dem Groß Fürsten
[illegible] der Moschaw getroffen Friedens Vertrag
[illegible]ntzlich niedergelegt, und die Stadt Lü-
[illegible]eck neben andern Städten von der Rußi-
[illegible]en Handlung excludiret, und ausgeschlos-
[illegible]n worden. Ebenergestalt ist alzu noto-
[illegible]um und kundig wie der Durchleuchtig-
[illegible]te, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr
[illegible]rl der Reich Schweden, Gothen und
[illegible]wenden regirender Erb-Fürst, Hertzog
[illegible] Sudermannlandt, Nerlich und Wermb-
[illegible]nd ohne einige viel weniger zue Recht
[illegible]ständige Ursache seit Anno 98. in das
[illegible]ünffte Jahr der Stadt Lübeck feindlich
[illegible]ue gesetzt, in deme Seine Fr. gl. die
[illegible]bische hantierende Burger und Kauffleuth
[illegible] Gewerb und Handlung so wohl in
[illegible]ffland als im Königreich Schweden

wie-

650.

hältiger Unpflichte und beschwerden, al-
ler Handel in Rußland, Liefflandt,
Schweden, Engellandt, Niederlandt, Franck-
reich, Polen, Hispanien und Portugall
in der Ost und West See, dahero hiebe-
vor die Stadt Lübeck ihre Nahrung gehabt,
niedergelegt, also, daß nunmehr dahero
zu holen, noch an andere Örter zu brin-
gen, und das nechst göttlicher Hülff, davon
schuldige Reichs und Craiß Anlagen
richtig zu bezahlen, ihnen zu vielweg ab-
gestricket, und entzogen worden; So haben
sie doch nichts destoweniger von 82. Jahr
das 21. Jahr nach einander alle und iede in
den Reichs- und Craiß Versamblungen bewil-
ligte ordinarias und extraordinarias Contri-
tiones nach ihrem übermäßigen Anschlage
in großen Summen, welche in alles in die
96387. Thaler, und zwar nun allein die
Regenspurgische die Anno 94. und 98.
gesetzte Türcken Hülffen 117600. Thaler
Stragen unweigerlich abgelegt und bezah-
lt, durch welche biß dahero continuirte und
noch unauffhörliche Reichs- und Craiß
An-

Anlagen, Sperrung der Commercien
und andere Thätligkeiten das aerarium publi-
cum dermaßen erschöpfft, daß der inge-
sessenen Burgerschafft, ehe und zuvor
Sie der obliegenden Bürden entlasti-
get die Schiffarth und Handlung recuperi-
ret, und der hohe, übermäßige Anschlag
moderirt, und geringert werde, ein
mehrers zu contribuiren fast unmüh-
lig.

Dann obwohl unsere Herren und Obern
vor diesem und sonderlich ehe die Hochlöb-
liche Krieges Expedition zur Beschü-
tzung des Christlichen Glaubens Teut-
scher Nation, wider deßen Erb- und
Ertzfeind den Türcken von sämtlichen
Chur-Fürsten und Ständen des Heili-
gen Reichs gewilliget und zu Werck
gerichtet worden ihre Vota an Reichs-
und Craiß Hülffen, wie schwer auch
solches Sie damahls ankommen, in
Betrachtung ihrer Pflicht und Gefahr wil-
lig und gerne eingeschickt; so wollen doch
da-

dagegen E. F. G. H. G. G. gstr. Herr E.
und gstr. in mitleidenlicher Sorgfälltig-
keit gnädigst, gnädig und großgünstig er-
wegen, daß nicht allein die Beschwerungen,
die Stadt Lübeck betrucket, nicht so man-
nigfältig, wie ietzt geschicht überhand ge-
nommen, sondern auch die ordinariae und
extraordinariae Contributiones bey wei-
en so hoch nicht ins Geld geloffen, und
selmahls in kurtzer Zeit, inmaßen
tlich Jahr Jhro erheischender Notthurfft nach
schehen müssen, auff einander geuolget,
rumb dann unsere Herren und Obern
rührte Collecten von ihren Bürgern etwas
ürglicher und besser einsamblen und
gehörige Legstät verschaffen können,
ß ietzo in ihrem betrübten Zuestand
hen Betrangnuß und Kundbahren un-
mögen, daß schwerlich die nachstehende
eichs und Craiß-Steuren von Ihnen
zubringen vielweniger ein mehres
erlangen.
Dieweil dann diesem allen wie ob er-
zehlet

zehlet also, und die angegebene gravamina weltkündig, und sonsten auff dem nothfall beweislich und also beschaffen, daß sie nicht allein keinesweges sich lidern, sondern auch von Tag zu Tag sich beschwerlicher anlassen, und dahero unter die gravamina quæ sunt actus permanentis billich zu achten; alß haben vielgemelte unsere Herren und Obre diese ihre und gemeiner Stadt obliegende Beschwerden ihrer unumgänglichen Notthurfft nach allerhöchst, und höchstgedachter Römischen Kayserl. Maytt: und denen Churfürsten in denen jüngst abgeflossenen 1602. Jahr durch unterschiedliche Legationes allerunterthänigst und dienstlich klagende zuerkennen geben und gebethen, daß Ihre Römische Kayserliche Maiestat die gemeiner Stadt Lübeck obliegende und unaufhörende Bürden, väterlich behertzigen, und Ihnen, Ihrer erschöpfften und Nahrung losen Burgerschafft die hülffliche Handt biethen

und

[illegible] die nunmehro über 20. Jahre auf
[illegible] deducirten Posten inständig und
[illegible] ohnmaßgeblich gebetene Moderation ihres
[illegible] ehemündigen Sohnes gnädigst einen
[illegible] gleichen Theil Ihnen mitgetheilen und
[illegible] hinterlassen lassen.

[illegible] Darauf für den Fall Ihro Churfürstl.
[illegible] Gn. die Königliche Polnische zu Hochl. Maj. M.
[illegible] dem neue ausdrückliche promotoria-
[illegible] und Bittschreiben gnädigst mitthei-
[illegible] len wollten, damit ihro dann Gnädigst
[illegible] gefallen möchte, Ihro Churfürstl. Gn.
[illegible] hierüber Gnädigst zu ersuchen, und Ihro
[illegible] Churfürstl. Gn. Ihro Gnädigste Intercession
[illegible] dahin zu interponiren, damit Ihro Churfürstl.
[illegible] Gn. Ihro Königl. Maj. M. zu Pohlen, und Chur-
[illegible] fürstl. Durchl. zu Sachsen, Ihro Gnädigste
[illegible] Willfahrung bezeigen und obbemelte Stadt Cri-
[illegible] mitzau als treue gehorsamste, alsdann ge-
[illegible] nädigst Belieben, daß ihro [illegible] Sohn
[illegible] [illegible] [illegible] [

günstig wiederfahren lassen sondern auch
die Römische Kayserliche Maytt: der
Lübeckischen Abgesandte damahls an-
gebrachte Werbung auff ietzige ansehen-
liche Reichs-Versamlung allergnädigst
rejiciet und verwiesen, inmassen aus
deren Copeyen A. B. C. D. E. F. G. mit
mehren zuvernehmen. So gelangt an
E. Fx. Dhl. gx. Hrx. und gstx. auf
sonderbahren empfangenen Befelch un-
sere unterthänigste, dienstliche und höchst
fleissige bitte zur folg der allergnädig-
sten, mitgetheilten Kayserlichen Reso-
lution, wo möglich die Sache dahin gnä-
digst, gnädig und gross günstig zu dirigiren
und zu richten, damit bey dieser ansehen-
lichen Reichs-Versamlung die gebetene
Moderation alsbaldt ins Werck ge-
richtet, oder ie durch die Herrn Moderato-
ren auffs schleunigst und mit erster Gele-
genheit fürgenommen werden möchte.
Daran verbringen E. Fx. Dhl. gx. gstx.
Hrx. und gstx. ein Werck, so zur Beschü-
tzung der Stadt Lübeck ersprießlich, zuvor-
derst

uuoderst aber E. Frx. Dl. gl. gstr.
Hrrx. und gstr. rühmblich und conse-
venter dem heiligen Reich zuträglich,
und umb E. Frx. Dl. gl. gstr. Hrrx.
und gstr. sein es neben vielberührten un-
ern Herren und Obern Wir in Unterthä-
nigkeit und möglich Vleiß zuuerdienen
schuldig und bereitwillig, dieselbige zu
Mtlichem Schutz und beständiger Gesund-
heit, auch zu der Frx. Dl. gl. gnstr.
Hrrx. und gstr. Uns befehlend und
gnedigster gl. großgünstiger Resoluti-
on erwartent. Datum Regenspurg
am 13. Maji Anno 603.

E. Frx. Dl. gl. gstr. Hrrx. und gstr.
Unterthänigste, unterthäni-
ge und dienstwillige,
Der Stadt Lübeck Abge-
sandte Laurentius Vin-
cxelt aus D.
Hermann von Dorn.

Extract aus der Römischen Kayserl.
Maytt:

658. Maytt: der Lübischen Gesanten gegebenen Bescheids.

A.

Von der Römischen Kayserl. auch zu Hungern und Behemb Königl. Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn wegen des Heiligen Reichs Stadt Lübeck Gesandt D. Laurentio Vinckeltaus bestellten Syndico und Hermann von Dorne Rathsverwanten daselbst anzuzeigen was Höchstgedachter Ihrer Kayserl. Maytt: allerunterthänigst fürgebracht, was Sie im Nahmen derselben Stadt, wegen ihres Anschlags Moderirung der 21. zu Roß und 177. zu Fuß, damit Sie im Römer Zug angelegt und dann wegen Nachlaß der fernigen und heurigen Niedersächsischen Craiß Bewilligung, bey Allerhöchstgedachter Kayserl. Maytt: allerunterthänigst gesucht, und gebethen haben geben Ihnen hierauff den gnädigsten Bescheid, daß souiel erstes die begehrte Ringerung des Anschlags belangend, daß Ihre

Kays

Kayser X. Maytt: dieselbige, weil es nicht
allein Ihre Maytt: sondern auch das Hei-
lige Reich betreffen thuet, auff sich al-
lein zu nehmen bedencklich seye. Wol-
len derowegen obgemelten Stadt auff
dem nechst künfftigen Reichstag oder die
verordnete Moderatores, dahin dergleichen
Moderations Sachen gehörig gnädigst
gewissen haben.

Nota: Daß die übrige angezogene Bey-
lagen à lit: B. usq. G. inclusive anders
nichts dann von Mayntz, Trier, Cöllen,
Pfaltz, Sachsen und Brandenburg Chur-
fürsten an Römische Kayser X. Maytt:
abgangene Promotorial-Schreiben die-
ses beyläufftigen Innhalts die Stadt
Lübeck wegen Versperrung der Commer-
cien und anderer beschwerlicher Zustand,
daß Ihnen durch die Anno 21. auffgerich-
te Matricul auffgelegten Anschlag 21.
nemblich zu Roß und 177. zu Fuß
sunt den ordinairen und extraordinai-
ren Craiß-Hülffen zu entheben,
und auff den halben Theil zu moderiren

Ver-

Vermög und Inhalt derselben übergebenen Vorschrifft.

Supplicatio:

An Hertzog Matthias zu Österreich etc. und die sammentliche Chur-Fürsten und Stände, Räthe, Bottschafften und Gesandten die Stadt Lübeck betreffend.

Der Römischen Kayser etc. zu Hungern und Behemb König etc. Maytt: Hochansehnlicher Fürtrefflicher Commissarius Durchlauchtigster, Hochgebohrner Fürst, Gnädigster Herr, auch der Churfl. Fürsten und Stände wolverordnete Fürnehme Räthe und Abgesandte, Edle, Wolgeborne, Erwürdige, Gestrenge, Hochgelehrte, Erbare, und Wollweise, Gnädige und Großgünstige Herren, Wir tragen keinen Zweiffel, es sey E. Fr. Dhl. gl. Gestr. und gstr. zum theil aus den gemeinen auch aus und innerhalb des Heiligen Reichs erschollener Gerüchte, zum theil aus unterschiedlichen Ursachen bey

der

der Röm: Kayser Ex. Maytt: und E. gl.
Cr. Ex. Hrl. und gstx. gnädigsten gnä-
digen, und gstx. Herrn, sowohl münt-
lich schrifftlich angebrachter Allerun-
terthänigste und dienstliche Clagen Suchen
und bitten, wo nicht überflüssig, iedoch
nothdürfftig bewust und kuntbahr, wel-
cher Gestallt der Durchleuchtige Hochge-
ohrne Fürst und Herr, Herr Carl, der
Reiche Schweden, Gotthen und Wenden re-
gierender Erb-Fürst, Hertzog zur Sunderman-
landt, Nerlick und Wermblandt des Reichs
Gehorsamen und getreuwen ietzo aber hoch be-
drangter Stadt Lübeck, ohne einige, viel
weniger zur recht beständiger Ursach sieder
Anno 98. nunmehr in das fünffte Jahr
feindlich zugesetzt, Seine Ex. gl. die
Lubische Burgere und Hantierende Kauff-
luth, ihrer Gewerb und Hanthierung,
wohl in Liefflandt deren Örter wolle-
rangte und vor vielen Jahren ersessene
Privilegia und Freyheiten nicht alleine
ent-

entwehret, ihre Güeter und Wahren zu-
samt der ausstehenden Schulden confis-
cirt, sondern auch durch seine Fl. gr. aus-
gefertigte und wolgerüste starcke Ar-
maden, ettliche arme wehrlose Lubi-
sche Schiffer in offner freyer See, ia auch auff
des Heiligen Reichs eigenthumblichen und
unstreitigen Wasser-Strömen gewalt-
thätig überfallen, ihnen nunmehr ü-
ber 17. grosse und mit costbahren Wah-
ren und Güttern wolbeladene Schiffe
abnehmen, zumtheil unter seiner Fl.
gr. Volckh distribuiren, zumtheil ins
Königreich Schweden verführen lassen, dar-
aus gemeiner Stadt Lübeck, und sonder-
lich dero in Schweden, Liefflandt, Polland,
und Rußlandt handtierenden Burger-
schafft ein merklicher, und fast unü-
berwindlicher Schade auff hohe ansehenliche
Geldt-Summen sich belauffend, zu-
gewachsen.

Ob nunwohl S. f. g. von unsern Herrn
und Obern umb Einstellung solcher Thät-
lichkeiten durch Beschickungen und sonst
ett-

ttlichmaal ersuchet und der zwischen dem
Königreich Schweden und der Stadt Lübeck
ihr alten gepflogne und ~~beide~~ beederseits
löblich continuirten nachbarlichen cor-
respondentz, sonderlich aber des ~~annoch~~ Anno 70.
zu Stettin durch Unterhandlung der
Römischen Kayser Ex. Maytt: und ettli-
cher fürnehmen Potentaten, Churfür-
sten, und Fürsten auffgerichten und von
seiner gl. selbst unterschriebenen und
versiegelten Friedens-Vertrag, welcher
dieser und dergleichen nachbarlichen ein-
missenden Irrungen und Gebrechen clare
Ziel und Maaß giebt, dienstlich erin-
nert, auch der Ursachen und unsers Trach-
tens erheblichen Motiven, so unsere Herrn
und Obern zu Erstattung des von Königl.
Maytt: zu Polln auff ettlichen Schwe-
dischen Kupfer gesuchten Arrest (davon meh-
rentheils dieser Krieg seinen Ursprung ge-
nommen) bewogen haben, ausführlich
berichtet worden neben bescheidenlich For-
derung und im Truck publicirten Refuta-
tion

tion, seiner Fr. gl. gefasten Gegen-
meinung, daher man in die Gedan-
cken gerathen, es würde S. Fr. gl. sich eines
anderen und besseren besunnen, die un-
billige Mittel eingestellt und den richti-
gen und von Seiner ~~Maytt~~ Fr. gl.: selbst hiebevor
beliebten Weeg an die Hand genommen
haben inmassen es dann allein an al-
lerley hiezu dienlichen Kayserlichen Chur-
und Fr. Vermanungen und Vorschrif-
ten, so an S. Fr. gl. wolmeiniglich abgan-
gen nicht gemangelt: So hat doch die Er-
fahrung und der Eventus bisher genung-
samb mitbracht, daß nicht allein S. Fr. gl.
die obangezogene nachbahrliche Correspon-
dentz in Vergeß gestellet, sondern auch
den Stettinischen Vertrag nicht aller-
dings, wie sich gebühret inachtnehmen,
vielweniger die ausgebrachte ansehenli-
che Vermahnungen und schrifftliche In-
tercessionaln, wie man wohl verhofft,
respectiren, am allerwenigsten den an-
gebottenen Weg Rechtens, oder gütliche Ver-
gleichung eingehen wollen. Dann ob-

schon

666.

Fr. gl. so wohl zu der Zeit, als hernacher
auff deme von S. Fr. gl. prorogirten
Tage niemahls erschienen, sondern hat
auch balde darauff Seine Fr. gl. durch
unterschiedliche an Hochernante Herrn Un-
terhändler deßwegen abgeschickte Schrei-
ben, aus etlichen darin angezogenen un-
erheblichen Ursachen und Gründen der
vorstehenden gütlichen Tractation gänz-
lich renunciirt, und insonderheit gegen un-
sere Herren und Obern in einem
fast scharpffen und betrohlichen Schrei-
ben neben ebenmäßiger Renunciati-
on Ihnen und dero eingesessenen
Bürgerschafft alle Commercia, Navigati-
on und Händel auff die Cron Schweden
und Liefflandt auffs neuw ernstlich ver-
botten, mit der fernern commination,
wofern wieder solche beschehene War-
nung die Lübische Burger und Kauff-
leuth ihre segelation auff berührte Örther
nicht einstellen, und etwann in der See
zu Schaden kommen würden, daß S.
Fr. gl. vor menniglich entschuldigt sey
wol-

wolte. Dabey es dann S. Fr. Gl. ungeach-
t unser Herren und Obern dieselbige schrifft-
ich beantwortet ihr allerley zur Gemüth
geführet, und die angezogene Motiven
der Renunciation glimpflich abgeleh-
net, auch um Fortstellung der angezoge-
nen gütlichen Handlung dienstlich gebe-
ten biß daher allerdings bewenden und
ruhen lassen, und damit es S. Fr. Gl.
umb die vorhabende gütliche tractation
ein Ernst gewesen, augenscheinlich an
tag geben. Dieweil dann vielerwehn-
te unsere Herren und Obern Hertzog Carls
zu Schweden feindlichen Überfalls und
Abnehmung ihrer und gemeiner Burger-
schafft Schiff und Güeter nicht allein auff
ihrer freyer See, sondern auch in den Lübi-
schen Porten und Hauen auff des Heili-
gen Reichs Greintzen und Wasser Strö-
men nunmehr fast täglich gewärtig seyn
und gleich in einem offnen Krieg mit ih-
ren Schiffen, Volck und Geschütz zur noth-
wendigen defension und Gegenwehr in
tiger Bereitschafft sitzen und treffliche
Un-

Unkosten auffwenden müssen, gleich-
wohl aber bey diesen betrübten Ungarischen
und Niederländischen Kriegs-Wesen kei-
ne Assistantz oder Rettung, vielweni-
ger Geld oder Volck-Hülff sich zu ge-
trösten haben.

Alß ist an E. Fr. Dl. gestr. Herrl. und
gstr. unsere fernere unterthänigste, un-
terthänige, dienst- und freundliche Bitte,
Sie wollen in mitleidenlicher Behertz-
gung des von Hertzog Carls F. gl. der Stadt
Lübeck zugefügten grossen Schadens, auch
angedeuter umbstände ietz bemelter Stadt
Lübeck, alß eines geringen Mitglieds Ihr
F. gl. und gstr. sich vätterlich und getreu-
lich annehmen, die gnädigste, gnädige
und gross günstige Anordnung und
Beförderung thun helffen, auch zu dem
Ende an Allerhöchst ernante Kayserl.
Maytt: unsern Herrn und Obern ein
ausführlich Promotorial-Schreiben mit-
theilen, damit die Ab- und Zufuhr in
das Königreich Schweden ein zeitlang im
heiligen Reich gesperret, und unsern
Herrn und Obern die zu Recht in sol-
chen

chen und dergleichen Fällen vergünte
Repressalien wiederfahren möchten,
wenn sie sich auff dem Fall, wann Hertzog
Carls Fr. Dhl. gl. die angefangene Nambt
und Zugriff auff der See, wie vermutlich
continuiren würde, wieder des Reichs
Schweden Unterthanen da die auff des
heiligen Reichs Strömen und Landen
antroffen gebrauchen, und dadurch Er-
hattung der vielfältigen weise zuge-
fügten Schaden und Erleichterung der ob-
liegenden Betrangnüssen ettlicher mas-
sen erlangen Künten.

Das gereicht E. Fr. Dhl. gl. Hrrn.
und gstr. zur sondern Ruhmb zur Be-
würdrung der Justitien und der Stadt
Lübeck zu erspriesslicher Wohlfahrt,
und umb E. Frstl. Dhl. gl. Hrrn.
und gstr. seind unsere Herren und Ober-
en und wir es in Unterthänigkeit
und müglichstes Fleisses zu verdienen
schuldig und bereitwillig. Datum Re-
ynspurg den 13. Maji Anno 1603.

E. Fr. Dhl. Hrl. und gstr.

Un-

Allerdurchleuchtigster, Allergroßmächtigster,
Allergnädigster Römischer Kayser,
Allergnädigste Kayserin,
Allergnädigste Königin,
Allergnädigste Königliche Majestät,
Allergnädigste Königliche Majestäten,
Allergnädigste Königliche Majestäten,
Allergnädigste Königliche Majestäten

legt und versperret, sondern auch in die
mit kostbahren Wahren und Güetern wol-
geladene Schiff feindlich überfallen und
abgenommen worden, supplicirend gelangen
lassen, mit angehefftter Bitte, sie bey C. Kay:
Maytt: zu dem Ende allerunterthänigst
unterschreiben, damit die Ab- und Zu-
fuhren in das Reich Schweden ein zeitlang
im heiligen Reich gesperret, Ihnen Repressa-
lien gegen der Cron Schweden, und deren Zu-
thanen erstattet, und sie sich da der ange-
fangene feindliche Gewalt von Hertzog Carln
zu Schweden continuiret werden solte, Ih-
re bißhero erlittener und künfftig noch mehr
sorgender Schäden in etwas erholen möge.
Ob wir nun wohl nach Gestalt ietziger Zeit
und Läuff beschwerligkeit die von den Supplican-
ten gesuchte Repressalien und Versperrung
Commercien gegen dem Reich Schweden noch
zur Zeit nicht vor thulich erachten können,
befinden wird iedoch die von Ihnen geklag-
te Beschwerungen, darin sie durch Hochge-
dachten Hertzog Carl zu Schweden gesetzet wor-
den, also gewant und beschaffen, daß man
sich ihrer als eines gehorsamen Standes und

Mit-

Mitgliedts dagegen in andere Weeg nicht unbillig anzunehmen habe.

Derohalben wir denn nicht unterlassen können E. Kayserl. Maytt: diese ihre Supplication-Schrifft hiemit zue zufertigen und darneben allerunterthänigst zue bitten, sie wollen ihr diese fürnehme Stadt Lübeck, alß noch eintzigen übrigen Port der Ost-See, so Kayserl. Maytt: und dem Heiligen Reich immediate zuestendig, gegen diese Ihnen auff offner See, und dem Heiligen Reich eins Theils immediate zuegehörigen Wasser-Strömen zuegefügte hohe Trangsaalen und feindliche Überfäll allergnädigst, vätterlichst und zue besten recommendiret, und befohlen seyn lassen, und mehrgedachten Hertzog Carln zue Schweden entweder durch eine sondere Abordnung, oder dero Kayserliche Ernste Schreiben nochmahls allergnädigst dahin ersuchen wollen, damit bemelter Stadt Lübeck die abgetrungene Schiff wiederum restituiret, Ihnen die freye Schiffahrt in offner See ungesperret gelassen und diese Sachen auff andere friedliche Mittel und Wege gerichtet, und daß in Verbleibung

hung dessen, und da solche Thätligkeiten
ergestalt der Stadt Lübeck länger fortge-
setzet, und continuiret werden solten, E.
Kayser E. Maytt: auff einem solchen Fall
derselben als eines gehorsamen Stan-
des und Mitgliedes des Reichs, der Gebühr
und Billigkeit anzunehmen nit verur-
sachet werden möge. Wie Uns dann auch
unmahl nicht zweiffelt E. Kay: Maytt:
werden auff den unverhofften Fall ab-
schlägiger Antwort, der hochbegabten
Kayserlichen Verstand und bißhero gegen
den Heiligen Römischen Reich und des-
zugewandten Gliedern vielfältigen
bespürten Sorgfälltigkeit nach, das einige
darunter ferner vorzunehmen, und anzu-
ordnen wissen, so zu Erleichterung sowohl
der betrangten Stadt Lübeck, und auch des
Heiligen Römischen Reichs Ehre, Repu-
tion und Wohlfarth immer für dien-
lich erachtet werden kan und mag.

Daran erweisen E. Kayser E. Maytt:
die vielbemelten Stadt Lübeck in ietzi-
gen ihren betrübten Zustand eine sonder-
liche

liche hohe Kayser E. Gnad, so umb E. K.
Maytt: mit äusserster Darstreckung,
Leibs, Guths und bluths zu verdienen
Ihnen zum höchsten wird angelegen sey
und E. Kayserlichen Maytt: haben wir
es in unterthänigstem Gehorsamb nicht
verhalten sollen, dieselbe damit dem
Almächtigen zu beständiger Leibs-Gesund-
heit, und glücklicher Kayser E. Regierung
auch glücklicher Überwindung des Erb-
des Christlichen Nahmens des Türcken
und allen gedeilichen Wohlstand, Uns
aber derselben zu beharlichen Kayserli-
chen Gnaden unterthänigst empfehlen.
Datum Regenspurg den 25. Junij A-
no 1603.

E. Kayser E. Maytt:
Allerunterthänigst, gehorsamst
Der Chur- fx. und Stände des H.
Reichs alhie anwesende Räthe.

SUPPLICATIO

Des Niederländischen, Westphäli-
schen Craiß Stände an des H. Reichs abge-
ordente Chur- fx. und andere Stände
Räthe, Bottschafften und Gesandte.
Der Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten
Durch-

Durchleuchtigen, auch Ehrwürdigen,
Wolgebohrnen, Edlen, Ernvesten, Hoch-
lehrten, Vorsichtigen und Weisen des
H. Römischen Reichs Chur-Fürsten,
Fürsten und Stände, anwesende Veror-
dente Räthe Bottschafften und Gesante,
Gnädige insonders Großgünstige Herren.
Was bey unterschiedlichen Reichs und
Deputation Tägen etliche des Nieder-
ländischen Westphälischen Craißes
Stände sich der Hochbeschwerlichen Bra-
bantischen Process und Evocationen
nothwendig beklagt, auch was darauff
von sämtlichen Churfürsten und Stän-
den zu vielmahl reifflich berathschlaget,
verabschiedet, und beschloßen, des werden
sich E. Ehrwürd. gest. Hr. X. und gst. X. ohne
Zweiffel zu erinnern wißen.
Ob nun wohl Hoch und wohlgedachte
Stände der Anno 98. von der Römischen
Kayser X. Maytt. allergnädigsten
Vertröstung nach anderst nicht verhofft,
nun es solten solche Process und Evo-
cationes auff vertröste Kayserliche Er-
in-

innerung durch den Durchleuchtigen,
Hochgebohrnen Fürsten und Herrn,
Herrn Albrecht Ertz-Hertzogen zu Ö-
sterreich p. unserm gnedigsten Herrn ein-
gestellet und abgeschaffet, und des H.
Reichs Stände bey ordentlichen Rechten und
des Heiligen Reichs Gerichts Zwanck ge-
lassen seyn.

Sollen doch die anwesende Fürstliche
Gülchische und Lüttichsche, auch beede
Städte Cölln und Aach Räthe und Ab-
gesandte aus Befelch Ihrer gnädigsten Für-
sten, Herrn und Obern nach der Läu-
ge vorbracht und ausgeführet, daß solche
Process und Evocationes wider der-
selben Unterthanen, Bürgern und ein-
gesessene ie länger ie mehr continui-
ret und stercker alß iemahls zuuor ge-
trieben worden.

Wann dann solches nicht allein zu
des Heiligen Reichs höchsten Verkleine-
rung, auch Schmelerung desselben Iu-
risdiction, Hoch- und Obrigkeit, wie
nicht weniger zu der beschwerten
Stände höchsten Schaden und Nachtheil
ge-

reichen thut, und derohalben die zuuor
offtmahls beschlossene, und von dem
sämtlichen Churf. Fr. und Ständen ver-
abschiedete Mittel billichins Werck zu
richten.

Als haben E. Cur. gl. Hr. X. und
Ch. wir unterthänigst, dienst- und
freundlich anzumelden, und zu bit-
ten, nicht unterlassen sollen, allerhöchst
gemelte Kayser Mayt. nochmahls
allerunterthänigst zu bitten, die zu-
uor offtmahl zur Erhaltung des Reichs
Reputation beschlossene Mittel würck-
lich an die Hand zu nehmen, und solches
dem ietzt vorstehenden Abschied ein-
verleiben zu lassen.

Daran thun E. Fr. gl. und gstr. was
dem vorigen Reichs-Abschied gemäß
und zur Erhaltung des Heiligen Reichs
Reputation, Hoch- und Obrigkeit er-
prießlich und seind unsere gnädige
Fürsten, Herren und Oberen, wie auch
wir umb E. Fr. gl. Hr. X. und gstr. gnä-
dig,

dig, freünd- und dienstlich nach allem Vermögen zue beschulden bereit und willig.

E. Cavxgl. Hoch. und gstr.

Unterthänige, freünd und dienstwillige

Des Niederländischen, Westphälischen Craißes abgeordnete Räthe, Bottschafften, und Gesandte.

Nothwendiger Gegenbericht, und unterthänige Bitt des Hertzogthums Burgund abgesandter Räthe auff des Niederländischen Westphälischen Craiß Stände abgeordneter Deputirter, supplicat der Evocation und Brabantischen Processen halb.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände wolansehenliche Räthe, Bottschafft und Gesandten, Hoch- und Ehrwürdige, Wohlgeborne Edle, Gestrenge, Veste, Hochgelehrte, Gnädige, Großgünstige und günstige Herren.

Des Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Albrechten, Ertz-Hertzogen zue Österreich

und da sie solche Process in Specie er-
klären würden, daß alsdann durch ihr
selbst Anbringen genugsahm darge-
than werden könte, daß sie zu sol-
chem Clagen gantz unbefugt waren,
ist von Ihnen weiters nichts gesagt und
vorbracht worden.

Nicht weniger auch, nachdem am
lest verschienen 17. Junij dieselbe
Schrifft oder gravamina abermahls zur
Berathschlagung gezogen und gleichs-
falls obgesagte Antwort von Uns wie-
derum repetiret und erholet, auch von
den Herrn Österreichischen dahin voti-
ret worden, daß die Legaten, so wegen
der Pacification in die Niederlande
abzufertigen, auch wegen gemelter
Process die Anregung thun solten
haben sich ettliche des Westphälischen
Creißes Stände, welche sonderbahre Ses-
sion und Stimb im Löblichen Für-
sten Rath haben, als nehmlich Gülich
Paderborn, Lüttich, Prun und Stabel
auch damit conformiret, daher dann auch
die Burgundische Abgesante dafür gehalten

daß

daß die sich billich ferneren Clagens enthal-
ten haben solten.
Ist doch dem unangesehen an selbigen
Tag in pleno oder Gegenwärtigkeit aller
Reichs Räth wiederum ein Supplicati-
on der Westphälischen Craiß-Stände Abge-
sandten ebenmäßiges Inhalts gleichwohl
eine Specification der geklagten Process,
weil weniger einiger erheblichen Ursach
des Clagens vorgebracht worden.
Dieweil aber auff diese abermahlige Sup-
plication wegen der Generalität vorge-
melte Burgundische Abgesandte keine
tägliche Antwort oder Gegenbericht thun
können, wollen die ihre vorige Ant-
wort abermahl alhier repetirt und er-
klärt haben, stehen auch in der gäntzlichen
Hoffnung, so die geklagte Brabantische Pro-
cessen in specie erklärt, man alsdann
Churfürsten, Fürsten, und Stände genug-
same Satisfaction und Gegenbericht
geben könte.
Damit aber solchs etlicher Massen verstan-
den werde, ist zu wissen, daß alle
Stände des Hertzogthums Brabandt
Un-

Unterthanen Crafft eines Ihnen von Weiland Kayser Carln den 4ten allergnädigst gegebenen, auch dem folgenden Kayseren confirmirten Privilegien, welches die güldene Bull genant wird wieder an Leib noch Guth an einigem Orth des Reichs arrestiret werden können, inmassen alle und iede so einige Personal Action wieder gemelte Brabantische Unterthanen haben, solche vor ihren gebührlichen Richter darunter die gesessen, derowegen denn die Regierung befugt, und authorisirt allen denienigen, so derowegen an ihren Persohnen und Güetern im Reich beschwert, gebührliche Provision Rechtens mitzutheilen.

Und seind geklagte Brabantische Process auff das Privilegium fundirt, haben auch des Westphälischen Craiß Stände und abgesandte, sich desselben so viel weniger zu beschweren, weil es den gemeinen Rechten gemäß conform und gleichmäßig, dadurch versehen, daß ein iedweder vor seinem Richter,

Dar-

Der
[illegible] Ertzgeschaw der Reichs-Stand
[illegible] zuwachsende schuldig.

Dieweilen dann auch vermög gemeiner Reichs-Constitution Mandata sine clausula an Ihro Kay. Mayest. gegen die Arrestanten erkannt und [illegible] an ihre ordentliche Richter der Obrigkeit angewiesen werden, [illegible] berührt. Und obwohl der Reichsgesetzen Ewig- und Stand-Abgeschiede [illegible] exceptionem möchten, daß andere [illegible] oder sich darvor beschweren gegen [illegible] im Reich geschehene Arrestata, Proceß- [illegible] der Regierung oder Gerichtsherrschaft [illegible] und anbringen. Ist doch [illegible] rechtlich zu entscheiden, daß [illegible] die Richter allezeit auch der Gerichtsherrschaft Angehörige, Proceß nehmen müssen. [illegible] steht gleichwohl denen Gerichtsherren [illegible] solche Executiones [illegible] [illegible] [illegible]

sich befindet, der Impetrant kein Bra-
bander ist, die Process cassiet, und Er
in die Unkosten verwiesen wirdt.
Und dagleich wohl gedachter Westphäli-
scher Creiß Stände Abgeordnete ver-
meinen wolten, daß auch probata sub
et obreptitione die Regierung in Bra-
bandt die bedachten den streitigen Ar-
rest auffzuheben, condemnirt, und
anhalt, so kan iedoch zum ersten geant-
wortet werden: quod semper sit præ-
sumtio pro sententia, und daß der
Richter, sonderlich der, so der Appellati-
on nicht unterworffen sich dabey an-
ders nicht, dann sein Eydt und Pflicht
erfordert, verhalten habe. Da man aber
der verlustigten Partheyen ieder zeit Stat
geben sollte, würde kein Richter solcher
Cavillation nimmer gefreyet seyn.
Zum andern, dieweil zu wissen, bene
ne an male judicatum sit, die acta
et actitata Processus, alß darauff
der Processus fundirt, ersehen werden
müssen, ehe und zuvor die iniquitas

der nullitas sententiae erscheinen kan.
Zum Dritten die weil auch clar
und offenbahr, daß die Regierung, wie
auch das Hertzogthum Braband dem
heiligen Reich einigerley weiß nicht
unterworffen ist daßelbig auch über
dieses, so Krafft angezogener Gülden-
en Bull durch gemelte Regierung
zwischen strittigen Partheyen, so da-
selbst den Recht-Stand angenom-
men haben, verordnet wirdt, keine
cognition einnehmen soll.
Und ist diß was vielgemelte Bur-
gundische abgesandte Räthe zur noth-
wendigem Gegenbericht auff der West-
phälischen Craiß-Stände gesandten
übergeben Supplication E. E. gl. Hrl. und
gstr. unterthanig vorzubringen un-
vermeidlich verursachet worden, mit gleich-
mäßiger Bitt, dieselbe wollen viel-
dachter Westphälischer Craiß-Stände
abgesandte ihre geklagte Brabantische
Process wie sichs gebühret, zu specifi-
cieren,

686. Euren, gnädig und günstig anweisen, auch immittelst auff solch ihr bloß Angeben nichts vornehmen, oder statuiren, oder in den künfftigen Abschied einverleiben lassen, welche Ihren gstl. Fürsten und Herrn zum Nachtheil oder præjuditz gereichen möcht. Derowegen die sonsten hiemit offentlich protestiret, und bezeugt haben wollen.

Thun sich ferner E. Crwx. gl. Hrx. und gstl. hiebey unterthänig und dienstlich empfehlen. Actum Regenspurg den 25. Junij Anno 1603.

E. Crwx. gl. Hrx. und gstl.
Unterthänige, dienstliche,
Die burgundisch abgesante Räthe.

N. N. der Abgeordenten Anwaldt im Nahmen aller und iglicher Unterthanen und Landtsassen des Fürstl. Stiffts und Probstey Brechtes gaden, unterthänigst, gehorsamst bitten und beschwerde.

Durch-

Durchleuchtigst, Hochgeborne Ihr Kon:
Mayst: unsre auch Hoch- und
Freundliche, Vielgeliebte, Lbe, Gestren-
ge Hochgelehrte, und Veste, der Churfürsten,
Fürsten, und Stände des Reichs Abgeor-
dnete und Botschafften gnädigst, gnädig, gun-
stig, und geheimbde Räthe.

Durchleuchtigste, Grosmächtigste, Unüberwindlichste Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Mayestät, Allergnädigster Kayser, auch Allergnädigste Frau, Frau Königin, auch Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Gräfin zu Tirol, etc. Allergnädigste Kayserliche auch Königliche Mayestät, Allergnädigster Herr, Herr Ertzherzog zu Oesterreich, etc. Allergnädigste Frau, Frau Königin, Ert

wird auffgebunden, dieselbigen
alsdann Ihren Unterthanen und
Landtsleuthen zu einer ziemblichen Mit-
hülff gleichfalls ein Steuer oder andere
Anlagen auffgelegen künthen, iedoch
dergestallt, damit das Landt und Unter-
thanen nicht gantz ausgesogen, und ge-
schwecht, sondern ein solche Bescheidenheit
hierein gebraucht werde, auff daß sie nicht
gäntzlich von ihrem Vermögen und Gü-
tern zu einem merklichen und äuß-
ersten Verderben gerathen. Im widrigen
Fall aber würde nicht allein dem Land
Fürsten und Herren, sondern auch des
Heiligen Römischen Reichs unfrommen
Abnehm- und Schmelerung augenschein-
lich gespüret werden, sondern auch haben
Allerhöchstgemelter Ihrer Kayser X.
Maytt: nunmehr in Gott seelige Vor-
fahren, auch regierende Römische Kay-
ser, benantlich aber Maximilianus
primus allerhöchstlöblichster Gedächtniß
unserm Landts- Fürsten, Herrn und Ober-
haupt damahls Gregorio, durch ein
scharf-

scharffes an unsere Voreltern dieses Stiffts
Unterthanen ausgangenes Mandat und
Befelch dessen Original mit Lit: A. vidi-
vite Copey solches genungsahmlich zu er-
kennen giebt zur beederseits bester Gele-
genheit, und des Landes fruchtbahrer Ge-
legung allergnädigst vergunt, und zu-
erlassen, daß Ihre Frx. gl. von den
Landt-Sassen ein ziembliche Hülff for-
dern, Sie aber mit Derselben ein zimli-
ches Mittleyden tragen sollen.
Alß nun Anno 94. jüngst die zur
Regenspurg bewilligte Reichs-Steuer
8944. fl. angetroffen wir allein
freywillig entrichtet und bezahlet, ha-
ben; So ist uns dann die Anno 98.
hienach abermahlen bewilligte Reichs-
steuer 6000. und die Craiß-Hülff auch
6000. fl. zu bezahlen von unser Obrig-
keit, welche von Ihrer Frstx. gl. alß
Nächstem Herrn dieses Landes erkiest ist, auff
laden worden. Ob wohl wir auff das
Hochsamb- und flehenlichst bey ietzt hoch-
melter fl. gl. so wohl alß von Dero

und

690.

692. der beschaffen- und Warheit nach alle
zu erzehlen.
Alß nehmlich die wir diß Orths
kein Gewerb haben, außerhalb der
Holtz-Arbeit, welche da sie gleich-
falls nur ein Monath lang durch
ein Sterblauff oder andere Ungelegen-
heit (: da Gott davor sey :) gesperret
würde, so hätten wir gewißlich
das Elendt äußerste Armuth und
unerwehrliche Hungers-Noth im
gantzen Lande vor der Thür, wie es dann
durch Kauffleuth und andere hoch pre-
judicirliche Mittel eine zeither
ebenmäßig sehr abgenommen.
So gehet gar kein Straß alda durch
wir haben keinen Ackerbau darin-
nen, sondern es ist dermaßen also
grob, rauch und untragbahres Orth und
boden, nicht wie bayern, Schwaben o-
der andere Länder, also daß wir das Ge-
traid samt andern Victualien von
den umbligenden und nächsten
Graintz-Ortern hinein bringen
müßen. Wir haben keine frey-
heiten

und in kurtzer Zeit sein gebührende
Gefäll und Einkommen, die wir ie-
derzeit sonsten dasienig, was eins ie-
lichen Portion insonderheit thut betref-
fen, in schuldig unterthenigstem Ge-
horsahmb gern und willigst reichen,
mit nichten erheben, noch auch ehe an
Stadt des Stiffts, weder wir an Stadt
dessen dem Heiligen Römischen Reich
die von den Hochlöblichsten Chur-
sten und Standen bewilligte exactio
eines weges geben möchten.
Zudem wird die in dem gantzen Reich
an allen Orthen gemeine Gewonheit
in Anlegung der Steuren bey uns
nicht gehalten, sintemahl ein iglich
unter uns ob er schon Schulden oder debita
hat, wie sonsten billig unter sein Ver-
mögen nicht zu nehmen seyn, ie-
doch dieselbigen nicht darff davon ab-
ziehen, sondern er muss über das er
seinen Glaubigern und Creditorn
den Zinss und pension noch die Zins
davon reichen, hierinnen dann einer
mit zween Ruthen geschlagen und
nichts desto weniger der Anleiher

und

und Creditorett was man Ihme zu
thun ist zuuersteuren wirdt angehal-
ten.
Obwohl diese ebener massen wie die
vor angedeute Beschwerde uns ab dem
Halß zu legen, bey mehr besagter Ihrer
K. g. K. wir unterthenig reiterate gebe-
ten haben, so hat es doch gleich so weinig
als mit denn ienigen nicht erfrüch-
en, oder eines weges verfenglich seyn
wollen.
Wie dem allen so haben wir doch auff
es beschehene Abweisen nie in dem
Sinn gehabt, und seind noch nie bedacht
derentwegen uns in einigen rechtli-
chen Process oder langwierige Erörte-
rung mit unsern Landesfürsten
und Herrn einzulassen, indeme
wir solches nicht vermögen und
nun iederzeit der billigen Hoffnung
seyn, daß die Sache eine weitere dis-
position nicht erfordern, sondern sie
Ihr also beschaffen daß ein iglicher
Landgreifflich und ohne Mühe,
daß unsere Beschwermüssen nicht
allein aus rechtmessig und hoch-
be-

ung über die oberzehlte Motiven
wird bedörffen.
Dannenhero wollen Ew: Hochfürstl.
Gnd. Hochwürdl. Hrn. und gstl. wir
ne Hochbeschwerte Unterthanen sol-
ches zu gnädigster und gnädiger Erkant-
nuß gesetzt, und dieselben unterthä-
nigst und gehorsahmst auch äußerst
erbethen haben, die geruhen diesem
Ex. Stifft, zu sodorst aber dem Hei-
ligen Römischen Reich zu Guten,
und Erhaltung desselben Hoheit und
Reputation gnädigst, gnädig, uns
hochbetrangten Unterthanen eine ge-
wisse portion der Anlagen zu esta-
tiren, und zu setzen, und an dem
höchstmehrbesagten unsern gnädi-
gen Fürsten und Herrn /: sonsten
auch Adjutorn des Ertz-Stiffts Cöl-
len :/ gnädigst und gnädige Befelch
gehen zu lassen, daß wir diesen
schweren, und unerschwinglichen An-
lagen als ordinari Reichs- und Craiß-
steuren, in welchen wir doch allezeit
willig und urbiethig seyn, ein zimbli-
ches

698.

gl. Herrn. und Cust. Alß von Ihrer Kay-
serlichen Maytt: den Hochlöblichsten Chur-
fürsten und Ständen abgeordenten Voll-
mächtigten Gewalthabern und anitzo Reich
versammelten unsern Unterthanen un-
terthänigst und gehorsahmbst anbefehlen.

E. Hochf. Dl. Hochehrw. gl.
Hrn. und Cor.

Unterthänigst und unterthänige
N. N. die Abgeordente und An-
wälde aller und iglicher Unter-
thanen und Landsaßen des
Stiffts und Probstey Berchtolds-
gaden.

Berchtoldsgaden

Beylag Litera A.

Wir Maximilian Römischer Kayser
enbieten Unsern und des Reichs Lieben
getreuen allen und ieden des Stiffts Berch-
toldsgaden Unterthanen und getreuen, so mit
diesem unserem brieff ersuchet und ermah-
net werden, unsere Gnad und alles Guths.
Uns hat der Erwürdig Unser und des
Reichs Fürst. Rath lieber, Andächtiger
Gre-

Vollziehung ausgeben und bezahlet hat,
und noch bezahlen sollet und auff Euch le-
ben würdet, ziemblich Mitleyden tra-
gen helffet, daselb Ihm oder denen, so solchs
in seint wegen ersuchen reichet und bezah-
let und Euch das nicht wiedert oder weigert,
noch darein ferner ungehorsamblich verhal-
tet, immassen Ihr solchs zu thun schul-
dig seit. Dann wo Ihr in dem aber-
mahl ungehorsam erscheinet, würden
wir die Ursach mit obbestimten Pönen
und Straffen gegen Euch, wie sich gebühret
zu handeln und procediren. Das ist
unsere ernstliche Meinung. Geben in
unser und des Reichs-Stadt Augspurg
am 13. Februarij Anno 1518.

Maximilian.

Ad mandatum &c.

An den Herrn Coadjutorn
des Ertz-Stiffts Cölln.

Hochwürdigst, durchleuchtigst und hochge-
bohrner Fürst E. f. G. seyn unsere un-
thänige willige Dienste zuvor-

an

ungemutung Ihrer obliegenden Schulden
Beschatzung ferner angezogen nicht unterlas-
sen wollen den klagenden Unterthanen
selbsten zu gutem, und damit Sie nicht
durch unnöthige Clagen in fernere Wei-
tung gerathen könthen und möchten,
E. F. G. solche ihre Unterthänig übergebene
Application Schrifft hiemit unterthäniglich
zu zufertigen, und Sie damit an E. F. G.
zu verweisen, ungezweiffelt E. F. G.
werden der berühmten Fürstlichen Mil-
tigkeit nach der klagenden Untertha-
nen, nach befindung der Sachen beschaf-
fenheit am besten zu Ruhe zu verhelffen
und was billig darunter zu verordnen wis-
sen.

Und wir haben es E. F. G. und Ihr beschen
Unterthänig flehenlich anhalten nicht
verhalten sollen, derselben uns zu g.
Unterthänig empfehlend. Datum Re-
gensburg den den 25. Junij Anno
1603.

E. F. G.

Unterthänigst, dienst-
willige,

Der

Der Churfürsten und Stände alhie anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandten.

DUPLICATIO:

An den Herrn Kayser Ex. Commissarium Ertz-Hertzog Matthias zu Österreich, und des Heiligen Reichs Churfürsten und Stände Abgesandte Räthe und Bottschafften.

Der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. Unsers Allergnädigsten Herrn Hoch-Ansehnlicher Herr Commissarius, Durchleuchtigster Ertz-Hertzog, Hochgeborner Fürst Gnädiger Herr, auch Ehrwürdig, Wolgeborn, Gestreng, Edel, Vest, Ernuest, und Hochgelehrte, Fürsichtige, Ersame, Weise Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs zur gegenwärtiger Versamblung abgesandte Bottschafften und Räthe, Gnädige Großgünstige und Günstige Herren, E. Frl. Dhl. Ew. Gl. Hr. Ex. und gstr. thue ich hiemit unterthänigst, unterthänig, Dienst- und trunglich berichten, welcher massen ich nun eine geraume Zeit, an Hoch-

Löb-

löblichsten Kayser der C. Cammergericht zu
Speyer eine mir gantz beschwerliche, ia
nunmehr schier unerträgliche Rechtfertigung
Mandati poenalis sine clausula de restitu-
do gegen den Durchleuchtigsten, Hochge-
hornen Fürsten und Herrn, Herrn Carln
Emanuel Hertzogen zu Sophoy Printzen zu
Piemont wegen mir mehr dann vor
0. Jahren auff freyer des Heiligen Reichs
Straß, Grund und Boden abgetrungenen
0000. fl. Reinisch, so dann auch
von wegen thätlicher Entsetzung meiner
zu Sophoy auff des Heiligen Reichs Ci-
enthumb liegender Güther, Recht und Gerech-
tigkeiten nicht weniger wegen erbarmbli-
chen sehr langwierigen und wiederrechtli-
chen Incarceration Nöthunge und Be-
tragung meines Sohns und dannenhero
merklich erlittenen, weit über 50000.
fl. belauffend Costen und Schaden gehabt,
und noch habe, umb deren Willen dann
nicht allein vor Acht Jaren die obange-
zogte Process Ihrer Altae insinuiet, und ge-
rechtlich wiederum reproduciet, sondern auch
Hoch-

Hochgedachte Ihre Altᵃ contumaciam, auch
den angetrohten Pön-Fällen committirt,
würcklich verfallen, und noch darüber
arctius Mandatum im vergangenen Jahr
erlanget ausgangen und insinuiret worden
also dieselbe nochmahls in puncto pariti-
onis und auch darüber erfolgten gerichtlichen
Bescheiden beruhen thuet.

Wiewohl ich nun darumb vielfältig durch me-
ne constituirte Procuratorn und Solli-
tatores, judicialiter et extra anhalten
lassen und instantia debita das gethan
was ich zu thun immer vermöcht und
thun sollen. Weiters auch und zu mehr-
rem Überfluß zu unterschiedlichen
mahlen mich des beschwerlichen Ver-
zugs bey der Kayser. Maytt: aller-
unterthänigst beschwert und iederweil
allergnädigste Kayserliche Befelch-Brief
jüngst auch arctiores promotoriales
pro Justitiæ complemento und daß fürder-
lich ein endtlicher Bescheidt in Sachen erge-
hen möcht erhalten, auch Hochermeltem
Kayserlichem Cammergericht insinuiren

lassen

[illegible]ßen. So ist doch darauff über alle tra-
[illegible]ende Zuuersicht weiniger biß dato alß
[illegible]ichts erwolget, sondern verbleibe ich nach
[illegible]ie vor ohne einige Rechts-Hülff, zu
[illegible]einem und der meinigen großen
[illegible]nd merklichen Schaden und Verderben.
[illegible]langet demnach an E. Frx. Dhl. Cwl.
[illegible]vl. gl. und gstl. mein unterthänigst
[illegible]nterthänig, Dienst und flehenliche
[illegible]itt, und wohl und dickermelte Herren
[illegible]ammer Richter Praesidenten und As-
[illegible]essorn gnädigste und gnädige Verfü-
[illegible]ung zu ertheilen und obberührte meine
[illegible]achen also commendiren, daß nunmehr
[illegible]lche, alß welche /: wie vermeldet :/ in pō:
[illegible]aritionis in das 8. Jahr rechthengig ohne
[illegible]ernern Verzug referiret, und daraus un-
[illegible]uerlängter fürderlicher, Gerichtlicher Be-
[illegible]scheid, und was sich gebühret mir dermahl-
[illegible]ins erfolgt werde.
Daran befürdern E. Frx. Dhl. Cwl.
[illegible]vl. gl. und gstl. die heilsame Justi-
[illegible]am ein Werck, so an ihm selbst recht,
[illegible]ttlich und billich und bin ich die Zeit
meines

finden aus was Ursachen wir von Hann-
en von Thurn zu Altenheimb und
Theingen umb unsere Promotoriales
an E. F. gl. gl. gst. und euch damit in
einer Sache wider den Herrn Hertzogen von
Sophoy, Mandati poenalis sine clausula de
restituendo hievor gethane rechtliche submissio-
nen, fürderliche Erkantnüss erfolgen
möge, ersucht und pfleissig gebethen wor-
den.

Ob wir nun wohl ausser allem Zweiffel
setzen E. F. gl. gl. gst. und Ihr werden
euch für sich selbsten zu beschlossenen
Sachen die gerichtliche Erkantnüss zum
besten zu befürdern geneigt seyn, son-
derlich aber auch dieser in irer Ordnung zu
ihrer Zeit unvergessen bleiben. Jedoch die-
weilbemelter supplicant ie diesfalls un-
sere Intercession zu geniessen, ihme
gute Hoffnung geschöpfft als haben wir
ihme dieselbe nicht füglich verweigern
können und ist demnach an E. F. Gl.
Gl. gst. und Euch unser unterthänigst
Dienst-

dienstlich bitten und begehren, sie wel-
len diese Sachen, souil sich vermög des
Kayserl. Cammergerichts Ordnung thun
lassen will zu schleuniger Expedition
und Beförderung verhelffen.
Und wir haben es E. Fr. g. X. gl. gstl. und
euch unterthänig, dienst, und freundlich nit
verhalten sollen. Datum Regenspurg den
25. Junij Anno 1603.

E. Fr. X. g. X. g. X. und gst. X.

Unterthänige, willige,

Der Churfürsten und Stände
alhie anwesende Räthe Bott-
schafften und Gesandte.

Supplicatio:

Der Stadt Leutkirch wegen Verhöhung
ihres Zolls.

Hoch und wohlgebohrne Edle, Gestrenge,
Hochgelehrte und Veste, Gnädig und Gros-
günstige Herren E. g. X. gest. Hr. X. und gstl.
seind unsere unterthänige, gantz geflissene
willige Dienst mit sondern bereitem Vleiss
zuvor.
Gnädige und Grosgünstige Herren. Wie-
wohl

hl E. gl. gestl. Hrl. und gstl. alß die der
eit mit andern des Heiligen Reichs Hoch-
chtigen Geschäfften und Anliegen
laden wir mit andern Sachen nicht gern
mühen; So Kunnen wir doch getrunge-
r unvermeidenlicher Noth halben nicht
bgehen, E. g. X. strx. Hrl. und gstl. nach-
lgende unsere Beschwer und Anlie-
unterthänigst vorzubringen, und umb
n gnädige wolerspriesliche Hülff und
rderung zu bitten und deme ist also:
Wiewohl wir und unsere Vorfahren uns
sshero mit Erstattung aller Reichs und
raiß Contributionen /: damit Wir doch
ch Kuntlich und wissentlicher gestaltsamb
Beschaffenheit gemeinen unsers Städt-
ns und armen Burgerschafft weit über
ere Vermögen angelegt, und derwegen
Ursach hätten, zugleich ettlicher an-
Ständen und Städten umb Moderati-
und Ringerung anzuhalten, wo
nicht die Noth und Gefahr des Erb-
nds Christlichen Nahmens des Tür-
cken

che gar von ihrem Häuslichen Wesen
den müssen, auch die gewöhnliche ge-
gfürgige iährliche Steuer schwerlich und
immerlich fürbringen können: / ent-
tet, und bezahlet, dadurch aber gemein
ser Städtlein arm: weil desselben iähr-
che Gefäll und Einkommen bey so schlech-
en und kleinfürgigem Thun hiezu
weitem nicht erstrecken mögen: / also
tblösset und ausgesogen, daß wir,
s nun auffzubringengen gewesen, an-
ffen und versilbern müssen und dar-
über die gewöhnliche Nachten, nothwen-
e Besserung der Strassen und Brücken,
terhaltung der armen dürfftigen und
rn vielfältigen täglichen Ausga-
und noch ferner zu beschweren nicht
terlassen werden können, dieweil
nehmblich bey diesen schweren theuren
ren alles zum Höchsten gestigen,
neben auch offenbahre Kündligkeit und
nniglich wohl wissend, daß wir aus-
halb unsers armen Städlins mit einigen

gen Landtgüetern und Unterthanen, ia mit
keinem einigen Meierhoff nicht versehen
so wir vermög der Reichs-Abschied in solchen
Fällen gleich andern Ständen collectiren,
und beylegen möchten.

Daraus nothwendiglich muß folgen, daß
wir die vorstehende Reichs und Craiß Con-
tribution, wo nicht die Römische Kayserl.
Maytt. Unser allergnädigster Herr dergle-
ichen E. gl. gestr. Hrl. und gstl. auch un-
sere gnädigste Churfürsten und Herrn, in
der Kayß. Hochmillten gl. unserm armen
Städtlin in andere Weg allergnädigst
und gnädige Hülff erzeigen also behar-
lichen zu erstatten, wie gern wir auch im-
mer wolten, unmüglich und unerschwing-
lich.

Weil dann Kayser Maximilianus pri-
mus Christmilltister Gedächtnüß, vermög
beygelegter Copey mit litera A. A. gemer-
cket uns allergnädigst begabt, und privile-
giet, daß wir in unser Stadt einen schlech-
ten geringen Zoll und Weggeldt nehmlich
von iedem Roß an einem geladenen Wagen
oder Karren, die bey uns für dadurch gehen,
nicht mehr als einen eintzigen Pfennig,

der-

gleichen von einem Wagen mit Kauff-
manns oder Zentner Gütern beladen /: obschon
dieselben viel tausend fl. anlauffen :/ 8. d.
und von einem mit dergleichen Güthern
beladen Karren allein 4. d. zu fordern,
und zu empfangen, welche aber zu Alt-
manns höuen oder Niederhöuen ab der Straß
zu fahren, und zu Tautenhouen wieder-
umb darauff kommen solchs Weggeldt
nichts desto weniger und alß ob sie durch
unsere Stadt gefahren, geben und bezah-
len sollen, fernern Inhalts zweyer unterschied-
licher Kayserlichen Freyheiten, davon hiebey
Reichlautende Copey sub litera B. welches a-
ber der schlechten Durch- und Fürfuhr hal-
ten, so es bey Uns hat, zu genugsamer Un-
erhaltung unser Brucken, Straßen und
Gassen auch Bestellung der Zölner bey wei-
nem nicht erklecken mag.
Und obwohl Kayser Carll diß Nahmens
der 4. Inhalt der Copia litera C. mehr dann
vor 200. Jaren Uns und unsere arme
Burgerschafft allergnedigst privilegiert, daß
wir

718. Wir zur Besserung und Erhaltung gemei-
ner unser Stadt Zöll machen und setzen
mögen wie wir das zur Rath wären, der-
selben Zoll auch in unserer Stadt Nutz
wenden und kehren sollen unverhin-
dert menniglichs.
Welche Begnadigung sowohl andere unsere
Privilegia, ingemein von nachvolgen-
den Römischen Kaysern und Königen
wie auch letzt von ietzt regierendem Kayser
unserm Allergnädigsten Herrn, allergnä-
digst confirmirt worden, vermög der Kay-
serlichen Brieff und darüber allergnädigst
gegeben daher Wir in unser Einfalt
befugt zu seyn trachten unsere habende Weg-
geldt nach unserm Gutachten, auch nach Ge-
stalt und Gelegenheit ieglicher Zeit Läuffe
zuverbessern und zuerhöhen.
Jedoch allen Verweis und unglimpff
zuverhüten haben wir nicht unterlas-
sen wollen, solchs zuvor an die Ex. Ehl.
Herrn Matthias Ertz-Hertzogen zu Öster-
reich Röm. Kayser Ex. Maytt: zur dieser
Reichs-Versamblung deputirten Hoch-
Ansehnlichen Kay. Commissarien, unsern
gnädigsten Herrn, auch E. fl. Gl. gestrl. Hol.
und

und gst E. gelangen zue lassen und von
derselben gnädigste und gnädige hülff-
liche hand unterthänigst und unterthänig
zue bitten.

Derwegen gelangt und ist an E. gl.
gestr. E. hr. E. und gst E. unsere gantz un-
terthänig flehenliche bitte, sie geruhen
in Stadt vor höchst-ernandter Irer und
unserer gl. Churfürsten und Herrn, samt
höchstgenanter Fr. Dl. als Kayser-
lichem Commissario uns hierinnen Ire
gnädigste und gnädige hülffliche hand
zue biethen, auch wo von nöthen, al-
ler höchstgedachte Kayser E. Maytt: unsern
gnädigsten Herrn durch fürtreffliche
Intercessiones unterthänigst dahin zuuer-
mögen obgemelt unser gering und klein-
fürgig Weggeldt aus Kayser E. Macht und
Vollkommenheit dergestalt zuuerhöhen
zuuerbessern, und allergnädigst zuuer-
gunnen daß wir hinfüro von einem
den Pferdt an einem Wagen oder Karren
hin oder durch unsere Stadt oder (: Inhallt
Bangezogner unser habenden Kayserl.
Frey-

Freyheiten: / daneben hinführt, ein Creu-
tzer, dergleichen von einem geladenen Wa-
gen, was gleich derselbigen vor Sachen, Gü-
ther oder Wahren ob sich hat und fürt 3. Kr.
Von einem Karren aber mit Güthern
Wahren oder andern Sachen beladen, andert-
halb Kreutzer und da was auff aintzigen
Rossen alhier durchgesämet oder geführt
wird, von einem ieden Ross auch ein Pf-
fodern oder einnehmen sollen, und ne-
gen, inmassen es dann bey vielen
unsern benachbarten Städten und Herr-
schafften aus Kayserlicher Begnadunge also
herkommen auch an etlichen Zoll Stä-
wohl viel ein mehres gegeben und bezahlt
werden muss, und souil mehr zuerhal-
ten, seind auff diese Ihre Kayser. Mayt.
und der Hochlöblichsten Herrn Commis-
sarium Ihre Fr. Dhl. auch Frl. g. X. gestr.
Hr. X. und gst. X. im Nahmen Ihrer und
Unser gnädigsten Churfürsten Fürsten
und Herrn Allergnädigste und gnädige
Bewilligung und Handreichung Wir aller
unterthänigst gehorsambst erbietig zu
Ent-

Entrichtung der itzigen und künfftigen
Reichs- und Craiß-Hülffen uns auff das
äusserste souiel immer müglich anzue-
reiffen und dieselbe iederzeit gehorsahmst
und willigst zu erstatten beneben umb
E. gl. gestr. Hr. und gst. auch solchs
Ernst ungespartes Pleißes und We-
sens armen Vermögens unterthänigst
und höchsten Pleißes zuuerdienen.
Hierüber zue E. gl. Strengl. Hrl. und gstr.
zuuorderst derselben und unserer gnädigsten
Churfürsten und Herrn gnädigster und
gnädiger Wilfahrung Resolution unser
unterthänigst und unterthänige Hoffnung
und ~~Wesens~~ unsers armen Städtleins
äussersten Notthurfft nach unterthänigst
und unterthänig befehlend bittend und
erwartend. Datum den 20ten Maji
Anno 1603.

E. gl. gestr. Hr. und gst.

Unterthänige, willige,
Burgermeister und Rath
zue Reutkirch.

Copia, Litera A.

Wir

722.

nfirmation bestättigten Auffschlag
nd Mehrung damit wir die begabt haben,
icht hindern noch irren, sondern die der
geschrieben maß geruchiglich geniessen,
brauchen, und gäntzlich dabey bleiben
ssen, und hiewider thun noch iemanden
e thun gestatten in keine Weiß, alß
ieb einem seyn unsere und des Reichs
ere Ungnad und ein Pöen nehmlich
. Marck löttiges Goldes zu vermeiden,
ein iedertt sooft er hiewider thäte und
lb in unsere und des Reichs Cammer
nd den andern halben Theil den genan-
n von Leutkirch unnachläßlich zu be-
hlen verfallen seyn solle. Mit
rkund diß Brieffs besiegelt mit un-
em anhangenden Insiegel. Geben in
nser Stadt Insprugk 16. Januarij
Anno 1514.

Supplicationes
Kayserlichen Cammergerichts.

Durchleuchtigster, Hochgebohrner Fürst,
Volgebohrne, Gestrenge, Edle, Ehr-
würdige, Ernveste und Hochgelehrte
auch

726.

auch Fürsichtig, Ersame, und Weise, der Römischen Kayserlichen Maytt. Commissarien, auch der Churfürsten, Fürsten, und Stände des Heiligen Reichs Räthe, Bottschafften und Gesandte, gnädiger Herr, gute Freund, besondere Lieb und Liebe und besondern auch gnädigster Fürst und Herr, günstige gnädige Herren, Liebe besondere und gute Freunde.

Es ist sonder Zweiffel nicht allein vielen aus den Herren Kayserlichen Commissarien und der Stände, Räthe, Bottschafften und Gesandte itzund zu Regenspurg bey dieser gemeinen Reichs-Versamlung anwesend aus denen in Anno 95. und 1600. gehaltenen Kayserlichen Cammergerichts Visitationen und Reichs Deputation tägen wissend, sondern auch sonsten in gemein mehr dann zuviel Landt- und Reichs-kündig zu was grosser und merklicher Anzahl Anno 86. die Revisionen deren am gedachten Cammergericht ergangener und ausgesprochener Urtel sich gehäuffet, dergestalt daß dieselben nunmehr in die 100. albereit dem Kayser E. Collegio denunciert, und deren vielleicht täglich zuegewarten, aber

noch

noch keine expedirt worden.
Wann wir dann die Nachrichtung daß die
Römische Kayser Maytt: unser Allergnä-
digster Herr in dero anfangs gegenwär-
tigen Reichs-Tags geschehener Kayserlicher
Proposition, und anderen wichtigen des
Heiligen Reichs obliegen, auch des Puncten
Justitiae allergnädigst Anregung thun,
insonderheit aber wie solche überhäuffig
zugewachsene Revisionen dermahleins
abzuhelffen zur Berathschlagung aus vät-
terlicher sorgfältiger Wohlmeinung al-
lergnädigst vortragen lassen, es aber mit
angeregtem Puncten der unerörterten Re-
visionen ein solche Beschaffenheit, daß nicht
allein einem guthen Theil der Partheyen
Gefahr obgesiegt, ihre Heil und Wohlfahrt
vorangelegen, sondern auch dieses Kayser-
lichen Collegij und des Heiligen Reichs hö-
chsten Justitien, Reputation und Dignitaet
Erhaltung auch Cammerrichters und der Bey-
sitzer Existimation, Glimpff und guther
Nahmen mit darein begriffen und in-

ster-

interessirt, in des Heiligen Reichs selbsten
glückseriger, friedlicher Wohlstandt, gueter
massen daran hefften will, als haben wir
unerachtet wir keinen Zweiffel tragen, die
Herren Kayserlichen Commissarien, auch der
Stände Räthe und Gesandten, werden vor
sich selbsten zur gnädigster Befürderung
des einigen, so zur Erbauung friedfertigen
ruhigen Wesens und länger Erhaltung
gemeiner Wohlfahrt im Heiligen Reich
dienlich, wolgeneigt, beuorab auch Ihnen
die expeditionen gedachter Revisionen
mit sonderm Ernst angelegen seyn las-
sen, iedoch angezogenes Unsers und andern
so hoch mit unterlauffenden Interesse hal-
ben nicht unterlassen können, dieselbe
der Gebühr zu ersuchen und anzuhal-
gen, daß Sie die Ding dahin zur richten und
befürderen zu helffen geruhen wollen,
damit solche Revisiones dermahleins
fürgenommen, darin vorgeschritten,
auch mit gebührender Decision erörtert,
und zur endtlicher Erledigung gebracht
wer-

werden mögen, in Erwegung es ja ein-
mahl deme, wo diß nothwendig Werck
noch in fernere Verlängerung und Auff-
zug solte gestellt werden, solche nicht al-
lein den obsiegenden Partheyen, oder doch dem
mehren Theil derselben zu äußerstem
Nachtheil, Beschwerung und Schaden, in wol-
kentlichem Verderben und Untergang ge-
reichen müste, indem Sie noch viel und
lange Jahre mit unseglichen Costen, und
Versetzung ihres äußersten Vermögens viel
angewendter Mühe, Arbeith und Sorg zum
Beschluß geführter Rechtfertigung und
endlich erhaltener Urthel noch dannoch zu
thun, quod extremum est in jurisdictione
nicht kommen, noch ihres obsiegens genies-
sen können, sondern bey diesem Auff-
schub nichts desto weniger Ihres Gueths
erfuegtes Recht zuuerlassen getrungen,
und also zu reden, ihrem Gegentheil zu Gna-
den und Ungnaden sich ergeben, auch et-
ten nun mit der Helfft desjenigen, so ih-
nen

Dieselbige die Römische Kayser E. Maytt:
und die sämbtliche des Heiligen Reichs Stän-
de selbsten mit berühren und angehen,
als welcher Obristes Gericht dieses ist,
auch von Ihr dahin verordenten Personen
besetzt, durch sie visitiet, reformiet, und ange-
ordnet wird, so ein solchs in diesem zer-
rütlichen Standt noch länger solte ge-
lassen werden, tapfere, erfahrne, und ge-
schickte Personen besorglich Ursach fassen
möchten, von dieser function und Assesso-
rat Stand als bey welchem ohne das nichts
zu erübrigen, und vor sich zu bringen,
sondern allein eingebüst, und etwann
habende Patrimonia zu sonderem Nach-
theil hinterlassener Kinder und Erben zu-
gesetzt werden müssen, hinweg und an sol-
che Orth zu trachten, da sie dergleichen Ver-
richtung geübriget seyn können, andere taug-
liche aber sich dahin zu begeben wenig
Lust und Anmutung haben, daraus
wohl eine gäntzliche dissipation und Zer-
rüttung dieses Kayser E. Collegij zu
be-

besorgen seyn möchte.

Zudem so will bey dieser Verzüglichkeit dem Cammergericht und deßelben in Revisionen interessirten Personen gantz beschwerlich fallen eine lange Zeit in Verwarth zu stehen und soviel Jar über mit so großer Sorg, auch immittelst mit Verdacht und Beschreyungen wider rechtlich gefellter Urthel beladen und beschwert zu bleiben, gestallt dann einstheils der verlustigen Partheyen in den Ansuchungschreiben umb Revision und sonst mit scharffen anzüglichen Worten an Ihnen nichts erwinden laßen, was zur Verkleinerung des Gerichts auch daneben angeregten Verdachts dienlich seyn mag.

Es erreget sich auch ferner bey solchem Aufschub diese höheste und dem Kayser Cammergericht in viel weeg geuhörliche Ungelegenheit, daß die Referenten und Correferenten oder auch andere, so der Consultation und Verfaßung der Urtell beygewohnet immittelst mit Todt abgehen, dergestalt, daß Wohlanietzo albereit

Re-

Revisions Sachen zue finden seyn sollten,
nicht über ein oder zwey oder wohl keiner
mehr im Leben von denjenigen, so bey
Relation und Expedition derselben
zugegen gewesen, in welchem Fall dann
dem Kayser X. Collegio sehr nachdenck-
lich ohne Beyseyn und Zuethuung der
interessirten Personen, auch unangehört,
Grund und Ursachen, daraus die Re-
vel geschöpfft, und darauff man in deci-
endo gangen, und andere nothwendige In-
formation, der Ordnung zue wieder
sich also lediglich der Revision zu unterhe-
ben.

Über solchs, so wird bey dieser auffzüg-
lichen expedition mehr berührter Revi-
sionen den verlustigten Partheyen
zu augenscheinlichem Missbrauch des
Eilsamblich angeordenten Revisions-
Mitteln erwünschte Ursach und Anlass
geben. Indem sie aus Hoffnung vor
jüngerlicher Frist und Verzugs, ehe man
die Erörterung oder auch Vornehmung
der Sachen gerathe zue äussersten Schaden
ich-

legt wird, die auch hierüber Revisionen
zu suchen und zu bitten, keinen Abscheu
tragen.
Wann es denn mit erzehlten inconvenien-
tien also bewandt, daß aus denselbigen
wohl gäntzliche Versperrung des Laufs der
Administration heilsamer und gleichmäs-
siger Justitien, endliche Dissolution, diß
Kayserlichen Gerichts und consequenter
Aufhebung innerlichen, friedlichen
Wesens gemeiner Ruhe und Wohlfahrt,
in der eins iedem Privat Wohlstandt be-
griffen und eingeschlossen ist, zu besor-
gen seyn möcht.
Als seind wir der tröstlichen Zuversicht,
der Römischen Kayserl. Maytt: auch
der Churfürsten, Fürsten und Stände,
des heiligen Reichs Räthe, Bottschafften,
und Gesandte werden diesem Unheil
zu begegnen ihnen der Sachen erhei-
chender hoher Notthurfft nach eiffrig an-
gelegen seyn lassen, auch mit reiffer
Rathschlagung ernstlich dahin trach-
ten,

ten, und arbeiten, damit zur Abwen-
dung angezogenes und was mehr beschwer-
lichen Unraths hieraus entstehen möchte
die Expedition vielgemelter Revision
keines weges länger verzogen, und einge-
stellet, sondern zur gebührenden Vortgang
und Endtschafft nunmehr befürdert, und
nicht etwa zur lest der grossen und noch
täglich zuwachsenden Meng halben
gar unexpedirt müssen ~~oft~~ ersitzen
bleiben.

Der Kayser Ex. Maytt: auch Churf. Fr.
und Ständen des Heiligen Reichs wir
dieses Gericht und höheste Justitia zu
dem Wohlstand allerunterthänigst und
der Gebühr iederzeit befehlend. Geben zu
Speyer Sonnabend 9. April Ao: 603.

Cammer-Richter, Praesi-
denten und Beysitzer
des Kayser Ex. Cammerge-
richts daselbst.

COPIA

Schreibens an die Kayser Ex. Maytt.
von Cammerrichter, Praesidenten, und
Beysitzern, wegen Erhöhung ihrer
be-

Besoldung, unterm Dato Speyer den 26.
Martij Anno 1603. abgangen.
Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster,
unüberwindlichster Römischer Kayser,
Kayser E. Maytt: seyn, unsere Al-
runtertänigst, schuldige, und pflich-
tige Dienst in allem Gehorsahmb zuuor,
Allergnädigster Herr, nachdem zur
beständiger Unterhaltung dieses E. Maytt:
Kayser E. Cammergerichts und gleichmäs-
ser fürderlicher Administration der höhe-
ren Justitien im heiligen Reich Joch und
Stil gelegen, daß die darzu praesentir-
und verordente Personen, derselben so-
viel müglich, beharlich beywohnen, und
beyd mögen erhalten werden, damit
die dessen Gelegenheit und Notthurfft
einem rechten, einhelligen Verstandt,
und brauch desto besser bringen, und dem
Gericht also desto dienlicher seyn mögen,
sonsten die tägliche Veränderung al-
hand Unrichtigkeit, Ungleichheit und
andern verhinderlichen schädlichen Nach-
theilen verursacht, derowegen dann
hie-

ner Zuebuß von dem Ihrigen, sich
nd die ihrigen desto besser zu unter-
alten, zum bloßen Advocaten
Stand und freye Praxin sich wie-
rum begeben.
Und aber niemahl diesem Gericht besser
rathen wäre, wann dasselbe Leuth
hätt, die Ihm unverändert beyzuwoh-
en begehrten, in Betrachtung, daß
Expedition an diesem Gericht nicht
lein in Erörterung der definitiv Sa-
en stehet, alda man wohl sagen möcht,
was deßfalls recht oder Unrecht, daßelb
en iedem Rechts Gelehrten auch ohne
nnige Practic aus den Büchern und ge-
meinen Rechten bescheidentlich genom-
men werden künte, besonder nachdem
cht allein durch gemeine Mittel Rech-
ts, sondern auch auff ettliche sonder-
ehre des Reichs neuwe Constitutiones
Sachen alhie eingeführt, gehandelt,
nd erörtert werden, alda man in Er-
nnung der Process gleichfalls, auff
nderbare Umbstäud zu sehen, und
cht weniger nach Art und Gelegen-
heit

heit einer ieden Sachen den gerichtlichen
Process zu reguliren, darinnen, wie auch
in andern Sachen, ehe und zuuor sie zu
Ende gebracht, mannigerley Bescheidt und
Beyurtell zuuerfassen, auch modus referen-
di darnach angestellet, und sonst in mehr
andern auff den ~~[illegible]~~ Stylum Altherkom-
men und darzu iedes Orths üblichen ge-
brauch und Gewohnheit auch der Stadt Pri-
vilegia Achtung gegeben seyn will, wel-
ches ohne sondere Erfahrung und langen
Gebrauch, auch guthem gleichmässigen
Verstand und Vertrauligkeiten der Asses-
sorn und Ihnen selbst sehr beschwerlich
abgehet, dann sonsten und da die Sachen
sowohl alß auch die Personen einem
noch unbekandt viel disputirens, und
ungleiche Mühe und Arbeith, wie dasselbe
zu erachten entstehet, dadurch wie auch dis-
biß ihrer eins theils des Lufftes alhie ge-
wohnet, die Sachen und deren Expedition
zur Beschwernuß der Partheyen und an-
derer auffgehalten werden.
Alß hat man aus Schuldigkeit und er-
hei-

ischender Notthurfft den 16. Septembr:
Anno 77. nicht underlassen sollen, E.
Maÿtt: Kaÿser Ex: Commissarien und
der Churf: Ex: auch deputirter Ex: und
Ständen dahin abgesanten Räthen
und Bottschafften damahls zu Frang-
furth versamblet, als auch hernach E:
Kaÿ: Maÿtt: selbst unter Anno 82.
und 94. damahlen zu Augspurg und
Regenspurg währenden Reichstägen ett-
liche Ursachen anzumelden, Dannen-
ser man erachtet, und auch im Werckh
befindet, was gedacht vielfältig Ab-
rechflen der Beÿsitzer verursacht.
Und zuuoderst obwohl die Besoldung
underlich Anno 70. etwas erhöhet, also
zuor gehalten werden möcht, sie sol-
le einem bey diesem Stande zuuer-
harren wohl Ursach geben mögen;
so ist dit doch dagegen mehr dann
zuuiel wahr, daß von derselben Zeit
an nicht allein Wein, Korn, und
andere Victualien, sondern auch das

Holtz

heit behafft, und überfallen wird,
und also seinem Standt nicht auswar-
ten kündt, daß Er auch davon abge-
wiesen, fernere Besoldung, wie auch
anderer Freyheiten, entsetzt und folgends
dann auch in seiner Schwachheit oder
hohem Alter seine Leibs Notthurfft
nicht wohl gehaben möcht, und da gleich
etwann solchen lang und wohlverdien-
en, nunmehr aber unvermögenden oder
hochlebten abkommenden aus die-
ses Kayserlichen Cammergerichts Unter-
haltung ein subsidium und Gnaden Geldt
vielleicht verordnet, so würde es doch etwann
hinführo keine andere versehung ge-
schehen solte, an deme mangelen,
daß kein Vorrath vorhanden, aus dem ihm
dasselbe möchte, oder könte gereicht, ge-
walt dann offtermahls in massen
nietzo die zu Ende nächest verschienen
und vorfallene ordinari Besoldung
wegen Mangel des Gelds auff heutigen
Tag nicht gar bezahlet, und noch unge-
wiß ob die zu Ende gegenwärtigen
Mo-

744.

[illegible] mit Ihro [illegible] milter Erhöhung
[illegible] Salarium, und mehrer Zuleg an
Geld, [illegible] dan die sich [illegible] [illegible]
teil ob ist ein [illegible] Not-
wendt nicht [illegible] [illegible] [illegible] die
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

746.

Gerichts Ordnung, welche aus fürfal-
lenden Verhindrungen bißher nicht hat
allerdings zu Ende gebracht werden
können, in strenger Arbeit stehet,
allerunterthänigst der Gebühr zuuer-
dienen schuldig und erbietig, der
zu Kayser E. Gnaden wir Uns und
das gl. iederzeit allerunterthänigst
Gehorsahmbs befehlen, Datum Speyer
26. Martij Anno 603.

E. Kayser E. Maytt:

Unterthänigste,

Cammer-Richter und
Beysitzer.

Copia: des Collegij Schreibens an die Kay.
Maytt: umb Erinnerung an der Com-
missarien und der Ständ Räthe
wegen der Revisionen
Beförderung.

Allerdurchleuchtigster E. Kayser E.
Maytt: seind unsere allerunterthänig-
ste, schuldige Dienst in allem Gehor-
sahmb zuuor, Allergnädigster Herr,
Was bey E. Kayser E. Maytt: Com-
missa-

missarien, auch der Churfr. Ex. und
Ständen, des H. Reichs Räthen, Bott-
schafften und Gesandten auff E. Kayserl.
Maytt: ausgeschriebenen Reichstag ietzo zu
Regenspurgk versamlet der seit Anno
6. vielfältig uns denuncirte, und noch
merkledigten Revisionen in hiebey lie-
genden Unsern Original und secretii
Schreiben zu suchen und zu erinneren
er für eine Notthurfft erachtet; solchs ha-
ben E. Kay: Maytt: aus dessen ebenmäs-
sig hiebey gefügter Copey allergnädigst zu
vernehmen.
Wann dann aber E. Kay: Maytt: nicht allein
bevor fürbrachten, des Collegij gravami-
bus abzuhelffen, sondern auch für-
nehmlich die Expedition so vieler Re-
visionen zu befürderen, allergnädigst ge-
neigt wissen, gestalt dann auch dass E.
Kayserl. Maytt: in Ihrer Kayserli-
chen Proposition in specie deren Mel-
dung thun lassen, daher vielleicht E.
Kayserl. Maytt: solche beyligende un-
ser Original Schreiben an der Commissa-
rien

rien und der sämtlichen Stände Räthe,
Bottschafften und Gesanten dirigiret, vor
einem Überfluß und Unnoth durfft er-
achten möchten.

Als stellen Wir unterthänigst zu
E. Maytt: gnädigstem Gefallen, ob
Dieselbe solche des Collegij vielleicht
auch beneben dero allergnädigsten
Befelch und Erinnerungs Schreiben zu
gleichmäßigem Ende gerichtet der
Commissarien, und der Ständen Räthen,
Bottschafften, und Gesanten zu erbrechen
und zu erwegen, /: welches wir gleichwol
wegen des Collegij Glimpff, Ehr, und
Reputation mit einlauffenden In-
teresse halben angeregter massen für
guth gehalten, :/ nach Regenspurg zu
zufertigen allergnädigste Verordnung
thun wolten. Und seind Ew: Kays:
Maytt: wir iederzeit mit dankbahrli-
chen Pflichten gehorsahmst zu die-
nen willig und erbiethig, dero zu
Kayserlichen Gnaden wir das gl. und
Uns allerunterthänigst befehlen.

Da-

Datum Speyr 9ten Aprill Aõ: 603. 749.

E. Kayser E. Maytt:

Aller unterthänigste,
Cammer-Richter, Praesident
und Beysitzer.

Rudolph der Ander von Gottes G. E.
Durchleuchtigster, Hochgebohrner, Freund-
licher, geliebter Bruder und Fürst. Zu
das Ende uns von dem Ehrwürdigen un-
sern Fürsten Rath und Lieben Andächti-
gen, auch Wohlgebohrnen, Edlen, Ersa-
men, Gelehrten, Unsern und des Reichs
lieben Getreuwen N. Cammer-Rich-
ter, Praesidenten und Beysitzern un-
sern Kayserlichen Cammerghts neben
erwartet Original Schreiben an E. Lieb.
und anderer bey ietzt wehrendem Reichs-
tag, Reichs Ständ, Bottschafften und
Gesandten deren in grosser Anzahl noch
unerledigter und tägliches zuwachsen-
der Revisionen halber eingeschlossen, und
dabey gehorsamblich gebethen worden,
es haben E. Liebden aus beygefügten 2.
Pegen nachlängst zuuernehmen.

Die-

750. Dieweil dann diß von berührtem Cam-
mergericht ein solch Begehren, welches an
Ihm selbst beillig und zum höchsten zu
befürdern.

Alß gesinnen Wir an E. Liebden hiemit
freundlich, sie wollen benanten Ständen
solchs bestes Vleiß also fürstragen und com-
mendiren, damit einmahl derselben Sachen
erheischender Notthurfft nach auff ein
gewißen Weg geschloßen, und alle die
bißhero gesteckte Revisiones ohne län-
gern Aufzug vortgesetzt und expedirt wer-
den mögen.

An dem thun E. Liebden ein hochnothwe-
dig Werckh und uns auch fürder angenehm
gefallen, dern Wir mit brüderlichen Hul-
den und Treuen iederzeit geneigt seind.

Geben auff unserm Königlichen Schloß zu
Prag den 3 Maji Anno 1603. unser Rei-
che des Römischen im 28. des Hungari-
schen im 31. und des Behembschen im 28.

E. Liebden

Rudolff.

Gutwilliger Bruder

R. Coraduz.

Dem

Dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen
Matthias Ertz-Hertzogen zu Österreich,
Hertzogen zu Burgundi, Steuer, Kärnten,
Crain und Württemberg, Grauen zu Hab-
burg und Tyrol, unserm freundlichen
geliebten Brudern und Fürsten.

Der Ständ Gedencken
der Stadt, über die unterschiedlich über-
gebene Supplicationes Herrn Grauen zu
Lutheimb, Herrn zu Gülich, Witbin
von Bronckhorst, und der Balley
Coblentz.

Der Kayserlichen Maytt: zu gegen-
wärtigem Reichstag verordneten Hoch-
ansehenlichen Commissarien Ertz-Her-
zog Matthiassen zu Österreich übergeben der
Churfürsten und Stände anwesende Räthe,
Ettschafften und Gesandte hiemit unterthä-
nigst, was an dieselbe der Wohlgebohrne
Herr Arnoldt Graff zu Lutheimb, so-
wann der Fürstenthumb Gülich, Cleve
und Berg alhie anwesende Gesandten und
Landt Stände, wie nit weniger Frau
Bertraudis, Witbin von Bronckhorst
und

752.

hörigen Orthen die Sachen dahin
zu richten, damit bey künfftiger Er-
hung bemelter Instruction diese
unterschiedlich geklagte beschwerun-
gen in acht genommen und derselben
wie abgehört, in specie eingerücket
werden mögen.
Signatum Regenspurg den 25ten
Junij Anno 603.

Maintzische Cantzeley.

Gedencken der Ständ Räth über Sup-
plication Martin Hallers, Wet-
trauischen Brauen etc. und der
Stadt Lübeck, wider Schwe-
den belangend.

haben der Churfürsten, Fürsten, Stän-
den wesende Räthe, Bottschafften
und Gesandte nicht unterlassen, unter
den auff einige Supplication, so aus
welch des Herrn Kayserlichen Commissarien
Ertzhertzog Matthiassen zu Österreich, zur
Maintzischen Cantzeley dieselbe den Stän-
den haben vorzubringen, überliefert wor-
den in Berathschlagung zu ziehen.
Und soviel anfänglich Martin Hal-
lers

handlungen sich zu erinnern gehabt, daß
in Annis 94. und 98. bey damahls alhie
gehaltenen Reichs-Tägen auff der Sup-
plicanten, der Zeit ebenmäßig beschehe-
nem Anhalten diese Sachen dahin
decretirt worden, daß ungehört der
Schwäbischen Grauen man sich darunter
schlüßlich nicht erklären könte, alß ist
allen 3. Reichs-Räthen dafür gehal-
ten worden, daß es bey solchen ergangenen
decretis nochmahls billig zu lassen,
und diß der Wetterawischen Supplicanten
und Schwäbischen Grauen zu ihrem Ge-
nebricht vor allen Dingen zu zustel-
len sey.

Gleicher Gestalt hat man die von der Stadt
Lübeck Abgesanten gegen Hertzog Carln
zu Schwerden geführte Clage nicht un-
bewogen gelassen. Und obwohl die Sup-
plicanten gegen dem Königreich Schwe-
den gesuchte Verstattung der Repressa-
lien, wie auch daß des Reichs Unterthe-
nen und angehörige ad tempus in Schwe-
den zu hanthieren verbotten, und also
Commercien gesperret werden sollen

noch

Landt vnd Mitglied des Reichs zuer Ge-
rechtigkeit vnd Billigkeit anzunehmen.
Vnd ist dieses so dem hoch-
wirdigen Herrn Johann Hartmann
Bischoffen zu Eichstett vnd Pfaltzgraffen
bey Rhein Herzogen in Bayern vnd
Churfürsten Vnserm freundlichen lieben
Herrn vnd Churfürsten zu Maintz
Vnd Hochwirdigen Hochgebornen
Fürsten Herrn Johann Philipsen
Bischoffen zu Wirtzburg vnd Herzogen
zu Francken Vnserm freundlichen
lieben Herrn vnd Churfürsten zu
Maintz Vnd Hochwirdigen Hochge-
bornen Fürsten Herrn Johann Philip-
sen Bischoffen zu Bamber

mit rauben und plündern barbarischer
weiß durchstraifft, und gantz unter Contribu-
tion gesetzet, etliche dem Herrn Grauen
gehörige Schlösser und Örther belegt, feind-
lich angegriffen, und bezwungen, deren Sie
alß noch inhaben, und mit Gewalt enthal-
ten, ja biß auff diese Stund wohlgemeltem
Herrn Grauen mit aller hostilitaet anzu-
fallen und zuuerfolgen, beharlich continu-
ren, wie E. gl. Hrl. und gstr. und gstr. aus
der kurtzen Erzehlung der Embder Re-
bellion und Empörungen samt dazu gehö-
rigen beylagen so ich bey Churfr. Mantzi-
scher Cantzeley übergeben, weiter und ausführ-
licher befinden werden. Ist derowegen an
E. gl. Hrn. und gstr. meine unterdienst- und
dienstliche Bitte den Wohlgebohrnen Mei-
nen gr. Herrn in seinen hohen Nöthen
und Anliegen nicht zuuerlassen, sondern
vielmehr zur würcklicher Handthabung und
Fortsetzung der wider Ihre Rebellische Erb-
und Landt- Stadt Embden erkanter Recht und
völligen Process Allerhöchstgedachten Kay:
Maytt: Proposition buchstäblichen Inhallt

und

und intention, auch Ihre Kayser Mayt
seithero darauff an Ihre Fr. Dhl. Ertz-Her-
tzog Matthiassen auff ietzigem Reichs-
tag hochansehnlichen Commissario sonder-
bahre Erinnerung gemeß treuhertzig er-
scheine und damit dieselbe mit schleu-
niger Execution erhalten und bestät-
tigt werde mit Rath und That beyspringen
wollen. Solches seyn Ihre gr. nach allem
Vermögen bey der Kayser Mayt: und
dem Heiligen Reich unterthänigst zu
dienen stets willig. Datum Regenspurg
den 21. Aprilis Anno 1603.

E. gl. Hrx. und gstx.

Unter-dienst und dienstwill.
Gräfflicher, Ost-Friesischer
Abgesandter.

Kurtze Erzehlung was seit Anno 1595
wegen der Embdischen Rebellion und Em-
pörung theils gütlich verglichen, theils am
Kayser Hoff geklagt erkant und ange-
ordnet.

Beneben angehaffter Erklärung der Ursachen
dadurch die Herren General Staaden be-
wegt derselben Empörung sich mit
Gewalt anzunehmen.

Als

Als im Jahr nach Christi unsers Erlösers
und Seligmachers Geburth 1594. die Stadt
Gröningen von den General Staaden der Ver-
nigten Niederlanden erobert, ist baldt
zu Anfang des 95. Jahrs in der Stadt
umbden eine gefährliche Rebellion und
Aufruhr angezündet, auch in geschwin-
Eil dermassen auffgeblasen worden,
ß dem Grauen seine Burgk mit Macht
genommen ~~worden~~, die Vestung ge-
laifft, der von Ihm verordenter Rath ver-
gt, neue Regierung an dessen Stadt
ordenet, und die gantze Stadt dem Gra-
n ihrem natürlichen Erbherrn gleich-
umb mit Gewalt entzogen werden wol-
.

Darumb der Graff in Befindung daß die
umbder mit Rath und Hülff der Staa-
n General dieses Werck angefangen und
lenzogen in ihrer der Staaden Gebieth zu
~~Alfsell~~ Ziel den 15. Junij desselben Jahrs ei-
Capitulation wegen dieser Empö-
ung geschlossen, alß hienach sub N°: 1.
ersehen.

Weil aber solche Capitulation ohne der
Kayserl

762.

Kayser Ex. Maytt: als der Graffschafft Ost-Frieslandt Obristen und Lehen-Herrn allergnadigsten Consens unkräfftig und hieneben über derselben Verstandt zwischen den Partheyen Streit vorgefallen, auch daß dawider allerhand Contraventiones gehandelt am Kayser Ex. Hoff geklaget worden, so haben Ihr Maytt: endlich im Jahr 1597. den 13. Octobris cum plena causae cognitione darüber sich erklaret, erkandt und solenniter ausgesprochen als sub No: 2. zu befinden.

No: 2.

Und als in derselben resolution unter andern verordnet, daß beede Theil in 6 Monathen am Kayserlichen Hoff ausspüren und beweisen solten, daß derselben alles ihres Inhallts völliglich gehorsahmbt, so ist vom Grauen Ezharden zu Ost-Frieslandt in Termino und hernacher biß Er Anno 99. den 17 Martij verstorben, geklagt, und ausgeführet worden, daß die von Embden et omittendo et committendo sich an solcher Kayserlicher Resolution gefehrlich vergriffen

und

und dadurch alles rechtens verlustig gema-
chet hätten, so Ihnen sonsten aus derselben
zugewachsen, darauff der ietzt regiren-
de Herr Graff Enno zu Ost-Friesland
auff Intercession und Unterhandlung
Königl. Maytt: zu Engelland und der
General Staaden abgesandten mit de-
nen von Embden neuwe und der Kayserl.
Resolution allerdings gemessen und
sub No: 3. hierbey gefügte concordata auff-
gerichtet, zu deren Observantz und Gehor-
sahmb die von Embden nit allein mit
Stadt Siegel sondern mit leiblichem
Eidt sich verbunden, als ob der Formul,
sub No: 4. zuuernehmen.

N. 3.

No: 4.

und haben darauff die von Embden
mit vielen newen attentaten wieder
ihren Herrn den Grauen von Embden
rebellion angefangen, welche als
in der Güte nit abzuschaffen, zu
der Kayserl. Maytt: decision und Er-
kennung gestellt, welche per executoriales
citiores sich erklärt, als die Beylag

sub

764.

Nō: 5. p. 823.

sub Nō: 5. solches ausweiset.

Neben diesem haben die Kayß: Mayst: im Jahr 1601. vom Grauen ein extraordinari Türckenhülff und Anlehen gnädigst begehren lassen, worüber der Graue seiner Land-Stände bedencken, einen deßwegen sonderlich ausgeschriebenen Landt-Tag begehret, welche ob sie wohl anfänglich durch die Abgesante von Embden zur factionibus und Trennung unter sich selbst angedrischelt, dannoch einmüthig sich einer fünff jährigen Feuer-Statt Schatzung verglichen, erbotten, und verpflichtet, dem auch die von Embden durch ihre Abgesante und mit dem Stadt-Siegel beygepflichtet, alß derselb Landt-Tag

Nō: 6. p. 897.

Abschied Nō: 6. klärlich bezeugt.

Wie nun bey Publication der Feuerstatt Schatzung in Embden eine gefährliche Revolta angezündet, die auch der Graff selbst mit seiner Gegenwart nicht leschen können, so ist diß gleichfalls der Kayßer E. Mayst: ordentlich vorbracht und deßwegen Citatio auff den Landt-Frieden

und

und die Contribution der empörter Unter-
thanen erkandt, alß hierbey sub No: 7. No: 7.
zu ersehen.
Und seind solche Kayserl. Process Citatio-
nen und Mandata zu Embden offent-
lich durch einen Kayserl. Commissarium
und Reichs-Herolden publiciret, alß auß
des Kayserl. Commissarij Proposition sub
No: 8. zuuernehmen. No: 8.
Wieder diese Process haben sich die von
Embden mit der Faust gesetzt, und ahn-
bringlich ihr Krieges-Volck, so sie seither
Anno 95. auff dergleichen Fall zuege-
suchen unterhalten, gesterckt, der Ge-
neral Staaden der unirten Provincien
schutz, wieder die Kayserl. Maytt: und ih-
ren Herrn den Grauen angeruffen,
Auch durch ihre Abgesante erhalten, daß
kurtz vor Pfingsten etliche Staadische
Commissarien neben 7. oder 8. Fehndlein
Fuß-Volcks in Ost-Frieslandt über-
schickt, die Soldaten am Pfingst Abend
in die Stadt genommen, selbst Ver-
wahrung und Regiment der Staadischen
De-

Deputirten übergeben, welche zu ihrer
Ankunfft Ursach angezogen, als auß der
No: 9. Copia ihrer Proposition sub No: 9. zu
ersehen.
p. 957.
Dieses Werck haben die Kayserl. Commis-
sarij den General Staden durch ihr Schrei-
No: 10. ben sub No: 10. ernstlich verwiesen,
p. 964.
und wegen des Grauen sich zu genugsa-
mer Caution und Assecurantz erbotten,
daß ihnen diese Rechtfertigung durch
nichts præjudiciren solte. Allein
ist darauff keine Antwort, sondern in fa-
cto das alles erwolget, so der Graff am
Kayserl. Hoff zu unterschiedlichen
mahlen berichtet und geklagt, darin
im Reichs-Hoffrath die declaratio Da-
ni Imperialis wider die rebellirende Emb-
der erkandt ist.
Hiezwischen hat Graff Enno alle Mittel
gebraucht, durch welchen diesem Unwe-
sen in der Güte abzuhelffen deswegen
auch ein Tag zu Hyntha angesetzt,
aber von den Embdern solche postulata an-
gebracht worden, die der Graff salvo Stat.
honore et conscientia nicht können ein-
willi-

willigen, alß sub No: 11. zu befinden. No: 11.
Und obgleich die Staadische Deputirte sel-
be postulata ad minorem numerum, laut
der Beylag sub No: 12. contrahirt und No: 12.
eingezogen, weil aber in Substantia das er-
ste so guth alß das leste, so ist der Graff
verursacht persönlich in den Haag zu-
verreysen, und daselb bey den Staaden
zu bitten, damit Ihrer Deputirten
Androhungen abgewendet, und Er ne-
ben seinen betrangten Unterthanen von
ferner Verfolgung befreyet werden möge.
Und ist nunmehr bey dieser Reichs-Versam-
lung zu schliessen wie die von Grauen
wieder seine rebellirende Stadt Embden
bethene, und wie oben gemelt erkante
Rechts Erklärung vollständig zu exequi-
ren damit die Embder wegen ihre viel-
fältige contumacien, Abfalls, Re-
bellion, und Landt-Fried-Bruchs gestrafft,
und die General Staaden, daß sie in derglei-
chen Fällen den rebellischen ungehorsa-
men Unterthanen, wider ihre Obrigkeit
patrocinium und der Kayserl. Maij:
Ihre Hochheit und Gerichte zu greiffen,
auch

auch des H. Reichs Freiheit, Fried und Ruhe
dermassen gefährlich anzugreiffen, und zu
stören abgehalten werden.

Delfsilische Capitu-
lation. No: 1.

Brenn. T. II. p. 47. ad p. 794.

Nachdem zwischen dem Wohlgebohrnen
Herrn Graff Erharden Grauen und Herrn
zu Ost-Friesland und Burgermeister
Rath samt der gemeinen Burgerschafft
Stadt Embden anders Theils etliche Uneinig-
keit und Misverstandt sich erreget, und
welcher Gelegenheit die General Staaden der
Niederländischen Provincien, so
die Abgesandte seiner gr. des Herrn Gra-
uen, so durch die Deputirten der obgemel-
ten Stadt berichtet, und verständigt worden
Alß haben die vorgemelte Herrn Staaden
vor guth und zuträglich befunden, zur
Fürkommung allerhand grosser und
schwerer inconvenientien, so hieraus zu
grossem Undienst und Schaden des Herrn
Grauen und der Stadt Embden, wie dann
auch den benachbarten Provincien
und Landen erwachsen möchte, Seine
gr.

E. und mehr gemelte Stadt alles Vleiß
zu einem freundlichen accord der Ver-
ag zuuermahnen, darüber die alß gute
Freunde und Nachbahren sich erbotten etli-
che qualificirte Personen zu deputiren,
welche alle mügliche Mittel ersuchen sollten,
damit Seine gl. und mehr gemelte Stadt
zwischen einander vereinigt würden.
Und haben solchem zu Folg alß Commis-
sarien abgefertigt die Edlen, Ehrenue-
sten, und Hochgelehrten Juncker Casin
von der Zelle, Richart Chant, Burgermai-
ster zu Amsterdam und Christoffen
Horßmans der Rechten Doctorn ihres Mit-
ters Gliedmaß, welche sich nach dem Delf-
ffell verfügt und daselbst freundlich em-
pfangen worden, auch durch langwirige
unterschiedliche Behandlung der Partheyen
Hülle und iede Spän und Scheelungen
zu einer gütlichen Vereinigung und
Endtscheidt gebracht, allermaßen wie
die Puncten zu Puncten und Articuln
hernach folgt.

Erst-

Erstlich daß in der Stadt Embden auch Pre-
dern und in den Vorstätten, es sey auff der
Müntz oder anders wo öffentlich keine an-
dere Religion gelehret, exerciret, noch gelei-
ten werden, dann die so gegenwärtigen
Zeit in der großen, und Gasthauß Kir-
chen gepredigt wird, doch daß hiebey nie-
mand in seiner conscientz beschweret,
oder inquirirt die Hoffpredigter freygelas-
sen werden sollen.

2. Die Nomination, Vocation, Praesenta-
tion und Collation der Predicanten und
Kirchendiener soll bey der Gemein und
Gliedern stehen und bleiben, die Confir-
tion aber bey Ihrer g. X. gleichwohl daß
dieselbe ohne Contradiction oder Einrede
auff solche Persohn alß gleich erwolge,
und geschehe, und sollen die ältisten ih-
re Ämter in dem bedienen, wie auch die
Diaconi die Armen nach der Kirchen Or-
dnung frey ohne einige Verhinderung
der Rechnung halben oder ander ver-
sorgen.

3. Die Consistorial und Classical Versam-
lung sollen vorderst vermög der Ordnung

so

bey der Kirchen darüber gemacht und
halten, doch niemand zu dem wochent-
lichen conventu getrungen, auch in ietzt
gemelter Versamblung allein Kirchen-
sachen verhandelt werden und Bur-
germeister und Rath frey stehen aus ih-
rem Collegio oder der Vierziger einem der
Eingliedmaß der Kirchen seye zu com-
mittiren, daß Er den vorgemelten Con-
sistorialschen Versamblungen beywoh-
nen möge.

Niemand soll in der alten Stadt oder auff 4.
Feldern ohne Burgermeister und Raths
ausdrücklichen Consens, Schul halten mö-
gen, auch alle Schulmaister dieser Ordnung,
welche Burgermeister und Rath darü-
ber gemacht oder ins künfftig machen
möchten unwidersprechlich nachzukom-
men verpflichtet seyn.

Die Güeter so zur Unterhaltung der 5.
Prediger, Schulen, und Armen veror-
dnet, und dazu gehörig seyn, sowohl der
Essen als Gottshauß Kirchen, sol-
len dabey bleiben und die zwey und

Die-

Siebenzig Landt zu Hyntha gelegen, welche von der Probstey herrühren, und von Ihrer gl. Frau Mutter wohlseeliger Gedächtnüß zur grossen Kirchen gegeben, nachgehends aber von Ihrer gl. derselben entzogen, sollen wiederum darzu geliefert werden und vor ahn dabey bleiben und Ihre gl. die Vorsteher an der Administration der Kirchen Güeter ungesperret lassen.

6. Hingegen sollen Ihre gl. die Clöster Güter so vormahls den Gaudenten des Closters welches anietzo das Gasthauß genannt wird zugehört behalten.

Die Stadt Embden soll ohne einige Verhinderung zu ewigen Zeiten bey allen ihren Privilegien, Freyheiten, Rechten Altengebräuchen und Ordnungen keinen ausgenommen, benantlich aber denen Privilegien, welche von Carolo Magno Sigismundo und anderen Römischen Kaysern den Friesen nicht allein verliehen sondern auch ~~und~~ und beuorab Kaysers Maximiliani Primi beeden Privilegien, daß eine über die Vorbeyfarth auff den Embden

Stro

strom, lautend den 4ten Novembris
Anno 1494. Das ander aber der Stadt Wapen
langend den 19 Augusti Anno 1495. da-
t, gemelter Stadt Embden in specie ge-
ben.

Die Seebrieue mögen Burgermeistern und 8.
Rath unter der Stadt Siegel ausgeben soll
nem ieden auch frey stehen daneben
ihrer gl. Seebrieue zue nehmen, oder zue
brauchen, die aber von Ihrer gl. ersucht
werden, sollen auff vorhergehende Attesta-
on Burgermeister und Raths, daß sie
entlich Burger seyn, von Ihrer gl. verlie-
n und passiret, auch niemandt Burger
öge werden, oder Burgerliche Freyheit ge-
ießen, er habe dann zuuor Burgermei-
ster und Raths Consens darüber erlangt.

Die Rollen aller Handwercker Zünff- 9.
n und Gilden, sollen von Burgermei-
ster und Rath unter der Stadt Siegel gege-
n und passiret werden, und derselbig
liche Rollen, wie es zu gemeiner
Stadt besten rathsahmb befunden wird
~~wird~~ werden vrauden mögen. Doch sol-
len

sollen die Zünfft verbunden seyn Ihrer
gl. vor anderen umbgebührlichen Lohn zu
Diensten zu stehen.

10. Die Zoll ~~Ainsen~~ Accisen Imposten und Ungel-
te samt der Verhöhung, was Wesens oder
Nahmens dieselben seyn, und durch die
Kayserl. Decreta auch darauff erwolgte
Executions Abschiedt sonderlich aber den
Norder Recess abzustellen Anno 1593. verord-
net und beschlossen, sollen bey Ihrer gl.
auch abgeschafft seyn und bleiben, Ihre
gl. aber der alte rechtmässige wohlherge-
brachte Zollen und Accisen behalten, hin-
gegen auch der Stadt Accisen Zoll und
Imposten gleichsfalls verbleiben und
zur der besten an ihre gl. des Herrn Ge-
nuen Hinderung eingenommen und
empfangen werden sollen.

11. Soviel die Election und Erwehlung
Burgermeisters, Rath, samt den Vierzi-
gern anlanget, sollen die ieniger so an-
ietzo von der Burgerschafft gekiest und auff-
~~halten~~ stellet seyn, darinne verbleiben
und gegenwärtige Burgermeister und
8. Rathspersonen 1. Januarij nächst künf-
tig

g und fürbaß so lange biß die Ihrs Leibs
laßen werden, ihre Ämter und officia
bedienen, alßdann aber einer von den Drey-
Burgermeistern und 4. der 8. Raths Ver-
wanten durch das Loß abgehen, und wie-
rum 4. zu Burgermeister, und 8. zu Raths
Verwanten von den Vierzigern sowohl
aus ihrem Collegio, alß auch dem gantzen
Corpore der Stadt /: doch daß die Burger
seyn :/ durch mehre Stimmen erkohren und
minuiret, welche volgendes Ihrer gl. præ-
sentiret und von derselben aus den 4. 2.
zu Burgermeistern und aus den 8. 4.
zu Raths Verwanten gestellet, solche auch
den 7. Januarij aus dem Rathauß zu
Lübeck an handen derjenigen, so von Ih-
rer gl. darzu committiret und befelchet,
werden sollen, Ihrer gl. und der Stadt
treu und holdt zu seyn, alles Vermög der
Eydts formul zu Ende dieses Articuls ge-
setzet, und sollen allsobald die abge-
hende durch erst gedachte Commissarios es-
tabiret erlaßen, und die so im Januario
hierauf künfftig von dem vierzigen noch
bleiben, das nächst folgende Jahr gleichs-
falls

falls abgehen, und solches ferner folgend
alle Jahr also continuiret werden.

Formul des Eids, welchen Burger-
meister und Rath der Stadt Em-
den thun sollen.

Wir geloben und schweren dem Wohlge-
bohrnen Herrn Eckharden Grauen und Herrn
zu Ost-Friesland unserem Gnädigen
Herrn und der Stadt Embden iederzeit ge-
treu und holdt zu seyn, ihr bestes zu
fördern, und arges nach unserm besten Ver-
mögen zu wenden und in allen gerichtli-
chen Handelen so uns fürkommen mögen
uns getreulich und unpartheilich zu erzeigen
und einem ieglichen, dem armen als
dem Reichen guth Recht und Justici zu
administriren, auch alle Articul des Pfäf-
lischen Vertrags zwischen unserm gl.
Herrn und der Stadt Embden auffgerich-
tet, nach unserm besten Vermögen helffen
handthaben und beschirmen, so wahr uns
Gott helff.

12. Im Fall iemand der Virtziger Todts ver-
fallen und abgehen wird, sollen die
Virtziger einen andern qualificirten

Bur-

ürger aus dem gantzen corpore der Stadt
rafft der mehren Stimmen in des abge-
orbenen Stell wiederum erwehlen,
n welchen durch den Praesidenten der
ud abgenommen werden soll, und so offt
Vierziger über einiger Sach sich begehren
uersamblen, sollen sie zuuorderst
m regirenden Burgermeister solchs an-
melden, welcher auff ihr Ersuchen solche
sambluug zuelassen wird.

Die Acten, Sententien und Contra- 13.
us welche judicialiter oder sonsten bey oder
r gegenwärtigen Burgermeistern und
ath zwischen Partheyen vorhandelt
erden sollen, bündig und beständig
n salvo Jure Tertij, et in quantum de
re gleichwohl das angeregte Sententien
ch das Hoffgericht examiniret, und nach
rdnung der Rechte confirmiret und re-
rmiret, ausgenommen die Conträct,
Burgermeister und Rath mit privat
rsonen, oder sonsten zu der Stadt be-
n in Geldt oder Schuldt Sachen auffge-
chtet, welche keines weges gefochten,
bestritten, sondern vielmehr kräfftig

seyn

seyn und bleiben sollen.
Alle der Stadt Officianten und Diener
was Nahmens die seyn oder genennet wer-
den mögen, die anietzo gegenwärtig be-
funden, und zur Unterhalt des friedlichen
Wesens, auch gemeiner Stadt Besten dien-
lich erachtet, sollen durch Burgermeister
und Rath angenommen, continuiret,
oder verändert werden, und sollen dieselben
zur Hand des regierenden Burgermeister
schweren sowohl Ihrer gl. als Burger-
meister und Rath getreu und holdt zu seyn
und ferner zur richten nach der Instruction
und Ordnung von Burgermeister und
Rath ihnen gegeben und vorgeschrie-
Die neue Stadt Faldern soll der alten
verleibt seyn, und bleiben und gleich-
sahmb eine Stadt und corpus gehalten
werden, auch von allen Hoff- u. Diensten
und anderen Beschwerungen erlassen,
dergestallt daß Ihre gl. von diesem Tag an
auff Faldern keine andere noch mehrere
Zollen, Accisen, Bussen oder Straffen
oder andere Genieß und Gerechtigkeit haben
und behalten sollen, als in der alten
Stadt verbehaltlich, allein ~~sollen~~ Ihrer gl.

Der

Ihro eigne Grund und Wörf, die sie zu-
mt dem Dienst den Schüttenführer und
Schlittentreiber, allermaßen Ihre gl. dasel-
von Alters herbracht und in der alten
Stadt gehabt behalten und sollen dieselben
überdem auch nicht beschwert werden.
Ebenmäßig sollen Burgermaister und
Rath haben und behalten die Jurisdicti-
on über Faldern und souil Zoll, Acci-
sen, Buß, und Wandel, Willkühren, Ge-
bott und Verbott alß sie in der alten Stadt
herbracht und noch haben, also daß Faldern
in allen Privilegien, Rechten, und Ge-
rechtigkeiten, auch Lasten, und Beschwe-
rungen keine ausgesondert der alten
Stadt gleich seyn solle.
Hiergegen soll Burgermeister und Rath
Ihr gl. vor die Verlassung Ihrer gl. Juris-
diction Zollen, Accisen, Hoff-Dienst,
Kalbe-Geldt, Bußen und andere Gerech-
tigkeit auff Faldern, welche Ihr gl. vor-
mahls daselbst gehabt, und hiemit gnä-
dig cediret und Abtritt, daß Faldern
allen, nichts ausgeschlossen, der alten
Stadt seyn möge, jährlichs zur einer
Recognition oder Erkantnüß ausge-
ben

780.

ben, die Summa von 1400. Reichs Thaler, welche nach Lato dieses Vertrags über ein Jahr, und sofort an alle Jahr gefallen und erleget sollen werden.

17. Die Bewahrung der Stadt Falckern, sowohl die Erbau und Verbesserung derselben an Pforten, Brücken, Vestungen, Straßen, Worfen und anderen. Item: Die Bestellung der Wach, soll bey Burgermeister und Rath seyn und bleiben, und sollen die Schlüssel der Pforten und Bäume, zur Behauß des regirenden Burgermeisters iedesmahls gebracht, und die Losung durch denselben gegeben werden, so soll auch der alte Wahl zwischen der alten Stadt und Falckern von Burgermeistern und Rath weggeführet werden und der Grund der Stadt eigen bleiben, doch vorbehältlich daß einige neuwe Befestigung oder ansehenliches neuwes Werckh außer vorwissen und belieben Ihrer gl. nit solle vorgenommen werden.

18. Alle Civil und Burgerliche Sachen, so in der alten Stadt und Falckern vorfallen, nehmblich von Schulden, Contracten, Erbschafften, Klein oder groß und andere

dergleichen, solchen stehen zue Decisi-
on und Erkandnuß Burgermeister und
Rath salvo Jure aplois welche Appellatio-
nen nach Inhalt des Kayserl. Decrets an
das Hoffgericht beschehen und fürgenom-
men werden mögen und soll ebenmäßig
Burgermeister und Rath zue Befürde-
rung und Unterhaltung guter Policey nach
Gelegenheit der Zeit und Umstände dero-
selben allerhand nothwendige Statuta
und Verordnung machen, anschlagen,
und publiciren mögen, wie sie dieselben
zur Schlichtung streitiger Sachen, auch
Erhaltung guther Disciplin, Regul und
Ordnung iederzeit dienstlich und nothwen-
dig befinden werden.

Soviel aber die Criminal oder peinliche Sa- 19.
chen angehet, sollen Burgermeister und
Rath in der alten Stadt und auff Fal-
len Macht gegen alle Übelthätere, sie seyn
Burger, Einwohner, oder Frembde durch
der Stadt Schuldtheiß vermittelst appre-
hension und Gefängnuß procediren zue
lassen, allergestalt sie nach Recht, und
sonderheit Kayser Carls peinlichen Halß-
gerichts Ordnung gebührlich zue gesche-
hen

hen befunden werden, iedoch mit diesem
bescheidt, daß sie über die ienige, welche
nicht am Leben, sondern mit Ehren-rich-
rigen Straffen mit Staupenschlägen,
Verweisung der Stadt, dem Pranger und
dergleichen Manier oder Formb zu Straf-
fen seyn.

Die Erkandtnüß, Decision, Verfaß und
Fellung des Urthels und deßelben Execu-
tion und Vollenstreckung haben und
im Nahmen Ihrer gl. exequiren, soll
im Fall aber in der Examination
und Erkündigung der Sachen befunden
würde, daß der Gefangne am Leben
Straffbahr sey, soll derselbig, wann
Er ein Burger oder Einwohner ist, inn-
halb 2. Tagen ein Fremdelingk aber
innerhalb 24. Stunden auff die Burg
geliefert werden.

20. Über die ienigen aber, welche befunden
werden am Leben straffbahr zu seyn,
soll bey Ihrer gl. die Hohe Jurisdiction
seyn und die welche wegen solcher Ma-
lefitz und Übelthäter in Hafften gebracht
nach beschehener apprehension inner-
halb vorgemelter Zeit auff die Burg
geliefert werden, daselbst die Burgern
in

in einem bequemen Orth, so absonder-
lich darzu zu deputiren, verwahren sol-
len, biß künfftig Burgermeister und
Rath den neuwen bau auff der Burg ver-
richten, alda auch zu diesem Fall ein be-
quemer Orth soll ausgesehen werden.
Es sollen auch die Gefangene, so Burger
und Einwohner seind, aus ihren Häusern,
der durch ihre Freundschafft gespeist mö-
gen werden, welche Speise der Hüeter
denen den gefangenen treuwelich rei-
chen soll.

Und ist wohl zu mercken, daß über ei- 21.
nen Burger oder Einwohner die Pro-
ceß folgender Gestalt sollen angestel-
let werden, nehmblich daß durch Ihre gr.
Burgermeister und Rath aus ihrem
Collegio zu beeden Seiten gleichviel
Personen, doch iederseit nicht über sechs
der Zahl deputiret werden sollen,
welche von wegen und im Nahmen Ih-
rer gr. den Process machen, votiren,
concludiren, und die Sachen zur Execu-
tion richten sollen. In Fall sie sich a-
ber nicht vergleichen könten, sondern
die Stimmen sich stecken, so soll alß-
dann

dann der

784. Process von Ihrer gl. von dieselben gegen-
wärtig:) oder in der Abwesen, durch den
Tros ~~was~~ Burgermeister und Rath versiegelt, und
an eine unpartheyische Universitat oder Schöp-
fenstuel verschicket, und was dann durch die-
selbe darein concludiret wird, von obberührten
Deputirten angenommen, reassumiret, und
folgends zur Execution gestellet, gegen ei-
nen fremden aber durch Ihrer gl. Trossen
nach alter Gewohnheit verfahren werden.

22. Das Nachrichter Schwerdt soll auff dem Rath-
hauß verwahrlich bleiben, und zu aller-
so offt es begehret wird zur Vollenziehung der
Justitz bey der Stadt, oder auff der Burg dem
Scharffrichter geuolgt, derselbig Scharffricht
auch unterhalten und tractiret werden,
bißher geschehen die Geldt-Bußen aber in
der Stadt und Fälderen wie obstehet durch Ihrer
gl. und Burgemeister und Rath halb und
halb participiret werden.

23. Und daß auff einmahl alles diß Vertrauen
und Diffidentz aus dem Hertzen hinweg ge-
nommen und hiergegen ein gutes Ver-
trauen durch allerhand Glimpff und
Vertrauligkeit angerichtet werde. So sollen
Ihre gl. gnädiglich verwilligen, /: in maßen

von

von Ihrer gl. Krafft dieses auch geschicht:)
daß Ihrer gl. Hauß oder Burg in der Stadt
Embden außerwerts der Stadt oder Pforten,
Brucken, oder Außgangk, und innerwerts
gegen der Stadt ohne Wal und Graben, oder
einige Beuestigung sey, auch hinfuhr kei-
ner dergestalt gemacht werden sollen. Item:
daß ingleichen der Stadt und Wall an der Ver-
ke hinder dem Hauße liegende ergäntzet,
und derselb Verdick zu einer Brustwehr
~~setzt~~ erhöhet auff welcher sowohl auch dem
Oster Winger eine Schar, und Schildtwache
auch der Burgerschafft bestellet und die Wach
sehen, und vorberührts Hauß oder Burg
entgegen vorthin mit keinem andern
Soldaten besetzt, sondern von Ihrer gl.
Vogt, welcher ein Landtsaaß und der
Burgerschafft nit zuegegen oder wiedrig
darauff verordnet werden solle.
Also haben auch Ihre gl. und derselben 24.
nachkommen keine Vestung, Blockhauß,
Schantz inner, noch außerhalb der Stadt
vornehmlich oben und unten an dem

Embdts

786. Einbeds Stromb nicht machen, oder ma-
chen lassen, dadurch die Stadt einig pericu
und Gefahr entweder in derselben Handlung
Nahrung und Navigation empfangen
oder sonsten wegen Verhinderung und Be-
schädigung in Gefahr kommen und ent-
rinnen möchte, die alte Vestungen aber
und derselben Verbesserung, sollen hie-
mit gar nicht gemeint, oder darunter
begriffen seyn.
Ihre gl. sollen auch derselben Geschü
aus der Stadt mögen lassen hinweg fu-
ren und soll dasselb nicht wiederum auf
die Burg gebracht, ausgenommen die Stück
so anietzo auff dem grossen Zwinger ste-
hen und zur Beschützung desselben verordnet
seyn, die mögen alda verbleiben, und im
Fall künfftig Ihre gl. dieselben verändern
wolte, soll es derselben freystehen, ie-
doch daß keine grössere oder schwerer,
dann die ietzigen seyn, an derselben
Stelle gebracht werden.

26. Das Kriegsvolck zu Wasser und zu
Landt und alles anderes Kriegs Wesen
was demselben anhängig, so entweder von
Ihrer gl. oder Burgermeister und Rath
ange-

genommen und bederseits behalten
wesen, soll innerhalb Monaths Frist
nächsten nach diesem Vertrag abge-
ncket, und aus der Graffschafft Ost-Friess-
ndt geschafft werden, hiegegen aber
Burgermeister und Rath Unkosten eine
Burgerwacht in der Anzahl, alß sie zur
Erleichterung der Burgerschafft und Bewah-
rung der Stadt Falderen dienstlich und nö-
tig befunden wird annehmen, und gebrau-
chen, iedoch sollen solche unter keine flie-
hende Fehndlin gestellet, sondern allein
zur Bewahrung der Stadt Pforten und Bäu-
me gebraucht werden.

27. Alle angehaltene und arrestirte Perso-
nen und Güther, was Wesens oder Nah-
mens die seyn, sollen zur beeden Zei-
ten nach Beschluß dieses Vertrags son-
der einige Ranzion oder Entgeltnuß
ausgegeben, erlassen, und restituiret
werden.

28. Und sollen Burgermeister, Rath und
meine Burgerschafft in Betrachtung
alles dessen, was bißhero erzehlet, Ihre gl.
An-

Anzeigung schuldiger Danckbarheit
die Summa von 80. m fl. auffzubringen,
und zuebezahlen verpflichtet seyn, dar-
über die Ihrer gl. unter der Stadt Siegel
einen Versicherungs-Brieff in beständigster
Form überlieferen, und ermelte Summa
alle Jahr mit 8. von Hundert biß auff
den Tag der Ablegung, welche mit ei-
nem Vierten Theil berührter Haupt Summa
zue ieglichem Ablegen /: doch daß sol-
che alle Weg drey oder vier Monath zu-
vor denunciirt und angekündiget wer-
de :/ beschehen mag, ablegen und gut ma-
chen sollen.

29. Dergleichen sollen Ihre gl. einen be-
halten alle das Geldt, oder Schulden, so in
der Stadt Rechnung befunden wirdt.
Item: Alle dasienige, was Ihr gl. aus
der Stadt können empfangen und Ihme
Herrn Grauen von vorigen Burgermei-
stern und Räth vorgestreckt, und gegeben
worden, zuesamt alle der Schulden und
Geldt, deßwegen die Stadt bürglich für
Ihr gl. sich eingelassen und so wohl an
Haupt- Summ alß uffgeloffenen Zin-
sen

n zur bezahlen noch ausstendig ist,
so daß hierumb beede Ihre g. E. und der Vri-
Rath allerding befreiet, und unarrysti-
t verbleiben soll. Doch wofern die Bur-
schafft gemelten alten Rath außer
sem etwann ihrer Administration hal-
n nicht ihts besprechen solte, so sol-
n ietzige Burgermeister und Rath ge-
ührlich und mit ordentlichen Rechten
ichs zu thun befugt seyn.

Und über diß alles sollen und wollen 30.
uch Burgermeister und Rath auff ge-
einer Stadt Unkosten ihrer g. E. Burg nach
Stadtwerths mit einer Mauren und
sehenlichen Pforten schließen, auch
der Ausfüllung des Grabens einen
mahl oder Röhr zur Abflößung des
rths oder Unflaths machen lassen,
rzu künfftig Jahrs ein gemein Hauß
uff der Burgk anfangen zur bauen
n diesem Orth und Stelle, welche sie
zu an bequemesten befinden werden.
Wofern aber die Burgermeister und

Rath

790.

31.

nderlich deren was Qualität, Ve-
rung oder Anzug dieselben seyn möch-
, keine ausgenommen, schwinden,
d fallen lassen und in summa alle
einige was etwann hiebevor und in
hrendem Missverstand mit Worten, oder
it Wercken durch iemand, Der sey Burger,
inwohner, Landtsass, oder Frembdelung,
s Standes oder Wesens der sey, fürgan-
, oder zu Werck gerichtet seyn mag, diss
les soll in einer ewigen Vergessenheit
stellet, und gantz todt und ob seyn, die-
r gestallt, dass obgeschriebener Ursachen
lben niemahls weder in- noch aus-
halb Rechtens belangt, beklagt, oder
gesprochen, oder gen denselben, Dero
Nachkommen, und Erben, oder ihren
teren respective wissentlich oder per
nniventiam ~~concedi~~ pro cedirn, noch versahren
rden möge, sondern es sollen und wel-
n Ihro Ff. vielmehr dieselben aller-
s schützen und schirmen, auch schleu-
g Recht und Justitz in alles wieder-
hren. Und da iemand darwider

thäte

792. thäte oder zu thun sich unterstünde, den
oder dieselbe mit allem Ernst davon
abzuhalten und zu straffen nicht
unterlassen.

32. Zu steiff und beyderhaltung dieser
gantzen Verzeichnung sollen Ihre g.
vor sich und dero Nachkomblingen bey
Gräfflichen Ehren und Treuen zu sa-
gen und geloben /: in massen sie auch hie-
mit in Crafft dieses thun :/ alle ver-
setzte Artickel stet, vest, und unver-
brüchlich zu halten, und verschaffen ge-
halten zu werden, alles ohne einige Ge-
fehrde oder Argelist.

33. Imgleichen sollen auch folgende Grauen
und Herren zu Ost-Friesland verpflich-
tet seyn, bey der Huldigung diesen Ver-
trag alß ein Special Privilegium der Stadt
Embden gegeben, /: zu allem Überfluß
zu continuiren und bey Gräfflichen Eh-
ren und Treuen angeloben denselbi-
gen stet, vest und unverbrüchlich zu hal-
ten, auch verfügen gehalten zu werden.
Und sollen auch Burgermeister und Rath
samt den Vierzigern und so offt ein ander
an

des Abgehenden oder verstorbenen Platz
stellet, wird, der oder dieselbe gelo-
ben und schweren, daß sie, so diese obge-
ste Articul alle und iede treulich hal-
ten, und demselben nachleben, sollen
dawollen ohne einigen Eintrang
und widersetzlichkeit, welche sie weder
selbst vornehmen, noch andern in einiger-
weiß oder Weeg vorzunehmen ge-
statten, sondern vielmehr die Übertre-
ter als Störer des gemeinen Friedens
und Landt-Ruhe ernstlich straffen und
davon abhalten sollen.
Item: Sollen Seine gl. und Burgermei-
ster und Rath die Herren General Staaden
suchen, daß sie diesen Vertrag wollen
unterschreiben und besiegeln, damit Er
Handt habt, und demselben beeder-
seits nachgelebet werden möge.
Zum Beschluß sollen alle diese
Articul also verstanden werden, daß
durch der Römischen Kayserl. Mayt:
und dem heiligen Reich, wie dann auch
gl. als Grauen und Herren von Ost-
Friess-

794.

Extract

ter Resolution in Ost-Friesischen Sachen die Stadt Embden in Specie betreffend.

Tota inserta Brenn. T. II. p. 67

ad p. 805. usq.

No: 2.

Was nun die Delfsilische Capitulation
Vergleichung belanget, ob dieselbe
nichwohl Graff Ezhard mit Zuthuung
und Handlung seines ältisten Sohns
Graff Enno aufgerichtet, und bey sei-
nen Gräfflichen Ehren und Treuwen
zu halten zugesagt, auch hernacher zu
unterschiedlichen mahlen approbiret,
und bestetiget, wie aus den hierüber ver-
fertigten unterschriebenen, besiegelten,
und uns producirten Vertrags Instrumen-
ten zu ersehen, darüber auch die Crafft
selben Tractats ermelte ietzige Bur-
germeister und Rath zur Embden balde
nach Wiederkunfft Graff Ezhards Gesan-
ten aus Holland den 7. Januarij Anno
in seinem Graff Ezhards Nah-
men confirmiret, dazu anders mehr
durch dieser Tractat theils albereit
ins Werck gesetzt ist, fürgenommen
worden. Dannenhero uns also wie
ge-

796.

n 9ten Septembris hernach zu Bräunhagen
wohl uff Graff Eckhards als des anderen
theils Anruffen von erst gedachten General
Staaden zur Handhabung unterzeichnet
und besiegelt werden zu confirmiren nit
gemeinet, vielweniger konten wir ge-
wilden und zusehen, daß einander der
ander Theil zuwiedern offt besagtem
unsern Kayserlichen Ausspruch Anno 89.
darinnen dem Grauen zu Ost-Friß-
land, wie auch Ritterschafft Städten und
Ständen dieses Orths ernstlich eingebun-
den und befohlen worden sich bey jetzigem
der Nachbarschafft schwebenden Kriegs-
wesen aller verdächtiger Gemeinschafft
mit einem oder dem andern Kriegenden
Theil gäntzlich zu enthalten :/ dern in
angeregtem Vertrag mit mehrgenan-
ten Staaden im Niederland beederseits
bedingte Handthabung sich zu behel-
fen oder einigerley Weiß zu gebrau-
chen, sondern sollen bey Vermeidung un-
ser Kayserl. Ungnad und schweren Straff
gleicher der Staaden im Niederland
Handt-

Handhabung allerseits äussersten und
vor angezogenen unseren Kayserl. Aus-
spruch zur gehorsahmer Folg keinem im
Niederlandt kriegenden Theil sich ver-
pflichtet und anhängig machen, gegen
einem und dem anderen eine unpartheiliche
Neutralität halten, auch derselben
zuegegen mit nichten ~~nicht~~ sich einlassen.
Sintemahl wir aber nach fleissig ge-
gener Erwegung offt besagtem Delf-
lischen Tractats befinden, dass die der-
selben einverleibte Punct und Arti-
culn zur Conservation deren von Lun-
den guetenstadt, Regiments auch Fürn-
niss und auffnehmen derselben für-
nehmen Seeporten und Hauens, an-
deren Wohlstand der Graffschafft
Ost-Friesslandt, in gantzer Teutschen
Nation merklich gelegen, gerichtet
und wir uns zu denen von Lunden gnä-
diglich versehen, Sie werden sowohl ge-
gen uns und dem Heiligen Reich, als
auch ihrem Erb- und Landtherrn den
Grauen zur Ost-Friesslandt sich umb

so vi

uiel mehr alles getreuwen unter-
hänigsten Gehorsahmbs befleissigen,
geben wir diesen Dingen hernach ge-
tzte Maass und wollen, dass Burger-
meister und Rath zur Embden
herunter beschriebene unser Kayser x. Dis-
position nicht als Delfzilischen Ver-
trag, sondern als unsers Kayser Rudolff
Andern sonderbahrer Verordnung sich
commodiren, bequem, gemess hal-
ten, auch Graff Ezhard zur Ost-Friess-
landt, sowohl dessen Erben und Nach-
kommen sie die von Embden ruhig und
betrübet dabey bleiben lassen sol-
len, wie von Wort zu Wort folget:
Erstlich was in vielbesagtem Delfzili-
schen Tractat, de nominatione, vocati-
one, collatione, confirmatione der Kir-
chen und Schuldiener ihrem Versamblung
der Consistorialen, auch Schuldt-Herren, so-
wohl denen dazu gehörigen Güthern
reciscirt ist, das alles stellen wir
nochmahls ob obverstandene unsere
zur

zur Ende der gravaminum generalium
setzte Resolution, nehmlich daß wir den
ienigen welche das Jus Patronatus ha-
ben, an ietzt berührtem Jure nichts zu ent-
ziehen gemeinet, aber doch, daß es des
Heiligen Reichs Abschieden, und inson-
derheit dem auffgerichten Religion
Frieden gemäß, regulirt, und angestel-
let werde, auch wir, als Oberster Advo-
cat Voigt und Schutz-Herr aller des
Heiligen Reichs Schickungen hiedurch
alten fundationibus sowohl derselben
zugehörigen geist- und weltlichen
Rechten und Gerechtsahmen nichts be-
geben, sondern in dem allen in all-
weeg uns unsere Kayserl. Amb.
und gebührende Einsehen iederzeit der-
unter zu gebrauchen reservirt, und vor-
behalten haben wollen.

Das dann Graff Eckhard der Stadt Lin-
den versprochen, die ohne Verhinderung
zur ewigen Zeiten bey allen Ihren
Privilegien, Freyheiten, Rechten, alten
Gebräuchen und Ordnungen, welche
von Weyland Carolo Magno, Sigismundo
und andern Römischen Kaysern Ma-
miliani primi zweyen Privilegiis

ß über die Vorbeyfarth auffm Embds
stromb den 4. Novembris Anno 1494.
ß ander der Stadt Waffen anlangend
nno 1495. datirt gemelter Stadt Em-
n in specie gegeben, ruhig verbleiben
e lassen solches ist zwar an ihm selbst
llig, es solten aber nichts desto weni-
r Ritterschafft Städt und Stäud, wie
ch die Stadt Emden uns umb Confirma-
n ietzgedachter alten Kayserlichen Pri-
egien ansuchen, darumb wir uns alß-
nn mit gx. zu erweisen gedencken.
Die Sehebrieue mögen Burgermeister
d Rath x. Reliqua reperies in Capitulatio-
Delphsyliana, signata No: 1. â pun-
o 8. usq 11. inclusive.
ouiel die Election und Erwehlung
urgermeister und Raths zu Embden
t den Virzigern anlangt, soll der
t ietzige erwehlte Rath also verblei-
n, und nit weniger dann vorberühr-
Wahlen von Graff Eszharden bestettigt,
ch gegenwärtig 4. Burgermeister und
Raths-Personen biß 1. Januarij x. Reli-
a habes in Capitulat: Delphsyl. in puncto 11.

Form

Form des Eyds, welchen Burgermeister und Rath der Stadt Embden thun sollen.

Wir geloben und schweren ut in Capit: auch alle Articul unsers Gnädigsten Herrn Rudolffs des Andern Jahrs des Weniger Zahl 97. zu Prag zwischen unserm gl. Herrn und der Stadt Embden auffgerichten und publicirten Resolution Abschied nach unserm bestem vide Capitulat:

Im fall iemand der Vierziger, reliqua vertier in dicta Capitulatione Delphsylina, signata No: 1. â puncto 12. usq 15. inclusive.

Die neue Stadt ꝛc. vide in Capitul: Delph: â puncto 15. ad verba: Von Alters herbracht /: und nicht, wie oben gehöret :/ alß neue angesetzte abgeschafft seyn, also iterum vide in Capitulat: ꝛc.

Hiergegen soll Burgermeister und Rath vide in Capit: Delph: punctum 16. usq ad verba: Die Summa von 1700. Thalern, welche Summa auch auff die zwischen ihnen verglichenen Terminen bezahlet werden soll.

Die Bewahrung der Stadt Falderen ꝛc. vide reliqua in Capitulat: Delph: â punct

17.

7. usq 23. inclusive.

schwerten unnachläßig zu bezahlen,
daß sie in Zeit 6. Monath von dato die-
ses unsers Kayserlichen Brieffs Publica-
tion an zu raiten, dern wir Ihnen
hiermit 2. Monath vor den ersten, 2. vor
den Andern und die übrige zwey vor den
Dritten lesten und entlichen Termin
peremtorie benennen an unsern Kay-
serlichen Hoff welcher Enden derselben
der Zeit seyn wird selbst oder durch
ihre gevolmächtigte Anwälde erschei-
nen, gnugsahme Anzeig zu thun,
daß sie dieser Kayserl. Resolution
End und Abschied, durchaus in allen
Articuln Puncten, Clausuln, Erkantnu-
sen, Befelchen, Meinungen, wie
die Nahmen haben, und hie oben nach
längst einverleibt und gesetzt seyn,
nichts ausgeschlossen, würckliche Folg
und vollkomblichs Gehorsahmbs begnü-
gen geleistet und erstattet haben, oder wo
nit /: dessen wir uns doch keines weges
versehen :/ alsdann zu sehen und zu
hören sich in die obbestimte Pön ver-
fallen zu seyn, mit Urthel und Recht
sprechen erkennen, erklären, auch
über

über weiter nothwendiger Process außgehen
zu lassen, und solchen der Gebühr aus-
zuwarten.
Wann sie kommen und erscheinen, dann
so oder nicht, so wird nichts desto min-
der obangezogener massen auff des
Gegentheils Anruffen in der Sachen ge-
handelt und procedirt werden, wie sich des
den Rechten, und gestalten Dingen nach eig-
net, und gebühret, darnach sich hiemit ein und
ander Theil zu richten und das meinen
wir ernstlich.

Extract

Der Concordaten, so der regierend Herr Graff
zu Ost-Frieslandt Anno 1599. auffge-
richtet, und die Stadt Embden mit ei-
nem leiblichen Eid beschworen.

No: 3.

Was dann fürs ander insonderheit Burger-
meister und Rath unser Stadt Embden ange-
hat, wissen wir uns zu erinnern was
die beschwerliche Weitleufftigkeit zwischen
Hochgeehrten unserm Herrn Vattern
und Ihnen vor und nach publiciter Kay-
serlicher Resolution erreget, wie die-
selbe vortgetrieben und was man dabey
al-

ad p. usq. 823
Tota Concord. ap.
Brenn. T. II. p. 67.

allenthalben attentiret und fürgenom-
men. Demselben aber auff einmahl
gantz und gründlich abzuhelffen und daß
dergleichen hinführo in Ewigkeit nit mehr
geschehe, soviel müglich vorzu bauen
haben wir ihnen die Kayserl. Resolu-
tion alles ihres Inhalts Puncten, Clau-
suln und Articuln, soviel dieselbe in spe-
cie die Stadt Emden berühret, nicht allein
gnädig confirmiret, sondern auch uns der
streitigen Punct halb mit ihnen auff
folgende Maaß verglichen.
Anfänglich sollen und wollen Sie das ie-
nige, so Ihnen in der Kayserl. Resolu-
tion verstattet und zu ertheilet, anders
nit anziehen, deuten, noch gebrauchen
alß wie es von der Kayserlichen Maytt.
Ihnen gegeben und mitgetheilet worden
nehmlich daß es zur Conservation guten
Stadt Regiments zur Beförderung derselb-
ben vornehmen der Porten und Hauen
und endlich dahin gemeinet, daß Sie sich
gegen die Kayserl. Maytt. und dem
Heiligen Reichs sowohl uns ihren angebor-
nen Erb- Ober und Landtherren, und sonst

mehr

ster und Rath die Bürgerschafft gebührlich
werden anzuhalten wissen; Es soll auch
niemahls hierüber in seinem Gewissen
beschweret, noch über dasselbig einige in-
quisitio und Untersuchung gestattet werden.
Zum andern soll die Vocatio, Collatio,
Praesentatio der Prediger und Kirchendie-
ner bey der Gemein und ihren Gliedmas-
sen, aber die Confirmation derselben bey
uns stehen und verbleiben, welche
wir ohne einige contradiction und
Einred der praesentirten Person mittheil-
len wollen, und mögen die Eltisten ihre
Amt in der Kirchen bedienen, und die Di-
coni die arme ihrer Kirchen Ordnung ge-
mess frey und ungehindert versorgen.
So mögen zum dritten die Consistorial
und Classical Versamblungen nach Ein-
halt ietzgemelter Kirchen Ordnung unter-
halten werden, iedoch dass niemands zu
dem wochentlichen coetu gezwungen,
und in dieser Versamblung anders nichts
als Kirchen Sachen verhandelt werden
und stehet Bürgermeister und Rath iederzeit

frey

rey und bevor einen aus ihrem Collegio o-
der den Virzigern, welcher ein Gliedmaß
der Kirchen ist, zu committiren, in demsel-
ben Consistorio zu erscheinen.
Wann aber hierüber der Geist- Gottmäß-
igkeit an Schlichtung der Ehe-Sachen und
Fasten anhängig, daselb soll an unsere
Consistorialen verwiesen werden, iedoch dar-
durch der Stadt Embden an Ihrer Kirchen-
ordnung und was dazu gehörig unbenom-
men seyn.
Zum Vierten soll niemand in der alten
Stadt oder auff Faldern ohne Burger-
meister und Raths-Consens Schul halten,
und alle Schulmeister angehalten werden,
sich der Ordnung zu accommodiren, wel-
che Burgermeister und Rath hierüber al-
lerseit auffgerichtet, oder künfftig auffrich-
ten würden, aber in unsern Vorstetten
Schul zu halten, wollen wir hiemit gäntz-
lich verbotten haben.
Zum 5ten die Güther, so zur Unterhalt
Praedicanten, Schulen und Armen
der Gasthäuser Kirchen verordnet,
und

dnet, darüber wir sonderlich über dem
Privilegio der Vorbeyfarth mit allem Ernst
und Eifer halten wollen, und weil dasselbe aus-
drücklich der Stadt die helffte deren darein
gesetzte 50. Marck löthiges Goldes von den
Überfahrern giebt, und zuläßet; So seind
wir des gnädigen Erbiethens sie dabey
zu schützen, und zu dieser Gebührnüß,
unweigerlich zuuerhelffen.
Und souiel dann in specie die Manuten-
tion, auch execution und Beschirmung
jetzt berührtes Privilegij der Vorbeyfarth hgl.
Arresta und Judicatur, oder auch die Con-
voy und Versicherung der Schiffahrten auff
dem Embds Stromb belanget, dasselbe blei-
bey unser Disposition und Verordnung
völlig, iedoch wollen Wir, mit unserm
Landt- und Hoffrathe, auch Zuziehung
Burgermeister und Raths deßwegen
eingewisse Ordnung fürderlichst ver-
fassen, und souiel möglich, verschaffen,
daß die Überfahrer des Privilegij der Vor-
farth unsaumblich verfolgt, und in
ge-

gebührende Straff gezogen die Commercia
zu Wasser und Lande frey, sicher, und
ungehindert getrieben, und souiel an
Uns ist, aller Freibeuterey und Rau-
ben mit ernster, strenger Verfolgung
gewehret werden.
Zum Vierten sollen und wollen Uns
Burgermeister und Rath in die völlige
possession vel quasi aller alten Zollen
der angeführten Wein, und Bier Accis
und Imposten, auch aller anderer Einkun-
ten, Rechten und Gerechtigkeit, wie die Na-
men haben mögen, wiederumb se-
tzen, und folgig sowohl bey den Bur-
ger noch ausstehenden Restanten
alls künfftiger Hebung halben resti-
tuiren, welche mit in der Kayserli-
chen Resolution und Norder Recess
in specie alls neuw angegeben, und
abzuschaffen befohlen, und den
die Hochgeehrten unsern Vattern, vor
und nach eröffneter Kay: Resolution
de facto entwehret haben, so sie aber in
specie wieder unsere Zoll und Acci-

n Anspruch befugt zu seyn ver-
meinen, bleibt Ihn dieselbe in Peti-
tio zur Güthe, oder zu schleunigem
Austrag von unpartheyischen Rechts
lehrten, wie wir uns dessen mit
ihnen zuvergleichen unbenommen,
andern vorbehalten.

Zum Fünfften werden die Schulden
mit uns Burgermeister und Rath verhafft
lig in einer Summen zusammen
schlagen und wir deren befriediget, auff
maß und weise, wie wir uns dessen
mit ihnen, auch denen zur berathschla-
gung gemeiner Schatzungs Sachen De-
putaten vergleichen werden.

Zum Sechsten bleibet es der Wahl und
Beeidung Burgermeister und Rath der
Herziger oder anderer der Stadt Officianten
der Kayser X. Resolution und
derselben buchstäblichen Inhallt bil-
, und sollen dieselbe, sobald die Zul-
gung in unser und der Stadt Pflichten
nommen und in specie auff diese
Concordata beeidet werden.

Zum

Zum siebenden soll es mit Bewahrung
bauw und besserung der Stadt und Fal-
dern der Kayser E. Resolution gemäß
gehalten werden, also daß keine Bene-
stigung, oder ansehenliches neuwes
Werckh ohne unser Vorwissen, und Be-
liebung gebawet werde.

Zum 8.ten soll das Unter-Gericht zu
Emden hiemit von uns zugelassen
und bestettiget seyn, iedoch daß sich des-
selben cognitio oder Erkäntnüß, allein
auff burgerliche Sachen und höher nit ab
50. fl. erstrecke. Die Personen welche
ietzo oder künfftig den von Burgern-
ster und Rath zugeordnet werden, und
sowohl als der Stadt, wie andere der-
selben Officianten, vermög der Kayser
Resolution geschworen seyn, die Brüch
und Bußen fleißig verzeichnet, und
des Gerichts Protocoll abschrifft zu rech-
ter Zeit eingeliefert, und was das zu
unserm halben Theil davon gebühret
richtig und ohn allem Abzug be-
zahlet werde.

Zum

Zum 9ten bleibt es auch, soviel die Cri-
minal Jurisdiction betrifft, bey den
Buchstaben der Kayser X. Resolution un-
veränderlich, und sollen Bürgermeister
und Rath nach wie vor mit der Appre-
hension des Missethäters verfahren,
wie dasselbige die peinliche Halß-
gerichts Ordnung Caroli V. allenthal-
ben mitbringt. Nach beschehener Ap-
prehension will die Kayser X. Reso-
lution, daß ein Unterschiedt gehalten
werde zwischen dem Examine und
Kündigung der Sachen, und den Perso-
nen, und ist das examen causae allein
hin gerichtet, ob das delictum des we-
gen der Gefangener einbracht, wahrhaff-
geschehen und am Leben straffbahr.
Dieser beeden Stücken halben gebühret
Bürgermeister und Rath in alle Weg
Kündigung einzunehmen, und wann
derselben gewiß seyn, ist der Kay-
lichen Resolution eigentliche Meinung
ist, daß sich Bürgermeister Rath und
gegen den gefangenen Personen gar
Kei-

[illegible] haben die sich deren gleichfalls anzuhören, jedoch sollen die Parteien nicht [illegible] Gerichtshalber gebunden, sondern alle Rechtshilfen des Processes [illegible] in ihnen ihr gratis [illegible] und [illegible] werden.

Nach nun diesfalls durch jüngsten [illegible] Resolution [illegible] [illegible] worden, welches alles bis anhero [illegible] Mißverständnis gestanden, daß [illegible] zur rechtlichen Beurtheilung [illegible] [illegible] Theil sich Gerichtsmeister und Rath [illegible], daß [illegible] und ihnen Rechten [illegible] mit zum Vortheil [illegible] einigen Acta possessorio [illegible] [illegible] Processe [illegible] und Neuerungen zum geringsten praejuditz [illegible] [illegible] unserer hohen Obrigkeit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] Clagen, welche [illegible] [illegible] [illegible]

...
...
...

...nerley Bottmäßigkeit unterworffen
...nd vielen Mißbräuchen und Ungelegen-
...iten, so aus der Separation entstehen
...ünthen abgeholffen würde, darein ha-
...n wir zu willigen bedenckhen. Je-
...ch seind wir gemeinet alle Miß-
...räuche und Unordnung in den Vor-
...ädten abzuschaffen, gute Policey
...zuerichten, und zu befürdern, daß
...ischen allen und ieglichen unsern Un-
...rthanen guethe Correspondentz und Ei-
...igkeit erhalten werde.
...auch Burgermeister und Rath umb
...nfirmation deren Steln, so sie den Gil-
...n gegeben ansuchen und darumb
...nterthänig bitten werden, daß die-
...lbe auch in unsern Vorstätten gül-
...seyen mögen seind wir erbietig, wo-
...rne wir dieselbe der Billigkeit ge-
...mäß befinden werden, ihnen der-
...aßen mit gl. zu begegnen, daß
...e würcklich zu vernehmen, wie wir
...ser Burgerschafft Nahrung ge-
...n befordert sehen.

Hul-

8122.

Verwahrsamkeit, sonderlich wahre der Kay-
serl. Resolution zum Prag den 13.
Octobris Anno 97. und dem letztern
Abschied deß zu Lindau gehalte-
nen Conventus, auch neuer Gemeiner Mi-
chaelis-Tag publicirt, insgemein erneu-
ert, gewärtig sein wollen, und seine
Pflicht.

Copia.

Kayserl. Citation, vorgewesenen Bur-
germeister Ennozen Ost-Friesischen Stadt, wie
seiner Stadt Einkünfte, ad videndum
se incidisse, cum annexis exe-
cutorialibus articulis
ut infra.

No: 5.

Für Rudolph der Andere, von Got-
des N. und N. Römischer Kayser, Mehrer des
Reichs, und Hispanien der Hungarischen und Behaimischen
König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund,
zu Brabant und Graf zu Habspurg, Tirol, etc. Ent-
bieten der Wohlgebohrnen unserm und des Reichs lieben
getreuen Ennozen Ost-Friesischen Stadt, unsern
und unsers Reichs Gruß. Wohlgebohrne, liebe,
getreue. Als wir unsern Kayserlichen Cammer-Gerichts
Procurator, Doctor Johann Ludwig Hertzogen, wegen
unsers Fiscals, contra Euch, und Eure Mitverwandte,
Burgermeister und Rath der Stadt Emden, in Ursachen
Appellationis, Nullitatis, Attentatorum, Inhibitionis,
Mandati de non exequendo, Restitutionis in integrum,
Reformationis, Cassationis, Revisionis, Commissionis,
Executionis, Poenae, Poenalium, Citationis, Ladungs,
Gebots, Verbots, Gnad, Recht, Gerechtigkeit, Ver-
meidung, Straff, Pön, Buß, Acht, Aberacht, Ge-
richtlichen Proceß, Mandat, Urtheil, Sententz, Ex-
ecution, Gnad, Recht, Gerechtigkeit, Vermeidung,
Straff, Pön, Buß, Acht, Aberacht, Gerichtlichen Proceß,
Mandat, Urtheil, Sententz, Execution, Gnad, Recht,
Gerechtigkeit, Vermeidung, Straff, Pön, Buß, Acht,
Aberacht, Gerichtlichen Proceß, Mandat, Urtheil, Sen-
tentz, Execution, Gnad, Recht, Gerechtigkeit, Ver-
meidung, Straff, Pön, Buß, Acht, Aberacht, Gerichtlichen
Proceß, Mandat, Urtheil, Sententz, Execution, Gnad,
Recht, Gerechtigkeit, Vermeidung, Straff, Pön, Buß,
Acht, Aberacht, Gerichtlichen Proceß, Mandat, Urtheil,
Sentent

824.

ihren consorten anhängen, oder hierein
begriffene Sachen Interessirten und
mitverwandten, auch endlich der gantzen
Commun oder Burgerschafft zur Einbdn
hiemit zuerweisen, daß Uns Eure
unmittelbahre Erb- und Land- Herr
der Edel unser und des Reichs Lieber
Getreuer Enno Graff zu Ost-Friesland
und Nitberg etc. erklagend an und für-
bringen lassen, obwohl in unser den
13. Octobris Anno 97. zwischen Weil-
seinem in Gott ruhenden Vatter Graff
Eckarden an einem, und dann ge-
meiner Ritterschafft, Städten und
Ständen in Ost-Friesland in specie
aber auch Euch denen von Emden and-
ern theils vor Uns an unserm Kayser-
lichen Hoff ergangener und solennite
publicirten Resolution, End und Ab-
schiedt und andern buchstablich und aus-
drücklich statuirt, gesetzt, und geordnet
Erstlich soviel eines iederzeit regierenden
Grauen in Ost-Friesland Jurisdiction
und Hohe Lands Obrigkeit betreffend, daß
in Fuldern, da man de Jure à praecepto
an-

nfangen kan Mandata executiva
gehen zue lassen dem Grauen unuer-
wehret, und unbenommen seyn soll
zum andern wegen Unterhaltung der
Land-Tag, und was diesem Puncten,
belange Collecten, Steuren, oder anders
hänget im selben unserm Jahrs 89.
ergangenen Ausspruchs und darüber
zu Emden und Norden gefolgten exe-
cution Process vestiglich gelebt, und
nachgesetzt sonderlich aber auch in Krafft,
und nach Ausweisung derselben
Recessen deinenigen, so einhelliglich,
der mehrentheil auff dem Landtag
geschlossen wird, würckliche folg gelei-
tet werden; Item: daß zuuoderst
Krafft unsers in Ost-Friesischen Sa-
men Anno 89. ergangenen Ausspruchs
als auch Anno 97. darauff erfolgten
Kayser Ex. Resolution End und Ab-
kied wie nit weniger Inhalts und ent-
wischen seithero hin und wieder darüber
offgerichter Execution und Land-
Tags

826.

nsten und in andre Weeg aber die Un-
rthanen sich des Privat gefährlichen
ufftreibens, sowohl auch vermög und
ach Außweisung unserer vorhin
sshalb ergangener ernsten Kayserl.
enal Mandat, aller und ieder heimbli-
cher, und offentlicher verdächtiger Con-
enticul Verstrickung und Bündtnüß
rgleichen neuwen auffgeworffenen
Ausschuß wie die Nahmen haben
urchaus enthalten sollen.
Zum Dritten daß alle neuwe
Zöll, Imposten, Accisen, Licenten
d dergleichen, zuvolg ehegedachts Un-
n Kayserl. Anno 98. gethanen
Ausspruchs, und darauff ergangener
ecution Recess auffgehebt, und
ß damahlen auch in der Stadt
Lmbden alle dergleichen angemaste
xactionen, Ungelt und wie es ge-
alt oder Nahmen haben mag
ützlich abgeschafft und hinführo
chts solchs ohne vorgehenden ausdrück-
lichen

lichen Consens, Wissen, und Bewilligung
auffgesetzt werden solle.
Zum 4ten im Fall iemand der Vierziger
todes verfiel oder abgehen würde,
daß gleichwohl die Vierziger einen an-
deren qualificirten Burger aus dem gan-
tzen corpore der Stadt Krafft der mehr-
ern Stimmen in des abgestorbenen
Stellen wiederumb erwehlen mögen,
von welchem der Praesident denen
abnehmen; Aber so offt sich die Vierzi-
ger begehren über einiger Sache zuversam-
len, sie daselb dem regirenden Bur-
germeister zuvorderst anmelden
sollen, welcher auff Ihr Ersuchen
werde wissen, ob solche Versamblung
zuzulassen.
Zum 5ten wann 2. von den 4. Bur-
germeistern und 4. der 8. Raths Per-
sonen abgehen, alsdann wiederum 4
zur Burgermeister und 8 zur Raths-
Verwanten von den Vierzigen, so wohl
aus ihrem Collegio, als auch dem gan-
tzen corpore der Stadt, /: doch daß die
Bur-

ürger seyn: / durch mehrere Stimmen
erkohren und nominirt, folgends dem
Frauen praesentirt, und seyn derselben
aus den 4. zwo zur Burgermeister,
und aus den 8ten 4. zur Raths-Verwan-
ten bestellet werden sollen.
Zum 6ten daß wegen bewilligter
Einverleibung der neuwen Stadt
Aldern Burgermeister und Rath der
alten Stadt Embden dem Gra-
fen zur einer Recognition und
Verkandnüß jährlich 1700. Reichs-
thaler, auch die zwischen ihnen
verglichene Termine bezahlen
sollen.
Zum 7. daß in criminal und peinli-
chen Sachen Burgermeister und
Rath zur Emden in der alten Stadt
und auff Falderen gegen allen V-
ölthäter, sie seyn Bürger Ein-
wohner, oder Fremde, durch der Stadt
Schulthes vermittelst apprehension
die Gefängnüß procediren sollen,
aller gestalt sie nach Recht und
Besonderheit weil: unsers geliebten

Herrn

830.

allein zur Bewahrung der Stadt Pfor-
ten und Bäume gebrauchen sollen.
Zum 10ten. daß Burgermeister, Rath
und gemeine Burgerschafft, ihrem Lands-
herrn dem Grauen Vermög hievor ge-
schehenen Erbietens und Einwilli-
gung 80. m. fl. aufzubringen und zu
zahlen verpflichtet seyn, dem Grauen
über unter der Stadt Ansiegel ein Versiche-
rungs Brieff in beständigster Form ü-
berliefern und ermelte Summe alle Jahr
mit 8. von Hundert biß auff den
Tag der Ablegung abgeben und gut-
machen sollen.
Zum 11ten. daß Burgermeister und
Rath auff gemeiner Stadt Unkosten
der Grauen Burg nach der Stadt werts
mit einer Mauren und ansehenli-
chen Pforten schließen auch vor dem
Öffnung und Ausfüllung des
Lebens einen Canal oder Röhr zur Ab-
leitung des Koths und Unflats ma-
chen

...
...
...

Obrigkeit im Reich verlaitet, die auch
selben nit fähig seyn sollen.
Zum 13ten seye es an deme, da Er Graf
Enno sowohl als seine Eltern und
Eltern nach buchstäblichen Innhalt
ihres alten und jüngsten Lehen, Brief
auch anderen habenden Privilegien und
Freyheiten von vorgehenden Römischen
Kaysern und sonst alle und iede zur Gra-
fschafft Ost-Friesland gehörige Schlö-
insonderheit die Stadt Embden, sowohl
alle andere Schlösser, Städt und Dörf-
fer, item: die Schiffreiche Wasser, Ströme
klein und groß, wie die einem Grauen
aus Ost-Friesland zu stehen, alles
und iedes mit ihren Herrligkeiten und
Nutzungen, wie die im Reich alt her-
kommen und nach Lauth Kayser Fri-
derichs Anno 1454. datirten Lehenbrief
schon damahls zu manchen Zeiten
Partheyisch und ungehorsahmb gewe-
sen, aber durch weiland Graff Ulrich
zu Ost-Friesland mit grosser Tu-
gend und Vernunfft vereinigt und

was

was successive ferner an Landt und Leu-
hen, Regalien, Jurisdictionen, Both-
mäßigkeit, Hohen Ober- Herrlich- und
rechtigkeit zur Wasser und Landt seithe-
dazu kommen, uns und dem Heil.
reich zum Lehen gemacht, und auffge-
gen werden, vollenkommen und gantz
beschwert zu Lehen tragen, welches
ne dann in vielgedachter unser Anno
publicirten Kayser Ex. Resolution
st allein nicht benommen, sondern
der Vermög und zu folg derselben
ij angetretener Regierung und von
h gewöhnlich geleister Huldigung des-
g so in noch berührter Kayser Ex. Reso-
tion gemelter Stadt Embden zu
servation gemeinen Stadt- Regi-
ts gegünnet, und gegeben, eines
s gleichfalls confirmirt und bestettet,
ittet ihr Euch samt andern Landt- Stän-
n Anno 99. in dem damahls am
g Michaëlis zu Embden publicir-
Landt- Tags Abschiedt dahin aus-
ücklich erklaret, verpflichtet und
ver-

ungestatten, also soll es billig dabey
bewenden und verbleiben.
So hättet Ihr doch in vielweeg, so wohl
noch bey Leebzeiten Graff Eckhard-
ll: als auch bey gegenwärtiger Regi-
rung obbenants seines Sohns Grauen
Ennonis allen ietzterzehlten Puncten
ax
stoß. und aus fürsetzlichen Unge-
ursamb zuwidern gehandelt, in wie
ichs durch allerhand stattliche Docu-
menta Urkund und sonst andere mehr
unbwürdige Relationen und Bericht
scheinigt worden, so verfahret und
beharret Ihr noch täglich ohne Auff-
en in solcher Euwer Hochsträffli-
en Ungebühr, Mutwillen, und unge-
ahmb, wie hernach von Punct zu Puc-
en volget.
Dann anfänglich als Graff Enno
Bericht dessen zum Collecten Werck
ordenten Ausschuß, wie auch aus
er Rechnung des gewesenen Landt-
Wenningmeisters verstanden, wel-
ter Gestalt bey gemeiner Stadt Emb-
den

im Rathauß vertrauwen soll. Und
ß dasselbe kein Stadt funden, sondern
Graff obangeregtes Mandat durch
dicial Decret bestättiget, hättet Ihr
ch Entfliehung schuldigen Gehorsahmbs
ntz vermäßentlich an unser Kayser Ex
mmergericht beruffen, dörffen,
d hiezwischen eine neuwe zuuor
erhörte quotistation und Capital
atzung in der Stadt Linden Eurem
t dünckhen nach erhoben und gestifftet
r iede Woche umb 2. Thaler geschätzt,
s Geldt unablässig eingefordert, und
t das geringste davon dem Grauen
denen, welche Er zur Einsamblung
ser Steuren, aus allen Landtständen
ordnet, eingeantwortet, sondern durch
en aus den Vrzigern mit Nah-
en Peter von der Ecken, gehn Franck-
rth am Main schicken und gleichsahm
vor Euch selbst einen Standt des
eichs praesentiren thätet, dem Reichs-
eur Einnehmern, entbiethen lassen,

welchs

seinen Herrschafften und gebiethen
den Unterthanen zur publicirn, auch ge-
rsahmblich zuuolziehen und Handt-
zu haben verpflichtet, oder die sonsten
sich selbst von Recht und Gewonheit
wegen gebothen, und wo etwas da-
wider begangen wird ohne einige Wei-
ge Erkantnuß als Straffbahr und
rechtmäßig abzuschaffen, daraus
solche Beschwer entstehen die nach
angener That nicht wieder zuebrin-
en und gemein Nutz merklichen Scha-
en und Nachtheil zufügen, als
sein dern Vermög aller beschriebe-
en Rechten und Reichs-Ordnung ver-
tner Monopolien, Receptation
Collusion dern aus dem Heiligen
reich durch einhellige unserer Mit-
Churfürsten, Fürsten und Ständen
Jüglichen Reichs-Schluß und darauff
offnem Druck ausgefertigte Kay-
liche hochverpönte Edict verbannten
Commercien mit der Engelischen

Mer-

Mercans aventuriis Gesellschafft, Ite
Verbothnen wer ohne unsern Consens
von Euch eigenthätlich eingeführten
Zoll, Licenten und Imposten, gefähr-
liche, ungewöhnliche, eigennützige
gemeiner Stadt und Lands Einwohne-
ren zu unwiederbringlichem Schaden
und Nachtheil gelangte Schatzung,
und dagegen unbillige Veränderun-
gen oder Verkehrung der alten wohl
gebrachten statuten, und Ordnungen
zu dessen alles Verhüt- und Ab-
trettung einer ieden hohen Obrigkeit
stets, schleuniges Einsehen fürzunehm-
men gebühret, und wie obgemelt
er Amt ab executione et Mandatis an-
fangen sollen, darauff auch Ergraff
Enno alß in allen und ieden ietzt
specificirten und dergleichen fällen
handtgrifflich betretten worden, unter-
schiedliche rechtmäßige Gebotts-Brieffe
offtes, sonderlich aber jüngst verflossenen
1661. Jahrs den 19. Februarij insinui-
ren lassen; So hättet Ihr denselben

...en nicht allein in wenigsten nicht
...ariret, und gehorsahmbt, sondern Euch
...uch ohn unterscheid.. trutzig und muthwil-
...ig erklären dörffen, Ihr wäret zu kei-
...nem solchem fall, da der Landtherr à
...aecypto anzufangen befug, vor Ihm
...r seiner Cantzeley zu stehen schuldig.
...nd alß weder dieselbe Ewre, neq in ju-
..., neq in facto gegründete declinato-
...m fori der Graff interloquirt, und
...ne Jurisdiction alß Competenten da-
...mit beckräfftiget, hättet Ihr abermahls
...ere nichtige Appellation Euch an
...nser Cammer.. Gericht unterstan-
...n, alles nicht allein der lautern
...isposition vielberührter, unser kay-
...lichen Resolution zugegen, sondern
...mit Ihr auch wie es allerhand actus
...nugsahmb darthun, und bewei-
..., und dergleichen Praetex und atten-
...tionibus hinzwischen Euwere unge-
...ühr zu vielerley grossen unüber-
...windtlichen Schaden durchdringen,
...wern angebohrnen unmittelbahren

Erb..

rmeistere und Rath zu Embden
ter dato den 24. Novembris Anno
600. an etliche fürnehme Land-Stän-
auff die Meinung geschrieben,
ie Euch Sachen vorgestellet sol-
n wären, daran dem gantzen Va-
land gelegen, und davon Ihr mit
nen und ihren darzu deputirten
thwendige Unterredung pflegen
müstet, weil auch sonst keinen län-
ren Verzug leyden könte, hättet
darauff den 29. bemeltes Monaths
dachte Landt-Stände dergestalt bey
chauff dem Rathauß zu Embden
erscheinen gefordert, daß Sie Eu-
Proposition anhören, mit Euch
d anderen nothwendige Communica-
n daraus pflegen, und sonsten
h Befindung der Sachen in dersel-
n verhängen und schlüssen helffen
len, was zu Befürderung,
auffnehmen und Gedeyen Eu-

res

ottenen gefährlichen Privat-Auff-
reibens sonderbahren Conventicul auch aus
den Vierzigern und sonsten zugezoge-
ner neuwenlichs Ausschuss in viel
vergangenmast zwischen den Ständen
allerhand Zwispalt und Unruhe erwe-
ckt, die Stadt und gemeine Landtleuth
wider die Ritterschafft verhetzt, und auff-
gewekt die alt herbrachte Landtbräu-
ige Ordnung in votiren verkehret,
gestöret, und zerrüttet, demienigen
was in obgedachtem lesten Aurischen
Landtag Anno 1601. auff Unser Kayserl.
Sandten auch hernach die Gräffliche
Proposition durch das mehrer Theil
schlossen, ia folgendes nicht weniger
[illegible] durch der Stadt Brieff und Sie-
[illegible] beuolmächtigte acceptiret und einge-
williget worden, durch unterschied-
[illegible] offne Landtfriedbrüchige Tumult
und Auffruhr |: deswegen dann
[illegible] uns ein ander Citation auff Unsern
und des H. Reichs gemeinen Landt-
frieden wider Beklagte erkandt

und

Brauen und seinen Beamten zur
Trutz, damit man sie zur schuldigen
Gehorsahmb nicht bringen könte, of-
fentlichen Unterschlaiff in der Stadt
Embden gegeben und hindan gesetzt viel-
fältigen Abmahnens, dennoch gantz
Alsstarrich vertheidiget und den rücken
halten, und diß souiel Euwer Auff-
hebung wieder den Landtag belanget
Zum 3ten von wegen der Zoll, Accisen,
Impostenhat uns Graff Enno ein Lista
der Ordnung fürlegen lassen, welche
den 5ten Februarij Anno 99. über al-
laus und einkommende Wahren auch
sonsten in der Stadt Embden ver-
ehret und verbraucht wird, verfast,
publicirt, und die neuwe Zulag nen-
det, aber an ihm selbst nicht anders setzt,
über hiebeuor in der Stadt gebräu-
che alte Gefäll ihr doch nichts deste
minder erhoben liesset, andre und
zur dergleichen Zoll, Accisen, Impo-
sten und Ungeldt, welche in unser Kay-
Resolution deutlich verbotten,
Ich insgemein männiglich, so wohl
im Land als in der Stadt, wie nicht

wei-

lle Nahrung und Handtierung solang
sperret, biß ihr endlich mit grim-
nigen Drohen, schmähen, Pochen und
rechtmäßigen Gewalt dasjenige
zwungen, und noch heut erzwinget,
das auch weder Vermög der Rechte, und
reichs-Ordnung, noch auch vielbesagter
unser Kayserlichen Resolution gebüh-
t. dagegen aber thätet ihr eurem
Herrn dem Grauen an seinen wohl herge-
bachten alten Zöllen täglich viel
unleidenlichen Eintrag. Und ob ihr
wohl bey angehender Graff Amen Re-
gierung Ihme alle die Zöll deren ihr
weiland seinem Vatter de facto spolii-
t und entsetzet, wieder eingeraumt,
darunter auch in specie die Engelische
Zöll begriffen, so hättet ihr doch seit-
dero von neuwen seinen des Grauen
Fiscis-Maister mit Gewalt abgewehret,
berührten Engelischen Zoll, sonder-
lich nachdem der Graff zu gehorsamen
Vollenziehung unsers Kayserl.
Edicts die Monopolische Englische
Aventurier Gesellschafft diß Orths
Gesellschafft ferner zu erheben.

Hät-

852.

länger ie mehr in ein schändtliche Con-
lusion und solche Verwirrung, daß zue
st kein Regiment mehr daselbst beste-
en, auch sich darumb fast niemand
mit einiger nützlichen, sichern häuß li-
chen Wohnung aldort niederlassen, oder
beharlich dabey bleiben möge.
Zum Fünfften lieffen nicht weniger
bey Wahl Burgermeister und Raths viel
erweißliche, Hochstraffbahre Handtgriff
und Practicken für, indeme die Vierzi-
ger und der Außschuß, welchen die un-
ter sich zue ehegemelter Wahl deputi-
ren, wiederrecht und vorige Gewonheit
itzt allein seither Graff Ennen ange-
tener Regierung ohne Leistung ein-
en hiezu gebührenden Eid zue sol-
cher Wahl schreiten, darunter hin und
wieder viel gefährliche Collusionen, Spie-
en und zuletzt gemeiniglich solche Bur-
germeister und Raths verwante praesen-
ten, die zuvor nie Burger gewest,
auch ie weils nach geschener Wahl
den Burgerlichen Eidt zue leisten
entlich geweigert und die der Graff
ie Verhängung vor Augen schweben-
den

856.

auß zu Emden in sitzendem Rath
antz unverschamt geantwortet: Ihr
wäret weder Graff, Delfsylischen Ver-
ags, oder auch zu Folg unser Kayser-
chen Resolution ichs solchen dem
rauen zu thun schuldig, sondern was
Halbereit von Burgermeistern und
Rath empfangen, daß sey ihm vorge-
rickt, mehr aus unterthäniger Wil-
chrung, dann aus Schuldigkeit.
Num 7. in Criminal und peinlichen Sa-
chen werden die Euch durch offtgedachte
unsere Kayserliche Resolution gnädigst
begünte und zugelassene apprehensi-
-maningfaltig und sehr unverant-
wortlich mißbraucht, ia dahin gedeu-
tet, alß ob eurem Herren dem Gra-
ffen daran cumulative nichts, sondern
aller Malefitz Personen, Angrif-
fen, und Verhafftung euch alleine ge-
führe, also obschon seithero zu unter-
schiedlichen mahlen der Graff und sein
nachgehender Magistrat euch Leuthe
nahmhafftig gemacht, welche in of-
fentlichen, ärgerlichen Lastern betreten
werden und in die Stadt Emden flüch-
tigen

tigen fuess gesetzt, deren Nahmen euch
wohl bekand, auch stündlich angezogen
werden kunnen, und die der Graff und
seine Beamte gefänglich durch der
Stadt Schuldtheessen anzunehmen
begehret, so sey doch hierüber keine folge
erlangt, sondern man habe ettlich heim-
lich davon geholffen, den aber noch dem
Grauen zur Trutz, Hon, und Spott, Schu
und Schirmb, Volschub und Glait gehal-
ten. Item: Ihr unterstundet euch
allerhand peinliche Verbrechen, als Zu-
rerey, Ehebruch, Diebstahl, Todtschlag
und dergleichen, so anderen zum Spiegel
und Abscheuch den Rechten und Reich
Ordnungen gemäss an Leib und Leben
gestrafft werden sollen, nit anders
als wann es bloße Civil oder Burger-
liche Sachen wären, entweder gar zu-
vertuschen, passiren, und hingehen zu
lassen oder es auff eine wilkührliche
Geld- Buss zu richten desgleichen
falsche Müntz zu confisciren, und
auch einzuheimbschen alles bloss und
allein zu dem Effect und End, dass
hiedurch des Grauen in solchen fällen
ha-

habende Regal oder Inspection Halß-
und Hochgericht zue Erhebung eures ei-
nen Nutzen enervirt, geschwächt übergan-
gen, und hindan gesetzt werde.
Zum 8ten mit den Straff-Fällen
und Geldt-Bußen, die Vermög unser
Kayser x. Resolution der Graff und ihr
halb umb halb participiren sollen, trei-
bt ihr gleichfalls viele unerbare Parti-
cipien, dann ihr hättet biß auff die Stund
davon ungeachtet deßhalben vielmahls
Ermanungen geschehen keine ordentli-
che Rechnung niemahls gethan, son-
dern erdichtet noch dazue diesen Bundt
und Unterschiedt, daß die Participation
aller auff die ienige Brüche und Geldt-
Bußen zuuerstehen, welche nit von
Euch, sondern durch des Grauen Land-Rich-
ter nach dem Buchstaben des Landt-Rech-
ten erkand, geschöpfft, und geurtheilet
werden sollen. Wann aber von Euch
ein Rath zue Einden einand extra-
ordinarie, wie ein zeithero in fraudem
sehr angeregtes Articuls unserer Reso-
lution und dem Grauen zue unbil-
liger

860.

ücklichen Verordnung unser Kayserl.
Resolution zuegegen die Bewahrung
der Stadt Embden und Faldern
nützlich anzuvertrauen, dann auch
gemeinen Stadt-Sachen, beuorab
wann Tumult, Lermen und Aufflauff
sondern Stuben und Schreiber auffm
Rathauß, und also Sessionem et vo-
tum in Republica einzuraumen
zue die Wacht nicht, was erst ge-
richte unsere Resolution vermag, fried-
und burgerlich sondern täglich durchs
ganze Jahr in stetter, voller Kriegs-
rüstung mit fliegenden Fähnlin
aufzuführen, auch eine neuwe
Wacht Ordnung auffzurichten und
derselben nit allein gemeine
Burgerschafft sondern auch des Grauen
Rath, Officianten, und Diener,
wohl seine eigene befreite Häuser
mit schweren Auffsatzen, an statt
unterm Nahmen eines Wacht-Gel-
zue belegen, und das noch mehr
ein eignes Kriegs-Recht und Ge-
rüst in der Stadt anzuestellen. Erst-
zwar zue gewaltiger Handthabung

Vor-

...
...
...

866.

...en in seiner Burgk zu seinen Hän-
...en, oder in seinem Abwesend dem
...äfflichen Trossen einhändige obver-
...andener unserer Kayser Ex. Verordnung
...nd Befelch dadurch ein schuldiges un-
...thäniges Begnügen zu thun.
...r hättet aber hierauff nicht allein
...n weinigsten keine Folg gelaistet,
...ch dem Grauen, was Er deßfalls
...r thun gesinne durchaus keine Er-
...klärung gegeben, sondern wie in an-
...n obgesätzten Fällen also gleicher
...stalt von dieser unser Kayser Ex. und
...s Grauen Anordnung so wohl, und
...ß Euwern Landtherrn zu Spott
...nd Veracht, an unser Kayser Ex. Cam-
...er Gericht appellirt, ja noch dazu
...ff dem Rathauße mit unbeschei-
...denen Reden fürgefahren, wann
...ir etwas solches begehren, und haben
...olten, warumb wir es an Grauen,
...nd nicht an Euch selbsten schrieben.
...ndrost den 10. und 11.ten obange-
...unter Clag Puncten nehmblich die
in

in unser Kayser L. Resolution
auch zuerkante Erleg.. und Verzinsung
der 80.m R. wie auch der Gräfflichen
Burg zue Embden an dem Orth da ihr
die Wälle und Gräben ingerissen
so wohl des Schloss.. Gartens Reparati-
on betreffende, hätte zwar bischer der
Graff bey euch vielfältig angehalten
daß ihr Ihm die Zinß von eheberi-
ten 80.m R. /: welche eben so wohl als
die jährliche 1700. Thaler vor Einwerle-
bung der Stadt Faldern wie obstehet
von Anno 95. den 9. Julij anzuerai-
ten :/ dazue gäntzlich die gantze Hauß
Summa, weil ihr weder den Zinß
zue bestimter Zeit niemahls entrich-
tet, noch auch vermög unserer Kayser-
lichen Resolution einig Versicherung
bischer dem Grauen darüber bestellet
volkomlich erlegen, desgleichen auch
von uns verordenter und anbefohlner
massen die Gräffliche Burg, da ihr
die Graben und Wälle zerstöret wieder

rbauwen und ferner einen newen
arten daselbst zuerichten, oder wann
auch der Haußbau auszuführen nit
legen, die dauor versprochene $\frac{m}{20}$ fl.
zahlen, deren keines aber sey beschehen,
sondern alß der Graff auff eine gewisse,
rahnlässige Antwort getrungen
üttet, Ihr auch hievon an unser Kay-
ser. Cammergericht zur appelliren,
sich gelüsten lassen.
Wieder obeinverleibten 12.ten Articul
andelt und vergrifft ihr euch neben
dem insonderheit auch darinnen,
ß ihr der Rath dem Handwerckern
und Bilden neuwe, allen Rechten
und Reichs Ordnungen auch dem wch-
verstand unser Kayser. Resoluti-
gantz ungemäß und widrige Mo-
polische, hochschädliche eigennützige
ollen ertheilet, Crafft deren zur
Handwerckern in ieder Zunfft oder
den eine bestimte gewisse An-
hl allein etlicher weniger Personen
ffgenommen und zugelassen
werden,

und andern gar frische unlaugbahre Exem-
pl und Fäll genungsahm fürzue-
stellen, ja noch täglich im vollen
Schwange gingen. Alles zu dem Ef-
fect und Endett, daß diese Gilden
und ihre Verwante hiedurch sich mit ande-
rer Leuthe Schaden und unbilligem Ver-
bereich machen den Nutz und Gewin
solches Handwerck und Gewerb in der
Stadt und Vorstätten allein in ihre Hand
und Gewalt bringen, daher nun die
Zeit über bey, und in der Stadt Enden
den Werth aller Sachen und täglicher
Notturfft in eine unträgliche Theu-
rung gerathen und gestiegen, sintemahl
die Becken das Brodt, die Bräuwer das
Bier, und die Fleischhauwer das Fleisch
und also forth die Handtwercker den
Lohn ihrer Arbeit eine iede Zunfft unter
sich selbst, wie es ihr gefällt und belie-
bet taxiren, und anschlagen mögen, dabey
auch folgendes, ungeachtet deswegen
innerhalb und ausserhalb der Stadt
ihm armen und männiglich viel Cla-

gen

in angezogenen Landtags Abschiedt
Anno 99. zu Embden an S. Michaelis
ag nicht allein wie hiebevor gehöret,
gemein Euwer Stadt Gerechtigkeiten
der Ordnung, wie sichs zwischen
Herrn und Unterthanen gebühret, rela-
te daß eins dem andern die Hand
the zuuerstehen und zuegebrauchen,
klärt, verpflichtet und verbunden,
den in specie der Gilden und Hand-
werckß Rollen halbauch, alß ihr solche
Grauen zue confirmiren, und zue
Ketten gebetten, dieselbe fürzuele-
n und ob sie der Billigkeit gemäß
ären ersehen zue laßen, angewie-
worden, hierinne ihr deme also ge-
sambst nachkommet, und nicht viel-
mehr, wie sonst, also auch deßfalls
mit Hindansetzung und Überschrei-
ung eures in erst angezogenen Em-
schen Landtages Abschied verfasten,
nchbeteuerlichen ausdrücklichen Ver-
bruchs absolute in der Stadt und auß-
erhalb derselben zue regiret,

und

und dadurch Euern angebohrnen na-
türlichen, Rechten, Erb- und Land-
herren alle schuldige subjection und
Gehorsamb zu cassiren und zu ent-
ziehen vermeinte.
Letztlich und zum 13ten so unterstün-
det ihr euch über alle hie gesetzte erzähl-
unrechtmäßige, böse, sträffliche Ver-
handelungen, noch ferner Euern Ge-
Graff Ennen am Besitz und Gebr-
deren Regalien und Hochheiten, mit
welchen wir, und unsere Löbliche Vor-
fahren am Reich, Ihme, seine Eltern
und Voreltern auch alle nachkom-
de regirende Grauen zu Ost-Frie-
land angehörige Vöstungen, Städt, Fle-
cken und Dörffer, sowohl über die Strö-
me, welche dieses Orths in die offen-
bahre See rinnen, zusamt den Insu-
len, Porten, und Hauen dabey zu Wis-
ser und Lande belehnet, neuwenli-
cher, zuvor nie erhörter Weiß zu tur-
biren, anzufechten und zu beschwe-
ren. Dann obgleichwohl allein

Ihme

Ihme Graff Ennen, alß unmittelbar-
em Stande des H. Reichs und in Ost-
Frießlandt regirendem Landt-Her-
n dieselbe Ströme, Wasser und See-Ha-
en zuegenießen, zuegebrauchen, darüber
zu herschen, darüber zue gebiethen, und zue
erbiethen, auch gegen männiglichs An-
bach, Vergewaltigung, Anlauff und
Verfall Hand zuehaben, zuerschützen, und
zuuortretten zuestehet: So lieset ihr
euch doch gelüsten, unter dem Praetext
daß in unser Kayser Ex. Resolution auch
im Rathe erlaubet Seebrieue auszue-
ben, wun der barliche neuwe, weit-
aussehende Keines Churf. Ex. oder Stan-
dt im Reich Stadt zuegelassene un-
schiedliche Administration ~~fatali~~ va-
ten und Convoyen daselbst herumb
auf den Wasser-Strömen und in off-
ne Sehe eigens willens und Gefal-
lens anzurichten, wie dann etliche
deshalb von euren Marinaren und
Schiffleuthen componirte und zue-
sam-

sammengetragene sonderbare Ordinan-
tzen in offnem Druck verfertiget
und originaliter fürbracht worden, darin-
nen unter andern gerichtet und gesetzt
wird wie sich der Admiral, Vice-Admi-
ral und dessen nachgeordnete auch an-
der Schiffleuthe verhalten sollen. Ja
damit solche Admiralitäten und Convoy-
en desto besser bleiben mügen,
gebet ihr der Rath den Schiffern und
ihren Schiffen allerhand Sorten Geschütz
und Waxen, als Steinstück, Göttlin-
Muscheten, Pipen, samt zugehörig
Munition. Ihr armiret und besetzet
dieselbe mit Soldaten und mussen her-
nach die ienige Burger, und Kaufleuth
dern Güether also durch euch als eigent-
lich und wieder rechtlich zu Wasser be-
gleitet worden eine sonderbahre Steuer
und Schatzung davon bezahlen, dar-
durch endlich nicht allein dem Grauen
an seinen von Und und dem Reich
zu Lehen tragenden Regalien ein ver-
leidlicher Nachtheil und Abbruch son-

dern

Ost-Friesland unterthänigst angeruffen
und gebethen, sintemahl dieses schwere
verbrechen und solche Dinge wären, die, wie
erzehlet in gemeinen beschriebenen Rech-
ten, auch unsern und des Reichs wohlver-
sten Constitutionen und Satzungen
desgleichen der Grauen zu Ost-Fries-
landt alten und neuwen Kayser Ex-
pedienten, und nit weniger unsern
Ost-Friesischen Sachen, in specie 1589.
und 90. ergangnen rechtmässigen und
gnädigsten Aussprüchen Decretis und
Resolutionibus, Endt- und Abschieden.
Item darauff erfolgsten Commissionibus,
Rescriptis, Mandatis, Ordentlichen Landt-
tags Schlüssen, Executions- und andern Re-
chen ausdrücklich und bey hoher Straff
bottten, welche auch in der Graffschafft
Ost-Friesland und Stadt Emden dem
gierenden Grauen und Landtherren die
schuldige Unterthänigkeit, Gehorsahmb und
Erhaltung friedlichen Wesens sowohl an-
dere nothwendiger, guter Policey Ordnung
nutz und gar nach und nach abstricken,
die Ober- und Lehen Gerechtigkeiten, so von
ei-

mit grosser Solennitaet damahls publici-
ren, von euch mit höchster Danksagung an-
nommen, und schon längst in rem judi-
tam erwachsen, diß ernste Mandat und
bott angehefftet, daß alle Theil deß-
reichen in sonderheit Ihr Burgermeister
Rath der Stadt Emden bey Pön und
Straff 100. Marck lötiges Goldes un-
nachläßig zu bezahlen in damahls be-
meinten Termin an unserm Kayser x.
Hof, welcher Enden der die Zeit seyn
und selbst oder durch euren vollmächtigen
Anwald erscheinen und genugsame An-
gethun sollen, daß Ihr offtangezogner
unser Kayser x. Resolution End- und Ab-
schied, durchaus an allen Articuln, Puncten,
Musuln, Erkandtnißen, beuelchen und
Meinungen, wie die Nahmen haben,
darin verleibt und gesetzt seyn nichts
geschlossen, würckliche Volg und vol-
lichen Gehorsahmbs begnügen gelai-
stet und erstattet, oder wo nit alsdann
zu hören und zu sehen euch in die x.
Ende noch ferner lauter und klar
derselben unserer Kayser x. Resolution

oder

ung entstehender Gefahr auffs schleu-
nigst müglich ins Werck zuerichten.
Darwieder dann euch auch gar nit obam-
regte eure und an unserm Kayserx.
Cammer-Gericht in Fraudem wie gehö-
rendes falls reservirter, wohl gegründeter
gegenommener und anhängig gemachter
Kayserx. Reichshoff-Jurisdiction nich-
tiglich angemaste Appellation und
nichts flüchter gesuchter Absprung kei-
nen behelff, Ausrede oder Vorschub
haben möcht, das wiederumben Ihme
auff Einen Rettung und sonsten an-
der nothdurfftige Hülff des Rechtens
gegen Euch zuerkennen und mitzu-
theilen geruhten. Wann wir nun
alberührte unsere Kayserx. Resoluti-
on, Ausspruch, Lehenbrieff und andere
hievermelte Satzungen und Ordnun-
gen in alle weeg festiglich handt zu ha-
ben, zu exequiren, und zuvolstrecken
männiglich Rechtens zuverhelffen
die dargegen fürlauffende Handlung
und Ungehorsahmb ernstlich zu weh-
ren und abzuschaffen schuldig und
geneigt, Er Graff Enno auch erlangt

und

und erhalten, daß wir Ihme nachvol-
gende Citation und weitere Process wol
erwogener Sachen heut dato bewilligt und
erkand haben.

Hierumb so heischen und laden wir
euch Burgermeister, Rath und Vierziger
Hauptleuth, ut supra von Römischer
Kayser x. Macht, auch Gerichts und Rechts
wegen, hiemit ernstlich gebietend und
wollen, daß Ir auff den 36ten Tag
den nächsten, nach dem Euch dieser
ser Kayserlicher brieff überantwor-
tet oder verkündet wird, deren wir euch
für den ersten, 12. für den andern, und
12. für den dritten und letzten und ein-
chen Rechts-Tag setzen und benennen
emptorie, oder ob derselbig nit ein Gerichts
Tag seyn würde, den nächsten Gerichts
Tag hernach selbst, oder durch euren gevol-
mächtigten Anwaldt vor uns an un-
sern Kayser x. Hoff x. erscheinet, zuse-
hen und hören, Euch alle und iede und
oberzehlter geklagter und angegebener
ewer Verbrechen willen, neben an-
dern verwirckten Straffen, sonderlich

in

in vielberührter Unserer Resolution,
und Abschied einverleibte Pön
der 100. Marck lötiges Golds verfal-
len seyn, mit Urtel und Recht sprechen,
erkennen, und erklären oder aber recht-
mäßige Einreden ob Ihr einige hät-
tet, warumb solchs nit geschehen solle,
vorzubringen, der Sachen und allen
dem Gerichts-Tägen und Terminen biß
zu endlichen Beschluß und Urtel aus-
zuwarten.

Wann ihr kommet und erscheinet
oder also oder nit, wird nichts desto
weniger mit gemelter Erkandtnuß
Erklärung, auch sonsten andern hierin
handelt und procediret, wie sich das
rechtlicher Ordnung nach eignet, und ge-
bieret; Neben dem gebiethen wir
Ihnen ein Weeg alß den andern fer-
ner, vorangeregter unser Kayserl. Ex-
Macht bey Pön und Straff unserer und
Heiligen Reichs Acht und verlust al-
und ieder eurer Haab und Güeter,
welcher Enden und Orten die zu
Wasser und Landt im H. Reich anzu-
treffen,

illigsten und verabschiedeten Reichs-
ris- und Landtags-Hülffen resti-
ohne einige weitere Einred und Ver-
g bezahlt, auch solches nit in die Reichs
g- Stadt, oder etwa auffs Rathauß zu
nbden, sondern ohne Mittel Ihme
n Grauen, oder seinen darzu deputir-
Collectatorn volkmlich und ohne
bgang entrichtet, unter neuerlich unbe-
ündeten dem alten Herkommen und
ngezogenen Anno 1590. auffgerichten
dischen Landtags-Abschied zu wie-
eigenthätlich angemasten Quoti-
cation und Defalcation auch durch-
enthaltet, und hierinnen also eures
- und Landt-Herren des Grauen deß-
lben an Euch ausgangenen Manda-
und Decretis, alß in einem solchen
l, da er nach Ordnung unserer Kay-
x. Resolution â praecepto et executi-
billig angefangen und verfah-
, mit nichten ferner nicht wie-
strebet.
um andern wann nit euer Herr
te regirender Graff zu Ost-friess-
ndt gemeine Landt-Tag alßdann es

Ver-

Imposten und Ungeldt alsbald auff-
bet und endlich auch deßfalls eures Herrn
des Grauen euch darüber insinuirten
Mandatis und Gebotten unverzügl-
iert niemanden der sich solchem gemäß
zaigt, weder mit der That, noch mit Worten
beschwert.

Zum Vierten Euch die Vierziger belan-
end, daselbig Eur bißhero nachgesehenes
und zugelassenes Amt mehr und wei-
ter nit alß souiel unsere Kayserl. Reso-
lution im Buchstaben vermag exerci-
ert und gebraucht. Sonderlich aber mit al-
len weitern Versamblungen die nit or-
denlichen und durch vorgehende freywilli-
ge Zulassung des Worthaltenden Bur-
germeisters beschehen gäntzlich in Ru-
he stehet.

Zum Fünfften die Election und Er-
wählung Burgermeister und Raths zu
Eden nicht weiniger den andern vorbe-
rührten Punct offtgedachter unserer
Kayserl. Resolution und Verabschie-
dung gemäß anstellet, auch zu Burger-
meister und Raths Verwanten solche Per-
sonen praesentiret, die vorhin Burger seyn

und

und nit allein den Bürgerlichen Aid gelei-
stet haben, sondern auch daneben zum Re-
giment qualificirt fried lebend und zu
Recht umb Ihr thun und wesen ge-
nugsam gesessen seynd.

Zum Sechsten. Die wegen Einverlei-
bung der Stadt Faldern dem Grauen
zur Unterthäniger Recognition und
Erkandtnuss Jährlich auff verglichene
Termine gebührende 1700. Reichsthaler
von Zeit der beschehenen Versicherung,
als auch tempore moræ erwachsenen Zin-
sen ohne Fürwendung einicher fernern
Behelff und Ausred erlegt.

Zum Siebenden in Criminal und peinli-
chen Sachen, dem auch in Unseren
Kayserl. Resolution gnädigst ge-
gönneten und zugelassenen appre-
hension nit missbraucht, sondern vermög
Unsers in der Erbhuldigung und Rath-
Wahl geleisteten cörperlichen Aid zu
Embden in der Alten Stadt und auff
Faldern, gegen allen und ieden Übel-
thätern, sie seyn Inwohner, Bürger oder
Fremde, dergestalt wie sich nach Recht

und

d insonderheit unsers geliebten Am-
ern und Vättern Kayser Karls des
nfften peinlicher Halsgerichts Or-
ung gebühret, ohne einichen Respect
fahret, wann Malefitz Personen
tretten oder auch an andern Orten
n Embden flüchtigen Fuß zu
en, und Euch durch den Graffen oder
en nachgeordneten Magistrat, oder
t nahmhafft gemacht, dieselbe
sbald zu gefängklicher Verhafft
ngt, dem Recht und dessen Pro-
en gestracken Lauff lasset Keine
hr oder Unterschlaiff dabey fürnehmt
hängt, oder verstattet. Zudem
überdas alles auch des Confiscirens
Einziehung der verfälschten Müntz
ander Wahren und Güeter: Item
ß Ihr in viel Fällen ieweils die
nlichen Straffen in Civil oder burger-
en Geldt-Bußen zu eurem ei-
nen Nutz und Gewinn verwendt,
was dergl. mehr so zu labefactati-
on

on und Elusion des Grauen in peinlichen Sachen habender Regal oder Inspection Halß- und Hochgericht leisten, euch gänzlich entäußert.

Zum Achten mit den Straffen und Geldt-Bußen keine Partiten treiben, dem Grauen ein ordenlich beglaubtes Register und Verzeichnuß aller deren Straffen, Brüchen, und Geldt-Bußen so ihr von Zeit eröffneter Unser Kayser Resolution entweder nach Landt-Recht erkandt, oder außerhalb deßelben Verordnung ihr euch selbsten willkührlich frembden und einheimbischen, abgenommen, unsaumblich einantwortet, auch daneben vermög Unserer Resolution, Ihme Eurem Herrn dem Grauen den halben Theil davon liefert und gutmachet.

Zum Neunten den in verschienen Tumult eigenthätlich auffgeworffenen und Unserer Kayser Resolution außdrücklich verbottenen Kriegs Rath samt allen und

iedem

den deßelben Hauptleuthen, Fendri-
en, Wachtmeistern, Artollery und
Büchsenmeistern, oder was deme an-
hängig, nochmahls alßbaldt abschaffen,
hinführo solchs nit mehr anstellen, die
Burgerwacht aber zur Bewahrung der Stadt-
Porten und Bäume nit mit fliegen-
den Fähnlin, sondern friedlich, und in
solcher Anzahl halten, alß zur Erlech-
tung der Burgerschafft, und Bewah-
rung der Stadt und Feldern dienlich
und nöthig, die newgemachte beschwer-
lich durch des Grauen Mandata
bereit cassirte unzuläßige Wacht-
ordnung nochmahls hinweg und Ab-
ge mit deme deßhalb von auffge-
richten Wachgeldt, weder des Grauen
Officianten, Räth, Diener oder befrei-
ten Häußer, noch sonsten iemand an-
gehen, weiter belangt etc. Und in Sum-
ma allen des Grauen hierwieder publi-
cirten Mandatis allerdings unweiger-
lich

894. lich Folg und Gehorsahmb laistet,
und mit Einlassung und Aufschrei-
bung der Fremden an den Stadt Pfort
und beym Wasser, an Bäumen desgglei-
chen in Herbergen und sonsten in der Sta-
so wohl allen derselben Personen fleiß-
ger Beschreibung und täglicher Übergebung
der Verzeichnüß in die Gräffliche Burg
zue Embden in alle Weeg ohne weite-
re Wiederred solches durchaus und kein
anders deßfalß thut.

Zum Zehenden und Eilfften daß in
Unserer Kayser x. Resolution euch zu-
erkante und auferlegte 80 m Rthl von Anno
1595. den 15. Julij an zue raiten,
weil ihr weder den Zinß zue bestim-
ter Zeit niemahls entrichtet, noch auch
von Uns Euch anbefohlner maßen einig-
che Versicherung darüber gestellt, und
der Graff darumb euch albereit länger
dann vom Jahre die Haupt Summa
aufgekündigt, nunmehr ohne weiterem
Aufhalt beedes das Capital und die
Zinsen erlegt und bezahlt: Item
Die

die Gräffliche Burg zue Embden wie-
- erbauet, sowohl ferner einen newen
ten daselbst zuegerichtet, oder wo
uch den Hausbau auffzuführen
gelegen, euerem Herrn dem Grauen
davon versprochene 20 m. R. liefert.
um zwölfften alle Rollen und Sta-
en die von Euch Burgermeister und
th den Gilden und Handwerckern
ben, euerem Herrn dem Grauen in
ginali oder genugsahm beglaubter
n produciret, fürleget, und dar-
nichts verschweiget, damit solchs
türfftig ersehen, und nach befini-
g entweder was tauglich confir-
n, oder was sich nicht also verhängen
t andere Fürsehung gethan werden
ge.

tlich und zum Dreyzehenden aller
h Euch selbst eignes Gewalts angestel-
und auffgerichter Admiralitäten,
oyen und andern Glait zue Wasser
Landt, wie solchs Nahmen hat
erdacht werden mag gäutzlich abste-
het,

...und der Hrn. Reichs Lehen Leuten
...nehmen, darumb ertheilt und zuschi-
...cken, und alle mänliche Ehrerbietig-
...keit zuerzeigen. Datum den 11ten Martij
...Anno 1602.

Zürcher Landtags Abschiedt.

No: 6.

1601.

Wir Anno Burgermeister und Rhat der Statt Zürich, und Rudolff Lochman, Landtvogt zu Kyburg, Hans Heinrich Escher, Landtvogt zu Grüningen, Hans Heinrich Escher, Landtvogt zu Eglisow, Hans Jacob Escher, Landtvogt zu Wädenschwyl, Hans Heinrich Escher, Landtvogt zu Knonow, Hans Jacob Escher, Landtvogt zu Alten Landtvogt zu Sargans, Hans Heinrich Escher, Landtvogt zu Thurgöw, Hans Jacob Escher, Landtvogt zu Ober-Ryburg, Hans Heinrich Escher, Landtvogt zu Baden

898.

des Reichs Teutscher Nation,
dessen Wohlstand, Schutz, und Schirm
ich eigendlich an diesem Krieg hinge:/
sehenliche Assistentz abzutreiben zu
schwach, hierumb so hätten Ihr Kayserl.
Maytt: damit nit etwa noch für offt
sagts algemeinen Reichstags An-
fang oder unter demselben der Feind,
welches der Allmächtig gnädig ab-
zuwenden geruhe, aber aus Mangel
nothwendiger genungsamer Gegen-
verfassung in schir unzeiffenlicher
zu besorgen: weiter herein ins Reich
Teutscher Nation boden seinen Fuss
setze und dem Unfall alsdann durch
ich mehr Guths und Bluths vergiessung
zu steuren, an des Reichs Craiss iedem
sonderlich zur ietzt lauffenden Jahrs
bestehenden Christlichen Feldzuge ein
Griesliche eilende Volck oder Geldt-
hülff begehrt, und albereit bey des Bey-
schen, Schwäbischen, Fränckischen, Ober-
und Nieder-Sächsischen Craiss Chur-
fürsten, Fürsten, und Ständen, ansehen-
liche

liche viel Volck, viel Geld u. Hülffen er-
langt, getröstetten sich darzu von den an-
dern Craißen, deren Zusammenkun-
ten schon vor seinem Verraisen aus-
geschrieben gewesen und hin und wie-
der alle weil gehalten wären, gleicher
Gestalt guther treuhertziger Wilfahrung
und hätte Ihr Kayser Ex. Maytt: sich dah-
ro zu offt angeregtem Westphälischen
Craiß zwar auch versehen, es solte der-
selb unter dieser erschrecklichen gemeinen
Gefahr und Noth, gleichsfalls gegen Ih-
rer Maytt: und geliebtem Vaterland ein
Mitleyden und Christliche Zuneigung
haben sehen lassen.

Weil aber mehr vorgenanten Craißes
Chur- und Fürsten sowohl der andern Nä-
de, bey obgemelter Zusammenkunfft
durch das mehrer fast gar abschlägig er-
klärt und ihre Herren und Obern wegen
der benachbarten Niederländischen Krieges
Beschwer für entschuldiget zunehmen ge-
bethen, alß müste es gleichwohl nun
mehr (: sintemahl Ihre Maytt: eine an-
derwerts Craiß Convocation so schlei-
nig nit fürnehmen können, sich auch
dann-

ieffen ertragen, und erheben kunnen,
und so dann Ihro Kayserl. Maytt: der gnä-
sten unzweiffenlichen Zuuersicht,
wie sowohl unsere getreuwe Ritterschafft
Städt und Stände würde nit weniger als
gegen Ihrer Maytt: Christ-Löblichen Vor-
fahren am Reich Römischen Kaysern
und Königen offt und mannigfältig
durch hieuorige unsere in Gott ruhende El-
tern vor- und Uhr-Eltern, Grauen und
Herren, in das gantz Ost-Friesland
rühmlich, Lobwürdig und manhafft ge-
schehen, auch nochmahls gesinnet, und
wollgewillet wären, wieder vielge-
achten unauffhörlichen Verfolger und
Erb-Feind unsers Christl. Nahmens und
Glaubens den Türcken und seinen ver-
fluchten Anhang Ihrer Kayserl. Maytt:
Wie Ihr dann bischero in gegenwärtigen
Würigen, mühsamen Läuffen, und
sonsten iederzeit unser und unserer
hiegewanten Ritterschafft Städt und
Stände Sachen mit sonderer Sorgfältig-
keit angelegen seyn lassen, auch noch
ein fuhr unsers Gräfflichen Hauffes

Er-

Erhöhung und dieser Heiligen Reichs
Gräntzen Conservation, Wolfahrt und Au-
nehmen zu befürdern, und zu erhe-
ben vordes gewogen und erbietig wäre
mit ersprießlichem Beystand nit zuuer-
lassen.

So hat Er zuuorderst im Nahmen, und
an Stadt der Kayserl. Maytt: mit gebüh-
licher Danckhsagung angenommen
daß wir nit allein hiebeuor seine Wer-
bung in Gegenwärtigkeit unserer Ad-
denlichen und Ansehenlichen Landt-
und Hoffräthe unbeschwert gehört, son-
dern auch zur Berathschlagung und
Erledigung solchs Wercks diese allge-
meine Landtags-Versamblung der-
maßen unsaumblich bestimt und an-
gesetzt, deren gehorsahme wilfährige
Besuchung er nit weniger vielgedachter
unserer Ritterschafft, Räthen, und Ständen
bey der Kayserl. Maytt: unterthänigst
nachzuerühmen, unuergessen sey sol-
te und wolte.

Darauff zur Folge von der Kayserl.
Maytt: Ihme gnädigst auffgetrage-
ner Commission und Befelchs und noch-
mahls höchlich und höchsten Fleißes
sucht

...

zählich und unglaublich wäre; Alß
der Krafft Ihrer Maytt: Ihme auffer-
gten befelchs und in dern Nahmen
ntz gnädigst und beweglich bey Uns an-
halten, daß die Kayser X. Maytt: wie
gegenwärtiger Beschaffenheit und
nb angeregter Ursachen willen ein wohl-
priesliche Summa Geldts Anlehens wei-
ß auffs Ehe höchst wir solchs erschwingen
ichten, auff ein gewissen Anzahl
ahr in denen verhoffentlich der Krieg
wider den Türcken gar oder doch muthli-
er ausschlagen möchte, fürstrecken
olten.

Dargegen sollen und möchten Ihrer
ayserlichen Maytt: wir sicherlich zuuer-
auen, daß Ihr Kay: Maytt: unserm
der unsern Schaden, Gefahr, und Ent-
tnuß in geringsten nit begehren, son-
n zuuorderst die Zeit über, alß lang
lchs Geldt bey Ihrer Kayserl: Maytt:
hen würde, Uns unsern Erben, Erbneh-
en, oder getreuwen Brieffs Inhabern
hrlich das gebührlich Interesse 5. pro
nto aus Ihrer Maytt: gewissen Ge-
fäl-

fällen, und Einkommen unfehlbarlich
reichen und bezahlen lassen, und dar-
für sowohl umb die gantze Haubt-Sum-
me neb ~~gegen~~ Ihrer Maytt: selbst eigenen
Kayserl. Obligation, auch ettliche der
Städte in Beheimb oder Schlesien und
darunter insonderheit die Stadt Bres-
law, oder Ihrer Maytt: wohl angesessen
Landtleuthe in der Königreichen und
Landen, welcher Enden es uns am ge-
fälligsten oder gelegensten wäre,
bürglich verschreiben, oder auch andere und
diejenige Versicherung, die wir selbst
etwa für zu schlagen wüsten, gnä-
digst bestellen, und auffrichten wol-
ten, ungezweiffelt, weil solchs wie ge-
melt von Ihrer Kayserlichen Maytt:
dem gemeinen Wesen zu sondern
Trost, und würcklicher Wohlfahrt ge-
sucht wird. Wir werden auch in dieser
Werbung Ihrer Maytt: wohlgefällige
Satisfaction geben, solche treuhertzige
Bezeigung wolten Ihr Kayserl. Maytt:
neben des Anlehens zu gebührender
Zeit Verzinsung, Erstatt- und Bezah-

lung

ung, auch sonsten umb uns und unsere
gegewente mit Kay: Mt: und allem
thun zu erkennen und zu beden-
en gewißlich in keine Vergessenheit
llen, alles nach fernerem Inhallt
ter von wolgedachtem Herrn Kayserl.
bgesandten, so schrifft- als mund-
ch fürgetragener und überreichter
Werbung.
und wir uns in alle weeg pflichtig
und schuldig befunden der Römischen
Kayserl. Maytt: unserm Allergnä-
digsten Herrn unterthänigste gehorsahm-
te Dienste nach unserm höchsten Vermö-
en mit unerschrockner Darstreckung
ths und Blueths zu erzaigen, und
wir gantz willfährig darzu wären
dieser Gelegenheit mit der That
e beweisen, so seind wir bewogen
orden, einen allgemeinen Landtag
her gegen den 23. Monaths Tag Junij
s zu schreiben, und nach deme Ritter-
hafft, Städte und Stände angesetzten
mins sich gehorsamblich und in grosser
nzahl eingestellet. In welcher Gegen-
wart

912.

n, da solcher Trennung nicht ordent-
h abgeholffen, daß dieselbe große Ver-
trung zwischen unsern getrewen
ndt-Ständen erwecken künte; Alß
nd wir zur Fürkommung dessen
ursacht, uns der Collection, Votirung
ost zu unterfangen, deßwegen
m wir fürs Erst deren von der Rit-
schafft Meinung und Bedencken
er die hievor gestellte Kayserl.
unsere Propositionen eingefördert,
lchs Sie uns in Schrifften gehorsamb-
und ausführlich eingeantwortet, daß
r damit offentlich, und in Gegenwart
er Landt-Stände ablesen, und darauff
den abgeordneten der Städte ver-
men lassen, ob Sie an deren von der
terschafft Schluß etwas zu verbes-
, dabey zu erinnern und ihre billi-
Meinung an zu bringen, daßel-
möchten Sie offentlich fürbringen,
mit es ad protocolla gebracht und
die Vota endlich fallen möchten, Ge-
heit erlangt wurde, desgleichen
n auch den Haußleuthen angemel-
t.

Alß

914.

Herr Vhiart Ecke den 30ten Junij et-
[illegible] spet angelangt und daß ihre Zuge-
[illegible]nete volgen würden, vermeldet,
[illegible]ch den 1. Julij da die zue früher Tags-
[illegible]iten vorbeschieden nochmahlen dila-
[illegible]n biß auff den Nachmittag bit-
[illegible] lassen, weil Ihnen Schreiben und
[illegible]uelch zue kommen, daß sie ohne
[illegible]hrer Zugeordneten beyseyn, alß wel-
[illegible] auff den Fuß zue folgen beuelcht,
[illegible]chts verrichten solten, daß dann Ih-
[illegible]n abermahls gestattet, und nachge-
[illegible]ßen, da gleichwohl darauff anderst
[illegible]chts eruolget, dann das obgesetzte beede
[illegible]rsonen ein Schreiben vorgezeigt,
[illegible]rch welches sie von Burgermeister
[illegible] Rath mit Wiederzurückbringung
[illegible]r Resolution urplötzlich abgeordnet,
[illegible] Ihnen der Publication des Ab-
[illegible]eds beyzuewohnen verbotten wor-
[illegible]n.
[illegible]oraus wir neben den anwesenden
[illegible]horsamen Landt-Ständen anderst
[illegible]chts alß geuärliche Elusion dieser so
[illegible]wichtigen Deliberation und Rath-
[illegible]läge erkennen müssen. So seind wir
[illegible] Nahmen Gottes fortgefahren, und
[illegible]ben der anwesenden gehorsamen Städte

und

vnd Stände treuhertzige vnterthänig Meinun-
gen vnd Bedencken eingenommen.
Ob nun wohl dieselbe samt vnd sonders des
Landsgrosses Vnuermögen vnd dessen noch
vnabgelegte hohe Schulden Beschwerungen
ekläglich angezogen vnd dass derwegen son-
derlich die betrangte Armen mit mehrern
extraordinari Contributionen zuuerschonen
ausführlich anzeigen lassen. Weil aber dan-
noch daneben befunden worden, dass hie-
beuor auff vnterschiedlichen Landtägen vnd
Zusammenkünfften gnugsahme trägli-
che Mittel erfunden vnd zur Execution
zu richten angefangen worden, durch
welche vnsere getreue Landschafft aller Ih-
rer Bürden vnd Beschwernüssen ohne eintzige
Ihre Empfindnuss zu erledigen vnd
dass darüber ernstlich zu halten seye, vn-
Vns in der Proposition vorgetragen,
auch dessen Handthabung von vnserer ge-
treuwen Ritterschafft vnterthänig gebe-
then. Deme dann also wir ferner nach
zu setzen gantz geneigt vnd daneben
auch aus reifflicher Erwegung der Kayserl.
Proposition befunden worden, dass we-
gen

n der unaufhörlichen Gefahr des geliebten
Vaterlandts Teutscher Nation, davon
gantzen Werthen Christenheit höheste
Wohlfarth gelegen, der Kayserl. Maytt:
dem Obersten-Haupt derselben
schuldigste, treue Willfährigkeit äusser-
n Vermögens gelaistet werden müs-
. So ist endlich durch einmüthigen
schluss der anwesenden gehorsamen
Ehr: Stände keinen davon ausgeschlossen
geschiedet werden, dass freylich der Kay:
Maytt: unserm Allergnädigsten Herrn
beeden der Kayserl: Proposition an-
deuten und durch uns wiederholten
Puncten unterthänigt, und soviel dem
Ende nach ietzigem, seinem schwachen
Zustande müeglich, zu willfahren.
Damit Ihrer Kayserl. Maytt. wir
durch unsere Ritterschafft gehorsame
Städt und Stände behülfflicher Handt-
ichung und Zuelag desto ansehnlicher
gegnen künten. So ist einmüthiglich
willigt und geschlossen, dass uns
n Ritterschafft, Städten, und Ständen
ue Bezeigung ihrer getreuwen Will-
fährig-

fährigkeit vor dißmahl zur extraordinari
freiwilligen Contribution und erspriesli-
chen Hülffe dieses und die nächste vier fol-
gende Jahr, und also Anno 1601. 1602. 1603.
1604. 1605. von einer ieden Feuerstadt
in Städten, Flecken, Dörffern und Lande
wo die gleich gelegen iedes Jahrs besonders
ein Reichsthaler solle dargelegt und ge-
reicht, auch von solcher Contribution nie-
mands er sey Geist- oder weltlichs Stan-
des gefreyet bleiben, als unsern und dern
von der Ritterschafft Häuser nicht zwar
alle, sondern die ienige allein, welche der
ordentlichen Matricul einverleibt; Item
bekandtliche Armen neben den Gasthäu-
sern und Hospitalen.
Und haben darauff Ritterschafft, gehorsa-
me Stände und Städte zur unserer Wil-
kühr gestellet, ob Ihrer Kayser Ex. Maytt.
wir der extra ordinem begehrter Türcken
Hülff halber auff 60. Monath einfachen
Römer-Zugs, als die von Städten und
Landen vorgeschlagen, oder der Ritterschafft
Bedencken zur Folge mit 80. monatlichen

Tri-

...igel Hülff oder sonsten willfahren wol-
..., damit Ihr Kayserl. Maytt: daraus
...ser, auch unserer getreuwen Landtschafft
...arliche unterthänigste willfährig Dienst-
...istung allergnädigst abzunehmen,
...d der Kayserl. Herr Abgesanter
...ber rühmlich zu bezeugen haben
...öge.

...s viel aber das gnädigst begehrte Anle-
... betrifft, dasselbe bleibe zur un-
...n Nachdencken, wie wir uns deswe-
... mit der Römischen Kayserl. Maytt:
... derselben Gesandten ietzo und künff-
...uuergleichen.

...nd als die Abgeordnete von Städten
...Lande sonderlich gebethen, daß der kund-
...n Armen, welche in Städten, Fle-
..., und Dörffern häuffig zu finden, die-
... Anlag so viel möglich überhoben, oder er-
...chtert werden möge. So wollen wir Ih-
... diese gnädige Versprechnuß und Zu-
...gethan haben, daß wir bey Visitation
...d Verzeichnüß der Feuerstädten der
...nen halber sonderbahr fleißige Erkun-
di-

digung anstellen und es in alle weeg
dahin richten wollen, daß Kundtbahre Ar-
men von uns über Vermögen und Gebühr
nit beschwert werde.

Wir versprechen auch hiermit unserer getreu-
wen Ritterschafft, gehorsamen Städten und
Ständen noch ferner, daß wir gar nit ge-
meint durch dasjenige, so uns als dem
Regirenden Landsherrn anietzo aus un-
terthänigen freyen Willen darzu reichen ver-
willigt, Ihnen denen von der Ritter-
schafft, Städten und Ständen an Ihren
Privilegien und Freyheiten, ~~an ihren Pri-~~
~~vi~~ im allergeringsten etwas zu derogi-
ren, oder zu entziehen.

Als viel endlich unserer getreuwen Rit-
terschafft unterthänige Erinnerung be-
trifft, wie etwa unsere Häuser und Herrschaf-
ten Essens, Stedtdorff und Widtmond durch
algemeine Regierung und ordinantz den
andern unserer Grafschafft Ständen mit
Erforderung auff Landtägen aller ge-
meiner Contribution und Hülff in Or-
neribus et subsidiis communibus. Item: In

Hoffge-

[illegible]ffgerichts Zwang auch sonsten allen an-
[illegible]en Rechten, Gebräuchen, Freyheiten, und
[illegible]rivilegiis vereinbahren, und in ein corpus
[illegible]ammen gefast werden mögen, dem-
[illegible]lben wollen wir ferner reifflich nach-
[illegible]ncken.
[illegible]üßlich halten wir es neben Ritterschafft
[illegible]ädten und Ständen darfür, weil die Kay-
[illegible]x. Resolution des ausdrücklichen In-
[illegible]ts, daß alles dasienige, was auff al-
[illegible]einem Landtage durch das mehrer Theil
[illegible] Stimmen verwilligt, und geschlossen,
[illegible]h die wenigern einzugehen und zu
[illegible]agen schuldig seyn; Alß solle dem
[illegible] Folge unsere Stadt Embden, durch ge-
[illegible]hrliche Mittel anzuhalten seyn, daß
[illegible]ie alß die im Städt Stand nur ein ein-
[illegible]s Votum hat, diesem, der andern Städt
[illegible] Stände eingewilligten und von uns
[illegible]ättigten Schluß, sich bequemen und
[illegible] Fall darüber ainiche Verweigerung zu-
[illegible]nehmen, Ritterschafft, Städte und
[illegible]tände neben einander gehorsahmblich

und

und unterthänig einander behülfflich seyn
sollen, damit gebührlicher Gehorsamb be-
fürdert, und unser wie auch der Landtäg
Recht Authorität und freyheiten kräff-
tiglich erhalten werde. Worzu sich dann
unsere getreuwe Ritterschafft, Städt und
Stände einmüthiglich verbunden und
erbotten, auch wir mit gnädiger Dank-
gung angenommen, alles getreulich
sonder Gefährde. Dessen zu Urkund
haben wir unser Gräfflich Insiegel
hierunter angehefftet, und diesen Land-
tags Schluss mit unsern Händen unter-
schrieben.

(Locus Sigilli)

Enno.

Und wir Ritterschafft, Städt und Stän-
de dieser Graffschafft Ost-Friesland
auch der abwesenden Gesanten und voll-
mächtiger nachgenant, bekennen offent-
lich mit diesem Abschied, dass alle und
iede obgeschriebene Puncten und Arti-
cul mit unserm guetem Wissen, Will
und Rath fürgenommen, tractirt, ge-

Schlossen seyn. Bewilligen auch die-
bige in und mit Krafft dieses Brieffs
eden und Versprechen in guten Wah-
treuwen, dieselbe so wohl einem
in selbst, oder seine Principalen von de-
wegen Er abgesandt, oder deren Gewalt-
er Er ist, betrifft, oder betreffen mag,
ehr, stet, vest, und unverbrüchlich zu
ten, zu vollnziehen, und dem nach
em unsern Vermögen zu geleben,
Nachzukommen, sonder Argelist
Geuerde. Dessen zu Vrkund
Ico von Amhausen und Knipphausen
freyherr.
Moritz Riperda. Enno von Deipholdt.
Hanns Euerts. Hainris Vtrich. Det-
mar Wacker. Hainrich von Häuel.
Ostrand Andres.

Copia

Eyßer Citation auff die Constitutiones
ider die Auffrührer und Friedbrecher
in causa Graff Ennen zu Ost-Friesl-
landt, contra
die Vierziger und andere Rebellen in
Embden.

ad p. usque 940.

No:

924.

No: 7.

Wir Rudolph der Ander p. entbiethen N. N.
den Vierzigern der Gräfflichen Stadt Emden
in Ost-Friesland, dann auch denienigen
welche Consistorianten, Hauptleuthen,
Fendrich, Lieutenant p. Item: Olderleuth
der Gilden daselbst genannt werden,
und insgemein allen und ieden ihren
Consorten, Anhängern, und in hierin be-
griffner Sachen interessirten, und Mitle-
wanten, insonderheit aber und mit Nahmen
Dier Lubbo Sicken, Johann Amling p. hie-
mit zu wissen, daß uns Euer Erb- und
Landherr der Edel Unser und des Reichs
lieber getreuwer Enno, Graff zu Ost-Fries-
land und Ridtberg klagend berichten und
fürbringen lassen: Wiewohl in Gottes
Geboth und aller Völcker natürlichen, so-
wohl den beschriebenen Geist- und welt-
lichen Rechten, dann auch des Heiligen
Reichs güldiner Bull und andern wohl
verfasten Constitutionen, Abschieden
vielmahls bey nahmbhafften schweren

Pönen

[illegible]nen austrucklich gesetzt und gebotten,
[illegible]sonsten an Ihme selbst billich, daß sich
Unterthanen gegen ihrer Obrigkeit, gehor-
[illegible]mlich, treulich, erzaigen sollen, wie
[illegible]ie zur thun schuldig, auch sie ihre Pflicht
[illegible] Aidt weiset. Und daß sie demnach
[illegible]ub keinerley Ursachen willen, wie die
[illegible]ehmen haben möchten, oder in was ge-
[illegible]ten Schein das geschehe, einiche Conspirati-
[illegible] und Bündniß wider Ihre Obrigkeit,
[illegible]b und Landt-Herrschafft machen, viel-
[illegible]niger zusammen loffen, mit ge-
[illegible]hrter Handt, und gewaltthätiger
[illegible]t freuenlich gegen der Obrigkeit, oder
[illegible]en nachgeordneten Magistrat sich mit
[illegible]uflehnen, Widersetzen, Empörung
[illegible] Aufruhr erwecken und dadurch in ei-
[illegible]n Landt, Stadt, oder Gebieth gefährliche
[illegible]bellionen anzünden und aufwickeln,
[illegible]dern wo sie ie einich billiche Beschwer,
[illegible]tmäßige Spruch und Forderung wie-
[illegible] Ihre Obrigkeit oder andere zu haben ver-
[illegible]inen, solches gebührlich und bescheiden-
lich

926.

in Ost-Friesischen Sachen ergangene
Verbahre Kayser Ex. Mandata, beuor-
die Anno 97. alhier an Unserm Kayser Ex.
Solemniter publicirte, durch leibli-
ch Aid und Schwur von Euch acceptir-
und angenommene Resolution und
Abschieden hochbeteurlich verbunden,
stlich darzue ermahnet, und angewie-
wäret; so hättet Ihr euch doch an denne
gen schwerlich vergessen, und darwie-
in viel weeg gröblich gehandelt,
zwar hiebeuoriger euer dergleichen offt-
langenen Missethaten und Verbrechen
t zugeschweigen, so hättet Ihr erst
hin jüngst verschienem 1661. Jah-
den 22. 23. 24. und 25. Julij newen
Lenders ohne einige rechtmässige erheb-
Ursach, da Euer Herr und Graff und
Männiglich im Lande ruhig und friedlich
essen, sich keines solchen versehen sol-
noch können. Und als wir eben aus
Ihrem Kayser Ex. Reichs-Hoffrath einen
Commissarium aldort gehabt, baldt nach
ehrlich auff des Grauen Residentz und
Schloss zue Aurich gehaltenem und ge-

schlossenem

ehr hierüber einige Ungelegenheit oder
derwertigkeit begegnen oder zuestehen
te, daß alßdann Ihrer einer vor alle
alle vor einen Mann stehen und
Schadens bey Burgermeister und Rath
erholen soltet und woltet darauff
weiter Ihr und Euer Anhang in gros-
Meng und Anzahl dem Rathauß
geloffen, eilends daselbig einge-
nommen, ein fliegende weiße Fahnen
zu Zeichen des Auffruhrs ettlich Tag
ber die Galleren herausgesteckt, be-
elts Rathauß, wie auch alle der
dt Porten und die Bäume am Was-
mit gewaxneten Männern Musque-
ern, Hellebardirern, Doppeltsöldnern
andern gerüsten Volck, ohne Unterlaß
g und Nacht starck besetzt, an Burger-
ister und Rath mit großem Trutzen
d Pochen etliche unterschiedliche sol-
unbillige Ding, die sich so wenig gegen
ns und den Grauen alß sonst von Recht
antwortet liessen, gemutet und be-
rt. den Rath warumb Er der Stadt..

Die —

930.

meister dagegen anzeigen lassen, do
mand etwas ferner bey Ihm anzubrin-
en hätt, daß es unverlängt thue, dann
sich dißmahls hierüber nicht länger auff-
halten, sondern auff seine burgk wieder
fügen wolle, sey nit allein kein
Antwort, dadurch man einiche Nei-
gung zu gleich und Rechten spühren oder
finden künnen, sondern daß Ihr und
ieurige eure Rebellion und Unge-
schmb mit der Faust zu verfechten,
und souiel an euch newe Unruhe Em-
pörung und Lands Verderben vort zu wel-
len trachtet ein Zeichen nach dem an-
dern, und dabey auch diß erfolgt, daß
unter solcher pflicht und Eidts vergeß-
ter Auffleh[illegible]ung und Zusammen-
[illegible]erung einer unter andern wieder sei-
nen Herrn den Grauen und denselben zu
Verracht über lauth geschrien: Last Ihn
Ihm, wer hält Ihn: und was des ver-
halten unträglichen Muetwillens und
Friedbrüchichen ~~[illegible]~~ Vornehmens mehr
gewesen über welches alles Ihr die Vir-
tiger allesamt, neben den Hauptleu-
then

934.

en, man solte die Vierziger und Haupt-
Leuthe bey solcher itzigen unziemblichen
Macht und Gewalt also verbleiben las-
se, dann die Gemeine wolte es also ha-
ben. Und obwohl du Lubbo Sicken und
Christian Pockstart hiebey allenthalben
als damahlige Burgermeister gesessen,
schüttet dannoch Ihr beede alle diese
multuirenden Aufrührern Vermög ge-
gener Ämter, und darauff geleistete
Pflicht mit keinem rechten Ernst gesteu-
et und abgewehret, sondern wie das durch
viel Leuth in der Stadt, auch wo nöthig eu-
damahls gewesene eigne Collegen dar-
thun und bescheinigt werden künte, nicht
weniger als all andere die man Consisto-
rianten nennet, sowohl offentlich als
heimlich mit Rath und That gestrifft und
stärckt, und zwar solchs alles und iedes
wieder Recht, wieder vielbesagte unsere
Anno 97. in solcher der Stadt Embden ge-
gebenen Kayser Ex. Resolution und
Verabschiedung, wieder Eure darauff ge-
leistete Juramenta und Aydt, auch wie-
der eure beym Landtag zu Aurich von

we-

936.

die Obrigkeit machen, und daraus leicht-
h die Flammen solches angesteckten
uers sich weiter austheilen, und viel
schuldige Leuth und Land zur grossen
wiederbringlichen Schaden ergreiffen
öcht, in die Straff unser und des Heili-
n Reichs Acht gefallen, dass wir
mmach Ihme Grauen Enno gebührli-
auff solche Fäll gehörige Citation
Ladung, auch sonsten andere nottürf-
Hülff Rechtens gnädigst, fürderlich
d schleunig, damit diesem Übelstand
lends gesteuret, und andere vorbildi-
n Spiegel daran haben und behalten,
ädigst mit zu theilen geruhetten.
Wann wir dann männiglichs Rechtens
uerhelffen schuldig und geneigt,
me eurem Herrn Graff Ennen auch
hwehl und reifflich erwogenen Sachen
rch uns heut dato folgende Ladung,
andat und Gebott wieder euch erkandt
orden.
Herumb so heischen und laden wir euch
le und iede hie oben benante nehmblich
i Viertziger in der Gräfflichen Stadt

Embden.

Ambden, dann auch diejenigen welche Consistorianten, Hauptleuth, Fendriche, genennt werden, ingemein auch alle und jede eure Consorten, Anhängern oder in hierin begriffenen Sachen interessirte und Mitverwandte, insonderheit aber und mit Nahmen dich Lubbo Sicken von Römischer Kayserl. Macht, auch Gerichts und Rechts wegen ernstlich gebiethend und wollen, daß ihr auff den 36. Tag den nächsten nach Verkündigung, erscheinet, zu sehen und zu hören euch umb oberzehlter von euch begangener auffrührischen, friedbrüchigen und wie geklagt worden Pflicht und Aidvergessenen Missethaten, in die Pön berührten Rechten, beuorab in unser und des Heiligen Reichs Acht gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen.

Wann Ihr kommt und erscheinet alsdann oder nicht, so wird nicht desto weniger auff des gehorsamen Theils Anruffen hierinnen procedirt werden wie sichs rechtlicher Ordnung nach eignet und gebühret.

Fer-

rner und dieweil auff alle obangezoge-
Recht und Reichs-Ordnungen zwi-
en denen, welche der Auffruhr ver-
andt und theilhafftig gewesen, und den
ten der Auffruhr Anfängern, Auff-
iglern und Haubt Ursachern eine
derbahre Auffmerckung zu haben &c.
Derwegen so beuehlen wir euch, hie-
en mit Nahmen benanten von ob-
rührter Unserer Kayser E. Macht ernstlich
bietend und wollen, daß ihr zu be-
luß dieser Rechtfertigung, und solang
ir kein anders verschaffen und ver-
nen, euch inner und außerhalb der
Stadt Embden und gantzen Graffschafft
st-Friesland von allen publicis
Muneribus et Officiis, Ämtern und
Diensten, es sey in Bürgerlichen oder in
inlichen, Geist- oder weltlichen Ge-
äfften, wie solche Nahmen haben mö-
n, durchaus enthaltet, äussert, able-
t, dieselbe nit suchet oder darnach trach-
t, auch da sie euch schon angetragen
nden, gleichwohl nit übernehmet, noch
h derselben unterfahet, wie wir
nn euch alß regirender Römischer
Kayser

Kayser hierzu untauglich erklären, und
do sie einiger weise darwider gehandelt
oder solches gethan zu haben betretten o-
der überwiesen würdet, ihr alsgleich
ipso facto mit der That ietzt alsdann und
dann als ietzt unsere und des heiligen
Reichs Acht verwirket haben und
darin gefallen seyn sollen. Darnach
wisset euch zu richten und das mei-
nen Wir ernstlich. Geben den 11ten Mar-
tij Anno 1602.

Rudolff

R. Coradutz. Ad Mandat.

Copia

Kayserl. Commissarij Landtags Pro-
position bey Publication und Insi-
nuation der Kayserlichen Pro-
cessen. No: 8.

Edle, Gestrenge, Ehrenveste, Ehrsame
Weise dieser Löblichen Graffschafft
Ost-Friesland anietzo versamlete und
dem Adel, Ritterschafft und Städten
erforderte Land Stände, insonders geliebte
Herren.

Demnach der Wohlgebohrne Herr Ehren-
fried von Münckewitz Freyherr bene-
ben

ihre Maÿtt: sich allen Umbständen und
der Billigkeit nach veranlaßig vertrö-
ret, und versehen, die Anno 97. zu Prag
so lang gepflogene Berathschlagung
und der Theil geschehene gehorsame
Submission mit so großer Solennität
Kayser Ihr. Hoff publicirte Resolution,
und Abschied solte soviel frucht
gewürckt haben, daß nunmehr eines
Hoffgewünschte Landfrieden und
sehr zwischen Herrn und Unterthe-
nen beständig verbleiben könte, beuor-
ab weil zu Antrettung seiner gl.
jetzt regierenden Grauens und Landt-
herrens Grauen Ennonis Guberna-
nts, dieselbe solchem allen Ihrer
Hilfs zugeleben bewilliget, und
gegen nicht weniger die von der Rit-
terschafft Städten und Ständen, samt
und sonders auff Ihrer Seiten solchem
gehorsahmen und inmaßen ge-
nauen friedliebenden Unterthe-
nen wohl anständig, sich ihren gegen
Herrn zu erzeigen, durch einen leib-
lichen teuren Eyd mit Mund und
Hand

944.

und Höchstgedachte Kayser Ex. Maytt:
Ihr kein ander Gedancken nit machen
können noch sollen; Dann weil euch
obangeregter Anno 97. verfaster und
publicirter Kayss: Resolution nit
recht, sondern viel solche newe Freyhei-
ten und Begnadungen noch gestehen,
gegönnet seyn, welche die Stadt
vor nie, so lang sie gestanden, und
bauet ist, gehabt, genossen oder ge-
sucht. Ihr würdet mit immer-
wehrender unsterblicher Danckbarkeit
und Unterthänigkeit, Treu und Gehor-
sam umb Ihre Maytt: und eure
Erb-Herrschafft daselb zu erkennen und
verdienen euch befleissigen, so könne der-
selbe aber dargegen sowohl von seiner gr.
Ehrnen, wie auch von andern mehr Orthen
unbewürdig und ~~für~~ zwar gantz fründ für, was
den vorangedeutete Ihre Wohlthaten bey
lichen aus euch sehr übel angelegt und
Ihr nit allein denienigen, darzu euch
vermelte Kayserl. Resolution gegen
den Erb- und Landherren, auch sonsten ver-
de kein Genügen gethan, oder noch thuet,
son-

Acht nehmen möchtet, welche auch
zu wohlgefälligem Lust, neuer Li-
bertät und Freyheit gereichten und im ü-
rigen weder Seine gl. dem Herrn Grauen
sich sonsten iemand andern mit eini-
ger Subjection unterworffen wäret,
bey noch weiter erwolgt, daß Ihr mit
unthätlicher Auffsetzung ungewöhnli-
cher unzulässiger Zöllen, Accisen
Wandern zu Wasser und Land ange-
master unleidlicher Admiralitäten, ge-
botten und verbotten, auch souiel Ge-
walts zu zu ziehen vermeinen wol-
ten dann im gantzen Heiligen Reich
Churfürsten oder Stände für sich selbsten
die gebührliche Bewilligung Ihme
zu messen darff und der viel weniger
auch als ieder zeit eines Regirenden Gra-
ven in Ost-Friesl. gehuldigten, ge-
schwornen, unlaugbahren Unterthanen
geraumbt, verhängt, oder guth geheissen
werden kan oder mag, zu dem wann
sich solch und ander dergl. Unfug nit
gestattet werden wolle, so unterstün-
det

und Ritterschafft samt den andern mei-
sten gehorsamen Städten und Ständen,
sich auff die Kayser Ex. sowohl des Herrn
Grauen, seiner gl. Proposition und
Fürtrag albereit guthwillig erklärt,
und entschlossen, gantz eigensinnig, trü-
tzig und hochmüthig mit euren wie-
dergewöhnliches alt-Herbringen von den
Vierzigern darzu gezogenen Ausschuß
solchs auszustossen und über ein Hauffen
zu werffen euch bemühet bey welcher Ihr
Maytt: und seiner gl. dem Herrn Gra-
uen bewisener Undankbarkeit und Unge-
horsahmb es nicht verblieben, sondern ob-
schon hierauff ehegedachter Kayserl. Com-
missarius in Ihrer Maytt: Nahmen und
von dero wegen. Wan euch S. gl. Graff
Enno und Euer Erb-Herr und ander von
der Ritterschafft und Ständen, euch treu
und guet hertzig dahin ermahnet, und be-
wegt, daß endlich auch Ihr zuerst vor
geregtem Aurischen Landtags Schluß euer

Ra-

tification, Stimb und Einwilligung
ten, seyn nichts desto minder fast bald des
chsten Tags hernach vielleicht aus An-
bung und Aufwiglung etlicher boß-
ften Leuth ehrplötzlich ohne vorgehen-
einiche Ansag eine gefährliche solche
volta und Empörung erweckt, daß
der seine g. Ch. in eigner Persohn noch
keinige weitere versuchte güetliche
actation und Handlung auch bißhe-
nun Gehorsamb und schuldiger Volzie-
ung vor angeregten Aurichen Landtags
schluß des bringen mögen, sondern ver-
ehret und bestündet in aller eurer Hal-
rigkeit und Widersetzlichkeit biß auff
tigen Tag, in wie Ihrer Kayß: Mayst:
Ihro unlängst weiter angezeigt und
ergebracht worden, so sollen sich durch
che ärgerliche That und vorbildiges bö-
s Exempel, auch die Stadt Norden und
dere /: nehmblich unter diesen unerhebli-
ent ungereimten Prætext daß Sie
dem

ießland abgesendet, und denselben
ter andern insonderheit auffgelegt und
fehlen, Erstlich: eigentlich vollkommenen
richt und Erkündigung einzuziehen,
seither vor erzehlten Verlauff die Sa-
n im Land beschaffen, wie zum An-
n von Ihrer Maytt: wegen die Erklä-
ng zu thun, daß dieselb vielgerühr-
in der Kayserl. Commissarij Gegen-
tigkeit zu Zürich nechst verflossenen
hrs auffgelegten Landtags Schlusses al-
dings billig zu seyn verbunden und
Bestettigung desselben unverhin-
t dawider nichtiglich angemaster ap-
lation oder auch des Wittumbs Jal-
fürge wanter Ausflucht gemeiner
Ritterschafft, Städten und Ständen son-
bahre offne Gehorsahmbs Brieve jux-
dum: 1. durch Ihrer Maytt: den
missarius zugegebenen Kayserl.
Reichs-Herold überantworten und ver-
kündigen zu lassen.
um Dritten auch den von Landen
auff

ber interponirte Kayser: Authorität
in gebührenden Respect und Acht ziehen
und sich hierauff also erzeigen, wie zu den
Gehorsamen Ihrer Maytt: nochmahls
gnädigstes Vertrauen stehet, gegen den
Ungehorsamen aber, beuorab, da sie
bey ihrer Ungebühr verharren, oder dieselbe
aggraviren, vermehren, oder häuffen
die Execution bedrohter und anderer
Straff nit ausbleiben werden.
An dem erwolgt zur Billigkeit höchstge-
dachter Kayser: Maytt: gefälligster,
gnädigster, auch ernstlicher, endlicher Will
und Meinung.
Abgelesen zu Embden auff dem da-
selbst angestelten Landtag den 23. A-
pril styl: vet: Anno 1602.

Carl Nützel von Sonderspühl
Ritter, Römischer Kayser: Maytt:
Rath und Abgesandter vor sich
selbsten.

Und dann an statt seines noch zu
Zeit abwesenden Mit-Comissarij
Herrn Ernfriedts von Münchwitz
Freyherrn.

Der

der Staatischen Deputirten in Emden
mit ihrer Antwort darauf gehabt ge-
thane Proposition.

Den 9.

Durchleuchte, Hochgelahrte, Edle, Ehrbare, Vor-
sichtige und Wolweise Herren und
Gevollmächtigte Räthe

Ihrer Hochmögenden der Herren
Herren General Staaten der Verei-
nigten Niederlanden, Unserer Gnädigsten
Herren Principalen, Freunde und Bünd-
nussen Vorbringung Ihrer Credentz u
Ihrem empfangenen Ihrer Hochmögenden Ge-
heimen Befehl. Ferner: Ehrbare und Hoch-
gelahrte Räthe und Gesandte. Wie
Ihr Hochmögende Unsere gnädigste
Herren und Principalen, Freunde und Bünd-
nussen, Ihre Hochmögende Gesandte
Ihre

d verhalten und noch hinführo willig
n darinne zu continuiren.
ngleichen ob E. Ern: Weis: Liebden und
X. hierüber geneigt die Erörterung und
cision dern Differentien und Missuer-
ud, so der Herr Graff scheint gegen die
ommen zu lassen, dem Cammer-
icht zur Speyer, oder andern unpartheyischen
itrio zur submittiren, damit Ihre Ver-
gl. Adelh. zwischen Wohlgemel-
Herrn Grauen und dieser Stadt sich
it desto bessern Fundament interponiren
d vermischen können, und ein guten
rhafften Accord und festen beständi-
Frieden auffbringen und dadurch
unversehenen gefähr- und beschwer-
gang fürkommen und verhindern
die Extremitäten des Kriegs und Waffen
Schaden der Stadt des gantzen Ost-Friess-
nds verursachen möchten, welcher her-
ch nicht zu remediiren noch wieder
f zu bringen und zu genesen.
Welches Ihre Vermögende Adelh. desto
ehr zu unterstehen bewogen diese
Son-

960.

Ehrbarer Fürsichtiger Insonders Günstiger Herr
und Gevatter Ewer Schreiben Datum Stockholm
den 30 Martij Anno 1611 Ewer Ehrbarkeit
Fürsichtigkeit Ehren Tugenden zu Dienst
und Gefallen zu schreiben geneigt. Ist
mir alles wohl eingelegen Ewer E. E. Ehrbarkeit
Fürsichtigkeit Ehren Tugenden freundlich gefällig
Dienst und Gefallen zu erzeigen, Ewer Ehrbarkeit
Fürsichtigkeit Ehren Tugenden mir zu Ehren
Dienst und Gefallen zu gedeihen, Ewer Ehrbarkeit
Fürsichtigkeit Ehren Tugenden Sohn Herr
Johann Gerhard Ewer Ehrbarkeit Fürsichtigkeit
Ehren Tugenden Sohn Herr Johann Gerhard
Ewer Ehrbarkeit Fürsichtigkeit Ehren Tugenden
Sohn Herr Johann Gerhard

962.

nd Erhaltung eines iedem Hochheit und
rechtigkeit in Conformität des Ver-
rags und daß die Stadt Embden bey
em Wohlstand verbleiben möge und
g. E. gebührl. Gehorsamb gegen die
tige Practicken des allgemeinen
nids des Königes in Spanien und des-
lben Adhaerenten, welche ohne Zweif-
l darnach trachten werden, wie sie sich durch
ittel dieser innerlichen Zwist und
Unruhe der Stadt Maister machen.
chlüßlich wollen wir E. E. X. sammt
gantzen Bürgerschafft zur aller Ein-
tigkeit und Liebe untereinander er-
ahnet und daneben Ihnen alle guthe
uffsicht Schutz und Wacht zur Tag und
acht wieder alle listige Anschläg und
acticken so wohl aus als inwen-
zum höchsten recommendiret ha-
n. Und thun uns für unser Per-
E. E. X. erbiethen. derselben Resolu-
n und runde Antwort auff die
vorgestellte Puncten hiemit er-
artend. Signatum Embden 6ten

Junij

964. Junij Styl: reformat: Anno 1602

M. Liebelema.
J. Bölens
A. Röners

Der Kayser Ex. Commissarien Schreiben an die Staaden in Niederland, worauff sie keiner Antwort gewürdigt. No: 10.

ad p. 980. v. Brenneisen T. II. p. 298. 1602

Wohlgebohrne Edle, Gestrenge, und Ehrenveste, insonders günstige Liebe Herren und gute Freunde, E. Liebden Ex. und Ihrer Freundschafft und Dienst zuvor. Aus was hochwichtigen Ursachen die Römische Kayserl. Maytt: bewegt denen Tumulten und Aufruhren, welche sich eine geraume Zeit her in der Stadt Embden vielfältig sehen und merken lassen durch rechtmässige, und in des Heiligen Reichs Constit: gegründete Execution Mittel zu begern und zu steuren und warumb Ihr Maytt: Uns beede eigendtlich anher an diesen Orthlands gnädigst abgeordnet, dasselb haben E. Liebden aus höchst geruchter Ihrer Maytt: wie auch unserm des

wegen

wegen für diesem an dieselben ab-
gangenen Schreiben ohn Zweiffel mit
schuldiger Reverentz verstanden und
angenommen.
Wann dann bey Ausfertigung höchst-
gedachten Schreibens Ihre Kayserl. Maytt.
E. gnädigst zugetrawt, daß dieselben
als Ihrer Maytt: und des Reichs
Liebe getrewe solche Kayserl. Schreiben
mit schuldiger Gehorsamkeit respecti-
ren, und das wenig nicht attentiren oder
vornehmen würden, dadurch Ihrer Maytt:
dieser Ihrer rechtmäßigen Anordnung
und Beuelch zuwieder in dem Exerci-
tio Ihrer hohen Bothmäßigkeit, welche Sie
über ihre und des Heiligen Reichs unlaug-
bare Unterthanen auff desselben un-
zweiffenlichen Grund und Boden üben
und treiben einiger gefährlicher Eintrag ge-
waldthätige Verhinderung oder anderer un-
vermuetliche und des Heiligen Reichs
Ruhe und Friedstörende Thätigkeit be-
zeigt und erwiesen werden möchte. Wir
auch in Betrachtung der Freund und nachbahr-
li-

970.

es dasienig zue thun, zue halten und
zue laisten, bey Betrohung der Kayserl.
Maytt: und des H. Reichs Acht
auferlegen und beuehlen, auch wie sol-
chem parirt vernehmen.
Daß nun über diß alles vielermelte
Hochfrl. Excellentz nach Ambden Depu-
tirte, samt derselben zuegeordnete
Hauptleuth etc. Uns an Execution und
Vollstreckung unserer Kai: Commission
und beuelchs, mit dermaßen gewalt-
thätigen Einfällen, Occupirung der
Stadt, und des H. Reichs Greintzen
zue Wasser verhindert, auch ungeachtet
unserer in deren Gräfflichen Hauße
selbst persönlicher Gegenwart, die
ungehorsamen zue Emden gestärckt,
und gleichsamb von Kayß: Gehorsamb
und Gericht mit Gewalt eximirt, und
auch der Kayserl. Maytt: Gebotten zu
widersetzen angefrischet.
Zum Dritten obwohl die Herren Ge-
neraal Staaden in dem Schreiben, wel-
che dieselbe durch ihre deputirte nach occu-
pir-

ugnuß haben und erlangen mögen.
Daß man aber mit Hindansetzung
dieses Processes den Grauen anfäng-
lich mit guten Worten auffgehalten,
und ein anders zuuerstehen gegeben,
auch eben zu der Zeit, alß die von Em-
den ihre schuldige position beweisen
wollen, mit Ihnen conspiriet, auff des
H. Reichs Boden die Graffschafft Ost-
friesland und den Grauen feindlich
überfallen, die Stadt Embden einge-
nommen, alle Pöß zu Wasser mit
Kriegs und Orlogs Schiffen besetzt,
die Commercia gesperrt, solches wird,
wie zu besorgen, von offt- und höchstge-
richter Kayserl. Maytt: nicht alß ein mo-
tus conservandi, sed amittendi suum
interesse vermerckt und gewißlich
empfunden und geeiffert werden.
Darzu dann Ihre Maytt zum Vier-
ten und letzten desto mehr bewegt wer-
den möchten, wann derselben die
Proposition, so vielermelte Depu-
tirte im Nahmen und von wegen
der Herren Generaal Staaden zu Em-
den

ben verdächtig: / zur submittiren gemei-
net, welches dann ein Ansehen hat, als
gedächten sich die Herren Staaden zur in-
terponiren, und contra sententiam et
non ab Imperatore judicatam einen
neuen Accord zu machen, aus vermein-
ten Ursachen weil sie bey Schließung
des Delfsilischen Vertrags ersucht und
denselben Handt zu haben solemniter an
sich genommen hätten, derowegen sie
sich, ungeachtet die Kayserl. Maytt:
in dero Anno 97. dieses Accords we-
gen eröffneten Resolution, lauter
und rund solche Handhabe abgeschlagen: /
mit guthen Augen nit ansehen kon-
den, daß iemand darüber solte be-
schwert werden.

Item: Wann es sich begebe und zuetrüge,
daß man denen von Emden oben oban-
gedeutete submission abschlüge, mit was
Ordnung, Einigkeit und darzu dienen-
de Mittel die von Emden /: scilicet die
Ungehorsame sich bey ihrem Staat und
Stand /: des Ungehorsambs nehmlich
wieder Ihre Maytt: / sowohl gegen die
Wie-

widrigenfalls |: als es sind doch noch übrige
[illegible] :| [illegible]
[illegible] titulierte [illegible] gegen [illegible] Generalität,
[illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
zur [illegible] [illegible].

Damit dann [illegible] nicht als ob die Execution [illegible] Mayst. gegen die hochsamb. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] künftig [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Dannenhero [illegible] und hochgedachte [illegible] Mayst. [illegible] offendiert, [illegible] [illegible] Proposition [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Generalstaaten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

te, in der Herren Staaden Nahmen alß-
bald darzue, und geloben Ihnen Sie nit
zuuerlaßen, sondern gern alles was ei-
niger weise oder weg, in ihrem Vermögen
seyn würde mehren Inhalts obangezoge-
ter und hiemit beygelegter Propositi-
on, dardurch dann viel ermelter Un-
gehorsamb wider die Kayßerl. Maytt:
und deren Decreto expresse gesteuert,
und gestercket wird.
Wie dann die Beförderung göttlicher
Ehr mit angehefftet, allein darumb
Ihr Maytt: hierdurch verdächtig zue ma-
chen, alß ob derselben Unterdruckung oder
Mutation in Religion Sachen bey
diesen Processen gesucht, dann doch
Ihrer Maytt: das größte Unrecht ge-
schicht, und deswegen weder von Herren
Frauen das wenigst gebethen, noch Uns
von Ihrer Maytt: befohlen, oder sonsten et-
was widrigs iemahls vorgenommen,
gedacht worden.
Dieweil dann aus ermeltem Verlauff
wann solcher fleißig conferiret, und
examiniret, anders nichts erscheinet, noch
von der Kayßerl. Maytt: vermerckt wer-
den

den möchte, dann daß solches alles in-
gesamt, und ein iedes insonderheit,
principaliter eintzig und allein zu Ab-
bruch Ihrer Maytt: und des Heil. Reichs
diß Orts habenden Regalien, Jurisdicti-
on etc. gemeint und angefangen: Als
machen Wir uns keinen Zweiffel, Ewer
Excellentz werden uns nicht verdencken,
daß wir uns, beneben unseren Eyden
und Pflichten, damit wir Ihre Kay.
Maytt: und dem H. Reich verwandt,
sonderlich unserer Commission Instruction
und Beuelchs, so wir von Ihrer Maytt.
erlangt, erinnert, und in Betracht und
Erwegung derselben hiemit unsere Mei-
nung eigentlich und auffrecht zu er-
kennen geben wollen, was unsers
Erachtens von diesem Werck nit so sehr
Ihr Kayserl. Maytt: als Churfürst
und Stände des Heiligen Reichs, auch an-
dere ausländische Potentaten ur-
theilen und darwider zur Erhaltung
Ihrer Maytt: und des Reichs Regalien
Hochheit, Gericht, Hoch- und Obrigkeit
fürnehmen möchten.

Dann einmahl ist es gewiß und ei-
gentlich an deme, daß der Kayserl.
Maytt: und dem H. Reich in der

Rega

Regalien, Jurisdictionen etc. kein solcher
gefährlicher gewaltthätig Einbruch von
Jemands, außer oder innerhalb Reichs
wiederfahren, so lang diese nachbarliche
Niederländische Kriege in des H. Reichs
thätigsten Fried gestanden und gewehret.
Hierumb ist an E. Excellentz unser
ernsthertzig, dienst- und freundlichs Gesin-
nen und begehren, die wollen diese wie-
der die Kayserl. Maytt: und des Heili-
gen Reichs wohlgefasten friedlichen
Stand, von dero Deputirten und
derselben zugeordneten Hauptleuthen
angefangene Feind und Thätligkeiten,
nicht also unbedächtlich achten und
schätzen, sondern was für Weitleufftig-
keiten daraus, wann sie also in dem
Stande, wie sie ietzo angefangen con-
tinuirt würde, entspringen kün-
nen, reifflich erwegen, und zu Hertzen
nehmen, auch auff die Mittel zeitlich
bedacht seyn, und verhelffen, daß der
Kayserl. Maytt: gefährlich angetaste-
te Regalia in dem Stand als sie
vor diesen Thätligkeiten ein- und über-
fallen gewesen, wiederumb und

vor

vor allen Dingen gesetzt, und restitu-
iret, und dergleichen Unverantwortlig-
keiten hinführo verhütet bleiben.
Was nun E. Excellentz hierauff in
einem und dem andern Fall zu thun
gemeint und entschlossen, darüber sind
wir derselben Antwort zu unserer
neuen Nachrichtung Dienst- freund-
lich gewärtig, uns derselben Freund-
schafft und gst. Uns aber sämtlich gott-
licher gl. beuehlend. Datum Au-
rich in Ost-Friesland den 10/20. Junij
Anno 1602.

Ew: Excellentz Liebd. und gstl.
Dienst- und Freundwillige
Ehrenfried von Münckwitz, Frey-
herr Carl Nützel von Sander-
spühel.

Embder Postulata: No: 11.
Friedens Articul so die Rebellischen Zu-
der vorgeschlagen, so und von Ih-
rem Erbherrn dem Grauen
ein zugehen begehren An-
no 1603.

1. Daß der Herr Graff sich vor der
Friedens- Handlung unter seiner Hand
und

982. ob die Personen post sententiam quasi rite et recte condemnati per modum gratiae super crimine perjurij et rebellionis transigiert.

3. Daß die von Herrn Grauen als zu der Stadt ergstem und Schaden an verschiedene Orth verschickte Personen revociert, und dern Commission cassiret werde.

Ecclesiastica:

1. Daß in der gantzen Stadt und Vorstadt keine andere Religion gelehret, geübet, noch geduldet werde, als die von Anfang der Reformation biß auff diesen Tag durch Gottes besondere Gnade in der grossen und Gasthauß Kirchen ist gepredigt worden.

2. Daß die Nominatio, Vocatio, Praesentatio, Collatio et Confirmatio der Prediger und Kirchen Diener cum annexis mit Bestellung aller Kirchen Sachen nach Gebrauch und Ordnung dieser Kirchen und Gemeinde als Consistorien, Almosen & Ordnung und dergleichen bey der Gemein, und ihren Gliedmassen mit Vorwissen, Burgermeister

und

und Raths ein- und verbleiben, und daß die gewöhnliche coetus aus Embder oder Leitmer Amt und darumb nächst gelegenen Adenlichen Herrligkeiten zu finden verbleibe.

Daß alle Auffkünffte von Landen und anders, so bey der großen und Gasthauß Kirchen gewesen, also unter andern die 72. Graß- Land zu Hintha und 22. Graß zu Lobwart und die Horschinger Lande wiederumb oder an ihre Stadt der Kirchen zu gethan und den Kirchen-Vättern eingehändiget werden.

Daß zu Erbauung einer neuen Kirchen auff faldern und Unterhaltung der Prediger der Herr Graff 2. Clöster Clausus und Sylweinchen der Stadt eingeben und zu kommen lassen.

Politica.

Daß der Stadt Emden alle ihre Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Begnadungen, damit sie von verschiedenen Kayßern begnadet, alte Gebrauch und Gewohnheiten, Recessen und Abschieden in allen Puncten und Articuln /: neben deme so in diesem

Vertrag

984.

sen, und der Stadt und den erwählten Regenten übergebe, und darin so wenig als in Civil Sachen einige auch die allergeringste Verhinderung thue.

9. Was die Bürgerliche Sachen von Schulden, Contracten, Erbschafften und dergleichen, so keine Ordinantz Sachen seyn, allein an das Gräffliche Ost-Friesische Hoffgericht, durch ordenliche Appellation zu fallen gestattet, und zugelassen werde.

10 Daß der Stadt Officianten guthe Policey und Wacht-Ordnung nach ieder zeit Gelegenheit Sehe-Brieffe, Rollen, und alle andere Regiments-Sachen zu bestellen, anzuordnen, zu statuiren, und exequiren, allein bey der Stadt und dern verordneten Regenten nicht aber beym Herrn Grauen sey und verbleibe.

11. Daß die Vorstädte der Stadt und Faldern gänzlich einverleibet werden, dergestalt, daß sowohl das Criminal als Civil und matrimonial Gericht über die Stadt Faldern und die Vorstätte von Burgermeister und Rath der Stadt Emden gebühret und exequiret werde.

12. Daß die Viertziger, wie die von der Burger-

schafft

schafft verordnet, und die Delfsilische Han-
delung mit sich bringt verbleiben.

13. Daß alle gegenwärtige Zölle, Acci-
en ~~und~~ Imposten, Consumptien, Noth-Steu-
und Zuelagen, biß die Stadt aus ihren Be-
schwerungen errettet, von nun fürter con-
tinuiret werden, und auff dem Nothfall
mit Consens der Burgerschafft, doch ohne son-
derlichen Schaden der Fremden gesteigert, und
andere angestellet werden.

14. Daß die strittige Wein und Bier Ac-
cien und Zollen, samt andern Gräfflichen
Auffhebung, von Wurtzeln, Zwieffeln,
Äpffeln, Nüssen, Fischen, Castanien, und
dergleichen, so bißhero unrechtmäßig einge-
nommen worden, abgeschaffet werden.

15. Daß alle Stadt-Gebäu zue erhal-
ten, zue verbessern, auch neue in der Stadt
und Vorstädten, mit Zuethuung der Vierzi-
ger anzue legen, und die Stadt in die Umbß
von Porßunger, Carrolter Teich, so weit es
vorguet befunden, heraus zue brauen, einen
neuen Syl in oder bey Porsunger Teich und
einen andern bey der Falder Porten oder

anderst

anderst wo zu legen, auch zu eines newen
Sylls Notturfft einen neuen Teich auff
Pfhauß der Mohr auff gemeine Land Costen
zu graben und die Sylen zu machen, und
einen neuen hauen mit neuen Pallassaden
längst der Stadt zuuerfertigen dem Rath
zu gelassen werden.

16. Daß auch der Stadt nit abgeschnitten sey, die
alte Teiche von der Stadt nach Porsung und
Lorrel zu Gewinnung der andern Teichen
ausgespiecket oder gestochen, Landen zu repa-
riren, und daß der Herr Graff solches nit ver-
hindern wolle.

17. Daß alle Verschreibungen unter der Stadt
Versiegelung, welche dem Grauen von dem
Rath, oder ettlichen Personen in einicher Man-
nier auffer wissen und willen der Burgerschaft
gegeben und zugestellet, also der Revers von
Ender Sehe Stromb, Neßerlandts Haupte
obligation von den Donkirchen gelden, Ver-
siegelung des vermeinten Auricher Landtags
Schlußes und Concordaten restituiret, cassi-
ret, und auffgehoben werden.

18. Daß die See-Brieff und Pass Zet-
tul allein von Burgermeister und Rath
aber nicht von dem Herrn Grauen begehrt
gegeben

geben und empfangen werden, und daß al-
ses zur Unterhaltung freyer Seefahrt am
Erkanten, Paggen, Parkuner Thor und
anders gehörig vom Rath bestellet, und zuge-
lassen werden.

10. Daß die Bestellung eines Trossen und
Amtmanns samt denen darzu gehörigen
Dienern, dem Rath und Vierzigern zugelas-
sen, auch derselben gefallen, die Beuesti-
gung umb das Haus zu zurichten, nicht
verhindert werde.

11. Daß die Stadt von Bezahlung der 80. m.
Rthl. und 170. Reichsthaler samt Erobe-
rung eines neuen.

12. Daß die von Adel so wohl als andere
Handelsleuthe samt deren Güether nach
Gelegenheit der Sachen in Lunden als in lo-
co Contractus mögen arrestiret, und wie-
der dieselbe zur Bezahlung der Schulden
procediret werden.

13. Daß die Stadt in Bezahlung der liqui-
diten Landt-Schulden nur zu dem
siebenden Theil gehalten seyn, und ihnen
daselbig aus den tröglichsten Mitteln
aufzubringen frey stehen, desgleichen

964.

23. [illegible]

24. [illegible]

25. [illegible]

26. [illegible]

...der von Adel, Clöster und Geistliche,
...Teichen und Dämmen gefreyet und
...kempt seyn, sondern ein ieder die seine
...lbsten machen oder machen lassen. Im-
...eichen auch alle Ländereyen, die gehören Geist-
...er weltlichen, Adenlichen, oder Unadenli-
...en Personen in allen Contributionibus
...em Antheil nach, groß zohlen und groß ge-
...lit seye, auch den Landtständen erlaubt
...ye sowohl Teich-Gräbben als Richter zu
...erwehlen.

27. Daß nun hinfüro die Unterthanen
...in Städten und auff dem Lande wie auch
Schlitten-Treiber, und Schüttenführer in
...der Stadt Embden mit keinen Gräfflichen
...Hauß diensten und Fronen, noch Butter,
Speck, Torff-Geldt oder andern oneribus
...dergleichen beschweret werden.

28. Daß kein Waag und Gewicht außer-
halb der dreyen Städt Emden, Norden,
und Aurich gestattet werde.

29. Daß bona naufraga et furtiva
denjenigen, welchen sie zuvor zugehörig
gewesen, gebührlich borggeldt vorbehält-
lich wiederum gevolgt, und Ihnen ver-
blei-

bleiben, der Graff aber sich dern gäntzlich
enthalte.

30. Daß die anwachsende und von der See anschla-
gende Länder die ienigen geniessen, deren
Land dardurch beschwert, oder stossen, die ie-
nigen aber, so von der Landtschafft einge-
deucht werden derselben zu Nutz und
Besten gedeyen.

31. Daß auff einem algemeinem Landtage
wegen der Rehärdischen Lande ein gute Ord-
nung gemacht und darüber niemand be-
schweret werde.

32. Daß der Herr Graff wegen der Herrligkeit
Vx und Waldthaußen der Stadt keine Mü-
he noch Streit mache.

33. Daß der Herr Graff nit verhindern möge,
daß die Stadt mit fremden Nationen oder
Völckern beharliche Handlungen und
Contracten eingehe.

34. Daß vom Herrn Grauen alle gefang-
ne angehaltene und arrestirte Personen
und Güether zu Thunkirchen oder anderst wo
ohne Rantzion oder Entgeltnuß gefreyet
und durch Ihne die Neutralität mit den
Burgundischen und andern verneuert werde
daneben auch die schwere Dünkirchen Vmost

zu

Erledigung der Gefangnen den Burgern
wegen der von Thomas Jacob Ihnen abge-
nommen und geraubten Güeter /: deßwegen
sie mit dem Herrn Grauen in Ost-Friesland
Rechtfertigung stehen :/ Er der Graue con-
tentiue, und befriedige.

35. Daß der Graff alle Soldaten und Capitai-
ne zu Wasser und Land, niemand ausge-
nommen, die Ihne in diesem Werck des Un-
friedens gedienet abdancke, und die fremde
aus seinem Houe und Land verweise.

36. Daß der Graff hinführo keine Soldaten,
als wieder ausländische Feinde und sol-
ches mit Vorwissen, Willen und Consens der
allgemeinen Landt-Stände von Ost-Friesland
werbe, annehme und ins Land führe.

37. Daß alle Schantzen, Fortrechen
und Vöstungen der Herr Graff niederwerffe,
und schlecht mache, auch zu keinen Zeiten
keine Vöstung an dem Embserstromb un-
den oder oberhalb der Stadt oder sonsten wieder-
baue oder machen lasse, und daß daneben
die Veste Häuser mit mehr Soldaten
mit besetzt, als von den Landt-Ständen

vor

vor guth befunden wird.

38. Daß der Graff mit keine gewaxnete Hel-
lebardierer oder andern, dann allein unter
20. Personen in die Stadt komme.

39. Daß die nächste Acht Jahr in der Stadt funden
800. Soldaten mit einem Commendor der
Stadt geschworen /: so beede Theil diesen Ver-
trag zu halten constringiren soll :/ auff
der Landschafft Costen, und Besoldung ge-
halten und nach verlauff der 8. Jahre, da
es nöthig erachtet würde, weiter continui-
ret werde.

40. Daß die Gräffliche Häußer erstlich 5. Jahr
und hernach so lang es den Land-Ständen
gefällig mit Soldaten und Amtleuten
besetzt werden, welche der Landschafft ge-
schworen und durch gebührlich Knecht-Geld
von den Unterthanen in selbigen Ämtern
besoldet werden, und die Beyfarth am
Orth nit mehr alß bißhero von Herrn
Grauen verhindert sondern frey gelassen
werde.

41. Daß zur vester haltung dieses Vertrags
mit den Eindern der Graff schweren, daß
Er weder bey Kayserl. Maytt. oder dem
Heiligen Reich umb Auffhebung oder Ex-
sation des Vertrags sollicitiren oder
ansuchen

suchen lassen wolle, sondern vielmehr
und dessen Confirmation auff seinen
eigenen Costen bey Kayserl. Maytt:
erhalten, und im Fall dieselbige nit
erfolgen würde, daß nichts destoweniger
und dessen ungeachtet solcher Ver-
trag in seinen vollen würden und Cräff-
ten verbleibe.

42. Daß der Graff, wie auch alle folgen-
de Herren und Grauen zu Ost-Friesland
bey Huldigung der allgemeinen
Landschafft mit einem leiblichen Aide
gelobe und schwere, darzu mit seiner
eignen Hand unterschreibe, und seinem
Pitschier-Ring versiegele gegenwär-
tigen Vertrag in allen Puncten, Clausuln
und Articuln zu geleben und nachzu-
kommen.

43. Daß der Graff, Ritterschafft, Stä-
te und Landschafft durch ihre sämtli-
che Bottschafften und Abgesanten die
Edle, vermögende Herren Generaal Staa-
ten der Vereinigten Niederlande ersu-
chen, daß dieselbe diesen Vertrag un-
terzeichnen und versiegeln, und Hand

darob

darob halten wollen, daß deme von be-
derseits nachgelebet, und gehalten werde
und darzu Ihre Edle Vermögenheiten we-
gen gehabter Mühe und Arbeit am dienst-
lichsten bedencken, und der angewandten
und fürgestreckten Unkosten halben ge-
nugsahm und gebührlich contentiren.

44. Im Fall der Graff oder seine Erben und
Nachkommen diese obuermelte Puncten
auch dem allergeringsten sich wider-
setzen oder einbrechen würde daß die
von Enden samt denjenigen so daran
gelegen, de facto von allem, damit sie
dem Grauen verhafftet, gefreyet, und ent-
schlagen, auch deßenwegen keine senten-
tiam declaratoriam zu erwarten schul-
dig oder gehalten seyn.

Versicherungs Puncten

Der angefangenen Friedens-Handlung
auff begehren der Ansehenlichen, Gräffli-
chen Abgeordneten verfasset und un-
uergreifflich beeder Partheien anderer und
mehrer Postulaten von der Staaden
Deputirten vorgeschlagen.

No. 12.

1. Anfänglich will vor allen Dingen
von nöthen seyn, daß ver accordiert, und ver-
lichen werde ein general Amnystia und
Vergessenheit aller vorgeloffenen und gepas-
sten Händel, sonder was darwider hin-
führter zur ewigen Zeiten zu beeden Thei-
len die geringste Ein- und Widerrede ge-
schehen werde, weder innere noch außerhalb
der Graffschafft Ost-Friesland, also gar,
daß auch die ausgebracht Kayser Man-
data, Decreta et Executoriales gene-
ral und particular, sollen cassiren, auff-
hören, und alß unerlangt gehalten werden.
2. Weil die von Emden: wie die vorge-
ben: im Delfsilischen Vertrage nicht ge-
nugsahm versichert seyn, muß
stipuliret werden, daß derselb in al-
len Puncten worin bey dieser friedens-
handlung Veränderung gethan, und an-
dorst conditioniret werden möchte, vol-
kömlich soll unterhalten und erfüllet
werden.
3. Daß die von Emden: wie vor dieß-
mahl geschehen: nun hinführo ihren Ma-
gistrat iährlich für sich selbst erwehlen
mögen,

998. mögen, es sey gleich mit Continuirung oder
iährlicher Verneurung, zu samt treuer Dis-
position aller zu der Stadt Bewahrung
Officien, Ämter und Ordnung in Weh-
ren, Waffen und Wacht nach ihrem Belie-
ben und Gefallen.

4. Daß der Rath zu Emden die Stadt
beuestigen, erweitern, und die Vorstätte nach
Erheischung des Werckes darein ziehen und be-
greiffen mögen, alles unter einer Juris-
diction.

5. Daß der Rath sowohl hierzu als der Stadt
fürfallender Beschwerden solche Accisen
und andere Costen auff die Consumption und
andere legen und auffsetzen dörffen, wel-
che die Burger und Inwohner daselbst ein-
gehen und accordiren und folgends die Stadt
mit Bewilligung der Stände auff eine
quotam stellen werden.

6. Daß zur Versicherung gutes friedens die
Herren Grauen sollen schuldig und gehalten
seyn ihre Regierung zu begleiten und zu
bestellen nur mit eingesessenen und
aus den einigen, welchen den Staat
des Landes, vermög der Rechten, Gerechtig-
keiten

...iten und Privilegien zur repraesentiren
...bühr.

7. Daß hinferner die Herren Grauen vor
sich selbsten keine Krieg oder Feindschafft
...der anfangen, noch einich fremd Krie-
...volck in die Landschafft bringen, noch in
die Stadt oder Vestungen lege, noch auch Con-
tributionen ausschreiben mögen, dann
allein mit Consens aller der Graffschafft
Stände.

8. Daß zur mehrern Versicherung bestän-
digen Friedens auff der Stadt und
Landt Costen 6. oder 700. Soldaten in
der Stadt in Diensten behalten werden,
darüber von Burgern und Rath ein qualifi-
cirter Commendor gesetzt werde welcher
dem Herrn Grauen, den Ständen und der
Stadt Embden gehuldigt und verpflich-
tet seyn soll gleichsahm die Friedens-
handlung mit allen andern, und meh-
rern darzu gehörigen Authorität darzu
unterhalten.

9. Daß der Herr Graff sowohl die Stadt
Embden den Herrn Staaden, als Ihren
nächsten Nachbauren gebührlich danck sa-
gen

gen für das ienig, so in dieser Sachen ge-
than ist, oder noch fürster soll gethan wer-
den, auch ersuchen diese Friedshandlung
zu belieben und ratificiren, und daß
ihre vermögende Adelh. E. selbe unter ih-
rem Siegel und Signatur in allen seinen
Puncten gegen die ienige Partheyen, so
solche directe oder indirecte einzubrechen
sich unterstehen würde, zu manutenirn
und handt zu haben geloben wollen.

Kayßerlich Cammergerichts Collegium contra der Stadt Speir.

ad Magentinum

Hochwürdiger in Gott Vatter, und fürst
Hochwürdiger Churfürst, E. Fr. E. gl.
und Churf. E. gl. seyn unsere gantz wil-
lige und unterthänigste Dienst ieder-
zeit mit Fleiß zuvor, gnädiger und
gnädigster Herr. Der Römischen
Kayßerl. Maytt: unsers Allergnädig-
sten Herrn damahl dazu verordnet ge-
we-

wesenen Herrn Kayser: Commissarien,
auch der Churfürsten, Deputirter Für-
sten und Stände Gesandten Räthen und
Bottschafften, seind im Nahmen Ihrer
Kayserl: Maytt: Kayserl: Cammerge-
richts Collegij in Monath Julio des 96. Jahrs
etliche gravamina mehrentheils wider
Burgermeister und Rath der Stadt Speyer
zur Expedition derselben eingeliefert,
darauff E. gr. und Churf. gr. nächsten
Vorfahren, als Ertz-Cantzlern, sie ihren
Gegenbericht, samt beygefügten vielen
darein angeregte Beylagen unterm Da-
tum den 9ten Januarij Anno 99. unterthä-
nigst überschickt, mit unterthänigster Bitt,
die gnädigste Verfügung zu thun, daß sol-
ches alles den Kayß: Herrn Commissarien
der Chur, und Deputirten Fürsten und Stän-
de gesandten Räthen, und Bottschafften
auff damahlen bevorstehenden Deputa-
tion Tag vermög vorgehenden Reichs-Ab-
schieds auff dem nächsten Februarij her-
nach seinen Vortgang erreichen solten der

Ge-

1002. Gebühr angebracht würde, welches dann her-
nacher den 7. Julij folgenden 1600. Jahrs
wie wir berichtet, also beschehen und aber
dessen ihres Gegen-Berichts Copeyliche
Abschrifft erst auff unser den 10. Febru-
arij Anno 1601. beschehen schrifftlich ge-
sinnen und unterthänigstes Begehren den
damahlen nächst folgenden Tag Mar-
tij von Aschaffburg aus ist zugeschicket
worden.

Wann wir dann unseren fernern Bericht
darauff in Schrifften der Notthurfft nach
verfassen lassen, alß nun E. gl. und Churf.
gl. wir denselben samt darein angezoge-
nen Beylagen beygefügt günstig und
unterthänigst überschicken, ebenmässig ge-
sinnen und bitten, E. gl. und Churfl. gl.
die verfügen thun wollen, auch der-
theils gnädigst und gnädig befunden, da-
mit selbige auff ietzt bevorstehenden
Reichstag zeitlich angebracht, und dieses Kay-
serlichen Collegij mehrmahls fürbrachte
noch unerledigte gravamina ohne fer-
ner Einstellung derselben gedeyli-
che Decision erlangen, dann thun
E. gl.

[illegible] gl. und Churfürstl. gl. zur Befürde-
rung der heilsamen algemeinen Justitien
[illegible] löblich Werckh und seind E. gl. und
Churfl. gl. gefällige und unterthänig-
[illegible] Dienste zu erzeigen besten Vermögens mit
willen geneigt. Geben zu Speyer am
[illegible] Januarij Anno 1603.

Von Gottes Gnaden Eberhard Bischoff zu
Speyer und Probst zu Weissenburg

Cammerrichter
Ew. gl. gantz dienstwillig.
Eberhard, mpp
Ew. Churfl. gl.
Unterthänigste
Praesidenten und Beysitzer
daselbst.

Dem Hochwürdigen in Gott Vat-
ter und Fürsten, Hochwürdigsten
Churfürsten und Herrn, Herrn
Johann Adamen Ertz-Bischoffen zu
Maintz des Heil. Römischen Reichs
durch Germanien Ertz Cantzlern und
Chur-Fürsten unserm gnädigsten und
gnädigen Fürsten und Herrn.

Praesentat. Aschaburg 3. Febr. Anno 1603.

Fer-

1004.

ation „ Tag deswegen überschickten war-
hafftigen Schreiben und gethanen noth-
wendigen Begehren einer Erhöhung der
Salarien desto billicher bewenden, dieweil
sie /: in Sachen Müntzmeisters und der
Güntlichen der Müntz in der Stadt Speyer
zu Haußgenossen Clägere wieder die Bür-
germeister und Rath der Stadt Speyer
beklagte, Mandati de restituendo, cassan-
do, et non amplius turbando :/ selbst affir-
miren, daß einer Ihrer Bürger, so sich mit
Nahmen genant Anno 88. 89. und 90.
durch seinen unziemblichen Wechsel
vortheilhafftigen Gesuch und Unfug nit
allein die guthe Müntz Sorten wie-
der die ordentliche valuation gesteigert,
sondern auch die täglichen Victualien und
alles das der Mensch geleben muß zum
höchsten vertheurt, und durch dergleichen
unziemblichen Wechsel alles dahin gerich-
tet, daß ~~unberlicher~~ umb etlicher weiniger Privat-
gesuch und vortheils das gantze Landt
und alle desselben Inwohner beschwert
werden und daß sie derowegen Ihnen
neben gebührendem Verweiß umb
deß-

1006.

deßwillen Anno 91. umb 100. Thaler
bestrafft haben und dadurch wider ihren
Willen männiglichen zu erkennen hal-
ten geben müssen, daß auch unter ihrer
Bürgerschafft dergleichen eigennützige
schädliche Leuth seyn, darüber das gantze
Landt und alle Welt Clage.

Extrajudicial Befelch.

Das extrajudicial befehlen belangend
ist diß Kayserl. Collegium /: wie hiebe-
vor Anno 95. auch ist angezeigt, sinte-
mahl es die Römische Kayserl. Maytt.
/: mit dero es concurrentem omnimodam
jurisdictionem hat :/ und alle Chur-Fürsten
und Stände des Heiligen Reichs repraesen-
tiret; /: zur Erhaltung des Gerichts, Juris-
diction, Immunität und Beschützung
deme verwanten Personen wider Bürger-
meister und Rath der Stadt Speyer, den-
selben und ihren Bürgern sonnt und
sonders auch extrajudicialiter zu befehlen
vermög und Inhalts Kayserl. und des Hei-
ligen Reichs Cammergerichts Ordnung
par: 1. tit. 50. §. fin. wol befugt, daselb-
sten die verba formalia wie sie durch
Doctorem Justinum Göblerum recht
ver-

rtiet sind, also lauten, Vbi autem de-
ctum capitalem requirit poenam et est no-
rium, aut alioquin ex legitimis constat
ndiciis, Praetor Cameræ Magistratui
s Civitatis praecipiat, justam malefacto-
m poenam infligi. Es ist auch das Col-
gium desto mehr, auch in inferioribus
ixti nimirum Imperij et simplicis Juris-
ictionis casibus, dessen nit allein in
petitorio, /: in massen solches auch aus
weiland Kayssers Ferdinandi Höchst-
mildister Christlicher Gedächtnuss Kay-
serlichem Schreiben unterm Dato Inspruck
den 17. April Anno 63. des Collegij An-
no 95. übergebenen gravaminibus n. 73.
signiet, beygelegt, zu sehen ist: /: wol
berechtigt, sondern auch dern in üblichem
Gebrauch und Herkommen.
Dann Anno 71. alss weiland Doctor
Malachias Ramingus, Kayserlichen
Cammergerichts gewesener Procurator sup-
plicando angezeigt, dass Burgermei-
ster und Rath der Stadt Speyer Ihm
und weiland Doctor Melchior Schwar-
zenbergers gleichfalls gewesenen Pro-
cu-

1008.

curatorn Wittibin iedem ein Stuckh
Rind-Viehes, da sie auff die Waid getrie-
ben, dem Abschied, so die Kayserl. Maytt.
Burgermeister und Rath der Stadt Speyer
selbst persöhnlich gegeben, gäntzlich
wieder abpfänden und einsperren lassen,
daß sie auch den Cammergerichts Perso-
nen ihr eigen, und in ihren eigenen
Güethern erwachsen Obst zu verkauffen
nicht gestatten wollen, und doch solches
den fremden und außländischen zuelies-
sen, ist auff solche Supplication præ-
ceptivis verbis decretirt worden, Bur-
germeister und Rath alhie soll hierauf
fürderlichen Bericht thun in consilio 30
Junij Anno 71.

Hernacher auff erlangtem Bericht und Ge-
gen-Bericht ihrem Burgermeister Johann
Roßbach in Beyseyn eines Unter-Stadt
schreibers, so auff erfodern im Nahmen
des Stadt-Raths für des Collegij deputir-
ten erschienen, vermög Collegij Befehls
am 23. Augusti selbigen 71. Jahrs durch
den Herrn Præsidenten von Brunhoffen

ih-

...

1010.

Albigen 81. Jahrs vor Herrn Kayserl.
Commissarien und Visitatorn fürbracht
worden, ist solche ihr angemaste Zuvor-
dung dem Stadt-Rath abgeschla-
gen, und es bey des Collegij Erbiethen
sein den Urpheden nit zu begreiffen, mit
und Ihnen alsdann ein Copey desselben
Urphedecks durch einen Protonotarium
oder Notarium unterschrieben will fahrt
werden solle, gelassen und decretirt, da-
durch des Collegij extrajudicial Beuelch
sowohl durch des Stadt-Raths als auch
der Kayserl. Maytt Schreiben und de-
ren Kayserl. Herrn Commissarien und Vi-
sitatorn Decret, dabey auch der Stadt
Eßlingen Gesandten im Nahmen,
und von wegen aller frey- und Reichs-
Stadt gewesen, deren praejudicium
und Interesse der Stadt-Rath zu Speyer
vergeblich anziehen thut, ist approbirt,
und ratificirt worden.

Und gebühret diesem Kayserl. Collegio Inquisitio.
nicht allein das extrajudicial befeh-
len, sondern auch in höhern Criminal Sachen
die Leib-Straff erheischt, die Inquisi-
tio, auch die Burger und andere der Stadt
Speyer

1012

A.

es fremde Sachen, mit eingemischt, sind
endlich examiniert worden.
Gestalt dann der Stadt-Rath, gleichwohl
aber sine scitu Collegij de facto und unbe-
lugter weiß, ut veritatem facti et asser-
ti criminis Dyni indagaret, ein vermein-
te Inquisition hat selbst auch angestellet.
Ist derwegen mit Unbestand durch die
angegeben, daß diß ein offenbahrer fall
seyn gewesen, ubi inquisitione opus non fue-
rit, da sie doch dem Collegio selbst, auch 2.
Zeugen, die es darüber abhören sol-
te, ernennet haben.
Es hat auch weiland Kayser Ferdinand
Christlichen Angedenckens Anno 61. die In-
quisition Sachen Caspern Beyern und Doctor
Weisen Diener belangend erkante Pro-
cess keines weges, als ob sie unrechtmäs-
sig in causa Collegi propria erkand wä-
ren, aufgehoben, sondern allein den Bur-
germeistern und Rath der Stadt Speyr,
auch ihren Bürgern die verwirckte Pön, darin
ihre Bürger albereit durch diß Ihrer Maytt.
Kayserl. Cammergericht, umb dessen
weil-

1014.

wollen die an ietzt angeregte Inquisition
Sachen auff extra judicial Erfordern des Col-
legij Zeugniß der Warheit zu geben nicht
erscheinen, wollen dem Kayserl. Fis-
co zu erlegen declarirt gewesen und
sie der Stadt Rath weiter hätte declarirt
werden mögen auff dißmahl aus Gna-
den nachgesehen, und geschenkt, auch
die derhalben gegen Ihnen durch Ihr
Kayserl. Maytt: Cammer Procurato-
ren Fiscal vorgenommen Process ein-
und abzustellen gnädiglich bewilliget,
doch dergestalt, daß sie hinführo in der-
gleichen Fällen Ihrer Maytt: Cammer-
richtern und Beysitzern der Kayserl.
Cammergerichts gebührlichen Gehor-
sahmb leisten, und sich dieses Kayserl.
Collegij Gebotten ferners nit widerse-
tzen sollen, wie solchs aus Anno 95.
damahls zu Speyer gehaltenem Reichs
Deputation Tag den 30. Julij übergebenen
des Collegij gravaminibus und abermahls
hiebey liegenden copeylichen literis B.
und C. signirten Kayserlichen Schreiben
zu ersehen.

B. C.

Es ist auch nun etlichmahl vor und
nach dem Anno 86. zu Wormbs gehal-
te-

nem Reichs Deputation Tag durch
die Herrn Kayserl. Commissarien und Vi-
sitatorn, Inhalts dern gegebenen De-
cret und Memorialen decidirt, und also
bey demselben bißhero unzweiffenlich
erweffen, und billig noch ist, so sich von
den Personen zum Cammergericht ge-
hörig, oder den Partheyen Ihren An-
walden oder geschickten, die am Cam-
mergericht zu handeln hätten, freuel oder
Malefitz begeben, daß also dann ver-
mög der Kayserl. Maytt: und des
Heiligen Reichs Cammergerichts Or-
dnung part: 1/2 Tit: 50. §. fin: dem Col-
legio de Iure sowohl auch cognitio, als
ipsamet quoq executio gebühre; allein
aber, dieweil das Collegium mit Perso-
nen zur Execution der Leibs Straff
gehörig, nit gefast ist, noch versehen; Als
habe daßelbe die Execution der Leibs-
Straff, vermög der Ordnung dem Ma-
gistratui loci auffzulegen und zu be-
fehlen, welchem befelch Sie auch also
ex jussu et delegatione Collegij Camerae zu
geleben schuldig seyn.
Dann in dem Visitation Memorial
de

1016.

D.

de Anno 85. dem Cantzley Verwalter
zuegestellt, hiebey liegend Littera D. signi-
ret, ist von der Botten-Straff und der-
selben Unterschied ausdrücklich verordnet, und
darfür gehalten worden, wann sich ein
solche Überfahrung zuetragen sollte,
die mit dem Thurm und Entsetzung des
Dienstes zue straffen, daß solches dem
Herrn Cammer Richter mit Zuezie-
hung zweyer oder mehr Beysitzer oder auch
zum höchsten Leibs-Straffen des gan-
tzen Collegij zue thun gebühren sollet
und möge.

Alß in verschiener Visitation des
1700. Jahrs ist durch die Herrn Kayser-
liche Commissarien und Visitatores Eu-
E. dern hiebey gefügten Decrets Litera E.
bezeichnet ein arme Partey Christian
Roßmann betreffend decernirt wor-
den, daß dieß Kayserl. Collegium
den Cammergerichts Verwanten, da
sie es verdienen, auch die Stadt zueuer-
bieten befuegt sey und Macht haben,
mit diesen selbigen Decrets hernach
folgenden Worten.

De-

Derowegen, und damit Ihme Roß-
mann andern zue einem Exempel, die-
se Mißhandelung nicht ungestrafft
hingehe; So befehlen die Herren Com-
missarij und Visitatores dem Herrn
Cammer-Richter hiermit, diese Vror-
dnung zue thun, daß bemeltem Chri-
stoff Roßmann dieß solch sein un-
warhafftes Supplicium zue Gemüth
geführet, folgendes aber auff den weißen
Thurm ein Tag vier oder fünff gesetzt,
mit Wasser und Brodt abgespeiset,
und hernach uff einen geschwornen
Vrpheden dergestalt wieder ledig gelas-
sen werde, daß Er sich der Stadt Speyer,
da Er nichts bey seinem Advocaten
der Procuratoren zue thun entäuße-
re, oder anderer ernster Straff ge-
wärtig sey.
Da sprechen aber die Stadt Rath und
deren Syndici und Schrifft-Dichter, wann
diese Meinung haben solte, so
würde ein Cameralis, da er einigen
der Stadt angehörigen entleiben thäte,
bey dem Collegio ein Asylum haben und
würde es dahin gedencken, wie der-
selb der wohlverdienten Straff
ent-

entging und solcher Todtschlag an den
ihrigen begangen, mit einer geringen
Geldt-Straff abgetragen werden möch-
te, und müsten also Senatus und die
ihrige in steter Unsicherheit und Gefahr
iämmerlicher Entleibung stehen, als
deren Leib und Leben einem ieden des
Cammer-Gerichts angehörigen umb
Geldt exponiret, und daß die Rechnung
leichtlich zu machen, wann Collegium in
criminalibus die Cognition haben solte, und
es bey dessen Erkandtnuß stünde ob die That
Leibs-Straffe erheische oder nit, daß nimmer
kein Mißhandlung durch dessen An-
gehörige begangen, wie unmenschlich und
erschrecklich die auch seyn möcht mit gebüh-
render Straff würde gestrafft werden
können, dieweil man allezeit etwas
würde herfür bringen, warum die That
keine Leibs-Straff auff sich trage, sondern
mit Geldt, Thurnstraff und andere Wege
abzutragen, alleine darumb, daß ih-
me dem Stadt Rath in dergleichen
Fällen gebührende Jurisdiction entzo-
gen werden möchte.

Dieses ist ein unbescheidene anrührige

und

und unrechtmäßige Vermuthung deren
wann diß Orths von vielhöhern Ständen
übrigt, und mit welcher ehrliche Leuthe
sonderl. der Kayserl. Maytt: und des H.
Reichs Cammergerichts Gott Lob Recht
und Ehrliebende Cammerrichter, Praesi-
denten und Beysitzer von dem Stadt Rath
zu Speyer und ihren Syndicis und Stadt-
schreibern in sonderlicher Betrachtung des
milten Erbiethens, dessen ein Collegi-
um am 6. Novembris Anno 85. in
deßhinen Sachen gegen Ihnen sich er-
kläret billich hätten verschonet und
dermaßen injuriose nit hättet an-
getastet werden sollen, welches man
Ihre Kayserl. Maytt: auch der Chur-
fürsten und Ständen des Heiligen
Reichs, denen dieser höchsten Justitien,
Authoritaet, Ehr und Reputation,
wider männiglich handt zu haben,
und zu retten obliegt, zu anden,
und die Gebühr wider sie zu beden-
ken und fürzunehmen hiemit
will

1020.

schonen gewesen, sondern haben vielmehr
die That und Dero Umbständ also beschaffen
befunden, daß Lt: Eyn Homicidij ex pro-
posito commissi überzeugt sey, dessen ie-
doch ungeachtet sey ein Hochlöblich Collegium
albereit dahin bedacht gewesen wie Lt: Ge-
org Eyn in tam atroci facinore der wohl-
verdienten ordinari Straff L. Corneliae de
sicar: entgehen möchte, sintemahl es sich
der von Ihnen begehrten Remission des ge-
fangenen Lt: Georg Eynen halb albereit eines
abschlägigen Decrets und daneben dahin
verglichen gehabt habe, daß er nit in ei-
ne Leibs, sondern allein in eine Geldt-
Straff zu condemniren.
Straffen also Burgermeister und Rath
in dem vielmehr sich selbsten, sinte-
mahl die am 8. Decembris Anno 85.
vor des Collegij Deputirten, durch ihre deß-
wegen aus ihrem Mittel dahin abge-
ordente sich rund erklärt und bey ihrem
Ihren Bericht in der Beylag No: 7. ge-
zeichnet, nochmahls selbst bekennen,
daß sie selbsten auch Ihme Lt: Eynen
dagleich denselben das Collegium re-
mit-

mittirt hätte nicht wolten an Leib und
Leben gestrafft haben und solchs mit die-
sen folgenden ihren Worten.

Und nimt auch nunmehr ein Rath
nicht hell, daß auff solchem Fall, da der
gefangener Georg Byn wieder in eines
Raths Gewalt gebracht, ein Rath in Wahr-
heit albereit aus vielen bewegenden
Ursachen, so alhie zu erzehlen nit nöthig,
eine gutte Zeit vor gestrigem Am-
bringen solcher Mittel entschlossen
gewesen, die Ihme zur Fristung des
Lebens, und seiner Freundschafft zur Trost
hätten gereichen sollen.

Das aber und warum Lt: Byn weder
an Leib noch Leben zu straffen, und was
vor ein muthwilliger Gesell der entleibte
Schabe gewesen sey, alß der den Lt: Byn-
nen schmälich provocirt, auch denselben
und seine Mutter, Schwestern und
gantze Freundschafft, unangesehen Er der-
selben Diener gewesen, höchlich offendirt
und soviel an Ihn in Schand und Schmach
gesetzt haben solle, befindt sich aus der
Kayserl: Maytt: überschickten des Colle-
gij

ij actis Inquisitionis, darauff Ihr Kay:
Maytt: nach gebührlicher, allergnädig-
ter Erwegung und Ersehung allent-
halben fürgeloffner Handlung und
Schrifften Ihnen Zinnen mit gewissen
Maaß von solcher, /: wie es Ihr Kay:
Maytt: selbst nennen und erkennen :/
ungeuehrlicher Jörg Adam Schabs Ent-
leibung und Todtschlags Straff, sammt
allem dem, was sich darunter zu ge-
tragen, auch allen peinlichen Straffen,
Mißhandlungen und anderen Verwir-
kungen, darin Er derhalben gefallen
sein möchte, gnädiglich absolviet, entledigt
und entbunden, und wiederumb in den
Stand, Ehr und Würden, darin Er zu-
vor gewesen, restituirt und gesetzt, daß
Er in Ihr Kayserl. Maytt: und des Hei-
ligen Reichs Gnaden und Huldt sey, sich
derselben sammt allen und ieglichen
Ehren und Würden haben und gebrau-
chen, auch allenthalben im Heiligen Reich
und andern Ihr Maytt: Königreichen, erb-
lichen Fürstenthumben und Landen frey,

sicher

sicher und unbekümmert wohnen, handeln,
und wandeln, und des angeregten Todtschlag
halben weder mit noch ohne Recht fürge-
nommen, beilagt, oder etwas wider ihn
geurtheilet, procediret, noch verfahren, sondern
des alles gar frey und ledig seyn,
dabey geruhiglich bleiben, auch weiters von
niemand darumb angelangt, gerechtfer-
tigt, noch ihm deshalben etwas zuge-
messen, oder auffgehebt werden soll
im kein weise bey pön 30. Marck Lö-
tigs Golds, wie solches aus hiebey lie-
gender Litera F. bezeichneter Copey ihrer
Kayserl. Maytt: allergnädigster Ab-
solution, Begnadigung und Restituti-
on ermeltes Lt: Bynen nach der
Länge zuvor lesen.

F.

Parthey und Sollicitatorn Falckenstein Mandelslohe.

Soviel dann Herrn Frantzen Grauen
zu Falckenstein und Otten Asch
von Mandelslohe belangen thut, als
die ihre Sachen am Kayserl. Cammergericht
anhängig zu sollicitiren, hieher kom-
men, seind dieselbe, wie alle andere
Partheyen und Sollicitatores, ver-
mög der Ordnung part: 1. Tit: 50. d.

Tin:

in: keines weges dem Stadt Rath, son-
dern des Kayserl. Cammergerichts Juris-
diction unterworffen gewesen und ist
man dem Stadt-Rath keines abusus Ma-
riculae practicantium, noch auch einer
Cognition, wer, oder was vor Personen
Camerae Jurisdictioni angehörich oder nicht
vielweniger eines Decreti Visitatorum
geständig, dadurch die Partheyen und Ihre
Anwälde und Sollicitatores der Cammer-
gerichts Ordnung zu wieder von desselben
Jurisdiction excludirt, und daß sie der-
selben nit fähig wären, declarirt seyn
worden, hat also dem Stadt-Rath wohler-
melten Grauen zum Falckenstein ~~verlas-~~
~~sen~~ betreffend zu inquiriren und gedach-
ten von Mandelsloh in ihrer Custodi zu
verstricken und zu verurtheilen nicht gen-
ehrt, derowegen das Collegium billig
wieder protestirt, und den Mandels-
loh hat avocirt, und läst man des
Stadt-Raths gethane gegen Protesta-
tion auff ihrem Unwerth beruhen.
Es sind auch ihre des Stadt-Raths sub tris

G.

1026.
G. H.

G. und H. ihrem gegen-Bericht copeylich beygelegte Supplicatio, Protocol und darin angezogene Beylagen und alles anders, so sie dem Kayser x. Collegio unwissend, in Sachen Lt: Bynen belangend am 30. Januarij Stylo veteri Anno 86 auff dem Reichs Deputation Tag zu Worms den Herrn Kayserl. Commissarien, Räthen, auch Bottschafften übergeben lassen, ermeltem Collegio nicht communiciet, noch dasselbe darüber gehöret, vielweniger in praejudicium Jurisdictionis Cameræ, audita saltem una parte altera absente et nesciente darüber kräfftiget, wie hat mögen erkand werden, gestalt dem hernacher denselben Puncten, wie auch den beeden andern wegen der Landsessereij und ratione mutui et interesse ist contradiciet, derowegen offentlich durch den Druck ins Reich nicht publiciet, sondern unanimi consensu Cæsareæ Majestatis et Statuum in Comitijs Anno 94. seind eingestellet worden.

Haben also Burgermeister und Rath der Stadt Speyer angeregten Wormbsischen Deputations-Abschied noch zur Zeit

wie

wie auch der vermeintenten übel angezo-
genen praejudicien mit Dithmar Lin-
cken, Matthes von Trier, und den zweyen
Reichs-Richtern und Straßenräubern
Hansen von Hildensheimb und Bartel
Lyno sich in nichts zu behelffen.

Dann Ditmar Lincken belangend Ditmar Linck.
daß derselb Anno 50. Königl. Würden in
Dennemarck rechtliche Sachen alhie am Kay-
serl. Cammergericht domahl sollicitirt
habe und deßelben angehöriger gewesen
seyst nicht ausfündig.

So hat auch Matthes von Trier Anno 80. Matthes von Trier.
keines weges in keiner Sachen sollicitirt
noch zu sollicitiren gehabt, sondern
ist ein fremde dem Cammergericht
nicht angehörige Persohn gewesen. Wie
dann auch der angezogenen seines Die-
ners Entleibung halben dem Collegio
weder in pleno Senatu noch in Deputa-
tionibus, oder sonsten iemahls im ge-
ringsten etwas fürbracht, oder wißens
gewesen. Inmaßen dann solche nega-
tiva zum Überfluß mit den ie-

nigen

einigen, so Ihme Matthesen von Trier
in Zeit seiner wehrenden Gefängnuß
von dem Stadt-Rath damahls advocirt,
und noch im Leben alhie in loco ist, wie
auch mit des Collegij pleni Senatus De-
putation und andern Anno 80. beschrie-
benen Protocols /: darinnen von sol-
cher Schlägerey kein einig Wort, zu ge-
schweigen, daß etwas, wie die von Speyer
unversichtig, und mit Ungrund ange-
ben, von den neu ankommenden, oder
ältern Beysitzern, wohl oder übel solcher
Sachen halber wäre votirt oder geschlos-
sen worden, in weinigsten zu befinden,
wo von nöthen könte bescheinigt, oder dar-
gethan werden.

Hanns von Hildesheimb Bartel Cuno. Eben so wohl sind auch Hanns von Hil-
densheimb und Barthel Khun, als des
Reichs Ächter und Straßenräuber ie-
mahls, nec ratione domicilij nec rati-
one delicti dem Kayserl. Cammerge-
richt angehörig, noch dem Stadt-Rath,
als Magistratui Loci, ejusq Jurisdictio-
ni vel mero Imperio im geringsten
unterworffen gewesen, sondern haben
dieselbe anders wo gewohnet, und
delin-

inquirit, do dann Weiland Kayser Maxi-
milianus Allerhöchst Löblicher Gedächt-
nuß unter Anno 70. wärendem Reichs-
tag die gefänglich hieher gehn Speyer füh-
ren lassen, darauff sie auff Ihrer Kay:
Majest: Befelch in Beyseyn Derselben
Hoffraths Doctoris Timothei Jun-
ten, wie man glaubwürdig berichtet ist,
sind peinlich gefragt, und da gleich her-
nacher, aber keines weges die Jurisdictio:/
sondern allein die Executio deren ver-
dienten Leibs und Lebens Straff
laut zweyer Ihrer Maytt: unterschiedlichen
Decreten/: deren Copey den Herrn Kay-
serl. Commissarien und der Churfürsten
und Ständen Gesanten, am 4.ten Decem-
bris Anno 95. durch den Stadt-Rath
zu Speyer literis K. L. signirt, sollen
überreicht seyn:/ von Ihrer Kayserl. Maytt:
den Burgermeistern und Rath der Stadt
Speyer, wie sie selbst sagen und bekennen
ist befohlen worden. So haben sich
dennoch nicht als Magistratus Civita-
tis Spirensis ex jurisdictione ipsorum

pro-

propria, sondern als Delegati Cæsareæ Majestatis, sicq; jussu et ex Jurisdictione Delegantis solche Ihnen allergnädigst auf erlegte Execution der verdienten Leibs- und Lebens-Straff an gemelten armen Sündern, als Ministri supremi et unici hoc ipsum mandatis Magistratus gehorsamblich und nothwendig ergehen lassen müssen und vollstrecken.

Die angezogene iedoch unbenante Beschwerung, so sich am 23. Decembris Anno 93. solle zugetragen haben, daraus ein groß Unglück hätte sollen entstehen mögen, hat der Stadt-Rath seinem selbst angeben nach, weiter nit dann an den Herrn Cammerrichter durch Dero Cantzler gelangen lassen, da es dann dem Collegio unbewust, als hat man sich diß Orths von dessen wegen nit aufftzuhalten.

D. Mörder. Doctor Mörders umbgehauenen Garten Zaun betreffend, hat Er gleichwohl damahls am 16 Aprilis Anno 94. auch einen Gegenbericht, sammt drein vermeltem Instrumento publico und zweyen Original Wehr-Brieffen de-

ren

en Extract und Copeyen litera G. signi-
ret, seind hie beygelegt übergeben.
Dieweil aber solche zwischen dem Stadt-
Rath und Ihme erhobene Irrung hernach
durch proprio motu beeden Theilen zum
besten fürgenommen gütliche Unterhan-
delung seind hin und beygelegt worden, so
läst mans nunmehr dabey bewenden und
ist ernanter D. Mörder, daß Er die Ge-
schicht anders als sie ergangen, dem Colle-
gio fürbracht und in seiner Anzeig Schrifft
ehrenrührige verbottene Reden gegen
dem Stadt-Rath ausgeschüttet, oder auch sie
an ihren Ehren und guten Nahmen diß-
falls anzugreiffen sich gelüsten lassen,
oder solches iemahls in Sin genommen,
noch ihnen alles zur Trutz, Hon, und
Spott haben fürgenommen, keines weges
geständig.
Und ist nicht ohne, daß Er D. Mörder ett-
lich viel Jahr in den congressibus des Colle-
gij Deputirten und Stadt-Raths angeor-
denten vor andern Herrn was und wie es
Ihme iederzeit ist anbefohlen gewesen,
ge-

gebührender weiß das Wort geführet.

Daß Er aber ermelten Stadt-Raths Ab-
geordneten mit scharffen, rauhen Worten
sey unter Augen gangen, die hefftig ange-
fahren, und mit Ihnen gehandelt habe, als
wann sie den Schulsack noch am Halß hät-
ten, dessen weiß man sich nicht zu erin-
nern, sondern wird Ihm solches zur Un-
schuld zugemessen.

Behöltzung des Gerichts und Raths-Stu-ben.

Des Kayserl. Cammergerichts, Raths und
andere Stuben werden mit des Stadt-Raths
in der Stadtmarckung gepflantzten Wei-
den Stangen und andern abgebrochnen
Bauholtz eingewermbt, daß sie aber hierüber
jährlich noch vor ettlich 100. fl. Brennholtz
anderswo dazu einkauffen und allein
zur Herbeyführung desselben zwey Pferde
sollen halten müssen, dessen weiß man
sich nicht zu berichten und würden sie und
ihre Bürgerschafft dermaleins wann dis
Kayserl. Cammergericht sollte transfe-
rirt werden, erst mit ihrem grossen Scha-
den erfahren, was vor merklichen Nutz
sie daran gehabt und nunmehr aus ih-
rem

selbst verursachen verlohren hätten.
Das dann Friedrich Meurer als ein Cam-
mergerichts angehörige Persohn der Nach-
steuer sey befreiet gewesen und diß Kayser-
lich Collegium umb der besorgten Conse-
quentz willen desto mehr sich seiner an-
zunehmen gehabt habe, Derowegen
Burgermeister und Rath der Stadt Speyer
ihme sein arrestirt Kauffgeldt seines
und seines Bruders verkaufften Wuhels
in ihrer Stadt Speyer Marckung gelegen,
auff Kayserl. Maytt Befelch wiederum
haben relaxiren und folgen lassen müs-
sen, daß auch in Anno 76. zur Regenspurg
der Nachsteuer halb erlangt Privilegium
strictissime zuuerstehen sey, solches alles
auß desselben Privilegij selbst zum
ungesten angezogen worden. Auch aus
Anno 85. deswegen auffgerichten Vor-
trag und des Collegij Schreiben de dato 22.
Septembr. Anno 90. an die Kayserl. Maytt.
abgangen, wie auch aus dero Maytt.
den 12. Novembr. hernach erwolgten
dem Stadt-Rath gethanen Befelch

Re-

Relaxationis Arresti: so denen Anno 95
übergebenen des Collegij gravaminibus
sub nō: 41. 42. 43. seind angefügt: lauter
und klar zuvernemen.

Dieweil dann auch der Stadt Rath mit
einer glaubwürdigen Bescheinung und
specification dern Häusern die ih-
ren Angeben nach von Alters zu
Bach und dero Unterhaltung sollen ge-
hört haben nicht herfüro kommen kan
noch will, so läst man es desto mehr
dieses Anno 95. übergebenen 14. gra-
vamens des Bach und Brunnengelds
halben nochmahls bey denselben
und denen damahls sub Nō: 45. bey-
gelegten an die Kayserl. Maytt: de
dato 17. Aprilis Anno 94. abgange-
nen Collegij Schreiben, so man beede
hiehero wiederholet, bewenden.

Die pro praejudicio durch den Stadt Rath
angezogene zwischen damahligen
Herrn Cammerrichter und Ihnen
Doct: Michel Funcken halben Anno 78
die angegebene in Ihr Ex. gl. Pfaltz
vorgelauffene Handlungen seind
extra Collegium geschehen, sinte-
mahl

mahl sie collegialiter vorhin denselben nicht seind proponiret worden noch in Cameræ Protocollis ichtwas davon zu finden, alß läst mans alß Privat-Händel, ob sie erzählter maßen oder anders ergangen seyn, dieweil sie facti alieni sine præjudicio Collegij auff ihren Werth und Unwerth auff sich selbst beruhen.

Und kan dadurch der Statt-Rath an Lt. Joachim Willeg begangene, eben so wenig, alß die dißkayserl. Cammergerichts Holtzanschnei der Johann Ottmarten beyde Anno 88. zugefügte Thätigkeiten durch die in genere durch sie angeregte verbal Injurien, so ihnen dem Rathe, auch ihrem Burgermeister und gantzem Burgerschafft von zweyen Cameralibus begegent seyn sollen entschuldiget werden.

Sintemahl sie die Warheit selbst bekennen, daß das Kayserl. Collegium ihnen in dem einem fall: welchen

sie

1036. Die Hernacher selbst, wie man berichtet, in der Güthe haben sincken und abseyn lassen: Citationem erkennt, und Iustitiam administrirt. Im andern fall aber die bey ihrem selbst an die Hand genommenen Weg Retorsioni verblieben, ia auch des Otmarn Bericht, da iener der bezüchtigten Injurien nit geständig gewesen anzuenehmen, und ihren per Decretum begehrten Gegenbericht darauff zu thun mit unerheblicher gesuchter Ausflucht geweigert und scheuch getragen.

Gleicher Gestalt ob sie wohl in ihrem den 9ten Januarij Anno 99. zuer Mayntzischen Cantzeley überschickten Gegenbericht die abermahls in genere angegebene Gastungen und Hanthierung etlicher unbenanter Cammergerichts Personen betreffend sich hoch beklagen, und pompose fürgeben, daß derselben ungebührliches negotiern mit Wein Vorkauff, ihren Bürgern an ihrer Nahrung abbrüchig und dem gemeinen Nutz dieser Stadt hoch schädlich, welchen der Stadt Schaden und Untergang die zuuerhüten

A.

1038.

Kellern Vorrath gehabt habe. dem Colle-
gio mit Nahmen benennet und Einse-
hens gebethen und zum Fall Er sich nicht
hätte verantworten können, gewißlich
ernstliches Einsehens dannenhero erwartet
haben.

Zum Dritten da gleicher Gestalt solcher
Verkauff der 100. Fuder Wein, welchs
man iedoch unerwiesen nicht glauben kan,
geschehen und dadurch ein ungebührlicher
Auffschlag des Weins gemacht wäre, sol
den Burgermeister und Rath der Stadt Speyr
betrachtet haben, daß solcher Weinkauff
und Auffschlag ihrem selbst bekennen
nach vor ihrer selbst Bürger einem vil-
leicht ihres Mittels in leidlichem Werth
zu seinem Vortheil seinen Nutz damit
zu schaffen und umb ein viel höher Geldt
denselben wider zuuertreiben Verkauffs
weiß auch von Ihnen unerwähret und
ungestrafft also geschlitten,

Zum Vierten geben die unglaubwür-
dig für ermelte allein in genere
angebene Cammergerichts Person habe
an

an Statt der Anno 86 auff einmahl ver-
kaufft 100. Fuder Wein /: ungeachtet Er noch
drüber 100. Fuder vorrath in seinem Kel-
ler gehabt habe :/ ettliche andere Fuder Wein
von des † verstorbenen Cantzeley Verwal-
ters Doctor Conradt Pfisters Seeligen Le-
ben wiederumb an sich erkaufft, da doch er-
melter Cantzley Verwalter Anno 82. ver-
schieden und also damahls 4. Jahr lang
schon todt gewesen.

Zum fünfften ist nit ohne, daß der Stadt
Rath von denen Anno 81. angegebenen
Weinhändlern in ihrem gethanen Be-
richt etwas verkleinerlich mag seyn angezo-
gen und sonderlich von Weiland D. Wer-
ner Eisens Seeligen Witben, welche
unter ihrer eignen subscription und
Handschrifft offentlich geschrieben, quod
Senatus preces veritate non nitantur.
Es hat aber der Stadt Rath solches
nicht verantworten wollen, sondern al-
so ersitzen lassen und solche ihnen und
ihren Gegenbericht zugestellt Original-
richt zu unterdrucken dem Collegio die-
selben nun in die 21. Jahr wider die Ge-
bühr

sehr vorenthalten thut und nicht will wie-
der herausgeben, da ihnen doch solche
nit eigenthumblich, sondern sie allein
ihren Gegenbericht darauff zu verfassen
hätten mit auff geschriebenem De-
cret seind übergeben worden:
Zum Sechsten hat D. Malachias Ra-
mingus Kayserl. Cammergerichts ge-
wesener Advocat und Procurator ver-
mög seines Anno 81. dem Collegio deß-
wegen übergebenen Berichtes, seine Ihme
erwachsene Wein mehrentheils dem Stadt-
Rath und ihren Bürgern selbst gar um
ein leidenlich Geld verkaufft, welche
ein stattlichs daran erobert, hat auch die
Stadt von Ihme D. Ramingen, wie von
einem Fuder Wein 10. ß. Lag-Geld, so
aber nit aus Schuldigkeit, sondern gu-
ter Nachbarschafft halben gedachtem
Collegio unwissend Ihnen gegeben,
von Ihnen angenommen, und also sei-
nen Wein verkaufft, auch deßwegen
desto billicher gudt geheissen, die-
weil Er am Gebürg in die 22. Morgen
wohl erbauete Weingärten gehabt, Ih-
me

1042.

sein oder auch vor diesem, soviel dem Col-
legio bewust, iemahls von einem Kay:
Cammergerichts Verwanten oder dessen
Hau halben solch Zunfft-Geldt einge-
nommen haben nicht geständig, und
weiß sich der Stadt-Rath zu erinnern,
ob sie wohl neulich im fast eben-
mäßigen fall fürgewendet, daß
die 12. Pfennig vor die Zoll frey-
zeichen nicht dem Doctor Gödel-
mahn Kayserl. Cammergerichts Ad-
vocaten und Procuratorn son-
dern seinem gedingten Fuhrmann
wären abgenommen worden.
Daß dannoch die Römische Kayserl.
Maytt: dieses ihres unerheblichen Für-
wendens ungeachtet, ein Mandatum
de restituendo sine clausula bey Pön
50. Marck lötiges Goldes von Hoff
aus wieder sie rechtmäßig erkennt, de-
me sie auch wie billich mit wieder-zu-
stellung der, wider Recht und des
Cammergerichts Ordnung zu wie-
der abgenommenen 12. Pfennigen
pariet, und haben parieren müssen

und

und läßet man ihr und ihrer Syndicen
und Concipisten hochmüthiges stumpfi-
ren, daß nehmlich außerhalb der Kay-
serlichen Maytt: Cammergerichts Bey-
sitzer Geldt, sonsten noch ander mehr
Geldt in der Weldt sey, |: wie es dann
wahr ist, :| bey deßen Werth und Unwerth
solang es Ihnen also hingehen und
gut thun würdet auff sich selbst
beruhen.

Der verheyrathen Practicanten Frey-
sitz und eigen Rauch belangend, erholet
diß Kayserl. Collegium Kürtz halben
priora, und ist nicht geständig daß
dadurch die Burgerschafft in einigen
Abgang kommen und endlich ihre Stadt
zu grund gehen muste, sintemahl
den immatriculirten verheurathen
Practicanten selten und sehr wenig
alhie in loco gewesen, hergegen aber
pflegt der Stadt-Rath etliche viel
Haußäßige Doctorn und andere
auch ungraduirte Personen, so etwa in
Jure studirt, unter ihre Jurisdiction
zu

zu ziehen, wohl auch etwann von an-
dern Orthen hieher ziehende umb Ihres
des Raths Gewinnes willen zu Ein-
wohnern auff- und einzunehmen,
welche dem Kayserl. Cammergericht
gar nichts verwandt noch geschworen, noch
dessen Visitationibus unterworffen,
sondern allerdings davon befreyet, und
wohl etwann wieder diß Kayserl.
Collegium und in ihren Producten
desto besser sich gebrauchen lassen, und
daß die besten Partheyen und Comissi-
ones den Cammergerichts geschwornen
Advocaten ab- und an sich ziehen und
also melioris Conditionis, indeme
sie wieder den armen Partheyen ver-
gebens und umsonst advocieren, noch
Vormundschafften oder andere Cameræ
onera tragen dörffen. Und obwohl
die beste Häuser durch sie besessen,
da hergegen die geschwornen Advoca-
ten und Procuratores mit advoca-
tionibus pauperum et tutelis pupillo-
rum Cameræ heuffig und fast über ihr

Ver-

1046

Collegium nicht zweiffeln, die Römische
Kayserl. Maytt. der Churfürsten, Für-
sten und Stände auch der abwesenden
zu ietzo bevorstehenden Reichstage
verordnete Löbliche Herrn Kayserl.
Commissarij, Gesandte, Räthe und Bott-
schafften bey Burgermeistern und
Rathe der Stadt Speyer solch ihr frey-
sitzen und Einnehmen fremder Ad-
vocaten hinfüro nit mehr zu ge-
schehen, abzuthun und denselben al-
bereit alhie einwohnenden, entweder
des Advocirens, am Kayserl. Cam-
mergericht sich zu enthalten, oder
in wie andern Cammergerichts Ad-
vocaten, pauperum Advocationes,
Tutelas und andere Cameralium onera
zu tragen und derentwegen dieses
Kayserl. Cammergerichts Jurisdicti-
on und iährl. Visitation immedia-
te unterworffen zu seyn, ihnen auff
zu erlegen, und allenthalben ohne
schädlichen längeren Auffzug al-
les dasienige was dieses Kayserl.
Cam-



1048. Cammergerichts Collegij und dessen verwandten Personen, Immunität, Jurisdiction und Freyheiten zu erhalten und zur befürdersamen, heilsamen Administration dieser höchsten Justitien im Heiligen Reich nothwendig und guth ist, nun offtermahls von Anno 77. an bißhero auff Reichs-Visitation und Deputation Tägen auch zu förderst Inhalts mit lit: H. bezeignet hiebey gefügte Copia den 17. Aprilis Anno 94. abgangenen Schreibens bey der Römischen Kay: Maytt: selbst dieß seits gebetener maßen respective an- und abzuschaffen, auch die nun viel Jahr hero gesuchte nothwendige Erhöhung der Salarien, die vielfältige ie länger ie mehr sich begebende Auffkündigungen, und beschwerliche Veränderungen dieses Kayserl. Collegij geübter Personen, dadurch etlicher maßen zu vorkommen ins Werck zu richten und nothwendig befürdern zu helffen ruhen werden.

H.

Sintemahl es albereit dahin gerathen und exempla vor Augen, daß nun eine Zeit lang

1050. Alß haben Cammerrichter, Praesidenten und Beysitzere diese Erinnerung aus zuetragender Lieb der Justicien, deren Sie auch mit Aidts Pflichten sind zue gethan, diß Orths anzuhängen nicht umgehen können, sondern da anietzo deren zue Nachtheil und besorgendem Abbruch über Verhoffen etwas unterlassen werde und hindan gesetzt würde, daß es an nunmehr seit Anno 71. 25. Jährigen des Collegij getreuen Annahmen vielfältigen Bitten und Begehren, nicht gemangelt habe, sich verwahren wollen.

Der Römischen Kayserl. Maytt. auch Churfürsten und Ständen des Heiligen Reichs die liebe heilsame Justici selbige noch ferner zue unterhalten und bey dero Wohlstand insgemein menniglichen zum besten in flore noch länger zu erhalten, hiemit aller unterthänigst und der Gebühr intercedendo commendiren und befehlen.

Praesentirt Aschachburg zur Maintzischen Cantzley 3. Febr: 1603.

Cammerrichter Praesidenten und Beysitzer des Kayserl. Cammergerichts.

In-

Interrogatoria:

Darauff die angegebene Zeugen in Sachen Lt: Bynen seind abgehört.

A.

De nomine, cognomine, ætate, statu.

Ob Zeuge beede kenne und ob er ihr einem zuegethan oder verwandt?

Ob er auch unterrichtet und unterwiesen sey, was er in dieser Sachen kundschaffen solle und ob er auch feindschafft, Schenck und Gab deßhalben zue gewarten?

4. Ob er Wissenschafft habe, daß sich des Tages als Schab Abends auff den Todt verwundet worden, zwischen Byn und Schaben uneinigkeit zue getragen, wo und welcher gestalt solches beschehen sey?

Ob man dieselben beede damahls in der Güte von einander bracht und wer dabey gewesen sey?

Ob auch Schab, da Byn durch die Flachsgassen nach seinem Hauß gangen, damahls mit Scheldt oder Schmehe worten ihme nach geruffen, und wie die Wort gelautet.

Ob er auch wisse, daß unlängst darnach Byn und Schab wieder auff dem Marck zu-

1052. zusammen kommen?

8. Ob er gehöret, welcher Theil den andern mit Worten angereitzet oder zu Zanck und Unwillen verursachet?

9. Mit was Worten solches geschehen?

10. Ob nicht des entleibten Bruder sich erstlich gereiset, und nachmahls des Bynen Diener über den Marck gangen, auch mit trutzigen Worten angeredet,

11. Und da sie zur thätlicher Handlung gegriffen, wer am ersten von Leder gezogen und dem andern zugeeilet?

12. Ob Byn und sein Diener zugleich uff den Schaben geschlagen?

13. Ob er nicht gesehen ob Byn oder sein Jung den Schaben verwundet.

14. Ob der Stich geschehen gewesen, da man den Lermen zugelauffen und was darauff erwolgt?

15. Wer die gewesen, die solche Schlägerey und wie sich die Sachen verloffen, gesehen haben mögen.

16. Ob sie gehört, daß Byn und Schab zuuor in Vneinigkeit gestanden?

17. Ob er auch vernommen, daß einer dem andern schwerlich gedrohet habe, wer solches gehöret, und wer darbey gewesen

sen sey?

8. Ob er auch vernommen, da vermel-
te beede einander auff dem Markt an-
greiffen wollen, solches Unwillens gedacht,
solches fürgeworffen, und auff was massen
es geschehen und wer der Anfänger gewe-
sen?

Copia

Kayserl. Schreibens die Inquisition be-
treffend.

B.

B.

Ferdinand von Gottes Gnaden erwöhlter
Römischer Kayser, zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs.

Edle, Ersame, Gelehrte, Liebe, Andächti-
ge und getreuwen. Wir haben zu Hin-
legung des Strits und Missuorstands, so
zwischen Euch und den Ersamen Unsern
und des Reichs Lieben getreuwen, Burger-
meister und Rath der Stadt Speyer eins Ar-
ticuls halben aus Unser Kayserl. Cam-
mergerichts Ordnung fürgefallen, ge-
dachten Bürgermeistern und Rath, auch
ihrer Burgern die verwirckt Pön, darin ih-
ne Bürger albereit declarirt worden und
sie der Rath noch weiter declarirt werden
möch-

1054.

möchte auff dißmahl aus gnaden nach-
gesehen, und geschencket, auch die derhalben
gegen Ihnen durch unsern Kayserlichen
Cammergericht Procuratorn Fiscal vor-
genommen Process ein- und abzustel-
len gnädiglich verwilliget, doch der Ge-
stalt, daß sie hinfüro in der gleichen Fäl-
len auch gebührlichen Gehorsamb leisten,
und sich euren Gebotten ferner nicht wider-
setzen. Und da sie ie beschwert und
zuethun nicht schuldig zu seyn, vermei-
nen würden, alsdann solche ihre Be-
schwerung auff einer künfftigen Reichs
Versamblung vor uns und gemeinen
Ständen des heiligen Reichs vorbringen
und uns und ietzgemelter Stände Declara-
tion und Determination über diesen
fürgefallenen Stritt erwarten sollen
und ist hierauff unser gnädiger Befehl
ihr wollet gedachte Burgermeister und
Rath der Stadt Speyer, auch ihre Bürger bey
unserm beschehenen Nachlaß bleiben las-
sen und auff dißmahl weiter gegen Ih-
nen nicht procediren, noch verfahren,
sondern alle Sachen halben gegen Ihnen
für-

fürgenommen Process gäntzlich ein und abstellen.
Daran thut Ihr unseren gefälligen Willen und Meinung. Geben auff unserm Königlichen Schloß zu Prag den 3. Decembris Anno 1561. Unser Reiche des Römischen im 31. und der Anderen im 35.

Ferdinand.

Ad Mandatum sacræ Cæs: Majest: proprium

Seld. Vice-Cantzl.

Den Edlen, Ersamen und Gelehrten, unsern und des Reichs Lieben getrewen N. Cammerrichter und Beysitzern unsers Kayserl. Cammergerichts.

Copia

Kayserl. Schreibens und Befelchs an Rath zu Speyer die Inquisition betreffend. C.

Ferdinand

Wir haben Euren schrifftlichen Bericht des Rumors oder Schlage Handels halben, so sich Sontag Invocavit nechst verschienen zwischen etlichen unsers Kayserl. Cammer-

hant zu haben und zu erhalten.
Dieweil dann solches euer Fürnehmen
und Verbott Unser Keyserl: Cammerge-
richts Ordnung in Tit: 50. des ersten Theils
unter dem §. anfangend: Weiter so sich von
den Personen zum Cammergericht gehörig.
auch unseren Befelch vom 3. Decembr: Anno
61. verschienen Jahrs an euch ausgangen,
darinnen Wir euch gnädiglich befohlen
und auferlegt hinführo in dergleichen
fällen, biß ein anders durch Uns und
gemeine Stände des Heiligen Reichs deter-
minirt und verordnet wird Cammerrich-
tern und Beysitzern unsers Keyserl:
Cammergerichts gehorsahmb zu leisten,
stracks zu wider und entgegen.
So tragen solches eures Verboths und ver-
wiedernuß nicht unbillig ein Befrem-
dens und nicht geringen Mißfallen,
hätten Uns auch versehen ihr würdet euch
angeregtes vorigen Befelchs beßer erin-
nert und demselben gehorsahmblich nach-
gekommen haben. Und dieweil
Wir es nochmahlen bey Uns dauor gehal-
ten

solch gehorsamblich nachkommen, und gemelte Cammerrichter und Beysitzer unsers Kayser X. Cammergerichts an Vollführung dergleichen Inquisition und Processen nicht irren noch verhindern, daran thuet ihr unsern Gefallen, ernsten Willen und Meinung. Datum Inspruck den 7. Aprilis Anno 63.

Memorial

Dem Verwalter zuezustellen von wegen der Botten Anno 1585.

Demnach in den übergebenen Mängeln der Cammerbotten und der andern angehört, wie etlich Botten viel Schulden machen und ihre Creditores auff Austheilung der Büchsen verweisen, und darbey der Zweiffel vorfället, Ob man die Creditores auff ihr Ansuchen von ihrer Angebührnüss aus der Büchsen bezahlen sollen.

Dieweil man dann nicht wissen kan, was es vor ein Gelegenheit mit solchen Schulden hat, so wurde der Verwalter nach befundenen Dingen hierin die Gebühr wohl wissen fürzuneh-

1060.

nehmen, doch soll Er den Cammerbotten
mit Ernst untersagen, ihr Gläubiger mit
nichten auff das Gemein Geld in der Buch-
sen zu verweisen, sonderlich, da von den
Partheien Geld empfangen und dasselbe
untreulich angreiffen und verthun, wel-
che Untreu mit dem Thurm auch wohl
zu straffen.

Aber darbey ist nicht vor unnöthig erach-
tet damit man sich auff dem Fall
der Botten Versaumbnuß und Fahr-
läßigkeit etlicher massen erholen kön-
ne, daß von den Cammerbotten Bürg-
schafft auff 300. fl. ungefehrlich genom-
men, welches man mit Rath und
Vorwissen des Herrn Cammerrichters
anzuordnen wissen würde.

So ist auch nicht unbillig ermessen, daß
in Annehmung der reitenden Botten
die Beybotten, wofern sie sonst ver-
mög der Ordnung zu solchem Amt
geschickt und tauglich, auch sonsten fleis-
sig der Wege und Stege kundig und
also beschaffen, daß sie solchen Dienst

ver-

vertretten und wohl fürstehen künten,
vor andern unerfahren bedacht werden.
Daß dann von der Botten Straff und
derselben Unterschied was dem Verwal-
ter zu stehen und gebühren möge, Anre-
gung geschehen, da würdet dauor gehal-
ten, wann sich ein solche Verfahrung zu-
tragen solte, die mit dem Thurm oder
Entsetzung des Diensts zu straffen, daß
solchs dem Herrn Cammerrichter mit
Zuziehung zweyer oder mehr Beysitzer
oder auch in ~~ge~~ höchsten Leibs-Straffen des
gantzen Collegij zu thun gebühren sol-
le und mögen. Dessen sich auch
der Verwalter mit anzunehmen.
Wann aber außerhalb ietzerzehlter
Fäll in geringen Sachen sich begeben
und zutragen würde, solle der Ver-
walter, alß der Botten Deputatur
seinem Gutachten nach allein zu straf-
fen haben. Doch da die geringen
Bestraffungen nicht helffen möch-
ten, mag er einen andern Ernst
propter crescentem negligentiam

vel

1062. vel malitiam, mit Vorwissen des Herrn Cammerrichters zu straffen vornehmen.

Maintzische Cantzley

Decretum Visitatorum Christoff Roßmann betreffend.

E.

Die Herrn Kayserl. Commissarij und Visitatorn haben den Bericht so ein Collegium auff Christoff Roßmanns Supplicium gegen Sachsen, Coburg, Weymar und Consorten gethan, verlesen und draußen die Beschaffenheit der Sachen und soviel vernommen, daß Er nicht allein mit Unwarheit supplicirt, sondern sonsten ein leichtfertiger Gesell ist, und mit nichtswürdigen Suchen diß Cammergericht beunruhiget. Derowegen, und damit Ihme andern zum Exempel diese Mißhandlung nicht ungestrafft hingehe; so befehlen die Herrn Commissarien und Visitatorn dem Herrn Cammerrichter, diese Verordnung zu thun, daß ermeltem Christoff Roßmann, diß solch sein Unwarhafftiges

sup-

Supplicien zur Gemüth geführet, fol-
gends auff den weissen Thurn ein Tag
4. oder 5. gesetzt, mit Wasser und Brodt
abgespeist und hernach auff einen geschwor-
nen Vrpheden dergestalt wieder loß
gelassen werde, daß er sich der Stadt Speyr,
da er nichts bey seinen Advocaten
oder Procuratorn zu thun, entäußere,
oder anderer ernster Straff gewärtig sey.

Decretum per Commissarios et Vi-
sitatores 16ten Augusti Aõ: 1600.

Mayntzische Cantzeley.

Copia

Kayser Ex. Absolution, Begnadigung
und Restitution Lt: Georg Bi-
nen. Lit: F.

Wir Rudolff bekennen offentlich mit
diesem Brieff und thun kund aller-
männiglich, als der Ehrsam, Gelehrt,
Unser und des Reichs Lieber Getreuer
Georg Bijn, der Rechten Lt: verfloße-
nes der weiniger Zahl im 85. Jahr
von wegen ungewörlicher Entleibung
Georg Adam Schabs, in der Ersamen
Unser und des Reichs Liebten getreuwen

N.

1064.

Verwickungen, darein Er deßelben halben
nach Auffsetzung und Ordnung der
Rechten, Statuten und Gewonheiten
der Städt und Lande gefallen seyn möchte,
gnädiglich absolviret, entledigt und
entbunden und wiederumb in den
Stand Ehr, und Würden, die er vorhin ge-
habt, haben und gebrauchen, auch allent-
halben im Heiligen Reich, und andern
unsern Königreichen, erblichen Fürsten-
thumben und Landen freysicher, und
unbekümmert wohnen, handeln und
wandeln, und des angeregten Todtschlags
halben weder mit noch ohne Recht für-
genommen, beklagt, oder etwas wieder
ihn geurtelt, procediret, noch verfahren,
sondern er des alles gar frey und entledigt
seyn dabey geruhiglich bleiben, auch wei-
ter von niemands darumb angelangt,
gerechtfertigt, noch ihme deßhalb etwas
zugemessen, oder auffgehebt werden

soll

1066.

geruhiglich zu gebrauchen, geniessen, und
gäntzlich dabey bleiben lassen. Ihne auch
hinwieder nicht mehr anlangen, bekün-
mern, oder beschweren, sondern von Unser
und des Reichs wegen dabey festiglich handt-
haben, schützen, und schirmen, und darwie-
der nichts thun, noch zu thun iemand ge-
statten, in keinem Wege, als lieb einem
jeden seye Unsere und des Reichs schwere
Ungnad und darzu ein Pön nehm-
lich 30. Marck lötiges Goldes zu ver-
meiden, die ein ieder ~~die ein ieder~~ so offt
er freuentlich hiewieder thätt halb in
Unser und des Reichs Cammer, und
den andern halben Theil viel ernanten
Lt: Bayn unnachläßlich zu bezahlen
verfallen seyn soll. Mit Urkund diß
brieff besiegelt mit Unserm Kay-
serlichen anhangenden Insiegel. Ge-
ben auff Unserm Königl. Schloß zu Prag
den 22. Tag des Monaths Februarij
Anno 1588. Unserer Reiche des Römi-
schen

1068.

Hochwürdigen Hochgebornen Edlen Ehrnvesten Hochgelehrten Ehrsamen Fürsichtigen Hochweisen Wolgelehrten Wolgeachten Ehrnfesten Hochbenambten Wolbenambten Ehrbaren Wolbescheidenen

1070.

ert zur männiglichs Hon und Spott
und unser Verkleinerung uns de facto
zu entsetzen und ein langes Stück vom
Garten wider unsern willen und un-
befugter, widerrechtlicher weiß thätlich
abzunehmen dannoch deshalben unser
Obrigkeit auff unsere Supplication
unterthänigen schrifftlichen Bericht zu
thun, damit wir mit unserm Gegenbe-
richt nothwendig darauff möchten gehört
werden, zu verweigern, ia auch als ob
man der Kayser E. Maytt: und dieser
höchsten Justitien zu Ehren solches, als
in einer extrajudicial Sache nit schuldig
wäre, darüber animose zu protesti-
ren, und allein mündlich und eilfertig,
damit es vielleicht nicht volkomlich pro-
tocollirt, und annotirt werde; und hin-
gegen allein aus angezogener Nach-
bahrschafft juxta comicum, als ob ehe
die Sache nicht als vorgeben, beschaffen
wäre mit kurtzen Worten, beschener
Massen zu ihrem Vortheil mündtli-
chen

1072

violenter invaserit Dominus quidem con-
stitutus possessionem quam abstulit, resti-
tuat possessori et Dominium ejus rei a-
mittat. Si vero alienarum rerum possessio-
nem invasit, non solum eam possidentibus
reddat, verum etiam aestimationem earun-
dem rerum restituere compellatur:
Daher Herrn Cammerrichter und Beysitzer den 9. Januarij Anno 76. in Sachen der Drechsel Cläger wider Elwanngen und Consorten beklagte definitive allen Fürbringen nach zur Recht erkant, daß ernentem beklagten die daselbst articulirte gewaltthätige Umbhawen des Hauß auff dem Mühlbock zu ~~unter~~ unter Teuffstetten vorzunehmen, zu thun und zu gestatten nicht geziembt und gebührt, sondern daran zu viel und unrecht gethan, die derowegen angeregt Hauß allermassen, wie es vor dem einreißen gestanden, auff ihren der beklagten Costen widerumb zu erbawen. Zu denen von wegen geübtes eigenen Gewalts, soviel Werths als das eingerißene

Hauß

1074.

an diesem Hochlöblichen Collegio er-
klärt haben, ungefährlich mit hernach
gesetzten formalibus verbis:
Den begehrten Bericht auff Doctor
Mörders Supplication belangend
hat sich gleichwohl ein Rath niemahls
schuldig erkent, ihren Bericht, in dergleichen
extrajudicial Sachen zu thun.
Jedoch aus Nachbarschafft haben Sie
Befelch einem Collegio zuuermelden,
daß diese Sache nicht also vorgeben, son-
dern nachfolgender Gestalt beschaffen:
als die Gemeine Weg und Almuth
in Speyer Marckung fast allenthalben
von den ienigen, so darumb und dabey
Güter haben, eingezogen und verbau-
et worden, daß man kaum reithen oder
fahren, ia auch schwerlich hab dadurch
gehen können, hab ein Rath durch et-
liche dazu geschworne verordnete diesel-
be Wege allenthalben wiederumb er-
weitern, und mit Marcksteinen umb-
setzen lassen, damit dann nit al-
lein ihre Bürger, sondern auch alle
an-

theil oder Abbruch ihrer Gerechtigkeit ge-
schehen sey, verhofften nicht, daß solches
wider Recht beschehen, werden sie also
entschuldiget haben, in Betrachtung,
daß desgleichen in andern auch gerin-
gen Orthen, alß auff Dörffern zu
geschehen pflege, da die geschworne
Feldt-Messer wohl auch ihrer Obrigkeit
Güether hinweg messen dörffen. Hacte-
nus verba Senatus.

Es solte aber Burgermeister und Rath
der Stadt Speyer, Schreiber Meister Her-
mann Schießer mich nicht also in ge-
nere, alß ob ich die Sache anders alß
sie beschaffen vorgeben hätte, mit
Unrecht beschuldigen, sondern in specie
worin in narratis supplicationis
verstossen wäre, da es ihm nicht an
der Wahrheit gemangelt hätte, an-
zeigen sollen. Teste namq Ulpiano
Praetor edixit: Qui agit injuriarum
certum dicat, quid injuria factum
sit, quia qui famosam actionem inten-
dit, inquit Ulpianus non debet va-
gari cum discrimine alienae existimatio-
nis,

1078.

nis, sed designare certum, et specialiter dicere, quam se injuriam passum contendit.

Derowegen solchen des Raths gründlich gegebenen Bericht (: prius tamen interposita et praesente quoq de non intromittendo se in petitorio, protestatione Supplicantis salva :) in specie obiter zu examiniren und darauff einen gleichwohl überflüssigen, jedoch warhafften beständigen Gegenbericht zu thun.

So ist man anfänglich dem Schiesser oder auch iemand andern, wes Stande die auch seyn mögen, und seinem Principalen ihres anrührigen und gründeten Angebens daß D. Mieder und seine Haußfrau, als dietzige Besitzerin und Herrin oder auch deren vorigen Haußwirth D. Fickler Sell. und andere eltere Possessores obberührtes Gartens in Kattergäßlinden gemeinen Weg, und Almuth eingezogen und überbawet haben keines Weges gestendig, werden es auch der Stadt Rath und ihr Stadt Schreiber

in

in Ewigkeit nicht beybringen, sondern
kan man das Gegenspiel und daß
des Schießes hitzige Reden und sein
vorigs Schreiben hierinnen nicht über-
einstimmen, mit hiebeyliegendem und
zu Ende hernach geschriebenen Instru-
mento publico Lit: A. und zweyer
des Raths über diesen Garten von
sich gegebenen und mit ihrem der
Stadt Speyer großem anhangenden
Insiegel gesiegelt Original wöhr-
Brieffen, literis B. C. signiert: so
man facta prius collatione cum ea-
rundem hic sub finem scriptis copiis wie-
der heraus folgen zu lassen bittet,
und deren letzten mit C. gezeichnet
der Schießer, mit seiner eignen Hand
geschrieben: in continenti beweisen.
Dann das angezogene Instrumen-
tum publicum belangend ist daraus erst-
lich zu sehen, wie auch ohne das no-
torium und unlaugbahr, daß in
der Supplicantin gewaltthätig nie-
der gehawenen Garten, zum so zum

A.

B. C.

Theil

1080.

den, darin gemeiner Stadt Schlagbaum
von undencklichen Jahren hero biß auff
die Zeit der neugesetzten Marckstein
gehangen, damit das genant Katter-
Gäßlein vor das fahren und reiten,
damit auch das große Vieh nicht hinen kö-
mer, auch ie weil können verschlossen wer-
den, haben also das Katter-Gäßlin, und
die distantia dieser zwo Säulen des Schlag-
baums, so lang Jahr derselb Schlag-
baum ist alt gewesen, eandem lati-
tudinem und weite gehabt.
Jetzo aber seit den gesetzten neuen Marck-
steinen, haben Burgermeister und
Rath die eine beym garten Zaun
gestandene Säulen des Schlag-baums
ungefehrlich 4. halb Schuch lang weiter
hinter sich eingraben lassen, dann der
vorige alte Schlagbaum und Katter-
Gäßlin zuvor ist weit und lang ge-
wesen.
Zum Vierten hat Hanns Kayser Raths-
Verwanter, so als ein Obmahn
bey dem neuen Stein-Setzen
mit und dabey gewesen, besag hie ob-
berührten Instrumenti die Warheit
selbst

1082.

hin spanneten und trieben, die nach ih-
rer Weid am Stadt-Graben auff und
absteigen thäten, ist der Stadtschreiber
mit stillschweigender Approbation
und Beyfall des Mahlers seines Mit-
Abgeordneten, daß solches die einige
Ursache seyn möchte, ausdrücklich mit
mir einig gewesen. Ist also mein
Garten-Raum von gedachtem gewalt-
thätigen Abhauwen an zur ruck zu
rechnen über Menschen Gedencken ie
und allewege also, wie er zur Zeit des
Umbhauwens gewesen, gestanden und
nie über die Gebühr weiter heraus ge-
rückt worden, sondern Grund und Bo-
den von dannen, biß hinein an den
jetzt neu gesetzten Frevelstein ie-
derzeit den Herrn und Besitzern des
Gartens eigenthümblich zugehöret,
und niemahls dem Almuth und
gemeinen Weg zuständig gewesen,
wie solches zum Überfluß auch
mit obangeregtem der Stadt Speyer
zu Ende hernach geschriebenen 2. be-
siegelten Original-Wörbrieffen
liquido darzuthun, zur Zeit deren
data der Begriff und Raum gleichfalls

wie

1084.

1086

gantzen Begriff des Gartens, damahls
gemeiner Stadt Almuth zugehöret hät-
te, (: welches zu beweisen ihnen unmüglich
fallen würde :) so hätten sie sich doch sol-
cher Anforderung mit gefährlichem ihrem
Stillschweigen und wissentlicher Bestät-
tigung des Verkaufs, des damahligen gan-
tzen Begriff des Gartens allerdings begeben
zu geschweigen, daß auch die ietzige Prin-
cipal Supplicantin meine Hauß frau
und ihr voriger Ehewürth D. Fickler und
dessen Verkäuffer Wilt (: zu geschweigen
der noch Eltern Possessoren dessen Gar-
tens :) seit Anno 78. wie gemeldet empfan-
gener, solcher des Raths Wörbriefs den
gantzen Garten mit allen seinem
Begriff und also auch das Stück dessen
Grund und Bodens, so sie ietzund der
Supplicantin, als Herrin und Besitzerin
des Gartens mit eitelm Gewalt abzu-
nehmen und der Almuth oder gemei-
nem Wege solches einzuheimbschen und
zu zu eignen mit unrecht unterstehen
seithero, sciente, praesente et approbante

Se-

Senatu, bona fide, justo Titulo et spatio
longo plus quam decem annorum inter
praesentes von manniglich deßwegen un-
angefochten, ruhiglich besessen, also auch
ersessen und praescribirt hätten, da auch
Anno 78. ermelter Martin Hertzberger
von welchem damahlen der Hanns Wilt
und D. Fickler hernach den Garten erkaufft
und bekommen: oder vorige Besitzer er-
meltes Gartens mit dem Zaun wären
zu weith herausgefahren, und den ge-
meinen Weg oder Almuth überbauet
gehabt hätten (welches iedoch keines We-
ges geschehen ist:) so hätte einem Erbaren
Rathe zur Zeit Anno 78. und 82. von
Ihrem und ihrer Stadt Schuldtheißen
begehrter und gegebener Wehrschafft den
Kauffern solches anzuzeigen und ge-
meiner Stadt ihre vermeinte daran han-
bende Ansprach und Forderung diserte vor-
zuhalten gebühret und wohl ange-
standen, damit die Kauffere wären
unangeführet, und der Kauff vielleicht
eingestellet und also meine blöde

Hauß-

1088.

...
...
...

1090.

Der vermeinter zum Einsatz verordnet gewesener im Garten getroffener Marckstein, welchen ich besage meiner Protestation abwegs thun und ins Garten Häuslein verschlüssen lassen ist nie gesetzt gewesen, derowegen auch durch mich (wie durch den Schlieser aber mit Ungrund ist angegeben) nie ausgegraben worden. 1091.

Ich will iedoch den im Garten Hernacher de facto eingegrabenen Freulstein, welcher me nec citato, nec audito nulliter und mit eitlem Gewalt auff meiner Hauß-Frauwen Grund und Boden, ist eingegraben worden, wiederumb meines Gefallens auszuwerffen hiemit nochmahls von meiner Protestation unabgewichen expresse vorbehalten und dieselbe deren anhängig repetirt und erholt, daneben auch, daß sie von Speyer meiner Possession, und durch sie angelegten Gewalts geständig seyn für bekand angenommen haben.

Quia igitur de mea et Conjugis meae possessione, ejusdemq violenta Spirensium

1092. sium invasione per se notoria ipsorum-
met confessione quoq hodie constat, me
rito ad restitutionem, prout et in causa
Doctoris Marth: est factum, ut simili
um idem sit judicium et Magistratus
Cameræ eadem sit subditorum ipsius æ-
quabilis protectio, hodie sint admonen
di et legitimis mediis compellendi.

Dann dieweil das mit Gewalt abge
steinte Stück Gartens meiner Hauß-
frauwen eigenthümblichs einhabendes
Guth und keines weges dem Wege iemahls
zugestanden, auch noch nit ist, so kan
mit Grund und Wahrheit der Schießer
nicht sagen, daß seine Herren solch
gewaltthätig spolium und Steinsetzens,
auch Umbhauung des Zaunes ohne
Abbruch oder Nachtheil meiner Hauß-
frauwen oder anderer interessirten
Gerechtigkeit, allein zur Erhaltung der
Stadt Almuth gethan haben, welche
Almuth, Gerechtigkeit sie, da sie gleich
wie aber nicht eingehabt ohne daß pro-
pter violentiam commissam schon alle-
reit verlohren hätten und spoliatum zu-
vorn

uorn, dannoch ante omnia restituiren
müssen und ist an geschwornen feldt-
messern, wie Schliesser thut, keines we-
ges zue billigen, oder gueth zue heissen
und zue loben, wann sie andern, sonderlich
einem fründen, wie diß Orths beschen,
mit unrechtmässiger Gewalt und Be-
felch, ihrer Obrigkeit zue guten seine Gü-
ther hinweg messen dörffen.

Repetire ich derowegen, die den verschie-
nen 7. Februarij übergebene, bißhero
noch nicht decretirte unterthänige
Anzeige, beständige, warhafftige Nar-
rata und Bitte, und bin E. Frl. gl.
fürderlichen, gnädigen Schutz und
Schirm und was Vermög der tragen-
den, Hochadenlichen, miltrichterlichen
Amts und gemeiner beschriebener
Rechten mir, wie D. Marth und
andern wiederfahren billig auch also ge-
deyen soll.

Darumb omni meliori modo pro ad-
ministratione Iustitiae unterthänig bit-
tend, damit der Gart nit gar zue schei-
tern

1094. tern gehe fürderlich gewärtig.

Ew: Frl: G:

Unterthänig gehorsamer

Johann Adam Mörder D.

Instrumentum publicum

A.

Im Nahmen der Heiligen, Untheilbahren Dreyfaltigkeit Amen, kund offenbahr und zu wissen sey allermänniglich, dem gegenwärtigs Instrument zu sehen, lesen, oder hören lesen vorkomt, daß im Jahr nach Christi unsers Lieben Herrn Geburth 1593. in der 6. Römer Zinßezahl zu Latein Indictio genant, bey Herschung und Regierung des Allerdurchleuchtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolffen den andern des Nahmens erwählten Römischen Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, unsers Allergnädigsten Herrn, Ihrer Maytt: Reich des Römischen und Böhembschen im 18. und des Hungarischen im 21. Jahr Sambstags den 27. neuwen, aber alten

ten Calenders den 17. Novembris gegen
Abend in des Heiligen Reichs Stadt
Speyer, der Edel, Ehrenvest, und Hochge-
lahrt, Herr Johann Adam Mörder der
Rechten Doctor und des Hochlöblichen
Kayserl. Cammergerichts Beysitzer
mich zu sich in seine Behausung gefor-
dert und mir kürtzlich angezeigt, wie daß
in seinem Garten für dem Heiligen
Creutz Thor im Kattergäßlein nä-
hest vergangen Abends der Zaun
vornen am Weeg auff den Grund hin-
weggehauen worden und sey solches
aus Befelch eines Raths der Stadt Speyer
der Ursachen geschehen, dieweil er gleich
wie andere Bürger, daß er dann zu thun
nicht schuldig mit dem Zaun nicht her-
ein rücken, und denselben ihrem mit
der That freuenlich gesetzten Marckstein
gleich setzen wollen. Derowegen er mich
Amts halben ersucht, und gebethen ha-
ben wolte, folgenden Tages /: dann es
selben Abends schon zu spet gewesen :/
mit ihm hinaus in den Garten zu gehen,

den

den Augenschein einzunehmen und
wie ich alles beschaffen befunden, eigent-
lich zur notitz und auff zu zeichnen
solchem zu folg, und dieweil ich nicht tra-
genden Amts halben dessen nicht ver-
weigern sollen, sein eher gedachter Herr D.
Mörder, ends bemelte Zeugen und ich
nachfolgenden Sontag, welcher war der
18. ietzt ermeltes Monaths Novembris
altes Calenders Nachmittag unge-
fehr umb 2 Uhr hinaus in den Garten
gangen, und die Sache erzehlter und fol-
gender massen befunden: Nehmlich
ist der Zaun auff den Grund hinweg
gehauen gewesen, welcher zwey Elen
weiter denn seines Nachbarn gegen
den Thor zu hineingerückter Zaun ist
ietzund stehet, heraus gestanden.
Zudem seind in dem umbgehauenen
Zaun neben der Garten Thür zwey
gar alte holder Stöck, vermuthlich äl-
ter denn sich Menschen Gedencken
erstrecken mag, so auch Alters halben faul
worden, neben noch dreyer ein wenig jün-
gerer

...
...
...

1098.

wust, halte aber davor, es werde deßwe-
gen geschehen seyn, dieweil er nicht wie
andere mit dem Zaun dem neuge-
setzten Marckstein gleich hinein geru-
cket sey. Auff welches Er Herr Doctor
Mörder gesagt: Er habe den Stein vor
keinem Marckstein, sondern vor ei-
nem Freuelstein, denn es gebühre
einem Rath nicht, Ihme alß einer ge-
freyten Cammergerichts Person unversucht
durch den Zaun gewaltthätiger Weiß zu
brechen und seines Gefallens auff das sei-
nig Steine zu setzen; drauff Hanns
Kayser vermeldt, es hätte ein ieder,
er sey gleich wer er wolle, mit seinem
Zaun, es sey ihnen ab- oder zugangen, den
neuwen Marckstein gemäß weichen müs-
sen, wie dann sein D. Mörders nähester
Nachbaur unten am Garten durch
solch weichen einen Baum so über 100.
Jahr alt gewesen, verlohren. Ob seiner
Herrn gesetzte Steine Freuelsteine wä-
ren? Hingegen Er D. Mörder
gesagt: Ein Rath hat ihren Bürgern
zu befehlen was Sie wolten, aber Ih-
me nicht, so rede er auch von keinen
andern

Marckstein aber der so in seinem Garten
eigenthätlich gesetzt sey, kein Marckstein,
stehe ihm auch bevor denselben stehen zu
lassen, oder seines Gefallens hinweg zu
thun, dann es kein Marckstein, sondern
ein Freulstein seye. Und es nehme ihnen
Wunder, daß ein Rath ungeachtet seiner
Ihme dem Rathe schrifftlich übergebener
Protestation, die er nochmahlen auch
gegen ernanten Kayser repetiit hat,
gegen Ihme mit Niederreißung des Zaunes
solchen Gewalt gebrauchet, deswegen er
dann auch nochmahls protestirnd Ihme
alle Nothdurfft vorbehalten und mich
Notarium meines Amts erinnert,
und requiriit hat, solches was also für-
gangen ad notam zu nehmen und
ihm darüber ein oder mehr offen Instru-
mentum oder Instrumenta zu verferti-
gen und mit zu theilen.
Weil ich mich dann zu solchem gantz
schuldig erkandt, so habe ich gegenwär-
tig Instrumentum hierüber auffgerichtet
und verfertigt. Geschehen im Jahr,
Indiction, Kayserl. Regierung,

Mo-

Monath, Tag, Stunde und Orth als
obstehet, in Beyseyn der Ehrenvesten
und Wohlgelahrten Herrn Philippi Sen-
gers Studgardiensis, M. Balthasari
Mösers Tubingensis, und Wolffen
Heilmanns von Gerolthouen, als hier-
zu mit Fleiß erbetener Gezeugen.
Und dieweil ich Hanns Houemann
von Neydenach Maintzischen Ertzbistumbs
aus Römischer Kayserlichen Maytt: Be-
gnadigung offenbahrer, an dem Hoch-
löblichen Kayserl. Cammergericht
immatriculirter, und dessen geschwor-
ner Fiscalischer Notarius bey obbe-
schriebenem beschenem Begehren prote-
stiren, reserviren, Besichtigung und
Einnehmung des Augenscheins ge-
pflogenem Unterreden, und allem
andern wie obstehet, selbst persönlich
gegenwärtig gewesen, und solches
alles also vorgehen gesehen und ange-
hört. Hierumb so habe ich gegenwär-
tig Instrument in diese offne Form

re-

1102. redigirt, durch eines andern Hand meiner obliegenden Geschäfft halben geschrieben, mit Tauff- und Zunahmen unterschrieben, und meinem gewöhnlichen Notariat Signet bezeichnet, zu solchem allen mit Fleiß gebethen, requiriret und erfordert.

Johann Hoffmann.

Wöhrbrieff

Wir die Richter, der Rath und die Burger gemeiniglichen zu Speyer thun kund allen denen die diesen Brieff immer ansehen, lesen, oder hören lesen, daß vor Uns und Dieterich Breuen, unserer Stadt Schultheißen kam offentlich unser Burger Martin Hertzberger, der bekandt und verihäte daß Er recht und redlich verkaufft, und zukauff geben hätte. Verkauffe hiermit offentlich vor sich und seine Erben einen Garten mit allem begriff und zugehör zwischen Matthes Auspurger und Conradt Heißen

stormbs

1104. ges nach Medardi Anno 1578.

Wöhrbrieff. C.

Wir die Richter, der Rath, und die Burger gemeiniglichen zu Speyer, thun kund allen denen die diesen Brieff immer ansehen, lesen, oder hören lesen, daß vor uns und Diedrich Gräuen unsern Schultessen kamen offentlich unsere Burgere Hanns Wildt und Hanß von der Pöyen alß Vormunder, sein Wilden in erster Ehe mit Anna Körberin seeligen gezielter Dreyer Kinder, Hanns, Caspar und Geörg genannt, die bekanten und veriähten, daß sie recht und redlich verkaufft und zu kauf gegeben hätten, verkaufften auch offentlich in und mit diesem Brieff vor sich, ihre Pfleg-Kinder und derselben Erben, dem Ehrenuesten und Hochgelährten Johann Michel Fickler der Rechten Doctor und des hochlöblichen Kayserlichen Cammergerichts Advocaten und Procuratorn und deßen Erben ein Garten mit allem

lem begriff und Zugehör, ain seits Mat-
thes Auspurg, anders seits Hanns Gre-
ben in unser Stadt Speyer Gemarckten
in Katter Gäßlein gelegen, umb
134. fl. guter unser Stadt Wehrung,
daran sich die Verkauffer von dem Herrn
Kauffer wohl gewehret und bezahlet
seyn, alß die sprechen und verbinden
sich ermelte Verkauffer vor sich, ihre
Pfleg-Kinder und derselben Er-
ben gegen dem Herrn Kauffer
und deßelben Erben, sambtlich ver-
kaufften Gartens mit allem Be-
griff und Zugehör und es nit mehr
Zinß davon geben sollen dann
1. fl. Geldts, also zu fertigen und
wehren, Jahr und Tag und fürbas
mehr, nach unser Stadt Recht und
Gewohnheit. Es haben auch gedachte
Vormundere vor uns mit trawen
behalten, diesen Kauff ihrer Pfleg-
Kinder Nutzen gethan, dann
unterlaßen blieben seyn.
Darüber hat Er obgenanter un-
ser Stadt Schultes zu Gezeugen ge-
ben

ben Johann Voltzen und Peter Reinhar-
ten die Burgermeister und den Rath
gemeiniglichen zu Speyer.
Dessen zu wahrem Urkund haben wir
unser Stadt Insiegel offentlich an die-
sem Brieff thun hencken, der gegeben
ist Dinstaigs nach Quasimodogeni-
ti im 1582. Jahre.

Copia.

An die Kayserliche Maytt: abgan-
genen Allegij Schreibens de da-
to 17. Aprilis Anno 94.
Die Erhöhung der Salarien und
anders belangend. H.
Allerdurchlauchtigster, Grossmäch-
tigster, Unüberwindlichster, Römi-
scher Kayser, Euer Kayser Ex. Maytt.
seyn unser Unterthänigst, schuldige,
und pflichtige Dienste in allem ge-
horsamb zuuor, Allergnädigster
Herr. Nachdeme zur beständiger
Unterhaltung dieses Euer Kayserl.
Maytt: Cammergerichts und gleich-
mässiger, fürderlicher Administra-
tion der höchsten Justitien, hoch und
viel an deme gelegen, dass die
darzu praesentirte, verordnete Per-
sonen

sonen, derselben souiel müglich be-
harlich beywohnen und dabey mögen
erhalten werden, damit sie dessen
Gelegenheit und Notthurfft in einem
rechten einhelligen Verstand und Brauch
desto besser bringen, und dem Gericht
also desto dienlicher seyn mögen,
das sonsten die tägliche Veränderung
allerhand Ungleichheit Unrichtigkeit, und
andere verhinderliche, schädliche Nachtheil
verursachet, wie solches diejenigen, wel-
che es selbst etwann gesehen und er-
fahren haben gute Kundschafft ge-
ben können. Derowegen dann hie-
bevorn auff Wege gedacht, wie solchem
begegnet, und die Beysitzer bey dem Ge-
richt beständiglich erhalten werden
möchten und zweiffels ohne auff An-
no 66. zu Augspurg gehaltenem
Reichstag zu dem End verabschiedet
worden, daß sie sich in ihrem Antre-
ten demselbigen 6. gantzer Jahr beyzu-
wohnen versprechen sollen.
Wann aber die Zeit hero befunden wor-
den, daß auch durch solche wohlmeinen-
de Versehung gemelter schädlicher
Ver-

1108.

Veränderung nicht gesteuret und etliche Assessorn, sobald die Zeit herumb, wenig Lust und Gefallens dabey zu bleiben, besondern und wann sie ietzt dem Gericht am nützlichsten, ihre Stände ungesaumbt aufgekündet und verlassen haben, also die Sachen deßfalls fast eben im vorigen Weysen beruhen, gestallt dann aus allen denen so zur Zeit jüngsten Anno 82. zu Augspurg gehaltenen Reichstags, diesem Collegio beygewohnet, noch nur 11. Personen übrig, und in solcher Zeit (: zu geschweigen deren 20. so indessen zeitlichen Tods verschieden :) 27. ihren besitzer Stand resigniet, und wiederum verlassen, und aber einmahl diesem

Gt i.e. Gericht

Gt: wohl gerathen wäre, wann dasselbig Leuth hätte, die ihm unverändert beyzuwohnen begehrten, in Betrachtung daß die Expedition an diesem Gericht nicht allein in Erörterung der definitiv Sachen stehe, alda man wohl sagen möchte, was deßfalls recht oder unrecht, daßelb von einem ieden Rechtsgelehrten auch ohne lang-

langwirige Practiquen aus den
Büchern und gemeinen Rechten beschei-
denlich genommen werden könte,
besondern nachdeme nicht allein durch
gemeine Mittel Rechtens, sondern auch
auff ettliche sonderbahre des Reichs neue
Constitutions die Sachen alhie einge-
führt, gehandelt, und erörtert werden,
alda man in Erkennung der Pro-
cess gleichfalls auff sondere Umbstän-
de zu sehen, und nicht weniger nach
Arth und Gelegenheit ieder Sachen den
gerichtlichen Process zu regulieren, dar-
innen, wie auch in andern Sachen,
ehe und zuvor sie zu End gebracht wer-
den männigerley Bescheid und Bey-
urtel zu verfassen, auch modus refe-
rendi darnach anzustellen, und sonst
in mehr anderen auff den Stylum,
Altherkommen und dazu iedes Orths
üblichen Gebrauch und Gewonheit Ach-
tung gegeben seyn will, welche ohne
sondere Erfahrnuß und langen Ge-
brauch, auch gutem, gleichmäßigen
Verstand und Vertrauligkeit der As-
sessoren und Ihnen selbst sehr be-
schwer-

1110.

schwerlich abgehet. Dann sonsten und da die Sachen, sowohl auch die Personen einem noch unbekanten viel Disputirens, und neben täglicher Mühe und Arbeit, wie das wohl zu erachten entstehet, wie auch biß ihr eins Theils des Lufftes alhie gewohnet, die Sachen und der Expedition zur Beschwerung der Partheyen und anderer auffgehalten werden.

Alß hat man aus Schuldigkeit und erheischender Notthurfft den 16ten Septembris Anno 77. nicht unterlassen sollen, Er. Maytt: Kayser X. Commissario, auch der Churfürsten und deputirter Fürsten und Stände abgesandten Räthen damahls zu Franckfurth versamblet, alß auch hernacher Er. Kay: Maytt: selber allerunterthänigst unter jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichstage etliche Ursachen anzumelden; dannenher man erachtet, und auch im Werck befunden, was gedacht vielfältig abwechslender Beysitzer verursachet.

Und zuforderst obwohl der Beysitzer

Be-

Besoldung, sonderlich Anno 70. in etwas
erhöhet, also dauor gehalten werden möch-
te, die solten immer bey diesem Stand
zu verharren wohl Ursachen geben mögen:
So ist doch dagegen mehr dann zuuiel
wahr, daß von der Zeit an, nicht allein
Wein, Korn und andere Victualien, in-
sonderheit das Holtz und die Hauß-Zins
zugeschweigen, der Wahren und Hand-
wercker, so in allem übermäßigen
verteuert, dermaßen aufgestiegen,
daß man sich solchen Zusatzes weinig
zu erfreuen gehabt.

Welches dann denen sonderlich beschwer-
lich, so etwann von fernen Orth sich alhier bege-
ben, anders wo ihre Güther und anders ver-
laßen und alß fremde Einwohner
ohne allem Fortheil sich alhier enthal-
ten müßen, deren Weib und Kinder, de-
nen sie etwann diß Orths entfal-
len, es noch beschwerlicher, betrüblicher,
und unträglicher fällt, wann sie unter
unbekanten mit schlechten Vorrath und oh-
ne einige Nachzahlung oder ander fer-
ner Hoffnung und Ergetzung leben sollen
denen alsobald der Mann verstürbt,
auch alles anders abgehet und entzogen

wird

1112.

ietzigen gefährlichen Zeiten hoch und viel
gelegen und derwegen derselben Au-
thorität, und Reputation insonder Ach-
tung billig gehalten werden soll, wie
solches dann hiebevor ie und alle weg
nach Möglichkeit also beschehen.
So erscheinet doch aus etlichen vorgange-
nen Visitation- Abschieden und
Handlungen, daß solches bisschkweilen
wenig gehalten oder des Gerichts, samt
dessen Verwandten wäre verschonet wor-
den, welches nicht allein denen dazu
verordneten Personen unträgl. fällt,
und zu allerhand Nachdenckens Ursach giebt,
besonders auch Ew. Kay: Mayt: auch ande-
ren Churfürsten und Ständen des Hei-
ligen Reichs, deren Personen sie an die-
ser höhesten Justitiae praepraesentiren,
selbst vorkleinerlich und folgend dem
Gericht, so dadurch in Verachtung gebracht,
zu höhestem Nachtheil gereicht; Und ob-
wohl solches unterschiedlich nach der Län-
ge auszuführen von unnöthen, die weil
es offentliche und fast männiglich bekante
Handlung, dannoch dessen allein ein
oder zwey Anzeig zu thun, haben Ew. Kay:
Mayt: wie ietzt zur Zeit den in Anno
gebenen Visitation Memorial ein-
ver-

1114.

mögen, bey derselbigen zuuorhar-
ren und bey keinem oder Vortheil
auch schlechter Gnad und Danckes ge-
wärtig zue seyn.
Zue deme ob wohl der Wucher und schädli-
cher Fürkauff allenthalben mehr dann
billig geduldet werden solte, gemei-
net wird, so nimt doch solches Übel
je mehr und beschwerlicher alhie über-
hand alda von etlichen Bürgern durch ü-
bermäßigen Verkauff und andere Wege
an solcher beharlicher unuersehener Auff-
schlag und Theurung in Wein, Korn,
und allen andern zuträglichen Unter-
haltungen nothwendig gemacht, daß
obgleich der Allmächtig alles reichlich be-
schert und wachsen läst, wir dessen
doch umb ein ziemblichs nicht geniessen
mögen.
So wird auch sonsten mit Haltung gu-
ther Ordnung und andern Dingen der
Ernst, durch die Obrigkeit dermaß-
sen nicht gebraucht, wie das in andern
wohl geordneten Städten gesehen und
es die Notturfft wohl erfordert, son-
dern wird auch den Frembden allerhand
Victualia und Wahren, und was man
auch sonsten in der Haußhaltung nicht ent-
rathen

1116.

und

in verbottenen Sorten, In zu Hohen
Werth zu bezahlen unterstehen.
Daher sich dann bischweilen zuträgt,
daß von wegen angezogenen langsamen,
auch zum theil gar nicht erlegens wil-
len die Beysitzer und andere Personen
in gebührender Zeit nicht gantz bezahlt,
viel weniger ein nothwendiger Vorrath
kan zusammen gebracht werden.
Wann aber solches sowohl hie obangezoge-
ne Puncten nicht allein beschwerlich,
sondern auch zuvorderst dem Heiligen
Reich hoch nachtheilig seyn wolte, da et-
wann künfftiglich umb nicht Erlegung
willen den Unterhaltungs Anla-
gen und anderer obangeregter Ursachen
dieses Ew. Kayserl. Maytt: Cammer-
gerichts Collegium nothwendig zerfal-
len und dissolvirt werden, oder ia zu ei-
nem geringen Ansehen gerathen
solte, Als haben Ew. Kays. Maytt:
wir dieses alles die Notturfft hier-
innen mit Kayserl. Milter Erhö-
hung der Salarien und Absaffung
erzehlter Beschwerungen allergnädigst
zu bedencken, fürzunehmen und
zuverordnen aus erheischender Notturfft

und

1118. und schuldiger Verwandtnuß, diesem
Höchsten Gericht zu guthem und dessen
mehrer Beständigkeit, auch Erhaltung
gebührender Ehr, Authorität und Re-
putation, wie auch zur Beförderung be-
harlicher, gleichmäßiger Administra-
tion der Justitien, und gemeinen
friedlichen Wesen allerunterthänigst
anzumelden nicht unterlassen wol-
len, E. K. M. Unserm Allergnädig-
sten Herrn uns und das Gericht, samt
dessen zugethanen Personen ieder zeit
allerunterthänigsten Gehorsambs
hiemit empfehlend. Geben zu Speyer
17. Aprilis Anno 1594.

Ew. Kayserl. Maytt:
Allerunterthänigste, gehorsamste
Cammer-Richter, Praesidenten
und Beysitzer.

DECRETA

Der Chur-Fürsten und Stände abgeor-
dnete Räthe und Bottschafften
über alle und iede einkommen-
ne Supplicationes, Grava-
mina und Beschwerden.

Lectum 28. Junij.

Es haben die Chur-Fürsten, Fürsten und
Stände anwesende Räthe, Bottschaff-
ten und Gesandte nicht unterlassen die
bey

bey der Maintzischen Cantzeley bißhero ein-
kommene Supplicationes in nothwendiger
Berathschlagung zu ziehen und befinden
anfänglich, des Herrn Grauen zu
Bentheimb, so dann der Fürstenthum
Gülch und Berg zum Landtag be-
schriebener Räthe, Ritterschafft und
Stätt, wie nicht weinigers des Landt-
Commenthurs der Balley Coblentz
eingewante unterschiedliche Bitten
und Begehren vornehmlich dahin gerich-
tet, daß ihnen die ietzt bewilligte Reichs
Contributiones wegen ihrer und ihrer Un-
terthanen bißhero aus den Nieder-
burgundischen Landen ausgestandenen
hohen Trangsaalen und Beschwerungen
nachgelassen werden mögen. Dieweil
aber solch Begehren bey der Kayserl. Maytt:
allein stehet, und beruhet, achtet man dafür
daß die Supplicanten ihre Notturfft bey Ih-
re Maytt: selbst zu suchen zu remittiren und
anzuweisen seyn ungezweiffelt ihre Maytt:
nach Befindung eines ieden ietzt erzehlten
Beschwerungen, sich allergnädigster Kayserl.
Gebühr gegen ihnen zu erklären, und
zu

Herr Graff von Bentheimb.

Fürstenthum Gülch und Berg Landt-Stände.

Baley Coblentz.

1120. zu bezeigen wissen werden, wie es dann
auch in übrigen des Landtcommenthurs
der Balley Coblentz gesuchten Moderation
halben dahingestellet wird, dieweil bey dem
fünfften Puncten Kayserl. Proposition
die Moderations-Handlung zu der
Craiß ferneren inquisition ausgestellet
worden, daß gemelter Landt-Commenthur
bey künfftigen Moderation Tag, dessen
man sich hernacher vergleichen möchte
seine Notturfft ferner suchen und anbrin-
gen möge.

Gülch und Cleve

Betreffend der Gülchischen und Cleuischen
gegenwärtigen Reichstag abgeordenten Rä-
then beschehen Supplicirn und ein be-
fürderungs Schreiben an die Staaden in Hol-
land, daß sich dieselbe in nachfolgenden
zum Fürstenthumb Cleve gehörenden
Ämbtern, als nehmlich Grauen wort
Huylsch Hussen, Cronstein, Steinwörth
und anderen in der Graffschafft Mörs ge-
legenen aber zum Lehen nicht gehörigen
eigenthumblichen Güetheren, des Juris
collectandi, wie nicht weniger in der
Stadt und Ämtern, Goch, Duyffel, Lö-
big, Nergenouw, des neuwerlich ange-
masten Juris Dominij et Superioritatis
enthalten wollen, ist in allen Räthen
nicht

nicht vor unbillich geachtet worden, dieweil
dem Heiligen Reich nicht weinig daran ge-
legen, daß solche ansehenliche Stück und
Pertinentien denselben nicht entzogen,
noch auch mit der gleichen neuwerlich un-
verkommen Auflagen des H. Reichs
ansehenliche vornehme Stände beschweret
werden, daß ihnen die begehrte Fürderungs
Schrifft, auß angeführten Ursachen
zu ertheilen.

Wie dann ihnen der anwesend Räthe, Bott-
schafften und Gesandte auch nicht zu gegen,
daß auff beschehen Supplicien Frau Gertraut
Witbin Bronchorst und Patenberg die
Staden in Holland durch ein Schreiben er-
sucht werden, sich hinführo in der Herrschafft
Anhalt, als des Heiligen Reichs unzweiffli-
chem Eigenthumb, der angeforderten Con-
tribution und Imposten halben als auch
sonsten aller neuwerungen zu enthalten.

Gertraut Frau von Bronchorst.

Auff des Herrn Grauen zu Bentheimb
wegen der Herrschafft Lingen und dazu
gehörigen 4. Kerspelen beschehen, ferner
Supplicien hat man sich erinnert, was Ge-
stalt bey dem zweyten Puncten Kayserl.
Proposition in allen 3. Reichs Räthen
bedacht und geschlossen worden, daß durch
der Kayserl. Maytt. und des Reichs bevor-

Graff von Bentheimb wegen Lingen.

ste-

1122. stehende Legation an beede Kriegende
Theil in die Niederlande nit allein auff
des Reichs Boden occupirter Örther, Plätzen
von ihnen wiederum repetirt, sondern auch
gnugsame Satisfaction und Erstattung
aller bißhero den Ständen des Reichs zuge-
fügten Schaden erfordert werden sollen.
Dieweil nun bemelte Herrschafft Lin-
gen, samt den angedeuten 4. Teckelburgi-
schen Kerspelen dem Heiligen Reich zu-
gehörig, und man sich also derselben pro
publico Imperij Interesse billig anzunehm-
men hat, ist in diesem Rath vor guth an-
gesehen, daß bey künfftiger Legation,
auch dieser und anderer oberzehlter Beschwe-
rungen, so unterschiedlichen Ständen von
beeden Kriegenden Theilen bißhero zuge-
füget, von den Ständen anietzo geklaget
worden bedacht, derselben Restitution
Abschaffung und respective billigmäs-
sige Erstattung mit Ernst gesucht,
alle solche ietzt bemelte unterschiedlich ge-
klagte Beschwerungen bey künfftiger
Ersehung der albereit verfasten Instru-
ction in acht genommen und derselben
specifice eingerucket, auch zu dem Ende
dem Herrn Kayserl. Commissario der
Gülchischen Abgesanten und Landt-Stän-
de gegen beeden Kriegenden Theilen
übergebene particular gravamina, die
nicht

nicht weiniger unterschiedliche des Herrn
Grauen von Bentheimb und Land-Com-
menturs der Balley Coblentz einkommene
Supplicationen zuegestellet werden
sollen.

Was dann ferner des Herrn Grauen von Graffen von Cronsfeldt.
Cronsfeldt gegen einem seiner Unter-
thanen Johann Meus genannt, welcher
sich in der Stadt Mastrich niedergethan
haben soll, geführte Clagen und dare-
ben umb promotoriales an den Herrn
Churfl. zu Cölln und dann an
die Frl. Dhl. Ertzhertzog Albertens zu Ö-
sterreich angehefft Begehren anlangt,
obwohl aus übergebener Supplication nit
befindlich, daß bemelter Graff deß-
wegen bey ietzt Hochgedachten Churfl.
und Fürsten noch zur Zeit ichtwas ge-
sucht und man also in Ansehung des-
sen nicht unzeitlichen Bedenckens, ihme
noch zur Zeit gebetener massen zu
willfahren, iedoch dieweil dennoch die
geklagte Beschwerung also beschaffen,
daß wofern es darumb suppliciter
massen bewand, ern sich dern nicht un-
billig zum höchsten zu beschweren
hält mans dauor, daß ihme die ge-
bethene promotoriales in communi
for-

1124. forma et cum clausula quatenus preces veritate nitantur zu ertheilen.

Graff von Ost-Friesland. Sonsten hat man sich des Herrn Grauen zu Ost-Friesland gegen der Stadt Emden geführten Clagen halben bey dem zweyten Puncten Kayserl. Proposition albereit eines Bedenckens in allen dreyen Reichs-Räthen vor diesem verglichen, dabey läst man es nochmahls ungeändert verbleiben.

Erb-Frey und Reichs Städt wegen der Wollen. Auff der Erb-Frey und Reichs-Städt zu gegenwärtigem Reichstag abgeordneten Gottschafften, und Gesandten des Wollenkauffs halben beschehen supplicirn ist die Sache dahin erwogen worden, dieweil in Anno 66. zu Augspurg und 77. zu Franckfurth auf damahls gehaltenen Reichs und Deputation Tägen des Wollen-Kauffs und der Verführung halben aus dem Reich albereit genugsame Versehung geschehen, daß solche Verabschiedung in ietzigem Reichs-Abschiedt erneuret und von Worten zu Worten ~~zu worten~~ repetirt und erholet werden sollen.

Martin Haller. Es ist auch Martin Hallers von Hallerstein dem Herrn Kayserl. Commissario überreichte Supplication, so von Ihrer Fl. Dl. der Stände, Räthe und Gott-

schaff-

schafften zuegestellet, in allen Räthen
verlesen worden, daraus vermerckt wird,
daß ogemelter Haller einer gegen den
Ständen des Reichs angemaßten Foderung
halben, seine zue Ende angehefftte schließ-
liche Bitte auff drey unterschiedliche
Capita gerichtet, dieweil man aber dieser
Sachen halben nicht befehlich und Instru-
ction, gleichwohl des Supplicanten un-
terschiedliche begehren der Richtigkeit und
also beschaffen befinden, daß ihnen
nicht gebühren wolt, ohne vorgehende
Special Befelch zue ihrer Gnädigsten und
gg. Herren und Obern sich darunter
nichts was zu erklären, alß wird da-
für gehalten, daß solchs dem Suppli-
canten sich ichtwas danach zue richten
zue haben zuuermelden sey.

Wetterauische Grauen.

Gleicher Gestalt ist nicht unerwogen ge-
lassen worden, was der Wetterawi-
schen Correspondentz Grauen zue gegen-
wärtigem Reichstag abgeordente Rä-
the und Gesanten umb Zuelassung
einer Stimb auff den Reichs Deputa-
tion Tägen abermahls gesucht und
gebethen. Dieweil man sich aber
zue erinnern gehabt, was deßwegen
in Anno 94. und 98. ebenmäßig vor-
gangen, und daß die Sachen iederzeit
da-

1126.

Holstein.

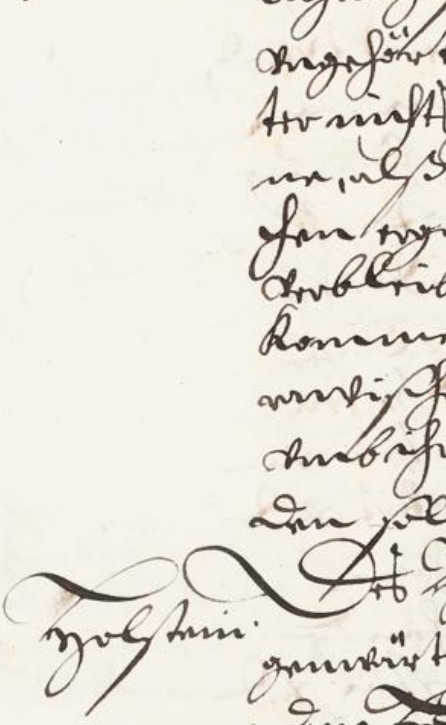

Dieweil man sich aber zu erinnern gehabt, daß dergleichen Session Streit nit allein vor diesem von Churfürsten, Fürsten und Ständen der Kayser Ex. Maytt: Unserm Allergnädigsten Herrn auff gewisse Maaß denselben ihre Erörterung zu geben heimbgestellet, sondern auch die anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandten bey dem letzten Punct Kayser Ex. Proposition die Session Streit betreffend dem Herrn Kayser Ex. Commissario ihr bedencken albereit eröffnet, wie sie vermeinen, daß dergleichen Sessions Irrungen, welche bey Ihrer Maytt: noch zur Zeit nicht anhängig gemacht, ihr abhelffliche Maaß gegeben werden kunne, alß wird dafür gehalten, daß es bey Ihrer Maytt: beschener Heimbstellung und der anwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten Ihrer Fr. Gn. gegebenen bedencken nochmahls billig zu lassen.

Belangend daß im Nahmen des Herrn Lothringen. Hertzogen von Lothringen übergebenen Memorial, darin wegen etlicher ihrer Frx. Gn. aus dem Reich zugestan-

de-

1128.

Promotorial Schreiben auff gewisse Maaß, 1129.
wie die darüber begriffne Concept solches
ausweisen ertheilet werde.

Auff des Herrn Grauen von Oldenburg Graff zu Ol-
umb Befürderung der Revisions Sachen denburg.
wider Kniphausen beschehen supplicirn,
hält man dauor des gedachten Herrn
Grauen, darauff zur vor Antwort souiel
zu erkennen zugeben, daß zur nächst,
wann zur expedition deren noch uner-
örtert hangenden Revisions Sachen
geschritten, auch diese in ihrer Ordnung
gebührlich in acht genommen werden
solle, biß dahin er sich zugedulden wis-
sen werde.

Belangend der Stadt Lübeck übergebene Lübeck.
Supplication darin sie umb Moderation
dessen auff gemelte Stadt in Anno 21.
gemachten Anschlags bitten, dieweil
den Lübischen Gesandten nicht unbe-
wust aus was Ursachen man bey ietzi-
gem Reichstag zur Erörterung deren
noch unerledigt schwebenden Modera-
tions Sachen nicht gelangen können,

und

1170. und daß dieselbe zur der Craiß fernern Inquisition und der Stände anderwerts Zusammenkunfft ausgestellet werden müssen, daß sie die Lübischen Abgesandte zur künfftigen Moderation Tag zur remittiren, und zur weisen.

Lübeck. Gleicher Gestalt hat man die von der Stadt Lübeck abgesandte gegen Hertzog Carln in Schweden geklagte Beschwerungen in diesem Churfr. Rath nicht unerwogen gelassen, und obwohl die von den Supplicanten gegen den Königreich Schweden gesuchte Verstattung der Repressalien, wie auch daß des Reichs Unterthanen und angehörigen ad tempus in Schweden zur handtiren verbotten und also die comercia gesperret werden sollen, noch zur Zeit nit vorthunlich erachtet wird, so ist iedoch insgemein davor gehalten worden daß man sich gemelter Stadt Lübeck, als eines gehorsamen Mitgliedts und Standts des Reichs in diesem ihrem beschwerlichen Zustand nicht gäntzlich zu entschlagen, sondern soviel ietziger Zeit Läuffen nach

müglich

müglich anzunehmen habe und die Kay:
Maytt: unterthänigst zu bitten sey, Hoch-
gedachten Hertzog Carln in Schweden, ent-
weder in Schrifften, oder durch eine sonder-
Abordnung nochmahls zu ersuchen die
bißher gegen der clagenden Stadt Lübeck
vorgenommene Thätlichkeiten einzustel-
len und die Sache auff andere mildere Weg
und Mittel zu richten, mit der angehefften
fernern Erklärung, daß in Verbleibung des-
sen und da solche Thätligkeiten der Gestalt
länger vortgesetzt und continuirt werden
solten, daß Ihre Kayserl: Maytt: auff
einem solchen fall nit würden zuuer-
dencken seyn, sich bemelter Stadt Lübeck als
eines gehorsamen Standts und Mitgliedts
des Reichs zur Gebühr und billigkeit anzunehm-
men.

Bey Verlesung der Erb- Frey- und Reichs-
Städt übergebenen Supplication belan-
gend die ie länger ie mehr einreissende
Verfälschung der Farben und Materia-
lien, damit die Seiden Wahren und
Wullin Tücher schwartz gefärbet werden,
hat man sich erinnert, daß in Anno 77.

Erb- Frey und Reichs- Städt.

zur

1132

Verfälschung der schwartzen Farben bey
Färbung der Seyden Wahren und wullen
Tüchern vorkommen und gäntzlich abgestel-
let werden möge.

Des Niederländischen, Westphälischen Westphälisch
Craiß Stände gegen den Brabantischen Craiß.
evocationen geführter Klagen halben
ist es dahin gestellet worden, daß durch
der Kayserl. Maytt: und des Reichs vorste-
hende Legation in die Niederlande der-
selben Abschaffung bey der Fr. Dhl. Ertz-
hertzog Albrechten zu Österreich mit
Ernst nochmahls gesucht und im fall
dieselbe darüber noch ferners gegen den
Ständen des Reichs und deren Unterthe-
nen continuiret, und nicht abgeschafft wer-
den wolten, alsdann bey künfftiger
Zusammenkunfft des Heiligen Reichs
Stände vermög ihrer der Kayser Maytt:
in Anno 94. auff dero Zeit gehaltenem
Reichstage und zu anderen mehrmahlen
übergebene Bedencken auff andere Mit-
tel, wie dennoch des Reichs zugewante
Unterthanen solcher Beschwerungen
dermahleins überhoben bleiben mögen,
ge-

1134. gedacht werden soll.

Probstey Brechtersgaden.

Belangend der Probstey Brechtersgaden Unterthanen wegen ihnen abgefordert übermäßigen Schatzung beschehen Supplicirn, ob man wohl die Sache also beschaffen befunden, daß die Supplicanten ihrer eigen Bekantnuß nach und vermög Kayser Ex. beygelegten Rescripts sich der eingewilligten Reichs Steuren und Contributionen mit fuge nit zuuerweigern haben, wie auch ohne das, da einige Moderation deßfalls zu suchen, und zu erstatten, doch solches nicht ihnen, sondern ihrem gl. Herrn, als der ihrenthalben ins Reichs Anschlägen begriffen ist, an gehörigen Orthen obliegen würde; so hat man doch in Ansehung der geklagten Übermaß und was ferner wegen zu gemutteter Verschatzung ihrer obliegenden Schulden angezogen wird, den Supplicirenden Unterthanen selbst zu guthen, und auff daß sie nicht durch unnöthige Clag in mehrere Weiterung gerathen, es dahin bedacht, daß dem Herrn Coadjutorn des Ertz Stiffts Cölln, als Probsten des Stiffts Brechtersgaden die über-

übergebene Supplication zugeschickt und die
klagende Unterthanen damit an Ihre Fr. Dl.
gewiesen werden solten, ungezweiffelt Ihr
Fr. Dl. bemelten ihren Unterthanen am
aller besten zur Ruhe zuuerhelffen, und
was billig hierein zu statuiren wissen wer-
den Signatum Regenspurg den 20. Junij
Anno 1603.

Maintzische Cantzeley

Supplication an die Hoch Ehrwürdige Herrn
Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Lectum 1. Julij.

Hochwürdige, Wohlgebohrne, Edle, Strenge,
Hoch- und Wohlgelehrte Gnadige und Günstige
Herrn E. Gr. und Hrx. seyn meine unter-
thänige und gern willige Dienste bevor.
Was massen vnder Römischen Kayserl.
Maytt: Unserm Allergnädigsten Herrn
ich zur Beziehung des Saals allhie auff
dem Rathause mit ordentlicher Expezeiy
nit allein diesen, sondern verschienen
Reichstag Anno 98. allergnädigst abgefer-
tigt worden, auch solches unterthänig und
ge-

1136.

Kayß Ausschreiben zu dem K. L. zu Regenspurg A. 1603.

Nota: ist in forma patente gedruckt, jedoch als ein Verschlossen u. Versiegelt Schreiben von K. M. eigenhändig unterschrieben an alle Stände also geschickt worden: mutatis solum curialibus.

Rudolph der Ander von Gottes Gnaden Erwölter, Römischer Kayser zur allen Zeiten Mehrer des Reichs &c.

an M. Georg Friedrich zu Baden: Hochgebohrne Lieber Vetter u. Fürst. Dr. L.

Edle, Liebe, Getreuwe - Euch ist zweiffels ohne unentfallen, was wir seidem Jahr Fünffzehen Hundert Neuntzig Acht, jüngsthin zu Regenspurg gehaltenem Reichstag nach und nach, wegen unsers Heiligen, Christlichen Glaubens und Nahmens Vhralten Erbfeinds des Türcken Anno Fünffzehen Hundert Neuntzig Ains, wider auffgerichten und geschwornen frieden erhoben, und nunmehr Eilff Jahr an ain ander mit grossem Gewalt vortgesetzten offnen Kriegs, bey hin und wider deßhalb fürgangnen Craiß u. Versamblungen für vielfältige Vätterliche Erinnerung gethan auch dabey nothwendig und unumbganglich begehrt haben, sonderlich aber verschienen und gegenwärtigen Jahrs genugsam ausführlich und nach längs erzehlt, wie embsich und fleißig wir die Zeit über und vorhin die Stände des Reichs in gemein zu unterschiedlichmahlen berichtet ob doch

nur

1138

Teutscher Nation, als dessen Heil und
Wohlfahrt eigentlich hieran hanget, meh-
rer Assistenz und Beysprung weiter
zu ertragen unmüglich. So haben wir
mit des Heiligen Reichs Churfürsten
daraus communiciret und nach langer
gepflogener stattlicher Erwegung un-
vermeidlich und unumbgänglich zu
seyn befunden, daß mit aller des Hei-
ligen Reichs Stände sammentlichem Wis-
sen und Rath hievon tractiret, und
sowohl wegen dieser Türcken Gefahr,
als anderer nachfolgender obligen, als
das Justici Wesen im Reich und die noch
negst verflossenem ungeendetem De-
putation Tag hangende Punct und Revi-
siones, item: Müntz und Moderation
Sachen, desgleichen die Ergäntzung
des Reichs Matricul, wie auch letztlich
die Niederländisch Unruhe und andere
beschwer so dem Heiligen Reich und des-
sen Stände, daraus erwolgen betreffend,
ein neuer Reichs Tag fürgenommen und
angesetzt werden muß, inmassen
uns dann ermelte Churfürsten samt-
lich

1140.

gensburg, | als welche dem Kriegs-
wesen wider den Türggen nahet gele-
gen: | zu halten bestimmet, und seind
entschlossen und bedacht, auff dem fall
wir etwa dieser Reichs Versamblung
wegen des Kriegs Wesens oder der
Landtäge, welche umb dieselbe Zeit un-
sern Königreichen und Erblanden ange-
stelt und gehalten werden, oder etwa an-
derer fürstossender Ungelegenheit halb +
selbst persönlich nicht abwarten künten
den Durchleuchtigen, Hochgebohrnen
unsern freundlichen geliebten Bruder
und Fürsten Matthiassen, Ertzhertzogen
zu Österreich, Hertzogen zu Burgund,
Staier, Kärnten, Crain und Württem-
berg Grauen zu Habspurg und Tirol ꝛc in
unsern Nahmen als unser vollmäch-
tiger Kayser ꝛc. ansehenlicher Commissa-
rius mit Instruction und Gewalt was
der Türggen Noth und Gefahr auch ande-
rer mehr ob specificirter Puncten halb
vonnöthen zu proponiren und zu gu-
tem Ende bringen zu helffen, dahin ab-
zuordnen. Verkünden hierumb auch

Dr. L.

ob

1142.

sahmb, oder säumig erzeigt, damit
durch euer langsam erscheinen oder auß- Dr. L.
senbleiben oder auch unvolkhömmen be-
felch und Abfertigung die Sachen in
keinen Auffzug, auch die erscheinende
Stände mit vergebenlichem Costen,
Verlierung der Zeit und andern Unstat-
ten nit auffgehalten, sondern in Be-
rathschlagung gemeinem Besten,
nach erheischender höchster Eil schleunig
vortgeschritten, tractiet, und geschlossen
werde. Des wollen wir uns zu Euch Dr. L.
ver-
anläßig versehen. Ihr thut auch dar- d. L.
an neben der Schuldigkeit, und euerm ihrem
selbst Besten unsern angenehmen Willen
und endtliche Meinung.
Dann obwohl ihr nicht erscheinet, so wird d. L. nicht er-
euch doch nicht desto minder obliegen scheine, so
das ienig was durch uns auch die erscheinen- wird doch derselbe
de Churfürsten, Fürsten und Stände oder
der abwesenden Räth, Bottschafften und
Gesandte verabschiedet wird, nebendt an-
dern abwesenden zuvolziehen, wel-
ches alles wir euch darnach eigentlich Dr. L. sich
zu richten nit wöllen verhalten,
de-

1144. denen wir mit Kayserl. Gnaden und
dero allem Guthen wohlgewogen. Geben
uff unserm Königlichen Schloß zu
Prag den 12. Tag des Monaths Augs.
Anno ~~16~~ Sechzehen hundert und im
andern, unserer Reiche des Römischen
im Sieben und Zweintzigisten, des Hun-
garischen im Dreißigisten und des
Böhembschen auch im Sieben und
Zweintzigisten.

Inscriptio: dem hochgebornen Georg Friedrichen M. zu Baden u. Hochberg, unserm lieben Vettern und Fürsten.

Rudolff
R. Coraduz. I. D.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
Alb. Mechtel.

Specification
Aller und ieder Sachen, so auff jüngst vorgangnem Regenspurgischen Reichstag Anno 1603. in der Reichs Lectur ad calamum geben und in dieses opus verfasset worden.

p. 1. Designation der anwesenden Gesandten
p. 26. Kayserl. Proposition.
p. 86. Resolution der Stände über den ersten
p. 110. Haupt Puncten Kayserl. Proposition
p. 110. Kayserl. Replic,
p. 127. Der Stände Duplic
fehlt. Kayserl. Triplic
p. 138. Der Stände Quadruplic
} In Puncto Contributionis.

Bit-

Bitten und Bedencken des Niederländi- p. 143.
schen Westphälischen Craißes.
Der Ständ Bedencken } p. 163. über den andern
Frl. Dhl. Antwort auff } Puncten.
der Ständ Bedencken, } p. 182.
Herrn Kayserl. Commissarij Erinne-
rung wegen Vergleichung des Calenders. p. 191.
Endliche Erklärung der Ständ auff den p. 195.
andern Puncten und verantwortliche Re-
solution wegen des Calenders.
Endtliche Schluß-Schrifft des Herrn p. 200.
Kayserl. Commissarij über beede erste
Haupt Puncten und fernere Erinnerung
wegen Vergleichung des Calenders.
Erinnerung der Commiss: in andern Pun- p. 206.
cten zu procediren.
Bedencken der Ständ über die noch übrige p. 207.
Kayserlicher Proposition einverleibte
Puncten.
Herrn Kayserl. Commissarij Conclusion in p. 221.
den übrigen Haupt Puncten, Item:
wegen Session und Calender Stritt.
Ermahnung Kayserl. Commissarij in p. 223.
puncto Justitiae vortzufahren.
Abermahlige Erinnerung des Herrn p. 225.
Commissarij in puncto Justitiae.

Un-

1146. p. 228 Unterthänigste Erklärung der Ständ in puncto Justitiae.

p. 231. Endliche Schluß-Schrifft des Herrn Kayß. Commissarij.

p. 233. Mecklenburgische Deduction wegen der Session und darzu gehörige Beylagen der Ständ Bedencken und Kayßerl. Commissarij darüber ergangnes Decret.

p. 273. Supplicatio wegen des Hertzogthumbs Holstein Session.

Contradiction Schrifft der dreyen Fürstl. Häuser auff Holsteinische Supplication.

Der Ständ Bedencken auff die Holsteinische Supplication.

p. 297. Supplicatio der Erb- Frey- und Reichs-Städt wegen Verführung der Wollen, der Ständ darüber gegebenes Bedencken.

Supplicatio der Erb- Frey und Reichs-Städt wegen der Wullin Tücher und Seyden Wehren, sammt der Ständ hierüber gehaltenem Bedencken

Deductio Ducis Cliviae contra Nassau in causa Mörs.

408. Supplicatio der Herrn Grauen von Bentheimb.

Supplicatio der Fürstenthumb Gülch und Berg Landt- Ständt und Städte.

Supplicatio Land-Commenturs der Balley Coblentz.

Er-

Erinnerung der Cleuischen Gesandten.
Schreiben der Ständ an die Staaden.
Supplicatio frauen Gertrauten Wittibin von
Bronckhorst samt zugehörigen Beylagen
und Intercession Schreiben an die Staaden.
Supplicatio Herrn Grauen von Bentheimb
wegen Restitution der Herrschafft Lingen
samt ihren Beylagen.
2. Supplicationes Herrn Grauen von Bronck-
horst und Intercession an Herrn Chur-
fürsten zu Cölln.
Supplicatio Martin Dallers.
Supplicatio der Wetterawischen Grauen.
Memoria Herrn Hertzogen von Lottringen
Supplicatio Thomas Philipsen zu
Pappenheimb und Intercession u. Schrei-
ben an die Kayserl. Maytt:
Supplicatio Maximiliani zu Pappen-
heimb und Intercession u. Schreiben an
die Kayserl. Majestaet.
Supplicatio Herrn von Kriechingen
und Intercession an Kayserl. Maytt:
Supplicatio der Plödischen Erben und
der Ständ Schreiben an Ertzhertzogen Al-
berten.
Supplicatio Johann Glesse von Ygny
Supplicatio Herrn Grauen von Ol-
denburg.

619.

Sup-

1148.

Supplicatio der Stadt Lübeck.

Supplication der Stadt Lübeck und Intercession an die Kayser X. Maytt:

Be extrahendum adhuc.

675. Supplicatio des Niederländischen Westphälischen Craisses.

678. Gegenbericht des Fürstl. Hauses Burgundi Abgesandten.

Supplicatio der Fürstl. Probstey Brechtersgaden samt einer Beylag und Intercession Schreiben an Herrn Coadjutorn zu Cölln.

702. Supplicatio der Stadt Leuthkirch.

Supplicatio Johannsen von Thurn und Intercession Schreiben.

Kayserl. Cammergerichts Supplicationes.

757. Supplicatio Herrn Grauen zu Ost-Friesland contra seine Stadt Emden samt ihren Beylagen.

1000 Kayser X. Cammergerichts Acta contra Stadt Speyer samt ihren Beylagen

757. 1118. Decreta der Stand über einkommne Supplicationes.

Reichs Abschied. Qui Recessus ante inter Edictos legatur consulto hic omissus fuit.

ACTA COMITIALIA
RATISPONENSIA.
AN. M.DC III.

MS.

Handschr.
304
fol.





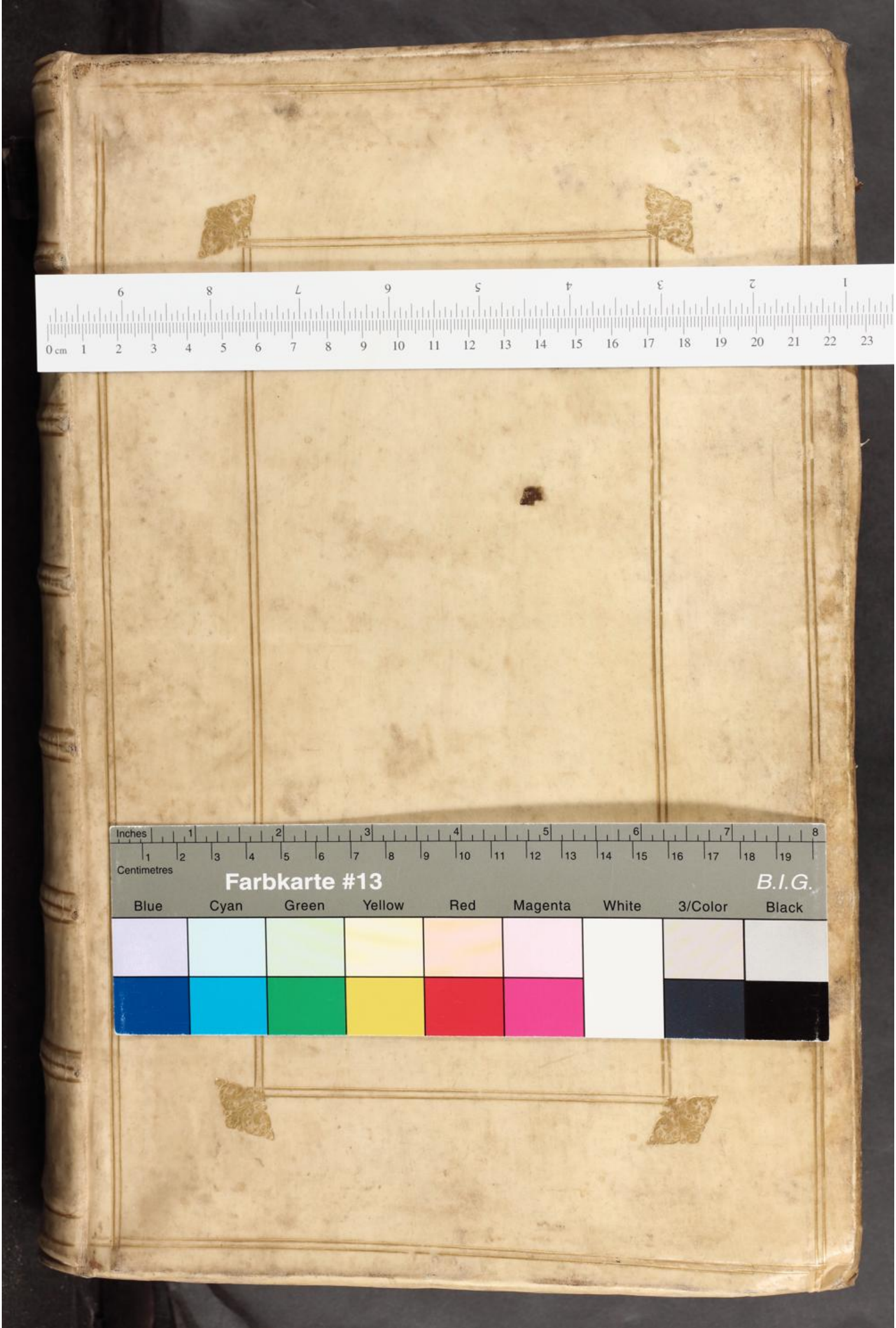
Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black